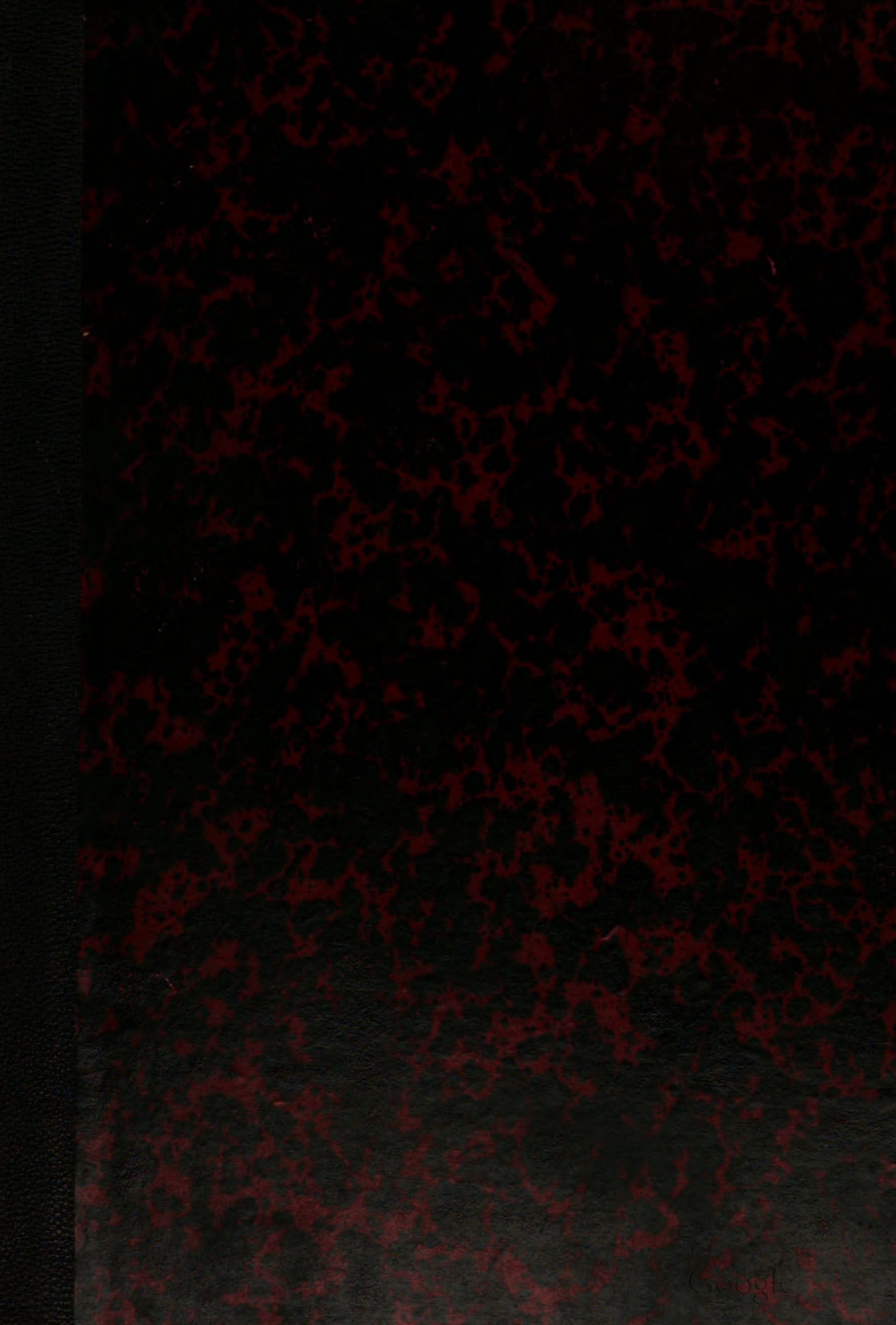
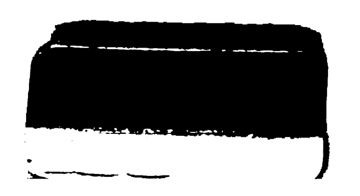





BIBLIOTHEQUE CANTONALE
F. 671.

Geschichte

des

Freistaates Schwyz

vom

Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart

von

D. Steinauer,

Landschreiber in Einsiedeln.

Jede Zeit ist eine Sfinx, die sich, sobald ihr Räthsel gelöst ist, in den Abgrund stürzt.

Erster Band.

Einsiedeln, 1861.

Druck und Verlag von Marianus Benziger.



Statt der Vorrede.

Legant et judicent; habeant
fata sua libelli.

Erstes Buch.

Politischer Zustand des Landes Schwyz vor der Zertrümmerung der alten Eidgenossenschaft.

Einleitung.

Unter den Völkerschaften Helvetiens, welche im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts Unabhängigkeit und politische Freiheit erkämpften und seitdem gegen alle feindlichen Angriffe behaupteten, zeichneten sich die Schwyzer durch hehren Freiheitssinn, hohen Muth und entschlossenes Handeln aus. Diese Vorzüge verschafften ihnen wohlverdienten Einfluß in allen öffentlichen Angelegenheiten gemeiner Eidgenossenschaft und das Wachsthum ihres jungen Freistaates war so gesund und markig, daß Schwyz bis auf die neueste Umgestaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft eine selbständige, für sich abgeschlossene Geschichte besitzt. Wie die Verfassung dieses Landes war, die fünfhundert Jahre lang dem Wechsel der Zeiten getrotzt, wie der Kampf um die Freiheit geführt und ebenso glorreich als unglücklich vollendet wurde, wie sich Schwyz nach dem Sturze der alten Eidgenossenschaft von neuem erhob und nach wechselvollen Schicksalen seine jetzige Gestaltung empfing: dies zu beschreiben, haben wir uns zur Aufgabe gesetzt.

Ist der Schauplatz, auf dem wir uns bewegen, nur von geringem Umfang, und bietet der Stoff, den wir behandeln wollen, keine Erscheinungen dar, welche bestimmend auf den Gang der großen politischen Angelegenheiten einwirkten; so sind die Betrachtungen, welche sich an die zu erzählenden Ereignisse anknüpfen lassen, dennoch bedeutsam genug, um die Aufmerksamkeit des vaterländischen Forschers und republikanischen Staatsmanns in Anspruch zu nehmen. Er wird daraus erkennen, daß das geheimnißvolle Spiel verschiedener Ursachen und Wirkungen im Kreislauf der kleinen wie der großen Begebenheiten die gleichen Erscheinungen erzeugt und daß kein Staat, auch wenn er abgeschlossen, gesund und le-

benskräftig ist, den Einwirkungen einer vorherschenden Zeitrichtung zu wiederstehen vermag, sondern daß ein solcher, ungeachtet seiner innern Festigkeit, einer ruhmreichen Geschichte und der aufopfernden Hingebung seiner Bürger gleichwohl gezwungen ist, sich jener alles bewältigten Kraft zu unterwerfen, welche man die öffentliche Meinung oder den Zeitgeist nennt.

I. Allgemeine Verhältnisse.

Des Landes geographische Lage und Beschaffenheit.

Die Landschaften, welche gegenwärtig den Kanton Schwyz bilden, einundzwanzig Geviertmeilen groß und mit 45,000 Einwohnern bevölkert, liegen im östlichen Theile der schweizerischen Eidgenossenschaft und sind von den Kantonen Zürich, St. Gallen, Glarus, Uri, Unterwalden und Zug umschlossen. Von dem Hohenrohnen zieht sich die Gränze gegen die Schindellegi und Bäch an den Zürichsee hinab, gegen St. Gallen wird sie durch den Zürichsee und den Linthkanal gebildet. Bei Reichenburg findet sich zwischen Schwyz und Glarus keine natürliche Grenze, bald aber setzt sich diese mit einer unbedeutenden Unterbrechung im hintern Klönthal, wo der Kanton Schwyz auf die Glarner-Seite hinabsteigt, über die höchsten Firsten an den Schienstock fort. Die südliche Grenze gegen Uri ist bis zum Urnersee auf dem Grat der Gebirge, mit Ausnahme derjenigen Stellen, wo sich Uri in das Land Schwyz hinuntersenkt. Bei Sisikon scheidet bis zu der Gersauer-Landspitze, obere Nase genannt, der Vierwaldstättersee von Uri und Unterwalden. Die Grenze gegen Luzern beginnt bei der obern Nase, zieht sich über den Rigiberg zu dem Küßnachtersee hinab und von Mörlischachen über den Bergrücken nach Immensee. Von hier bis nach St. Adrian durchschneidet die Grenze den Zugersee. Ihre Fortsetzung zieht sich durch ein langes und tiefes Tobel auf den Grat des Rufibergs, von da über den Kaiserstock an den Morgarten und endlich über den St. Jostenberg wieder zum Hohenrohnen hin. *)

*) Gerold Meyer von Knonau „der Kanton Schwyz“.

Der Kanton Schwyz wird zu den so genannten Bergkantonen gezählt. Verschiedene Bergreihen, von denen kleinere Verästungen auslaufen, durchziehen ihn. Jedoch liegt er außer dem Kreise der eigentlichen Hochalpen und beinahe überall sind die höchsten Gipfel seiner Berge dem kleinern Vieh zugänglich und mit Tannenwäldern bedeckt. Der Kanton besteht aus verschiedenen Thälern, von denen einige ausgedehnte Hochebenen sind; die schöne Gegend längs dem Zürichsee und dem Linthkanal bildet den obern Theil des Zürichsee-Thales. Hier dehnen sich bis zu den Höhen von Feusisberg und Schindellegi, die fruchtbaren Gelände der Höfe und weiter gegen Morgen diejenigen der March aus. Hinter Galgenen steigt man ziemlich steil ins Wäggithal empor, welches sich zwischen zwei mächtigen Gebirgsmauren in einer Länge von beinahe vier Stunden an den Redertenstock hinzieht. Anmuthig steigt ein fruchtbares Thal, auf beiden Seiten mit majestätischen Bergen begrenzt, von den Ufern des Vierwaldstättersees gegen Morgen bis zum Hacken, an dessen Fuß sich der Flecken Schwyz befindet. Von da gegen Mitternacht zieht sich ein Thalgelände zwischen dem Rigi- und Rufiberg zum Zugersee hinab; es umfangt dasselbe den Lowerzersee, dessen Wellen die romantische Insel Schwanau bespülen. Eine halbe Stunde untenhalb Schwyz öffnet sich das Felsenthor des Muothathales, welches sich sieben Stunden weit in einer Breite von zwei bis fünf Viertelstunden zwischen schaurigen Felsen hinzieht und seinen Endpunkt im Bisithale findet. Dasselbe wird seiner ganzen Länge nach von der Muotha durchströmt, die sich bei Brunnen in den Vierwaldstättersee ergießt. Theils zum Kanton Uri, theils zum Kanton Schwyz gehört das Riemenstalden-Thal, es öffnet sich gegen den Urnersee und hat eine Länge von zwei Stunden. Am südlichen Fuße des Rigiberges liegt Gersau, und am nördlichen Fuße desselben, in einer tiefen Bucht, Küßnacht, beide durch Lage und Fruchtbarkeit gleich ausgezeichnet. Ueber Steinen und Sattel gelangt man auf die Hochebene, welche den Mittelpunkt des Kantons bildet und sich bis Schindellegi erstreckt. Ihr westlicher Theil ist

die kahle und moorige Gegend von Altmatt und Rothenthurm; auch diejenige von Einsiedeln behält im Ganzen diesen Charakter bei. Hier theilt sich das Thal in zwei Arme; der westliche, der sich gegen den Hacken zieht, zwei und eine halbe Stunde lang, heißt von dem ihn durchströmenden Waldbach das Albthal; der östliche, an vier Stunden lang, trägt von der wilden Syl seinen Namen. Zwischen dem Sylthal und Albthal befindet sich in südwestlicher Richtung eine tiefe Bergschlucht, früher Amselthal, nun Großer-Runs genannt. Das Sylthal theilt sich am Fuße des Gebirges in drei kleinere Thäler; hoch über denselben liegt die Gemeinde Yberg. Das Land genießt eine gesunde reine Luft, die Menschen und Thieren wohlbekommt. Neben vielen grasreichen und würzigen Alpen besitzt der Kanton Schwyz in den tiefer gelegenen Theilen sehr fruchtbare Gegenden, so Schwyz, Arth, Küßnacht, die Niederungen von Gersau, der weite Boden der March und die am Zürichsee gelegenen Gelände der Höfe; Einsiedeln dagegen, Yberg und das Albthal, das Wäggithal und Riemerstalden sind wegen ihrer hohen Lage und des langen Winters unfruchtbar.

Des Landes Bewohner, deren Beschaffenheit und Charakter.

Der Kanton Schwyz wird im Ganzen von einem gesunden, kräftigen Volksschlag bewohnt, dessen Hauptnahrungszweig Alpenwirthschaft und Viehzucht ist. Der Ackerbau ist weniger bedeutend. In den Niederungen der Thäler wird dem Obstbau Aufmerksamkeit geschenkt und an den Ufern des Zürichsees ist der Weinbau nicht unbeträchtlich. Manifakturen sind, mit Ausnahme der von Gersau betriebenen Seidenindustrie, wenige. Dagegen wird mit Vieh und Käsen ein bedeutender Handel nach dem Ausland getrieben. Nicht minder lebhaft ist der Handel mit Holz, Torf und Kohlen von den hintern Bergthälern und Einsiedeln nach dem Zürichbiet. Für Letzteres war von jeher die starke Wallfarht, verbunden mit dem Handel der größtentheils selbst verfertigten Wahlfahrtsartikel, eine ergiebige Quelle des Einkommens. Hier werden auch manigfache Handwerke betrieben. Das Vermögen des Kantons Schwyz besteht hauptsächlich in Grundstücken, welche theils Körperschaften, theils

Einzelnen angehören. Hieher können auch die Waldungen und der sehr bedeutende Viehstand gerechnet werden. Anderes Vermögen ist wenig vorhanden, die Zahl der Armen in den meisten Gegenden ziemlich beträchtlich. Eine ergibige Erwerbsquelle, die aber nur für die Landleute des altgefreiten Landes floß, bildeten bis auf die jüngste Zeit die Militärverträge mit fremden Fürsten und die von daher kommenden Jahrgelder. In Wohnung, Kleidung und Nahrung war der Schwyzer ursprünglich einfach, durch größern Verkehr, ergiebigen Handelsgewinn und die Jahrgelder wurde diese Einfachheit nach und nach verdrängt und es war am Ende des vorigen Jahrhunderts der Schwyzer in diesen Stücken von seinen Nachbarn nur wenig verschieden.

Was den Charakter des Schwyzers anbetrifft, so scheint sich der schlichte und anspruchlose Sinn, den manche Geschichtschreiber rühmen, schon früh verloren zu haben. Der Schwyzer ist freiheitsliebend, kräftig und entschlossen, dabei aber stolz und unbändig, sich und seinen Vortheil mehr als die Rechte Anderer achtend. Zum Verderbniß des Volkscharakters haben die auswärtigen Eroberungen, das maßlose Reißlaufen und die reichen Spenden, welche beim Abschluß von Militärverträgen mit fremden Herren floßen, hauptsächlich beigetragen. Darum sind jene Merkmale des Charakters besonders dem Altschwyzer eigen, während der Charakter der Bewohner der äußern Landschaften zahmer ist und hie und da an die alte Unterthanenschaft erinnert.

Mit der feurigen Liebe zum Vaterlande und seiner Verfassung war beim Schwyzer die Liebe zur Religion verbunden. Bei der sinnlichen Auffassung des Ueberirdischen, die im himmlischen Jenseits nur eine Fortsetzung des behaglichen irdischen Zustandes erkannte und bei der Ehrfurcht für die Thaten der Väter, die durch die Art, wie sie gefeiert und in dem Andenken des Volkes aufgefrischt wurden, eine religiöse Weihe erhielten, war es dem Schwyzer unmöglich sich Staat und Kirche von einander getrennt vorzustellen. Wenn er für des Vaterlandes Freiheit sein Blut vergoß, kämpfte er zugleich für die Religion, weil ihm das

eine wie das andere gleich heilig und theuer war. Darum war bei allen Kriegen, welche die Schwyzer führten, nebst der Freiheit auch die Religion das Feldgeschrei, welches durch seine belebende Kraft die Kämpfer in heißer Stunde belebte und zum Siege führte.

Das alte Land Schwyz und sein Verhältniß zu dem ihm unterthänigen Landschaften.

Vor dem Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bestand der eigentliche Kanton Schwyz oder das altgefreite Land aus den Gemeinden des Hauptthales Schwyz und aus den Thälern von Riemenstalden und Muotathal mit Inbegriff der Berggemeinden Morschach, Illgau, Yberg, Rothenthurm und Sattel, nebst dem Ufergelände, welches sich von Arth am Zugersee gegen Schwyz hin ausbreitet. Das altgefreite Land war in sechs s. g. Viertel geschieden, das Alt-Neu-Muothathaler-Niederwässer-Arther-und Steiner-Viertel. *) Jedes Viertel hatte eine Viertelsgemeinde, welche den Siebner, die Rathsherren und die Pfandschätzer wählte. Der Siebner des Viertels, zugleich Rathsherr, war dessen Vorsteher und übte die polizeiliche Gewalt in minder wichtigen Sachen aus. Von geringerer politischer Bedeutung waren die Kirchgemeinden, deren so viele bestanden, als es Pfarreien gab. Ihre Befugnisse waren auf die Verwaltung ihres Kirchengutes beschränkt.

Die unterthänigen Landschaften.

Die auswärtigen Gebiete und angehörigen Landschaften, in denen Schwyz oberherrliche Rechte besaß, standen mit dem Herrscherstande in verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnissen. Zu den Erstern gehörten: Die Herrschaft Baden mit den Städten Melingen und Bremgarten, welche die Eidgenossen im Jahre 1415 dem geächteten Herzog Friedrich von Oesterreich abgenommen, und die Schwyz gemeinsam mit allen acht Orten beherrschte. Im Aarauer Frieden von 1712 traten die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihre Herrschaftsrechte über Baden und das untere Freienamt an Zürich und Bern ab. Ferner gehörten dahin die gemeinen Vogteien, welche die sieben

*) Ursprünglich waren deren, wie aus ihrem Namen hervorgeht, nur vier. Im Jahr 1269 kam das Steiner- und im Jahr 1353 das Arthner-Viertel dazu.

östlichen Orte allein besassen. Dazu zählten die Freienämter, welche gleichzeitig mit der Herrschaft Baden erobert wurden: die Landschaft Thurgau, welche das Haus Oesterreich im Kriege von 1460 verlor; die Grafschaft Sargans, welche die Orte vom letzten Grafen dieses Geschlechtes im Jahre 1483 erkauft hatten, nebst Wallenstadt und den Burgen Freudenberg und Nidberg; ferner die Herrschaft Rheinthal, die, nachdem sie die Appenzeller im Jahre 1460 kaufweis an sich gebracht, von diesen in Folge des Roschacher-Krieges an die vier Schirmorte des Abtes von St. Gallen abgetretten wurde, welche nachher die Orte Uri, Unterwalden und Zug zur Mitherrschaft aufnahmen und später auch den Appenzellern einen Theil ihrer Herrschaftsrechte einräumten. Im Jahre 1513 gelangten in Folge der Schlacht von Novara sämmtliche zwölf Orte damaliger Eidgenossenschaft in den Besitz der vier italiänischen Vogteien, Lauis, Luggarus, Mendris und Meienthal. *) Was die Beherrschungsart der erwähnten Landschaften betraf, so sandte jedes der mitregierenden Orte der Kehrordnung nach auf zwei Jahre einen Landvogt dahin, welcher die Einkünfte bezog, die in Steuren, Zöllen, Lehengefällen und Strafgeldern bestanden. Die Einkünfte jeder Vogtei wurden nach Abzug der Kosten, welche die Landesverwaltung forderte, unter sämmtliche Stände vertheilt und es hatten die Landvögte der Tagsatzung der herrschenden Stände hierüber Rechnung abzulegen. Auch war der Vogt der Anführer der Mannschaft, welche die Vogteien den herrschenden Ständen im Kriege zu stellen hatten und übte, mit Ausnahme von Malifizfällen, die Strafgerichtsbarkeit aus. Die Civilstreitigkeiten dagegen gelangten nur in zweiter Instanz vor die Landvögte und in den ersten nur selten an ihre Unterbeamten, weil die Eidgenossen, in die Rechte der frühern Landeshoheit eintrettend, nur die hohe Gerichtsbarkeit erworben hatten, während die niedere meistens den geistlichen Stiftungen und Edelleuten verblieb.— Im übrigen lag die Verwaltung dieser Landschaften einzig den Landvögten ob, da sich die Stände nur mit der Wahl

*) Blumer Staats-Rechtgeschichte der schweizerischen Demokratien. I. Bd.

dieser Beamten und den Berufungen in Streitsachen, welche die Unterthanen an sie gelangen ließen, befaßten.

Bei diesem Stand der Dinge war das Loos der Unterthanen nicht beneidenswerth. Das Glück der Waffen, Habsucht, Ehrgeiz und Genußsucht hatten die Eidgenossen verdorben und übermüthig gemacht. Weit davon entfernt, den eroberten Landschaften die Freiheit zu gönnen, deren sie sich selbst erfreuten, verwandelten sie dieselben in Unterthanenlande, um sich aus dem Ertrag der Steuren und Abgaben, Erpressungen und willkürlichen Strafen zu bereichern. Diese einträglichen Stellen erweckten Eifersucht und Nebenbuhlerei, die zur Bestechung führten, welche den Bürger, der an der Landesgemeinde seine Stimme um Geld abgab, entsittlichte und entehrte. Der unnatürliche Zustand, daß freie Völkerschaften die Beherrscher und Bedrücker anderer wurden, ist eine der Hauptursachen, warum die schweizerische Eidgenossenschaft so lange zu keiner gedeihlichen Gesammtverwicklung gelangen konnte.

Die verlandrechteten Landschaften.

In einer ähnlichen, doch weniger gedrückten Lage, als die gemeinen Vogteien, befanden sich diejenigen Landschaften, welche theils von Schwyz allein, theils von dem Stande Glarus beherrscht wurden. Ihr Verhältniß war jenem der s. g. angehörigen Landschaften verwandt und in rechtlicher Hinsicht unterschieden sie sich von den eigentlichen Unterthanenlanden dadurch,[1] daß sie mit den beherrschenden Orten entweder urkundlich, oder thatsächlich verlandrechtet waren.

Im gemeinsamen Besitz von Schwyz und Glarus war die Grafschaft Uznach, welche von den Erben des lezten Grafen von Toggenburg im Jahre 1437 den beiden Ländern verpfändet worden war. In den wirklichen Besitz der Grafschaft gelangten diese Länder im Jahre 1447, wo sie unter sich übereinkamen, daß jedes Land wechselweise für zwei Jahre einen Vogt ernennen möge. Dieser sollte jedoch nicht in der Grafschaft wohnen, sondern sich nur dahinbegeben, wenn man seiner bedurfte. Im Jahre 1448 wurde das früher beschworne Landrecht verbrieft und damit den Uznachern die Gewähr gegeben, daß sie jetzt mehr als Schutzverwandte,

denn als eigentliche Unterthanen behandelt wurden. Schultheiß, Rath und Burger von Uznach; Ammann, Rath und Bürger am Uznacher Berg und von Schmerikon, schwuren den Ländern Schwyz und Glarus Gehorsam. Dabei war beredt, daß die Uznacher andere Verbindungen nur mit Einwilligung der Länder eingehen durften, dagegen blieb ihnen die Einbürgerung neuer Landleute unbenommen. Beide Länder und Uznach verpflichteten sich zur gegenseitigen Hülfeleistung auf eigene Kosten und sicherten sich freien Kauf und Verkauf zu.

Am Ende des Jahres 1436 hatten sich die Landleute von Gaster mit Einwilligung des Herzogs Friedrich von Oesterreich mit den Ländern Schwyz und Glarus verlandrechtet und zwei Jahre später gelang es diesen, die Landschaft vom Herzog Friedrich von Inspruk für 3000 Gl. zum Pfand zu erhalten. Da Oesterreich von dem Rechte der Einlösung keinen Gebrauch machte, so war Gaster von dieser Zeit an der Vogtei der beiden Länder unterworfen und wurde wie Uznach behandelt.

Auf ähnliche Weise kam die Herrschaft Gams im obern Rheinthal unter die beiden Länder, indem die Gamser Schwyz und Glarus freiwillig zu Schirmherren erkoren und sich durch diese von den Erben des Herrn Roll von Bonstätten loskaufen ließen. Für die Summe von 4000 Fl., welche die Länder als Kaufpreis bezahlt hatten, verschrieb ihnen Gams einen jährlichen Zins von 200 Gl. wofür die Grundstücke, die zum herrschaftlichen Hof gehörten, Befreiung von den grundherrlichen Lasten erhielten. Die niedere Gerichtsbarkeit sollte zur Hälfte den Gamsern, zur Hälfte den Ländern zustehen, die hohe Gerichtsbarkeit ausschließlich den Letztern. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde durch einen Ammann verwaltet, welchen die Länder aus Dreien von der Gemeinde Vorgeschlagenen erwählten. War keiner von diesen genehm, so schlugen die Länder drei Männer vor, aus denen die Gemeinde zu wählen hatte. Stößige Urtheile konnten von der Minderheit, wenn sie drei Stimmen zählte, an

den Vogt oder den Landrath desjenigen Landes gezogen werden, dem der Vogt jeweilen angehörte.

Die angehörigen Landschaften.

Die Gebiete, über welche Schwyz allein die Landeshoheit besaß, waren die March, die beiden Höfe Wollerau und Pfeffikon, die Waldstatt Einsiedeln und der Hof Küßnacht am Vierwaldstättersee. Ihr Abhängigkeits-Verhältniß war um so fühlbarer, je näher dem Herrscher der Gegenstand seiner Herrschaft war. Die angehörigen Landschaften besaßen ihre eigenen Rechte und Gerichte, doch waren sie gehalten, alljährlich an die Landsgemeinde zu Schwyz Boten zu senden, welche um die Bestättigung ihrer Rechte anhalten mußten. Wiederholte Gesuche, daß die Sendung dieser Boten nur alle zwei Jahre stattfinden möchte, blieben unberücksichtigt. Auch wurde die Bestättigung der Rechte der Landschaften von Schwyz als eine bloße Vergünstigung angesehen, welche man ihnen beliebig „mit und ohne Ursach" wieder entziehen könne. Die Berufung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gieng in der March, in den Höfen und Küßnacht an den ganzgesessenen Landrath von Schwyz. Polizeiliche Verbote und Verordnungen zu erlassen stand der Hoheit von Schwyz ausschließlich zu, während die Strafgewalt in geringen Polizeifällen den Landschaften vorbehalten war. Demungeachtet fiel der größte Theil dieser Fälle der Hoheit anheim, indem der Landessäckelmeister in sämmtlichen Landschaften bei allen erheblichen Fällen, die nicht malifizisch waren, nach Willkür das Strafrichteramt ausübte. Seine Urtheile waren gewöhnlich auf starke Geldbußen gerichtet. Jährlich begaben sich von Schwyz zwei Gesandte in die einzelnen Landestheile, deren ursprüngliche Bestimmung vor des Säckelmeisters Willkür schützen sollte. Diese wurde aber bald vergessen und es entschieden die Gesandten die Straffälle mit gleicher Willkür und fällten gleich harte Bussen aus. Die Beköstigung und der Unterhalt dieser Gesandten lag den Landschaften ob. Den Landschaften war nicht erlaubt ohne Bewilligung der Hoheit Steuren zu ertheben und die alten Landleute, welche in diesen wohnten, waren der Steuer nicht unterworfen. Die Auflage des Ohm- und Angstergelds

fiel den Schwyzern zu und ebenso der Zoll an der Schindellegi. Später erlitten die Privat-Rechte der Landschaften mehrfache Beschränkungen. Den Bewohnern derselben wurde untersagt, Heu, Streue und Dünger außer Landes zu führen. Dagegen war der Verkauf von Heu und Streue an Fremde gestattet, wenn das Futter im Lande selbst verbraucht wurde. Den Preis dieser Gegenstände zu schätzen und zu bestimmen, ob nach Maaß oder Gewicht verkauft werden sollte, war dem Säckelmeister vorbehalten, dem die Räthe der Landschaften zu diesem Behuf zwei Ausschüsse beiordnen konnten. Eben so war den Landschaften der Verkauf von Holz außer das Land untersagt und wurde von der Hoheit nur gegen die Entrichtung einer Auflage gestattet. Von allen diesen Maßregeln wurde Einsiedeln wegen der grundherrlichen Rechte des dortigen Klosters weniger hart als die andern Landschaften betroffen; aber selbst das Kloster hatte alljährlich an St. Bartholomäus-Tag Abgeordneten von Schwyz Rechnung über seinen Haushalt abzulegen. Jedoch war diese Oberaufsicht in späterer Zeit bloß noch Formsache.

Zu dem gegenwärtigen Gebiete des Freistaates Schwyz gehörten noch die vormalige Republick Gersau, welche durch die Vermittlungsakte vom Jahr 1803 an Schwyz kam und die Herrschaft Reichenburg, dem Kloster Einsiedeln unterthan, welche erst in neuerer Zeit dem Kanton Schwyz einverleibt wurde.

Ohne eine gemeinsame Verfassung zu besitzen, hatten sämmtliche angehörigen Landschaften ihre Rechte, Satzungen und Gerichte, welche obwohl unter sich nahe verwandt, dennoch mancherlei Eigenthümlichkeiten darbieten und in vielen Dingen wesentlich von einander verschieden sind. Aus diesem Grunde sind wir veranlaßt, die Geschichte der Gebietstheile, welche gegenwärtig den Kanton Schwyz ausmachen, in kurzen Umrissen getrennt zu behandeln.

II. Das altgefreite Land Schwyz.

Dessen polit. Einrichtung u. Verwaltung.
A. Die Landesgemeinde.

Die höchste Gewalt im altgefreiten Lande Schwyz war bei der Landesgemeinde, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Landleuten bestand, die das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hatten; sie versammelte sich alljährlich am letzten Sonntag des Aprils zu Ibach vor der Brücke. Außer dieser ordenttichen Versammlung der Landesgemeinde fanden außerordentliche statt, wenn sieben ehrliche Männer aus sieben ehrlichen Geschlechtern beim Landammann unter Angabe ihrer Gründe hiefür das Verlangen stellten, oder wenn wichtige Gegenstände es nothwendig machten. Wie in den alten Jahrgerichten zuerst die Rechte des Hofes und der Vogtei geöffnet wurden, so geschah dieses auch an der Landesgemeinde, indem bei jeder ordentlichen Versammlung nach dem üblichen Gebet zuerst das Landbuch verlesen und von den Anwesenden beschworen wurde. Was den Umfang der Befugnisse der Landesgemeinde betrifft, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie in früherer Zeit die ihr zustehende höchste Gewalt in ausgedehnterem Maße ausübte, als dieses später der Fall war. Der Landesgemeinde stand ursprünglich die Ausübung des Blutbannes allein zu, indem das ganze Volk an der Verurtheilung eines todeswürdigen Verbrechers Antheil nahm. Mit dieser Befugniß war das Recht der Begnadigung verbunden, welches die Landesgemeinde bei Todesurtheilen sowohl, als bei andern Strafen, vorzüglich aber bei solchen, welche wegen Friedbrüchen verhängt wurden, in Anwendung brachte. Außerdem wurden von der Landesgemeinde noch andere strafrichterliche Befugnisse ausgeübt. In späterer Zeit giengen viele von ihren Befugnissen theils an die Räthe, theils an die Gerichte über; gleichwohl hatte sie in allen wichtigen Landesangelegenheiten die letzte und entscheidende Stimme. Der Landesgemeinde kam die gesetzgebende Gewalt zu, die sie durch den Erlaß wirklicher Gesetze sowohl im Privat- als öffentlichen Recht bethätigte; ferner das Recht der Bestättigung kirchlicher Stiftungen und Auf-

nahme geistlicher Orden, sowie die Anordnung von Landessteuren und die Genehmigung der mit fremden Fürsten abgeschlossenen Militärverträge. Ebenso hatte die Landesgemeinde über Bündnisse, Krieg und Frieden zu entscheiden. Auch andere wichtigere Angelegenheiten wurden nicht von den Räthen, sondern unmittelbar von der Landesgemeinde verhandelt. Auswärtige Regierungen pflegten vermittelst Botschaften durch Gesandte mit der Landesgemeinde persönlich zu verkehren. An der ordentlichen Landesgemeinde wurden jeweilen für zwei Jahre der Landammann und Statthalter und die s. g. übrigen Häupter, nämlich der Pannerherr, der Landeshauptmann, der Landesfähnrich, der Obrist-Wachtmeister und der Zeugherr für ihre Lebensdauer, ferner die Gesandten auf die eidgenössische Tagsatzung, die sämmtlichen Richter und die Landvögte gewählt. Alle Wahlen geschahen durch offenes Handmehr; der Aemterkauf und das Trölen war bei Ahndung und Strafe verboten. Wer an der Landesgemeinde einen Andern, der vom Amtsmann um seine Meinung angefragt war, unterbrach und auf Abmahnung von der Störung nicht ablieẞ, hatte sogleich öffentlich Gott und die Obrigkeit deshalb um Verzeihung zu bitten. Wer an der Landesgemeinde nach seinem Verständniß und Gutdünken etwas redete und sich dabei durch unbedachte Worte verfehlte, der mußte sich an dem Orte, wo er gefehlt, verantworten. Wer aber den Andern an seiner Ehre kränkte, oder sonst malifizisch handelte, der sollte an ein gehöriges Gericht und Amt gewiesen werden. Jede Landesgemeinde mußte um vier Uhr beendigt sein. War die Zeit für die Erledigung aller Geschäfte zu kurz, so wurden die minderwichtigen auf die Nachgemeinde verschoben, welche acht Tage nach der ordentlichen Landesgemeinde abgehalten wurde.

B. Der Landammann.

Der Landammann, das Haupt des schwyzerischen Freistaates, wurde frei aus allen Landleuten gewählt, ohne Rücksicht auf die Viertel oder auf Herkunft und Vermögen, und war nach Ablauf einer zweijährigen Amtsdauer wieder wählbar. Die ursprüngliche Bedeutung dieses Amtes war eine richterliche, welches daraus hervorgeht, daß die Könige den

Ammann mit dem Blutbann persönlich belehnten, vermög dem Grundsatz, daß nur der, so den Bann vom König unmittelbar empfangen, ein Blutgericht hegen durfte. Zu den richterlichen Befugnissen des Ammanns gehörte, daß ihm begangene Verbrechen angezeigt werden mußten und daß er auf das Begehren einer Partei in bürgenlichen Prozessen Verbote an die Gegenpartei erlassen konnte. Der Landammann war aber nicht bloß der Richter, sondern in jeder Hinsicht das Haupt des Landes, das an der Spitze der Regierung sowohl, als der Gerichte stand.

C. Die Räthe.

Dem Landammann zur Seite stand der s. g. Landrath. Dieser besorgte im Namen der Landesgemeinde minderwichtige Geschäfte und hatte namentlich die auswärtigen Angelegenheiten wahrzunehmen; ihm stand die Wahl des Säckelmeisters und einiger anderer Beamten zu.

Der Landrath bestand aus sechszig Mitgliedern, von denen je zehn aus den Vierteln auf Lebensdauer gewählt wurden und aus den s. g. Häuptern oder vorsitzenden Herren, zu denen auch die Altlandammänner zählten. Je nach der Wichtigkeit der zu behandelnden Sachen wurde der Rath in größerer und geringerer Anzahl zusammen berufen. Am ausgedehntesten war diese Behörde in der Gestalt des dreifachen Rathes, der aus dreimal sechszig Mitglieder zusammengesetzt war. Ursprünglich konnte ein jeder Rathsherr zwei unbescholtene Männer seines Viertels, die man Rathsfreunde hieß, mit sich in den Rath nehmen, die sodann wie er, sitz- und stimmberechtigt waren; in späterer Zeit aber wurden diese von den Viertelsgemeinden gewählt. Um Parteiungen zu verhüten war verordnet, daß aus einem Geschlecht in einem Viertel nicht mehr als zwei Rathsfreunde in den Rath gelangen konnten. Dem dreifachen Rathe lag es ob, wichtige Landessachen, welche vor die Landsgemeinde gebracht werden müßten, vorzuberathen und diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche ihm von der Landesgemeinde aufgetragen waren. Er versammelte sich regelmäßig zweimal des Jahres, nämlich vor und nach der eidgenösischen Tagsatzung, vorzüglich um den

Gesandten Aufträge zu ertheilen und ihre Berichte entgegen zu nehmen.

Dem dreifachen Rathe untergeordnet war der zweifache Rath, der aus zweimal sechszig Mitgliedern bestand, die in gleicher Weise, wie jene des dreifachen Rathes gewählt wurden. Seine Hauptverrichtungen bestanden in Beurtheilung von Friedbrüchen, und von nicht todeswürdigen Verbrechen und schweren Polizeivergehen; namentlich kam ihm die Bestrafung der häufig vorkommenden Streithändel zu. Er versammelte sich jährlich einmal und wurde Malefiz-Rath genannt.

Außer diesen Räthen bestanden noch der Samstagsrath, der von dem Tage seiner Besammlung den Namen trug und aus einer Abtheilung der sechszig Rathsglieder des ganz gesessenen Rathes zusamengesetzt war und der s. g. Wochenrath. Ersterer besorgte hauptsächlich die laufenden Geschäfte, den Briefwechsel und die Waisensachen, letzterer wurde vom Ammann in allen Fällen aus den ihm zunächst wohnenden Rathsherren zusammenberufen, wenn er in einer Sache nicht allein handeln wollte.

Bezüglich der vor den Räthen anhängig gemachten Klagen war verordnet, daß keine Erkanntniß ausgefällt werden durfte, außer wenn beide Parteien gegenwärtig waren und jede derselben nach Form Rechtens vorgeladen war. Ein jeder Landmann, welcher Recht vorschlug, sollte ungehindert aus Recht gelassen werden. Wenn Einer dem Andern Recht vorschlug durfte inzwischen keine Gewalt gebraucht werden, bei ausgesetzter Buße.

D. Die Gerichte.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit im Lande Schwyz wurde von dem Neuner- und Siebner-Gericht ausgeübt, welche sich theils in ordentlichen Sitzungen, die zu gewissen Zeiten des Jahres für alle Rechtsbedürftigen gehalten wurden, theils in außerordentlichen, gegen Erlegung einer von den Parteien zu bezahlenden Gebühr versammelten. Das Erstere bestand aus neun vom Volke gewählten Richtern und drei vom ganz gessenen Rathe gewählten, welche man darum oberkeitliche Richter nannte. Den letztern lag es ob, Alles

was bei den Gerichtsverhandlungen Straffälliges zum Vorschein kam, dem ganz gesessenen Landrath zur Bestrafung zu leiten. Der Vorsitzende in diesem Gericht war der Landammann. Es urtheilte um Hag und March, um Scheltungen und Testamente, Landrecht und Erbschaften.

Das Siebner-Gericht war aus sieben aus dem Volke gewählten Richtern und aus einem oberkeitlichen Richter bestellt. Den Vorsitz in demselben führte der Statthalter. Es urtheilte über Mein und Dein, Käufe und Täusche, Ansprachen und Schulden. Eine Weiterziehung der Urtheile, welche diese Gerichte ausfällten, war unstatthaft. Den Gerichten waren die Landesfürsprecher beigeordnet, welche die streitenden Parteien als Sachwalter zu vertretten hatten. Sie wurden von der Landesgemeinde auf vier Jahre gewählt.

Neben diesen Gerichten bestand in früherer Zeit ein s. g. Gassengericht, welches aus dem Landweibel als Vorsitzender und sieben von ihm nach Belieben berufenen Landleuten gebildet wurde. Es beurtheilte Schulden unter 50 Gl., wenn der Ansprecher die Schuld durch Pfändung einziehen wollte und der Angesprochene richterliche Entscheidung vorschlug. Wurde die Einsprache unbegründet befunden, so hatte dieser eine Geldstrafe verwirkt. Gegen Erlegung von zehn Schillingen konnte Jeder ein solches Gericht verlangen.

Um Parteilichkeit von den Gerichten fern zu halten, war festgesetzt, daß keiner mit dem andern im gleichen Gericht sitzen durfte, wenn sie in naher Verwandtschaft standen. Namentlich durften in dem gleichen Gericht nicht Vater und Sohn, zwei Brüder, zwei Geschwisterkinder, zwei leibliche Schwäger und Schwiegervater und Tochtermann neben einander sitzen, ja nicht einmal zwei aus dem gleichen Geschlechte. Jeder, der, um vor Rath oder Gericht zu erscheinen, als Beistand angesprochen wurde, war verbunden, sich seiner Klientschaft anzunehmen, bei 50 Gl. Buße. Bei einem Handel unter 30 Gl. erhielt er eine Belohnung von einem Neuenthaler, bei Händeln über 30 Gl. eine Dublonen. Wenn Jemand wegen einer Civil- oder Kriminalsache verklagt war, wurde der Verklagte, ehe man Kund-

schaft aufnahm, vor Rath geladen und dem Kläger an die Seite gestellt. War er der Klage geständig, so mochte die Obrigkeit nach Gutdünken erkennen; war dies nicht der Fall, so wurde Kundschaft aufgenommen und dem Beklagten hievon Anzeige gemacht, damit er an die Kundschaft seine Ansinnungen stellen konnte. Eine Ausnahme von diesem Verfahren fand statt, wenn einer bei seinen Eiden der Obrigkeit oder dem Amtsmann etwas leitete; sonst mußte der Kläger dem Beklagten in allen Fällen an die Seiten gestellt werden.

E. Das Strafrecht.

In Schwyz galt ursprünglich der unter dem Volke jetzt noch lebende Grundsatz, daß bei Freveln eine strafrechtliche Verfolgung nur dann eintretten dürfe, wenn der Betheiligte Klage führte. Jedoch wurde schon früh davon abgegangen und es bestand seit langem die Verpflichtung zur Anzeige kleinerer und größerer Vergehen, und für den Anzeiger wurden so gar Belohnungen ausgesetzt. Anfänglich konnte jeder Landmann die Buße für Friedbruch, Körperverletzungen und Scheltworte dadurch abwenden, daß er den Reinigungseid abschwor. Bei schwerern Vergehen aber und namentlich beim Todschlag war dieser Eid zur Lossprechung nicht genügend, sondern es war erforderlich, daß der, welcher sich mit dem Eid reinigen wollte, den Leichnam des Erschlagenen an seinen Wunden berühren mußte. Je nachdem diese bluteten oder nicht, wurde er für schuldig oder unschuldig erkannt. Später konnte der Reinigungseid des Angeschuldigten durch Zeugen, welche die That wahr genommen und bestättigten, abgewandt werden und es kam nach und nach die Ansicht auf, daß es bei schweren Verbrechen nicht allein dem Ankläger und Angeschuldigten überlassen werden dürfe, die Klage durch Zeuge zu beweisen und sich von derselben durch den Eid zu reinigen, sondern daß es im Interesse der Gesammtheit liege, die Bestrafung der Missethäter herbeizuführen und die Sammlung der Beweise der Obrigkeit zu übertragen. Weil der Thatbestand eines Vergehens nicht in allen Fällen durch Zeugen erhoben werden konnte, so bot sich von selbst die Nothwendigkeit dar, auf das Ge-

ständniß des Schuldigen hinzuwirken, ihn gefangen zu setzen und Verhöre aufzunehmen. War der Angeschuldigte des Vergehens nicht geständig, so wurde, wenn es die zur Untersuchung verordneten Beamten für nöthig erachteten, die Folter angewandt. Hatte der Missethäter seine That freiwillig oder gezwungen eingestanden, so wurde zu seiner Beurtheilung der zweifache Rath zusammen berufen. Vor diesem klagte der Landwaibel im Namen der Landleute durch einen Fürsprecher aus der Mitte des Rathes den Angeschuldigten an, dem hinwieder ein Fürsprecher zur Vertheidigung aus der Mitte des Rathes bestellt und dieser zu dem Behufe seines Amtseides entlassen wurde. Beide Fürsprecher begehrten dann zwei vom Rath und zwei von den Landleuten, denen der Landschreiber beigegeben wurde, um, gestützt auf die stattgehabte Untersuchung Rath, zu pflegen. Nach Verlesung des Prozesses und gehörter Klage und Vertheidigung wurde zuerst der Fürsprecher des Landwaibels und dann derjenige des Angeklagten um das Urtheil angefragt und daraufhin zur Abstimmung geschritten. Lautete das Urtheil auf Tod, so wurden die nach Hoch- und Landesgerichtsordnung üblichen Fragen gestellt, das Geständniß und das Urtheil öffentlich verlesen und der Verurtheilte dem Scharfrichter überantwortet. Hab und Gut des Hingerichteten fiel, nach Abrechnung seiner rechtmäßigen Schulden, der Obrigkeit anheim. Da man durch die Strafe Abschreckung erzwecken wollte, so waren die Strafen hart und blutig und wurden rücksichtslos in Vollziehung gesetzt.

F. Hypothekarwesen u. Pfandrecht.

Im alten Lande Schwyz gab es bis auf die neueste Zeit keine Behörde oder Beamtung, welche die Handänderungen bei Liegenschaften und Kapital-Verschreibungen besorgte oder zu überwachen hatte. Jeder geschworne Schreiber war berechtiget, notarialische Handlungen vorzunehmen und es geschah nicht selten, daß Leute ohne jede amtliche Eigenschaft solche Verrichtungen ausübten. Gleichwohl gab es einzelne, theils von der Landesgemeinde, theils von den Räthen erlassene Gesetze und Verordnungen, welche diesen wichtigen Verwaltungszweig zum Gegenstande hatten und schon im Jahre

1397 wird eines Pfandrechts erwähnt, welches, wie beim liegenden Gut, ohne Uebergabe des Besitzes bestellt werden konnte. Zahlreicher sind die Bestimmungen bezüglich des Pfandrechts an Liegenschaften.

Wegen gekaufter Güter war verordnet, daß der, welcher ein Gut kaufte und daran eine Abschlagszahlung geleistet hatte, dem Verkäufer das Gut, wenn er das daran bezahlte verlor, wieder zurückstellen konnte. In gleicher Weise war der grundversicherte Schuldgläubiger, der beim Auffall mit seinem Kapital eine Liegenschaft angetretten hatte, berechtigt, dieselbe dem ihm unmittelbar vorgehenden Gläubiger zuzustellen, sofern er die Forderung, die ihm auf den Grundstücken zukam, verlieren wollte. Dem Letztern war es frei gestellt die Liegenschaften anzutretten, in welchem Fall er den ihm vorgehenden Schuldgläubigern den Zins von ihrem Kapital abzutragen hatte; erfolgte dieses nicht, so hatte auch dieser sein Kapital verloren und das Gut gieng auf den nächstfolgenden Gläubiger über. In dem Falle der freiwilligen Güterzurückstellung hatte der Zurücksteller an die grundversicherten Gläubiger so viele Zinsen zu bezahlen, als er davon Blumen (jährlichen Ertrag) bezogen hatte. Wenn Einem gestattet wurde, auf der Allmend ein Haus zu bauen, so durfte dasselbe nicht mit Kapital beschwert werden. Keinem war erlaubt, eine ewige Gült auf sein Unterpfand setzen zu lassen, oder eine solche anzukaufen, schon bestehende ewige Gülten sollten abgelöst werden. Von dieser Verpflichtung waren einzig die Klöster ausgenommen. Ebenso war es verboten, Briefe, welche jederzeit einzüglich waren, auf Grund und Boden versichern zu lassen. Solche Briefe sollten ungültig sein und um den Einzug der betreffenden Schuld weder Gericht noch Recht gehalten werden.

Wenn Jemand eine oder mehrere Gülten, die auf seinen Gütern hafteten, an sich brachte, so hatten sie ihren Satz verloren und mußten hinter die Gülten der andern Gläubiger zurückgesetzt werden. Verkaufte Gülten konnten vom Eigenthümer des beschwerten Grundstückes um den betref-

fenden Kaufpreis gelöst werden, vertauschte und an Zahlungsstatt gegebene aber nicht. Wenn Gülten oder grundversicherte Handschriften außer Landes fielen, so war der Eigenthümer des verhafteten Grundstückes berechtigtigt, dieselben, und zwar mit fünf Gl. das Pfund Gelds, zu lösen. Wollte er dies nicht thun, so konnte der Abzug der Gült durch einen andern Landmann erfolgen und es blieb in diesem Fall die Gült für den Eigenthümer des beschwerten Gutes gleichfalls mit fünf Schilling per Pfund Gelds auslöslich. War die Ablösung einer Kapitalschuld an mehrere Zeitfristen gebunden, so hatte der Schuldner den alten und neuen Zins nur von der abzulösenden Theilsumme zu bezahlen und es war der Gläubiger nicht befugt die Bezahlung der übrigen Zinsen zum voraus zu verlangen. War bei einem geschriebenen oder ungeschriebenen Kapital die Art der Ablösung nicht bedungen, so konnte dieselbe sammt Zinsen mit baarem Geld in zwei gleichen Stößen geschehen. Eine auf einem Landmann gekaufte Zins- oder- laufende Schuld konnte von diesem innert zwei Monaten dem neuen Gläubiger in der gleichen Form und mit den gleichen Mitteln bezahlt werden, wie er sie erworben hatte. Der Käufer mußte dem Schuldner dießfalls den Kauf öffnen und den bezahlten Preis bei Eiden angeben.

Betreffend der Zinsforderungen war festgesetzt, daß der Gläubiger diese auf seinem Unterpfand wohl einziehen und hiefür Pfand zeigen möge, das der Schuld gemäß war. Dabei hatte der Gläubiger den Schuldner zu befragen, ob er die Schätzer auf den Platz führen solle, oder ob er ihm das Pfand ohne deren Dazwischenkunft um einen bestimmten Preis überlassen wolle. Waren die Schätzer gegenwärtig und genugsam Pfand vorhanden, so konnte der Schuldner auch gegen den Willen des Gläubigers die ihm gepfändete Habe schätzen lassen und diesen nöthigen, dieselbe an Zahlungsstatt anzunehmen. Das Pfand mußte sodann zur Lösung vierzehn Tage stehen bleiben, während welcher Zeit der Schuldner den Zufall zu tragen hatte.

Um alten Zins, den ein Gläubiger auf einem Gut zu

fordern hatte, konnte er auf die Grasatzung pfänden, jedoch nicht eher, bis derjenige, so ätzen wollte, mit seinem Vieh das Unterpfand betretten hatte. Derjenige, der die Grasatzung gekauft hatte, durfte von dem bezahlten Preis nichts an den Schuldner verabfolgen, wohl aber war er berechtigt, eigenen Zins, den er auf dem Gute zu fordern hatte, in Abrechnung zu bringen. Bis der Zinsgläubiger für seine Forderung bezahlt war, durfte weder Käs noch Anken vom Gute abgewandelt werden. Wer zu erst gepfändet, hatte das erste Recht auf die Graszahlung. Wenn unter mehreren Gläubigern hierüber Streit entstand, der nicht beseitigt werden konnte, so hatten dieselben den Nutzen, so weit sich ihre Ansprachen um den alten Zins erstreckten, nach dem Verhältniß ihrer Forderung mit einander zu theilen.

Der Pfandschilling, wenn er auf Grund und Boden und Häuser gerichtet war, mußte entweder beim Landammann oder bei dem Siebner gelegt werden. Für andere Schulden genügte die Legung desselben bei dem Pfandschätzer. Ein für eine laufende Schuld gelegter Schatzschilling blieb nur vier Wochen in Kraft. Wer innert dieser Zeit die Schatzung nicht ausübte, hatte sein Recht verwirkt und es trat der zunächst folgende mit Schatzschilling versicherte Gläubiger an seine Stelle.

Wegen des Schatzschillings auf Heu und Streu war verordnet, daß der Gläubiger, wenn die erste Burde Heu oder Streue eingetragen war, den Schatzschilling wohl legen mochte, jedoch mußte er sich die gepfändeten Gegenstände innert vier Wochen durch den verordneten Schätzer zuschätzen lassen. Weigerte sich der Schätzer die Schatzung von sich zu geben, so war ihm gestattet, bis zehn Tage vor Martini mit der Schatzung zuzuwarten.

Derjenige, welcher seinen Gläubiger bei erhobenem und ausgetriebenem Pfandrecht nicht befriedigen konnte, wurde dreimal vor die Obrigkeit geboten und aus dem Lande geklagt. Wenn ein Schuldner nach ausgeübten Pfand- und Auffallsrechten seinen Gläubiger bis auf hundert Gulden nicht decken konnte, sollte er zu keiner Kundschaft ferner mehr

tauglich sein und weder an Landes- noch Viertelsgemeinden mehren oder mindern dürfen. Bei unverschuldetem Unglück konnten diese Bestimmungen von der Obrigkeit gemildert werden.

G. Das Vormundschaftswesen.

Obschon das Vormundschaftswesen im Lande Schwyz der staatlichen Einwirkung nicht gänzlich entzogen war, so blieb hier mehr, als in den übrigen Landschaften, dem freien Walten des Bürgers überlassen und es war die amtliche Thätigkeit des Samstagsrathes in Waisensachen sehr unbedeutend. Wenn vaterlose Kinder oder andere Personen eines Vormundes bedurften, so wurde derselbe nicht von einer Behörde bestellt, sondern es thaten sich die Verwandten des Mündels zusammen, um aus der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft den Tauglichsten als Vogt zu erkiesen. Wer von einem Vater auf dem Todbette als Vogt seiner Kinder erbeten wurde, mußte die Vogtei unbedingt annehmen. Jeder Vogt mußte, wenn es die Verwandten forderten, jährlich ein oder zweimal Rechnung ablegen und der bezüglichen Aufforderung innert acht Tagen entsprechen; kam er derselben nicht nach, so war er dem Mündel und seinen Verwandten verantwortlich. Auf Verlangen der Verwandten konnten vom Ammann drei Mitglieder aus der Mitte des ganzen gesessenen Landrathes für Rechnungsabnahme verordnet werden, welche bei Verantwortung das Geschäft innert achtzehn Tagen an die Hand nehmen mußten. Hiefür erhielt jeder zur Rechnung Verordnete ein Taggeld von zwei Plappart und ebenso der Vogt, wenn er nicht außer Landes zehren mußte oder ihm aus der Vogtei Schaden erwachsen war. Für solchen die Vergütung zu bestimmen, war dem Ammann und den verordneten Rechnern überlassen. Wer ohne Vorwissen des Vormunds mit einem Bevogteten marktete, oder einem solchen in einem Wirthshaus Zehrung verabreichte, dem stand kein Klagrecht zu und der Vogt war zur Zahlung nicht verpflichtet.

H. Das Armenwesen.

Vor der Revolution waren im allgefreiten Lande s. g. Armenpflegen, welche das Armenwesen unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates verwalteten, unbekannt. Jede Gemeinde hatte ihre Armen selbst zu versorgen und die bezüglichen Verrichtungen lagen dem Kirchenrathe ob. Das Ar-

menvermögen in den Gemeinden war unbedeutend. Schwyz besaß einen Spital, der jedoch wegen einer mangelhaften Einrichtung nur wenig benutzt und selten von Eingebornen bewohnt wurde, und das s. g. Siechenhaus, welches zur Unterbringung hülfloser und unheilbarer Kranken bestimmt war. In den meisten Gemeinden wurden an gewissen Festtagen Opfer gesammelt und unter die Armen vertheilt. Ferner gab es in mehreren Gemeinden Stiftungen von Familienjahrzeiten, bei deren Begehung den Ortsarmen eine kleine Gabe an Geld oder Brod verabreicht wurde. Die Verwalter solcher Stiftungen nannte man Seelenvögte. Da es sich öfters begab, daß Stiftungskapitalien von Jahrszeiten von den Erben und Verwandten des Stifters zurück behalten wurden, so wurde verordnet, daß für diejenigen, welche Kapitalien von Jahrzeiten zurückbehalten würden, sämmtliche aus dem gleichen Geschlecht, Einer für den Andern als Bürg und Selbstzahler zu haften haben und zwar so lange, bis die verlorne Jahrzeit wieder erstellt und ergänzt sein würde. In außerordentlichen Fällen wurden Nothdürftige mit Bewilligung des Rathes vom Säckelmeister aus dem Landessäckel unterstützt. Die Zahl der Armen war beträchtlich und der Bettel, da das Allmosensammeln nicht verboten war, in einzelnen Gemeinden schwunghaft. Drei Bettelvögte hatten die fahrenden Armen zu beaufsichtigen und fremde fern zu halten.

I. Die Schulen.

Die Schulen standen in Schwyz bis auf die neueste Zeit unter keiner stattlichen Aufsicht und waren lediglich dem Eifer der Ortsgeistlichkeit und dem guten Willen der Aeltern überlassen. Schulvermögen besaßen die Gemeinden nicht, weßhalb die Besoldung der Lehrer, die sie zum Theil von der Gemeinde, zum Theil von den Schulkindern bezogen, gering war. Aus diesem Grunde war mit dem Geschäft des Lehrers häufig eine Kaplanei oder die Stelle eines Küsters oder Organisten verbunden. Die Lehrfächer beschränkten sich auf Schreiben, Lesen und etwas Rechnen und des Auswendiglernen des Katechismus. Neben solchen Schulen besaß die Gemeinde Schwyz eine Latein-Schule. Die Wahl der Lehrer für die niedern Schulen stand der Kirchgemeinde zu, diejenige

der Lehrer für die Lateinschule dem Landrathe. Der Schulbesuch war in den meisten Dorfschaften äußerst gering, wozu neben andern Ursachen oftmals die große Entfernung vom Schulorte beitrug.

K. Der Landeshaushalt.

Die Staatsausgaben im Lande Schwyz waren in jener Zeit, wo das Gebiet staatlicher Thätigkeit noch in sehr enge Grenzen gebannt war, unbedeutend und wurde zum Theil aus den Allmendgütern, zum Theil aus dem Ertrag des Salzhandels und der Zölle bestritten. Außer diesen Haupteinnahmensquellen gab es noch andere geringere Auflagen: so das Ohm- und Angstergeld, welches von Wirthen und Krämern für den Verbrauch ihrer Waaren bezogen wurde und die Gebühr, welche von den Bei- und Hintersäßen bezahlt werden mußte. Eine der beträchtlichsten Einnahmen aber bildete der Aemter-Auflag, welchen die von der Landesgemeinde gewählten Beamten und Landvögte zu bezahlen hatten. *) und die

---

*) Wir lassen hier das Schriftstück, welches diese Auflage regelte, in seiner Ausdehnung folgen:

„Wir Landammann, Räth vnd Landleuth, zu Ybach vor der Brügg, „mit Eyden zusammen verbündt, an einer öffentlichen Maien-Landsgemeinde „versammblt den 24. Aprillis Anno 1678 J. J.

„Heut vorgestellten Tag ist vor öffentlicher May-Landtsgemeinde das „Rechnung geben, wegen Vogty- und gesandteyen, widerumb vffgehebt vnd „wie nach gesetzt Einen Vfflag 'gemachet worden; Immassen Erkhendt, daß „von Einer Vogtey, den Landtleuthen geben werden solle, noch Einmahl so „viel, als in den Kasten erlegt, vnd bezahlet werde; In gleichem hat es der „Vorstandt, vnd ist Erkhendt, daß von den Gesandteyen waß mit all Jahr, „auch so vill bezahlet werde; waß aber vff vnd abritt, solle von Jeder „gesandtey den Landleuthen geben, vnd Erleget werden, Zweimahl so vill, „als im Kasten bezahlet werde:

Landvogteyen.

	Gl.	Gr.
Baden.		
Dem Kasten	204	
Den Landtleuthen	408	
Facit	612	
Thurgeuw.		
Dem Kasten	600	
Den Landtleuthen	1200	
Facit	1800	

f. g. **Kapitulations-Gelder**, welche bei Abschlüssen von Militär-Verträgen mit auswärtigen Regierungen von diesen bezahlt werden mußten. Der Ertrag dieser Auflagen wurde

Rheinthal.

	Gl.	Gr.
Dem Kasten	400	
Den Landtleuthen	800	
Facit		1200

Sargans.

Dem Kasten	300	
Den Landtleuthen	600	
Facit		900

Freyen Embter.

Dem Kasten	500	
Den Landtleuthen	1000	
Facit		1500

Utznach.

Dem Kasten	204	
Anstatt den Landtleuthen dem Zeughause . .	500	
Facit		704

Gaster.

Dem Kasten	250	
Den Landtleuthen	500	
Facit		750

Hauptmannschaft nacher Weyl.

Dem Kasten	50	
Den Landtleuthen	100	
Facit		150

Vogteyen, welsche.

Lauwis.

Dem Kasten	600	
Den Landtleuthen	1200	
Facit		1800

Lugarus.

Dem Kasten	204	
Den Landtleuthen	408	
Facit		612

Meinthal.

Dem Kasten	100	
Den Landtleuthen	200	
Facit		300

jedoch nur theilweise für öffentliche Zwecke verwendet, indem ein beträchtlicher Theil davon in den Landkasten floß, der als außerordentliche Hülfsquelle in Zeiten der Noth dienen

---

Mendris.

	Gl.	Glr.
Dem Kasten	150	
Den Landtleuthen	300	
Facit		450

Bollentz.

	Gl.	Glr.
Dem Kasten	150	
Den Landtleuthen	300	
Facit		450

Bellenz und Revier.

	Gl.	Glr.
Dem Kasten	200	
Den Landtleuthen	400	
Facit		600

Gesanteyen.

Badner-Ritt.

	Gl.	Glr.
Dem Kasten	30	
Mitteljahr den Landtleuthen . . .	60	
Facit		90

Auf und Abritt.

	Gl.	Glr.
Dem Kasten	30	
Den Landtleuthen	120	
Facit		150

Lauwiser-Ritt.

	Gl.	Glr.
Dem Kasten	50	
Mitteljahr den Landtleuthen . . .	50	
Facit		100

Auf und Abritt.

	Gl.	Glr.
Dem Kasten	50	
Den Landtleuthen	100	
Facit		150

Bellenzer-Ritt.

	Gl.	Glr.
Dem Kasten	24	
Den Landtleuthen	48	
Facit		72

Auf und Abritt.

	Gl.	Glr.
Dem Kasten	24	
Den Landtleuthen	96	
Facit		120

sollte; was noch übrig blieb, wurde unter die Bürger vertheilt. Zum Bezug und der Verwaltung dieser Gelder waren besondere Ausschüsse bestellt. Der zahlreichste war der zur Verwaltung der Kastengelder bestimmte, der von der Landesgemeinde aus zwei Beamten jedes Viertels gewählt wurde. Die Vertheilung der Aemterauflage lag hauptsächlich den Sibnern ob, welche zugleich die Vertheilung der Jahrgelder besorgten. Ein engerer Ausschuß, Kommission der allgemeinen Vorsichtskasse genannt, pflog Berathung, wie die Gelder unter die Landleute zu vertheilen seien.

Auf und Abritt nacher Uznacht und Gaster.

	Gl.	Glr.
Den Landtleuthen	50	
Ein jeweiliger Herr Landammann zalt wegen seines Ehrenambts:		
Dem Kasten	234	
vnd jedem Landtmann, so an die gemeindt geht schilling 10.		
Statthalter.		
Dem Kasten	66	
vnd denen Landtleuthen jedem schilling 5. *)		
Seckelmeister.		
Dem Kasten	51	
vnd wegen den Höfen	30	
Facit		81
Landtshaubtmann.		
Dem Kasten	102	
Pannerherr.		
Dem Kasten	204	
Lands Fähndrich.		
Dem Kasten	102	
Landtweibel.		
Dem Kasten	75	
Landtschreiber.		
Dem Kasten	75	

Vnd dann ist erkhanndt, daß bevor Einer seine Vogtey vnd zantey antrebten thuet, soll jeder also genugsame Versicherung geben, daß auf Ausgang seines Amts, daß Jahrgeldt, darauf zu bekhommen, falls Einer solches nit mit Baarschafft erstatten kann, waß Er schuldig.

---

*) Diese Auflage nannte man das Schinhutgeld.

L. Die Allmenden.

Eine besondere Art öffentlichen Vermögens bildeten im Lande Schwyz die sehr beträchtlichen Allmendgüter, welche größtentheils in Wäldern und Alpen bestehen. Von diesen Allmenden lassen sich drei Arten unterscheiden, nämlich solche, welche Eigenthum der Gemeinde sind, wo sie liegen und von den Einwohnern dieser Gemeinden ausschließlich benutzt werden. Ferner Sentenalpen, die vorzüglich zur Alpenwirthschaft dienen und endlich s. g. Rinderalpen, auf denen aber auch Pferde und Schafe gesömmert wurden. Die Senten- und Rinderalpen, welche von sämmtlichen Landleuten benutzt werden können, bildeten die Obere- und Untere-Allmend. Die Oberallmend ist um das Fünffache größer als die Unterallmend. Sie gehört allen Geschlechtern des Steiner- Neu- Alt-Nidwässer- und Muothathaler-Viertels und begreift alle Allmendplätze in den Gemeinden Steinen, Steinerberg, Sattel, Rothenthurm, Albthal, Illgau, Schwyz, Muothathal, Morschach, Riemenstalden und Ingenbohl in sich, mit Ausnahme der Frohnalp. Zur Unterallmend gehören der Ruffi- oder Roßberg, der Rigi und die Frohnalp. Eigenthümer und Nutzniesser derselben sind alle Landleute aus dem Artner Viertel, mit Ausnahme derjenigen Geschlechter, welche Genossen der Oberallmend sind. Auf diese Ober-Allmenden konnte in früherer Zeit jeder Landmann gegen eine geringe Auflage so viel Vieh auftreiben, als er wollte, doch stieg mit jedem Fünf über dreißig Stücke die Auflage. Eine Ausnahme hievon machten die Landleute des Artner-Viertels (Unterällmiger), welchen eine beschränkte Benutzungsweise zukam. Ein Unterällmiger, der ob der Grube wohnte, durfte nur für sechs Kühe-Esset Vieh, ein solcher, der unter der Grube wohnte, nur für zwei Kuh-Esset zur Sömmerung auf die Oberallmend treiben und hatte eine höhere Auflage als der Oberällmiger zu bezahlen. Schafe aufzutreiben war diesen gänzlich untersagt. Jeder Unterällmiger, der Vieh auf die Oberallmend thun wollte, hatte sich bis Mitte März beim Oberallmend-Säckelmeister darum zu melden und die Art und Zahl des Viehes genau anzugeben, bei zwei Thalern Buße. Um Betrügereien vorzubeugen, war verordnet,

daß, wenn ein Oberällmiger im März von einem Unterällmiger Vieh kaufte und es den Sommer über auf die Oberallmend trieb, er dasselbe ein Jahr lang nicht an seinen frühern Verkäufer veräußern durfte. Da die Allmenden vornehmlich als Viehweiden dienten, so wurden die tiefer gelegenen, zum Beflanzen geeigneten Triften den Allmendgenossen nur sparsam überlassen. Dies war gegen die, welche kein Vieh auf die Allmend zu treiben hatten, ungerecht und gegen den Armen drückend. *)

Die Verwaltung der Oberallmend wurde früher von einem eigenen Beamten besorgt, den man Bauherr nannte. Ueber die Allmend selbst und über deren Benutzung verfügte die Landesgemeinde und in gewissen Fällen der dreifache Rath, der zu diesem Behufe auf Verlangen des Bauherrn vom Landammann zusammen berufen wurde. Die Unterallmend führte eine von der Oberallmend getrennte Verwaltung. Die Versammlung sämmtlicher Allmengenossen traf die zur Benutzung nöthigen Verfügungen und das Allmendgericht handhabte die Allmendordnung. Dieses war aus allen Rathsgliedern gebildet, welche Unterällmiger waren, und aus den Neu-und-Alt-Allmend-Säckelmeistern; ihm war ein Schreiber und ein Waibel beigeordnet.

M. Das Landrecht und die Beisaßen.

Landmann im altgefreiten Lande Schwyz war Jeder, der von einem Landmann abstammte. Im Uebrigen konnte das Landrecht in früherer Zeit sowohl von den Viertels-Gemeinden als von der Landesgemeinde ertheilt werden; später aber, als der Besitz desselben größern Vortheil bot, und die Ankömmlinge sich mehrten und man anfieng, die Begriffe blos politischer Rechte von denjenigen wohlerworbenen Eigenthums zu trennen, wurde die Erlangung des Landrechtes an schwerere Bedingungen geknüpft und daher verordnet, daß das Landrecht nur an der Landesgemeinde zu Ibach vor der Brücke ertheilt werden solle. Zugleich wurde bei einer Buße von zwanzig Gulden verboten, Jemanden zur Annahme als Landmann zu empfehlen. Diejenigen, so außer Landes saßen und das Landrecht beanspruchten, waren gehalten, dasselbe innert zehn Jahren

*) Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz.



vor dem Landammann und den gemeinen Landleuten oder vor dem ganz gesessenen Landrath oder Steuergericht zu erneuern. Wer dieses unterließ, sollte kein Landrecht mehr haben. Dagegen wurde der, welcher sich ausweisen konnte, daß er von einem Landmann herstamme und das Landrecht nicht habe, stetsfort als Landmann anerkannt. Betreffend der Entziehung des Landrechtes war festgesetzt, daß diese durch diejenige Behörde, welche das Landrecht ertheilt habe, geschehen müße; aus diesen Gründen konnte derjenige, der von der Landesgemeinde angenommen wurde, nur von dieser, der von der Viertels-Gemeinde Angenommen nur von der Viertels-Gemeinde aus demselben entlassen werden. Der Abschluß einer Ehe mit Einem der nicht Landmann war, übte auf das Landrecht der Ehefrau wesentlichen Einfluß. Die Landfrau, die einen Fremden oder Hintersäß zur Ehe nahm, hatte, so lange ihr Ehemann am Leben war, das Landrecht verloren. Gieng der Ehegatte vor ihr mit Tod ab, so wurde sie wieder Landfrau, sofern sie sich nicht mit einem Hintersäß oder Fremden wieder verehlichte; dagegen behielt die Beisaßin, die durch Heirath mit einem Landmann das Landrecht erworben, dasselbe auch nach dessen Tode bei. Eine Frau, die einen Hintersäß geheirathet, durfte, wenn derselbe vor ihr starb und sie mit den mit ihm erzeugten Kindern in einer Haushaltung lebte, kein Vieh auf die Allmend treiben; dagegen war ihr der Viehauftrieb gleich einem Landmann gestattet, wenn ihr Vermögen von demjenigen ihrer Kinder ausgeschieden war. Keinem Landmann war erlaubt, eine Fremde zu heirathen, die nicht dreihundert Gulden eigenes Gut, oder hiefür genügliche Versicherung oder Bürgschaft besaß. Wer darwieder handelte, war des Landrechts verlurstig und sollte des Landes verwiesen werden; wer eine Abänderung dieser Bestimmung vorschlug oder dagegen rathete, war um hundert Gulden Buße verfallen. Ebensowenig durfte eine Angehörige aus den Unterthanen-Ländern ins Land gebracht werden, wenn sie von der Leibeigenschaft nicht ausgekauft und derselben ledig war. Wie sehr der Altschwyzer bemüht war, Alles fern zu halten, was ihn

in Abhängigkeit von Fremden hätte versetzen können, geht aus der Bestimmung hervor, daß alle Gülten und Handschriften, welche außer Landes fielen und dahin verzinst werden mußten, vom Besitzer des verhafteten Unterpfandes an sich gelöst werden konnten. Wollte der Besitzer hievon keinen Gebrauch machen, so war dieses Recht jedem andern Landmann vorbehalten.

Von beschränkter Natur waren die Rechte, welche der freie Landmann von Schwyz den s. g. Bei- oder Hintersaßen eingeräumt hatte. Jeder Beisaß, der das sechszehnte Jahr erreicht hatte, mußte alle Jahre dem Landammann schwören, die Gesetze zu beobachten und denselben gehorsam zu sein. Die Beisaßen konnten keine weltlichen oder geistlichen Aemter bekleiden und durften über geistliche und weltliche Urtheile nicht disputiren, bei Verlurst ihres Landrechts. Während der Landesgemeinde mußten sie zur Hut des Feuers zu Hause bleiben. Wenn ein Beisaß heirathen wollte, hatte er sich mit Unter- und Uebergewehr vor der Obrigkeit zu stellen und mußte, um die Erlaubniß zur Verehlichung zu erhalten, dem Säckelmeister fünf und zwanzig Gulden, zehn Gl. dem Kasten und zehn Gl. dem Zeughaus entrichten.. Keinem Beisaßen war gestattet, mehr als ein Gewerbe oder Handwerk zu treiben, ausgenommen, wenn er eine Frau hatte, die ein Handwerk konnte, da dieser die Ausübung ihres Handwerks unbenommen blieb. Den Beisaßen war verboten im Flecken Schwyz Häuser zu kaufen bei fünf Gulden Buße; daselbst Wohnungen zu miethen war ihnen erlaubt, jedoch konnten ihnen solche von einem Landmann abgezogen werden, wie denn überhaupt Alles, was ein Beisaß an sich brachte, von Seite des Landmanns zügig war. Die Erwerbung von liegenden Gütern war den Beisaßen anfänglich ganz untersagt und wurde ihnen später nur unter der Beschränkung bewilligt, daß kein Hintersäß mehr als um tausend Pfund Güter an sich bringen durfte. Güter, welche einen größern Werth hatten, durften die Beisaßen zwar behalten, mußten aber den Landleuten den Ehrschatz entrichten. Bei Käufen und Täuschen um Liegenschaften, oder, wenn solche durch

Erbfall an sie fielen, mußten die Beisaßen bei fünfundzwanzig Gulden Buße dem Säckelmeister davon Anzeige machen und von jedem Gulden ihres Werthes einen Schilling als Abgabe entrichten. Welcher Beisaß Güter im Werth von tausend Pfund besaß, dem war untersagt, weitere Atzung oder Heu zu kaufen. Ebenso durfte ein Hintersäß nur für tausend Pfund Güter ins Lehen nehmen. Wer sich gegen diese Vorschriften vergieng, wurde um fünfzig Gulden gebüßt und hatte das Landrecht verwirkt. Den Beisaßen war verboten Gülten zu kaufen oder solche aufsetzen zu lassen. Wenn ein Beisaß einem Landmann auf sein Gut Geld anlieh, war es dem Landessäckel verfallen. Der Beisaß hatte kein Zugrecht, wenn ein Landmann Gülten kaufte, die auf seinen Gütern hafteten. Bei einem Auffall war es dem Beisaßen nicht gestattet, mit seinem Kapital die ihm verhaftete Liegenschaft anzutreten, sondern es war das Kapital dem Lande verfallen. Gülten und Handschriften, welche Landleute einem Beisaßen vor dem Jahr 1676 errichtet hatten, sollten auf dem betreffenden Unterpfand allzeit hintennach gehen, wenn aber solche wieder erbsweis an Landleute kamen, so war der Landmann berechtigt, dieselben wegen der Gefahr des Verlorengehens einzuziehen. Laufende Schulden der Landleute aufzukaufen, war den Beisaßen bei fünfundzwanzig Gulden Busse und Verlurst des Landrechtes untersagt. Kein Beisaß durfte einem Landmann das Vieh zur Fütterung geben, bei fünfzig Gulden Busse. Das Jagen, mit Ausnahme von Raubthieren, war den Beisaßen verboten und ebenso das Fischen, mit Ausnahme der Angelfischerei. Diese für die Beisaßen so lästigen Bestimmungen wurden nicht zu jeder Zeit auf gleiche Weise in Anwendung gebracht und es trat ein milderndes Verfahren vorzüglich dann ein, wenn außerordentliche Ereignisse, welche das Land entvölkert hatten, den Zufluß neuer Anwohner wünschbar machten.

Ungeachtet dieser verletzenden Beeinträchtigungen bezüglich staatsbürgerlicher und privatrechtlicher Verhältnisse, wurden die Beisaßen gegen Entrichtung einer Auflage zur theilweisen Benutzung der Allmendgüter zugelassen. Es war ihnen

erlaubt vier Stücke Vieh auf die Allmend zu treiben, ein Pferd für zwei Rinderhaupt, vier Schafe oder Ziegen für ein Rinderhaupt gerechnet. Auch durften sie in den Allmendwäldern für ihren Hausbedarf holzen. Mit solchem Holz Handel zu treiben, war ihnen aber verboten und es wurde dießfalls scharfe Aufsicht gehalten. Jeder der dem Lande geschworen hatte, war verpflichtet, solchen Frevel zu leiten, bei zwanzig Gl. Buße.

K. Rechtsbücher.

Die wichtigste Rechtsurkunde im Lande Schwyz ist das s. g. Landbuch von Schwyz, dessen gesetzeskräftige Abschrift in den Jahren 1620—1626 gefertigt wurde. Der jüngste Landrechtsartikel ist vom Jahre 1624. Von dieser Zeit an wurden von den verschiedenen Landschreibern die neuen Verordnungen und Gesetze bis zum Jahr 1761 nachgetragen. Dieses Landbuch ist in vier Abschnitte eingetheilt, von denen der letztere wieder in drei Abtheilungen zerfällt, ohne daß jedoch die einzelnen Rechtsmaterien gesöndert behandelt sind. Außer vielen staatsrechtlichen, polizeilichen und einigen strafrechtlichen Vorschriften, enthält dieses Landbuch sehr viele privatrechtlichen Bestimmungen. Am ausführlichsten ist im Landbuche das Eherecht behandelt, welches auf dem System der ehelichen Vormundschaft des Mannes beruht; ferner das Erbrecht, welches seinen Charakter noch das alte Familienerbrecht ist und der Willkühr des Erblassers enge Schranken setzt.

Besondere Aufmerksamkeit wird im Landbuche der Verwaltung und Verwendung der Allmendgüter gewidmet und daher die vielen Bestimmungen, welche theils diesen Verwaltungszweig regeln, theils der Verschleitzung der Allmendgüter vorbeugen sollten.

Als fernere Rechtsbücher können angesehen werden: Die Landesgemeinden- und Rathsprotokolle, da in denselben sehr viele gesetzgeberische Erkanntnisse niedergelegt sind.

Ferner sind zwei Mandaten-Bücher von 1736, 1774 und von 1768—1794 vorfindlich, welche mancherlei oberkeitliche Erlasse und Verordnungen, welche vorzüglich die Polizei betreffen, enthalten.

Außer diesen Rechtsbüchern gibt es noch s. g. Wegrödel

für die sechs Viertel, welche ein Verzeichniß der Fahr-, Fuß- und- Winterwege enthalten; sodann eine Verordnung wegen des Dingszehrens in den Wirthshäusern und eine solche über das Laster der Unlauterkeit.

Endlich sind verschiedene Verordnungen über die Ausübung der hochheitlichen Gerichtsbarkeit vorhanden.

Die jüngste ist aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und führt den Titel: „Ordnung zu gebrauchen an Landtägen und Friedbruchräthen".

Ebenso wichtig, wie das oben beschriebene Landbuch, sind die fünfundzwanzig Landespunkte, welche aus den Landesgemeinde-Beschlüssen 1701 bis 1733 hervorgegangen sind. Diese Punkte, deren Hauptinhalt in der obigen Darstellung niedergelegt ist, bildeten bis auf unsere Tage, mit Ausnahme der Mediationszeit, die eigentliche Landes-Verfassung. *)

III. Die Landschaft March.

Die Landschaft March war seit ältester Zeit in die Ober- und Untermarch geschieden. Von den Grafen von Habsburg-Rapperschwyl war die untere March und einige Ortschaften der obern March im Jahr 1358 durch Kauf an die Herzoge von Oesterreich gekommen. Im Kriege der Eidgenossen mit Oesterreich im Jahr 1386 fielen die Schwyzer, nachdem sie Einsiedeln eingenommen, siegreich in die March ein und suchten die gemachte Eroberung dadurch zu sichern, daß sie die Landleute, welche in den untern Dörfern wohnten, in ihr Landrecht aufnahmen. In dem darauf folgenden Friedensschlusse wurde festgesetzt, daß die Einwohner der March, welche nicht unter das Landrecht der Schwyzer geschworen, wie ehedem, zu Oesterreich gehören und daß dagegen diejenigen, welche die Schwyzer zu Landleuten angenommen, bei Schwyz verbleiben sollen. Den ihm verbliebenen Theil der Untermarch und die ihm gehörenden Ortschaften der Obermarch verlor Oesterreich in dem Kriege mit den Appenzellern, welche diese Landschaft in einem raschen

*) Kothing „Schwyzerische Rechtsquellen."

Streifzug eroberten und sie den Schwyzern schenkten, denen sie im Friedenschluße von 1412 von Oesterreich förmlich abgetretten wurde. Die übrigen Theile der Obermarch, namentlich die Veste Grynau und die Höfe Wangen und Tuggen waren der Vogtei der Grafen von Toggenburg unterworfen. Im Jahr 1458 verfügte Graf Friedrich von Toggenburg in seinem Landrecht mit Schwyz, daß nach seinem Tode seine Rechte in der March diesem Lande zufallen und daß seine dortigen Angehörigen demselben Gehorsam schwören, von Steuren und Diensten aber frei sein sollen. Nach des Grafen Tod nahmen die Schwyzer von der Veste Grynau und den umliegenden Dörfern Besitz, welche Erwerbung von des Grafen Erben anerkannt wurde. Die March hatte schon früher von Oesterreich die Begünstigung erhalten, daß ihre Landleute vor keinem fremden, sondern nur vor dem eigenen Gerichte sollten belangt werden. Das gleiche bestättigte Schwyz, indem es die Unabhängigkeit der Landschaft in ihren innern Verhältnissen anerkannte, woraus zu entnehmen ist, daß zu jener Zeit die Landleute der March von den Schwyzern mehr noch als Verbündete, denn als Unterthanen betrachtet wurden. Dieses staatsrechtliche Verhältniß blieb jedoch nicht lange unverändert, da Schwyz im Gefühle seiner Ueberlegenheit die Rechte der Landleute immer mehr beschränkte und sie als eigentliche Unterthanen behandelte. *)

Verfassung und Behörden.

A. Landesgemeinde.

Die oberste Behörde in der Landschaft March war seit den ältesten Zeiten die Landesgemeinde. Sie besammelte sich alljährlich am ersten Sonntag im Mai zu Lachen auf der Allmend unter der Linden. Stimmfähig waren alle rechtlichen Landleute, die das sechszehnte Altarsjahr erfüllt hatten, davon waren ausgeschlossen die Bei- und Hintersaßen. Die Landesgemeinde wählte alle zwei Jahre den Ammann aus der Untermarch, den Statthalter auf die gleiche Dauer aus der Obermarch und so umgekehrt; ferner den Säckelmeister auf vier oder sechs Jahre; vier Kastenvögte, gewöhnlich aus Altlandammännern, auf Lebenszeit; den Landesfähndrich, mit welcher Stelle der Sitz im Rath verbunden war; den

*) Blumer Staats-Rechtgeschichte der schweizerischen Demokratien. I. Bd.



Zeug- und Bauherrn aus der Mitte der Rathsglieder, endlich den Landschreiber und Landwaibel auf ein Jahr, vier Fürsprecher und einige untergeordnete Beamtete. Die Wahlen geschahen durch offenes Handmehr. Ferner stand der Landesgemeinde die Verfügung über Landes- und Armenleuten-Kapitalien und sonstiges Staatsvermögen zu, auch hatte sie über die Landeswaldungen, Landesbauten und die Aufnahme neuer Landleute zu beschließen. Die Berathungen der Landesgemeinde waren nicht gänzlich frei, indem jedesmal zwei vom ganz gesessenen Landrath in Schwyz verordnete Ehren-Gesandten daran Theil nahmen, um zu wachen, daß den Rechten der Hoheit von Schwyz kein Eintrag geschehe. Daraus, daß in ältester Zeit der gewählte Ammann öfters der Herren von Schwyz „Ammann" genannt wird, läßt sich schließen, daß er zu jener Zeit der Bestättigung von Schwyz bedurfte.

B. Die Räthe.

Der Landesgemeinde war zu nächst der zweifache Landrath untergeordnet, welcher aus dem einfachen und einer gleichen Zahl den Räthen beigegebener Landleute bestand. Er hatte vorzüglich diejenigen Geschäfte zu besorgen, die ihm von der Landesgemeinde aufgetragen wurden und versammelte sich außerordentlicher Weise auch dann, wenn es der einfache Landrath wegen wichtigen Angelegenheiten für nöthig erachtete.

Der einfache Landrath war aus sechsunddreißig Mitgliedern bestellt, welche die Kirchgemeinden auf Lebensdauer wählten. Die abgetrettenen Landamänner, Statthalter und Säckelmeister, die Landesfändriche und Zeugherren waren in Kraft ihres bekleideten Amtes dessen beständige Mitglieder. Diese Behörde hatte sich mit Allem zu befassen, was die Verwaltung der Landessachen betraf und sorgte für die Vollziehung der Landesgemeindebeschlüsse und obrigkeitlichen Erlasse. Ihr stand das Recht zu, diejenigen Fremden, welche um ein Jahrgeld zu Landleuten angenommen worden waren und sich nicht wohl verhielten, wieder aus dem Lande zu weisen; ferner das Recht, je nach Beschaffenheit der Zeiten den Landleuten den Verkauf von Heu,

Streue und Holz abzuschlagen oder zu bewilligen, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der unterpfändlich versicherten Schuldgläubiger. Diese Befugniß wurde aber nur sparsam ausgeübt, weil man von Seite der Hoheit mißbeliebige Einmischung befürchtete. Ohne Bewilligung von Ammann und Rath durfte kein fremdes Vieh eingeführt werden und es stand den gleichen Behörden zu, einem Landmann oder Beisaßen den Verkauf oder Tausch von Vieh zu versagen oder zu bewilligen. Dem Ammann und Rath in der March kam auch die Verwaltung der Armenleuten-Kapitalien zu, für deren Verwendung ein Pfleger bestellt wurde und die Befugniß, zur Erhaltung guter Landespolizei Gebote und Verbote zu erlassen.

Frühe schon war die Landschaft March in Kirchgemeinden getheilt. Diese waren Altendorf, Lachen, Galgenen, Hinter- und Vorder-Wäggithal, welche zur Untermarch; Schübelbach, Tuggen, Wangen und die Pfarrei Nuolen, welche zur Obermarch zählten. Jede Gemeinde hatte ihren besondern Gemeinderath, welcher aus den von jeder Gemeinde in den Landrath gewählten Mitgliedern bestand. Seine Befugnisse bestanden namentlich in der Ausübung der niedern Polizei und der Verwaltung des Kirchenguts. Den Gemeinden Altendorf, Lachen, Vorder- und Hinter-Wäggithal stand die Wahl ihrer Pfarrer selber zu, während Wangen und Nuolen von dem ganz gesessenen Rath in Schwyz, Galgenen aber von der Familie Reding von Biberegg mit Pfarrherren versehen wurden. Die Pfarrer mußten aus einheimischen Priestern gewählt werden, denen die aus dem altgefreiten Lande gleich gestellt waren. Damit das Bewerbungsrecht den Letztern nicht verkürzt wurde, mußte der Wahltag für die zu besetzende Pfründen der Hoheit zur Kenntniß gebracht werden. Jede Gemeinde war in Rücksicht der Verwaltung unabhängig von der andern und nur in allgemeinen Angelegenheiten dem Landrath untergeordnet.

C. Die Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit in der Landschaft March wurde theils von den eigenen Landleuten, theils von der Hoheit in Schwyz ausgeübt. Die unterste Gerichtsstelle war das s. g. Siebner-

Gericht. Wenn Einer um gemeine Geldschulden mit dem Andern streitig wurde und diesen Streit gerichtlich austragen wollte, hatte er dem Landwaibel zehn Schilling Gerichtsgeld zu erlegen, welcher dann Sieben aus den Räthen zu sich nehmen und die Sache entscheiden mußte. Im Abgang von Räthen waren auch andere ehrliche Landleute zur Entscheidung zulässig. Die Strafbefugniß dieser Gerichtsstelle war auf fünfundzwanzig Schilling beschränkt. Für Landleute wurde dieses Gericht je am Dienstag Vormittag, für Fremde auch an andern Tagen gehalten. Dem beschwerenden Theil stand die Berufung an das Neunergericht zu.

Dieses Gericht bestand aus neun von den Kirchgemeinden aus der Mitte der Räthe für zwei Jahre freigewählten Richtern: Der Ammann führte in demselben den Vorsitz. Außerdem hatte den Verhandlungen dieses Gerichtshofes der vom Landrath gewählte s. g. oberkeitliche Richter beizuwohnen, dem die Pflicht oblag, jeden bei den Gerichtsverhandlungen zum Vorschein kommenden Frevel zu verzeigen und dem Strafrichter zu leiten. Dieses Gericht hatte über streitiges Eigenthum, Grund und Boden, Zäune und Marchungen; über Kapitalien, Zinse und Ansprachen und über Ehre und Gut zu entscheiden. Seine Endurtheile und seit 1792 auch die Zwischenurtheile konnten an den ganz gesessenen Landrath in Schwyz gezogen werden. Das Neunergericht versammelte sich in der Regel jährlich dreimal, in der Faßnacht, zur Maien- und zur Herbstzeit, außerordentlicher Weise nur dann, wenn der Rechtsbedürftige darum bat und es von Ammann und Rath, je nach Beschaffenheit der Sache, für dringend befunden wurde.

Dagegen stand die höhere Strafgerichtsbarkeit in der March, mit Ausnahme der peinlichen Verbrechen, ausschließlich der Hoheit in Schwyz zu und wurde durch den von Schwyz in die Landschaft gesandten Rathsboten (Säckelmeister) ausgeübt, der die Untersuchung führte und das Urtheil ausfällte. Derselbe erschien Behufs dessen alle Jahre regelmäßig zweimal im Lande und außerdem so oft es besondere Fälle nothwendig machten. Körperliche und Freiheitsstrafen

waren selten, schwere Geldbußen sehr häufig. Eine Weiterziehung dieser Urtheile an den ganz gesessenen Rath in Schwyz fand nur in außerordentlichen Fällen statt. Die gleiche Strafbefugniß, wie dem Säckelmeister, stand den zur Landesgemeinde abgeordneten Ehrengesandten während ihres Aufenthaltes in der Landschaft zu. Sie langten am Sonntag vor dem ersten Mai-Sonntag in Lachen an und verweilten da bis zu dem darauf folgenden Donnerstag. Wenn sich ein Fremder in der Landschaft March eines Vergehens schuldig machte, durfte er gefangen gesetzt und von den von Ammann und Rath verordneten Amtsleuten verhört werden; jedoch mußte der Prozeß der Hoheit förderlichst überschickt und deren Befehle abgewartet werden.

Die hohe Gerichtsbarkeit in der March war den Schwyzern schon im Jahre 1415 vom König Sigismund ausdrücklich zugesichert worden. Jedoch wurde sie von ihnen nur mittelbar geübt, indem das Blut- und Malefizgericht, welches bei peinlichen Verbrechen über Leben und Tod abzusprechen hatte, aus sämmtlichen Räthen der Landschaft bestand, von denen jeder einen rechtlichen Landmann beizog, der gleich ihm sitz- und stimmberechtigt war. In diesem Gericht führte der Säckelmeister von Schwyz den Vorsitz. Das Verfahren, welches dabei eingehalten wurde, war folgendes. Die eines Verbrechens bezüchtigte Person wurde gefangen gesetzt und durch die verordneten Amtsleute verhört. Nachdem der Hoheit von Schwyz darüber Bericht erstattet worden, verfügte sich der Säckelmeister nach der March, um mit den Räthen und verordneten Amtsleuten die Untersuchung zu Ende zu führen. Nach dem Schlusse derselben wurde von den gnädigen Herren von Schwyz der Landtag bestimmt und von Ammann und Rath drei Tage vorher ausgekündet. An diesem Tage versammelte sich das Malifizgericht und fällte das Urtheil aus. Lautete das Urtheil auf Tod, so wurde es vom Scharfrichter von Fischhausen sofort vollzogen. Der Vollziehung wohnte der Landwaibel in der Standesfarbe bei und hieß in dieser Eigenschaft Reichsvogt. Sämmtliche erloffene Kosten hatte zunächst der Verurtheilte

und wenn er unvermögend war, die Landschaft zu tragen. Allfällig überschiessendes Vermögen des Hingerichteten fiel der Hoheit von Schwyz anheim.

Neben der oben beschriebenen Gerichtsbarkeit stand eine solche dem Kloster Einsiedeln in Sibnen und Schübelbach zu, wo dasselbe Grundeigenthum und grundherrliche Rechte besaß. Der Ammann der March, als Stellvertretter der Hoheit von Schwyz, schirmte an den Jahrgerichten den ihm zur Seite sitzenden Ammann des Gotteshauses Einsiedeln in der Ausübung seiner grundherrlichen Rechte. In Fällen, wo es sich um Grundstücke handelte, welche vom Kloster herrührten, hatte der Ammann den Gerichtsstab in die Hand des einsiedlischen Richters abzugeben.

D.
Das Hypothekarwesen und Pfandrecht.

Die Art, Schuldforderungen auf liegendes Gut unterpfändlich zu versichern, war in der March durch keine gesetzliche Bestimmungen geregelt. Wohl gab es öffentliche Bücher, in deren Käufe- und Hypothekar-Verschreibungen verzeichnet wurden, allein die Führung dieser Bücher war lediglich der Willkür des Landschreibers überlassen, welcher an keine feste Norm gebunden und jeder Beaufsichtigung einer ihm zu diesem Zwecke übergeordneten Behörde ledig war. Bezüglich der Aufkündung grundversicherter Schuldforderungen war verordnet, daß der Besitzer eines verunterpfandeten Gutes nach abgelaufener Frist dem Schuldgläubiger das Kapital sammt dem alten und neuen Zins mit baarem Geld oder mit anderm Kapital, je nach Inhalt des Briefes, auslösen und bezahlen sollte. Geschah dies nicht, so mußte der Besitzer des Unterpfandes mit Verlurst seines Kapitals, so er auf der Liegenschaft hatte, dieselbe abtretten; diese gieng sodann an den zuletzt versicherten Kapitalbrief über, dessen Inhaber zu erklären hatte, ob er den aufgekündeten Brief mit altem und neuem Zins auslösen, oder mit Verlurst seines Kapitals vom Unterpfand wegstehen wolle. Dies Verfahren wurde von einem Brief zum andern, je nach der jüngsten Fertigung beobachtet.

Ausführlichere Bestimmungen finden sich im Landbuche der March in Betreff der Pfandverschreibungen an Fahr-

habe und Vieh und des Schuldentriebs im Allgemeinen. Wenn ein Schuldner dem Gläubiger mit Benamsung der Sachen ein Pfand stellte, so war dieser gehalten, sein Pfandrecht innert vier Wochen auszuüben. Wer diese Frist verstreichen ließ, dessen Pfand wurde als ausgelaufen betrachtet. Wenn Einer dem Andern ohne Zins und Versicherung für bestimmte Zeit Geld geliehen, konnte er nach verstrichener Frist das Pfand anlegen und nach acht Tagen schätzen. Bei Forderungen um schuldigen Zins stand das Pfandrecht acht Tage still, bei solchen um laufende Schulden vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist durfte sich der Gläubiger auf dem Vermögen des Schuldners beliebig bezahlt machen. Wenn Jemand starb und Passiv-Schulden hinterließ, mußten diese, ehe die Verlassenschaft vertheilt wurde, bezahlt werden, ansonsten der Gläubiger einen von den Erben angreifen konnte, bis seine Ansprache getilgt war. Bei Schatzungen für laufende Schulden war es dem Gläubiger nicht erlaubt, in des Schuldners Haus einzudringen, so lange ihm dieser Forderungen stellen konnte, für welche Pfand angelegt und Pfand vorhanden war; einem mit den Sterbsakramenten Versehenen durfte, so lange er nicht außer Gefahr war, nicht gepfändet werden. Jeder Schuldner war berechtigt das Pfand mit baarem Gelde zu lösen.

Für jede Kirchhöre waren zwei ehrliche Biedermänner verordnet, die schätzen sollten, wann und wo sie berufen und begehrt wurden. Sie hatten die Schatzung so vorzunehmen, daß der Gläubiger für seine Ansprache das baare Geld wohl zu beziehen wußte. Wenn ein Schuldner sich durch die Schatzung benachtheiligt glaubte, durfte er vor Rath kehren und aus dessen Mitte Ueberschätzer verlangen, welche das Pfand noch einmal schätzen mußten. Das Pfand blieb so lange in des Schuldners Gefahr, bis alle Schatzung ausgetragen und der Gläubiger dasselbe zu Handen genommen hatte. Wurde einem Verstorbenen vor Erkanntniß des Auffalls von einem Gläubiger der Pfandbatzen gelegt, so sollte dieser vor allen Gläubigern innert vier Wochen schätzen mögen. Nach erkanntem Auffall fiel die Verlassenschaft allen

Gläubigern, je nach dem Verhältniß ihrer Ansprache zu. Wenn Einer starb und ihn Niemand beerben wollte, sollte dessen Gut unter seine Schuldgläubiger vertheilt werden, unterpfändlich versicherten Gläubigern war ihr Recht vorbehalten. Wenn Einem wegen hinterlassenen Schulden Rechnung verkündet wurde, hatten seine sämmtlichen Schuldgläubiger ihre Ansprache beizubringen, bei Verlurst ihrer Forderungen; ebenso hatten dessen Schuldner ihre Schuldigkeiten anzugeben bei zwanzig Batzen Buße, ehrenhafte Noth und Gottes Gewalt vorbehalten.

E.
Das Vormundschaftswesen.

Die Bevormundungen wurden in der Landschaft March durch Ammann und Rath verhängt, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den ganz gesessenen Landrath von Schwyz. Jeder sollte bevogtet werden, wo es die Nothdurft erforderte und eine Wittwe sollte jederzeit bevogtet sein. Wenn ein Vater auf dem Todbette bei gutem Verstand für seine Hinterlassenen einen Vogt bezeichnete, so mußte dieser, ob er in der Verwandtschaft war oder nicht, von Ammann und Rath als solcher bestättigt werden. Jeder Vormund hatte alle zwei oder höchstens alle drei Jahre über seine Verwaltung in der Kanzlei vor dem Ammann und Landschreiber Rechnung abzulegen. Sämmtliche Rechnungen wurden in ein hiefür bestimmtes Protokoll eingetragen. Wenn sich in der Rechnung Irriges oder Fehlbares zeigte, so durfte sie nicht abgenommen werden und es war der Fehlbare bei Eiden dem Landsäckelmeister zu leiten. Wegen Speis-, Trank- und Spielschulden, so von einem Bevogteten auflıefen, sollte nichts bezahlt und für Handlungen, die er unternommen, weder Gericht noch Recht gehalten werden. Wer mit Bevogteten Rechtsgeschäfte abschloß, wurde für fehlbar befunden und sollte nach Abtragung von neun Pfund Buße noch von einem jeweiligen Säckelmeister, je nach Ermessen des Fehlers, abgestraft werden.

F.
Das Armenwesen.

Diesem Verwaltungszweig wurde in der March wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Gesetzliche Armenpflegen gab es keine. Gleichwohl wurde bedürftigen Armen einige Unterstützung zu Theil, die ihnen der Landrath auf eingereichte

Bitte aus den Zinsen des Untersiechenhauses bewilligte. Alte und übelmögende Personen wurden von der Obrigkeit in das Armenleutenhaus verordnet. Der Verwalter der Siechenhausstiftung wurde anfänglich von der Landesgemeinde, später vom Landrath gewählt, damit des Armenleutenhauses Mittel nicht etwa durch Einen, welcher mehr durch Gunst, als durch Tauglichkeit zum Amt gelangt war, geschwächt würden. Ausnahmsweise wurden von Unglück heimgesuchten Personen, mit Bewilligung der Hoheit von Schwyz, Bettelbriefe ausgestellt. Sonst war der Bettel verboten und zur Verhinderung desselben ein Bettelvogt bestellt. Wer sich dem Bettel ergab und noch eigen Hab und Gut besaß, dessen Mittel sollten nach seinem Absterben dem Armenleutenhaus zufallen. Später wurde in solchen Fällen die Bestimmung der Gebühr dem Landessäckelmeister überlassen.

G.
Die Schulen.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts gab es noch nicht in allen Gemeinden der March Schulen, weßhalb die Landesschule auf der Haab in Lachen auch von Schülern aus den Nachbargemeinden besucht wurde. Zu Anfang der achtziger Jahre hatte Galgenen noch keine Schule und nur einen Geistlichen, den, wie früher bemerkt wurde, die Familie Reding setzte. Die Gemeinde bemühte sich, für eine Kaplanei-Pfründe, mit der eine Schule verbunden werden sollte, die nöthigen Mittel zusammen bringen. Die Familie Reding erhob dagegen Einsprache, indem sie diesen Versuch als einen Eingriff in ihr Pfrundbesetzungsrecht betrachtete. Der Unterricht in den Schulen beschränkte sich auf das Lesen und Schreiben und die Erlernung des Kathechismus. Die Schullehrer waren karg besoldet, da ihnen jeder Schüler wöchentlich nur einen Groschen Schulgeld zu bezahlen hatte. Da die Schule auf der Haab eine Landesschule war, so hatte der Ammann die Pflicht, den Herbstprüfungen beizuwohnen. Die drei besten Schüler erhielten Preise, welche der Ammann aus seinen Mitteln anzuschaffen hatte. Sonst entbehrten die Schulen jeder Aufsicht und nur hie und da nahmen sich die Pfarrer derselben an. Lobenswerthe Bestrebungen, die Schulen zu verbessern, gaben sich hauptsäch-

lich in Lachen kund. Man suchte tüchtigere Lehrer zu gewinnen; die Lehrart wurde verbessert und neben dem Schreiben und Lesen auch das Rechnen gelehrt und einiger Sprachunterricht ertheilt. Das Schulgeld wurde den Schülern nachgelassen und hiefür dem Lehrer eine bestimmte Besoldung verordnet. Daß die Ernennung des Lehrers vom Landrath der Gemeinde überlassen wurde, stand mit den angedeuteten Bestrebungen im Widerspruch.

H.
Der Landeshaushalt.

Die Ausgaben für den stattlichen Haushalt der March waren zu jener Zeit unbedeutend. Die Beamten und vorab der Ammann, der Landschreiber und Waibel bezogen keinen Gehalt, sondern waren auf ihre Sporteln angewiesen. Bedeutender waren die Kosten für die strafrechtlichen Untersuchungen und Gefangenhaltungen, am bedeutendsten jene für das Blutgericht. Eine alljährlich widerkehrende Ausgabe bildete die Verpflegung der von Schwyz verordneten Ehrengesandten und des Säckelmeisters. Diese Ausgaben wurden aus dem Ertrag der Bußen in geringen Polizeifällen und aus dem Antheil der vom Säckelmeister ausgefällten Strafgelder, welcher der Landschaft zufiel, bestritten. Für Bauten dienten die Zinsen eines der Landschaft angehörenden Kapitalstockes, der theils aus den Beiträgen angenommener Landleute und den Einheirathungsgebühren fremder Weibspersonen, theils aus den Zöllen, welche bisweilen von dem nach Italien verkauften Vieh bezogen wurden und von der Auflage, welche auf der Heuausfuhr lastete, gebildet worden war. Außerordentliche Ausgaben wurden durch Steuren gedeckt, welche jedoch nur mit Bewilligung der Hoheit in Schwyz bezogen werden durften; die in der Landschaft wohnenden Schwyzer waren diesen nicht unterworfen. Außer den genannten Kapitalien besaß die March bedeutende Waldungen, die jedoch mehr zum Privat-Vortheil, als zum öffentlichen Nutzen ausgebeutet wurden.

I.
Die Allmenden

Eine besondere Art von öffentlichem Vermögen bildete das körperschaftliche Gemeineigenthum. Es war dasselbe wahrscheinlich dadurch entstanden, daß die ersten Anwohner einer Gemarkung alles liegende Gut, welches nicht im Pri-

vatbesitz übergangen war, als Gemeineigenthum betrachteten und spätere Ansiedler davon ausschloßen. Darum ist dieses Vermögen nicht sämmtlichen Einwohnern einer Gemeinde, sondern nur gewissen Geschlechtern angehörig. Da die Landschaft March ursprünglich kein geschlossenes Gemeinwesen war, welches eine, allen Einwohnern gehörende Allmend besaß, sondern aus verschiedenen Gemarkungen in ein solches zusammenfloß, so gestalteten sich nach und nach dreizehn verschiedene Körperschaften, Genossammen genannt, deren Vermögensverwaltung von jeher den betreffenden Genossen überlassen und von dem übrigen Gemeinde-Vermögen gänzlich getrennt war. Nur in der Benutzung der Waldungen übte die Hoheit einige Aufsicht, indem diejenigen Genossamen, welche ihre Wälder in anderer Art, als nach den Vorschriften des Landbuches benutzen wollten, die hoheitliche Genehmigung einzuholen hatten, die jedoch selten oder nie verweigert wurde.

K. Landrecht und Beisaßen.

Landmann war in der March Jeder, der von einem Landmann abstammte; sonst wurde das Landrecht von der Landesgemeinde ertheilt. Jeder, der als Landmann angenommen werden wollte, hatte sein Mannrecht *) mitzubringen und das ihm auferlegte Jahrgeld zu bezahlen. War er als Landmann angenommen, so hatte er zu geloben, daß er beim Landrecht verbleiben wolle. Wer sich nicht nach Pflicht und Landrecht verhielt, konnte wieder fortgewiesen werden, weßhalb es den neuen Landleuten verboten war, Güter zu kaufen oder lehnsweise an sich zu bringen.

Beschränktere Rechte, als die eigentlichen Landleute, hatten die Bei- oder Hintersaßen. Sie durften an der Landesgemeinde weder wählen noch waren sie wählbar und mußten alljährlich am Dreifaltigkeits-Sonntag dem Landrath der March zu Handen der Landleute den Eid des Gehorsams schwören. Wenn sich ein Landmann mit eines angenommenen Beisaßen Tochter verehlichte und diese nicht zweihundert Gulden verfallenes Gut besaß, wobei Kleider und Haus-

*) Unter Mannrecht verstand man eine Urkunde, kraft welcher dargethan wurde, daß Jemand keines Andern Unterthan oder Höriger sei.

rath nicht gerechnet wurden, so hatte er sein Landrecht verwirkt, gleich als wenn er sich mit einer Fremden verheirathet hätte. Zur Pfandlegung gegen einen Schuldner war der Hintersaß nur dann berechtiget, wenn er im Lande wohnte; hielt er sich außer Landes auf, so war er schuldig durch den Waibel pfänden zu lassen. Dem Hintersäß war nicht erlaubt für mehr als einhundert Kronen Güter zu kaufen. Wenn ein Solcher Güter kaufte, hätte er den Kauf dem Ammann und Rath zu öffnen, worauf der Rath denselben in allen Kirchen auskünden ließ. Von dieser Zeit an war jedem Landmann drei Jahre lang der Zug offen. Die gleiche Verbindlichkeit lag dem Hintersäß in Rücksicht gepachteter Liegenschaften ob und nach geschehener Auskündung war jeder Landmann ein Monat lang zum Zug berechtigt. Den Beisaßen war untersagt Geld auf Güter zu leihen oder Kapitalien an sich zu bringen; auch durfte Keiner mehr als ein Handwerk treiben bei neun Pfund Buße und Verlurst des Landrechts. An den Landeswaldungen hatten die Beisassen nur bedingten Antheil. Sie durften zum Hausgebrauch und Unterhalt ihrer Gebäude das benöthigte Holz hauen, jedoch nur hinter der Egg und in ungebannten Wäldern. Zum Landesholz waren sie nicht berechtigt und eben so wenig zum Bannholz, welches durch die Aa geflößt wurde. Vieh in die Wälder zu treiben oder in denselben zu ätzen, war ihnen verboten.

L. Rechtsbücher.

Die ältesten Rechtsbücher der March gehen bis zum Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zurück. Außer zwei Urkunden, welche aus jener Zeit herstammen und die Rechte des Gotteshauses Pfeffers über den Meierhof in Tuggen mit seinen Zugehören, so wie die Rechte des Gotteshauses Einsiedeln in der March enthalten, war damals schon das alte Landbuch der March vorhanden, welches bis auf die Gegenwart vier verschiedene Rezensionen erfahren hat; die zweite und dritte derselben erthielt von der Hoheit in Schwyz die Genehmigung. Das jetzt noch zu Recht bestehende Landbuch ist vom 26. April 1756. Demselben ist nachgetragen die Uebereinkunft zwischen dem altgefreiten Lande Schwyz

und den Landschaften March, Einsiedeln, Wollerau und Pfeffikon vom 26. Brachmonat 1814 sammt dem Genehmigungsbeschluß der Landesgemeinde vom 29. August desselben Jahres. Gleich dem Landbuche von Schwyz trägt auch das Landbuch der March, so wie die Rechtsbücher aller schwyzerischen Landschaften den rein deutschen Charakter und obschon diese Rechtsbücher nur sehr unvollständige und unzusammenhängende Darstellungen einzelner Rechtsmaterien sind, so finden sich doch nirgends Ergänzungen oder Zusätze, welche an das römische Recht erinnern. Was den Inhalt des Landbuches der March anbetrifft, so enthält dasselbe nebst einigen staatsrechtlichen Bestimmungen über Erwerbung und Verlurst des Landrechtes und des Hintersaßenrechts viele polizeiliche Verfügungen und außer dem eigentlichen Privatrecht, welches sich über Pfandrecht und Schuldentrieb, Ehe- und Erbrecht ausführlicher verbreitet, mancherlei prozessualische Vorschriften. *)

IV. Die Waldstatt Einsiedeln.

In ganz eigenthümlicher Art hatten sich die Verhältnisse in den Thälern von Einsiedeln gestaltet. Durch Erlaß Kaisers Otto I. war das Gotteshaus Einsiedeln sammt Leuten und Gebiet unter den unmittelbaren Schutz von Kaiser und Reich gekommen. Mehrere Urkunden späterer Zeit bestättigten diese Schirmvogtei. Kaiser Rudolf I. erhob im Jahr 1274 den jeweiligen Abt des Gotteshauses in den Fürstenstand und verordnete, daß alle Dienstleute, Ritter, Knechte und Unterthanen des Gotteshauses ihm, als ihrem Fürsten, in allen zu der Weltlichkeit gehörenden Dingen emfiglich und getreulich erscheinen und gehorsam sein sollen. Die Waldstatt Einsiedeln stand mithin unter der Herrschaft des Klosters, welches in derselben die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Mit der Schirmvogtei über Kloster und Waldstatt war lange Zeit das Haus Oesterreich betraut. Die aus diesem Verhältniß herfließende Abhängigkeit der Waldstatt

*) Kothing „Schwyzerische Rechtsquellen".

von Oesterreich war die Ursache, daß diese im Sempacher-Krieg von den Schwyzern besetzt wurde. In Folge der Siege der Eidgenossen erhielten die Schwyzer im Friedensschluß von 1394 die Schirmvogtei über die Waldstatt und die damit verbundene höhere Gerichtsbarkeit. Dagegen blieb die Kastenvogtei über das Kloster den Herzogen von Oesterreich vorbehalten. Die Waldstatt Einsiedeln stand somit auf gleiche Weise unter Schwyz, wie früher unter Oesterreich. Um ihr Verhältniß günstiger zu stellen, schlossen die Waldleute von Einsiedeln im Jahr 1414 einen Landrechts-Vertrag mit dem Lande Schwyz, zu folge dessen Kaiser Sigismund die Schirmvogtei über Kloster und Waldstatt im Jahre 1424 an Schwyz übertrug, welche, ungeachtet der vom Gotteshaus dagegen erhobenen Beschwerde, im Jahre 1433 auf dem Reichstag in Basel Bestättigung erhielt. *)

Verfassung und Behörden.
A.
Jahrgerichte.

Dem von Schwyz gesetzten Schirmvogt, welcher aus den Waldleuten genommen wurde und in der Waldstatt wohnte, stand jedoch keine selbständige Gewalt zu, indem die höhere Gerichtsbarkeit und alle auf die Angelegenheiten der Waldstatt Bezug habende Gegenstände unter Mitwirkung des Gotteshauses Ammann von den Landleuten vor den Jahrgerichten, welche sich regelmäßig je im Mai und Herbst versammelten, verhandelt und verwaltet werden mußten. In diesen führte in früherer Zeit der Gotteshaus-Ammann, später der Schirmvogt den Vorsitz, der als Stellvertretter der Landeshoheit dastand und nur in Fällen des Blutbannes das Schwert in die Hände der von Schwyz dießfalls abgeordneten Gesandtschaft abzulegen hatte. Die Verhandlungen der Jahrgerichte wurden mit Verlesung des Hofrodels eröffnet, welcher die Rechte des Fürsten als Lehens- und Gutsherrn und die dießfälligen Pflichten der Waldleute enthielt. Sodann schwur der Vogt des Landes Schwyz und der Waldstatt Einsiedeln Nutzen und Ehre zu fördern und den Schaden zu wenden, einem Landammann gehorsam zu sein in Landessachen, Allen ein gemeiner Richter zu sein, die Bußen, so den Waldleuten verfallen, gehörig einzuziehen, Fried zu machen, wo

*) Blumer Staats-Rechtgeschichte der schweizerischen Demokratien. I. Bd.

es ihn nothwendig bedunkte und die Waldleute von Einsiedeln bei ihren Freiheiten, als sie von altem Herkommen sind, zu schützen, ohne allen Eintrag. Dagegen schwuren die Waldleute und Hintersaßen des Landes zu Schwyz Ehr und Nutzen zu fördern in guten Treuen und dem Landammann und Vogt, so wie ihren Gewalthabern, in des Landes Sachen gehorsam zu sein. An den im Mai abgehaltenen Jahrgerichten wurden jedes Jahr die Räthe, der Säckelmeister und Schreiber gewählt und einige untergeordnete Gemeinde-Beamtungen vergeben. Sämmtliche Waldleute, welche in der Waldstatt Eigen oder Erb sieben Schuh lang und breit besassen, hatten bei Strafe diesen Versammlungen beizuwohnen. Die Jahrgerichte, welche aus dem Schirmvogt, dem Gotteshaus-Ammann und Abgeordneten des Klosters und aus den Waldleuten bestanden, waren so eingerichtet, daß keine das Gemeinwesen betreffende Verordnung ohne die Zustimmung sämmtlicher Theile eingeführt werden konnte. Dieser drei gegliederte Körper bildete die oberste Gemeindegewalt und entsprach in dieser Beziehung den spätern Landesgemeinden, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß bei diesen die Persönlichkeit jedes einzelnen entschied, während bei den Jahrgerichten die körperschaftliche Grundlage vorwiegend war.

B. Die Session.

Dadurch, daß der Vogt mit und neben dem Fürstabt und den Waldleuten an den öffentlichen Angelegenheiten der Waldstatt Theil nahm, entstand die Benennung der s. g. Drei Theile, aus welchen sich neben den Jahrgerichten eine engere Gemeindsbehörde bildete, welche aus Abgeordneten des Klosters Namens des Fürsten, als Lehen- und Gutsherrn, aus dem Vogt als Vertretter der Landeshoheit und dem Statthalter und Altvogt der Waldstatt, Namens der Waldleute, zusammengesetzt war. Diese Behörde beschäftigte sich hauptsächlich mit Besorgung der Gemeindsangelegenheiten. Unter ihrer Verwaltung stand zunächst das Vermögen, welches zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse diente; ferner verfügte sie über das Polizei-, Schul- und Armenwesen und es stand ihr die Befugniß zu, für die verschiedenen Ge-

meinde-Güter besondere Verwalter zu erwählen. Wichtigere Angelegenheiten aber und Veräußerungen vom Gemeindegut mußten an die Jahrgerichte gebracht werden, welche die Vorschläge dieser Behörden prüften und darüber abstimmten. Vom Jahr 1657 an wurde diese Behörde Session genannt.

C.
Der Waldstattrath.

Dieser Gemeindsbehörde untergeordnet war der Waldstattrath, in welchem der Vogt und im Behinderungsfalle der Statthalter der Waldstatt den Vorsitz führte. Eine seiner vorzüglichsten Verrichtungen bestand darin, geringere Vergehen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Session, mit Geldbußen zu belegen. Außerdem stand ihm ein der Session untergeordnetes Verwaltungsrecht an den Gemeindsgütern zu, indem er z. B. Holzaustheilungen, Vertheilung von Riethern und ähnliche Geschäfte verwaltete. Wichtiger war die Bedeutung des Waldstattrathes als derjenigen Behörde, die in Angelegenheiten gegenüber dem Gotteshause den Vortheil der Waldstatt zu wahren und das Recht der Vorberathung in Betreff der dießfälligen Maßregeln hatte. Es äußerte der Waldstattrath diese seine Befugnisse dadurch, daß sich bei wichtigen Geschäften, welche der Session zur Behandlung vorlagen, der Vogt, Statthalter und die Beisitzer der Waldstatt die Einberufung der Räthe vorbehielten, welche von sich aus zwar keine bindende Beschlüsse und Verordnungen erlassen, wohl aber einem nicht genehmen Vorschlag ihre Zustimmung versagen und dadurch eine Ausführung hindern konnten. *)

D.
Die Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit in der Waldstatt Einsiedeln stand dem Gotteshaus und dem Abt als Herren von Einsiedeln zu. Der Ammann als Vorsitzender des Gerichtshofes, die Richter und der Waibel wurden vom Gotteshause aus den Waldleuten für beliebige Dauer gesetzt. Niemand hatte um des Gotteshauses Erb und Eigen und diejenigen Güter, welche in der Waldstatt waren, zu richten, als geborne Gotteshaus- und Waldleute. Das Gericht versammelte sich in ordentlicher Wochensitzung gegen Erlegung einer gesetzlichen

*) Klauser „Beiträge zur Würdigung der Streitsache zwischen dem Gotteshaus und der Waldstatt Einsiedeln".

Taxe, wenn je sechs Rechtsfälle anhängig waren; außerordentlicher Weise und gegen Entrichtung einer höhern Gebühr, wenn es zur Abwehr von Schaden nothwendig war. Ueber Streitigkeiten von Ehre wurde zu Frohnfasten gerichtet. Dieses vom Gotteshaus gesetzte Gericht hatte über alles zu richten, mochte es Scheltworte, Ehre oder Gut betreffen, ausgenommen über Diebstähle und Frevel, welche dem Vogte vorbehalten waren. Dieser wies die eingeklagten Vergehen dem Säckelmeister von Schwyz zur Bestrafung ein, der behufs dessen jährlich zweimal in die Waldstatt kam und die Fehlbaren mit starken Geldbußen belegten. Frevel in des Gotteshauses Freiheit verübt, wurden ausschließlich vom Abt gerichtet.

Wenn ein Urtheil dieses erstinstanzlichen Gerichtshofes stößig wurde, d. h. wenn die unterliegende Partei dasselbe weiter ziehen wollte, war Berufung an eine höhere Gerichsstelle die s. g. Appellation gestattet. Diese bestand aus einigen vorgesetzen Herren des Convents und aus solchen Waldleuten, welche früher Amtsstellen bekleidet hatten. Sämmtliche Mittglieder der Appellation wurden vom Abt gesetzt, der Dekan des Klosters führte den Vorsitz. Ein anderes Verfahren fand statt, wenn ein Urtheil gegen den Abt stößig wurde. Ein solches Urtheil wurde an die sechs Dinghöfe *) des Gotteshauses Einsiedeln gebracht und was die Mehrheit derselben erkannte, mußte von den Streitenden zu Recht angenommen werden. Die hohe Gerichtsbarkeit oder der Blutbann, der früher dem Gotteshause zugestanden, ging mit dem Schwur der Waldleute unter das Landrecht von Schwyz und dessen Schirmvogtei über das Kloster an lezteres über. Wurde eine Sache vom erstinstanzlichen Gericht für malefizisch erkennt, so stand die Untersuchung dem Vogt, Ammann und Waibel zu. War der Straffall schwerer Art, so wurde von diesen Amtsleuten besondere Untersuchungen gepflogen, den Herren von Schwyz darüber Bericht gegeben und von ihnen der Scharfrichter begehrt. Nach

*) Die Dinghöfe waren: Einsiedeln, Pfeffikon, Kaltbrunnen, Stäfa, Ehrlebach und Neuheim.

eingetrettener Spruchreife wurde abermals an die Herren von Schwyz berichtet, welche Abgeordnete sandten, die als Malefizrichter das Schwert führten; das Urtheil selbst stand ohne Einrede den Waldleuten zu. Das Malefizgericht wurde aus den Mitgliedern der Session und des Waldstattrathes gebildet, von denen jeder zwei unbescholtene Waldmänner zu sich nahm, so daß deren, die urtheilten, an sechszig waren. Diesem also zusammengesetzten Gericht stand auch das Recht der Gnade zu. Der Vollziehung eines Todesurtheils hatte im Namen des Gotteshauses der Waibel zu Pferd, mit dem Schwerte in der Hand, beizuwohnen.

E.
Das Hypothekarwesen und Pfandrecht.

So wie das Gotteshaus Einsiedeln die niedere Gerichtsbarkeit in der Waldstatt übte, so stand demselben auch die ganze Schreiberei oder das Notariatswesen ausschließlich zu. Weise Bestimmungen und Einrichtungen, welche bis auf diesen Tag zu Recht bestehen, brachten diesen Verwaltungszweig schon früh in einen befriedigenden Zustand. Es war dießfalls verordnet, daß alle Verschreibungen in der fürstlichen Kanzlei sollten verschrieben werden, namentlich alle Briefe, Gülten und Versorgnisse, Käufe, Täusche und Lehen um lieliegende Güter, so zwar, daß im Fall eines sich darum ergebenden Streites vor Gericht und Appellation alle die Handlungen als ungültig erklärt werden sollten, welche nicht unter kanzleiischer Fertigung konnten aufgewiesen werden. Blieb ein erworbenes Grundstück ein Jahr lang ungefertiget, so fiel es als Eigenthum dem Gotteshause zu. Um Verwirrung zu vermeiden, war festgesetzt, daß für ein Kapital nur ein Gut als Unterpfand verschrieben werden durfte. Wann in der Kanzlei ein Brief angegeben war, so mußte er unter Monatsfrist gelöst werden, wo nicht, sollte er fürderhin kraftlos sein. Wenn innert Jahresfrist ein Gläubiger um seine Gült keinen Brief hatte, konnte diese allezeit vom Schuldner mit vier Kronen das Pfund Gelds ausgelöst werden. *) Zur Angabe von Gülten mußte in der Kanzlei auch der Ammann des Gotteshauses erscheinen, den die Parteien darum zu begrüßen hatten. Wurde dann befun-

*) In der Regel ist ein Pfundgelds mit 5 Kronen auslöslich.

den, daß ein Brief nicht guten Satz habe, so durfte er am Protokoll nicht verzeichnet werden. Wenn die Sache zweifelhaft war, so mußten die Schätzer das Gut schätzen und sodann der Brief, wenn er schatzhaft befunden wurde, geschrieben und gesiegelt werden. Ausgelöste Gülten mußten der Kanzlei zur Tilgung eingereicht werden. Um eine kanzleiische Fertigung zu wehren, war eine Frist von zehn Tagen gestattet; nach Ablauf derselben war gegen das betreffende Rechtsgeschäft keinerlei Einrede zulässig. Käufe um Grundstücke waren nur dann gestattet, wenn der Käufer einen Drittheil des Werthes abbezahlen konnte. Grundstücke auser die Waldstatt zu verkaufen war bei Strafe verboten, und wer ein Haus außer die Waldstatt verkaufte, hatte sein Waldrecht verwirkt. Gegen Fremde, welche in der Waldstatt Grundeigenthum erwarben, war jedem Landmann der Zug vorbehalten. Das gleiche Recht stand dem Waldmann beim Verkauf von Gülten an Fremde zu, und es war der Verkäufer gehalten in der Kanzlei hievon Anzeige zu machen. Diesen Grundsätzen gemäß hatte sich das gesammte Pfandrecht ausgebildet. Bezüglich der Zinsen von Kapitalien war fest gesetzt, daß zwei derselben beim Kapital unverlürstig sein sollten. Kapital-Zinse mußten auf dem betreffenden Unterpfand eingezogen werden, andere Schulden auf des Schuldners übrigem Vermögen. Jedoch durfte man nicht in das Haus eindringen, ausgenommen wenn Jemand für seine Schuld außerhalb demselben nicht bezahlt wurde. Dem Zinsschuldner war es unbenommen den Blumen (Ertrag seines Grundstückes) zu verkaufen, wem er wollte. Wer Zins auf einem Gut hatte, durfte nicht für mehr pfänden, denn soviel der Käufer um den Kauf gegeben hatte. Jeder, der Zins zu fordern hatte und Vieh pfändete, mußte dieses innert 14 Tagen schätzen lassen, da es dem Schuldner nach Verfluß dieser Zeit frei stand mit solchem Vieh zu schalten, als mit seinem wahren Eigenthum. Wenn Heu oder Streue gepfändet wurde, so sollte die Pfand bis zu Allerseelen gültig sein, da man nicht wissen konnte, wie viel dergleichen Waaren im Herbst gelten würden. Betrug der Zins, für

welchen gepfändet wurde, mehr den zehn Kronen, so durfte das gepfändete und zugeschätzte Heu vom Unterpfand nicht weggeführt werden. Dagegen konnte Heu und Rieth für gepfändete Zinsschulden abgeführt werden, wenn der Schuldner keine Streue, um es aufzuhirten, anschaffen wollte, oder keine Bestallung hatte. Wenn ein Kapital nicht kanzleiisch verbriefet war, aber gleichwohl gezinst wurde, durfte die Abführung nicht stattfinden. Für laufende Schulden sollte niemals Heu oder Streue abgeführt werden. Wenn von grundversicherten oder laufenden Schuldgläubigern gleichzeitig gepfändet wurde, giengen die erstern den letztern vor, die dann das Ueberschiessende unter sich theilen konnten. Uebrigens galt unter diesen, wie bei den grundversicherten Gläubigern, das Prioritätsrecht. Wenn Vieh, Hausrath oder Fahrendes für laufende Schulden verschrieben war, so konnten diese Gegenstände gleichwohl, so lange sie sich auf dem Unterpfande befanden, als Pfand für grundversicherte Schulden genamset werden. Wenn Jemand Schulden mit baarem Geld zu zahlen versprochen, so mußte er das Geld legen; wenn der Gläubiger geneigt war darum Pfand zu nehmen, so stand ihm das Recht zum dritten Pfennig zu, d. i. er durfte sich außer der Schuldsumme noch den dritten Theil derselben zuschätzen lassen. Das gleiche Recht stand dem Gläubiger zu, der Baargeld geliehen und sich den dritten Pfenning anbedungen hatte. Wenn einer wegen einer laufenden Schuld gepfändet war, so konnte der Schuldner, wenn keine Pfand genamset war, dieselbe selbst namsen. Für versprochenes baares Geld konnte der Gläubiger die Pfand namsen. Wer ohne Ursach pfändete, sollte gebüßt werden und alle Kosten und den Schaden abtragen. Pfandveränderungen waren bei Strafe verboten. Die Vollziehung des Pfandrechtes lag den von den Dreitheilen ernannten Pfandschätzern ob, welche dem Gläubiger die gepfändeten Gegenstände für einen bestimmten Werth als Eigenthum zuerkannten.

F.
Das Vormundschaftswesen.

Die Verwaltung des Vormundschaftswesens stand in der Waldstatt Einsiedeln den drei Theilen zu. Der Abt, der

Vogt und gemeine Waldleute gaben jeder Theil einen Mann, die jedes Jahr an einem vorher ausgekündeten Tag allen Vormündern in Anwesenheit der Verwandten der Vögtlinge Rechnung abzunehmen hatten.

Der Vater war, so lange er lebte, seinen unmündigen Kindern Vormund (rechter Vogt), und wahrte und vertrat dritten Personen gegenüber deren Vermögensrechte. Töchter blieben in der Vormundschaft ihres Vaters bis zu ihrer Verehlichung, Söhne in der Regel so lange, als sie mit dem Vater in ungesöndetter Haushaltung lebten. Der Bevormundung nöthige Frauen oder Kinder wurden vor Gericht mit Jemanden aus ihrer Verwandtschaft oder mit solchen Waldleuten bevogtet, welche dem Gericht die meiste Gewähr für Besorgung der vormundschaftlichen Geschäfte boten; wenn aber von einem Kranken auf dem Todbett ein Vogt benamset wurde, sollte dieser den Vorzug haben. Wenn ein Vater starb, mußte die Rechnung über dessen Vermögen innert vier Wochen nach dem Dreißigsten gerufen werden, wer nicht dabei erschien, hatte seine Ansprache verloren. Die Veröffentlichung der Bevormundungen geschah durch die Verlesung der unter Vogtschaft Gestellten vor den Jahrgerichten. Die Vogtei dauerte so lange, bis der Vogt vom Gericht entlassen war und selbst die Verehlichung einer Frau hob deren Bevogtigung nicht auf. Jede bevogtete Person durfte ohne des Vogtes Wissen nichts kaufen oder irgend welche rechtliche Geschäfte abschließen. Dem, der mit einem Bevogteten handelte, sollte kein Recht gehalten werden und ebenso denjenigen, welche Bevogteten borgten, ihnen zu zehren gaben oder mit ihnen spielten. Wer einem Vogtskind ohne des Vogten Willen etwas zu kaufen gab und ihm schuldig wurde, konnte innert acht Tagen den Kauf oder Handel wieder an sich ziehen. Wenn ein Bevogteter mit Jemand handelte und marktete und dieser nicht wußte, daß er bevogtet sei, so war dieß kein Markt und es mochte der Vogt solchen wenden. Wenn dieser aber wußte, daß der mit ihm Handelnde bevogtet war, so mochte der Vogt den Kauf wenden und es hatte der Verkäufer den Kauf wieder zu behalten

und alle Kosten und den Weinkauf zu tragen. Welcher seinem Vogtskind einen Kauf wenden wollte, der sollte es innert den nächsten acht Tagen, so er es vernommen, thun, nachher mußte der Kauf bei Kräften bleiben. Wenn ein Bevogteter sein Gut Jemanden anders als seinen Erben vermachte, hatte der Vogt die drei Theile zu berufen und mit ihnen Rath zu pflegen; was unter ihnen Rath wurde, dem hatten der Vogt und der Vögtling zu folgen. Die Kapitalien der Bevogteten wurden in einer Lade mit zwei Schlüsseln aufbewahrt und durften ohne des Vogten und der Rechnern Erlaubniß nicht herausgenommen werden. Wenn ein Vogt, der für seine Vögtlinge Waaren oder Geld eingezogen hatte, starb, so mußte dieses den letztern aus seinem Nachlaß zuerst begütet werden.

G.
Das Armenwesen.

Den drei Theilen lag auch die Besorgung des Armenwesens ob. Es bestand ein sogenannter Armenleutensäckel, herrührend von frommen Stiftungen und andern wohlthätigen Beiträgen, der in Zeiten der Noth Zuschüsse aus dem Gemeindegut und der Spitalstiftung erhielt. Freiwillige Gaben wurden von den Reisenden und Pilgern unter öffentlicher Aufsicht in Armenbüchsen gesammelt. Außerdem bestanden noch die s. g. Augstenmähler, eine Stiftung früherer Zeit, aus welcher jährlich an Hülfsbedürftige Lebensmittel ausgetheilt wurden. Aus dem Ertrag dieser Quellen wurden nur alte und gebrechliche Leute unterstützt. Der Bettel war verpönt. Die, welche bettelten, oder ihre Kinder betteln ließen, durften an den Gemeinden nicht mindern oder mehren und waren untauglich vor Gericht Zeugniß abzugeben. Ein eigener vom Abt gesetzter Beamter, Bettelvogt genannt, war mit der Vollziehung der gegen den Bettel gerichteten sehr strengen Verordnung beauftragt. Jeder Vorsteher der drei Theile, der eine Uebertrettung der Bettel-Verordnung erfuhr, konnte dieselbe von sich aus ahnden ohne die Mitwirkung der andern Theile in Anspruch zu nehmen. Zigeuner und s. g. Heiden wurden nicht geduldet; wer solche Leute beherbergte, hatte neun Schilling Buße zu bezahlen. Fremden Bettlern war der Aufenthalt erschwert und solche,

welche länger als zwei Tage verweilten, wurden fortgeführt. Von Zeit zu Zeit fanden s. g. Betteljagden statt, bei welchen sämmtliche fremde Bettler vom Bettelvogt und seinen Gehülfen zusammengetrieben und über die Grenzen geschafft wurden. Für arme und erkrankte Pilger bestand eine besondere Stiftung, welche zu verschiedenen Zeiten von reichen und mildthätigen Wallfahrern beschenkt wurde.

H.
Die Schulen.

Die Obsorge für das Schulwesen und die Behandlung der Schulsachen stand den drei Theilen zu. Die Schulmeister wurden von den Räthen gewählt, mußten aber von den Ausschüssen der drei Theile jährlich bestättigt werden. Versuche der Waldstatt, Schulmeister ohne Mitwirkung des Klosters zu setzen, wurden von diesem beharrlich abgewiesen. In den Schulen, die im Flecken Einsiedeln und auf den Vierteln bestanden *) wurde Schreiben, Lesen und Rechnen gelehrt. Aus den vorhandenen Schulordnungen ist jedoch zu ersehen, daß man diesen Lehrgegenständen nur wenig Aufmerksamkeit schenkte und daß der Hauptzweck der Schule in strenger Beaufsichtigung und Züchtigung unartiger Schüler bestand. So wurde der Bewerber um eine Schulmeisterstelle einem andern nicht darum vorgezogen, nicht weil er der fähigere, sondern weil er der schreckhaftere war. Die Beaufsichtigung der Schulen war den Pfarrgeistlichen anvertraut, welche in besondern Stunden auch den Religionsunterricht ertheilten. Die Besoldung der Lehrer war gering und wurde theils aus den von den Schulkindern bezahlten Schulgeldern, theils von Zuschüssen aus dem Gemeindegut bestritten. Der Schulmeister im Flecken erhielt außer den Schulgeldern und einigem Holz eine jährliche Besoldung von 50 Kronen, welche ihm aber nicht immer baar verabreicht wurden; in spärlichen Zeiten mußte er sich mit Anken, welchen ihm die Pächter des Gästlingberges zu liefern hatten und mit Anweisungen von Schulforderungen begnügen.

*) Viertel werden die zunächst dem Flecken Einsiedeln gelegenen Baurenhöfe genannt und jene entfernteren, welche zur Pfarrei Einsiedeln gehören, aber eigene Kapellen haben, in welchen zur Winterzeit ein vom Pfarrer beauftragter Geistlicher Gottesdienst hält.

Allein schon früher fieng man an in Einsiedeln den Werth der Schulen zu begreifen. Die Aeltern wurden ermahnt, ihre Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzuhalten. Es wurde eine lateinische Schule errichtet und die Kosten derselben von den Einwohnern des Fleckens durch eine Steuersammlung gedeckt. Im Jahr 1726 umfaßte diese Schule, welcher ein Präzeptor vorstand, die vier untern Gymnasial-Klassen, zu welchen später auch Rhetorik kam. Aus dieser Schule gieng mancher wackere um seine Mitbürgern verdiente Mann hervor. *)

I. Der Landeshaushalt und die Allmenden.

Die für den öffentlichen Haushalt der Waldstatt Einsiedeln nöthigen Ausgaben wurden zunächst aus den Bußgeldern und den Zinsen einiger der Waldstatt gehörender Kapitalien bestritten. Da jedoch diese Erträgnisse zur Deckung der Gemeindeausgaben nicht hinreichten, so übernahm die Session zuerst die von daher rührenden Schulden der Waldstatt, nachher aber alle Schulden und deckte sämmtliche Gemeinde-Ausgaben aus dem Ertrag der s. g. dreizertheilten Güter. Diese Güter bestanden:

a) Aus Allmenden oder offenen Weiden, welche der Waldmann nebst dem Gotteshause durch Viehauftrieb unbeschränkt benutzte, bis die Waldleute später hiefür eine Auflage anordneten, von welcher das Kloster zwar frei blieb, dagegen das s. g. G'schwendbrod verabreichen mußte. **)

b) Aus Riethern. Schon in der ältesten Zeit wurden faule Möser an die Landleute auf gewisse Jahre überlassen, welche sie urbar machen und nach Verfluß der anberaumten Benutzungszeit den Waldleuten wieder zurückstellen mußten. Von diesen Riethern wurden einige nach der Be-

*) 1717 klagte der Rath von Einsiedeln, daß unter den Waldleuten gar wenig gelehrte Leute seien. Es werde in jetziger Zeit kein Brief mehr gesetzt, der nicht halb lateinisch und wenn ihnen der dießmalige Schreiber abgehen sollte, hätten sie keinen Schreiber mehr, der an ihre Obrigkeit einen Brief schreiben und die an ihn erlassenen Briefe verstehen könnte.

Als ein Lateinlehrer wegen geringen Lohns weggehen wollte, erschienen seine Schüler kniefällig vor Rath und baten man möchte ihre Jugend betrachten und ihm den Lohn erhöhen.

**) Es bestand diese Leistung darin, daß das Kloster denjenigen, welche auf der Allmend reuteten (schwendeten), einige Speise zu geben hatte.

nutzungszeit offene Viehweiden, andere eingezäunt und durch Riethvögte verwaltet, welche deren Ertrag den Säckelmeistern der drei Theile abzuliefern hatten.

c) Aus Pflanzländern und Torfplätzen. Diese waren ebenfalls faule Möser, von denen man in früherer Zeit jedem Waldmann zum Bepflanzen und Torfgraben so viel überließ, als er bedurfte. Später fanden hierin Einschränkungen statt; jedoch erfolgte die Austheilung regelmäßig an jeden Waldmann, der vermöge seines Waldrechtes gesetzlichen Anspruch darauf hatte. Dafür mußte er Gemeindetagwen und Polizeiwachen thun.

d) Aus Waldungen, welche in älterer Zeit von Jedem, je nach Bedürfniß beholzt wurden. Später wurde der willkürlichen Beholzung Schranken gesetzt und Behufs dessen verschiedene den damaligen Bedürfnissen entsprechende Verordnungen über die Benutzung der Gemeindewälder erlassen.

e) Auch der s. g. Gästlingsberg (nun Altberg), ein Lehenhof von größerm Umfang mit Matten, Weiden, Holz und Pflanzländern, war Gemeindegut. Es wurde derselbe schon früher verpachtet und dessen Zinsertrag ursprünglich zur Unterhaltung von zwölf Gästlingen, welche in der Kirche den Meßmerdienst versahen, verwendet. Am Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wurde die Zahl der Gästlinge auf drei beschränkt. Der dadurch sich ergebende Ueberschuß wurde zu andern Gemeindszwecken, namentlich für Schulen und auch für Kindbetterinnen, Wittwen und Waisen verbraucht.

f) Endlich besaß die Gemeinde Einsiedeln zinsbare Schuldbriefe, welche vom Verkauf von Allmenden und Einkäufen in die Waldstatt herrührten.

g) Bei diesem Anlasse muß auch der s. g. Schweigen (feuda vitalitia) erwähnt werden, von denen kurz vor der Revolution ein Theil in das Eigenthum der Waldleute überging. Diese Schweigen, ursprünglich vierundzwanzig an der Zahl, waren Baurenhöfe, die durch Theilung bis auf fünfundvierzig vermehrt wurden. Sie bildeten neben dem Son-

dereigenthum der Waldleute und den Allmenden das sogenannte vorbehaltene Eigenthum, das sich der Grundherr als solches zwar vorbehalten hatte, aber von Pächtern bewirthschaften ließ. Von diesen Schweigen benutzte der jeweilige Fürstabt zwei ausschließlich für sich und zwei andere für den Unterhalt zweier Straßen. Die übrigen Schweigen, von denen er den Ehrschatz bezog, wurden unentgeldlich nach des Abtes Belieben an Waldleute zur Benutzung überlassen. Bei dem Absterben des Besitzers war die betreffende Schweig ein Jahr lang dem Fürsten ledig und beim Regierungsantritt eines neuen Fürsten fielen alle Schweigen auf ein Jahr seiner Benutzung anheim.

Alle diese Vermögensbestandtheile waren unter dem allgemeinen Namen von dreizertheiltem Gut begriffen, welches von der Behörde, die das Gemeinwesen besorgte, verwaltet wurde. Diese war die Session, oder die eigentliche Orts-Obrigkeit, welche in dieser Zeit alle Verwaltungszweige in sich vereinigte, dieses Gut verwaltete und über die daherigen Einkünfte verfügte. Es hatte das beschriebene Gemeindegut mithin eine doppelte Bestimmuug, indem es zum Theil zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse und Staatslasten, zum Theil zum Privatnutzen eines jeden Waldmanns diente.

K.
Das Waldrecht; Bei- u. Hintersaßen.

Nicht alle Einwohner der Waldstatt besaßen alle Rechte eines Waldmannes. Diejenigen, denen vermöge gesetzlicher Abstammung von einem Waldmann das volle Waldrecht zustand, wurden, obwohl sie dem Gotteshause mit dem zurückgelegten vierzehnten Jahr gehorsam schwören mußten, freie Gotteshausleute genannt, die ihr Herr weder verkaufen, noch versetzen durfte. Jeder Waldmann hatte freien Zug und es stand dem Herrn kein Recht zu, ihn am Wegziehen aus der Waldstatt zu hindern. Auch diejenigen Waldleute, die sich außer der Waldstatt niederließen, behielten ihr Waldrecht bei, wenn sie dasselbe alle sechs Jahre erneuerten und nicht freiwillig durch Erwerbungen eines andern Heimatrechtes darauf Verzicht leisteten. Ebenso war es dem Waldmann unbenommen, über sein Gut frei zu verfügen und ganz nach Belieben ein oder mehrere Gewerbe zu treiben. Die

Sorgfalt für Erhaltung des Waldrechtes war auch auf die Frauen ausgedehnt. Wenn eine Waldfrau einen Hintersaßen zur Ehe nahm, so verlor sie ihr Waldrecht und auch ihre Kinder waren keine Waldleute. War eine solche Waldfrau bevogtet und erwarb liegendes Gut, so war jeder Waldmann dazu zugberechtigt. Wenn ein Waldmann eine Fremde heirathete, mußte diese zweihundert Gulden ins Land bringen. Wer darwiederhandelte, sollte des Rechtes, Holz und Feld zu gebrauchen, beraubt sein und an den Gemeindeversammlungen nicht mindern und nicht mehren dürfen.

Beschränktere Rechte als der Waldmann genossen die in der Waldstatt wohnenden Bei- und Hintersaßen. So wurden diejenigen genannt, welche nicht gesetzlich von einem Waldmann abstammten und nicht Eingeborne waren. Es durfte kein Hintersäß noch irgend Jemand haushäblich in die Waldstatt ziehen, wenn er nicht von den drei Theilen, einem Herrn, einem Vogt und den Waldleuten angenommen wurde. Behufs dessen hatte Jeder sein gut ehrlich Mannrecht mitzubringen und einhundert Münzgulden unterpfändlich zu versichern oder zu verbürgen, damit man solche, die unbefugter Weise etwas anfangen würden, zu finden wisse. War einer als Hintersäß von den drei Theilen angenommen, so hatte er ohne Verzug zwanzig Pfund Einzugsgeld zu bezahlen. Den drei Theilen stand es frei, je nach Umständen mehr oder weniger zu fordern. Damit diese Bestimmung zur Ausführung gelange, war es bei Strafe verboten, ohne der drei Theile Wissen und Erlauben Jemanden aufzunehmen, zu behausen und zu behofen. Die Wegweisung eines Hintersäßen stand den drei Theilen zu. Wenn ein Hintersäß liegende Güter kaufte, hatte er innert Jahresfrist die Hälfte des Preises mit Geld oder Pfündern Geldes zu bezahlen und zwar aus seinen oder seiner Frauen Mitteln und nicht mit Entlehntem. Kein Hintersäß war berechtigt für mehr als eintausend Gulden an Häusern oder liegenden Gütern zu kaufen; auch war ihm untersagt, Güter auf Gewinn zu kaufen. Wenn ein Hintersäß ein Gut kaufte und wieder verkaufte, so war er zu einer neuen Erwerbung ohne der dreien Theile Wissen und Wil-

len nicht mehr befugt, bei zehn Pfund Buße. Die gleiche Bewandtniß hatte es, wenn ein Hintersäß für die Winterung seines Viehes Futter kaufte und wieder verkaufte. Ferner sollte kein Beisaß oder Fremder, der innert oder außert der Waldstatt saß, neue Pfünder Geldes kaufen, noch solche anlegen, bei zehn Gulden Buße. Ein Hintersäß durfte nicht mehr als ein Gewerbe treiben. Wenn Jemand einem Hintersäßen, oder ein Hintersaß liegende Güter verkaufte, hatte der Käufer den Kauf innert vierzehn Tagen dem Vogt und dem Rath anzuzeigen, welche den Kauf nach Bedünken und gemeiner Waldleute Nutzen bewilligen oder wenden konnten. Ein jeder Waldmann konnte einem Hintersaßen, sowie jedem Fremden gekaufte Güter, Heu und Gräser abziehen, die Behausung dagegen nicht; ausgenommen hievon waren die von Schwyz, Zug und der March, gegen welche der Zug nicht statt fand und Gegenrecht gehalten wurde. Das Fischen war den Beisaßen verboten. Wenn ein Hintersaß eine Fremde heirathete, mußte er außer dem baaren Einzug von zweihundert Gulden Frauengut eine besondere Steuer von zwanzig Gulden bezahlen, wenn er ein Waldkind nahm, nur zehn Gulden.

Wie in diesen privatrechtlichen Beziehungen waren die Beisaßen auch in der Benutzung der Gemeindegüter beschränkt. Kein Hintersäß durfte mehr als sechs Haupt Vieh auf die Allmend treiben bei sechs Kronen Buße von jedem Haupt, und hatte dafür dreimal soviel Auflag zu bezahlen als der Waldmann. Mehr Holz zu hauen, als sie für ihr Haus und ihre Güter bedurften, war den Beisaßen ohne Einwilligung des Vogts und der Räthe nicht erlaubt. Auch durften sie nur solches Holz hauen, welches ihnen vom verordneten Bannwart zu hauen angewiesen wurde. Kilbistreue auf der Allmend zu sammeln war ihnen erst nach dem dritten, für die Waldleute angesetzten Tage gestattet.

Daß die Rechte der Beisaßen an den Gemeindegütern nicht näher bestimmt wurden, muß wohl dem Umstand zugeschrieben werden, daß man in früherer Zeit keinen großen Werth auf den Allmendnutzen legte. Soviel ist jedoch ge-

wiß, daß die Beisaßen bis auf die neueste Zeit auch Pflanzländer und Torfplätze benutzten. Dieser Umstand aber erzeugte eine äußerst beklagenswerthe Rechtsunsicherheit, welche später zu eben so kostspieligen als gehässigen Prozessen zwischen den Waldleuten und den Hintersaßen Veranlassung gab.

L. Die Rechtsbücher.

Schon in zimlich früher Zeit war in der Waldstatt Einsiedeln neben dem herkömmlichen Gewohnheitsrecht das Bedürfniß nach geschriebenen Rechtsbüchern zur Geltung gekommen. Einige wenige Verordnungen, hauptsächlich die Ausscheidung der höhern und niedern Gerichtsbarkeit und die Rechte des Fürsten enthaltend, waren schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts vorhanden, unter dem Namen eines „sonderbaren Hofrodels", der seiner Grundlage nach immer gleich blieb und später durch neue hinzugekommene Artikel ausgedehnt wurde.

In gleicher Weise wurden im Jahr 1572 die den Waldleuten zustehenden Rechtsamen unter dem Titel „Waldstattbuch" in eine geschriebene Verordnung gefaßt, welche bis auf den heutigen Tag in ihren meisten, durch neue Verordnungen nicht ausdrücklich abgeänderte Bestimmungen, in Kraft besteht. Es enthält das Waldstattbuch nebst einer Gemeindeordnung eine Menge privatrechtlicher Bestimmungen über Friede geben und Friedbruch, Eigenthum und Dienstbarkeiten, Gülten, Pfandrechte und Auffall, Kauf, Schuldverschreibungen, Zugrechte, Erbrecht, Eherecht, Vormundschaft u. s. w. Ferner viele strafrechtliche und polizeiliche Vorschriften.

Diesen beiden Rechtsbüchern schließt sich der „Hofrodel" und die „Waldstattverordnung" vom Jahr 1702 an, ein Sammelwerk, welches in alphabetischer Ordnung und Registerform sämmtliche rechtliche Bestimmungen der Hofrödel und des Waldstattbuches sowie die in den Sessionen, Maien- und Herbstgerichten vorkommenden Verordnungen und Beschlüsse enthält. Vor den Behörden in Einsiedeln hat dieses Werk gesetzliche Geltung und wird mit Recht alsdie vorzüglichste Quelle des Privatrechtes betrachtet. Dieser Sammlung sind noch zwei Gerichtsordnungen aus den Jahren 1584 und 1650 beigefügt.

Endlich findet sich ein s. g. Wegrodel vor, in welchen die Güter der Waldstatt Einsiedeln verzeichnet sind, nebst allen Karr-, Fahr- und Fußwegen durch diese Güter und welcher Maßen selbe gemacht und unterhalten werden müssen.*)

V. Der Hof Wolleran.

Mit der Schirmvogtei über die March war auch diejenige über die Höfe Pfeffikon und Wolleran im Jahre 1358 vom Hause Habsburg-Rapperschwyl an die Herzoge von Oesterreich übergangen. Im letzten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts gelangte die Schirmvogtei an die Stadt Zürich, welcher die Hofleute jährlich einhundert und zwei Gulden Steuer bezahlen und ihr in Kriegen, jedoch nur um Sold, zuziehen mußten. Im Zürcherkriege wurden die Höfe von den Schwyzern erobert und ihnen im Friedensschlusse von 1440 nebst Hurden und Ufnau urkundlich abgetretten. Ein Schiedspruch vom Jahr 1450 verpflichtete zwar die Schwyzer die beiden Höfe bei denjenigen Rechten zu belassen, welche sie unter Zürich gehabt; allein die Schwyzer kehrten sich wenig daran und es unterschied sich diese Landschaft von den andern, durch Landrecht mit Schwyz verbunden, wesentlich dadurch, daß von den Hofleuten jährlich zu Martini an Schwyz eine Steuer entrichtet werden mußte; ferner durch den ständigen Vogt, der ihr von Schwyzern gesetzt wurde und der nicht etwa, wie in Einsiedeln, nur als Stellvertretter der Landeshoheit zu betrachten war, sondern eine, der Vogtei über die eigentlichen Unterthanen-Länder ähnliche Herrschaft ausübte. Ursprünglich konnte dieses Amt nur von einem Landmann des altgefreiten Landes Schwyz bekleidet werden und es hatten die Hofleute dem Vogt Ge-

*) Besonders wichtig für Einsiedlisches Recht und Einsiedlische Geschichte sind folgende zwei Werke:

a) Liberta Einsidlensis, oder begründeter kurzer Bericht und Beweis, daß das fürstliche Gotteshaus in freiem Stand gestiftet rc. 1640.

b) Documenta Archivii Einsidlensis digesta labore et industria R. A. J. Principi Placidi, zwei Folio-Bände 1665—1670.

horsam zu schwören. Des Hofes Verhältniß zum Gotteshause Einsiedeln, als seinem Gutsherrn, vermochte diesen Zustand nur wenig zu mildern; obgleich es unverkennbar ist, daß die engere Verbindung des Hofes Pfeffikon mit dem gedachten Gotteshause im Vergleich mit dem lockerer verbundenen Wollerau jenem Vortheil gewährte. *)

A.
Verfassung und Behörden.

Zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten versammelten sich die Hofleute von Wollerau unter Aufsicht zweier Ehrengesandten von Schwyz alljährlich zu Maien und im Herbst; allein es waren die Befugnisse dieser Gemeinde-Versammlungen von sehr beschränkter Art. Den Hofleuten war von den gnädigen Herren und Obern zu Schwyz ausdrücklich untersagt Beschlüsse zu fassen, welche rechtliche Verhältnisse betrafen; es hatte die Gemeinde nur in Beziehung auf die Verwaltung und Benutzung der Gemeinde-Güter freien Spielraum, außerdem stand ihr noch die Annahme neuer Landleute zu. Alle Erkanntnisse der Gemeindeversammlung mußten vor die gnädigen Herren von Schwyz gebracht werden, denen es anheim gestellt war, dieselben zu bestättigen oder zu verwerfen. Erst im Jahre 1656 wurde den Hofleuten zu Wollerau die Vergünstigung zu Theil, von zwei zu zwei Jahren einen rechtschaffenen Mann aus ihrer Mitte als Untervogt zu wählen, welcher der hoheitlichen Bestättigung bedurfte und der von der Obrigkeit zu Schwyz gesetzte Ammann und Vogt sein sollte. Dem auf diese Weise erwählten Untervogt stand die Verwaltung des Hofes und die Polizei mit Inbegriff einer beschränkten Strafbefugniß ausschließlich zu. Ferner hatte die Gemeinde den Schreiber und den Waibel zu wählen.

Dem Rath von Schwyz dagegen war es vorbehalten in den Höfen einen ihm beliebigen Trager zu ernamsen, welcher die Kapitalzinse und Gefälle der Hoheit einzuziehen hatte. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtshändeln war der Hoheit von Schwyz vorbehalten, demzufolge jeder Rechtsstreit unmittelbar vor die schwyzerischen Behörden gebracht werden konnte. Den Hofleuten war jedoch gestattet

*) Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. I. Bd.

solche Rechtsstreitigkeiten auch vor dem heimischen Gericht gegen Erlegung einer mäßigen Gebühr entscheiden zu lassen. Dieses Gericht, welches sich jährlich viermal versammelte, bestand aus sechs von der Gemeinde aus der Mitte der Hofleute gewählten Richtern. Der Untervogt führte in demselben den Vorsitz. In allen Fällen war Berufung nach Schwyz gestattet, ausgenommen wenn das Urtheil einstimmig ergangen war. Die höhere Gerichtsbarkeit wurde ausschließlich von Schwyz verwaltet und ebenso die Strafrechtspflege, welche der Säckelmeister in gleicher Art, wie in den übrigen Landschaften in Vollziehung setzte. Zwar verordnete der ganz gesessene Rath in Schwyz im Jahr 1631, daß die in den beiden Höfen begangenen Todschläge am Orte der Begangenschaft in Anwesenheit der Ehrengesandten von Schwyz beurtheilt werden sollten; es läßt sich aber nicht nachweisen, daß diese Berechtigung in den Höfen je zur Anwendung gelangte.

B.
Das Hypothekarwesen und Pfandrecht.

Eigenthumsübertragungen von Liegenschaften fanden im Hofe zu Wollerau in der alten Form der gerichtlichen Auflassung statt. Wenn sich zwei um den Kauf eines Grundstückes geeinigt hatten, mußte der Verkäufer den Kauf öffnen vor des geschwornen Richters Stab, der sodann dem Käufer das Grundstück urkundlich zufertigte, daß er damit schalten möge, wie mit seinem eigenen Gut.

Ausführlichere Bestimmungen sind über das Pfandrecht und den Schuldentrieb vorhanden. Wenn Einer Zins zu fordern hatte und werthhafte Fahrnisse auf den verunterpfandeten Gütern vorfindlich waren, mochte er sich dieselben gegen Erlegung des Schätzerlohns, nach vorangehender Pfandverkündung durch die verordneten Schätzer zuschätzen lassen. Fand sich vom Ertrage des Gutes nichts mehr vor und war derselbe durch Vieh aufgezehrt worden, so war der Pfandgläubiger berechtiget diesem Vieh nachzugehen und sich dasselbe für seine Zinsforderung zuschätzen zu lassen. Auf Verlangen des Schuldners hatte der Gläubiger das Pfand acht Tage, und wenn es im Heu bestand, vierzehn Tage zur Lösung stehen zu lassen. War derjenige, dem geschätzt werden wollte, im Stande, die Schuld theilweise mit

Geld abzutragen, so war der Gläubiger gehalten dasselbe anzunehmen, jedoch stand ihm dabei frei den Rest seiner Forderung auf dem Unterpfande einzuziehen. War der Werth der geschätzten Fahrnisse größer als die Zinsforderung, so hatte der Gläubiger dem Schuldner den Mehrwerth mit Baarschaft heraus zu bezahlen. Wenn der Zins auf einem Gute weniger als zehn Gulden betrug, so durfte sich der Gläubiger für denselben Heu oder Vieh zueignen; war der Zins aber mehr als zehn Gulden, so hatte er sich zur Hälfte mit Vieh zu begnügen. Hievon waren ausgenommen der Bodenzins, die Zinse von Kirchen und Pfründen und diejenigen, so von Gülten herrührten. Wenn drei Zinse unbezahlt zusammen liefen, so war der dritte Zins eine Baargeld-Schuld und konnte nicht mehr auf dem Unterpfand eingezogen werden. In Rücksicht auf Bodenzins, Kirch- Pfrund- und Klosterzinse fand diese Bestimmung keine Anwendung. Diesen Anstalten stand das Recht zu, sich für ihre Zinse auch auf dem fahrenden Gut des Schuldners bezahlt zu machen. War kein fahrendes Pfand auf dem betreffenden Unterpfand mehr vorfindlich oder das vorfindliche nicht werthhaft, so konnte der Gläubiger vor Gericht klagen und das Unterpfand auf die Gant bringen, was in der Kirche öffentlich gekündet werden mußte. Kam in der angesetzten Zeit Niemand um das Pfand zu lösen, so konnte der Gläubiger das Unterpfand an sich ziehen und sich dasselbe als Eigenthum gerichtlich zufertigen lassen. Um den Gläubiger bei der Schatzung von Gülten sicher zu stellen, war verordnet, daß neue Gült nur dann für werthhaft gelten sollte, wenn der Preis des verunterpfandeten Grundstückes einen Drittheil mehr betrug, als die darauf versicherte Kapitalschuld. In diesem Fall mußte das Pfund Gelds um achtzehn Dicke (ein Dick je 20 Schilling) geschätzt werden, dabei stehende Zinse wurden besonders in Rechnung gebracht. Besondere Bestimmungen waren wegen schuldigem Tag- und Liedlohn festgesetzt. Wenn für Lied- und Taglohn geschätzt werden sollte, forderte der Vogt oder Waibel den Schuldner auf, die Schuld innert acht Tagen zu bezahlen oder Pfand

zu stellen. Erfolgte die Zahlung nicht, so mußte der Schuldner das Pfand fahren lassen. Wenn der Gläubiger ein Fremder war und die Pfandstellung in der anberaumten Zeit nicht erfolgte, so mußte ihn der Schuldner im Wirthshaus inzwischen zehrfrei halten. Wer Pfand veräußerte, ohne sie gelöst zu haben, hatte den Gläubiger mit baarem Gelde auszurichten. Wurde eine zweite Schatzung nöthig, so hatte der, so das Pfand veräußert hatte, den dritten Pfennig zu verlieren, welcher dem Gläubiger zukam. Gleichen Nachtheil traf denjenigen, welcher, wenn geschätzt war, ohne Grund Recht vorschlug und dadurch eine neue Schatzung nothwendig machte. Außerdem wurde der Pfandveräußerer bußfällig. Von der vom Vogt ausgefällten Strafe fiel ein Theil der Obrigkeit zu, ein Theil dem Vogt, ein Theil den Hofleuten und ein Theil dem Kläger.

C.
Das Vormundschaftswesen.

Die Besorgung des Vormundschaftwesens stand im Hofe zu Wollerau ausschließlich der Hoheit in Schwyz zu und wurde theils durch den Untervogt, theils durch den Säckelmeister verwaltet. Ersterer bestellte in vorkommenden Fällen die Vormünder, gewöhnlich einen der nächsten Verwandten aus dem Mannesstamme, während der Letzere die Vogtsrechnungen abzunehmen hatte. Hiefür mußte ihm von jedem Pfund des verrechneten Vermögens ein Schilling entrichtet werden. Ferner hatten der Rechnungsabnahme auch der Schreiber und Waibel des Hofes beizuwohnen, denen eine Gebühr von zwanzig Pfenningen zukam. Dem Säckelmeister war anheim gestellt, ärmern Leuten die Gebühren nachzulassen.

D.
Das Armenwesen.

Im Hofe Wollerau war die Zahl der Armen gering und es gab kein gesöndertes Armengut. Die wenigen Armen waren auf die Privatmildthätigkeit angewiesen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen erhielten die Betreffenden einen Beitrag von der Allmend.

E.
Die Schulen.

Mit dem Schulwesen war es zu Wollerau vor der Revolution sehr mangelhaft beschaffen. Der Frühmesser ertheilte den Kindern, welche die Schule besuchen wollten, einigen Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen und in der Religion. Hiefür bezog er keinen bestimmten Gehalt,

sondern wurde von den Kindern, theils mit einem geringen Schullohn in Geld, theils mit Geschenken aus dem Ertrag ihrer Wirthschaft besoldet. Eine Beaufsichtigung der Schulen von Seite der Behörden fand nicht statt und war dem guten Willen des Pfarrers überlassen.

F. Der Landeshaushalt.

Da im Hofe Wollerau die Verwaltung ausschließlich von dem Vogte geführt wurde, so waren die Ausgaben für dieselbe unbedeutend und wurden größtentheils durch die ausgefällten Geld-Bußen gedeckt. In früherer Zeit fielen diese Bußen theils der Hoheit in Schwyz, theils dem Untervogt zu, bis im Jahre 1656 ein Theil davon durch besondere Vergünstigung den Hofleuten zur Bestreitung ihres öffentlichen Haushaltes überlassen wurde. Der Gnadenbrief von gedachtem Jahre verordnet, daß die zwei Pfund Haller, die als Strafe derjenige zu bezahlen hatte, welcher zum erstenmal Fried versagte, den Hofleuten allein zukommen soll. Auch sollte ihnen der halbe Theil der neun Pfund Haller, die den Friedbruch trafen, gehören und ebenso die zwei Pfund Haller, so auf das Waffenzucken gesetzt waren. Ferner kamen den Hofleuten zu: die Bußgelder, die gegen diejenigen ausgefällt wurden, so wegen Uebereressens oder Uebertrinkens Unzucht verübten, so wie die Bußen, welche wegen Tanzens zu verbotener Zeit bezahlt werden mußten.

G. Die Allmenden.

Eine besondere Art gemeinsamen Vermögens bildeten in Wollerau das Genossengut, welches vornehmlich aus Viehweiden und Waldung bestand und von jedem Hofmann, mit Ausschluß der Beisaßen, benutzt werden konnte. Ohne Zweifel war dieses Vermögen ursprünglich Gemeindegut, welches nach und nach in das Privateigenthum der Hofleute übergieng, so zwar, daß sich dasselbe schon vor der Revolution als gesöndertes, den eigentlichen Gemeindzwecken fremdes Gut darstellt. In dem Artikelbuch des Hofes Wollerau sind über die Art und Weise der Benutzung dieses Vermögens mehrfache Bestimmungen enthalten.

H. Die Beisaßen.

Beschränktere Rechte als die eingebornen Hofleute genoßen die Beisaßen. Wenn ein Fremder in den Hof zog und Güter kaufte oder ererbte, hatte er dreißig Gulden Ein-

zug zu bezahlen; später wurde der Einzug auf einhundert Gulden erhöht. Derjenige dagegen, der kein liegendes Gut erwarb und bei einem Hofmann zur Miethe wohnte, hatte als Einzug nur zehn Gulden zu entrichten. Wer diese Gebühr bezahlt hatte, war berechtigt in den Gemeindewäldern Holz zu seiner Nothdurft zu hauen, gleich dem Hofmann. Auch war den Beisaßen gestattet ein schwer Haupt-Vieh und zwei leichte auf die Allmend zu treiben, wogegen sie pflichtig waren gleich den Hofleuten Steg und Weg zu unterhalten. Auch die Allmend sollten sie helfen erhalten und sie in Ehren han. Dagegen war es keinem Hintersäß erlaubt im Hofe mehr als für dreihundert Gulden Güter zu erwerben, was darüber gekauft wurde, war kraftlos und mußte vom Untervogt abgekündet werden. Wenn ein Fremder von einem Hintersäß Gülten kaufte, war jeder Hofmann berechtiget sie um den Kauf-Schilling innert Jahr und Tag abzuziehen. Wenn sie innert dieser Zeit kein Hofmann lösen wollte, so war auch der Hintersäß zugberechtigt. Den Hofleuten konnten die Hintersaßen die Gülten, welche sie gekauft oder eingetauscht hatten, nicht lösen, wohl aber war der Hofmann berechtiget, den Hintersäßen die gekauften oder eingetauschten Gülten abzuziehen.

I.
Die Rechtsbücher.

Das älteste geschriebene Rechtsbuch, welches sich in den Höfen vorfindet, ist der Straf- und Bußen-Rodel der Höfe Wollerau und Pfeffikon vom 26. April 1484. Im Eingang desselben erklären die Hofleute, daß sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Gewalt und Herrlichkeit als den Herren von Schwyz angehörend anerkennen. Im fernern enthält das genannte Rechtsbuch neben vielfachen polizeilichen Strafbestimmungen, die sich hauptsächlich auf Friednehmen und geben und unerlaubte Gewalt beziehen, eigentliche Strafgesetze, in welchen sich das Kompositionensystem in Beziehung auf Einheimische und die Wiedervergeltung in Beziehung auf Fremde deutlich unterscheiden läßt. Wenn ein Hofmann einen andern Hofmann erschlug, hatte er als Buße an die Herren von Schwyz fünfzig Pfund zu bezahlen und sich mit den Verwandten des Erschlagenen abzufinden. Die gleiche

Bestimmung hatte Geltung, wenn ein Hofmann einen Fremden erschlug. Wenn dagegen ein Fremder einen Hofmann tödete und ergriffen wurde, oder der Fremde einen Fremden, so hatte der Todtschläger den Tod zu leiden. Außerdem enthält dieser Bußenrodel noch andere erwähnenswerthe Bestimmungen: Wer Tröstung zu geben vermochte, den durfte man um einer Buße willen nicht aus dem Hofe führen. Wenn der Gleiche zweimal gebüßt wurde und die erste Buße nicht eingezogen war, so durften die Herren von Schwyz nur die größere nehmen, die kleinere sollte abgethan sein. Wer verstarb und Buße schuldig war, dem sollte sie wegfallen. Jeder Buße war auch derjenige frei, welcher auf eigene Kosten mit dem Landespanner der Herren von Schwyz in das Feld rückte, im Felde blieb und mit dem Panner wieder heimzog.

Von privatrechtlicher Bedeutung ist der Beschluß der Maiengemeinde von Schwyz vom Jahr 1636 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Verpfändung liegender Güter außer das Land, die Gebote und Verbote der Untervögte und die Verlegung der an die Herren von Schwyz schuldigen Steuren. Ferner der Spruchbrief des Abtes Plazidus von Einsiedeln vom Jahr 1649, wornach zu den Grundstücken, welche nicht innerhalb der Gerichtsbarkeit des Hofes lagen, wo die Handänderung statt fand, dem andern Hof das Zugrecht zugesprochen wurde. Nicht minder ist das Hofartikelbuch von Wollerau vom Jahr 1622 von Bedeutung. Es enthält dasselbe neben einigen Vorschriften, betreffend die Benutzung der Allmendgüter, vorzüglich zivilrechtliche Bestimmungen von deutschem Charakter. Am ausführlichsten verbreitet sich das Artikelbuch über das Pfandrecht und den Schuldentrieb, über Ehe- und Erbrecht, über Vermächtnisse und endlich über die verschiedenen Arten des Zugrechts. *)

*) Kothing „Schwyzerische Rechtsquellen".

VI. Der Hof Pfeffikon.

A. Verfassung und Behörden.

Gleich wie in Einsiedeln war im Hofe Pfeffikon der Abt des dortigen Gotteshauses Lehens- und Grundherr, der sein Recht zunächst durch den von ihm aus der Mitte der Hofleute gesetzten Ammann in den Jahrgerichten ausübte. Diese, aus sämmtlichen Hofleuten bestehend, welche im Hofe sieben Schuh lang und sieben Schuh breit Grundeigenthum besaßen, versammelten sich im Jahre zweimal, zu Maien und im Herbst, zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten; jedoch bedurften ihre Schlußnahmen, um in Rechtskraft zu erwachsen, der Genehmigung des Abtes von Einsiedeln und der Hoheit von Schwyz. Jeder Hofmann, der im Hofe wohnte und über vierzehn Jahre zählte, so wie derjenige, der Jahr und Tag im Hofe niedergelassen war, hatte bei drei Schilling Buße an diesen Versammlungen Theil zu nehmen und dem Herrn und Abt zu Einsiedeln Gehorsam zu schwören. Den Jahrgerichten wohnte außer dem Schreiber und Waibel, die das Gotteshaus setzte, auch der von Schwyz geschickte Untervogt bei, ohne daß ihm dießfalls besondere Befugnisse zu kamen. Sonst stand die niedere und höhere Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Strafrechtspflege, dem Gotteshaus Einsiedeln zu und wurde von dessen Ammann verwaltet, der um Erb und Eigen so wie um Geldschulden richtete. Neben diesem bestand zur Beurtheilung anderer Rechtsstreitigkeiten und namentlich solcher, welche die Ehre betrafen, ein besonderer Gerichtshof aus sieben Mitgliedern, welche der Abt auf beliebige Dauer aus der Mitte der Hofleute wählte. Hiebei galt der Grundsatz, daß in des Gotteshauses Eigen und Dinghöfen, Niemand, den geborne Gotteshausleute richten durften. In diesem Gericht führte der Kanzler des Gotteshauses den Vorsitz. Stößige Urtheile konnten vor des Abten Kammer gezogen werden, ausgenommen die, welche einhellig ergangen waren; in diesem Falle sollte es bei dem Urtheil sein Verbleiben haben, es wäre denn, daß eine Partei besonders wichtige Gründe zur Beschwerde hätte. In diesem Falle hatten der Ammann und beide

Fürsprecher auf der beschwerdenden Partei Klage und Kosten vor den Fürsten zu Einsiedeln und seine Amtsleute zu kehren, welche zu erkennen hatten, ob die Weiterziehung begründet sei. Was da erkannt wurde, sollte zu Recht bestehen. Die Strafrechtspflege dagegen wurde ausschließlich von der Hoheit zu Schwyz durch den Untervogt und den Säckelmeister verwaltet. Das von Schwyz den Hofleuten eingeräumte Recht, Todtschläge im Hofe selbst zu richten, wurde hier eben so wenig als zu Wollerau in Anwendung gebracht. *)

B.
Das Hypothekarwesen und Pfandrecht.

Betreffend der Errichtung grundversicherter Schuldbriefe wurde im Mai 1794 bei gehaltener Hofgemeinde festgesetzt: daß fernerhin keine neue Pfünder Gelds (Gülten) auf die Güter gesetzt, sondern das Geld bei Anleihen nach Kronen berechnet werden und jede Krone jährlich fünf Schilling Zins tragen soll. Solch angeliehenes Geld durfte nicht abgekündet werden, wenn vom Schuldner der dritte Zins baar bezahlt wurde. Dergleichen Schuldbriefe zu kaufen war gestattet, jedoch nicht wohlfeiler, als der Brief lautete. Wenn der Schuldner den zu Martini neu verfallenen Zins vor Weihnachten bezahlte, sollte ihm der zehnte Theil nachgelassen werden. Bei Kapital-Ablösungen mußten diese dem Gläubiger ein Vierteljahr zuvor abgekündet werden. Die gleiche Zeitfrist war vom Gläubiger zu beobachten, wenn ihm der dritte Zins nicht bezahlt wurde. Alte Gülten und Pfünder Gelds durften nicht unter vier Kronen gekauft und verkauft werden. Den laufenden Zins einzumarkten war nicht untersagt.

Wenn ein Hofmann einen Schuldner um Zinsschulden pfändete, hatte er die Pfand acht Tage stehen zu lassen; wurde er unter dieser Frist nicht bezahlt, so war die Schatzung gestattet. Nachher hatte der Gläubiger das Pfand noch acht Tage stehen zu lassen, innert welcher es der Schuldner mit baarem Geld lösen konnte. War der Zinsgläubiger ein Fremder, so hatte die Pfändung durch den Waibel zu geschehen und es mußte das Pfand vierzehn Tage stehen bleiben.

Wenn ein Ansprecher auf dem ihm eingesetzten Gut kein Pfand finden konnte, so mochte er dreimal vor Gericht keh-

*) Blumer Staats- u. Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. I. Bd.

ren und darum klagen. Erfolgte während dieser Zeit die Zahlung nicht, so wurde ihm beim dritten Gericht das Gut zuerkannt. Doch sollte dies der Gläubiger dreimal, je nach vierzehn Tagen, rufen lassen. Löste das Gut während dieser Zeit Niemand, so durfte er damit als mit seinem Eigenthum handeln. Wenn eine Liegenschaft in Auffall kam, so mußten die Herren von Schwyz, so wie die aus der March, Einsiedeln und Küßnacht, je nach dem Verhältniß ihrer Forderung zu erst bezahlt werden, nach diesem folgten die Fremden, ausgenommen wenn sie sich ausweisen konnten, daß die Hofleute von Pfeffikon bei ihnen gleich den Heimischen gehalten würden.

Von den laufenden Schulden sollten vor allen andern die Liedlöhne bezahlt werden. Bei Geldschulden mochte der Gläubiger das Pfand, wo er wollte zeigen, jedoch zuerst außer dem Haus und in demselben nur dann, wenn außer dem Hause kein genügliches Pfand vorhanden war; den Mehrwerth des Pfandes hatte der Gläubiger mit baarem Gelde auszubezahlen. Wenn der Schuldner dem Gläubiger geschätztes Pfand anzubieten vermochte, so war der Gläubiger pflichtig, selbes an Zahlungsstatt anzunehmen, sofern die Ansprache nicht von verfallenen Zinsen herrührte; jedoch mußte das Pfand eigen und nicht entlehnt sein. Wenn der Schuldner kein fahrendes Pfand mehr hatte, um die Forderung zu decken, so durfte der Gläubiger Gült und liegendes Gut schätzen, wobei das Pfund Gelds nicht weniger als drei Kronen gewerthet werden durfte. In Fällen aber, wo Fremde und Einheimische nicht befriedigt werden konnten, mußte das Pfund Gelds zu fünf Kronen geschätzt werden. Schuldforderungen, welche innert zehn Jahren nicht gerechnet noch kanntlich gemacht wurden, waren nach Verfluß dieser Zeit kraftlos und nichtig.

C.
Das Vormundschaftswesen.

Die Verwaltung des Vormundschaftswesens lag im vordern Hofe dem Ammann und Gericht ob, welche die Bevogtigung über solche, welche des Bevogtens nothdürftig waren, auszusprechen hatten. Die Vormünder wurden zunächst aus der Verwandschaft der Mündel genommen; jedoch wa-

ren Ammann und Gericht hieran nicht gebunden, da jeder Hofmann, der zu einem Vogt genommen wurde, sich zu unterziehen hatte. Jeder Vormund hatte jährlich dem Untervogt und Ammann in Beisein der Verwandten Rechnung abzulegen. Der gesetzliche Vogtslohn war fünf Pfund, konnte aber im Verhältniß der Arbeit auch erhöht werden. Wenn ein Vogt, der für seine Mündel etwas eingenommen hatte, starb, war diesen das Eingenommene aus dessen Verlassenschaft zuerst zu vergüten. Wenn Einer mit einem Bevogteten Rechtsgeschäfte abschloß, so hatten diese ohne des Vogten Willen keine Geltung und es mußte der, so mit dem Bevogteten gemarktet, den Weinkauf und die Kosten an sich selbst tragen.

D.
Das Armenwesen.

Das Armenwesen stand zu Pfeffikon unter Obsorge von Ammann und Gericht. Das Armengut, welches aus zweihundert Pfund Gelds bestand, wurde von dem von der Gemeinde gewählten Säckelmeister verwaltet. Aus dessen Zinsen erhielten die Nothdürftigen, die sich bei Ammann und Gericht hierum meldeten, Unterstützung.

E.
Die Schulen.

In Pfeffikon gab es eine Schule, welcher ein Lehrer vorstand, der die Kinder im Lesen, Schreiben und den Anfängen des Rechnens unterrichtete. Er bezog keinen bestimmten Gehalt und mußte sich mit dem von den Kindern ihm verabreichten Schullohn, welcher wöchentlich in einem Batzen bestand, begnügen. Der Lehrer wurde von der Gemeinde gewählt, die Schule durch den Pfarrer beaufsichtiget.

F.
Der Landeshaushalt und die Allmenden.

Im Hofe zu Pfeffikon wurden die Ausgaben, welche der Gemeinde-Haushalt forderte, aus dem Ertrage der Bußen, welche den Hofleuten von ihrem Herrn, dem Abt von Einsiedeln und der Hoheit von Schwyz überlassen wurden, bestritten. Da die Beamten vom Kloster bezahlt wurden und die Erstellung und Unterhaltung von Steg und Weg theils dem Gotteshause, theils den Anstößern oblag, so waren die öffentlichen Ausgaben unbedeutend. Die Gemeinde besaß ein Vermögen von vierhundert Pfund Gelds, welches der Säckelmeister verwaltete. Ursprünglich wurden die Zinsen davon unter die Hofleute vertheilt, später aber für öffentliche

Bedürfnisse verwendet. Neben diesem Vermögen gab es in Pfeffikon ein s. g. Genossengut, welches nur einzelnen Geschlechtern angehörte und von einem, von den Theilhabern gewählten Pfleger verwaltet wurde. Dasselbe bestand größtentheils aus Weiden und Wäldern und wurde von den Genossen durch Viehauftrieb und Holzaustheilungen genutzt.

G.
Das Landrecht und die Beisaßen.

Die Hofleute von Pfeffikon waren Hörige des Gotteshauses Einsiedeln, ohne dessen Erlaubniß sie sich nicht auf fremdem Gebiet niederlassen durften. Wohl aber war ihnen der freie Zug von dem einen in den andern der Dinghöfe gestattet, welche Einsiedelns Unterthanen waren. Wer Jahr und Tag in des Gotteshauses Zwing und Bann wohnte, war gleich einem Gotteshausmanne verpflichtet, und ebenso die Beisaßen, deren Rechte hier weniger, als in den übrigen Landschaften beschränkt waren. Den Hintersaßen war der Zug gegen den Hofmann um liegende Güter und Gülten nicht gestattet, mit Ausnahmen derjenigen Gülten, die auf ihrer Liegenschaften hafteten. Dagegen konnte ein Hofmann einem Hintersaßen liegend Gut und Gülten innert einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen und einem Fremden drei Jahre lang abziehen. Auch durften die Beisaßen keine Gülten kaufen, außer von Fremden. Den Hofleuten und Beisaßen war verboten, eine fremde Weibsperson, die nicht zweihundert Gulden Vermögen besaß, zur Ehe zu nehmen und in den Hof zu bringen. Wer solches that, mußte den Hof mit seinem Weib und mit den aus ihr erzeugten Kindern meiden und war des Hof- und Beisaßenrechtes verlurstig.

H.
Rechtsbücher.

Die ältesten Rechtsbücher im Hof zu Pfeffikon sind die beiden Hofrödel der Einsiedlischen Dinghöfe. Sie enthalten die grundherrlichen Rechte des Gotteshauses in den gedachten Höfen, die diesfälligen Leistungen der Hofleute und einige Bestimmungen, betreffend Ausscheidung der von dem Gotteshause und der Hoheit von Schwyz in dem Hof geübten Gerichtsbarkeit. Den Hofrödeln reiht sich zunächst das Hofbüchlein von Pfeffikon an, welches eine Abschrift der gedachten Hofrödel enthält, unter dem Titel „der Hofleuten

besondere Artikel vom 5. Juni 1631", mit Nachträgen, welche vorzüglich das Pfandrecht, das Ehe- und Erbrecht, das Vormundschaftswesen und andere Rechtsmaterien beschlagen.

Endlich folgt das große Hofbuch vom Jahr 1666, welches die Artikel der Hofrödel und andere Freiheitsbriefe enthält. Von diesem gibt es eine Abschrift, welche mit Nachträgen versehen ist, die bis in die dreißiger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts hinaufreichen. Auch enthält dasselbe Auszüge aus verschiedenen Urkunden und viele Civilrechtliche Vorschriften. *)

VII. Die Landschaft Küßnacht.

Der Hof zu Küßnacht, den Oesterreich der Johanna von Tottikon, ehelicher Wirthin Heinzmanns von Hunwyl, Bürgers zu Luzern, zu Pfand und Lehen gegeben, wurde von dieser den Landleuten von Küßnacht am Bartholomäustag 1402 mit großen und kleinen Gerichten, Futter, Haber und Faßnachthünern um zweihundert Gulden verkauft, worauf die Gemeinde Küßnacht die hohe Gerichtsbarkeit freiwillig an Schwyz abtrat. Die Herrschaft Mörlischachen war von Ulrich von Lüttishofen, Bürgers zu Luzern, an das Kloster Engelberg gekommen, welches die hohen und niedern Gerichte daselbst für sechszig Rheinische Gulden dem Lande Schwyz überließ, die grundherrlichen Rechte aber für sich behielt. Die hohe Gerichtsbarkeit über diese Landschaften ließen sich die Schwyzer, wie zu Einsiedeln und in der March, im Jahr 1415 vom König Sigismund bestättigen, worauf im Jahr 1424 die feierliche Verbriefung des Landrechtes erfolgte. **)

A. Verfassung und Behörden.

Wichtige Angelegenheiten wurden zu Küßnacht von der Landesgemeinde behandelt, welche sich jährlich einmal zu Maien versammelte und unter Aufsicht der Ehrengesandten von Schwyz Berathungen pflegte. Sie wählte aus ihrer Mitte einen Landammanu. Später wurde dem Ammann

*) Kothing „Schwyzerische Rechtsquellen".

**) Blumer Staats- u. Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. I. Bd.

ein von der Gemeinde gewählter Rath beigeordnet, welcher sich hauptsächlich mit Besorgung von Waisensachen zu befassen hatte. In noch späterer Zeit übte der Rath unter dem Vorsitze des Ammanns über geringere Vergehen die Strafgerichtsbarkeit aus und war zugleich erstinstanzliches Zivil-Gericht, während die Weiterziehung der Urtheile an den ganz gesessenen Landrath von Schwyz gieng. Die Strafgerichtsbarkeit über schwere Vergehen wurde, wie in den übrigen Landschaften, durch den von Schwyz gesandten Säckelmeister ausgeübt. Der Säckelmeister erschien zu diesem Ende jährlich zweimal. Die gleiche Befugniß wurde mittlerweilen einmal des Jahrs von der an die Gemeinde-Versammlung verordneten Ehrengesandtschaft ausgeübt.

B. Das Hypothekarwesen und das Pfandrecht

Obwohl das Landbuch von Küßnacht jünger ist als diejenigen der andern Landschaften und viele pfandrechtliche Bestimmungen enthält, so ist es doch arm an solchen Normen, welche die Pfandverschreibungen um Liegenschaften betreffen. Bezüglich der Käufe um Liegenschaften war verordnet, daß wenn ein zwischen den Parteien abgeredter Kauf durch zwei ehrliche Zeugen bewiesen werden konnte, derselbe gültig sein solle, auch wenn er nicht verschrieben war. In Küßnacht war jeder ehrliche Landmann befugt Satzbriefe, Gülten und Käufe zu verschreiben und es hatten solche Urkunden, wenn sie von dem Schuldner eigenhändig unterzeichnet waren, die gleiche Kraft, als wenn ein geschworner Schreiber sie gefertigt hätte. Dagegen sollten die Satzbriefe und Gülten, die nicht von einem geschwornen Schreiber geschrieben und von dem Schuldner nicht unterzeichnet waren, den von dem geschwornen Schreiber geschriebenen Briefen beim Auffall im Satze vorangehen.

In Küßnacht durfte nur einzügliches oder ablösliches Kapital errichtet werden, welches in Stößen von je 200 Gl. ausgelöst werden konnte. Um wucherlichen Geschäften vorzubeugen war festgesetzt, daß derjenige, der sich eine größere Kapitalsumme verschreiben ließ, als der Schuldner empfangen hatte, den Schuldner zu entschädigen habe und zur Bestrafung dem Landessäckelmeister geleitet werden solle. Von

ältern aufgelaufenen Zinsen durfte kein Zins gefordert werden. Wenn der Gläubiger für seine Zinsen bezahlt sein wollte und der Schuldner nicht bezahlen konnte, mochte dieser dem Gläubiger für solche Zinse Haus und Güter verschreiben und es durfte von solchen Kapitalien in Zukunft der Zins eingezogen werden. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger für eine Forderung Gült oder Kapital gegeben, war dieser nicht berechtigt, damit wie mit seinem Eigenthum zu schalten, wenn aber die bedungene Zahlung nicht geleistet wurde, durfte sich der Gläubiger von dem hinterlegten Kapital so viel zuschätzen lassen, bis er für sein Guthaben bezahlt war. Schuldverschreibungen, in welchen Vieh oder Fahrhabe als Versicherung gegeben war, sollten nur vier Wochen Geltung haben.

Wer unterpfändlich verschriebenes Kapital zu fordern hatte, mochte dasselbe je nach dem Inhalt der Verschreibung, sammt den dabei verfallenen Zinsen einziehen und es war der Besitzer des Unterpfandes zur Heimzahlung verpflichtet; davon ausgenommen waren die Gülten, da diese nur ablöslich, nicht aber einzüglich waren. Falls der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkam, durfte der Inhaber des Briefes die Schätzer auf das Unterpfand führen und den Schuldner zur Zahlung anhalten. Wenn der Schuldner das ihm aufgekündete Kapital nicht bezahlen konnte, hatte sich der Gläubiger an die hiefür bestellten Amtsleute, den Ammann, Statthalter und Schreiber zu wenden und in Gegenwart der Schätzer, unter Vorweisung seines Schatzbriefes die Ausübung seines Pfandrechtes zu verlangen, worauf die Amtsleute und Schätzer dem Schuldner einen Tag zur Bezahlung anberaumten. Nach Ablauf der festgesetzten Frist hatte der Schuldner das ihm gekündete Kapital sammt dreien und dem laufenden Zins an den Gläubiger auszurichten. Erfolgte die Zahlung nicht, so wurde der Auffall öffentlich verkündet und das Unterpfand dem letztversicherten Gläubiger überlassen, der sodann das aufgekündete Kapital nebst den Zinsen zu berichtigen hatte, sofern der Gläubiger sein Kapital nicht mehr stehen lassen wollte.

Um Zinsen konnte sich der grundversicherte Gläubiger

durch Pfand auf seinem Unterpfand versichern. Neue und andere Zinse durften nur auf dem verschriebenen Unterpfand eingezogen werden. Wenn ein Gläubiger um neuen und andere Zinse in Gefahr stand, durfte er vom Schuldner Sicherheit verlangen; hatte dieser keine zu geben, so war der Erstere befugt, den Auffall zu verlangen. Wenn Jemand laufende Zinse zu fordern hatte, konnte er den Schuldner hierum beliebig angreifen, jedoch den andern Gläubigern für ihre guten Zinsen ohne Nachtheil. Wenn ein Gläubiger eine laufende aber gichtige Schuld zu fordern hatte, war er berechtigt den Schuldner durch Legung des Pfandschillings und Ausübung der Schatzung auf dessen bewegliches Vermögen zur Zahlung anzuhalten. War zur Deckung seiner Ansprache außer dem Hause nicht genug vorhanden, so mochte er Pfand im Hause suchen und so lange schätzen, bis er bezahlt war. War nicht hinlängliches Pfand vorhanden und erklärte der Schuldner nichts mehr des Seinigen zu haben, so war der Gläubiger befugt den Auffall zu verlangen. Wenn Jemand in Auffall kam, hatten dessen Gläubiger zu erscheinen und ihre Ansprachen mit Schriften, Siegeln und Briefen zu belegen. Ebenso hatten die Schuldner des Verauffallten ihre Schulden bei Strafe genau zu öffnen. Hierauf wurden die Schulden und Forderungen verzeichnet und ein Tag zu den Erklärungen anberaumt und öffentlich ausgekündet. Dabei sollte die Ordnung gebraucht werden, daß die hintersten Gläubiger, je einer nach dem andern, sich zu erklären hatten, ob sie mit ihrer Ansprache zu den Habschaften stehen oder von denselben ablassen wollen. Zuerst hatten sich die unversicherten, hernach die mit Schatzbatzen versicherten, je nach dem Alter ihrer Pfandrechte, und zuletzt die grundversicherten Gläubiger zu erklären. Wer mit einer laufenden Schuld zum Unterpfand stand, hatte die vorgehenden Gläubiger auszurichten, wo nicht, sollte er nicht zustehen dürfen. Um eine gültige Forderung mochte jeder pfänden und schätzen, wann er wollte, außer an gebotenen Sonn- und Feiertagen und acht Tage vor und nach Ostern und Weihnachten. Ebenso durfte ein mit den Sterbsakramenten Ver-

sehener nicht gepfändet werden, bis er außer Lebensgefahr war, bei neun Pfund Buße und Verlurst der Ansprache. Der Pfandschilling blieb vier Wochen lang in Kraft und war nach Abfluß derselben erloschen, wenn nicht der Ammann oder Rath seine Gültigkeit verlängerten. Geschätzte Pfande mußten vierzehn Tage zur Lösung stehen bleiben, jedoch auf des Schuldners Gefahr. Es sollte das Pfand wo möglich der Schuld angemessen sein; so fern das Pfand höher geschätzt wurde, als die Ansprache war, hatte der Gläubiger dem Schuldner den Ueberschuß mit baarem Geld zu bezahlen. Falls die Pfänder so geschätzt wurden, daß sich der Gläubiger oder Schuldner mit Recht über Ungebühr zu beklagen hatte, war dem Einen und Andern der Zutritt vor Ammann und Rath gestattet, welche aus den Landleuten zwei Schätzer bezeichneten, welche das Pfand nochmals zu werthen hatten. Ein jeder Schatzschilling sollte beim geschwornen Schätzer unter näherer Bezeichnung der Ansprache und des Pfandes gelegt und dem Schuldner bei seinem Rauch angezeigt werden. Wer den ersten Schatzschilling gelegt hatte, hatte das erste und beste Recht zum Pfand mit der Bestimmung, daß er sich mit dem bezeichneten Pfand begnüge und nicht auf Anderes greife. Wann Einer, dem Pfand verkündet war, dem Gläubiger die Schatzung wehren wollte, hatte er die Sache in Zeit von acht Tagen zu erörtern, widrigenfalls der Gläubiger mit der Schatzung forfahren konnte. Wenn ein Schuldner dem Gläubiger Gült oder Kapital an Zahlungsstatt geben wollte, war dieser nicht schuldig solches anzunehmen, ausgenommen, wenn das Kapital von den verordneten Amtsleuten und Schätzern geschätzt worden war.

C. Das Vormundschaftswesen.

Die Aufsicht über das Vormundschaftswesen lag in Küßnacht dem Ammann und den Räthen ob. Alle Wittwen und vaterlosen Kinder mußten vom Ammann und Rath bevogtet werden und blieben so lange bevogtet, bis sie des Vogts entlassen wurden. Verehlichung hob die Vormundschaft nicht auf. Ebenso sollten die, welche durch verthunliches Leben ohne andere Gründe in Armuth geriethen, bevogtet und deren Namen jährlich am ersten Sonntag nach Neujahr in

den Kirchen öffentlich verkündet werden, auf daß man wisse, daß sie bevogtet seien und sich darnach halten könne. Wenn Wittwen und Waisen eines Vogtes bedurften, und Freunde und Verwandte hatten, sollte allezeit der nächste Freund, wenn er dazu tauglich war, als Vogt bestellt werden und kein anderer zur Uebernahme der Vogtei genöthigt werden können, es wäre dann, daß Jemand dazu erbeten worden wäre. Ein solcher erbetener Vogt, er mochte verwandt sein oder nicht, hatte die Vogtei zu übernehmen, bei zwei Thalern Buße, außer wenn seine Weigerungsgründe vom Rath für genüglich erachtet wurden. Im Abgang von Verwandten, welche eine Vogtei verwalten konnten, hatte der Rath einen tauglichen Vogt aus den Landleuten zu verordnen. Wenn Jemand zu einem Vogt verordnet war, hatte er bei Ehre und Eid das Vermögen seines Mündels zu verzeichnen, dem geschwornen Amtmann davon eine Abschrift einzureichen und alle zwei Jahre, oder so oft er darum angegangen wurde, seinem Vogtskind und dessen Verwandten vor Ammann und Rath auf dem Rathhause Rechnung abzulegen. War die bevormundete Person oder deren Erben nicht im Lande, so hatte der Vogt den nächsten Verwandten derselben zur Rechnung zu verkünden und selbe vor den Behörden abzulegen. Jeder Vogt sollte sein, ohne seinen Nutzen und Schaden, und ihm für seine Verwaltung ein bescheidener Lohn aus dem Vermögen des Vögtlings zugeschöpft werden. Dagegen war der Vogt für allen Schaden, welcher durch seine Nachlässigkeit entstand, seinem Mündel verantwortlich. Kein Vogt war befugt seinem Mündel weder liegendes noch nahmhaft fahrendes Gut zu verkaufen, so ohne Schaden konnte behalten werden, außer mit Vorwissen und Bewilligung der nächsten Verwandten und im Abgang von solchen mit Zustimmung des Raths. Eben so wenig durfte der Vogt seinen Vogtskindern ohne Zustimmung der Verwandten oder Genehmigung des Rathes etwas zu kaufen geben oder sich aneignen. Keine bevogtete Person war zu Käufen und Verkäufen fähig und eben so wenig Minderjährige und unter väterlicher Gewalt Stehende. Solche Geschäfte waren kraft-

los und es sollte der, welcher sich darwieder vergriff, zur hoheitlichen Bestrafung dem Säckemeister geleitet werden. Das solchen Personen Geliehene oder Verkaufte war verloren und es wurde darum kein Recht gehalten. Das Gleiche galt, wenn bevogteten Personen von Wirthen und Krämern etwas anvertraut wurde, mit der weitern Bestimmung, daß Zuwiederhandelnde mit neun Pfund Buße zu belegen seien. Ebenso wenig durften solche Forderungen nach der Aeltern Tod, oder dem Aufhören der Vormundschaft geltend gemacht werden.

D. Das Armenwesen.

In Küßnacht herrschte im Allgemeinen Wohlstand und es zeichnete sich die Bevölkerung durch Arbeitsamkeit aus. Die Zahl der Armen war daher gering. Diesen war gestattet, alle Freitage bei vermöglichen Familien den Wochenpfennig zu sammeln. Eine eigentliche Armenpflege gab es nicht. Küßnacht besaß einen Armen- oder s. g. Spendfond, der vom Spendvogt verwaltet wurde, jährlich einen Zins von circa eintausend Franken abwarf, der alle Frohnfasten in der Kirche unter die Armen vertheilt wurde. Hie und da wurde aus demselben das Schulgeld für arme Kinder und der Hebammenlohn für dürftige Wöchnerinnen bezahlt.

E. Die Schulen.

Vor der Revolution gab es nur eine Schule in Küßnacht, welcher bald ein geistlicher, bald ein weltlicher Lehrer vorstand. Derselbe war zugleich Organist und wurde von der Gemeinde gewählt. Der Unterricht war mangelhaft und beschränkte sich auf Lesen, Schreiben, Kathechismus und etwas Rechnen. Eine gesetzliche Aufsicht über die Schulen bestand nicht. Der Lehrer wurde von den Schulkindern bezahlt, welche ihm wöchentlich einen Batzen und zur Winterszeit noch täglich ein Stück Holz zu bringen hatten. Das vorhandene aber unbedeutende Schulvermögen war mit dem Spendfond vereinigt.

F. Der Landeshaushalt und die Allmenden.

Außer dem Spendfond und einigen Gebäuden, welche der Kirche angehörten, besaß Küßnacht kein eigentliches Gemeinde-Vermögen. Dagegen gehörten den Landleuten von Küßnacht die am westlichen Abhange des Rigi gelegenen Allmenden, welche hauptsächlich durch Viehauftrieb und Pflan-

zen benutzt wurden. Die Allmendgüter betrugen beiläufig einen Viertheil des Flächen-Inhalts der gesammten Landschaft. Sie gehörten jedoch nicht allen Einwohnern gemeinsam an, sondern wurden von den einzeln Geschlechtern, denen sie angehörten, benutzt und besonders verwaltet. Man zählte sieben verschiedene Allmendgenossenschaften.

G. Das Landrecht u. die Beisaßen.

In der Landschaft Küßnacht war jeder Landmann, der von einem solchen abstammte, oder als solcher angenommen war. Das Recht der Annahme neuer Landleute stand der Landesgemeinde zu. Wer als Landmann oder Beisaß angenommen werden wollte, hatte sich zuvor vor einem ehrsamen Rath zu stellen und ein Heimaths- und Wohlverhaltenszeugniß beizulegen und zu zeigen, daß er keinen nachjagenden Herrn habe, (eines Andern Höriger sei). Das Landrecht erhielt auch jede Beisaßin, welche sich mit einem Landmann verehlichte und es verblieb ihr dasselbe auch nach des Mannes Tod, ausgenommen, wenn sie sich wieder mit einem Beisaßen oder Ausländer verheirathete. Jeder Landmann oder Beisaß, welcher sich außer Landes niederließ, war gehalten alle zehn Jahre sein Landrecht bei Verlurst desselben zu erneuern. Wenn sich ein Landmann mit einer Beisaßin oder Fremden verheirathete, mußte sie an wirklich verfallenen oder von ihren Aeltern zu erwartenden Mitteln zweitausend Gulden vor einem ehrsamen Rath aufweisen, ohne daß Hausrath, Kleider und dergleichen in Anschlag kamen. Wer darwider handelte, war des Land- oder Beisaßenrechts verlurstig; jedoch hatten sich die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder des Vaters nicht zu entgelten. Die Beisaßen waren wie überall in Küßnacht mancherlei drückenden Bestimmungen unterworfen. Wenn sich ein Hintersaß verehlichte, hatte er sich vor Ammann und Rath mit Unter- und Uebergewehr zu stellen und mußte angeloben diese Waffen nicht zu veräußern. Ferner hatte er zehn Pfund Pulver und vier Pfund Blei anzuschaffen, jährlich zwei Gulden Schirmgeld und dem Säckelmeister zehn Schilling für den Einzug zu erlegen. Letztere Verpflichtung lag ihm auch ob, wenn er sich außer Landes verheirathete

und dort handhäblich wurde. Wer diese Bestimmungen nicht einhielt, war des Beisaßenrechtes verlurstig. Den Beisaßen war verboten in Genossenwäldern zu holzen; dagegen war ihnen dieses Recht in den s. g. Flühen am Rigiberg, gleich den andern Landleuten, verstattet. Kein Beisaß durfte mehr als ein Gewerbe treiben. Das Schurten auf den Landleuten und der Vorkauf war ihnen untersagt, das erstemal bei zehn Pfund Buße, das anderemal bei Verlurst des Beisassenrechts. Den Beisaßen war nicht gestattet für mehr als zweitausend Gulden Güter zu kaufen oder in Pacht zu nehmen, bei Verlurst des Landrechtes. Was sie jedoch von ihren Aeltern oder Geschwisterten ererbten, durften sie unzüglich behalten oder an Andere verkaufen. Wenn ein Beisaß Häuser oder Güter kaufte oder ins Lehen nahm, so hatte er von jedem Gulden des Pacht- oder Kaufpreises einen Schilling zu Handen der Hoheit und einen Schilling zu Handen der Landschaft zu erlegen. Gleiches trat ein, wenn ein Beisaß starb und die hinterlassenen Güter an seine Kinder oder Verwandten kamen. Den Beisaßen war nicht erlaubt, auf liegende Güter, Häuser oder Wälder Geld zu leihen. Wer darwieder handelte, dessen Geld war zur Hälfte der Hoheit, zur Hälfte der Landschaft verfallen. Bei gleicher Strafe war ihnen der Kauf von Güter verboten. Zu Allem, was ein Beisaß an Gütern, Häusern, Waldungen, Heu und Streue erkaufte, hatte der Landmann das Zugrecht, und es durfte der Züger das Gezogene nicht mehr an einen Beisaßen verkaufen. Gülten und Kapitalien, welche auf Liegenschaften der Landleute hafteten und den Beisaßen erbsweise zufielen, konnten von jedem Landmann in der Art, wie diese an sie gelangt waren, gezogen werden. Dagegen waren die Beisaßen nicht berechtigt Gülten oder Handschriften, die ein Landmann auf ihren Gütern erwarb, an sich zu bringen. Das Fischen war den Beisaßen nur mit der Angel erlaubt, das Jagen gänzlich abgeschlagen, mit Ausnahme von Raubthieren und Raubvögeln.

B. Rechtsbücher.

Als die ältesten Rechtsbücher in der Landschaft Küßnacht sind eine Oeffnung von Küßnacht nach einer Handschrift aus dem fünf-

zehnten Jahrhundert und das Hofrecht von Mörlischachen aus dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, beide im Archiv zu Schwyz befindlich, anzusehen. Hierzu ist auch zu rechnen der Friedbrief von Ammann und Landleuten, Genossen und Gericht zu Küßnacht vom 24. Brachm. 1526, welcher den Begriff des Friedbruchs in Worten und Werken behandelt und die auszufällenden Strafen bestimmt. Von bedeutenderm Umfang und ziemlich ausführlich in den einzelnen Rechtsmaterien sind die beiden Rechtsbücher vom 13. Horn. 1769 die vom Landschreiber Mam Föhn in Schwyz geschrieben und mit dem großen Martins-Sigill versehen sind. Das Eine, welches „Libell von Küßnacht“ heißt und hauptsächlich die Verwaltung beschlägt, enthält außer den Eiden für die Wegkläger, Pfandschätzer und Brodschätzer, eine Gerichtsordnung des sieben Geschwornen-Gerichts; ferner eine Ordnung für Müller und Pfister; eine Ordnung für Wirthe und Gewerbsleute; eine Ordnung des Maaßes und wegen des Milchverkaufs; eine Beisaßen-Ordnung; eine Feuerlösch-Ordnung; eine Ordnung für die Schiffsleute zu Küßnacht und eine solche für die zu Ober- und Unterimmensee. Das Andere unter dem Titel „Landbuch von Küßnacht“ enthält außer einigen polizeilichen Vorschriften vorzüglich privatrechtliche Bestimmungen, welche jetzt noch geltendes Recht sind und von denen die meisten, welche den Schuldentrieb beschlagen, in den für den Kanton Schwyz bearbeiteten Schuldentrieb vom 28. Winterm. 1828 aufgenommen wurden. *)

VIII. Der Freistaat Gersau.

Das Ländchen Gersau, dessen Gebiet sich vom Vierwaldstättersee gegen den südlichen Abhang des Rigi hindehnt, gehörte in ältester Zeit dem Kloster Muri und ging nach und nach an das Haus Habsburg über, welches über Muri die Schirmvogtei hatte. Vom Hause Habsburg kam Gersau pfand-

*) Kothing „Schwyzerische Rechtsquellen“.

weise an die Herren von Ramstein und von diesen an die Edlen von Moos, Landmänner zu Uri. Nachdem Luzern aus den Händen des Domherrn von Ramstein Wäggis käuflich erworben, dachten die von Gersau, das gleiche Schicksal fürchtend, darauf, wie sie sich von der Herrschaft loskaufen könnten. Jahre lang sparten sie, legten das erhausete Geld brüderlich zusammen und kauften im Jahre 1390 von den Edlen Peter, Johan und Rosa von Moos die hohen und niedern Gerichte, Twing und Bänn, Grundzinse und Zehnten um die Summe von 690 Pfund Pfenning (3450 Rhein. Gl.) Kaiser Sigismund bestättigte den Gersauern die erkaufte Freiheit, deren sie sich bis zum Jahr 1798 ungestört erfreuten. Früh schon waren die von Gersau mit den Waldstätten in Bündnisse getretten und hatten an deren ruhmvollen Kriegen Antheil genommen. *)

A. Verfassung und Behörden.

Die höchste Gewalt im Freistaate Gersau war bei der Landesgemeinde, die sich jährlich einmal versammelte, Gesetze und Verordnungen erließ und die Behörden und Angestellten wählte und in allen wichtigen Angelegenheiten die letzte Entscheidung gab.

Die vollziehende und verwaltende Behörde war der Rath, dessen Mitglieder aus den einzelnen Geschlechtern gewählt wurden. Der Vorsitz in demselben führte der Landammann, dem zunächst die Vollziehung der Rathsbeschlüsse und die Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten zukam. Verschiedene Verwaltungszweige und vornehmlich das Finanzwesen wurden von einzelnen Rathsgliedern besorgt, welche über ihre Verrichtungen unmittelbar der Landesgemeinde Rechnung abzustatten hatten. Außerdem übte der Rath die richterliche Gewalt in Straffällen aus. Was dieser bei Ehr und Eid in Sachen erkannte, dabei hat es sein Verbleiben, und keine Landesgemeinde sollte Gewalt haben, es zu stürzen. Wenn einer verklagt wurde und der Verklagte den Kläger vor sich forderte, mußte ihm dieser zur Seite gestellt werden. Eine Ausnahme hievon fand nur statt, wenn das Vergehen augenscheinlich am Tage lag und durch anderweitige Kund-

*) Kurz gefaßte Geschichte des Freistaates Gersau. Zug 1817.

schaft bewiesen war. In minder wichtigen Fällen wurde der Beklagte zuerst vorbeschieden und angefragt: ob er des Vergehens geständig sei; war dieß nicht der Fall, so wurden die Landesbedienten abgeschickt um Kundschaft aufzunehmen. Jeder der Kundschaft ablegen sollte, wurde zuvor durch den Landschreiber vereidet.

Für bürgerliche Rechtshändel bestanden eigene Gerichte, deren Mitglieder von der Landesgemeinde gewählt wurden; den Vorsitz in denselben führte der Landammann. Nicht fähig an Gerichtsitzungen Theil zu nehmen oder vor Gericht Zeugniß abzulegen waren alle Verwandten bis ausschließlich zum dritten Grad, wenn es sich um Ehre handelte; in Fällen, wo Gut oder Eigenthum in Frage kam, alle Verwandten bis zum zweiten Grade einschließlich, und eben so kam derjenige Richter in Ausstand, der einer der streitenden Parteien Vogt oder Beistand war. Wer den Ausstand eines Richters wegen Verwandtschaft begehrte, hatte es dem Vorsitzenden des Gerichtes acht Tage vor der Abhaltung desselben anzuzeigen, um die Verwandtschaft untersuchen zu können. Zur Beurtheilung geringfügiger Rechtssachen wurde jährlich zweimal Gericht gehalten; sonst versammelte sich das Gericht so oft es von den rechtsuchenden Parteien gegen Erlegung einer Gebühr von zwanzig Schilling an jeden Richter, den Landschreiber, Landwaibel und Fürsprecher anbegehrt wurde. Wenn ein Rechtsstreit anhängig war, durfte der Landammann mit Niemand zu Rath gehen, bis die Sache in Minne abgethan oder rechtlich entschieden war. Auch war verordnet, daß in Rechtsfällen Keiner mit einem Vogt oder Beistand bei den gnädigen Herren und Obern umgehen sollte, um ihnen zu berichten oder Aufklärung zu verschaffen; wenn eine Partei dieß thun wollte, hatte sie allein umzugehen. Jeder Fürsprecher, Vogt oder Beistand, der einen Rechtshandel übernommen, war gehalten denselben zu führen bis er ausgetragen war.

Eigenthümliche Bestimmungen findet man in Gersau betreffend der Weiterziehung von Prozessen. Wenn einer mit dem Entscheid des einfachen (ersten) Gerichtes nicht zufrie-

den war, konnte er an ein zweifaches und so ihm hier nicht Genüge geschah, vor ein dreifaches Gericht gelangen. Glaubte er sich auch dann noch beklagen zu dürfen, so war es die Landesgemeinde, welche in ältester Zeit das höchste Landgericht bildete und in offener Versammlung Urtheile ausfällte. Später ernannte die Landesgemeinde für jeden Appellationsfall ein besonderes Gericht aus ihrer Mitte, wofür der Appellant einem jeden Bürger die Löhnung von einem Rubel verabreichen mußte. Wer sich mit dem Ausspruch dieses Gerichtes nicht begnügen oder ihm nicht nachkommen wollte, hatte, wenn er ein Landmann war, das Landrecht verloren; war er ein Hintersaß, so mußte er das Land meiden.

B.
Das Hypothekarwesen und Pfandrecht.

Spärlicher als in den übrigen Landschaften, welche gegenwärtig den Kanton Schwyz ausmachen, waren in Gersau die Vorschriften über das Pfandrecht und den Schuldentrieb. Betreffend Errichtung von Gültbriefen war verordnet, daß der, welcher die Gült aufsetzte, so wie die Seinigen, Gewalt haben sollten, diese jederzeit mit den gleichen Mitteln zu lösen, wie sie ausgerichtet worden war. Auch stand jedem Kapital-Schuldner das Recht zu, seinen Kapitalsatz nach Inhalt des betreffenden Schuldbriefes abzulösen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Gült, wenn sie verkauft oder versetzt werden wollte, nicht verändert werden durfte, sondern in den alten Kräften zu verbleiben hatte. Wenn Einer auf bestimmte Zeit Zahlung mit baarem Geld versprach und seine Verpflichtung nicht einhielt, durfte der Gläubiger ein Pfand bezeichnen, das der Forderung angemessen war. Ueberstieg das geschätzte Pfand den Betrag der Forderung, so hatte der Gläubiger das Ueberschiessende dem Schuldner mit baarem Geld auszurichten, ehe er das Pfand vom Platze nahm. War der Pfandgegenstand mehr als fünfzig Gulden werth, mußte er vierzehn Tage stehen bleiben, was darunter war, acht Tage. Schulden aufzukaufen, ohne sie selbst zur Zahlung zu bedürfen, war verboten. Wer darwieder handelte, wurde dem Rath zur Bestrafung eingewiesen. Wer eine Zinsschuld zu fordern hatte, mochte dieselbe einziehen oder dem Schuldner ein Jahr warten. Im letztern Falle

durfte er vom Gulden drei Schilling Zins fordern. Wurden Zinsschulden auf St. Andresentag nicht mit baarem Geld bezahlt, so war der Gläubiger zum Einzug berechtigt, gleich wie bei einer Baargeld-Schuld. Wenn einer um Zinsschulden pfändete und ihm der Schuldner innert vierzehn Tagen kein Pfand anbot, so durfte der Gläubiger ein Pfand zeigen, gleich wie bei einer Baargeldschuld. Geschätztes Heu durfte nur dann vom Unterpfand geführt werden, wenn die Schuld fünf Gulden oder weniger war. Wer dem andern schätzen wollte, mußte ihn am Abend zuvor mahnen. Die Schätzer waren gehalten den Vorweis des Zinszettels zu verlangen, damit sie erkennen konnten, ob die Schuld, für welche geschätzt werden sollte, eine rechtmäßige Zinsschuld, oder eine andere sei.

C.
Das Vormundschaftswesen.

Das Vormundschaftswesen wurde in Gersau vom Landammann und den dazu verordneten Herren, dem Landschreiber und Landwaibel verwaltet. Der Landammann bestellte die Vögte, gewöhnlich aus der väterlichen Verwandtschaft der Mündel, doch hatte der auf dem Todbette von einem Vater für seine Kinder erbetene Vogt den Vorzug. Im Uebrigen war jeder Landmann zur Annahme einer Vogtei verpflichtet. Die Vögte waren gehalten alljährlich am Pfingstmontag Rechnung über ihre Verwaltung abzulegen, bei fünf Gulden Buße. Die jährliche Löhnung eines Vogtes war auf fünfundzwanzig Batzen festgesetzt. Den Vögten war untersagt in wichtigen Sachen mit ihren Vogtskindern zu markten, ohne Vorwissen der zum Rechnen verordneten Herren. Wenn ein Vogtskind ohne des Vogtes Wissens und Willen Schulden machte, so war dies kraftlos und ungültig und es sollte dem, der die Schuld zu fordern hatte, darum weder Gericht noch Recht gehalten werde. Die Vogtei aufzuheben lag in der Gewalt des Landammanns.

D.
Das Armenwesen.

Das Volk von Gersau war im Allgemeinen weder arm noch wohlhabend und lebte größtentheils von der Viehzucht. Später, als die Bevölkerung zunahm und Mangel an Boden eintrat, kam man auf die Seidenindusterie, welche sich immer mehr verbreitete und vielen Einwohnern, welche ihre

Thätigkeit der Bearbeitung der Rohseide durch Kämmeln und Handgespinnst widmeten, reichlichen Verdienst verschaffte. Zur Unterstützung der Armen bestand das s. g. Spendgut, welches sich in früherer Zeit durch Vergabungen gebildet hatte. Die Zinsen von demselben wurden unter die Armen vertheilt. Wer etwas zu erhalten wünschte, hatte sich dafür beim Rath anzumelden.

E.
Die Schulen.

Wie überall, waren die Schulen in Gersau um diese Zeit mangelhaft. Zum Schulhalten war einer der verpfründeten Geistlichen verpflichtet. Es wurde nur im Winter Schule gehalten. Den Schullohn bezahlten die Kinder, seine Größe wurde vom Rath bestimmt. Arme waren davon befreit. Der Religionsunterricht wurde vom Pfarrer ertheilt.

F.
Der Landeshaushalt und die Allmenden.

Die Ausgaben für das Gemeinwesen wurden aus dem Genossenvermögen bestritten, welches Gemeindegut war und aus Wäldern, Viehweiden und Allmendgärten bestand. Die Verwaltung desselben lag dem Säckelmeister ob. Diejenigen, welche die Allmend benutzten, hatten jährlich einen bestimmten Auflag zu bezahlen. Aus dem Erlös verkaufter Wälder wurde der s. g. Schatz gebildet, der nur in Zeiten der höchsten Noth angegriffen werden durfte.

G.
Das Landrecht und die Beisaßen.

Es galt in Gersau der Grundsatz, daß wenn ein Landmann aus dem Lande zog, er als ein Ausländischer gelten, wenn er aber heimkam, wieder als Landmann gelten sollte. Wenn sich ein Landmann nur zeitweise im Lande aufhielt, zeitweise aber außer demselben, so wurde er wie ein Bei- und Hintersaß behandelt. Sämmtliche Landleute, die außer dem Lande hausháblich niedergelassen waren, hatten ihr Landrecht, bei Verlurst desselben, alle zehn Jahre zu erneuern und eine kleine Abgabe zu entrichten. Wenn sich ein Landmann außer dem Land verehlichte, hatte er der Obrigkeit über der Frauen Mittel Rechnung abzulegen. Diese Mittel, mochten sie in Geld oder Gülten bestehen, mußten in die Kanzlei gelegt werden. War Ersteres der Fall, so wurden aus dem Gelde Gülten angekauft, welche ihren Satz außer Landes hatten. Wer dieser Verordnung zuwider handelte, hatte sein Landrecht verwirkt und wurde nicht mehr als Bei-

saß angenommen, es sei denn, daß er nicht gewußt hatte, was dießfall Rechtens sei. Wenn eine Landfrau oder Tochter sich mit einem verehlichte, der nicht ein Landmann war, hatte sie ihr Landrecht verloren. Ihre Kinder wurden als Hintersäßen betrachtet und waren von der Allmend ausgeschlossen. Wenn ein Landmann eine Frau zur Ehe nahm, die nicht Landfrau war und diese, nachdem ihr Mann verstorben war, einen andern heirathete, der nicht Landmann war, so hatte sie ihr Landrecht verloren und sollte als Hintersäßin betrachtet werden. Das Vermögen der Kinder des Landmanns wurde in diesem Falle von dem ihrigen gesöndert und kam unter vormundschaftliche Verwaltung. Betreffend des einzubringenden Heirathsgut wurde der Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachtet.

Den Hintersäßen stand eine beschränkte Benutzung der Allmenden zu, aber es war ihnen nicht erlaubt, im Lande mehr Grundeigenthum zu kaufen, als um tausend Pfund. Gülten im Lande zu kaufen, war ihnen bei fünfzig Gulden von je einhundert der erkauften Gülten verboten. Wenn ein Hintersaß eine Gült außer dem Lande kaufte, welche ihren Satz im Lande hatte, so stand dem Schuldner zu dieser Gült ein Jahr lang der Zug offen. Wollte er nicht ziehen, so mochte dies ein jeder Landmann thun, dem dann der Zug noch ein Jahr lang offen stand. Um den Grundbesitz gegen die Erwerbung von Seite Fremder zu schützen, gab es in Gersau folgende eigenthümliche Vorschriften. Jeder Landmann, Hintersäß oder Ausländischer, der liegende Güter verkaufen wollte, mußte es vor die Gemeinde bringen und dieselbe Jahr und Tag feil halten. Meldete sich während dieser Zeit Niemand zum Kaufe, so mochte er das Gut geben, wem er wollte. Kam dasselbe an einen Ausländer, so mußte es der Verkäufer öffentlich auskünden lassen, damit jeder Landmann das verkaufte Gut innert Monatsfrist abziehen konnte.

H. Die Rechtsbücher.

Die älteste Rechtsurkunde des Freistaates Gersau ist ein Gesetz von Ammann und Kirchgenossen vom 14. Brachmonat 1436, welches über das Güterrecht der Ehegatten und die

Allmendgärten handelt. Sodann folgt das Landbuch von Gersau, welches in zwei Bearbeitungen vorhanden ist. Die erste vom Jahr 1605 mit spätern Nachträgen, die zweite „Artikelbuch" genannt, vom Jahr 1751. Es enthält dasselbe die verschiedenartigsten rechtlichen, polizeilichen und organischen Bestimmungen, ohne Sichtung und innern Zusammenhang. Ferner das Landbuch von 1659 bis 1710, dessen noch geltende Bestimmungen in das Artikelbuch von 1751 aufgenommen wurden. Endlich besitzt Gersau das s. g. große Landbuch, welches Abschriften von allerlei Urkunden und Auszüge von eingegangenen Schreiben enthält. Demselben sind Formularien angehängt, die viel vom Hexenwesen handeln, und ein Landleuten-Verzeichniß. Endlich enthält dasselbe Nachträge verschiedenen Inhalts, die bis zum Jahr 1814 reichen. Die Rechtsbücher von Gersau haben theils wegen ihrer unverständlichen Sprache, theils wegen ihrer unlogischen Form und mangelhaften Behandlung der einzelnen Rechtsmaterien geringen Werth. *)

IX. Die Herrschaft Reichenburg.

A. Verfassung und Behörden.

Die Herrschaft Reichenburg, zwischen der östlichen Grenze der March und der westlichen des Kantons Glarus gelegen, war vor Alters her Einsiedelns Eigenthum. Im Besitz des Hofes von Reichenburg waren den Meiern von Windegg die Edeln von Apersmont gefolgt, welche dem Stifte Einsiedeln, als Anerkennug seiner Lehensherrlichkeit, einen jährlichen Zins von vier Roßeisen entrichteten. Von diesen kam die Herrschaft an Rudolf Tumpter, Bürger von Rapperschwyl und von diesem im Jahre 1370 um zwölfhundert Gulden an das Kloster Einsiedeln, welches dadurch in den unmittelbaren Besitz seines Eigenthums gelangte. Von da an übte das Kloster Einsiedeln seine Herrschaftsrechte über Reichenburg vermittelst eines von ihm gesetzten Vogtes aus, welcher seit dem Jahr 1536 ein daselbst wohnender Gotteshausmann

*) Kothing „Schwyzerische Rechtsquellen".

sein mußte und in der Regel aus der Mitte der von der Gemeinde gewählten Richter genommen wurde. Die Verpflichtung des Gotteshauses Einsiedeln, den Hof zu Reichenburg an Niemanden zu vergaben, zu verpfänden oder sonst zu veräußern, wurde von den Hofleuten um hundert Pfund guter Währung erworben. Ursprünglich stand die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Hofe dem Abte von Einsiedeln allein zu. Durch einen Schiedspruch wurde die hohe Gerichtsbarkeit später dem Lande Schwyz zuerkannt, die niedere dagegen übte bis auf die neueste Zeit der vom Kloster Einsiedeln gesetzte Vogt aus, welcher die auf die verschiedenen Vergehen und Frevel gesetzten Bußen ausfällte. Von diesen gehörten zwei Drittheile dem Abte von Einsiedeln und ein Drittheil dem Kläger. *)

B. Bürgerliche Gerichtsbarkeit

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wurde von dem von der Gemeinde gewählten Gerichte ausgeübt, welches sich jedes Jahr vier Mal, zweimal im Mai und zweimal im Herbst, unter dem Vorsitz des Vogtes versammelte. Wer bei diesem Gerichte nicht erschien, war dem Vogt um drei Schilling Buße verfallen und ebenso derjenige, der einen Andern vorgeladen hatte und an dem bestimmten Tage vor dem Richter nicht anwesend war. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnten gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Pfund an den Abt von Einsiedeln gezogen werden.

C. Das Pfandrecht.

Ueber diese Rechtsmaterie finden sich im Hofrodel von Reichenburg wenig Bestimmungen. Wenn Einer Liedlohn oder geliehenes Geld schuldete, war dem Gläubiger, Falls er seine Forderung mit Pfand einziehen mußte, das Recht eingeräumt, der Hauptschuld einen Drittheil ihres Betrags zuzuschlagen. Das Gleiche fand statt, wenn der Schuldner dem Gläubiger Zahlung angelobt hatte, mit der weitern Bestimmung, daß der Schuldner um fünf Pfund Buße verfallen sein sollte. In den genannten Fällen war die Pfändung acht Tage gültig, bei andern Schulden dagegen vierzehn Tage. Dessen hatte sich Jedermann zu behelfen, außer die Gnädigen Herren von Schwyz und ihre Zugewandten und die

*) Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. I. Bd.

Nachbaren von Glarus, die ihr Recht mitbrachten. War die Pfand ausgelaufen,. mochte der Schuldner nach Belieben von seiner Habe, die sich außer dem Hause befand, Pfand zeigen. Wurde der Gläubiger für seine Ansprache damit nicht gedeckt, so durfte er in das Haus gehen und sich Pfand zeigen lassen, bis er befriedigt war. Die Schätzer waren pflichtig, den Schuldner bei seinem geschwornen Eid anzuhalten, von seinem Eigenthum nichts zu verheimlichen.

D.
Das Vormundschaftswesen.

Von der obgedachten Gerichtsstelle wurde im Hofe Reichenburg auch das Vormundschaftswesen verwaltet. Das Gericht bestellte die Vögte zunächst aus der männlichen Verwandtschaft, nahm denselben alle Jahre Rechnung ab und erließ an sie die nöthigen Weisungen.

E.
Das Armenwesen.

Zur Unterstützung von Armen bestand das s. g. Spendgut, aus welchem das Gericht den Bedürftigsten Gaben bewilligte. Aus dem gleichen Gute wurden durchreisende Arme verpflegt.

F.
Die Schulen.

Zu Reichenburg hatte schon in früherer Zeit eine Schule bestanden, in welcher ein Lehrer den Schülern im Schreiben, Lesen und Rechnen Unterricht gab. Die Beaufsichtigung der Schule lag dem von der Gemeinde gewählten Pfarrer ob. Auch gab es einiges Schulvermögen, nämlich das s. g. Schulrieth, dessen Ertrag zur Besoldung des Schullehrers verwendet wurde. Von der Genossame wurden für die Schulen jährlich fünfzehn Gulden beigetragen.

G.
Der Landeshaushalt und die Allmenden.

Außer den jährlichen Leistungen, welche die Hofleute von Reichenburg in ihrer Eigenschaft als Hörige entrichten mußten, hatten sie dem Abt von Einsiedeln eine jährliche Steuer von dreiunddreißig Pfund Haller zu bezahlen, welche theils auf das Kapitalvermögen, theils auf die Grundstücke verlegt wurde. Außerdem beerbte der Abt von Einsiedeln die außerehlichen Kinder, welche ohne Leibeserben abstarben.

Betreffend die Benutzung der Allmenden galt im Hofe Reichenburg der Grundsatz, daß die Mehrheit der Genossen zum Verkaufe derselben nicht berechtigt sei. Jeder Hofjünger hatte das volle Recht, gegen Allmend-Veräußerung Einsprache zu erheben, wodurch dießfällige Schlußnahmen unwirksam wurden. Ferner mußte Jeder, der in den Hof

zog, wenn er die Allmend benutzen wollte, das Hofrecht von den Genossen kaufen. Wer ohne eingekauft zu sein auf die Allmend fuhr, war dem Herrn um zehn, den Genossen um drei Pfund Buße verfallen. Die Hofleute hatten, wenn sie Jahr und Tag außer dem Hofe gewohnt, bei ihrer Rückkehr, so fern sie ihr Vieh wieder auf die Allmend treiben wollten, fünf Pfund zu entrichten.

II.
Die Beisaßen.

Wie in den übrigen Landschaften des Freistaates Schwyz, hatten im Hofe Reichenburg diejenigen, welche nicht Hofjünger waren, beschränktere Rechte. Eine eigenthümliche Art dieser Beschränkung war die, daß ein Hintersäß, welcher sich verheirathete, aus dem Hof zu ziehen schuldig war. Wenn ein Hofmann einem Fremden oder Hintersäß liegendes Gut verkaufen wollte, hatte er das Gericht darum zu befragen und den Herren von Einsiedeln und die Hofleute mit fünfzig Gulden zu vertrösten. Aehnliche Vorschriften, wie in den schwyzerischen Landschaften, galten in Reichenburg, wenn ein Hofmann eine Fremde ehlichen wollte.

I.
Die Rechtsbücher.

Die Rechte, welche dem Kloster Einsiedeln in dem Hofe zustanden, so wie diejenigen Bestimmungen, welche die wechselseitigen Verhältnisse der dortigen Angehörigen regelten, sind in dem s. g. Hofrecht von Reichenburg niedergelegt und welches in verschiedenen Urkunden vorhanden ist. Die älteste dieser Urkunden vom Jahr 1464, die Rechte des Gotteshauses Einsiedeln im Hofe Reichenburg enthaltend, findet sich im einsiedlischen Stifts-Archiv. Dieser folgt das Hofrecht vom 8. April 1536, erneuert mit Genehmigung des Fürstabt Ludwig Blarer und geschrieben vom geschworenen Schreiber der March. Hievon sind zwei spätere Umarbeitungen vorhanden, welche die Rechte Einsiedelns und diejenigen der Hofleute beschlagen: nämlich der Hofrodel vom 19. Mai 1586. Eine ganz spätere Abschrift dieses Hofrodels behandelt das Hofrecht in neunundsechszig, das Gotteshausrecht in dreißig Artikeln mit einem Zusatz über Huldigung und Eid und verschiedenen neuern Nachträgen. Die neueste Oeffnung ist der Hofrodel vom 28. Christmonat 1779, auf Beschluß der Hofgemeinde durch Hofschreiber Jos. Meinrad Hahn zusammengestellt. *)

*) Kothing „Schwyzerische Rechtsquellen".

Zweites Buch.

Die Zeit des Unterganges der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft 1798.

Erstes Hauptstück.

Die Staatsumwälzung in Frankreich und ihre Rückwirkung auf die schweizerische Eidgenossenschaft.

Staatsrechtlicher Zustand der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts, als die große Staatsumwälzung in Frankreich den Grundsatz, daß die politische Gewalt den Herrschern von Gott übertragen sei, zertrümmerte und an dessen Stelle den freien Volkswillen setzte, war die schweizerische Eidgenossenschaft in dreizehn Gemeinwesen geschieden, die man Stände nannte. Diese boten sowohl durch Glauben, Sprache, Sitte und Bildung, als durch ihre staatlichen Grundlagen und Einrichtungen unter sich die größte Verschiedenheit dar. Sieben von den Ständen waren Städte, welche über die ihnen untergebenen Gebiete ihre Herrschaftsrechte nach lehenrechtlichen Grundsätzen ausübten. Von diesen waren Luzern, Bern, Freiburg und Solothurn Aristokratien, wo regimentsfähige Geschlechter die Staatsverwaltung ausschließlich besorgten; während in Zürich, Basel und Schaffhausen das Zunftregiment, wie es sich im Mittelalter in den freien Städten ausgebildet hatte, vorwiegend war. In den sechs übrigen Gebietstheilen der Eidgenossenschaft, Länder geheißen, übten deren Bewohner die politische Gewalt an der Landesgemeinde unmittelbar selbst aus. Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger war hier von Alters her geltend gewesen. Obwohl glühende Vaterlandsliebe und stolzer Freiheitssinn, gemeinsame Gefahr und gemeinsamer Vortheil die Eidgenossenschaft seit Jahrhunderten zusammengehalten hatte und ihr Bestehen als Gesammtstaat im Osnabrücker Friedensvertrag von den europäischen Mächten ausdrücklich

anerkannt worden war, so war sie in der Entwicklung zu einem kräftigen Gesammtstaat dennoch zurückgeblieben, weil vielfache Reibungen im Innern, eingefressener Mißtrauensrost wegen confessioneller Verschiedenheit, Eifersucht wegen Ungleichheit der politischen Machtstellung und Herrschgelüste und Vorurtheile der Machthaber jene gehindert hatten. Bei diesem Stand der Dinge konnte das Band, welches die Stände umschloß, nur locker sein. Es gab nämlich keinen allgemeinen Bund, der die dreizehn Orte zu einem politischen Ganzen vereinigt hätte, sondern es beruhte deren Verbindung auf besondern Bündnissen. Den Kern dieser Vereinigung bildeten die drei Waldstätte, denen sich zuerst Luzern und Zürich, dann Zug, Bern und Glarus anschlossen. Waren die Bedingungen, unter denen die Stände diesem Staatenverein beitraten, in manchen Beziehungen von einander abweichend, so waren die Hauptbestimmungen aller eidgenössischer Bünde gleichwohl die nämlichen, indem bewaffneter Zuzug in Kriegsfällen, Beilegung der Streitigkeiten unter den Bundesgliedern durch Schiedsprüche und der Grundsatz, daß kein Ort ohne der Eidgenossen Wissen und Willen andere Verbindungen eingehen dürfe, ihre Hauptgrundlagen ausmachten. Nach Beendigung der glorreichen Burgunderkriege erweiterte sich die Eidgenossenschaft durch den Beitritt der Stände Freiburg und Solothurn, sodann durch denjenigen von Basel und Schaffhausen, später kam noch Appenzell dazu. Damit war der Kreis der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft geschlossen. Gemeinsame Angelegenheiten kamen bei Anlaß der regelmäßig wiederkehrenden Jahresrechnungen, die wegen der Verwaltung der gemeinen Herrschaften gehalten wurden, zur Berathung. Außerordentliche Tagsatzungen fanden in Luzern und Zürich, zuweilen in Schwyz, Zug und Einsiedeln statt. Die Thätigkeit der Tagsatzung bewegte sich in jener Zeit in sehr engen Grenzen, indem sie sich auf die Berathung der auswärtigen Angelegenheiten und die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen den Ständen beschränkte. Jedoch hieng die Durchführung von solchen Beschlüssen von dem guten Willen der Stände ab, da es an einer kräftigen Bundesgewalt fehlte,

welche dieselbe auch gegen deren Willen zu bewirken vermocht hätte. Aus diesem Grunde war das Bedürfniß einer einheitlichen Bundesgewalt von einsichtigen Staatsmännern schon früh gefühlt worden, aber Selbstsucht, Mißtrauen und zänkischer Sinn unter den Ständen ließen diesen Gedanken nicht aufkommen. Ein im siebenzehnten Jahrhundert gemachter Versuch, die alten Bünde in einen den Verhältnissen und Gesammtinteressen des Vaterlandes entsprechendern Vertrag umzubilden, scheiterte, ehe er recht begonnen hatte und nicht einmal das sogenannte Defensionale, welches die zur Vertheidigung des Vaterlandes vorhandenen kriegerischen Kräfte nach gemeinsamen Grundsätzen ordnete, gelangte zur allgemeinen Geltung. Die Hauptgrundlage des schweizerischen Staatsrechts bildete bis auf die neueste Zeit das Stanzerverkommniß, welches seinen Schwerpunkt in dem Sonderleben der Stände und der gegenseitigen Aufrechthaltung der bestehenden Gewalten hatte. So geartet war die schweizerische Eidgenossenschaft mehr als jedes andere Land dem Einfluße bloßgestellt, der von Frankreich aus auf ganz Europa drückte und es war ihr um so weniger möglich sich demselben zu entziehen, als sich genüglicher Stoff zur Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen vorfand und gerechte Klagen der Unterthanen umsonst an den tauben Ohren ihrer Herrscher verklangen.

Frankreichs Politik in Beziehung auf seine Nachbarstaaten.

Siegreich hatte der fränkische Freistaat dem vereinigten Andrang des monarchischen Europas wiederstanden und es hatten seine Angriffe nur dazu gedient, dessen Grenze zu erweitern und den Grundsätzen der Revolution ausgedehntere Anerkennung zu verschaffen. Durch den Frieden von Campo-Formio (17. Oct. 1797) hatte Frankreich eine sehr feste Grenze gewonnen. Um dieselbe zu decken lag es in der Absicht der fränkischen Regierung, sie durch die Schöpfung neuer Staaten mit einem Zirkel von Vorwerken zu umgeben. Damit wurde der doppelte Zweck erreicht, daß der Feind von der unmittelbaren Berührung der eigenen Grenze fern gehalten wurde und daß ein allfälliger Angriffskrieg gleich auf fremdem Boden verpflanzt werden konnte. Abgesehen

von diesem Umstand wurde dieses System der fränkischen Republik durch die politische Klugheit geboten. Alle kriegerischen Anstrengungen Europas in den letzten Jahren waren gegen die Grundsätze der Revolution gerichtet gewesen und Jedem war es klar, daß die Ideen, auf welchen das monarchische Prinzip in Europa fußte, sich mit den Grundsätzen derselben nimmer versöhnen würden. Es mußte daher bei günstiger Gelegenheit der Kampf von Neuem entbrennen und Niemand konnte wissen, ob der neue Freistaat die Angriffe des vereinten Europas auch in Zukunft siegreich zurückschlagen werde. Auf ihre Bündnisse mit Spanien und Sardinien konnte die Republick wenig zählen, weil nur ihre Uebermacht und nicht wechselseitiger Vortheil sie aufrecht erhielt. Aus diesen Gründen lag es im wohlverstandenen Interesse Frankreichs, in Europa ein neues politisches Gleichgewicht zu schaffen und sich mit solchen Staaten zu umgeben, welche ihm ihrer Wesenheit und Verfassung nach verwandt waren und ihr Leben aus der gleichen Quelle sogen. So entstanden die batavische, ligurische, zissalpinische, römische, so die helvetische Republik.

Betrachtet man jedoch das Verfahren, welches von den Machthabern der fränkischen Republik bei der Gründung dieser Staaten in Anwendung gebracht wurde, so zeigt sich klar, daß hiebei nicht blos die große Politik, sondern auch Triebfedern anderer Art im Spiele waren. Nach der Einführung der Directorial=Verfassung schieden sich die Männer, welche auf die Führung der politischen Angelegenheiten Frankreichs Anspruch hatten, in zwei Parteien. Zu der einen gehörten diejenigen Republikaner, denen das gemeine Wohl aufrichtig am Herzen lag. Diese wünschten den Frieden, gestützt auf Verträge nach den angenommenen Grundsätzen des Völkerrechts; die andere Partei bestand aus dem Ueberrest der Männer aus der Schreckenszeit, die, an rücksichtloses Herrschen gewöhnt, sich unter allen Umständen Reichthum und Macht erringen wollten und die Mittel zur Sättigung ihrer Leidenschaft in der Bekriegung und Beraubung der Nachbarstaaten fanden. Diese Partei hatte in der Re-

gierung die Oberhand und vorzüglich war es Reubel, der Verwalter der auswärtigen Angelegenheiten, ein Mann von großer Geschäftskenntniß und rastloser Thätigkeit, aber von niedriger Sinnesart und voll schmutzigen Geizes, der dieses System zur Ausführung brachte. Nicht das Bedürfniß nach Schätzen, um den Ruhm der fränkischen Waffen in ferne Erdtheile zu tragen, sondern der unersättliche Golddurst dieses Mannes und seiner niederträchtigen Spiesgesellen war es, welcher das schmachvolle Benehmen der fränkischen Regierung gegen die Schweiz veranlaßte.

Gewaltsmaßregeln der fränkischen Regierung gegen die Eidgenossenschaft und daherige Maßnahmen der Letztern.

Um diesen Plan in Wirksamkeit zu setzen, hatte die französische Presse schon vor der Beendigung des s. g. Continentalkriegs zu wiederholten Malen mehr oder weniger begründete Beschwerden gegen die Schweiz erhoben. Nach dem Friedensschluße von Campo-Formio nahmen die Verhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz eine ernstere Gestalt an. Der erste Angriff auf die Unverletzbarkeit ihres Gebietes erfolgte, als Bonaparte, Oberfeldherr des fränkischen Heeres in Italien, die Landschaften Veltlin, Kleven, Bormio, welche seit 1512 unter der Oberherrschaft Graubüntens gestanden und sich als unabhängigen Staat erklärt hatten, von Helvetien losrieß und sie mit der neugegründeten zisalpinischen Republik vereinigte. Diesem Gewaltstreich folgte bald ein anderer. Schon früher war der zum deutschen Reich gehörige Theil des Bisthums Basel, Prontrut genannt, von den Franzosen erobert und ihrem Staate einverleibt worden. Noch besaß der Bischof von Basel einen kleinern, innert den Grenzen Helvetiens gelegenen Antheil seines Gebietes, das Erguel genannt, als plötzlich in den letzten Tagen des Jahres 1797 fränkische Truppen in dasselbe einrückten und im Namen der Republik davon Besitz nahmen. Die Besitzergreifung dieser Landestheile war um so wichtiger, als sie den Franken die Engpässe des Jura überlieferte, der einen Theil des ebenen Landes der Kantone Bern und Solothurn beherrscht und ihnen die Möglichkeit gab, von hier aus in einer Nacht vor die Mauren dieser beiden Hauptstädte zu gelangen.

Die gewaltsame Lostrennung dieser Gebietstheile vom Stamm der alten Eidgenossenschaft brachte im ganzen Lande Schrecken hervor und namentlich in denjenigen Kantonen, die sich von den Planen der Nachbarrepublick vermöge ihrer geographischen Lage zunächst bedroht sahen und Unruhen im eigenen Lande zu befürchten hatten. Mit bekümmertem Herzen meldete Bern diese Vorgänge den Eidgenossen und forderte sie auf, Standesvertretter als Bundesräthe nach Bern zu ordnen und treues Aufsehen und thätige Hülfe bereit zu halten. Bangend vernahm der Landrath von Schwyz diese Botschaft und berief die Landesgemeinde, damit sie als oberste Gewalt in dieser höchst wichtigen Sache selbst entscheiden möge. Diese versammelte sich am 21. Christmonat 1797 zu Ybach vor der Brücke. Dem Ansuchen des löbl. Standes Bern entsprechend, wurde Landammann Karl von Reding als Bundesrath nach Bern entsandt mit dem Auftrag zu Allem mitzuwirken, was die Erhaltung und Ruhe des Standes Bern und gesammter Eidgenossenschaft bewirken könne. Wegen des Ansuchens von Bern zur wirklichen Bereithaltung thätiger Hülfe beschloß die Landesgemeinde einstimmig, dem Stande Bern in seinem bundesgemäßen Ansuchen zu entsprechen und die bereits ausgezogene Mannschaft ohne Verzug in marschfertigen Stand zu stellen. Auch das zweite Aufgebot sollte ohne Zeitverlurst ausgezogen und marschfertig gehalten und unterdessen die Mannschaft fleißig in den Waffen geübt und Rottenmusterungen vorgenommen werden. Würde der Fall eintretten, daß dieses Aufgebot zum Abmarsch aufgerufen würde, so sollte vor dem Abmarsch die Landesgemeinde nochmals versammelt werden und derselben vorbehalten sein, die Zahl der Truppen zu bestimmen, die unverzüglich aufbrechen und abgehen sollten. Endlich wurde durch einen feierlichen und einhelligen Schluß erkennt: „daß, wenn Vaterland, Freiheit, Religion, Verfassung und Eigenthum Gefahr leiden, gedrückt oder angegriffen würden, selbe durch einen allgemeinen Landsturm, mit Daransetzung von Leib und Leben, bestens zu vertheidigen, so, daß in diesem Fall Alle für Einen und Einer für Alle ste-

hen, die Gefahr, Liebe und Leid, wie würdige Abkömmlinge der Voreltern tragen und eher Alles aufopfern, als Freiheit, Vaterland, Eigenthum und Religion verlieren wollen. So die Landesgemeinde von Schwyz.

Die Revolution im Waadtlande.

Den bequemsten Punkt zum Angriff auf die Schweiz bot der fränkischen Regierung sowohl in militärischer als politischer Hinsicht das Waadtland dar, welches seit dem Jahr 1536 von Bern beherrscht wurde. Eingedenkt seiner frühern Rechtsamen und Freiheiten, welche durch Berns Staatskunst sich nach und nach verloren hatten, wurde diese Herrschaft von den feurigen Waadtländern nur mit Unwillen getragen. Die Einwohner der Städte und selbst Adeliche zollten den Grundsätzen der Revolution unverhüllt ihren Beifall und Modesucht und Eitelkeit der Städter, welche von der Veränderung des bisherigen Zustandes Befriedigung ihres Ehrgeizes hofften, waren mitwirkende Ursachen.

Bei dem größten Theile des Landvolkes brachte das Versprechen von der Befreiung der Zehnte und Bodenzinse gleiche Wirkung hervor. Der Gedanke, einer leemanischen Republik schmeichelte der Eigenliebe, die Armen wollten reich, die Kleinern groß werden und der Neid freute sich im Voraus über die Demüthigung der Oberherren. Mächtiger noch wurden die Hoffnungen der Waadtländer durch die Aeußerungen und das Auftretten Bonaparts bei Anlaß seiner Reise durch Lausanne gehoben, indem sie ihnen die Ueberzeugung gaben, daß die Stunde ihrer Befreiung nahe sei. Um diese zu beschleunigen, sahen sich die Waadtländer bereits nach Parteihäuptern um. Keiner war dazu geneigter, als der durch Vaterlandsliebe und die Heftigkeit seines Charakters gleich bemerkbare Friedrich Cäsar Laharpe, welcher zudem persönliche Beleidigungen an Bern zu rächen hatte. Die erste Kunde von dem Ausbruche der französischen Revolution traf diesen Parteiführer an dem Hofe der Kaiserin von Rußland, wo er den Unterricht der kaiserlichen Prinzen leitete. Um den Ereignissen näher zu sein, nahm Laharpe im Jahr 1794 seinen Abschied und kehrte mit Ehre und Geschenken überhäuft in seine Heimat zurück. Sogleich nach seiner An-

kunft ertheilte die Regierung von Bern, die aus geöffneten Briefen, die Laharpe in die Heimat geschrieben, von seinen Grundsätzen Kenntniß erhalten hatte, den Befehl, ihn zu verhaften. Laharpe entzog sich diesem Befehl durch die Flucht und ließ sich in Genthod, auf dem Gebiete der Stadt Genf nieder. Gegen das Ende des Jahres 1796 begab er sich nach Paris, wo er zwei Flugschriften erscheinen ließ, die eine über die Neutralität der schweizerischen Regierungen seit dem Jahr 1789, worin namentlich das Benehmen der Bernerregierung in Beziehung auf Frankreich in dem gehäßigsten Lichte dargestellt war; die andere über die Verfassung des Waadtlandes, in der er folgende zum Theil urkundlich belegte Sätze anführte:

„Unter den Herzogen von Savoyen sei die Waadt im „Genusse ansehnlicher Freiheiten gewesen. Jährlich hätten „die Stände in der Stadt Moudon unter dem Vorsitze des „Landvogtes, der gewöhnlich aus den Adelichen des Waadt„landes gewählt worden sei, ihre Versammlungen gehalten. „Wenn die Stände durch die Vorsteher dieser Stadt einen „außerordentlichen Landtag anbegehrt, so habe der Landvogt „dessen Zusammenberufung nicht über drei Monate aufschie„ben dürfen. Auf diesem Landtag hätten die im Lande be„güternden Aebte die erste Bank, der Adel die zweite und „die dritte die Stände gebildet. Keine Verordnung des Für„sten habe ohne die Zustimmung der Stände Gesetzeskraft „erlangt. Nun habe im Vertrag von St. Julien vom 19. „Oktober 1530 der Herzog von Savoyen für sich und seine „Nachkommen das Waadtland den Kantonen Bern und Frei„burg ausdrücklich nur mit denjenigen Rechten verpfändet, „die er damals selbst daran hatte. In Kraft dieses Ver„trags und wegen der Verletzung desselben hätten sich die „erwähnten Kantone im Jahr 1536 der ihnen verpfändeten „Landschaft bemächtigt, worauf sich die Waadtländer um ihre „Freiheiten zu erhalten, den Bernern ergeben. Am 30. Oct. „1564 habe Herzog Emanuel Philipert von Savoyen durch „den Vertrag von Lausanne für sich und seine Nachkommen „für ewige Zeiten auf das Waadtland verzichtet, unter dem

„ausdrücklichen Vorbehalt, daß Edle und Unedle, auch alle „Städte, Dörfer und Gemeinden bei ihren Gebräuchen, Her-„kommen und Rechten, wie sie in Gang und Uebung seien „und ihren Besitzungen verbleiben sollen. Dieser Vertrag, „welcher den Vorbehalt der Freiheiten des Waadtlandes in „sich schließe, sei von König Karl IX. von Frankreich am „25. April 1565 gewährleistet worden."

Es ist natürlich, daß bei dem damaligen Stand der Dinge der Ruf des waadtländischen Volkes nach Freiheit bei der fränkischen Regierung um so geneigteres Gehör fand, als mit den Wünschen desselben das unzeitige Benehmen der Regierung von Bern sich vereinigte, welches der fremden Einmischung den Schein der Vollziehung einer innehabenden Obliegenheit gab. Auf Laharpes Betreiben wurden vom fränkischen Vollziehungsrath die nachdrucksamsten Beschlüsse gefaßt. Unterm 28. Oktober 1797 wurden die Mitglieder der Regierungen von Bern und Freiburg persönlich für das Leben und das Eigenthum der Waadtländer verantwortlich erklärt. Gleich darauf wurde der französische Geschäftsträger in der Schweiz angewiesen, von der Regierung von Bern die unumwundene Erklärung zu verlangen, ob es wahr sei, ob sie Truppen zusammen ziehe, um mit ihnen gegen Frankreich zu marschieren und ob sie Abgeordnete von waadtländischen Gemeinden, welche sich geweigert hätten, gegen die fränkische Republik die Waffen zu ergreifen, habe in Verhaft setzen lassen. Gleichzeitig näherte sich eine 15,000 Mann starke Abtheilung des italiänischen Heeres dem Waadtlande. Aufgemuntert durch das Benehmen des fränkischen Vollziehungsrathes und das Herannahen seiner Truppen, nahmen die Waadtländer eine entschlossenere Haltung an. Bisher hatten die Städte, die den fränkischen Grundsätzen huldigten und der größere Theil des Landvolkes, der noch immer der herrscherrepublik Bern zugethan war, einander die Waage gehalten. Nun überreichte die Bürgerschaft von Lausanne ihrem Rathe eine Denkschrift, worin sie ihn aufforderte, von Bern die Zusammenberufung einer Versammlung von Abgeordneten aus dem gesammten Waadtlande zu veranstalten, welche die

erhobenen Beschwerden prüfen und sich mit der Herstellung der alten Verfassung, mit zeitgemäßen Abänderungen, befassen sollte. Der Rath von Lausanne genehmigte mit Einmüthigkeit dieses Verlangen und sandte die Zuschrift an den souveränen Rath von Bern, worauf sämmtliche Städte des Waadtlandes diesem Beispiel folgten. Um den Streit mit seinen Untergebenen in Minne beizulegen, entsandte Bern Boten nach dem Waadtland, welche den Auftrag hatten, Ruhe und Ordnung daselbst wieder herzustellen. Mit dieser Sendung wurden Wyß von Zürich und Carl Reding von Schwyz betraut und zu diesem Ende von der Tagleistung in Aarau mit Vollmachten versehen.

Mit ungewohnter Aengstlichkeit benahm sich bei diesem Anlasse Schwyz, indem es erklärte, daß sich weder der Gesandte Reding, noch der Stand Schwyz für die aus diesem Geschäft entspringenden Folgen verantwortlich betrachten. Die Gesandten fanden bei ihrer Ankunft im Waadtlande die Lage bedenklich und Carl von Reging berichtete seiner Regierung darüber Folgendes: „Was der Lage eine schreckenvolle Gestalt gibt, ist die Ungewißheit, in der wir leider immerfort über den Plan und die eigentliche Absicht der Franken in Bezug auf unser liebwerthes Vaterland schweben. Noch liegt es in einem fürchterlichen Dunkel, ob die fränkische Republik unser Vaterland durch das Feuer der innern Revolution und die Gewalt der Waffen nach ihrem Bilde ummodeln, oder blos das Waadtland revolutioniren und erobern, oder endlich die Bestrebungen dieses Landes nur mit ihren Truppen unterstützen will. In der gleichen Ungewißheit befinden sich die Bewohner dieses Landes selbst, die in drei Klassen getheilt sind, von denen jede ihre Wünsche und Absichten bei der allgemeinen Gährung durchsetzen möchte. Die vermöglichste und angesehenste dieser Klassen will nur mehr Freiheit, ohne sich von ihrem Landesherrn zu trennen und fürchtet die fremde Einmischung. Die zweite, welche zimmlich zahlreich ist, neigt sich zu Laharpe hin, welcher die Waadt zu einem selbständigen Freistaat erheben und als vierzehnter Stand dem schweizerischen Staatskörper anfügen möchte. Die dritte Klasse

endlich, welche aus Herrschsüchtigen und Ehrgeizigen und allen denen besteht, welche nichts zu verlieren haben, wünscht durch die Franken revolutionirt und nach ihrem Sinne umgebildet zu werden. Zum Glück ist diese Klasse an Zahl und Einfluß die schwächste, auch darf sie an ihrem Plan nur im Dunkeln arbeiten. Indessen befindet sich das Land durch diese Parteien getheilt und zerrissen in einer Art von Revolution, die mit jedem Augenblick, begünstigt durch einen Schlag von Außen oder von Innen, auszubrechen droht."

Bei dieser Stimmung der Gemüther überzeugten sich die Abgeordneten bald, daß nur ein Mittel übrig sei, dem Ausbruch des Bürgerkriegs und dem dadurch unvermeidlichen Einrücken der fränkischen Truppen zuvorzukommen. Es bestand dasselbe nach ihrer Meinung darin, daß die Regierung des Herrscherstandes die dringenden Wünsche derjenigen Klasse, welche nicht den Umsturz der Verfassung, sondern nur größere Freiheit verlangte, gewähren sollte. Dieser Anschauung gemäß richteten die Abgeordneten ihr Benehmen ein und ihre Ansprache an das waadtländische Volk war in mildem, versöhnlichen Sinn gehalten. Da die Wirksamkeit der gesetzlichen Behörden theils gelähmt, theils aufgehoben war, mußten sie sich mit den Klubs in Verbindung setzen, da nur durch diese auf das Volk gewirkt werden konnte. Durch kluges Benehmen gelang es den Abgeordneten von den Vorstehern dieser Gesellschaften eine schriftliche Zusicherung zu erhalten, daß der größte Theil der Landschaft sich befriedigen werde, wenn der Landesherr eine Versammlung von Ausschüssen der Städte und der Gemeinden, die sich höchstens auf sechszig Mitglieder belaufen sollte, vergünstige, damit diese ihre Beschwerden und Wünsche einem von Bern hiefür bestellten Ausschuß vortragen und mit ihm in Unterhandlung treten können. Für diesen Fall machten sich die einflußreichsten Bewohner des Landes verbindlich bei der fränkischen Regierung dahin zu wirken, daß sie sich nicht in ihre Angelegenheiten einmischen möchte.

Eine ganz andere Stimmung herrschte im hohen Rathe zu Bern, der, geblendet durch den Glanz alten Herrscherthums,

gegentheilige Maaßregeln beschloß und den Gehorsam der aufrührerischen Unterthanen mit Gewalt erzwingen wollte. Als die Abgeordneten für den Erfolg ihrer Bemühungen die besten Hoffnungen hegten und ihr dießfälliger Bericht nach Bern schon unterwegs war, erhielt der bernerische Truppenkommandant plötzlich den Befehl, die der Regierung von Bern ergebenen Bewohner des Waadtlands um sich zu scharren, um sich mit ihrer Hülfe des von den Aufständischen besetzten Schlosses Chillon zu bemächtigen und die gesetzliche Ordnung überall, wo es nöthig sei, mit Waffengewal herzustellen. Ueberzeugt, daß von diesen Maßregeln das Schlimmste zu erwarten sei, wandten sich die Abgeordneten mit dringenden Vorstellungen an den Anführer der Truppen und den Rath zu Bern und erklärten dem Letztern, daß sie bei der Ausführung solcher Maßnahmen unverzüglich abreisen würden. Ihre Vorstellungen waren umsonst. Der Rath von Bern bestättigte die dem Kommandanten gegebenen Aufträge und die Abgeordneten, welche den Zweck ihrer Abordnung vereitelt sahen, reisten nach Bern zurück, nachdem sie das Waadtländervolk in einer warmen Ansprache nochmals zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung ermahnt hatten. Nach ihrer Zurückkunft trat Reding vor den hohen Rath zu Bern und schilderte die Lage mit Ernst und Freimuth folgender Maßen: „Ich erachte es als eine heilige Pflicht dieser erlauchten Versammlung die Besorgniß darzulegen, welche uns bei Anlaß unserer Sendung in das Waadtland zu der Ueberzeugung führten, daß die Beseitigung des milden und mäßigen Verfahrens, welches bis jetzt eingehalten wurde, die Stimmung in jenen Gegenden in der Art aufregen wird, daß gewaltsame Auftritte die unmittelbare Folge davon sein werden. Eine der ersten Erfahrungen, die uns in dieser Ueberzeugung bestärkte, war die, daß selbst die Bestgesinnten sowohl auf dem Lande als in den Städten mit den allgemeinen Volkswünschen in der Hauptsache übereinstimmten. Daraus folgt, daß selbst diese Bestgesinnten sich niemals dazu hergeben werden, gegen ihre Brüder die Waffen zu ergreifen, um mit Gewalt gemeinsame Wünsche zu

vereiteln. Ein anderer sehr bemerkungswerther Umstand ist der, daß die Furcht vor der Strafe über das Vorgefallene und die Besorgniß fremder Einmischung in die innern Landesanglegenheiten beinahe gleich stark auf die Gemüther einwirken. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß durch weises Nachgeben die Waagschale auf die Seite der bisherigen Oberherren sinkt. Bei reiferm Nachdenken über die Erregtheit der Gemüther eines und die getroffenen Gewaltsmaßregeln andererseits mußten wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß ein Volk, welches sich auf das Aeußerste getrieben glaubt, zu den äußersten Mitteln greifen wird. Qualvoll umschwebte uns die Ahnung, daß, wenn das Kriegstheater sich innert den Grenzen unseres Vaterlandes öffnen sollte, der erste schauervolle Auftritt ein Bürgerkrieg sein werde. Wenn wir von dieser betrübsamen Wirklichkeit absehen und den entschlossenen Maßnahmen der Landesherren die möglichst günstige Wirkung beimessen, so reiht sich hier die begründete Besorgniß an, daß die geäußerten Volkswünsche so tief in den Gemüthern haften, daß sie durch den Schrecken der Gewalt wohl einen Augenblick niedergehalten, aber nimmer aus den Herzen des Volkes ausgelöscht werden können, sondern beim ersten Anlaß mit neuer Kraft hervorbrechen werden. Dieß sind die Besorgnisse, die sich durch die persönliche Betrachtung und Wirkungen der geschilderten Bewegung bei uns zur furchtbaren Gewißheit gestaltet haben. Die hohe Regierung von Bern möge daher prüfen ehe sie Beschlüsse faßt, die nicht bloß für das Waadtland und ihren hohen Stantd, sondern für das ganze liebe Vaterland von den entscheidensten Folgen sein werden. Die Grundsätze, welche das weise Bern in seinen eigenen Angelegenheiten stets beobachtet hat, sind uns zwar Bürge, daß es auch die Sache des Gesamtvaterlandes mit pflichtgemäßer Rücksicht behandeln werde. Aber eben so unverholen muß ich erklären, daß die getroffenen Maßnahmen, wenn sie unverändert bleiben sollten, unsern Wirkungskreis im Waadtlande solcher Gestalt beschränken, daß unser Zurücktreten nothwendige Folge hievon sein muß. Von meinen Auftraggebern nur

als Rath in Euere Mitte gesandt, hört meine Vollmacht bei der Unveränderlichkeit der gefaßten Beschlüsse von selbst auf. Das Erste, dessen ich Euch bei meinem Erscheinen versicherte, war der feierliche Entschluß meines Standes, für die Erhaltung unserer Verfassung den letzten Blutstropfen aufzuopfern. So bestimmt ich diese Versicherung heute wiederhole, so unumwunden muß ich bekennen, daß Euere redlichen Bundesgenossen von Schwyz nur mit tiefem Schmerz die Nachricht hören würden, daß wir Schwyzer unsere Waffen erst dann gegen den auswärtigen Feind kehren könnten, wenn wir sie zuerst mit dem Blute derjenigen gefärbt, welche die Vorsicht unter Euere väterliche Obsorge gestellt hat. Doch ich weiß, daß Ihr Euch mit blutendem Herzen zu einem solchen Schritte nur dann entschließen könnt, wenn alle Mittel väterlicher Nachsicht erschöpft sind. Ich weiß, daß Eurer Vorsicht kein Opfer zu theuer ist, um die unbeschränkte Liebe Eueres Volkes wider zu gewinnen, wo nur treuer Sinn und vereinter Muth das Vaterland zu retten im Stande sind. Nur dann dürfen wir uns den Segen der Vorsehung versprechen und getrost der Ueberzeugung sein, daß keine Regierung ohne ihr Volk, und kein Volk ohne seine Regierung stehen oder fallen wird."

Im gleichen Sinne wandten sich die in Aarau versammelten Tagesherren an Bern und dringend mahnte Schwyz keinen Weg der Güte unversucht zu lassen und dem Vaterland ein Opfer zu bringen. Selbst der Obrist Weiß, der anfänglich von den kriegerischen Maßnahmen die beste Wirkung erwartet hatte, wurde andern Sinnes. Er schrieb nach Bern: „Der neue Beschluß des fränkischen Directoriums hat alle Gemüther umgeändert und die Gährung vergrößert. — Darf ich's frei bekennen, so seh' ich in allen unsern kriegerischen Anstalten nur Mittel zu einer zerstörenden Fehde und unnöthigem Blutvergießen. Ich bin überzeugt, daß alle Zwangsarten keine andere Wirkung haben werden, als die ganze Schweiz zur Revolution zu bringen und den Regierungsgliedern selbst das Schiksal der Emigrirten zu bereiten. Nach meinem Bedünken ist das Klügste und Passendste, diese Leute mit Güte und Nachsicht zu behandeln, ihrer Fiberhitze

nachzugeben, auf die Versammlung der Abgeordneten sorgfältig zu achten, zumal man nicht ganz ohne Schuld ist, daß die Sache eine solche Wendung genommen, die man hätte voraussehen können.

Allein alle diese weisen Räthe verhallten an den tauben Ohren des an willkührliches Herrschen gewöhnten Junkerthums. Die Empörung im Waadtlande loderte allerwärts in lichten Flammen auf. Unter dem Schutz der fränkischen Waffen wurden die bernischen Vögte aus dem Lande vertrieben. Das bernische Wappen wurde in allen Städten abgerissen und der Freiheitsbaum gepflanzt. In Lausanne trat eine Versammlung von Volksvertretern zusammen, welche die Unabhängigkeit des Waadtlandes erklärte und dem fränkischen Vollziehungsrath durch eine besondere Abordnung ihren Dank für die geleisteten Dienste abstatten ließ.

Die Tagsatzung am Ende des Jahres 1797.

Eingeladen durch ein Schreiben des Standes Zürich versammelte sich am Ende des Jahres 1797 zu Aarau die Tagsatzung. Als Abgeordnete wurden von Schwyz Landammann Alois Weber und Altlandammann Schuler entsandt und ihnen vom hohen Landrathe folgende Aufträge mitgegeben: „Die Herren Ehrengesandten sollen mit und neben den Ehrengesandten der übrigen Stände zu allem mitwirken, was die Sicherheit, die Ruhe und das Beste ihres Standes und der gesammten Eidgenossenschaft befördern und erhalten könne. Würden aber Sachen in Anregung gebracht werden, welche die Freiheit, Religion und Sicherheit des Vaterlandes oder die eidgenössische Verfassung und Integrität berührten, so solle der von der Landesgemeinde gefaßte Beschluß der Tagsatzung eröffnet und derselben erklärt werden, daß der Stand Schwyz dieses Alles nicht zugeben könne, sondern daß er der von Gott und den Vorfahren erhaltenen Religion getreu, eher alles wagen und aufopfern werde, als etwas der Freiheit, der Verfassung und der Religion Nachtheiliges zu gestatten.

Ferner wurde den Ehrengesandten aufgetragen, sich bei schicklichem Anlasse bei den Gesandtschaften der andern Stände zu erkundigen, wie und auf welche Art diese im Falle der Noth den Landsturm ordnen wollen. Das hierüber Vernom-

mene solle sofort einberichtet werden, um den eignen Landsturm den Verhältnissen gemäß und nach Gutfinden einrichten zu können.

Endlich sollten sicht die Herren Ehrengesandten mit den Gesandten anderer Kantone berathen, ob nicht etwa durch die Ehrengesandten des Standes Zürich auf den Stand Bern gewirkt werden könnte, daß er auf irgend eine Art mit väterlicher Milde seinen Untergebenen so entsprechen möchte, daß bei denselben die alte Liebe und Treue und der Gehorsam wieder hergestellt werden möchte, damit sie für ihre Obrigkeit und selbsteigne Erhaltung Alles zu wagen bereit sein werden."

Dem Geiste dieser Aufträge entsprechend, waren diejenigen der übrigen Stände und die Beschlüsse der Tagsatzung im Allgemeinen. Schon bei ihren ersten Berathungen erschien die Tagsatzung als ein getreues Abbild der Zwietracht und Zerrissenheit, welche damals in der Eidgenossenschaft herrschte. Viele von den Abgeordneten erkannten die heranziehende Gefahr und befürchteten bei dem jammervollen Zustande den Untergang der Eidgenossenschaft. Die Unvollkommenheit des schweizerischen Staatenbundes an und für sich und die Uneinigkeit der Kantone, ihre kleinlichte Selbstsucht, des unterthänigen Volkes Rufen nach Freiheit, der Regierungen unzeitiger Eigensinn und Frankreichs geheime und offene Angriffe auf die alte Ordnung der Dinge, sowie sein unverhülltes Streben, die Obrigkeiten durch Schrecken einzuschüchtern und das Volk zu Staatsumwälzungen zu reizen, alles dieses verkündete deutlich die baldige Auflösung des abgelebten Staatenbundes. Andere, die auf ihr gutes Recht bauten und einen Krieg mit dem Nachbarvolk, das man nie beleidigt hatte, für unmöglich hielten, trösteten sich mit dem Wahne, daß sich das drohende Ungewitter verziehen werde. Die demokratischen Kantone endlich glaubten durch Aufhebung der Unterthanenverhältnisse ihre Herrschaften geborgen und trachteten in beschränkter Selbstsucht sich von den Händeln fern zu halten, welche sich nach ihrer Meinung nur zwischen Frankreich und den schweizerischen Aristokratien ent-

sponnen hatten. Weder die gänzliche Umgestaltung aller äußern Verhältnisse, noch die augenfälligen Fortschritte der Nation im Innern waren vermögend, die Regierungen zu irgend einer Veränderung ihres politischen Systems zu veranlassen. Die einschläfernde Wirkung eines langen Friedens, die Ueberschätzung eigener Kraft und der Mangel an Verständniß der neuen Ideen hatte sie gegen die drohende Gefahr blind gemacht. Gegen die Forderungen des Volkes glaubten sie sich durch ihre Politik und durch ihr papierenes Recht hinlänglich gewappnet. *)

Dieser jammervolle Zustand bestärkte viele aufrichtige Vaterlandsfreunde in dem Glauben, daß nur durch eine Vereinigung sämmtlicher Kantone zu einem einheitlichen Freistaat das Vaterland gerettet und demselben Kraft und Würde verliehen werden könne. Andere, welche die Uebel kannten, die mit einer großen Staatsumwälzung stets verbunden sind und vor dem Elende zurückschreckten, welche solche Kathastrophen stets begleiten, fürchtete eine Staatsumwälzung im angegebenen Sinne und strebten, vertraut mit den verschiedenen Wünschen und den eigenthümlichen Verhältnissen des Schweizervolkes, nach einer Verbesserung im Bundeswesen, gestützt auf die bisherigen Grundlagen, und wünschten langsamen und stufenweisen Fortschritt. Diesen zeitgemäßen Ansichten war die Mehrheit der Tagsatzung nicht zugethan. Mit Zähigkeit klebte sie am Alten, verabscheute jede Staatsumwälzung und wollte lieber standhaft und überwunden, als weise und nachgiebig sein. Diesem Geiste entsprachen das Benehmen und die Beschlüsse der obersten Bundes Behörden. Ueberall Schwäche und Zersplitterung. Nach allen Seiten mußen Rücksichten genommen werden, jedes freie Wort wurde mißbilliget. Eine Anregung, die Regierung in den italienischen Vogteien zu verbessern und die Verträge mit Mailand bei der cisalpinischen Republick zu erneuern, wurden verschoben. Als es sich um die Verbesserung der Bundesverfassung handelte, bemerkte Schwyz, daß man hiefür ruhigere Zeiten abwarten müsse, Arzneimittel bei einer gereizten Beschaf-

*) H. Zschokke, Kampf und Untergang der Berg- und Waldkantone.

fenheit des Körpers könnten leicht den ganzen Körper in Unordnung bringen. Der bestehende Bund müsse die Eidgenossenschaft zusammenhalten, der gegenwärtige Zeitpunkt eigne sich nicht zu Veränderungen. Diese Ansicht wurde von der Mehrheit der Gesandtschaften gebilligt und auf den Antrag von Schwyz beschlossen, durch ein Kreisschreiben jedem Bedenken, welches gegen die Erneuerung der alten Bünde aufsteigen könnte, vorzubeugen. Mühsam schleppten sich die Verhandlungen der Tagsatzung fort, jede kräftige Maßregel wurde zurückgewiesen und so groß war das Mißtrauen und die Selbstsucht, daß der Antrag Berns, eine eidgenösische Militärbehörde aufzustellen, im Angesicht des hereinbrechenden Feindes verworfen wurde. Um diese peinliche Lage zu bemänteln wurde endlich zum eigenen Trost und zur Erbauung des Auslandes die Erneuerung der ewigen Bünde beschlossen. Aber auch diese Maßregel stieß bei einigen Kantonen auf Wiederstand. Glarus und Appenzell hielten eine Erneuerung der Bünde, ohne förmliche Zustimmung ihrer Landesgemeinden für unzuläßig; der Geist der Zeit erfordere eher eine Vereinfachung der alten Bünde, als deren unbedingte Bestättigung. Basel rief seine Gesandtschaft nach Hause und meldete dann schriftlich, daß es in eine Erneuerung der alten Bünde dermalen nicht eintreten könne.

Mittlerweile war der französische Geschäftsträger Mengaud in Aarau eingetroffen. Dieser Mann zeichnete sich durch Verschmitztheit, Regsamkeit und Unverschämtheit in gleich hohem Grade aus. Mißtrauen zu fördern, die Bürger gegenseitig in Händel zu verwickeln, Verwirrung zu stiften, Nachgiebige zu höhnen und den Wiedersetzlichen Furcht einzujagen, dieß war seine Aufgabe, die er meisterhaft schon in Holland gelöst hatte. Gleich bei seinem ersten Auftretten trieb er sein Spiel, welches die Bekriegung und politische Umgestaltung der Schweiz zum Zwecke hatte, theils in eigner Person, theils durch seine Aussendlinge mit solcher Offenheit, daß sich die Tagsatzung bemüssigt fand, ihm eine Denkschrift einzureichen, in welcher sie ihm über die Folgen einer auswärtigen Einmischung in die schweizerischen Ange-

legenheiten Vorstellungen machte. Sie bemühte sich nachzuweisen, wie eitel und unpraktisch eine Umgestaltung der schweizerischen Verfassung nach dem Vorbild der französischen sein würde und machte auf die Armuth, die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landesbewohner und die Zufriedenheit der weitaus größern Zahl derselben mit den bestehenden Zuständen aufmerksam. Nur in einer ungeregelten Ehrsucht oder einer durch die Unbill der Zeiten veranlaßte Zerrüttung von Glücksumständen sei die Ursache zu suchen, warum einige Ehrgeizige und Unzufriedene eine Staatsumänderung wünschen. Die Abschaffung der Zehnten und Grundzinse, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse hingereicht hätten, würden die Einführung unmittelbarer Auflagen nothwendig machen, die in der Schweiz Jedermann verabscheue. Man halte die Verschiedenartigkeit der Regierungsformen für nachtheilig; dies sei gerade umgekehrt, weil sie ihren Grund in den verschiedenen Charakteren und Bedürfnissen der Völkerschaften habe, aus denen die Eidgenossenschaft gebildet sei. Viel eher könnte man die ganze Schweiz über den Haufen werfen, als eine einzige Republick aus ihr machen, oder den kleinsten Kanton bewegen, auf seine Selbstherrlichkeit zu verzichten; eine gewaltsame Revolution würde hievon unmittelbare Folge sein. Außer Stande sich selbst zu helfen und mißvergnügt über das ihr zugeschiedene Loos könnte die Eidgenossenschaft nicht ferner die Grenzen der französischen Republick an ihrer empfindlichsten Stelle decken und ihr bliebe nichts anderes übrig, als der beständige Spielball der Launen und der Korruptionsmittel des Auslandes zu werden. Unterdessen kam der 25. Januar, der Tag des Bundesschwurs. Diese letzte amtliche Handlung der alten Eidgenossenschaft brachte einen sehr verschiedenen Eindruck hervor. Hier tiefer Ernst und das volle Gefühl von der Bedeutung des Augenblickes, aufrichtige Liebe zum Vaterland, seinen Einrichtungen und seiner Geschichte mit dem ernsten Willen diese heiligen Güter vor fremder Entweihung zu schützen; auf der andern Seite Mißtrauen, Zweifel, Gleichgültigkeit und die Ueberzeugung, daß alle Bemühungen den alten Staatenbund

zu erhalten umsonst seien und endlich bei Vielen heimliche Freude darüber.

„In solcher Stimmung, sagt Zschokke, wurde der erste und letzte Bundesschwur sämmtlicher eidgenössischer Kantone geschworen, mehr Schein als Wesen und That — das krampfhafte Lächeln eines Sterbenden.“

Noch am Abend des gleichen Tages traf die Nachricht ein, daß der Aufruhr längs den Ufern des Leemannsees in hellen Flammen auflodre. Dieser Umstand, so wie die in Aarau immer zunehmende Gährung hatte die sofortige Auflösung der Tagsatzung zur Folge.

Staatsveränderung in den Kantonen.

Während der gewaltsamen Lostrennung des Waadtlandes von Bern blieb die Ruhe in andern Theilen der Eidgenossenschaft nicht ungestört. In manchen Gegenden hatten die Grundsätze der französischen Revolution Eingang gefunden. Ueberall erkannte der Landmann seine Lage und die Verlegenheit seiner Regierung; er dachte nach und fand, daß eine so günstige Gelegenheit, wie jetzt, zur Wiedererlangung verkümmerter Rechte und größern politischen Freiheit sobald nicht wieder kehren dürfte.

A. Basel.

Die Verwirklichung dieser Grundsätze gelangte zuerst in Basel zum Durchbruch. Schon am Ende des Jahres 1797 wurde im großen Rath der Antrag gemacht, die bisherige aristokratische Verfassung in eine stellvertretende umzuwandeln. Diesen Plan begünstigte vorzüglich der Oberzunftmeister Peter Ochs, ein Mann eben so ausgezeichnet durch wissenschaftliche Bildung, als durch den feinen Ton des Weltmannes, ein warmer Freund Frankreichs und seiner Grundsätze. Nachdem sich in der Stadt eine Gesellschaft von Freunden der Freiheit gebildet hatte, zündete der glimmende Funke zuerst auf der Landschaft. Auf die Erzählung eines Bauers von Aristorf: Bürger Mengaud sei nach Aarau gereist, um die Rechte der Landschaft zu schützen, brachen die Einwohner dieses Dorfes nach dem Schlosse Fransburg auf, um vom Landvogt ihre alten Rechte zu fordern. Erschreckt durch diesen Vorfall schickte der Rath von Basel Boten in die Landschaft, welche die Stimmung des Volkes erforschen sollten.

Ungeeignetes Auftreten derselben rief in Liestall einige Unordnungen hervor, worauf sie bestürzt nach Basel zurückkehrten. Nun traten in der Stadt Männer aus den verschiedenen Pateien zusammen, um sich über die Grundlage einer neuen Verfassung zu verständigen, währen das Landvolk durch Ausschüsse Rechtsgleichheit verlangte. Plötzlich tauchte das Gerücht auf, daß die Regierung, um Zeit zu gewinnen, die Landleute hinhalten wolle, daß die Berner und Solothurner die Schlösser besetzen würden, und daß die Städter mit ihnen einverstanden seien. Davon war die Folge, daß die Landleute die Schlösser der Landvögte stürmten und anzündeten, nachdem sie ihren Bewohnern freien Abzug gestattet hatten. Im ganzen Lande ertönte der Ruf nach Freiheit und allenthalben erhoben sich ihre Sinnbilder. Am folgenden Tage den 19. Jänner 1798 zog mit Bewilligung des Raths und der Bürgerschaft eine Schaar von sechshundert Landleuten in die Stadt, wo sie wohl empfangen wurden. Das Landvolk erhielt eine ihm vom Rath und der Bürgerschaft einstimmig zuerkannte Urkunde seiner Freiheit, welche ihm von vier Abgeordneten nach Liestall, wo seine Stellvertreter versammelt waren, überbracht wurde. Auf diese Weise erfolgte die erste Umgestaltung eines schweizerischen Standes ohne bedeutende Unordnung und ohne Blutvergiessen, weil sich die Regierung selbst rechtzeitig an die Spitze der Bewegung gestellt hatte. „Es ist ehrenvoll für den Kanton, den ich mein Vaterland nenne — schrieb Peter Ochs nach Paris — daß er das erste Beispiel für die Schweiz gab. Ich betrachte die helvetische Revolution als vollendet. Die verschiedenen Kantone, ihre Unterthanen, die zugewandten Orte werden bald einen einzigen demokratischen Freistaat nach dem Repräsentativsystem bilden. Alle bisher zur Unterdrückung der Revolution gebrauchten Mittel können vielleicht ihren Fortgang eine Zeitlang hemmen, die Krise gefährlicher und krampfhafter machen, aber gewiß nicht deren Vollendung hindern.

B. Zürich.

Verschieden von dem Benehmen Basels war dasjenige Zürichs, welches der Ansicht war, daß die Befreiung des

Landvolkes nur Schritt für Schritt geschehen dürfe und daß durch ein voreiliges Gewähren der geforderten Freiheiten und Rechtsamen die Revolution zu plötzlich hereinbrechen werde. Gleichwohl ernannte der große Rath, um die gesteigerte Gährung zu dämpfen, unterm 17. Jänner 1798 einen Ausschuß von zwei Mitgliedern, welcher die Begehren und Klagen der Landleute prüfen sollte. Allein das Andenken an das Verfahren gegen Stäfa war in dem Gedächtnisse der Landleute noch zu frisch, als daß durch eine so unbedeutende Maßregel die Gährung hätte gestillt werden können. Aufgestachelt durch zahlreiche französische Aussendlinge und viel verbreitete Flugschriften wurden in den Seegemeinden allerorts Freiheitsbäume gepflanzt und Volksgesellschaften eingerichtet. Das Volk erhob sich gegen die dem Stande Bern bundesgemäß zugesagte Hülfe, forderte trotzig Verzeihung für die gefangenen und verbannten Stäfner, Aushingabe der alten Freiheitsbriefe, Gewerbsfreiheit, Zutritt zum Bürgerrecht in der Hauptstadt und zu den Staatsämtern. Um die gährende Sinnung zu beruhigen, genehmigte der Rath einstimmig diese Forderungen. Aber ungeachtet dieser Zugeständnisse verweigerte das Landvolk den bundesgemäßen Zuzug nach Bern, wodurch der Rath genöthiget wurde, unter Zuziehung der Zünfte den Landleuten die Urkunde voller Freiheit und Gleichheit mit den Stadtbürgern zuzufertigen. Um über allgemeine Verbesserungen in Berathung zu treten, wurden in der Stadt sogleich achtzehn Mitglieder des großen Rathes, aus den Zünften zwanzig und von der gesammten Landschaft sechsundfünfzig Abgeordnete gewählt. Dieses Mißverhältniß der Zahl der beidseitigen Volksvertretung *) veranlaßte die Abgeordneten vom Lande zu der Forderung, daß diese sogenannte Landeskommission wenigstens aus drei Viertheilen von Abgeordneten der Landschaft und nur zu einem Viertheil aus Städter bestehen solle und daß die Stadt zum Schutze der Berathungen der Abgeordneten eine Besatzung von tausend Mann vom Lande aufzunehmen habe.

*) Die Bevölkerung der Hauptstadt verhielt sich zu jener auf dem Lande wie 1 zu 47.

Inzwischen eröffnete die Landeskommission ihre Sitzungen in Zürich; dabei fanden sich nur etwa die Hälfte der Abgeordneten vom Lande ein, die andern tagten in Stäfa. Um eine Vereinigung zu bewirken, wurde eine Abordnung nach Stäfa gesandt, die unverrichteter Dinge nach Zürich zurückkehrte, indem die dortige Versammlung auf der Besetzung der Stadt durch das Landvolk beharrte. Endlich am späten Abend, nach dem die Stadt bereits in Vertheidigungs-Zustand gesetzt worden, trafen Abgeordnete von Stäfa mit der Erklärung in Zürich ein, daß man von der Besetzung der Stadt abstehen wolle, sofern die Sicherheit der Abgeordneten vom Lande auf eine andere Art erzielt werden könne. Zu diesem Ende wurde verlangt, daß die Abgeordneten der Landschaft unter militärischer Bedeckung in die Stadt ziehen dürfen. Diesem Begehren entsprach der Rath und faßte zugleich den Beschluß, daß zu den schon gewählten Abgeordneten der Landschaft noch so viele neue gewählt werden sollen, bis sich das Verhältniß von eins zu vier zwischen Stadt und Land werde ausgeglichen haben.

C. Luzern.

Mit mehr oder weniger Erschütterungen wurde die Revolution in einigen andern Kantonen durchgeführt. In Luzern, wo das Volk mit Einmüthigkeit versprochen hatte, die Landesverfassung aufs äußerste zu vertheidigen, hatten die Patrizier schon am 31. Jänner freiwillig der aristokratischen Regierungsform entsagt und den Grundsatz der Gleichheit des gesammten Volkes verkündet. Allein es war dies nicht aus dem Grunde geschehen, um vorhandene Gebrechen zu beseitigen und einen der Forderungen der Zeit angemessern Zustand zu gründen, sondern man wollte bloß dem Ungewitter entgehen, welches immer drohender vom Westen heranzog. Darum wurden die von der Regierung dem Volke ertheilte Begünstigung nicht mit den gleichen Gefühlen entgegengenommen, wie anderwärts. Dasselbe befürchtete, daß ihm die von den Stadtbürgern ertheilte Gleichheit der Rechte bald wieder würde verkümmert werden und war bereits durch eine übereifrige Bürgerschaft bearbeitet und gegen jede Neuerungen überhaupt eingenommen.

D. Freiburg.

In Freiburg herrschte Zwietracht unter den Bewohnern der Hauptstadt, Zwietracht zwischen den welschen und deutschen Gemeinden. Auf die erstern waren die Vorgänge in der Waadt nicht ohne Einfluß geblieben. Umsonst schlug ihnen die Obrigkeit Abänderungen in der Regierungsform vor; sie verlangten zwar solche, aber in einer Art, die den Wunsch nach einer stellvertretenden Regierungsform deutlich erkennen ließ. Weniger waren den Neuerungen die dentschen Gemeinden geneigt. Da es unmöglich war, den Wünschen beider Theile zu entsprechen, so erzeigten sich die Maßregeln der Regierung unwirksam. Da sich die welschen Gemeinden von der Regierung losgesagt hatten und die Stadtbürger und das deutsche Landvolk sich in getheilter Stimmung befanden, so war das Schicksal dieses Standes lediglich von äußern Ereignissen abhängig.

E. Wallis.

Auch im Wallis griff die Gährung immer mehr um sich und es zeigte sich im untern Theile des Landes ein so lebhafter und ungetheilter Wunsch nach Veränderungen, daß selbst Geistliche und Klosterleute an den Bewegungen, die sich am 30. Jänner dießfalls zu Monthey und zu St. Moriz begaben, Antheil nahmen.

F. Solothurn.

Zu gleicher Zeit wurde im Kanton Solothurn eine gedruckte Denkschrift verbreitet, in der die Freunde der Neuerung erklärten, daß sie dem Glauben der Väter treu und Schweizer bleiben wollen, daß sie aber auch Gleichheit der Stadt- und Landbürger verlangen und daß aus allen Gemeinden, je nach der Volkszahl, Ausschüsse erwählt werden sollen, um neue Gesetze zu entwerfen und die alten Freiheiten und Rechte wieder herzustellen. In diesem Kanton, wo die Geistlichkeit herrschte und wo sich eine große Zahl französischer Ausgewanderten aufhielt und viele Familien dem frühern Militärdienst in Frankreich Ansehen und Reichthum verdankten, konnte die neue Ordnung nicht ohne heftige Erschütterungen durchdringen. Mehr den vierzig Personen wurden als Staatsverräther eingekerkert und die Stadt zum Schutze der alten Verfassung mit ergebenen Milizen angefüllt und mit schwerem Geschütz umstellt. Gleichwohl hielt

es die Regierung für angemessen der Macht des Zeitgeistes ein Opfer zu bringen. Sie nahm Ausschüsse von der Bürgerschaft und dem Lande in ihre Mitte auf, um mit ihnen über die innern und äußern Angelegenheiten zu rathschlagen. Gedrängt durch den französischen Geschäftsträger, welcher ihr in gebieterischem Ton sechs Tage einräumte, um der aristokratischen Tiranei ein Ende zu machen, erklärte die Regierung unterm 11. Hornung für den ganzen Kanton Freiheit und Gleichheit.

G. Schaffhausen.

Aehnliches begab sich in Schaffhausen. Am 12. Horn. überreichte die große Mehrzahl der Gemeinden dem geheimen Rathe das Verlangen nach Freiheit und Gleichheit und schon am folgenden Tage wurde vom Rath und den Zünften das Begehren in Erwägung gezogen. Zwei Abgeordnete des Rathes begaben sich nach dem Städtchen Neukirch, wohin sie den bereits von dem Landvolke eingesetzten Kongreß der Landboten und die Vorsteher der ruhig gebliebenen Gemeinden beriefen. Obschon sich die Abgeordneten des Volkes in einer vorläufigen Versammlung bescheiden und versönlich gezeigt hatte, wurden die Vertreter der Regierung bei einem spätern Zusammentritt dennoch genöthiget, die Vereinigungsakte von Stadt und Land aus der Hauptstadt unverweilt abholen zu lassen. Sie kam an und erregte allgemeine Begeisterung. Von den Fenstern des Versammlungsortes herab erklärten die Rathsabgeordneten Freiheit und Gleichheit. Sogleich wurden zu Stadt und Land die Wahlmänner ernannt um Abgeordnete zur Nationalversammlung, welche aus zweiunddreißig Bürgern der Stadt und sechszehn vom Lande bestehen sollte, zu erwählen.

So war in weniger als drei Monaten die politische Umstaltung eines großen Theils der schweizerischen Eidgenossenschaft ohne bedeutende Erschütterungen vollendet und immer lauter ertönte der Ruf der unterthänigen Landschaften nach Freiheit und Gleichheit. Einige derselben kamen mit Bittschriften um Befreiung ein und wollten ihre Unterthänigkeit, die sich auf privatrechtliche Verträge stützte, mit Geld lösen, während andere unumwunden erklärten, auch

ohne den Willen ihrer Beherrscher frei werden zu wollen. So waren alle Verhältnisse, welche die alte Eidgenossenschaft zusammen gehalten, in Auflösung begriffen noch ehe der Schlag geführt wurde, welcher derselben vollends den Todesstoß gab.

Rückwirkung dieser Ereignisse auf die Urkantone.

Ehe wir jedoch die kriegerischen Ereignisse erzählen, welche den morschen Staatenbund in einen einheitlichen Freistaat umwandelten, erlauben wir uns die Wirkungen der berührten Ereignisse auf dasjenige Land zu betrachten, dessen Geschichte zu schreiben wir uns vorgesetzt haben.

Während in den äußern Kantonen der Sturm der Revolution hundertjährige politische Einrichtungen wie dürres Schilf zerknickte, waren in den Thälern der Urschweiz noch keinerlei Störungen im öffentlichen Leben vorgekommen. Wohl waren dunkle Gerüchte von dem Stand der Dinge in die stille Alpengegend gedrungen und hatten beim Volke Bangen und Besorgniß erregt, aber von dem Glauben an den Umsturz der alten Verfassung war Jedermann noch weit entfernt. Um so größer war das Erstaunen und die Bestürzung, als die von Aarau heimkehrenden Gesandten von der wirklichen Lage der Sachen Nachricht brachten. Um der Stimmung der Gemüther, welche in ihrer Aufgeregtheit zwischen den abentheuerlichsten Wünschen und Befürchtungen hin und her wogte, eine bestimmte Richtung zu geben und zu berathen, wie die Revolution vom eigenen Herd fern zu halten sei, wurde am 1. Hornung die Landesgemeinde versammelt. Mit bewegter Stimme redete der Landammann also zur Gemeinde:

Liebe Landleute! „Niemals hat dem Vaterlande größere Gefahr gedroht, als in diesem Augenblicke. Eine Armee sieggewohnter Krieger hat den eidgenosischen Boden betreten, um, wenn nicht alle Zeichen trügen, dasjenige an uns zu vollbringen, was sie mit frevelhaftem Uebermuthe an andern Völkern verübte. Ueberall, wo diese wilden Horden ihren Fuß hinsetzten, wurden die alten Verfassungen, das Erbe weiser und ehrwürdiger Vorfahrer, zerstört und an ihre Stelle Einrichtungen gesetzt, welche den heimischen Rechten und Gewohnheiten fremd sind und nur zum Vortheil der

Sieger dienen. Um solchen Gefahren zu entgehen, bedarf es der Einigkeit, wie sie unsre Väter kannten. Aber leider, ich sage es mit Schrecken, ist dieses Kleinod bei den Ständen nicht mehr zu finden. Auf der einen Seite hat das eigensinnige Festhalten der Regierungen an veralteten Einrichtungen und die unmäßige Beschränkung früherer Rechte und Freiheiten, auf der andern der freche Sinn der Bürger und das Verlangen nach zügelloser Freiheit, die alte Eintracht zwischen der Obrigkeit und dem Volke untergraben und dieses zur Empörung getrieben. An den Gestaden des Genfersees und in dem benachbarten Zürichbiet tobt der Aufruhr. Aller Gehorsam ist dahin und an die Stelle ruhiger Ueberlegung ist wilde Leidenschaft getreten, welche die besten Kräfte des Vaterlandes aufzehrt und dasselbe zur wehrlosen Beute eines übermüthigen Feindes macht. Um diesen Gefahren zu begegnen, sind vor Allem drei Dinge nothwendig. Treues und festes Zusammenhalten zwischen dem Volk und seiner Obrigkeit, eine engere Verbindung der Urstände zum Zwecke der Erreichung gemeinsamer und kräftiger Maßregeln und endlich freundnachbarliche Vorstellungen an die Regierungen der Mitstände, den Span zwischen Volk und Obrigkeit durch zeitgemäßes Nachgeben und kluges Entgegenkommen zu beseitigen."

Hierauf beschloß die Gemeinde mit Einmüthigkeit, daß zwei Kriegsrotten von je sechshundert Mann den bedrängten Brüdern in Bern mit möglichster Beschleunigung zu Hülfe ziehen sollen. Die erste Rotte sollte abgehen, wenn die löblichen Stände Zürich, Luzern und Uri ausrücken würden, die andere beim Ausmarsch der Truppen von Unterwalden und Zug, und zwar an den Ort, wo es die Gefahr am nöthigsten fordere. Ferner wurde für thunlich befunden, daß sich an der Spize dieser Hülfstruppen ein Rath, bestehend aus zwei Ehrenmitgliedern des Landraths und zwei Landleuten befinden soll. Dieser hatte den Auftrag, alle Mittel und Wege einzuschlagen, die zur Vereinigung der Stadtbürger und des Landvolkes, zur Erweckung der Eintracht, zur Rettung der Religion und Unabhängigkeit dienlich und mit der allgemei-

nen Wohlfahrt vereinbar wäre. Im weitern wurde der Land- und Kriegsrath beauftragt den Landsturm in Bereitschaft zu setzen und den Ort zu seiner Sammlung zu bestimmen.

So die Landesgemeinde.

Der Geist der in diesen Beschlüssen wehte, bestimmte auch die Richtung der schwyzerischen Landes-Behörden. Statt sich offen und unumwunden für die Sache des gemeinsamen Vaterlandes zu erklären und für dasselbe mit Leib und Gut unbedingt und mannhaft einzustehen, gab man sich dem Wahne hin, daß die Angriffe der fränkischen Republick nur gegen die aristokratischen Stände gerichtet seien und daß den kleinen Demokratien im Schooße der Alpen keinerlei Gefahr drohe. Dadurch geschah, daß man den eigenen Vortheil je länger je mehr von der gemeinsamen Sache des Vaterlandes trennte und sich dem Glauben überließ, daß durch eine gesönderte Stellung und die Nichteinmischung in die Angelegenheiten der übrigen Stände am besten gesorgt sei. Diesem verderblichen Geiste gemäß waren auch die Beschlüsse der dreiörtigen Besprechung in Brunnen, welche auf die Einladung von Schwyz von diesem Stande und den Ständen Uri und Unterwalden auf den 7. Hornung veranstaltet wurde. Statt durch rasche Entschließungen, wie sie die Lage der Dinge erforderte, zu einem gedeihlichen Ziel zu gelangen, wurde von Unterwalden zuerst die Frage angeregt, ob der eigentliche Bundesfall, welcher die Stände zum Zuzug nach Bern verpflichte, eingetreten sei oder nicht, d. h. ob die Umstände, unter denen man sich im Jahre 1313 verpflichtet habe, einander bewaffneten Zuzug zu leisten, wirklich vorhanden seien. Wenn aber der Bundesfall auch eingetreten, so frage es sich, ob der Zuzug nicht dem Rang der Kantone nach zu geschehen habe. Gestützt hierauf wurde beschlossen eine Vorstellungsschrift an die Regierung von Luzern zu richten, um von dieser zu vernehmen, wie es mit ihrer Gesinnung in Betreff des Abmarsches der Truppen beschaffen sei. Mit Mühe gelang es endlich Schwyz, welches die drohende Lage Berns und die Nothwendigkeit schleuniger Hülfe mit Nachdruck hervorhob, die beiden andern Stände zu be-

wegen, die Hülfesendung zuzusagen. Weil sich aber noch keine Gefahr in der Nähe zeigte, beschlossen die Abgeordneten, daß sich auf den Ruf des Vororts Uri die Abgeordneten vor dem Abmarsch der Truppen noch einmal versammeln sollen.

Stimmung und Ereignisse in den Schwyz angehörigen Landschaften.

Ebenso selbstsüchtig und verkehrt wie diese Politik, war das Benehmen der Länder bezüglich ihrer angehörigen Landschaften: Schwyz, welches Bern zum Verzicht seiner Herrschaftsrechte über das Waadtland dringend aufgefordert und in der Freilassung der Unterthanen das wirksamste Mittel zur Vaterlandsvertheidigung erblickt hatte, war wenig geneigt, die empfohlenen Grundsätze bei sich selber in Anwendung zu bringen und es mußte die tiefe Gährung, welche die Gemüther allerwärts ergriffen hatte, auch hier zum Ausbruch gelangen.

A. Die March.

Zuerst zündete der glimmende Funke in der March, wo das Beispiel der Bewohner am Zürchersee zur Nacheiferung spornte. Die ersten Bewegungen gaben sich bei Anlaß des für Bern bestimmten Truppenaufgebotes kund, indem sich starker Wiederwillen gegen den angeordneten Auszug zeigte. Da zu gleicher Zeit der zweifache Landrath besammelt war, um wegen des Abmarsches Verfügungen zu treffen, verlangte die Mannschaft vorgelassen zu werden. Es ward gestattet und es stellte diese durch ihren Fähndrich die Frage an den Rath: Wohin und gegen Wem sie zu Feld ziehen solle und wer sie besolde? Bis bestimmte Auskunft ertheilt sei, werde der Abmarsch nicht stattfinden. Mit lebhaftem Zurufen wurde diese Erklärung von den Soldaten unterstützt. „Ja, so ist's!" tönte es aus Aller Munde. Der Rath suchte die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und behalf sich endlich, als es nicht gelingen wollte, mit der Erklärung, daß die Beantwortung der gestellten Fragen nicht von ihm ausgehen könne, sondern daß höhern Orts angefragt werden müsse. Mittlerweilen war der Landeshauptmann von Schwyz eingetroffen. Seine Ankunft war vom Hohngeschrei der Milizen und des Volkes begleitet. Er wurde in die Sitzung des zweifachen Landrathes eingeladen und ihm durch den Ammann das Begehren der versammelten Truppen eröffnet. Er antwor-

tete, daß er eben so wenig als der zweifache Rath im Falle sei auf diese Fragen Bescheid ertheilen zu können; da die Mannschaft ungehalten sei, so werde er nach Schwyz zurückkehren und der Hoheit Bericht erstatten. Die Nachricht von diesen Vorfällen brachte in Swyz einen niederschlagenden Eindruck hervor und es fand sich die Regiernng veranlaßt, dem Umgreifen der Bewegungen durch Maßregeln der Güte zu begegnen. Zu diesem Zwecke wurde Rathsherr Zai von Art nach der March entsandt. Seine dießfälligen Bemühungen waren aber ohne Erfolg, weil ihm der zweifache Landrath keine genügende Antwort ertheilen konnte und bestimmtere Aufschlüsse erst nach der nächst abzuhaltenden Landesgemeinde möglich seien. Diese trat am 11. Hornung zusammen nnd faßte auf Antrag der s. g. Landes-Commission, welche sich während fünf Tagen bemüht hatte, die alten Rechte und Freiheiten der Landschaft March zu untersuchen, folgende Beschlüsse: In Betracht, daß die Hoheit von Schwyz selbst aus Vaterlandsliebe andern löbl. Ständen angerathen, den Wünschen ihren Untergebenen Rücksicht zu tragen; in Betracht, daß der löbl. Stand Schwyz die Landschaft March ohne Kosten und Blutvergiessen an sich gebracht; in Betracht, daß die Landleue in der March mit Verlurst ihres Lebens gleich den Landleuten von Schwyz namhafte Eroberungen gemacht, von welchen das Land Schwyz die Früchte bisher ausschließlich genossen; in Betracht, daß die Beschwerden der March wegen Schmählerung ihrer Rechte unterm 28. April 1792 abgewiesen wurden, sei erkennt: „Daß es billig und gerecht sei, daß die Landschaft March eine vollständige Freiheit und gänzliche Entlassung vom hohen Stande Schwyz für Land und Leut jetzt und zu allen Zeiten von dato an begehren und verlangen könne und solle. Hingegen stehe man in Bereitschaft für Freiheit, Vaterland und die heil. Religion ins Feld zu ziehen, zu streiten und zu kämpfen.“

Diese ungewohnte Sprache, welche die Hoheit deutlich erkennen ließ, daß ihre Herrschaft über die angehörigen Landschaften zu wanken begann, brachte in Schwyz theils Un-

willen, theils Bestürzung hervor. Um die Bewegung zu unterdrücken oder ihrer Ausbreitung ein Ziel zu setzen, ließ der ganz gesessene Landrath einen Aufruf an die Bewohner der ruhiggebliebenen Landschaften ergehen, welcher darauf berechnet war, theils den Geist der Neuerungen mit väterlichen Worten zu beschwichtigen, theils den weniger entschiedenen Freunden der Bewegung hoheitlichen Schrecken einzuflößen. „Von jeher, ihr wißt es“, sprach der Landrath, „war es unsere erste Sorge, Euere Wohlfahrt mit der Unsrigen zu verbinden. Unzählige Jahre haben Wir und Ihr miteinander die Früchte dieser Sorgen genossen und während alle Drangsalen des Krieges benachbarte Länder überschwemmten, ward durch unermüdete Anstrengung Ruhe und Frieden in unserm Innern erhalten. Als aber der Zeitpunkt gekommen, wo Gefahren von Aussen und von Innen auch unser glückseliges Vaterland bedrohten, und lebhafter als jemals die Ueberzeugung aufwachte, daß nur ein getreues Zusammenwirken aller Kräfte uns retten könne; da wurden wir mit Dank und Rührung für diejenigen unserer Angehörigen durchdrungen, die in diesem Augenblicke der Noth und allgemeiner Verführung ihre Treue und Anhänglichkeit gegen ihre Obrigkeit und ihr Vaterland auf eine Art bewiesen, die ein rührendes Beispiel für Andere hätte sein sollen. Auch jene unserer Angehörigen, die ihre Wünsche mit Bescheidenheit äußerten, ohne dabei ihre Pflichten zu vergessen, sollen und werden ein Gegenstand unserer liebevollen Vatersorge sein und wir werden uns angelegen sein lassen, die Treue und Anhänglichkeit durch solche Begünstigungen zu belohnen, die mit der Wohlfahrt des Ganzen sich vereinbaren lassen. Um Euere Wünsche und unsere Gesinnung in Erfüllung bringen zu können, werden wir dieselben erster Tage einer hohen Landesgemeinde vortragen und uns zu Erreichung dieses Endzwecks von unserer höchsten Landesgewalt die gehörige Vollmacht ausbitten. Inzwischen aber warnen, mahnen und beschwören Wir Euch, Liebe und Getreue! wartet ruhig unsere Verfügungen ab, laßt Euch auf keine Irrwege leiten, gebet keinen Aufwiegelungen Uebelgesinnter Gehör und wenn

Euch Jemand von Euern Pflichten, von der Vertheidigung der Religion und des Vaterlandes abhalten und Euch zu einer Trennung von Euerer väterlichen Obrigkeit verleiten wollte, so habet genaue Acht auf solche gefährliche Verführer, merket Euch ihre Reden und Worte, zeiget sie bei dem Eide, den Ihr dem Vaterlande geschworen, der Obrigkeit an und seid überzeugt, daß uns nichts abhalten wird, die Guten und Getreuen zu schützen und zu schirmen, die Verführer und die Verdächtigen aber zu züchtigen und zu bestrafen."

Noch ernstere Worte richtete der schwyzerische Landrath an die March, indem er der Obrigkeit also schrieb: „So wahr es ist, daß Schwyz gegen andere Stände alles gethan, um zwischen Obrigkeiten und Volk Vereinigung zu bewirken, eben so gewiß sind die Marchbewohner das erste Volk, das sich selbst durch empörende Schritte frei und unabhängig erklärt und von seinem natürlichen Landesherrn gewaltsam losreissen will." Dieses Schreiben war von einem landesväterlichen Zuruf an das irregeführte Volk der March begleitet, der mit glatten Worten die Vortheile schilderte, welche der Landschaft aus der Beibehaltung ihres bisherigen Zustandes erwüchsen und auf die verborgenen Gefahren und die materiellen Opfer hinwies, welche sich aus einer Veränderung desselben nothwendig ergeben müßten. Dieser landesväterliche Zuruf ließ sich also vernehmen: „So empörend die Auftritte sind, die bei Euch vorgingen, — so kann dieß alles unsere Empfindungen der Liebe, der Anhänglichkeit und des Mitleidens gegen den Marchbewohner nicht ersticken." — „Ja, redlicher, biederer Landmann öffne deine Augen, um das Netz zu sehen, das dir von schlauen Händen gelegt wird, bedenke doch selber mit deinem gesunden Menschenverstand, ob die eiteln Träumereien von einer völligen Unabhängigkeit, die dir jetzt in einer Art von Berauschung vorgespiegelt werden, in Erfüllung gebracht werden können. Wenn du kaltblütig und unbefangen nachdenkest, wirst du wohl glauben, daß Euer kleines Land zu einer selbstständigen Republik gemacht werden könne; wirst du glauben, daß diese Republik von den übrigen Ständen der Eidgenossenschaft, die alle in

Absicht auf ihre Größe unverändert bleiben wollen, werde anerkannt werden? Doch, wir wollen zugeben, daß mitten in unserer großen Staatsumänderung eine besondere, neue Republik entstehen und bestehen könnte. Was würde aber das gute Landvolk dadurch gewinnen? Würde es nicht zu weit größern Abgaben angehalten werden, würde es glücklich unter der Regierung einiger Ehrgeizigen sein, die es um so minder schonen würden, als der Landmann dann gegen diesen Druck weder Schutz noch Hülfe mehr finden könnte? Ist's möglich, könnt Ihr ein ungewisses Schicksal der Vereinigung mit euern Landleuten vorziehen."

„Allein auch das ist nicht der Punkt, wohin man Euch führen will. — Er, der redliche, stille Landmann kann es nicht wissen. Nur einige Rebelsführer wissen es, was für ungeheure Pläne gemacht worden sind, unserm gesammten Vaterland eine Gestalt zu geben, mit der sich weder die Religion unserer Väter, noch die bishin genossene Ruhe vertragen kann. Einer dieser Pläne liegt wirklich in unsern Händen; schon ist die Landschaft March einem jener sogenannten Departemente zugetheilt, in die unsere liebe Schweiz vertheilt werden soll?"

„Eine der ersten Grundlagen der neuen Verfassung würde Freiheit der Religion, der Meinungen und aller Art heutiger Aufklärung sein. Wie lange bei diesen Grundsätzen die Religion Euerer frommen Väter bestehen würde, mag auch der Kurzsichtige sehen u. s. w."

Allein vergeblich waren die Verheißungen und Drohungen, vergeblich die geheimen Zusicherungen und Schmeicheleien, die man an einflußreiche Personen verschwendete. Was die Bewohner der March vor einigen Jahren mit dankbarer Anerkennung als wohlwollendes Entgegenkommen betrachtet hätten, wurde nun mit unverhaltenem Trotz als Recht gefordert. Auch bekümmerten sich die Märchler wenig um den Zorn ihrer Landesherren, sondern suchten mit den Seebuben in Verbindung zu treten, da sie bei diesen bei der Gleichheit ihrer Bestrebungen Theilnahme voraussetzten und im Falle der Noth auf ihre Unterstützung zählten. Um sich diese

verbindlich zu machen, wurden der Versammlung in Weilen zwei Feldstücke zur Verfügung gestellt. Die Bewegungen in der March und der überall vernehmbare Ruf nach Freiheit rüttelte auch die Gotteshausleute von Reichenburg aus ihrem Schlummer auf. Sie verlangten zuerst bescheiden, dann trotziger Befreiung von der Herrschaft des Krumstabs.

B. Einsiedeln.

Verschieden von der Stimmung, welche in der March herrschte, war diejenige Einsiedelns, wo der Einfluß des Klosters die Gemüther den neuen Bestrebungen abgeneigt machte. Gleichwohl blieb das Ohr des Klosters dem Rufe der Zeit nicht gänzlich verschlossen. Der milde Fürstabt Beat hielt es wechselseitigem Vortheil gemäß, auf einen Theil seiner grundherrlichen Rechte, namentlich auf den Fall und Ehrschatz gegen Ueberlassung von neun Schweigen zu verzichten. Die bezügliche Urkunde, welche die Stimmung der Waldleute am besten kenntzeichnet, spricht sich in ihrem Eingang also aus: „Da durch Gottes Zulassung die ganze Eidgenossenschaft in schwere Bedrückung verfiel, Religion und Vaterland bedroht sind und Entzweiung um sich greift, die Gotteshaus- und Waldleute zu Einsiedeln sich dem ungeachtet gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit bieder und treu erzeigen, so haben Sr. Hochfürstlichen Gnaden aus angeborner Herzensgüte und auf das Ansuchen der Hochw. Herren Conventualen genannte Gotteshaus- und Waldleute gnädigst selbst aufgefordert, daß sie die Beschwerden, die sie etwa gegen das Gotteshaus haben, oder die sie besonders drücken möchten, wie gute Kinder ihrem Vater freimüthig eröffnen möchten. Auf diese Einladung erklärte der ehrsame Rath der Waldstatt Einsiedeln vor einer dreifach versammelten Session in Gegenwart Sr. Hochfürstlichen Gnaden einstimmig, daß ihm nicht nur nichts bewußt wäre, was seine liebe Vaterstadt mit Recht gegen das fürstliche Stift anzufordern oder worüber sie sich zu beschweren hätte; sondern daß sich die Einsiedler vielmehr bedanken müßen wegen der großen Mäßigung und Nachsicht des fürstlichen Stiftes in Betreibung seiner Rechte; daß sie aber durch die gnädige Vorforderung aufgemuntert, sich die Freiheit nehmen, die Gegenstände, die

der besondere Stein des Anstoßes und die Ursache scheinen, wodurch in einigen Gemüthern Abneigung gegen das fürstliche Stift und auch sogar Haß und Feindseligkeit zwischen ihnen selbst unterhalten worden, zur Abänderung und Milderung anzuempfehlen."

Dankbar empfiengen die Wald- und Gotteshausleute die ihnen ertheilten Vergünstigungen und ordneten zur Bezeugung ihres Dankes und wahren Zufriedenheit für die Erhaltung der theuersten Lebenstage und hohen Wohlseins Sr. Hochfürstlichen Gnaden und des Hochw. Kapitels einen öffentlichen Bettag an. Diese Dankbezeugungen so wie der Umstand, daß die von der Waldstadt erbetenen Vergünstigungen sich lediglich auf Befreiung von drückenden Privatlasten bezogen, geben den Beweis, daß sich Einsiedeln an die Abhängigkeit gewöhnt hatte und daß die klösterliche Herrschaft nicht drückend war.

Gleichwohl gab es in Einsiedeln eine kleine Partei, welche den Grundsätzen der Revolution nicht abhold war, und daß sich diese bei gebotenem Anlaß rührig zeigte, beweist der Umstand, daß das Stift von Schwyz einen Repräsentanten verlangte, welcher den Auftrag erhielt, für die Ruhe der lieben und getreuen Landschaft zu sorgen und gegen solche, die sowohl gegen das fürstl. Stift als die Landschaft böse Anschläge ausüben würden, zweckmäßige Maßregeln zu veranstalten.

C. Küßnacht.

Nicht so heftig wie in der March, war die Stimmung in Küßnacht, wo zwei beinahe gleich starke Parteien sich die Waage hielten. Gleichwohl beschloß die Gemeinde, daß die Küßnachter mit und neben den schwyzerischen Landleuten gleiche Rechte genießen wollen.

D. Die Höfe.

Der Hoheit von Schwyz ganz ergeben waren dagegen die beiden Höfe, derer Bewohner durch Mittheilung ihrer Wahrnehmungen von den Bewegungen und Vorfällen am Zürichsee der Regierung erwünschte Nachrichten verschafften.

E. Gersau.

Still und Zufrieden genoß das abgeschiedene Gersau das Glück seiner alten Freiheit, bis der eherne Ruf des Kriegs seine Bewohner vom friedlichen Heerd auf den blutigen Wahlplatz führte.

Freierklärung der angehörigen Landschaften.

Der trotzige Sinn der March, bei dem weder schmeichelhafte Reden, noch drohender Ernst verfangen wollten, der immer lauter tönende Ruf nach Freiheit in den unterthänigen Landschaften und noch mehr die Erfolge, welche die Volksbewegungen gegenüber ihren alten Regenten in den äußern Kantonen erlangten, bestimmten endlich Schwyz in sich zu gehen und es erkannte, daß es der von allen Seiten hereinbrechenden Strömung der Revolution aus eigener Kraft nicht zu wehren vermöge, und daß zur eigenen Erhaltung die Befreiung der angehörigen Landschaften nothwendig sei.

Am 18. Hornung 1798 erfolgte die Erklärung, daß die Landschaften Einsiedeln, Küßnacht und die beiden Höfe frei und unabhängig in Absicht auf alle politischen Rechte und gleich gefreite Landleute wie die von Schwyz sein sollen, jedoch mit Vorbehalt der Landesgemeinde als der höchsten Gewalt. Diese Erklärung begleitete die Zusicherung, daß an der künftigen Maienlandesgemeinde die daselbst versammelten Landleute die den Landschaften zugesicherte Freiheit und Gleichheit bestättigen und die denselben gegebenen Verheißungen als biedere Männer getreulich erfüllen werden. Eine ähnliche Erklärung, mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Maienlandsgemeinde, wurde am 8. Mai der Landschaft March ertheilt.

Revolution in den welschen Vogteien.

Gleiche Bestrebungen, wie in dem östlichen und westlichen Theil der Eidgenossenschaft, gaben sich in den italiänischen Vogteien kund. Der ungebührliche Druck und die schlechte Verwaltung der Landvögte hatte in diesen Gegenden die Gemüther mit dem Wunsche nach Freiheit beseelt und Basels Erklärung, daß es auf alle Herrscherrechte in jenen Landschaften verzichte, war nicht ohne tiefe Wirkung geblieben. Nicht minder trug Bonapartes glänzende Schöpfung des neuen Freistaates Cisalpinien dazu bei, den Sinn der für Nationalität und Freiheit schwärmenden Jugend nach jener Seite hinzulenken, wo die geographische Lage, gleiche Sitten und Sprache so natürliche Anziehungspunkte boten. Anderseits knüpften die Bürger des neuen Freistaates mit den Bewohnern der Vogteien Verbindungen an, um sie bei der bevor-

stehenden Auflösung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu vermögen, sich von dem alten Verbande zu trennen und als freie Bürger Cisalpinien anzuschließen. Zu jener Zeit war dieser Freistaat mit fränkischen Truppen besetzt. Diese klagten gegen die Vogteien, daß sie das Ausreissen östreischer Kriegsgefangener begünstigen. Davon war die Folge, daß die dießseitigen Grenzbewohner, welche ohne lombardischen Paß auf dem Gebiete der Republik betroffen wurden, als Spione behandelt, Schweizerschiffe mit Beschlag belegt und die Schiffleute gefangen gesetzt wurden. Aus dem gleichen Grunde wurde Campione, ein dem Ambrosianischen Stift in Mailand gehörender, aber ganz vom Schweizerboden umgebener Gebietstheil, mit französischen Truppen besetzt. Diesen Uebelständen zu begegnen und sich mit der Regierung Cisalpiniens in ein besseres Einvernehmen zu setzen, wurden eidgenössische Stellvertreter in dic Vogteien verordnet, welche zugleich die politischen Bewegungen überwachen sollten. Als die Gährung heftiger wurde und gewaltsame Bewegungen in naher Aussicht standen, ertheilte ihnen die Regierung des Vororts den Auftrag, alle fremde Einmischung in die dortigen Angelegenheiten fern zu halten und sich deßhalb an die Cisalpinische Regierung zu wenden. Beinebens sollten sie geeignete Vorstellungen an die Vorgesetzten der Vogteien richten, sie vor Gesetzlosigkeit warnen, mit der Versicherung, daß von den löbl. Ständen allen billigen Wünschen der Vogteien werde entsprochen werden. Bei unerwarteten Vorfällen sollten sie sich an die benachbarten Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden um Rath und Unterstützung wenden. Diese Verheißungen kamen zu spät, da schon im Anfang des Hornung die Absichten der Führer der cisalpinischen Partei unverhüllt hervortraten. Zwar sehnte sich die Mehrheit der Bevölkerung schweizerisch zu bleiben, allein die Führer der Cisalpinischen ließen es nicht an schwärmerischen Flugschriften und glühender Beredsamkeit fehlen, um sich beim Volke immer mehr Anhang zu verschaffen. Die Regierung von Mailand, welche durch diese Landestheile ihr Gebiet zu vergrößern hoffte, sah diesem Treiben an ihrer Grenze ruhig zu

und hinderte es nicht, daß ihre Bürger an den Bewegungen Theil nahmen und sich auf ihrem Gebiet bewaffneten, um zu gelegener Zeit zur Unterstützung der Cisalpinischen in die Vogteien einzubrechen. Am 14. Hornung verbreitete sich in Lauis die Nachricht vom Anzuge bewaffneten Volkes. Alsobald zeigte sich in dem gegenüberliegenden Campione ein beträchtlicher Haufe bewaffneter Männer, die in der Frühe des morgigen Tages über den See setzten und in Lauis landeten. Alsobald ertönten die Sturmglocken und der Ruf zu den Waffen. Freiwillige stellten sich den Eingedrungenen entgegen, worauf ein Gefecht begann, das über eine Stunde dauerte. Unterdessen war eine Abtheilung der Cisalpinier in die Wohnung der schweizerischen Abgeordneten eingedrungen und bedrohte sie mit Gewaltthat. Gegen Abend eilten von allen Seiten bewaffnete Landleute herbei, welche die Wohnung der Abgeordneten umringten und nach Freiheit schrien. Pellegrini, ein junger feuriger Advokat, war ihr Sprecher. An der Spitze eines Ausschußes trat er vor die Abgeordneten und rief: „Wir fordern unsere heiligen Rechte zurück, wir fordern die Freiheit der Schweizer. Endlich nach hundertjähriger Unterthanenschaft sind wir wohl reif uns selber zu regieren.“ Die Stellvertreter der Eidgenossenschaft, mit der eigentlichen Sachlage nur wenig vertraut, gaben ausweichende Antwort und schützten den Mangel genüglicher Vollmachten vor. Die Menge wankte nicht und hielt die Abgeordneten in ihrem Hause belagert. Heftiger erhob sich der Tumult, als plötzlich ein französischer Offizier und ein Mailänder erschienen und an die versammelte Menge die Frage richteten: ob sie schweizerisch bleiben, oder sich an Cisalpinien anschließen wollen. Den schweizerischen Abgeordneten überwiesen sie folgende Denkschrift: „Die Freiheit, welche das Herz eines jeden Patrioten, der seine Menschenwürde fühlt, wie ein Blitzstrahl entzündet, ist auch in Euere Kantone gedrungen. Euere Brüder in den Alpen haben im Angesichte der ganzen Welt die Demokratie angerufen, für die Euere Ahnen des Blutes so viel vergossen. Dies heilige Feuer hat auch jene Seelen der Patrioten dießseits der Alpen entflammt

und sie sind entschlossen, entweder frei zu leben oder zu sterben. Im Namen Aller, die nun bereit sind, für die Demokratie ihr Blut zu verspritzen, werdet ihr aufgefordert, alle jene Rechte auf der Stelle niederzulegen, die Ihr auf diese Landvogteien zu haben glaubt, die Schaaren Euerer Freiwilligen zu entlassen und jenem Volke gänzliche Freiheit zu ertheilen, welches Euch Brüderschaft und Freundschaft anbietet. Nach dem Empfang dieser Zuschrift entschließt Euch innert einer Stunde. Wenn ihr hartnäckig beharret, die Oberherrlichkeit über dieses Volk zu behaupten, so klaget nicht, wenn Ihr seines Grimmes Opfer werdet. Ersparet das Blut Euerer Brüder. Seid Ihr aber dessen begierig, so werden die Bajonette der Republikaner sich in dem Blute ihrer Feinde zu sättigen wissen." —

Während dieser Vorfälle hatte der Abgeordnete Boumann von Freiburg einen Eilboten nach Mailand entsandt, um bei der dortigen Regierung über das völkerrechtswiedrige Benehmen der Cisalpinier Beschwerde zu führen. —

Am 16. Hornung traf die Antwort der cisalpinischen Regierung in Lauis ein, dahin lautend, daß das Vollziehungs-Directorium über den unangenehmen Inhalt des ihm mitgetheilten Briefs betroffen sei. Das in Lauis Vorgefallene sei ihm gänzlich unbekannt, es habe nicht die mindeste Kunde von jenen Zusammenrottungen der Cisalpinier gehabt, die sich erfrechten, einen strafbaren Einfall in das Land eines befreundeten Freistaates zu machen. Die cisalpinische Regierung werde beim Ausbruch von Unruhen in den Grenzstaaten sich mit Deckung der eigenen Grenzen ohne Einmischung in fremde Angelegenheiten begnügen und dies Benehmen beständig beobachten. Unterdessen werde der Vollziehungsrath unverzüglich die zweckmäßigen Anstalten treffen, und alles Ernstes zu verhindern, daß keine bewaffnete Macht die Grenzen der Republik überschreite und die nöthigen Kundschaften über jenen Vorfall einzuziehen, damit die entdeckten Schuldigen bestraft werden können.

Da dieses Antwortschreiben die Verheissungen der cisalpinischen Partei Lügen strafte, so wandte sich der Zorn des

getäuschten Volkes gegen sein Anführer. Wüthend fiel die Menge über den französischen Offizier und den Mailänder her und würde sie ohne Bonmann's Dazwischenkunft ermordet haben. Ein Freiheitsbaum wurde aufgerichtet und mit dem Hute Tells geschmückt.

Dem Beispiele von Lauis folgte Mendris. Auch hier wurde der Freiheitsbaum gepflanzt und es schwur das Volk in offener Versammlung: freie Schweizer sein zu wollen und die katholische Religion zu bewahren. Aber wie in Lauis, so gab es auch hier eine Partei, welche Vereinigung mit Cisalpinien wünschte. Feurige Patrioten, welche den Zug nach Lauis mitgemacht, traten vor den Volksausschuß und verlangten, daß Mendris eine Abordnung nach Mailand sende, um von Bonaparte die Einverleibung des Landes mit dem neuen Freistaate zu verlangen. Als ihnen der Ausschuß ausweichend antwortete und ihr Begehren zuerst vor das Volk bringen wollte, überfielen sie die Stadt und suchten das Verweigerte durch Gewalt zu ertrotzen. Am folgenden Morgen ließ der Ausschuß in den benachbarten Dörfern die Sturmglocken läuten und von allen Seiten rückte bewaffnetes Volk heran. In Mendris entspann sich ein lebhaftes Gefecht, in welchem die schweizerische Partei unterlag. Abgeordnete der cisalpinischen Partei eilten nach Mailand, um die Vereinigung mit jenem Lande und Schutz gegen die brandschatzenden Lombarden zu erflehen. Ehe jedoch von da Hülfe kam, hatte der in Lauis weilende Landvogt die noch in Waffen stehende Mannschaft über den See gesetzt, um die bedrängte schweizerische Partei zu unterstützen. Beim Dorfe Caroli trafen die Parteien aufeinander, die cisalpinische wurde geschlagen. Zu gleicher Zeit als von Uri Hülfe heranzog, trafen mailändische Truppen in Mendris ein, worauf sich die Lauiser auf ihr Gebiet zurückzogen.

Auch die den Ständen Uri und Schwyz angehörende Landvogtei Bellenz wurde vom Geiste des Aufruhrs ergriffen. Der Landvogt Bitzener von Schwyz gerieth in bedrängte Lage. Am 14. Horung schrieb er dem schwyz. Landrath, daß man den Unterthanen in Bellenz entweder den Freibrief ertheilen oder aber

eine hinlängliche Truppenmacht senden möchte. Uri, am unmittelbarsten betheiligt, war im Begriff, seine den Bernern zugezogenen Hülfstruppen zurückzurufen, um sie zum Schutze seiner Herrscherrechte in den welschen Vogteien zu verwenden. Dies wurde jedoch durch Schwyz verhindert, welches von dem Eindruck dieser Maßregel für die allgemeine Sache das schlimmste fürchtete und sich erbot, die den Urnern abgehende Mannschaft durch ein eigenes Bataillon zu ersetzen.

Die fortwährenden Reibereien in den welschen Vogteien und die dringenden Vorstellungen der Lauiser veranlaßten den fränkischen General Brune, der in Italien befehligte, das Loos derselben durch eine Volksabstimmung entscheiden zu lassen. Fast einmüthig wurde für das Verbleiben bei der Eidgenossenschaft entschieden.

Berns Fall.

Ungeachtet der Losreißung des Waadtlandes von Bern, war die Regierung dieses Standes nicht gesonnen, ihre Politik zu ändern und schlug gegen die Stadt Aarau, welche Mengaud als Ausgangspunkt seiner politischen Wirksamkeit in seinen besondern Schutz genommen, ein ähnliches Verfahren wie gegen das Waadtland ein. Die sprüchwörtliche Weisheit von Bern schien in das Gegentheil umgeschlagen zu haben. Die Regierung mißkannte ihre Lage völlig, gab sich den übertriebensten Hoffnungen bezüglich einer Erhebung der Volksmassen hin und glaubte, daß Frankreichs überspannte Ansprüche, welche es auf dem Friedenscongreß in Rastadt erhob, eine neue Coalition der Mächte herbeiführen werde. Dabei war der große Rath in zwei Parteien geschieden, in eine Kriegspartei, welche die Unabhängigkeit aller Stände wollte, bereit, die bestehende Verfassung zu vertheidigen und jede fremde Einmischung mit Waffengewalt zurückzuweisen, und in eine Friedenspartei, welche durch Unterhandlungen das Verlorne wieder gewinnen und durch Darbringung von Opfern den Krieg vermeiden wollte.

Um das ihr ergebene Landvolk noch mehr zu gewinnen und sich den Schein zeitgemäßer Reformbestrebungen zu geben, berief die Regierung aus den deutschen Gebietstheilen Ausschüsse nach Bern und suchte die Unzufriedenen durch

Versprechungen zu beruhigen. „Euere Erwartungen — sprach sie in der bezüglichen Einladung — sind erfüllt. Die von Außen drohende Gefahr ist zwar nicht beseitigt, aber in einem Tage sind wir aus einem schwachen Volke ein starkes geworden; tausend kleine Bäche, von denen jeder Einzelne dürftig und kraftlos, der eine hier, der andere dort hinauslief, sind in einen gewaltigen Strom vereinigt. Alle menschlichen Anstalten müssen sich vervollkommnen mit dem Gange der Zeit. Das seit Jahrhunderten bestandene Gebäude unserer Verfassung hat bei manchem Guten auch seine Gebrechen und Mängel. Die Väter des Landes fühlten schon lange die Nothwendigkeit einer Verbesserung, aber gerne hätten sie dieselbe in einer ruhigern Zeit vollbracht. Auch bei Euch ist hin und wieder das gleiche Gefühl erwacht — bei Wenigen aus innerm Trieb — gesteht es nur — sondern auf unrühmliche Weise von Außen her erweckt. Aus diesen Gründen geschah von unserer Regierung freiwillig der Antrag zu derjenigen großen und wichtigen Staatsveränderung, die sie den Wünschen des Volkes und den Bedürfnissen des Zeitalters für angemessen hielt." Hierauf wurde von den Ausschüssen nach feierlicher Abschwörung eines Eides erklärt, das Vaterland und seine Unabhängigkeit gegen jeden äußern und innern Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, die Regierung mit dem Volke auf's innigste zu verbinden und zu diesem Zwecke in der Staatsverfassung diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die das Wohl des Vaterlandes erheischen. Demzufolge wurde verordnet:

„Daß längstens innert Monatsfrist einer, aus den einsichtsvollsten Staatsbürgern niedergesetzten Commission der Auftrag ertheilt werden soll, den Plan zu einer verbesserten Staatsverwaltung zu entwerfen."

„Daß jeder Staatsbürger das Recht haben soll zu allen Stellen der Regierung und des Staates zu gelangen und daß die Vertretung des Volkes in der Regierung durch selbstgewählte Volksvertreter als Grundlage dieser Verfassung festgesetzt werden soll."

„Daß man in Aufrechthaltung der Religion und Behaup-

tung der Freiheit und Unabhängigkeit fest entschlossen sei, die Verbesserung der Staatsverfassung ohne fremde Einmischung vorzunehmen und zu vollenden."

„Daß das Privateigenthum gleich dem Eigenthum des Staates und der Gemeinden unter den Schutz des Gesetzes gestellt, als unverletzlich erklärt und die Sicherheit der Personen heilig sein soll."

„Daß die Besoldung aller Aemter in der Regierung nach dem Verhältniß ihrer Beschwerden und Arbeit bestimmt und alle übrigen Einkünfte zu Gunsten des Staats verrechnet werden sollen."

„Daß der Entwurf dieser verbesserten Staatsverfassung innert Jahresfrist den zu diesem Ende zu versammelnden Staatsbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt und von dem Zeitpunkt an, wo er angenommen, fürdersamst in Anwendung zu bringen sei."

Daß es mit diesen Verheissungen nicht sehr ernst gemeint war, zeigte sich deutlich, als die Regierung gleich nachher eine s. g. Oberpolizei-Commission einsetzte, die darüber zu wachen hatte, daß sich das Volk zu keinen größern Versammlungen vereinige und keine Bittschriften einreiche. Langwierige Kerkerstrafe war denen gedroht, die unter das Volk Freiheitsschriften verbreiten würden, und selbst das unbesonnene Herumbieten von mißbeliebigen Neuigkeiten wurde mit einer starken Geldbuße belegt.

Gleichzeitig erließ die Regierung von Bern ein Schreiben an das Directorium in Paris, in welchem sie, gestützt auf die getroffenen Maßnahmen und unter Hinweisung auf das früher gute Einvernehmen beider Staaten, die Zurückziehung der fränkischen Truppen von ihrer Grenze verlangte, unter der Zusicherung, daß sie alsdann das von ihr einberufene Kriegsvolk ebenfalls entlassen werde. Damit glaubte die Regierung sowohl den Forderungen Frankreichs, als den Wünschen des eigenen Volkes entsprochen zu haben. Allein durch das Gebahren Mengauds, der einen gedruckten Entwurf der helvetischen Constitution, welcher die Schweiz als einen einheitlichen und untheilbaren Freistaat erklärte, im Lande ver-

breiten ließ, traten die Plane der fränkischen Regierung immer deutlicher zu Tage, und nicht minder bedenklich war die Stellung der fränkischen Heere. General Brune, welcher den Oberbefehl über die Truppen in der Schweiz führte, stand mit ungefähr zwanzigtausend Mann auf der Linie von Peterlingen bis Murten, während General Schauenburg an der entgegengesetzten Grenze von Bern das Gebiet des vormaligen Bisthums Basel mit ungefähr siebenzehntausend Mann besetzt hielt. Obwohl von den Kantonen für Bern keine wirksame Hülfe zu erwarten stand, suchte Mengaud die Regierungen von Bern und Solothurn von den übrigen soviel als möglich zu trennen, indem er den letztern mit gleisnerischen Verheißungen schmeichelte und die erstere durch Drohungen schreckte. Allein die Regierung von Bern, im Andenken an die Tugend der Väter der eigenen Kraft zu sehr vertrauend, beharrte darauf, keine fremde Einmischung zu dulden, die Revolution zu unterdrücken und nur solche Verbesserungen zu gewähren, die sie selbst für zeitgemäß hielt. Sie schickte Abgeordnete an den Geschäftsträger Mengaud und an den General Brune, um über die Zurückziehung der Truppen aus dem Waadtlande zu unterhandeln. Statt dem Begehren zu entsprechen, forderte Mengaud in unverschämter Sprache die sofortige Abdankung der bisherigen Regierung, des geheimen Rathes und des Kriegsrathes, und verlangte bis zur Vollendung der neuen Verfassung die Einsetzung einer provisorischen Regierung mit Ausschluß aller Mitglieder der alten, Herstellung der Preßfreiheit und Entschädigung für die verfolgten Patrioten. Zugleich erklärte er den Abgeordneten, daß er den Angriff befehlen werde, wenn die von ihm vorgeschlagenen Mittel zu einer friedlichen Regierungsveränderung erfolglos sein sollten. Die Abgeordneten schickten Mengaud's Note durch einen Eilboten an den Rath von Bern, der bei seinen frühern Beschlüssen beharrte. Ebenso fruchtlos waren die Unterhandlungen mit Brune, welcher den Abgeordneten geradehin eröffnete, daß er die fränkischen Truppen nicht zurückziehen könne, bis die für die ganze Schweiz entworfene Verfassung angenommen sein werde.

Keinen bessern Erfolg hatten Vermittlungsversuche einer Abordnung der Nationalversammlung von Basel, welche die Regierung von Bern zum Nachgeben vermögen sollte. Bern beharrte und gab kalte Antwort. Am 26. Hornung ernannte der Rath den General Erlach zum Oberfeldherrn über sämmtliche bernische Truppen mit der Vollmacht in Allem zu verfügen, wie das Wohl des Vaterlandes es erfordere. Während der nämlichen Rathssitzung traf ein Adjutant des General Brune mit der Nachricht ein, daß dieser ausgedehnte Vollmacht zu Unterhandlungen erhalten habe und darum wünsche, daß die Regierung von Bern einen ebenso unbeschränkt Bevollmächtigten an ihn absenden möchte. Diesem Wunsche wurde entsprochen, aber das Ziel keineswegs erreicht. In Peterlingen theilte Brune den Abgeordneten seine letzte Erklärung mit, welche dahin lautete, daß auf der Stelle eine provisorische Regierung niedergesetzt werden solle, um Maßregeln zur Entwerfung einer auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Verfassung zu treffen; daß alle wegen politischen Vergehen Verhafteten losgelassen, sämmtliche im Felde stehenden Truppen zurückgezogen und die Staatsgewalt von der gegenwärtig bestehenden Regierung in die Hände einer provisorischen niedergelegt werden solle. In diesem Falle werden die fränkischen Truppen die Schweiz verlassen und in keinem Fall dahin zurückkehren, als wenn sie von der neuen Regierung selbst dazu aufgefordert würden.

Um den drohenden Schlag abzuwenden, bestürmten die Kantone Bern nochmals mit Bitten zur Nachgibigkeit und boten Vermittlung an. Bern zeigte sich versöhnlicher und ließ alle Feindseligkeiten gegen die Franken einstellen. Gleichzeitig wurden die von General Brune gestellten Bedingungen ihrem wesentlichen Inhalte nach angenommen und dießfalls verordnet: 1) Die Regierung nimmt den Grundsatz der Freiheit und Gleichheit der Rechte, als Grundlage ihrer mit aller Beschleunigung zu entwerfenden und den Urversammlungen vorzulegenden Staatsverfassung unwiederruflich an. 2) Die jetzige Regierung erklärt sich als provisorisch und wird sich unter Mitwirkung der Ausschüsse von Stadt und Land

provisorisch umbilden, bis die neue repräsentative Regierung von den Urversammlungen des ganzen Landes gewählt sein wird. 3) Die Urversammlungen sollen abgehalten werden innert Monatsfrist von der Zeit an, da die Truppen beider Theile sich werden zurückgezogen haben. 4) Die Regierung nimmt den Grundsatz der Vereinigung der ganzen Schweiz an, in dem Sinne, wie sich die Kantone ohne fremde Einmischung über die daherige Form verständigen werden. 5) Die wegen politischen Vergehen verhafteten Personen sollen auf die Empfehlung des französischen Directoriums sogleich in Freiheit gesetzt werden. Mit dieser Erklärung wurden Abgeordnete des Raths an den französischen Oberfeldherrn gesandt, der ihnen verdeutete, daß die anberaumte Erklärungsfrist verstrichen sei und er sie nicht mehr anhören könne.

Sofort befahl General Brune den Angriff. Schon am 2. März bemächtigte sich General Schauenburg des Postens von Lengnau, was am gleichen Tag die Einnahme von Solothurn zur Folge hatte. Die Einwohner dieser Stadt wurden entwaffnet, die gefangenen Patrioten in Freiheit gesetzt und eine provisorische Regierung ernannt. Zur gleichen Zeit war Brune gegen Freiburg vorgerückt. Nach kurzem Wiederstand wurde die Stadt erobert, die Regierung aufgelöst und eine neue gebildet. Die Eidgenossen verloren an diesem unglücklichen Tage außer den beiden Städten, dem vorfindlichen Geschütz und den Zeughäusern vierhundert Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen. In der Nacht vom 2. auf den 3. März zog sich General Erlach, um das Vorrücken Schauenburgs von Solothurn her zu verhindern, hinter die Aare zurück. Der 3. März verlief in Erkundschaftungen und Märschen. Der Hauptangriff der Franken fand den 5. März Morgens bei dem Dorfe Neuenegg statt, welches an der Sense liegt und zwischen den Kantonen Bern und Freiburg die Grenze bildet. Dieser Posten von Obrist Grafenried vertheidigt, wurde am besagten Tage Morgens früh von den Franken mit Ungestüm angegriffen. Umsonst war jedoch ihre Tapferkeit, nach mehrstündigem Gefecht wurden sie über die Sense zurückgedrängt. Blutig war der

Tag, denn es wurden keine Gefangenen gemacht und wo man aufeinander traf, da entschied die Picke oder der Kolben. So war die Lage, als Obrist Grafenried von der Regierung den Befehl erhielt die Feindseligkeiten einzustellen. Der Umstand, daß dieser Befehl nicht allen Truppen gleichzeitig mitgetheilt werden konnte, erzeugte Mißtrauen und Verwirrung. Die unglücklichen Nachrichten von Solothurns und Freiburgs Fall und übertriebenen Gerüchte aller Art erhitzten die Gemüther, die Soldaten schrien über Verrath, gehorchten ihren Offizieren nicht mehr und ermordeten einige derselben.

Unterdessen hatte Schauenburg, von Solothurn vorrückend, die Berner bei Frauenbrunnen umgangen und auf das Grauholz zurückgeworfen, wo Erlach in Person befehligte. In dieser festen Stellung, welche die Straße von Solothurn nach Bern deckt, zur Rechten an eine Felsengruppe, zur Linken an einen Wald und einen Sumpft gelehnt, suchten sich die Berner zu behaupten. Allein der Tapferkeit der Franken war kein Hinderniß zu groß, sie erkletterten die Felsen und drangen durch die Moräste vor. Von allen Seiten überflügelt, geriethen die Berner in Unordnung und flohen nach der Stadt zurück, welche sich gleich darauf dem Sieger ergab. Noch am gleichen Abend rückte Schauenburg in Bern ein und am folgenden Morgen auch General Brune, welcher den Oberbefehl über die ganze fränkische Armee übernahm. Die Truppen derjenigen Kantone, welche Bern zu Hülfe gezogen, nahmen an den Vorgängen dieser Tage keinen thätigen Antheil. Wir lassen hierüber den Bericht eines Augenzeugen folgen, der bei den Schwyzern stand.

„Am 2. März wurde unser Kommandant Alois Reding von Obrist Grafenried aufgefordert, mit seiner ganzen Mannschaft gegen Oberweil bei Büren zu eilen, wo wir die Hülfsvölker von Uri und Stans antreffen sollten. Nach einer halben Stunde traten wir den Marsch an. Unterwegs begegneten uns nicht nur verschiedene Bagage- und Munitionswagen, die sich zurückzogen, sondern auch eine große Menge wild herumstreifender Flüchtlinge aus dem Bernerheere, die

gegen ihre Offiziere sehr aufgebracht waren, fürchterliche Flüche ausstießen und nur darin übereinstimmten, daß Alles verrathen und verkauft sei. Umsonst bemühten sich unsere Offiziere sie zu bereden, mit uns wieder gegen Oberweil vorzurücken."

„Wir kamen gegen Nacht in Oberweil an. Die meisten Einwohner waren mit ihrem Geräthe schon geflüchtet. Die Zurückgebliebenen gaben uns zu verstehen, wir sollten wieder weiter ziehen, denn sie würden sich nicht gegen die Franken wehren."

„Unterdessen kam der Aide de Camp Aufdermauer, welchen unser Kommandant nach Buren geschickt hatte, um Erhaltungsbefehle zu holen, mit dem Bericht zurück, Grafenried habe für jetzt keine bestimmte Befehle mitzutheilen; würde sich etwas Neues ereignen, so sollten wir sogleich davon berichtet werden. Aufdermauer erzählte zugleich, daß er überall große Unordnung und die fast gänzliche Zerstreuung der Bernerarmee gesehen und von dem Hülfsvolk von Glarus und Uri keine Spur entdekt habe."

„Diese Nachrichten drückten den frohen Geist unsers Volks nieder. Ein dumpfes Murmeln durchlief die zusammen getretenen Haufen. Man umringte die Offiziere, man rief: laßt uns umkehren! Wer mag Theil nehmen an der Vertheidigung eines Landes, dessen Einwohner sich selbst bekriegen, oder zur Gegenwehr unentschlossen und mißtrauisch wider die Befehlshaber sind? So sprach unser Volk."

„Die düstere Stimmung vermehrte sich. Wir standen einsam. Die Auszüge von Glarus und Uri waren nicht zu erforschen. Wir waren ohne Verbindung, ohne Verhaltungsbefehle. Unsere Hauptleute traten zusammen. Sie erwogen den Befehl unserer Landesgemeinde, daß sie im Fall die Berner uneinig oder zur Gegenwehr unentschlossen sein würden, das Volk zurückführen sollen. Es geschah und wir giengen noch in derselben Nacht nach Buchsee zurück. — — Als unsere Truppen in Buchsee angekommen waren, erschien wenige Stunden hernach der Berner General Erlach mit dem Stab seiner Armee und verschiedenen Resten von

bernischen Bataillonen, da sie von der Regierung den Befehl erhalten hatten, ihre erste Linie zu verlassen. Wir waren froh endlich wieder Soldaten zu sehen und entschlossen an ihrer Seite zu kämpfen. Es war Mittags, (3. März) als plötzlich der Ruf zu den Waffen ergieng. Schon standen dem Gerücht nach die Franzosen bei Schüpfen, nur eine Stunde von uns. Alois Reding, unser Kommandant, hatte sich schon einmal zum General Erlach begeben, aber ihn, von Strapatzen ermüdet, schlafend gefunden. Er verlangte nun Verhaltungsbefehle vom Obrist Grafenried, welcher ihm antwortete: „Ich kann Ihnen keine geben, da ich selbst noch nicht weiß was ich zu thun habe. Was denken Sie aber zu thun? — Ich vereine mich mit den Urnern und Glarnern, die in Bern liegen, antwortete Reding."

„Wirklich zogen wir gegen Bern. Rechts und links der Straße sahen wir alles von Bernerflüchtlingen wimmelnd, die von verschiedenen Orten her ihrer Heimat zueilten. Bei der Papiermühle zog sich der Kommandant links auf Worb und berichtete unsern Kriegsräthen in Bern, daß er seinen Sinn geändert und nicht mit den Truppen in die Stadt einrücken wolle, weil Bern nicht im Vertheidigungsstand sei. Er wünsche hingegen, daß sich die Urner und Glarner mit uns bei Worb vereinigen möchten."

„Unsere Kriegsräthe kamen in der Nacht zu uns. Sie hießen den Entschluß des Kommandanten gut. Am folgenden Morgen (4. März) begab sich Reding nach Bern, um mit den Urnern und Glarnern Rath zu pflegen. Die Anführer derselben kamen gerade vom Rathhause, wo sie bei der Regierung, in einer gründlichen Note, um freien Abzug aus der Stadt angehalten hatten. Alois Reding stimmte dieser Note nicht nur bei, sondern er eilte mit dem Kriegsrath Müller (von Uri) auf das Rathhaus und stellte der Regierung mit wenigen aber treffenden Worten den verwornen Zustand des Ganzen dar. „Unordnung lähmt Alles," sagte er: „Des Volkes Uneinigkeit, das allgemeine Mißtrauen gegen die Obrigkeiten im Civil- und Kriegswesen, die Aeußerungen der Flüchtlinge, die ich gestern in großen Schaaren auf

den Straßen zerstreut fand und die Ueberzeugung, daß es bei einem solchen Wirrwar von Meinungen und Begriffen unmöglich ist, den anrückenden Feind abzutreiben, hat auch auf unsere Truppen den Eindruck gemacht, daß wir nur mit Mühe einen Aufstand verhinderten. Diese Gesinnungen werden bald auch unter andern Hülfstruppen erscheinen. Und, wie kömmts, daß auch die Zuzüge von drei andern Ständen in diesen Tagen der Gefahr ferne stehen an der Luzerner Grenze? — Da ich also von meinem Stand befehligt bin, unter solchen Verhältnissen nicht umsonst unser Volk aufzuopfern, so ist es nothwendig, den Rückzug auf Worb zu nehmen, wo sich die Urner, Glarner und St. Galler mit uns vereinigen werden."

„Wirklich zogen diese wenige Stunden nachher aus den Thoren von Bern gegen Worb. Am folgenden Morgen um 4 Uhr überbrachte uns ein Berner Offizier von seiner Regierung die Aufforderung gegen das Grauholz zu eilen. Die Kriegsräthe und Befehlshaber der Truppen von Uri, Schwyz, Stans und St. Gallen traten zusammen. Man pflog Rath und beschloß nicht dahin zu ziehen. Denn wir kannten nicht des Feindes und nicht der Berner Stellung; wir wußten aber, daß die Franzosen in jener Gegend überall in großen Schaaren vordrangen ohne bedeutenden Wiederstand und daß sich, dem Gerücht zu folge, Bern schon zur Uebergabe rüste."

„Wir säumten nicht länger und traten unsern Rückzug gegen die Heimat an. Nach zwei Stunden sprengten einige von uns zurückgelassene Offizieren heran. Sie brachten die Nachricht vom Siege der Berner bei Neuenegg. Die Regierung von Bern beschwor uns aufs neue zu bleiben. Als diese Botschaft dem Volke kund gemacht ward, erhob sich das Jubelgeschrei desselben zu den Wolken. Wir gelobten, uns bis auf den letzten Mann zu wehren, wenn noch einige Hoffnung Rettung Berns und zum Wiederstand sei."

„In fünf Viertelstunden waren wir in Worb zurück. Kaum aber waren wir dort, als alle unsere Hoffnungen mit einem Schlage vernichtet wurden. Bern war schon in die

Gewalt der Franken gefallen; uns blieb keine andere Wahl übrig, als Word zu verlassen und die Rückreise anzutreten. Es geschah."

Zweites Hauptstück.

Die helvetische Einheitsverfassung und ihre Aufnahme in den Urkantonen.

Zu gleicher Zeit als Friedrich Cäsar La Harpe gegen die Regierung von Bern in Paris seine Flugschriften erscheinen ließ, hielt sich in dieser Stadt der Oberzunftmeister Peter Ochs von Basel auf. Diesem ebenso aufgeklärten als gebildeten Manne konnten die Mängel der alternden Verfassung der Eidgenossenschaft nicht verborgen bleiben. Seine glänzenden Eigenschaften sowohl, als andere günstige Verhältnisse brachten ihn mit den damaligen Machthabern Frankreichs, namentlich mit Rewbel, Bonaparte und Talleyrand in Verbindung. Keiner wie er schien diesen so geeignet, die Plane der französischen Regierung gegen die Schweiz zur Ausführung zu bringen. Es war Peter Ochs, dessen Feder der Entwurf der helvetischen Einheitsverfassung entfloß. Die Grundbestimmungen dieses Verfassungs-Entwurfs, der später einige wesentliche Abänderungen erhielt, waren folgende:

Allgemeine Grundsätze.

Die helvetische Republik macht einen einen und unzertheilten Staat aus. Es gibt fortan keine Grenze mehr zwischen den Kantonen, noch zwischen diesen und den ihnen unterworfenen Landschaften. Die Gesammtheit der Bürger ist der Oberherrscher. Die Regierungsform, auch wenn sie verändert würde, soll jederzeit eine stellvertretende Demokratie bleiben. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch darf die öffentliche Ausübung von Religionsmeinungen Eintracht und Frieden nicht stören. Die Preßfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechts, das jeder hat, sich unterrichten zu lassen. Es gilt keine erbliche Gewalt, noch Rang und

Ehrentitel. Der Staat hat kein Recht auf das Privat-Eigenthum, außer in dringenden Fällen, wenn dasselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist und gegen eine gerechte Entschädigung. Die Steuren müssen zum allgemeinen Nutzen verwendet werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, dem Einkommen und Einnahmen des Steuerpflichtigen im gehörigen Verhältniß stehen. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit den Talenten und der Arbeit im Verhältniß stehen, welche die betreffende Stelle erfordert. Kein liegendes Gut ist unveräußerlich. Der Grund und Boden kann mit keiner Last beschwert werden, die nicht loskäuflich wäre.

Gebietseintheilung.

Helvetien wird in Kantone, Distrikte und Gemeinden und diese in Sektionen und Quatiere eingetheilt. *) Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung, sie machen aber keine Grenzen aus. Die Kantone sind gleich und das Loos bestimmt alljährlich ihren Rang. Mit Einschluß von Graubündten wird die Zahl der Kantone vorläufig auf zweiundzwanzig angesetzt, jedoch kann der Umfang derselben, so wie der Distrikte und Gemeinden durch das Gesetz verändert werden. Zur Hauptstadt der helvetischen Republik wird einstweilen Luzern bestimmt.

Politischer Stand der Bürger.

Alle diejenigen, welche Bürger einer regierenden oder Munizipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch die gegenwärtige Verfassung Schweizerbürger. Die

*) Die Kantone waren Wallis, Leemann oder Waadtland, Freiburg, Bern, (ohne Waadt und Aargau) Solothurn, Basel, Aargau (von Aarburg und Zofingen an), Luzern, Unterwalden (mit Obwalden und Engelberg), Uri (mit Ursenen), Bellenz (mit den obern italiänischen Vogteien), Lugano (mit den unteritaliänischen Vogteien), Rätien, Sargans (mit Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperswyl und March), Glarus, Appenzell, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zug (mit der Grafschaft Baden und den freien Aemter), Schwyz (mit Inbegriff von Küßnacht, Einsiedeln und den beiden Höfen.

Später fand folgende Eintheilung statt: Wallis, Leemann, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Aaargau, Baden, Luzern, Waldstätten, Bellenz, Lugano, Linth, Sentis, Thurgau, Schaffhausen, Zürich, Oberland, Graubündten.

Bürger allein haben das Recht in den Versammlungen zu stimmen und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden. Ein jeder Bürger, der zwanzig Jahre alt ist, muß sich in das Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und den Bürgereid ablegen. Jeder Bürger ist geborner Soldat des Vaterlandes.

Urversammlung.

Die Urversammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgers Söhnen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde gewohnt haben. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, macht eine Urversammlung aus, ist dies nicht der Fall, so vereinigen sie sich mit der des nächstgelegenen Fleckens oder Dorfes. Die Städte haben ihre Urversammlungen in jeder ihrer Sektionen und Quartiren. Die Versammlungen haben statt: a) Um die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen. b) Um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung zu ernennen. Je auf hundert Bürger wird ein Wahlmann gewählt.

Gesetzgebende Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei abgesönderte, von einander unabhängige Räthe ausgeübt. Diese sind a) Der Senat, welcher aus den gewesenen Vollziehungsräthen und einem Abgeordneten eines jeden Kantons besteht. b) Der große Rath, welcher aus acht Abgeordneten eines jeden Kantons besteht. Um in den Senat gewählt werden zu können, muß man das Alter von dreißig Jahren zurückgelegt haben. Nach Verfluß von drei Jahren aber können nur solche in den Senat gewählt werden, welche Minister, auswärtige Agenten, Mitglieder des großen Rathes oder des obersten Gerichtshofes, Statthalter oder Präsidenten eines Kantonsgerichts oder einer Verwaltungskammer gewesen sind. Die ausgetretenen Vollziehungsräthe bleiben von Gesetzes wegen vier Jahre lang Mitglieder des Senats, wenn sie es nicht vorziehen, eine andere Stelle zu bekleiden oder in den Privatstand zurücktreten. Um als Mitglied des großen Rathes gewählt werden zu können, muß man das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und im Genuß des Bürgerrechtes sein. Alljährlich findet eine Erneuerung der beiden Räthe statt. Der Senat genehmigt oder verwirft die Be-

schlüsse des großen Rathes. Die gesetzgebenden Räthe, genehmigen oder verwerfen auf den Vorschlag des Vollziehungsrathes alles was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft. Sie können über einen solchen Vorschlag nicht ohne Bewilligung des Vollziehungsrathes berathschlagen. Die beiden Räthe sind gehalten ihre Sitzungen jedes Jahr drei Monate einzustellen, sie können es aber für eine längere Zeit thun. In keinem Falle aber können die gesetzgebenden Räthe, weder die vollziehende noch gerichtliche Gewalt ausüben; dieselben sind nicht befugt einem oder einigen Mitgliedern oder irgend Jemanden Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat. Weder der eine noch der andere Rath kann für sich einen Ausschuß ernennen.

Vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsrath (Directorium) übertragen. Der Vollziehungsrath wird alle Jahre zu einem Fünftheil erneuert, die austretenden Mitglieder desselben können als solche nicht wieder vor einem Zeitverlauf von fünf Jahren gewählt werden. Die Erwählungsart ist folgende: Einer der Räthe, welcher durch das Loos bestimmt wird, entwirft vermittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit eine Liste von fünf Kandidaten und der andere Rath wählt auf gleiche Weise die fünf Vollziehungsräthe. Um als Vollziehungsrath gewählt zu werden muß man das Alter von vierzig Jahren zurückgelegt haben, verheurathet oder Wittwer sein. Unter den Mitgliedern des Vollziehungsrathes wechselt der Vorsitz alle drei Monate. Der Vollziehungsrath sorgt für die äußere und innere Sicherheit des Staates. Er verfügt über die Kriegsmacht, doch kann keines seiner Mitglieder während seiner Amtsdauer und zwei Jahre nach seinem Austritt die Truppen befehligen. Der Vollziehungsrath kann jeden der Räthe einladen einen Gegenstand in Berathung zu ziehen. Er besiegelt die Gesetze, läßt sie bekannt machen und besorgt deren Vollziehung. Er unternimmt und führt die Verhandlung mit den fremden Mächten, aber die Verträge, welche er unterschreibt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen untersucht und genehmigt

worden sind. Der Vollziehungsrath legt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnuug über die Verwaltung der ihm angewiesenen Gelder ab. Die Ernennung, Rückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee, der Minister und diplomatischen Agenten, der Regierungsstatthalter und Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des Gerichtshofs und der Obereinnehmer der Einkünfte der Republik, steht dem Vollziehungsrath zu. Es sind vier Minister im Staate, der Minister des Auswärtigen und des Kriegswesens, der Minister der Gerechtigkeitspflege und der Polizei, der Minister der der Finanzen, des Handels, des Akerbaus und der Handwerke, und der Minister der Künste und Wissenschaften, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen. Das Gesetz kann obige Eintheilung der Ministerien verändern.

Oberster Gerichtshof.

Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Kanton gewählten Richter. Alle Jahre wird ein Viertheil der Richter erneuert; es werden so viele Ersatzmänner als Richter gewählt, den Präsidenten wählt der Vollziehungsrath. Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Vollziehungsrathes. Er richtet ferner ohne Berufung allein oder mit Zuziehung seiner Ersatzmänner in Strafsachen, welche die Todesstrafe, oder Einsperung oder Deportation auf ein oder mehrere Jahre nach sich ziehen. Er kassirt auch in bürgerlichen Sachen die Urtheile der untern Gerichte, welche aus Mangel der Zuständigkeit, Verletzung der gesetzlichen Form oder des Verfahrens nichtig sei.

Bewaffnete Macht.

In Friedenszeit soll ein besoldetes Truppenkorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung errichtet werden soll. In jedem Kanton soll ein Korps von auserlesenen Nationalgarden sein, welche allzeit marschfertig sein sollen; entweder um der bestehenden gesetzlichen Ordnung Hülfe zu leisten oder einen fremden Angriff zurückzutreiben.

Kantons-Obrigkeiten.

Die drei ersten Obrigkeiten von jedem Kanton sind der Regierungsstatthalter, die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht. Der Regierungsstatthalter stellt die Vollzie-

hungsgewalt vor, er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten des Staates und übermittelt ihnen die Gesetze des Vollziehungsrathes; er wacht über die innere Sicherheit des Staates, übt das Recht der Gefangennehmung aus und verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß er sie jedoch befehligen kann. Das Kantonsgericht besteht aus dreizehn Mitgliedern mit Inbegriff des Präsidenten und eben so vielen Ersatzmänner, welche von Wahlmännern gewählt werden. Dasselbe wird alljährlich erneuert. Es entscheidet in erster Instanz in Hauptkriminalfällen, in letzter Instanz in allen andern Straffachen und in allen bürgerlichen Polizeisachen. Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen, den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel u. s. w. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern, welche von den Wahlmännern ernannt und alle Jahre erneuert werden. Außer diesen Gewalten gibt es in dem Hauptort und den Distrikten von jedem Kanton Untergerichte für Civil- und Polizeisachen. Der Vollziehungsrath kann die Gerichtshöfe und Verwaltungskammern absetzen und bis zur künftigen Wahl neue ernennen.

Abänderung der Constitution

Die Abänderungen der Constitution werden vom Senat vorgeschlagen. Die gemachten Vorschläge erhalten nicht eher die Kraft eines Beschlußes bis sie zweimal beschlossen worden sind, und zwar muß zwischen der ersten und zweiten Schlußnahme ein Zeitraum von fünf Jahren verstreichen. Diese Beschlüsse müssen dem großen Rathe zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt und im letztern Fall den Urversammlungen zugeschickt werden, welche über dieselben abzustimmen haben.

Mittel die Constitution in's Werk zu setzen.

Den Schluß dieses Verfassungsentwurfes bildet die Lehre, wie der Umsturz der alten Verfassung in's Werk zu setzen sei. Diese, die Rechte eines freien Volkes höhnenden und selbst in ihrer Ausdrucksweise unverschämten Verfügungen sind zu merkwürdig, um hier nicht ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt zu werden. Es war in Betreff dessen verordnet:

1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sei Stadt oder Dorf,

oder in einem Kanton eine Anzahl Bürger befindet, welche entschlossen sind, in den Genuß der Freiheit und Gleichheit, welche ihnen die Natur verliehen, wieder einzutreten, so haben sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit zu wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich in Versammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung zu berathen und Wahlmänner zu ernennen. Wenn die Obrigkeit diese Bittschrift verwirft, so geben die Unterzeichneten eine zweite ein.

2. Wird diese Bittschrift mehrmals verworfen, so erklären die Unterzeichneten, daß sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit der Gesellschaft wieder eintreten.

3. Demzufolge werden sie Berufungsbriefe an die schon bestehenden Gemeinden und Sektionen im Kanton ergehen lassen, um zu diesem Zwecke Urversammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen als schon repräsentirt angesehen werden, und zwar durch jene Gemeinden, welche schon repräsentirt sind oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden.

5. Jede Urversammlung wird einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und vier Stimmenzähler erwählen und hierauf über die Annahme obiger Verfassung rathschlagen. Wird die Verfassung angenommen, so erwählt die Versammlung die Wahlmänner. Sobald das Wahlkorps gebildet ist, kassirt es die bestehende Regierung, ernennt einen Abgeordneten für den Senat, acht Abgeordnete für den großen Rath, die Mitglieder des Kantonsgerichts und die Untergerichte.

6. Bis die gesetzgebenden Räthe und der Vollziehungsrath in Thäthigkeit gesetzt sein werden, soll die Verwaltungskammer die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, das Kantonsgericht die gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesetzgebenden Räthe Abgeordneten vereinigen sich alsobald in der Stadt Luzern, wenn diese Stadt unter denjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben, sonst in dem volkreichsten Orte des Kantons, welcher

sich zuerst erklärt haben wird. Sobald der dritte Theil der gesetzgebenden Räthe beisammen sein wird, werden sie sich als Senat nnd großer Rath konstituiren und den Vollziehungsrath erwählen. Dieser ernennt sogleich die Minister und die übrigen Beamten.

Um die bei der frühern Staatsverwaltung angestellten Beamten für die Revolution zu gewinnen, war festgesetzt, daß ein jeder, der durch die neue Verfassung sein Einkommen, seine Pfründe oder Stelle verliere, als Entschädigung eine lebenslängliche Rente erhalten solle, ausgenommen in den Jahren, in welchen ihn eine ergibige andere Stelle oder ein anderer Jahrgehalt entschädigte. Davon ausgeschlossen waren diejenigen, welche sich von dem Augenblicke an, da der neue Verfassungsentwurf bekannt gemacht war, der weisen politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und dem System der Einheit und Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlandes widersetzen würden. Strenge Maßregeln sollen wieder diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit und Bosheit auszeichnen würde.

Beurtheilung dieser Verfassung.

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen, welche den staatsrechtlichen Inhalt der helvetischen Verfassungsurkunde bilden, enthielt dieselbe viele abstrakte Sätze und Ausführungen, welche diese Bestimmungen theils ergänzen, theils erläutern sollten. Es war in dem Entwurfe vom Werthe der Tugend und der Aufklärung, von der Trägheit, vom Hochmuthe und noch andern Begriffen die Rede, welche wohl in einem Lehrbuche der Psychologie oder Moral, nie aber in dem Grundgesetz eines Staates am Platze sind. Es erinnerten diese Begriffe lebhaft an die an der Spitze der französischen Verfassung prangende Erklärung der Menschenrechte. Allein abgesehen von diesem unlogischen Verfahren in einer für das Schicksal eines Volkes so entscheidenden Angelegenheit, hat dasselbe in der Anwendung auf das wirkliche Staatsleben noch andere sehr bedenkliche Seiten. Entweder sind die Gesetze eines Staates gut und weise, d. h. sie sind von der Art, daß sie eine Vergleichung mit den ewigen Gesetzen der Moral nicht zu scheuen

brauchen, oder sie sind es nicht. Nun aber ist es im ersten Falle ganz überflüßig und unnütz dem Bürger durch fremdartige Begriffsbestimmungen einen andern Maßstab zur Erfüllung seiner Pflichten anzuweisen, als den, welchen die Gesetze selber bieten. Sind die Gesetze dagegen ungerecht und drückend, so werden alle psychologischen Erklärungen über Recht und Tugend nicht im Stande sein, einen bessern Zustand auf dem Rechtsgebiet herbeizuführen. Zwischen jenen Begriffen und der Wirklichkeit befindet sich eine gähnende Kluft, die nicht anders ausgefüllt werden kann, als durch eine friedliche oder gewaltsame Umgestaltung des gesammten Rechtslebens. Außerdem hat die Feststellung solcher dem Rechtsleben fremder Begriffe den Nachtheil, daß sie die bestehenden Gesetze willkührlichen Auslegungen preisgibt. Solche Begriffe, mögen sie in einer Verfassungsurkunde oder in einem Gesetzbuch noch so einfach und klar dargestellt sein, bleiben immer abstrakte Sätze, die der gemeine Verstand nicht gehörig zu deuten vermag. Derjenige, der in ihren Sinn nicht eindringen kann, wird ihnen einen falschen unterlegen, woraus eine höchst verderbliche Unsicherheit in Rechtssachen entsteht. Eine mit dem Wesen der Gleichheit im Widerspruch stehende Erscheinung ist in dieser Verfassung die Eintheilung des helvetischen Gebietes. Nachdem der schweizerische Staatskörper in eine einzige und untheilbare Republik umgewandelt war, wäre es folgerichtig gewesen, eine solche Eintheilung festzustetzen, welche die Volkszahl und den Flächenraum so ungleicher Kantone in ein gleichartigeres Verhältniß gebracht hätte.

Dem Grundsatze der Gleichheit entgegen war ferner das System der mittelbaren Wahlen in die gesetzgebende Versammlung, weil es unrepublikanisch ist, daß es zwischen dem Volke und seinen Stellvertretern Stufen gibt und daß die Stellvertreter zu diesem in keiner unmittelbaren Beziehung stehen.

Ein weiterer Mangel in dieser Verfassung erblicken wir in der Einrichtung der obersten Gewalten. Die Befugnisse der Vollziehungsbehörde waren von so bedeutendem Umfange,

daß die Wirksamkeit der beiden Räthe vor derselben in den Hintergrund trat. Es läßt sich diese Erscheinung jedoch aus dem Umstande erklären, daß man zur raschen Durchführung der Revolution und um die Staatsmaschiene so geschwind als möglich in Gang zu bringen, vor allem einer starken Regierungsgewalt bedurfte. Daß die ausgetretenen Mitglieder des Vollziehungsraths in den Senat eintraten, war dem Prinzip der Gleichheit und dem Grundsatz, daß jede Gewalt vom Volk ausgehen solle, entgegengesetzt.

In auffallender Weise war endlich die Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes beschränkt, indem sie sich vor der Hand nur auf die in nächster Aussicht stehenden Vorkommenheiten erstreckte. Endlich war die Constitution nicht demokratisch in der Anordnung derjenigen Gewalten, die mit dem Bürger in unmittelbarster Berührung standen; ein Hauptfehler, der die Constitution niemals volksthümlich werden ließ.

Bedenken gegen diese Verfassung

Kaum war dieser neue Verfassungsentwurf bekannt geworden, als sich allerwärts im Lande ernste Bedenken dagegen kund gaben. Man nahm an, daß den helvetischen Völkerschaften, welche nicht allein durch Gebirge und Thäler von einander getrennt waren, sondern auch durch ihre Sprache, Religion, phisische und geistige Bildung so wesentliche Verschiedenheiten unter einander darboten, nur der Föderalismus zuträglich sei und daß das Einheits-System die Quelle der größten Ungerechtigkeiten und immerwährenden Zwitracht werden müsse. Das rege politische Leben in den Kantonen werde ertödtet und ihre viel gegliederte Freiheit dem Interesse einer fremden Einheit geopfert. Nie würden sich die kleinen Kantone, durch ihre Lage und den Muth ihrer Bewohner geschützt, dem kostspieligen Verwaltungssystem unterziehen und ihre alten Landesgemeinden mit den nichtssagenden Wahlversammlungen vertauschen. Ueberhaupt sei das neue Gesetzbuch ein Geschenk aus fremder Hand und darum nur mit Mißtrauen zu betrachten; dasselbe werde Helvetien in die Abhängigkeit von Frankreich bringen und zum Spielball der dortigen Regierung machen, welche ihren Einfluß auf eine einzige Nationalversammlung wirksamer geltend machen

können, als auf zweiundzwanzig verschiedene Staaten und Regierungen.

Auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus hatte die neue Verfassung schwere Angriffe zu erdulden. Man behauptete, daß aller Wohlstand der Schweiz darauf beruhe, daß der Bauer, Gewerbliche und der Handelsmann bei dem Geiste der Sparsamkeit, der in der öffentlichen Verwaltung überall geherrscht, von Steuern und Abgaben befreit geblieben sei. Die meisten Kantone hätten keines, andere nur unbeträchtliches Staatsvermögen, eigentlicher Reichthum sei im Lande nirgends anzutreffen. Es sei daher unmöglich, daß die Schweiz die Kosten der neuen Staatseinrichtung zu tragen vermöge und noch viel weniger sei es ihr möglich ein stehendes Heer zu unterhalten. Es sei die Errichtung eines solchen unnütz, ja gefährlich. Während der ganzen Revolutionszeit habe die Schweiz durch Bewaffnung ihrer Milizen ihre alte Neutralität behauptet. Sobald sie eine stehende Armee habe sei es um die Neutralität geschehen, weil ihr bei jedem Kriege zwischen ihren mächtigen Nachbaren zugemuthet würde, sich dem einen oder andern anzuschliessen. Ihrer bisherigen Verfassung verdanke die Schweiz einen hundertjährigen Frieden; ob für solches Glück irgend welcher Ersatz möglich sei? —

Plan, die schweiz. Eidgenossenschaft in drei Republiken zu theilen.

Vor der Einnahme Berns war der Entwurf der helvetischen Verfassung nur im Waadtlande, welches sich unabhängig erklärt und als Kanton Leman konstituirt hatte, angenommen worden. Aber selbst nach der Bezwingung Berns durch die fränkischen Waffen waren die Gemüther im größten Theile der Schweiz für die Annahme des dargebotenen Geschenkes wenig geneigt. Dieser Umstand und der hartnäckige Widerstand, der sich gegen die Annahme dieser Verfassung überall im Lande zeigte, brachte einen neuen Plan zur Reife. Aus dem bisherigen schweizerischen Staatenbund sollten statt einer einheitlichen Republik drei Republiken gebildet werden, nämlich: die rhodanische, welche aus dem Waadtland, dem Kanton Freiburg, dem Saanenland und Zihlthal, dem bernischen Oberland und den italienischen Vog-

teien bestehen sollte; der Tellgau, welcher die kleinen demokratischen Kantone begriff, und die helvetische Republik, welche aus den übrigen Kantonen zusammengesetzt werden sollte. Obwohl dieser Plan überall, und besonders im Waadtland, heftige Gährung erzeugte, so erschien gleichwohl am 18. März eine öffentliche Ansprache des fränkischen Obergenerals mit der Erklärung, daß die rhodanische Republik auf den Wunsch mehrerer Kantone gegründet sei. Am folgenden Tage ließ Brune von Bern aus die gleiche Erklärung in Betreff der helvetischen Republik ergehen. Durch diesen Gewaltsakt wurde die alte Eidgenossenschaft auseinander gerissen, der alte Föderalismus mit allen seinen Gebrechen lebte von neuem auf, während ein blutiger Krieg die Zufriedenheit und das Glück des Landes vernichtet hatte. Laut erhoben sich in der ganzen Schweiz die Stimmen der Angesehenen aus dem Volke gegen die unnatürliche Zerstückelung des Landes, und kräftig ertönte vom Leman her der Ruf nach schweizerischer Untheilbarkeit und Einheit. Diese entschiedene Stimmung bewirkte, daß Brune unterm 22. März seine bezügliche Verfügung zurücknahm und, gerührt von der in allen Herzen zurückgebliebenen Sehnsucht nach den Vortheilen republikanischer Einheit, den Befehl ertheilte, daß sich die bereits gewählten Abgeordneten des Volkes nach Aarau begeben sollen, um die eine und untheilbare helvetische Republik zu gründen. So erwünscht diese Anordnung den Freunden der helvetischen Einheit war, so erschreckend war für die Anhänger der alten Verfassung die Nachricht, daß die fränkische Regierung den Bürger Lecarlier, ein ehemaliges Convents-Mitglied, zu ihrem Bevollmächtigten ernannt habe, um die Schweiz der neuen Verfassung gemäß einzurichten. Ein Schrei des Unwillens erhob sich über diese unerhörte Anmaßung und unverholen gab sich der Abscheu gegen eine Regierung kund, welche das oft gegebene Wort, sich aller und jeder Einmischung in das Innere der Schweiz zu enthalten, wenn nur die Hauptgrundsätze der neuen Verfassung angenommen würden, so schamlos zu brechen sich erfrechte. Allein Lecarlier ließ sich durch die allgemeine Entrüstung in

seiner Handlungsweise nicht beirren. In seiner ersten Kundmachung an das Schweizervolk erklärte er, daß seine Sendung das Glück Helvetiens und den Ruhm des fränkischen Namens zum Zwecke habe. Er ermahnte die Schweizer sich vor Anarchie zu hüten, ihre Obrigkeiten zu bestellen, aus dem provisorischen Zustand in einen konstitutionellen überzugehen, den Ränken der Verstellung und der Aristokratie zu mißtrauen und konstitutionell glücklich zu sein. Die Absicht der fränkischen Regierung sei keine andere, als diejenigen, welche den Krieg verschuldet haben, an ihren Personen und Gütern dafür verantwortlich zu machen. Als Entgeld für diese Dienste wurde gefordert, daß der fränkischen Armee alle Lebensmittel, welche sie bedürfe, auf Kosten der vormaligen Regenten geliefert werden sollen. Ihr werdet finden, hieß es am Schlusse der betreffenden Kundmachung, daß eine gerechte Schadloshaltung der Kosten erfolgen muß, welche der freche Widerstand der zerstörten Oligarchie veranlaßt hat und ihr werdet Euch beeifern die an Euch gestellte Forderung zu befriedigen.

In einer gleich darauffolgenden Kundmachung befahl der fränkische Regierungsbevollmächtigte die unbedingte Annahme der helvetischen Verfassung nach dem ersten in der Schweiz überall bekannt gemachten Entwurfe. Erschrocken über diese ungemessene Forderung waren viele schweizerische Regierungen des Glaubens, daß größerm Uebel nur durch rasche Einführung der neuen Verfassung vorgebeugt werden könne. Darum versammelten sich die Vertreter der Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Zürich unverweilt in Aarau und verkündeten am 12. April die helvetische, eine und ungetheilte demokratisch-repräsentative Republik.

Stimmung in den kleinen Kantonen bezüglich dieser Verfassung und dahezige Maßnahmen.

Andere Empfindungen und Entschlüsse rief das Verfahren der fränkischen Regierung und ihrer Werkzeuge in den demokratischen Kantonen hervor. Da war kein Ueberlegen, Zaudern, Wanken, Nachgeben; unentwegt und fest war der Entschluß des Volkes, seine fünfhundertjährige Verfassung zu behalten und sie mit Habe, Gut und Leben zu schirmen.

Dieser Stimmung gemäß waren auch die Beschlüsse und Handlungen der obersten Landesbehörden. Noch ehe man von dem Falle Berns sichere Kunde hatte, versammelte sich in Schwyz die Landesgemeinde und verordnete: Daß einhundert und fünfzig Mann unverweilt nach Bellenz abgehen sollen. Der zweite Auszug sollte nach Luzern ziehen, um sich gebrauchen zu lassen wo es die Noth erheischte. Den Kriegsräthen, welche man noch in Bern glaubte, wurde geschrieben, daß die Einwohner jener Städte und Orte, welche die Franzosen freiwillig oder durch Verrätherei einlassen, so wie die, so es mit denselben halten oder ihnen etwas zuliefern, als Feinde der Schweiz betrachtet und behandelt und dem Vogel in der Luft erlaubt sein sollen. Ferner sollte sich Jedermann im ganzen Lande bewaffnen, damit im Falle eines Landsturms Alle bewaffnet dastehen. Die Fremden, die im Lande wohnten und nicht fürs Vaterland ziehen wollten, sollen abgestraft und aus dem Lande gewiesen werden. Die, welche verdächtige Worte ausstreuten und solche nicht erweisen konnten, und die, welche wieder das Vaterland redeten, sollten malefizisch abgestraft werden.

Am 6. März wurde in Schwyz der Fall Berns bekannt. Nachdem der Vorwall, welcher die innere Schweiz gegen Westen schirmte, eingestürzt war, drangen die Fluthen des Krieges raschen Laufes auch gegen die Waldstätte vor. Bangend schrieb Luzern an die Waldstätte: „Ungewiß ob die Franken auch unser Land feindlich betreten werden, haben wir einmüthig beschlossen, vermittelst des Landsturms unser Land zu vertheidigen. Wir ersuchen Euch daher, euere Hülfstruppen einstweilen, bis die Gefahr vorüber ist, zum Schirm der Grenzen und zur Bildung einer Vertheidigungslinie zurück zu lassen." So groß aber der Eifer für die Erhaltung der alten Verfassung war, so verschmähten es die einzelnen Stände doch nicht, zuerst den eigenen Vortheil in Betracht zu ziehen. Nidwalden war lange im Zweifel ob es die Truppen, welche es nach Bern entsandt, zum Schutze des eigenen Landes heimberufen oder den den feindlichen Angriffen zunächst ausgesetzten Ständen überlassen wolle. Trostloser noch lau-

tete der Bericht von Obwalden. Von da wurde an Luzern geschrieben, daß nach sicherm Bericht die Franken schon bis Thun vorgerückt und gegen ihr Land im Anzuge seien. Obwalden bedürfe sein zweites Aufgebot zur Deckung der eigenen Grenze und sei selber im Fall bundesgenössischen Beistand in Anspruch zu nehmen. Gemeinsinniger und entschlossener handelte Schwyz, welches die für Bern frischerdings ausgerüsteten Truppen sofort nach Luzern entsandte. Kaum hatten diese den Ort ihrer Bestimmung erreicht, als sich unverhofft Friedensgerüchte verbreiteten. Der Oberfeldherr der fränkischen Truppen hatte einer Abordnung von Luzern die mündliche und schriftliche Zusicherung ertheilt, daß Frankreich friedlichen Sinn hege gegen die Eidgenossen, und daß er keinen Auftrag habe die Grenzen der eroberten Kantone zu überschreiten. Auch hatte der fränkische Minister Talleyrand dem Stande Luzern zu der freiwilligen Staatsumänderung am 31. Jänner Glück gewünscht. Mit Freude und Rührung empfieng das arglose Volk der Urstände die frohe Botschaft, und getrosten Muthes eilten die Krieger von Schwyz nach ihrer Heimath zurück. Die Täuschung dauerte jedoch nicht lange. Beunruhigende Gerüchte und die Verbreitung der helvetischen Einheits-Verfassung veranlaßten den Landrath von Schwyz die Landesgemeinde zu versammeln. Sie trat am 1. März zusammen und es ließ sich aus ihren Verhandlungen und Beschlüssen leicht ersehen, daß die Geistlichkeit durch geäußerte Befürchtungen in Betreff der Religion auf das Gemüth des Volkes eingewirkt hatte und daß die Häupter des Landes, welche ein Vorgehen in diesem Sinne als den stärksten Hebel zu einer begeisterten Volkeserhebung erkannten, hiemit einverstandenwaren. NachAbbetung des üblichen Gebetes eröffnete der Landammann die Gemeinde mit folgender Anrede: „Werthe Landleute! Seit dem Beginn der traurigen Begebenheiten, welche unser glückliches Vaterland in das Labirinth der Zerstörung gestürzt haben, waren wir und die Bewohner derjenigen Kantone, welche die gleiche Verfassung und Regierungsart haben, mit der tröstenden Hoffnung erfüllt, daß die fränkische Republik, welche, wie wir,

die Freiheit aller Bürger zu ihrer Grundlage hat, uns mit ihrer Einmischung in unsere politischen Angelegenheiten verschonen werde und keine feindlichen Absichten gegen uns hege. Durch Zusicherungen des fränkischen Bevollmächtigten und des Oberfeldherrn sind wir in unserm Glauben bestärkt worden. Auch haben wir uns von Anfang an so wenig als möglich in Frankreichs Streitigkeiten mit den schweizerischen Aristokratien gemischt und uns bemüht, durch Rath und That zu einer friedlichen Lösung der Zwistigkeiten zwischen den herrschenden Ständen und ihrer Unterthanen beizutragen. Gleichwohl können wir nicht verhehlen, daß uns die jüngsten Begebenheiten und namentlich die Verbreitung der neuen helvetischen Verfassung, so wie die drohende Stellung welche die französischen Truppen einnehmen, uns mit ernster Besorgniß erfüllen. Zur Abwendung der Gefahr, die unser Vaterland bedroht, ist vor allem der Beistand des Himmels nothwendig. Um diesen zu erflehen und die Gnadenhülfe seiner ehrwürdigen Mutter, ist eine strengere Heilighaltung der Sonn- und Festtage eine der heiligsten Pflichten für uns. Enthalten wir uns daher an den Tagen, welche dem Dienste Gottes und der Verehrung seiner Mutter und der Heiligen bestimmt sind, von allen Ausschweifungen und Eitelkeiten. Befleißen wir uns eines gottesfürchtigen Wandels, so wird die göttliche Fürsehung uns beschützen, wie sie unsere in Gott ruhenden Väter schirmte."

Mit Einmüthigkeit beschloß hierauf die Landesgemeinde, daß die Muttergottes-, Apostel- und andere heilige Feste genau und mit vortägigem Fasten gefeiert und alle Ueppigkeiten an diesen Festtagen aufs strengste verboten sein sollen. Ferner sollten alle Offiziere und Soldaten des ersten und zweiten Auszugs eine andächtige Wallfahrt nach Maria Einsiedeln verrichten. Um sich über die Lage der Dinge und die ausgestreuten Gerüchte Gewißheit zu verschaffen, wurde verordnet, mit den löbl. Ständen Uri, Unterwalden und Glarus eine Abordnung an den fränkischen Feldherrn zu senden, um von ihm zu vernehmen, was für Gesinnungen das fränkische Volk gegen die kleinen Kantone hege. Die Frage

sollte darin bestehen, ob die fränkische Nation unsere alte Freiheit und unsere Rechte anerkennen und solche unangefochten lassen wolle oder nicht, wogegen ihr die Versicherung zu ertheilen sei, daß Schwyz und die Stände mit der fränkischen Nation im Frieden zu leben wünschen, keinem ihrer Feinde Hülfe leisten, noch mit denselben Verbindungen eingehen wollen; auch könne eine so rein demokratische Regierung wie diejenige der Urstände der fränkischen Verfassung niemals gefährlich werden. Um jeden Vorwand zu Beschwerden fern zu halten, erklärte die Gemeinde nochmals feierlich: daß alle Unterthanen, welche nicht ausdrücklich frei gelassen worden, von nun an frei und unabhängig sein sollen und daß den bisherigen Angehörigen gleiche politische Rechte, wie den alten Landleuten zugesichert seien. So die Landesgemeinde. — Um sich über die Gesandtschaft an den fränkischen Oberfeldherrn und andere wichtigen Maßnahmen zu berathen, wurden die Stände zu einem Zusammentritt nach Brunnen beschieden.

Aehnliche Einfragen wurden an den fränkischen Oberfeldherrn von den Ständen Luzern und Unterwalden gerichtet. Seine Antworten waren den Wünschen dieser Kantone entsprechend; Brune schrieb an Luzern Folgendes: „Die fränkische Nation hat nicht aufgehört Beweise zu geben, wie sehr sie die Bande schätzt, welche sie mit dem Kanton Luzern vereinigen. Sie hat keine Befehle zu Feindseligkeiten gegen diesen Stand ertheilt; im Gegentheil wünscht die große Nation ihre alten Verbindungen mit dem Kanton Luzern zu erhalten, überzeugt, daß derselbe durch seine Liebe zur Freiheit stets würdig sein werde, den Namen: „Nachkommen Wilhelm Tells“ zu führen.“

Und an Unterwalden:

„Die große Nation hat nicht unterlassen, die Bande zu ehren, womit sie mit dem Kanton Unterwalden verknüpft ist. Auch hat sie zu keinen Feindseligkeiten gegen diesen Kanton Befehl gegeben. Die große Nation wünscht vielmehr ihre alten Verbindungen mit dem Kanton Unterwalden beizubehalten.“

Konferenz der kleinen Kantone in Brunnen u. Sendung an General Brune.

Unverweilt versammelten sich auf die Einladung von Schwyz die Urstände und Zug in Brunnen. Schwyz legte den Entwurf einer Zuschrift an den Feldherrn Brune vor, der von sämmtlichen Ständen genehmigt und demselben durch eine persönliche Abordnung nach Bern hinterbracht werden sollte. Sie lautete also: „Obwohl keiner aus uns sich jemals vorstellen könnte, daß es weder in den Gesinnungen noch in den Grundsätzen der fränkischen Republik liegen möchte, die demokratischen Stände in jener Freiheit zu stören oder zu beeinträchtigen, welche die französische Nation auch der übrigen Schweiz zum Muster geben zu wollen scheint, so können wir Euch, Bürger General, dennoch nicht bergen, daß die Annäherung der französischen Truppen, die Ungewißheit ihrer Bestimmung und die Nachrichten, die sich verbreiten, auch unter uns wichtige Besorgnisse erwecken; und wirklich würden wir die Schätzung der französischen Nation nicht verdienen, wenn wir einen geringen Werth auf jene Freiheit setzten, die uns das Blut unserer theuren Väter erworben, deren Andenken die französische Nation in ihren Schriften heute noch ehrt.

„Mithelfer und Zeuge der siegreichen Bestrebungen Euerer großen Nation wißt Ihr, Bürger General, am besten, was der Enthusiasmus der Freiheit bei einem freien Volke zu wirken vermag. Indessen haben alle diese Gerüchte, alle diese Besorgnisse das Zutrauen nicht schwächen können, das wir immerfort in die Gesinnungen der Gerechtigkeit der französischen Republik setzen.

„Diese Gesinnungen sind es, die unsere Landesgemeinden bewogen, Repräsentanten an Euch, Bürger General! abzuordnen, um Euch angelegendst zu ersuchen, unsere Besorgnisse durch die aufrichtige und beruhigende Versicherung zu heben, daß die fränkischen Truppen unser Gebiet nicht betreten werden und daß das fränkische Directorium nicht gesinnt sei, die Religion, die Unabhängigkeit, die Freiheit und die Verfassung unserer demokratischen Stände zu stören; eine Verfassung, die wir alle wie eine gute Mutter lieben, die uns seit Jahrhunderten glücklich machte; eine Verfassung,

welcher die Souveränität des Volkes und des Menschenrechts in all ihrer Reinheit und Kraft zu Grunde liegen und welche daher mit den Grundsätzen der fränkischen Republik gänzlich übereinkömmt. Ein einziges Verhältniß, worin vielleicht die fränkische Nation eine Abänderung hätte wünschen mögen, war, daß einige demokratische Stände unter ihrem Volke noch Untergebene oder Angehörige zählten; allein unsere Stände haben keine Unterthanen mehr, sie sind frei, wie wir sind, so daß in unserer Verfassung kein Verhältniß mehr besteht, welches den Grundsätzen der fränkischen Republik zuwider sein könnte.

„Geruhet demnach, Bürger General! uns über die friedlichen und wohlwollenden Gesinnungen des fränkischen Directoriums eine beruhigende Versicherung zu ertheilen und seid überzeugt, daß wir nichts sehnlicher wünschen, als mit der großen Nation im Frieden und gutem Wohlverständniß zu leben.

„Empfanget von einem getreuen Bergvolk, das kein anderes Gut, als seine Religion und seine Freiheit, keinen andern Reichthum, als seine Heerden besitzt, die aufrichtige Versicherung, daß dies Volk sich eifrigst bestreben wird, der fränkischen Republik von seiner Anhänglichkeit alle jene Beweise zu geben, die immer mit seiner Freiheit und Unabhängigkeit vereinbar sind.

„Bürger General! genehmiget auch noch die feierliche Gelobung, daß unsere Stände niemals gegen die fränkische Republik die Waffen ergreifen, nie sich mit ihren Feinden verbinden werden; unsere Freiheit wird unser Glück sein, und die Pflicht, dieselbe zu vertheidigen, wird unsere Arme bewaffnen.

„Möchten diese feierlichen Versicherungen uns jene gegenseitige Versicherung erwerben, die wir uns, Bürger General! ehrerbietig ausbitten; dann werden unsere Unruhen und Sorgen sich in jene Empfindungen der Freude und der Anhänglichkeit verwandeln, die wir der Regierung der fränkischen Republik und ihrem würdigen General unabläßlich widmen werden."

Brune empfieng die Gesandten der demokratischen Stände

mit Zuvorkommenheit und ertheilte ihnen folgende beruhigende Antwort:

„Ich versichere den Repräsentanten der demokratischen Stände, daß bei den Ereignißen, welche die fränkische Armee, von den Berner Oligarchen gereizt, in die Schweiz zogen, die demokratischen Stände nicht aufgehört haben, die Freundschaft der fränkischen Republik beizubehalten."

Freudig kehrten die Gesandten mit der Botschaft nach ihrer Heimath zurück, um mit dem Volke, das sie gesandt, dem Himmel für ihre glücklichen Bemühungen zu danken. Kaum waren jedoch die Bewohner der Gebirgskantone der ängstigenden Ungewißheit über ihr Schicksal, wie sie glaubten, entronnen, als sie durch ein Schreiben Brune's neuerdings in Schrecken gesetzt und von ihrem endlichen Loos ebenso sichere als niederschlagende Kunde erhielten. Brune schrieb an die Bürger aller Kantone:

„Kaum war die Trennung Helvetiens in zwei Republiken entschieden, welche mitten in den letzten Zukungen der Oligarchie gegen die Freiheit und in der Gährung entgegengesetzter Leidenschaften verlangt wurde, so äußerte sich der Schmerz in allen Gemüthern und der lebhafte Wunsch für die Vorzüge der republikanischen Einheit.

„Gerührt durch die manigfaltigen Zeugnisse derjenigen, welche selbst diese Trennung begehrt hatten, stimme ich mit völligem Zutrauen zu den Wünschen der Einheit, da ich versichert bin, daß dieses Begehren aufrichtig ist.

„In Folge dessen werden die Abgeordneten, welche sich zu Lausanne in ein gesetzgebendes Korps vereinigen sollen, sich sogleich nach ihrer Erwählung nach Aarau begeben, um mit den Abgeordneten der übrigen Kantone das gesetzgebende Korps der einen und untheilbaren helvetischen Republik bilden zu helfen."

Konferenz der kleinen Kantone in Schwyz und deren besondere Maßregeln.

Durch diesen Wortbruch der fränkischen Regierung wurde die Bevölkerung der Gebirgskantone in eine wahre Wuth versetzt. Ein Schrei des Unwillens und der Entrüstung tönte bis in die entlegensten Thalwinkel des Hochgebirges und Jung und Alt schickte sich an, die alte Verfassung mit dem Schwerte zu vertheidigen. Auf das Anbringen von Schwyz

berief der Vorort Uri die Stände zu einem Zusammentritt nach Schwyz. Die Tagleistung wurde am 1. April eröffnet. Alle Gesandten waren anwesend, nur die von Unterwalden nicht, weil dort die Meinungen verschieden waren und sich ein Theil des Volkes, im Hinblick auf den Schrecken eines Krieges und durch ein Schreiben des Standes Luzern ermuntert, der neuen Verfassung zuwandte. Eiligst wurden von Schwyz aus Boten dahin geordnet, um die ältesten Brüder zu beschwören, in diesen Tagen allgemeiner Noth ja nicht vom Bunde zu lassen und die Bande zu zerreissen, welche die Vorältern in glücklichen und unglücklichen Tagen stetsfort so brüderlich vereinigt hatten. Unterwalden schenkte den Vorstellungen der Brüder Gehör und entschloß sich dem Kriegsbund gegen die treulosen Bedrücker schweizerischer Freiheit beizutreten.

Gleichzeitig waren, von gleichen Gefühlen beseelt, Abgeordnete von Toggenburg, Rheinthal und Sargans, sowie von Appenzell Inner- und Außer-Rhoden und der Stadt und Landschaft St. Gallen in Schwyz eingetroffen. So gerührt die Abgeordneten der fünf Stände durch die Theilnahme dieser Landschaften an dem Schiksal der ältesten Bundesbrüder waren, so fanden sie eine ungetrennte Berathung der in Frage stehenden Angelegenheiten gleichwohl bedenklich. Mangel an den erforderlichen Vollmachten war der Grund, den die fünförtige Tagsatzung für die gesönderte Berathung der Angelegenheiten vorschützte; die eigentliche Ursache aber war die, daß Brune einige jener Landschaften bereits der neuen helvetischen Republik einverleibt hatte und daß man sich immer noch der Hoffnung hingab, daß man durch Nichteinmischung in die politischen Angelegenheiten der andern Kantone und Landschaften dem Ungewitter entgehen werde. Dem zufolge kam man überein, daß jeder Theil eine Denkschrift an die fränkische Regierung abfassen solle, welche dann unter einem Umschlag und durch die gleiche Gesandtschaft nach Paris zu bringen seien. Ferner wurde mit Einmüthigkeit beschlossen, die alte, durch das Blut der Väter geweihte und durch das Glück der Jahrhunderte geheiligte Verfassung mit Gut und

Blut zu vertheidigen und die Ehre des makellosen Schweizernamens jedem Verlust, selbst dem Tode vorzuziehen. Kein Stand sollte ohne den andern in Absicht auf die bedrohte Verfassung und in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten etwas für sich abschließen. Auch sollte ein allgemeiner Vertheidigungsplan entworfen und den Ehrengesandten zur Einsicht mitgetheilt werden. Endlich wurde darauf gedrungen, daß kein Stand für sich allein, sondern jeder für den andern dastehe, so zwar, daß wenn einer angegriffen würde, alle angegriffen wären. Schließlich wurden die Sendschreiben an das fränkische Directorium und den fränkischen Geschäftsträger berathen, Denkschriften, (sagt Zschokke), ebenso würdevoll durch republikanischen Stolz, als durch die Zuversicht auf das sie durchdringende Rechtsbewußtsein. Sie lauteten also:

Bürger Geschäftsträger!

„Die Volksrepräsentanten der ältesten demokratischen Stände in Schwyz, einerseits durch die wichtigen vorgehenden Veränderungen in bange Sorge gesetzt, anderseits durch die großmüthigen Gesinnungen, welche die fränkische Republik gegen die freien Volksregierungen immer geäußert, wieder aufgemuntert, hatten eben in dem Hauptfleken Schwyz sich versammelt, um sich ihre Gedanken mitzutheilen und sich brüderlich über die Mittel und Wege zu berathen, die sie anzuwenden und einzuschlagen haben möchten, um ihre freie Volksverfassung beibehalten zu können, deren Verlurst das Volk dieser friedlichen Thäler in einen Zustand von Trostlosigkeit und Verzweiflung versetzen würde. Zu unsern Berathungen vorzüglich durch unser unbedingtes Vertrauen auf die gerechten Empfindungen des Vollziehungs-Directoriums der fränkischen Republik geleitet, war das Resultat derselben beinahe schon dahin entschieden, ihre dringlichen Vorstellungen über diese wichtige Angelegenheit durch Abgeordnete aus ihrer Mitte dem Vollziehungs-Direktorium überreichen zu lassen, als zu eben dieser Zeit auch die Volksrepräsentanten der schweiz. Stände und Orte Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen, Toggenburg, des Rheinthals und

Sargans, an dem Orte unserer Zusammenkunft in der Absicht eintrafen, über den gleichen Gegenstand mit uns zu berathen.

Obwohl ihre Verfassungen der unsrigen ähnlich sind und gleiche Besorgnisse sie zu uns herführten, hielten uns doch einige Verschiedenheit der Beweggründe und andere Betrachtungen ab, unsere Vorstellungen mit den ihrigen in eine Bittschrift zu fassen. — Billig aber würden wir den Tadel eines jeden Rechtschaffenen zu verdienen besorgt haben, wenn wir eidgenössische Brüder von eben dem Schritte hätten abwendig machen wollen, durch den wir das Ziel unserer Wünsche am sichersten zu erreichen hofften.

Auch sind wir überzeugt, daß weder Sie, Bürger Geschäftsträger, noch das Directorium es uns verdenken werden, wenn wir diese Stände nicht zu hindern suchten, ihre Vorstellungen mit und neben den unsrigen der hohen Behörde überreichen zu lassen.

Die Empfindungen der Menschenliebe und Gerechtigkeit, die vielen holden Beweise, die Sie unserer Nation bereits hievon gegeben, und Ihre Kenntnisse von den Verhältnissen unserer demokratischen Ständen sind uns so viele Bürgen, daß Sie unsere ehrerbietigen Wünsche bei dem Directorium unterstützen und Euch dadurch einen neuen Anspruch auf unsere Dankbarkeit erwerben werden, die unauslöschlich sein wird, wie die Empfindungen der Versicherung, die wir Euch gewidmet haben."

Das Sendschreiben der fünf alten demokratischen Stände an das fränk. Vollziehungsdirectorium in Paris war folgenden Inhalts:

Bürger Directoren!

Da sich die fränkische Republik als Freundin und Beschützerin des schweizerischen Volkes erklärte und die Souveränität desselben zu respektiren gelobte, schien ihre Absicht einzig dahin zu gehen, die Bestrebungen zu unterstützen, welche die Einwohner der aristokratischen Stände machen dürften, um in der Schweiz die Wiedergeburt jener ursprünglichen Freiheit zu bewirken, zu der unsere demokratischen Kantone den ersten Grund gelegt hatten.

Durch diese von der fränkischen Republik so laut geäußerten Grundsätze beruhiget, waren wir weit entfernt, auch nur zu vermuthen, daß es in den Gesinnungen der fränkischen Republik liegen möchte, in ihrer Freiheit und Unabhängigkeit jene Volksregierungen zu stören, die sie den übrigen Völkern der Schweiz als ein ihren Wünschen und Bestrebungen würdiges Gut angepriesen hatte.

Unterdessen hatten doch die Annäherung der fränkischen Truppen, die Ungewißheit ihrer Bestimmung, die Nachrichten, die uns zukamen, die Gerüchte, die sich verbreiteten, auch uns, die Bewohner dieser friedlichen Thäler, in nicht geringe Sorgen gesetzt.

Allein unser lebhaftes Vertrauen auf Euere gerechte Gesinnungen, Bürger Direktoren, unser fester Glaube an die Uebereinstimmung Euerer Handlungen mit Euern Grundsätzen und Versicherungen, hatten unsere Besorgnisse wieder gemildert.

Von neuer Zuversicht belebt, ordneten wir aus der Mitte unserer Volksversammlungen Repräsentanten an Euern kommandirenden General Brune nach Bern ab; desselben gefällige Aufnahme, die schriftlich und mündlich erhaltenen beruhigenden Zusicherungen stillten vollends unsere Sorgen.

Kaum aber waren diese unsere Bekümmernisse gehoben, kaum hatten wir uns wieder der tröstlichen Hoffnung überlassen, als wir von der provisorischen Regierung in Solothurn den Entwurf der neuen helvetischen Verfassung zur Annahme derselben erhielten und zugleich die Sage durch unser Land ging, daß alle Stände der Schweiz zur Annahme derselben sich zu bequemen hätten.

Wir finden keine Worte, die Bestürzung zu schildern, die diese auf den Zusammenfluß so vieler Wahrscheinlichkeiten gegründete Nachricht unter uns verbreitete.

Vergeblich würden wir Ausdrücke suchen, die Schmerzen zu beschreiben, mit denen uns diese Besorgniß erfüllte, die von unsern Vätern gestiftete Verfassung zu verlieren, die unserer Gemüthsart und unserer Lage so angemessen ist, daß wir seit Jahrhunderten unter ihrem Schutze jenen Grad von

Wohlstand geniessen, dessen unsere friedlichen Thäler empfänglich sind.

Erlaubt, Bürger Directoren, daß wir Euch über den Entwurf, unserer Volksregierung eine andere Form zu geben, — (wenn solches in Euerem Vorhaben liegen sollte) in der ungekünstelten Sprache der Freiheit unsere Vorstellungen machen dürfen.

Erlaubet, daß wir freimüthig Euch fragen, was Ihr denn in dieser unserer Verfassung findet, das gegen die Grundsätze der Euerigen anstößt? —

Könnte wohl ein Regierungsplan entworfen werden, nach welchem die Souveränität so ausschließlich in den Händen des Volks läge? wo zwischen allen Ständen eine vollkommenere Gleichheit herrschte? wo jedes einzelne Glied eine ausgedehntere Freiheit genöße? — Wir tragen keine andere Fesseln, als die sanften Fesseln der Religion und der Sittenlehre; kein Joch drückt unsere Nacken, als das süße Joch der Gesetze, die wir uns auflegen. — Anderwärtig mag dem Volke hierüber manches zu wünschen erübrigt haben.

Aber bei uns, bei den Abkömmlingen Wilhelm Tells, dessen Thaten für die Freiheit Ihr heute noch preiset, bei uns, die wir bis auf diesen Tag in dem ungestörten Genuß dieser Verfassung geblieben sind und für deren Beibehaltung wir mit allem Nachdruck des Gefühls einer gerechten Sache, zu Euerer Gerechtigkeit reden, bei uns ist nur ein Wunsch, nur der einstimmige Wunsch — bei der Verfassung bleiben zu können, die uns die Vorsicht und der Muth unserer Väter gegeben, — und welche Verfassung könnte wohl richtiger mit der Eurigen übereinstimmen? —

Wir, das gesammte Volk dieser Länder, dessen Souveränität zu respektiren Ihr so oft versprachet, wir machen den Landesherrn unserer kleinen Staaten aus; wir setzen und entsetzen nach unsrer Willkühr unsere Vorgesetzte, erwählen unsere Räthe, die unsere Stellvertreter, die Stellvertreter des Volkes sind.

Dieses ist, Bürger Direktoren, in Kurzem der Inbegriff unserer Regierungsform — ruhet sie nicht eben auf der Grundlage, auf welcher die Eurige erbauet ist?

Wie solltet Ihr dann den Willen, oder je einen Beweggrund, je einen Vortheil haben können, diese unsere Verfassung und damit unser Glück zu zerstören?

Wenn auch die Macht dazu in Euren Händen liegt, wird wohl Eure Gerechtigkeit Euch gestatten, von derselben Gebrauch zu machen, um bei uns an die Stelle unsrer Verfassung eine Regierungsform einzusetzen, deren Bestandtheile kaum der Hundertste unter uns zu begreifen im Stande ist.

Ein Berg- und Hirtenvolk, in unserm Ursprung immer den Einrichtungen und der Sitteneinfalt unserer Väter getreu, glücklich in unserm Mittelstand, zufrieden bei wenig Bedürfnissen, würden wir aus den beschränkten Einkünften unsrer Länder kaum die Besoldung unsrer nach der neuen Konstitution zu gebenden Stellvertreter zu bestreiten vermögen.

Die Eingriffe in das Privat-Eigenthum, und auch dieses würde in wenigen Jahren erschöpft sein, müßte in unsern Ländern eine allgemeine Verarmung erzeugen und eine nieversiegende Quelle von Unruhen und Plagen werden.

Wundert Euch demnach nicht, Bürger Directoren, wenn diese traurige Gewißheit, wenn diese düstern Aussichten uns von der Annahme einer neuen Ordnung der Dinge zurückschrecken, die uns als eine Last vorkommt, deren Gewicht unsere Kräfte übersteigt.

Euere tiefe Politik, Euere genaue Kenntniß der Gemüthsart, der Lage und der Kräfte der Völker, die Euch umgeben, werden die Wahrheit unserer Vorstellungen unterstützen und beredter als wir, wird Euere Menschenliebe für uns sprechen.

Eine große Nation, die ihre größte Ehrbegierde darin setzt, durch erhabene Thaten der Gerechtigkeit und des Edelmuths ihre Jahrbücher zu verherrlichen, könnte sie wohl ihre glänzende Geschichte durch den düstern Zug verdunkeln wollen, daß sie die Verfassung und das Glück eines friedlichen Volkes zerstörte, das ihr nie etwas Leides gethan, das weder den Willen noch die Kraft hat, ihr jemals schaden zu können?

Ferne dieses zu fürchten, gewähren uns vielmehr Euere geäußerten Grundsätze die tröstliche Hoffnung, daß Ihr die

entworfene Verfassung nur jenen Völkern der Schweiz geben werdet, die solche verlangen und daß Ihr mitten unter den Veränderungen, die Ihr zu treffen im Begriffe stehet, jene Volksverfassungen, welche die von Euch so oft gepriesenen Schweizerhelden gestiftet, als so viele redende Zeugen Euerer Grundsätze, als so viele bleibende Denkmäler Euerer Gerechtigkeit, ungestört zu lassen gesinnt seid.

„Geruhet, Bürger Directoren! uns noch einen holden Beweis Eueres den Volksregierungen günstigen, großmüthigen Schutzes durch die Verfügung zu ertheilen, daß unsern Ländern die Verkehre mit der übrigen Schweiz frei, offen und ungehindert bleiben.

„Geruhet besonders, durch die trostvolle Zusicherung Euerer wohlwollenden Gesinnungen uns bald aus der quälenden Ungewißheit zu ziehen, in die wir versetzt sind; — dann werden unsere friedlichen Thäler von den Ausdrücken der Dankbarkeit und der Verehrung erschallen, die wir Euerer großen Nation — dieser mächtigen Freundin aller Völker und ihren würdigen Vorstehern unablässlich widmen werden."

Das Schreiben des Volkes von Appenzell, St. Gallen, Toggenburg, Rheinthal und Sargans an das fränkische Directorium lautet also:

„Bürger Directoren!

„Euer Beispiel hat die Völker aus ihrem Schlummer geweckt. Seitdem die große Nation die Freiheit auf Erden zurück brachte, ließ eine Völkerschaft nach der andern sich von diesem heiligen Feuer entzünden.

„Und welche Empfindungen der Freude müßen nicht das Herz eines schweizerischen Patrioten durchströmen, wenn es daran denkt, daß die große Nation selbst den ersten Funken ihres Feuers sich von dem Altar unseres Vaterlandes holte, da unsere Väter durch ihre Heldenthaten den ersten Stoß dem sklavischen Europa gaben.

„Wir sind Nachkommen dieser Väter, Bürger Directoren, und, wie wir hoffen, nicht ganz unwürdige Nachkommen, da wir in diesen Tagen dieser allgemeinen politischen Wiedergeburt auch durch ein rühmliches Bestreben jene alte

Freiheit wieder herstellen, die unsere durch den Geist der damaligen Zeiten irregeführten Brüder uns einst wegnahmen; doch jetzt haben eben diese Brüder, die würdigen Söhne der Tellen, gewarnet vom Geiste unserer Zeit, sich selbst vor den Augen der Nachwelt dadurch geehrt, daß sie freiwillig einer Herrschaft über die Brüder, die ihnen gleich an Rechten sind, entsagen.

„Mit einem Wort, Bürger Directoren, wir sind nun alle frei, nach dem Beispiel des demokratischen Kantons Appenzell, unseres Vorgängers auf dem Pfade der Freiheit, der schon über vierthalbhundert Jahre alle Vortheile der unveräußerlichen Menschenrechte genießt und sich hier an unserer Spitze unterzeichnet, denn auch er wünscht mit uns in der alten demokratischen Verfassung bleiben zu können.

„Aber, wie wurden wir überrascht, als auf einmal eine uns bisher unbekannte Verfassung erschien!

„Erlaubet uns, Bürger Directoren, daß wir Euch hierüber unsere Empfindungen mit derjenigen Offenheit anzeigen, die sich für freie Menschen so wohl schickt.

„Vor allem aus müßen wir fragen: warum will man uns demokratisieren? Ist unsere Verfassung nicht schon demokratisch genug? Ist unser Volk nicht der einzige Souverän, der die Gesetze macht und seine Obrigkeiten erwählt nach einem repräsentativen System, das schwerlich reiner ausgedacht werden könnte? Das sind Wahrheiten, die nicht zu widerlegen sind; wir hoffen daher, Bürger Directoren, Ihr werdet unsern einzigen, unschuldigen Wunsch billig finden, daß wir in unserm Ruhestand bleiben und uns regieren können nach dem Muster der Urväter, die Ihr so hoch schätzet und unserer Brüder in den demokratischen Kantonen, die Ihr nicht weniger schätzet.

„Ueberdas verträgt sich diese Verfassung nicht mit unseren Lokalverhältnissen, Naturanlagen, Charakter und besonders nicht mit jener einfachen Armuth, die für ein Hirtenvolk ein wahrer Reichthum ist; denn sie ist eigentlich nur eine Einschränkung der künftigen Bedürfnisse und die Zufriedenheit mit seinem Schicksal. Hingegen würde diese Verfassung,

vielleicht anwendbar auf reichere Länder, in wenigen Jahren unsere ländliche Haushaltung zu Grunde richten. Und wäre dies nicht unser größtes Unglück und das unerträglichste Leid, das man uns anthun könnte? Und Ihr solltet uns ein solches Unglück und den Ruin unserer Kinder durch eine gezwungene Annahme dieser Verfassung bereiten wollen?

„Nein! Das könnt Ihr nicht, Bürger Directoren; Euere aufrichtige, und, daß wir so sagen, alt fränkische Gesinnung (wir finden kein besseres Wort, uns angemessen auszudrücken), Euere republikanischen Grundsätze, Euere gerechten Maßregeln, Euere unverletzliche Gradheit, Alles schützt uns vor dergleichen Zumuthungen, die man uns in Zukunft machen könnte.

„Hier in diesen wenigen Zeilen leset unser Verlangen, unsere Wünsche und unsere Hoffnungen. —— Werdet Ihr uns erhören? —— Ja! Ihr werdet es —— und dann werden auch wir nicht aufhören, in Euch und in der großen Nation, deren Stelle Ihr so würdig vertretet, die unerschütterliche Stütze der schweizerischen Freiheit zu verehren.

„Republikanischer Gruß und Achtung."

Benehmen des fränkischen Bevollmächtigten bezüglich der helvetischen Verfassung.

Am 5. April reisten die Gesandten der demokratischen Stände nach Bern, um von General Schauenburg, der mittlerweile an Brune's Stelle getreten war, und dem Regierungsbevollmächtigten Lekarlier die nöthigen Ausweisschriften zu ihrer Reise nach Paris zu verlangen. Ihr Begehren wurde abgeschlagen, da vom fränkischen Directorium der Befehl eingetroffen sei, die schweizerische Eidgenossenschaft in eine eine und untheilbare Republik zu verwandeln. Kaum waren die Gesandten in ihre Heimat zurückgekehrt, als Lekarlier an die Bewohner der fünf Stände, der Stadt und Landschaft St. Gallen und der Distrikte, welche den Kanton Sargans ausmachen sollten, folgenden Aufruf ergehen ließ:

„Bürger!

„Ich habe Euern Abgeordneten den ausdrücklichen Willen des fränkischen Directoriums zu erkennen gegeben. Sie werden Euch denselben mittheilen. Ihm widerstreben zu wollen, wäre Euerm Interesse, wäre der Klugheit entgegen ge-

handelt. Euer Wohl, Euere Ruhe erfordern die innigste Vereinigung mit den übrigen Theilen der Schweiz; der gesellschaftliche Vertrag, der Euch an dieselben anschliessen soll, ist Euerer Lage angemessen. Sollte es auch hin und wieder einiger Berichtigungen bedürfen, so wird die neue gesetzgebende Versammlung dieselben ausführen. Bürger, man hat Euch gegen die neue schweizerische Verfassung einzunehmen, man hat sie Euch mit den häßlichsten Farben zu schildern gesucht. Menschen, die ihrem Privat-Interesse das Glück und die Ruhe des Vaterlandes aufopfern wollen, haben Euch gesagt, diese Verfassung benehme Euch Euere Freiheit, schränke Euern Handel, Euere Viehzucht ein, überlade Euch mit öffentlichen Abgaben und zerstöre die Gewissensfreiheit. Ich will Euch mit Wahrheit und Offenherzigkeit über alle diese Punkte belehren.

„Die Souveränität bleibt immer in den Händen des Volks, weil die Wahlmänner, welche die öffentlichen Beamten ernennen, durch dasselbe gewählt werden müßen. Diese Regierungsform, indem sie dennoch demokratisch bleiben wird, hat unter anderm den Vortheil, Unordnungen und Zügellosigkeit zu verhindern.

„Die neue Verfassung, weit entfernt, Euern Handel und Euere Viehzucht einzuschränken, wird Euch neue Ansprüche auf Frankreichs Freundschaft geben und Euch mit der großen Republik neue Hülfsquellen eröffnen. Die Abgaben werden nicht im Verhältniß mit den öffentlichen Beamten, die Ihr zu ernennen habt und die aus dem allgemeinen Schatz bezahlt werden, sondern nach Euerer Lage und Euern Hülfsmitteln erhoben. Da ferner die Konstitution ausdrücklich die Gewissensfreiheit festsetzt, so ist jeder Zusatz in diesem Betreff überflüßig.

„Ich glaube nun die Haupteinwürfe gegen die neue schweizerische Verfassung auf eine Art beantwortet zu haben, die mich hoffen läßt, Ihr werdet durch ihre Annahme Euch die unzählbaren Uebel ersparen, die im entgegengesetzten Fall Euch bedrohen und eine längere Weigerung Euch unfehlbar zuziehen würde."

Gleichzeitig erließ Schauenburg eine Zuschrift an die

Obrigkeiten und Priester der genannten Stände und Landschaften, worin er erklärte, daß sie mit ihren Köpfen für die öffentliche Sicherheit zu haften haben und daß, wenn nicht binnen zwölf Tagen die Urversammlungen über die Annahme der helvetischen Verfassung werden entschieden haben, die Priester und Regierungen als Mitschuldige der schon gestürzten Oligarchie angesehen und behandelt werden sollen. Um diesen unverschämten Drohungen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen, ordnete Schauenburg sofort eine Sperre gegen die innere Schweiz an. Das Eindringen schwyzerischer Landleute in den Kanton Luzern, wo in dem benachbarten Greppen ein Freiheitsbaum gepflanzt war, das Umstürzen desselben und die Entführung der dreifarbigen helvetischen Fähnchen nach Küßnacht gaben dazu die Veranlassung. Die Obrigkeit von Schwyz mißbilligte das Benehmen der Küßnachter und bedrohte die Wiederholung solcher Auftritte mit Strafe; auch fand sie es für angemessen, Truppen an die luzernerische Grenze zu legen und ein bewaffnetes Schiff auf dem Vierwaldstättersee kreuzen zu lassen. —

Stimmung des Volkes im Kanton Schwyz in Folge des fränkischen Uebermuthes.

Dieses ungerechte und übermüthige Verfahren der fränkischen Machthaber und die schnöde Zurückweisung der Gesandten brachte in den Waldstätten den tiefsten Unwillen hervor. Wie ein Mann erhob sich das ganze Volk gegen die Unbild der neuen Landvögte und faßte den heldenmüthigen Entschluß, lieber den Tod, als Schmach und Schande zu erdulden. Nur Unterwalden ob dem Walde war inzwischen andern Sinnes geworden. Schon während die Boten der Stände in Schwyz tagten, gaben sich in jenem Lande gegen den bevorstehenden Krieg manigfache Bedenken kund. Man war der Ansicht, daß bei der Uebermacht der fränkischen Truppen und ihrer Kriegsübung Widerstand nutzlos sei. Schon sei das mächtige Bern gefallen und es sei Obwalden von dieser Seite her dem feindlichen Angriff zuerst ausgesetzt. Auch sei das Aufgeben der eigenen Selbstständigkeit um so weniger bedenklich, als bereits die Mehrheit der Stände die helvetische Verfassung angenommen haben. Vergeblich sandten Unterwalden nid dem Wald und Schwyz Boten an die Obrig-

keiten und Landleute von Obwalden; sie wurden von der Landesgemeinde nicht angehört und die helvetische Verfassung angenommen. Ueber den Abfall dieser ältesten Bundesbrüder empfand das Volk von Schwyz den tiefsten Schmerz und es stieg bei ihm die bange Ahnung auf, daß es zur Erhaltung seiner Unabhängigkeit in der Stunde der Gefahr nur auf sich selber und seine eigene Kraft zählen könne. Unter diesen Eindrücken versammelte sich zu Schwyz die Landesgemeinde. Mit gespannter Aufmerksamkeit hörte das Volk den mündlichen Bericht der von den fränkischen Bevollmächtigten in Bern zurückgewiesenen Gesandten und die von jenen erlassenen Aufforderungen. Wie man zu der Väter Zeiten in wichtigen Angelegenheiten des Landes gern die Stimme der Priester vernahm, so geschah es nun, wo es sich um die einem freien Volke heiligsten und theursten Güter handelte. Zeberg, der Pfarrer von Schwyz, trat hervor und redete das Volk also an: „Vor wenigen Tagen habt Ihr von dem fränkischen Heerführer in Bern die feierliche Versicherung erhalten, daß Euere von den Vätern mit Ruhm erkämpfte Freiheit und Euere hundertjährigen Rechte unangetastet bleiben sollen. Kaum war diese Versicherung gegeben, so ist sie von denen, welche sich als die Messiasse der Völkerfreiheit ankünden, auf die treuloseste Weise gebrochen worden. In der frechsten Sprache und mit nieerlebter Unverschämtheit wird Euch von denen, welche für den Ruhm Euerer Heldenväter und Euere Demokratie Ehrfurcht heuchelten, die Zumuthung gemacht, daß Ihr das theuerste Erbe Euerer Ahnen, welches seit Jahrhunderten für Euch eine Quelle des Segens, der Zufriedenheit und des Glückes war, mit einer Euch unbekannten Verfassung der s. g. helvetischen Konstitution vertauschen sollet. Diese Verfassung bedroht nicht allein Euere Freiheit und Unabhängigkeit, sondern auch Euere heilige Religion, indem sie ihre Diener erniedrigt und sie zu willenlosen Knechten derjenigen machen will, die ihre Hände auf frevelhafte Weise mit dem Raube des geheiligten Eigenthums und der Altäre befleckten. Bürger! es ist Euere heiligste Pflicht, daß Ihr zur Abwehr dieses schrecklichen Zustandes alles anwendet, was

in Euern Kräften steht, daß Ihr freudig Blut und Leben für die alte Freiheit und für die Erhaltung Euerer heiligen Religion und Kirche hinopfert. Gedenket Euerer Väter! Nie haben diese nach der Zahl und Macht der Feinde gefragt,— sie vertrauten auf Gott, den mächtigen Beschützer der Gerechtigkeit und Unschuld, und niemals ist ihr Vertrauen getäuscht worden. Seid versichert, daß auch das Eurige in diesem großen Augenblick nicht zu Schanden wird. Der Herr stürzt die Gewaltigen vom Throne und erhebt die Niedrigen."

Ihm folgte der Pfarrer vom Steinerberg, der also sprach: „Die neue Konstitution kommt aus Paris, sie ist das Werk von Ungläubigen und Jakobinern, die dem Christenthum längst entsagt, die Altäre zerstört, die Kirchen geschlossen und den Götzendienst der Vernunft eingeführt haben. Die neue Konstitution sagt, die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich, d. h. die Freiheit des Menschen ist die Zügellosigkeit, die nicht eingeschränkt werden darf durch Gesetze, durch Ordensgelübde und den Ehebund. Sie sagt, die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, d. h. frei denken ist gestattet und jede Religion, auch die heidnische, erlaubt. Sie sagt: Die Preßfreiheit ist gewährleistet, das will sagen, Jedem ist erlaubt alles Irreligiöse und Unmoralische drucken zu lassen, um unter dem Vorwand des Bedürfnisses nach Belehrung den Unglauben zu pflanzen und die Sitten zu verderben."

Mächtig wogte nach diesen Reden der Sturm durch die gedrängte Volksmasse und wilde Raserei bemächtigte sich der Gemüther. Alle schrieen, Niemand wollte hören. Seufzer der Wehmuth vermischten sich mit den Ausbrüchen unverhaltenen Zornes und zum Himmel schreienden Verwünschungen. Als sich der Sturm endlich gelegt hatte, wurde mit Einmüthigkeit erkennt, daß das Büchlein der neuen helvetischen Konstitution und alle auf die neue Regierungsform bezüglichen Schriften, so wie die Zeitungen von Zürich und Luzern im Lande Schwyz aberkannt sein sollen. Wer solche Schriften in Handen habe und sie nicht abschaffe, der soll der Hoheit bei Eiden angezeigt und als ein Meineidiger und

Vaterlandsverräther malefizisch abgestraft werden. Nicht minder soll derjenige, der die neue helvetische Verfassung in öffentlichen Versammlungen anzunehmen rathe oder auf der Straße oder bei Zusammenkünften oder auch im Geheimen ihr das Wort rede, sie annähme oder auslege, malefizisch abgestraft werden, er sei geistlichen oder weltlichen Standes.

Um das Land in Vertheidigungsstand zu setzen, wurde ein Kriegsrath erwählt. Jedermann war beim Vaterlandseid verbunden den Befehlen des Kriegsrathes strengen Gehorsam zu leisten. Alle streitbare Mannschaft mußte sich täglich in den Waffen üben und die übrige, mit den nöthigen Werkzeugen versehen, zur Schanzarbeit bereit sein. Allen Schwyzern, die in der Eidgenossenschaft wohnten, war geboten beim Verlust des Vaterlandes sich in die Heimat zu begeben. Um das Eindringen gefährlicher Briefe und Schriften zu hindern, ward verordnet: daß alle eingesandten und ankommenden Briefe, mit Ausnahme der nur durchgehenden und der amtlichen Schreiben, geöffnet und gelesen werden sollen. Die von Schwyz abgehenden durften erst auf der Grenze versiegelt werden. Was in dem Briefe verdächtigt war, sollte dem Ammann angezeigt werden.

Am Schlusse der Versammlungen schwur das Volk und die Obrigkeit mit emporgestreckten Händen und entblößten Häuptern den feierlichen Eid: Nur Gott allein als ihren Fürsten und Herrn anzuerkennen, Ihm ewig getreu zu sein, für Religion, Freiheit und Vaterland Leib und Leben, Ehre, Gut und Blut dahin zu geben und als wahre Schwyzer zu leben und zu sterben.

Durch diese Vorgänge wurde das ganze Land in eine ungeheure Aufregung versetzt. Alle Leidenschaften, welche in ihrer Entfeßlung entweder Großes gebähren oder Untergang bereiten, traten mit ungestümer Heftigkeit hervor. Vorzüglich waren es die Priester, welche durch Wort und Beispiel die Menge aufreizten und die verworrene Wuth nach einem bestimmten Ziele hinlenkten. Mit glühendem Eifer riefen sie über die Mörder der Freiheit und die Schänder der Religion den Fluch des Himmels herab, und mit Begei-

sterung weihten sich Greise, Jünglinge, Väter, Mütter, selbst Unmündige dem Tod fürs Vaterland! Die erhitzte Einbildungskraft gläubiger Seelen sah Zeichen und Wunder, welche einige Geistliche als Gnade Gottes und sichtbaren Beistand des Himmels deuteten. Die abenteuerlichsten Gerüchte kamen in Umlauf und es war der Taumel so groß, daß selbst leblose und gleichgültige Dinge, welche an den Feind erinnerten, Gegenstand der Volksrache wurden. Hüte, Kleider und Haarzierden nach französischer Art wurden verboten. Alles griff zu den Waffen und das ganze Land hatte das Ansehen einer Kriegswerkstätte. Daß widersprechende Ansichten zu hegen bei dieser fieberhaften Aufregung gefährlich war, ist selbstverständlich. Vaterländischgesinnte aber gemäßigte Männer, welche an den vielfachen Uebertreibungen keinen Antheil nehmen mochten, wurden mit dem bittersten Hasse verfolgt und auf das schmählichste verleumdet. Die geringste Aufreizung hätte genügt, sie zum Opfer der Volksrache zu machen. Karl v. Reding schrieb über die damalige Stimmung der Gemüther an einen auswärts wohnenden Freund folgende Zeilen: „Wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich ist, herrscht unter unserm Volke ein fürchterliches Mißtrauen gegen alle die, welche mit dem Namen Herren gebrandmarkt sind. Unter dieser Klasse wäre im Durchschnitt die Stimmung vernünftig und mäßig, aber eben darum sind die dem Volke verdächtig. Seine natürliche Anhänglichkeit an die alte Verfassung und seine Eifersucht auf seine bisherige Obergewalt versetzten es in eine Stimmung, die es im ersten Augenblicke seiner Empfindungen zu Schritten verleiten könnte, welcher nur die äußerste Verzweiflung fähig ist. Wer es wagen wollte vernünftiges und gelassenes Fügen in die Allgewalt der Umstände als Rettungsmittel anzuempfehlen, würde ein Gegenstand des Mißtrauens und ein Opfer der Volkswuth werden. Ich für mich sehe einen einzigen Rettungsweg vor, nämlich diesen, daß die Franken diesen guten, aber in ihren Begriffen allzubeschränkten Bergvölkern Zeit gönnen möchten, sich mit der neuen Ordnung der Dinge vertraut zu machen, vor der sie jetzt, im ersten Augenblick der Ueberraschung, wie vor einem Gespenst zurückbeben.

Nicht so maßlos und heftig wie in Schwyz war die Stimmung in der March. Die Führer der Märchler, welche ihrem Volke die Unabhängigkeit ertrotzt hatten, waren der neuen Freiheit nicht abhold und unter dem Volke gab es Manche, bei welchen das Beispiel der Nachbarn am Zürchersee stärker wirkte, als unsichtbare Religionsgefahr. Gleichwohl brachte das Gerücht, es enthalte die neue Verfassung religionswidrige Bestimmungen, bei einem Theile des Landvolkes eine starke Aufregung hervor, die nach und nach gegen Alle, welche der neuen Verfassung nicht abgeneigt waren, in den wildesten Haß entbrannte. In Schübelbach rottete sich ein Haufen Volkes zusammen und zog unter Anführung des Altlandammanns Bruhi und seines Sohnes nach Lachen, um da Ordnung zu schaffen. Vierzig bis fünfzig mit Prügeln Bewaffnete drangen in den Fleken ein, schimpften, lärmten, tobten und bedrohten Alle, welche die neue Verfassung angerühmt hatten. Selbst der allverehrte Landammann Diethelm blieb nicht unverschont, es wurde ihm eine Stutzerkugel ins Haus geschickt, die aber Niemanden beschädigte. Nach Verübung vielfachen Unfugs zog die Rotte von hinnen. Die Leidenschaften aber gährten fort und äußerten sich besonders heftig an der bald abzuhaltenden Landesgemeinde. Bei Eröffnung derselben sprach der Landammann: „Werthe Landleute! Unsere gegenwärtige Lage und die Verhältnisse, wie sie sich in unsern Nachbarkantonen gestalten, sind in hohem Grade bedenklich und es steigert sich die Ungewißheit über unsere Zukunft um so mehr, weil auch wir, gleich anderen Kantonen, zur Annahme der neuen Verfassung durch die Macht der fränkischen Waffen gezwungen werden können. Ich möchte allen Landleuten ans Herz legen, daß sie sich besonnen und leidenschaftlos benehmen und nur das beschließen möchten, was für die allgemeine Wohlfahrt des Landes am ersprießlichsten ist. Ich erachte es daher für meine Pflicht Euch anzurathen, mit einer endgültigen Schlußnahme betreffend Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung zu zögern. Ich müßte es mir zur größten Verantwortlichkeit gegen unser Land und gegen unsere Bürger anrechnen, wenn

es aber kurz oder lang heißen müßte, ich hätte gewußt, wie die Sachen stehen, aber es verschwiegen und darum schlecht und gewissenlos am Lande gehandelt. Ich warne Euch nochmals vor übereilten Beschlüssen. Die Nichtannahme der neuen Verfassung ist eine Kriegserklärung gegen die Franken. Wie gefährlich es ist gegen die Franken zu ziehen, jetzt, da die größern Kantone die Verfassung bereits angenommen haben, das möge jeder bei sich selber überlegen."

Die Vorstellungen des Landammanns, dessen Rede häufig unterbrochen wurde, hatten keine Wirkung und ebenso wenig die Versicherung des Herrn Dekan Diethelm, daß die neue Verfassung nichts enthalte, was der Religion gefährlich sei. Fort mit dem neuen Büchlein! tönte es von allen Seiten und es erfolgte die Schlußnahme für Verwerfung der neuen Verfassung. Sofort wurden zwei Kriegsräthe, verschiedene Offiziere und zwei geheime Kundschafter gewählt.

Aehnlich der Stimmung in der March war diejenige von Küßnacht. Jedoch hatten die Freunde des Alten ein so entschiedenes Uebergewicht, daß die andere Partei dem Unfug, den aufgereizte Bauren in den Grenzgemeinden des benachbarten Luzerns verübten, stillschweigend zusehen mußten.

Der Einmarsch der Franken in die Schweiz hatte auch das stille Gersau aus seiner langen Ruhe aufgerüttelt. Im Hinblick auf die drohende Lage der Eidgenossenschaft und gemahnt vom Stande Schwyz, hatte Gersau an mehreren Landesgemeinden den Zeitumständen angemessene Beschlüsse gefaßt. „Die gesammte waffenfähige Mannschaft vom zwanzigsten bis sechszigsten Jahre wurde in Rotten eingetheilt," welche ihre Offiziere zu wählen hatten und von denselben eingeübt wurden. Diejenigen, welche verwundet oder arbeitsunfähig aus dem Felde heimkehren würden, sollten auf Kosten des Landes unterhalten und die Kriegskosten aus den Schatzgeldern bestritten werden. Zu deren Ersatz wurde eine Auflage auf das Vieh gelegt, welches die Landleute auf die Allmend trieben.

Groß war die Gährung in Einsiedeln, wo der übereifrige Pfarrer Marianus Herzog die Leidenschaf-

ten entflammte, und gegründete Besorgniß, wegen der in Aussicht stehenden Versiegung der vorzüglichsten Erwerbsquelle, die Gemüther in Unruhe und Furcht versetzte. Marianus Herzog, ein Mann von strengen Sitten aber damals so hochfahrenden und starren Sinnes, daß er selbst auf die Befehle und Räthe seiner Klosterobern keine Rücksicht mehr nahm, hatte durch seine Stellung als Pfarrer und durch rücksichtslose Einmischung in öffentliche und Privat-Angelegenheiten großen Einfluß, besonders auf das Landvolk gewonnen. Daß er diesen in allen Richtungen zu bethätigen suchte, war bei der Lage seines Klosters, dessen Fortbestand bei einer mißbeliebigen Wendung der Dinge in Frage kommen mußte, natürlich. Er bot daher Alles auf, den Haß der Einsiedler gegen die neue Ordnung der Dinge und ihre Urheber aufs höchste zu steigern. Nicht allein von der Kanzel herab verfolgte er sein Ziel, sondern er gab sich selbst die Mühe, den Landmann in seiner Hütte aufzusuchen und seinen schlichten Sinn durch Verheißungen anzueifern. Die wenigen Einsiedler, welche andern Sinnes waren, wagten es nicht ihre Meinungen zu äußern, weil sie vor der Volksrache Gefährdung befürchteten. In solcher Stimmung versammelte sich die Landesgemeinde im Klosterhof. Der Pfarrer, angethan mit dem Chorhemd und der Stola, redete sie also an: „Mitbürger! Eine Rotte von Bösewichtern, der Hölle entsprossen, hat sich in Frankreich der Regierung bemächtigt, nachdem sie mit frevelnden Händen den Thron des heil. Ludwig umgestürzt und den frommen König gleich einem Verbrecher auf dem Schaffot ermordet. Diese schändliche Horde hat auch das Blut Euerer Brüder vergossen und streckt nun, nachdem sie die Altäre geschändet, die Kirche beraubt und ihre Priester mit Schmach und Schande ins Elend getrieben, ihre räuberischen Hände nach den Schätzen ihrer Nachbarländer aus. Göttlichen und menschlichen Gesetzen zum Hohn überziehen ihre bewaffneten Schaaren die Länder und zertretten mit frechem Uebermuth ihre Verfassungen und Gesetze, um daselbst einen Zustand herbeizuführen, dessen Muster das Scheusal ihrer eigenen Verfassung ist. Vor Kur-

zem ist der Wuth ihrer Waffen und ihrer unmenschlichen Grausamkeit das blühende Italien erlegen und es haben sich nun, um das höllische Werk zu vollenden, ihre zügellosen Schwärme gleich wilden Waldbächen in die stillen und friedlichen Thäler unserer Heimath ergossen. Schon nähern sie sich unsern Grenzen, und sind wir nicht im Stande durch unsere Tapferkeit und den Beistand des Allerhöchsten und der heil. Jungfrau diese Horden zurückzutreiben, so ist unser Schicksal erfüllt. Unser ehrwürdiges Gotteshaus wird in Trümmer fallen; arm und vertrieben werden wir von Land zu Land herumirren; die heil. Wallfahrt, die Quelle Eueres Wohlstandes, wird vertrocknen und als Bettler werdet Ihr in Euern halbzerstörten Hüttendie Tage herbeiwünschen, die das Werk unsers heil. Berufes und Euerer gezimmenden Ergebenheit waren. Wollt Ihr diesem Schicksal entgehen, so müßt Ihr kämpfen, kämpfen bis zum letzten Athemzug gegen jene Gottlosen.... Wenn Ihr Euere Schuldigkeit thut, so werden wir, Euere Vorgesetzten und Freunde, nicht ermangeln, zum Gelingen der heiligen Sache nach Kräften beizutragen. Wenn Ihr dem Feinde entgegen zieht, werden wir vor dem Altare Gottes und seiner gebenedeiten Mutter dahin sinken, um ihren mächtigen Beistand und den Sieg für Euere Waffen zu erflehen. Auch werden wir bei Euern großen Anstrengungen und den vielen Opfern Eure ökonomischen Verhältnisse nicht vergessen und Euch für dieses Jahr diejenigen Leistungen erlassen, welche wir in Kraft alter Verträge zu fordern berechtigt sind."

Vom heiligen Zorn entflammt eilte die Gemeinde, nachdem sie beschlossen für die heil. Religion Alles zu wagen und Gut und Leben für die Erhaltung des Klosters aufzuopfern, in die Kirche, um unter die dort ausgestellte Freifahne zu schwören. Bei diesem Anlasse wurden die Beisassen gezwungen sich zu bewaffnen und ihnen dafür das Landrecht ertheilt. Karl Steinauer, das Haupt der Wenigen, die den Grundsätzen der Revolution zugethan waren, wurde in Haft gesetzt. Eben so entschieden und voll Begeisterung war die Stimmung in den Höfen.

Stimmung in den andern Kantonen.

Die Beschlüsse der Landesgemeinde von Schwyz wurden durch Eilboten an die verbündeten Stände und Landschaften geschickt, wo sie die begeistertsten Wirkungen hervorbrachten. Ueberall rüstete man sich zum Kampfe und es schien sich in diesem großen Augenblicke der Heldenmuth der Väter und ihr Opfersinn bei den Enkeln von neuem zu beleben. Leider aber war dieser allgemeine Aufschwung von keiner nachhaltigen Dauer und es zeigte sich bald, daß, um Außergewöhnliches zu vollbringen, der gute Wille allein nicht ausreicht, sondern daß es nebstdem der Entschlossenheit und mannhafter Thatkraft bedarf. Je näher die Gefahr heranrückte, desto ungescheuter traten Eigennutz und kleinlicher Ortssinn hervor. Die verbündeten Landschaften entschuldigten ihr Zurücktreten von der gemeinsamen Sache mit zwingenden Verumständungen und ihrer bedrohten Lage, und selbst bei einigen der fünf Stände gab sich Abneigung gegen ein kräftiges Vorgehen kund. Diese Zersplitterung in dem Augenblicke der Gefahr war eine Folge des Föderalismus, der seiner Natur nach engherzig und selbstsüchtig, und seine Zwecke und Anstrengungen immer mehr auf die eigene Erhaltung, als auf die Wohlfahrt des Ganzen richtet. Die Abgeschlossenheit der Länder und daher stammende Beschränktheit der Begriffe und Anschauungen leisteten diesem Uebel noch Vorschub.

Die Berichte, welche die von Schwyz in die unterthänigen Landschaften entsandten Boten zurückbrachten, waren daher wenig erfreulich und lauteten nur günstig aus den obern und untern freien Aemtern, indem sie die schriftlichen Zusagen enthielten, daß sie mit den verbündeten Ständen Wohl und Weh, wie rechte Brüder, theilen wollen. Dagegen waren die Nachrichten aus den östlichen Gebietstheilen bedenklich. Die alte Landschaft St. Gallen schützte eigene Gefahr vor, da Thurgau die neue Verfassung angenommen und Truppen aufgestellt habe; ihre Mannschaft reiche kaum hin, die eigene ausgedehnte Landesgrenze zu decken. Aehnliches wurde von der Stadt St. Gallen gemeldet. Vom Rheinthal hieß es: die Landesgemeinde habe zwar beschlossen des Landes Unabhängigkeit und Freiheit mit Gut und Blut zu

vertheidigen; gleichwohl sei es unmöglich, in diesem Augenblick Hülfsvölker zu senden, da man von einem Ueberfall vom Thurgau her bedroht sei und die Ungewißheit über die Entschlüsse von St. Gallen und Toggenburg entsprechende Maßregeln verunmöglichen. Wenn seine eigene Lage gesichert sei, wolle es mit seinem Hülfsvolk den Ländern gerne zu Hülfe eilen, inzwischen möchte man sich mit Entsendung zweier Offiziere zum Kriegsrath in Schwyz begnügen. Toggenburg berichtete, daß es sich auf die gestellte Anmuthung nicht einlassen könne, bis über Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung von den Gemeinden entschieden sein werde.

Von Appenzell langte die Nachricht ein, daß es die neue Verfassung verworfen habe; allein es sei ihm unmöglich einen Abgeordneten nach Schwyz zu entsenden, weil es keinen seiner Offiziere entbehren könne, ebenso unentbehrlich seien ihm seine Truppen, da es nicht wisse, wie Toggenburg gegen Appenzell gesinnt sei. Vier Gemeinden hätten die Verfassung angenommen, dadurch sei Zwietracht entstanden im Lande und die Kraft nach Aussen hin gelähmt. Bereitwillig dagegen wurde den Wünschen von Schwyz von Sargans, Uznach, Gaster und der March entsprochen. Gaster antwortete sogleich durch die That, indem es sein Kriegsvolk gegen Schänis schickte, um sich mit dem Heere der Stände in Verbindung zu setzen.

Aber auch bei diesen war der Kriegseifer erkaltet. Keine große allumfassende Idee beseelte sie, nur in den engen Grenzen ihrer Heimath erkannten sie das Vaterland und waren mehr auf die eigene als auf dessen Erhaltung bedacht. Am zweifelhaftesten benahm sich Uri, welches seine Macht noch vor kurzem so dienstbereit zur Unterdrückung der Bewegungen in der March anerboten hatte. Geschützt durch himmelhohe Berge und den unwegsamen See glaubte sich dieses Land bei der Dürftigkeit seiner Verhältnisse vor jedem Angriffe geborgen. Auch Unterwalden war eher geneigt Hülfe anzusprechen als zu gewähren. Noch ehe der feindliche Angriff erfolgte, verlangte es von Schwyz Hülfstruppen, um sich gegen Obwalden zu decken. Schwyz

weniger auf sich selbst bedacht, sandte zwei Kriegsräthe nach Stans und eine Abtheilung seines Kriegsvolkes nach Brunnen, um im Falle der Noth zur Ueberschiffung bereit zu sein. Auch forderte es von Uri zur Unterstützung von Unterwalden das Gleiche zu thun.

Fernere Maßregeln des Schwyzervolkes.

Unentwegt aber hielt Schwyz an seinen Entschlüssen fest und strengte alle Kräfte an, den Feind auf eine den Vätern würdige Weise zu empfangen; auch räumte es Alles aus dem Wege, was seiner Einigkeit und Kraft hätte Eintrag thun können. Als die Bei- und Insassen mit der Bitte einkamen, an der Vertheidigung des Vaterlandes entweder in den Reihen des Heeres oder unter den Freifahnen Theil nehmen zu dürfen und zugleich den Wunsch ausdrückten, daß ihnen für ihre Opfer die gleichen Rechte, wie den Landleuten, ertheilt werden möchten, verordnete die Landesgemeinde: daß alle Beisaßen, welche unter die Freifahnen schwören und fürs Vaterland schon ausgezogen seien oder noch ausziehen werden, nebst ihren Kindern und Nachkommen als gefreite Landleute erklärt und angesehen sein sollen. Die aber nicht mitziehen können, sollen um einen billigen Einkauf an den Ausschuß gewiesen werden und das Abgeschlossene der Mayenlandsgemeinde vorgelegt werden. Arme, presthafte und unmündige Beisassen sollten seiner Zeit billig bedacht werden.

Gleichzeitig wurde von Schwyz die Hülfe der Abtei Einsiedeln in Anspruch genommen. Da diese, durch ausgedehnte Rechtsamen und reiche Hülfsquellen angesehene und mächtige Körperschaft von der Revolution das Aeußerste zu befürchten hatte und sich im Kloster sichtbare Unruhe kund gab, verbreitete sich in Schwyz das Gerücht, daß die Klosterherren ihren Reichthum außer Landes flüchten und auseinander gehen wollen. Es fand dieses Gerücht um so mehr Glauben, als das Kloster sehr beträchtliche Gelder und Kostbarkeiten nach Oesterreich gesandt und sich anfänglich nicht sehr bereitwillig gezeigt hatte, zur Vertheidigung des Vaterlandes dasjenige beizutragen, was man mit Recht von ihm zu erlangen hoffte. Als der Kriegsrath von Schwyz zum ersten Mal um Geld und Fuhrleistungen beim Fürstabt von Einsiedeln

einkam, schrieb ihm in dessen Auftrag der Statthalter des Klosters, P. Konrad Tanner: „Man verlangt von mir eine große Summe Geldes und sechzehn Pferde. Ich habe aber nur zwölf Zugpferde im Vermögen, die zum Theil für den Landsturm in Einsiedeln verwendet werden müssen. Unterdessen will ich zum Landsturm von Schwyz gern halbe Fuhr schicken und helfen was ich kann. Vom Gelde weiß ich so viel, daß unser Fürst, wenn er nur jedem Kapitularen zehn Dublonen Aussteuer auf die Reise oder zum Unterhalt geben will, ihm an baarem Gelde nur vier bis fünfhundert Dublonen übrig bleiben. Von dieser Summe will ich gern, wenn es sein muß, dreihundert Dublonen nach Schwyz schicken. Uznach und Gaster wollen freilich mit den Ständen ziehen, aber wenn ihnen unser Fürst kein Geld vorschießt, so werden sie schwerlich etwas ausrichten können. Er hat ihnen aus Vaterlandsliebe entsprochen. Die großen Anleihen an Privaten, die theuren Zeiten, große Ausgaben und wenig Einnahmen, der Ankauf von Früchten, der Stillstand aller Gefälle in Luzern und im Zürichbiet, die täglichen Nothwendigkeiten der Waldstatt Einsiedeln, wo fast Alles auf Rechnung des Klosters geht, die Brandschatzungen im Thurgau und viele andere Ursachen versetzen unser Kloster in eine solche Lage, die Niemand glaubt, als wer sie selber empfindet. Wir könnten, auch wenn wir wollten, kein Geld ins Ausland schicken, wohl aber Zeddel, Obligationen und dgl., die zimmlich wichtig, aber in diesen Zeiten wenig erträglich sind. Auch muß ich es von der Brust weg reden, daß es unsere Einsiedler nicht gestatten würden, wenn man das Kloster lebendig beerben wollte; unterdessen anerkennen wir die Pflicht zum allgemeinen Wohl alles Mögliche zu thun, weil wir Bürger sind und es ewig zu sein wünschen. Nur Schade, daß unser Geldsack nicht so voll, als unser Wille gut ist.“

Diese Sprache erfüllte die Regierung von Schwyz in Anbetracht ihrer ärmlichen Finanzen mit Kummer und Besorgniß. Eiligst besammelte sich der Rath und beschloß dem Gotteshaus die dringendsten Vorstellungen zu machen um von dem Vorhaben, das Land zu verlassen, abzustehen. Die Lage

des Vaterlandes sei ernst genug und es würde die Ausführung eines solchen Entschlußes dieselbe nur gefährlicher machen und Muthlosigkeit erzeugen. Zugleich wurde ein Ausschuß des Kastenamtes zum Fürsten nach Einsiedeln gesandt, um das Gesuch um Geldunterstützungen nachdrucksamst zu befürworten. Sei es, daß die dringenden Vorstellungen der Abgeordneten eine günstigere Stimmung bewirkten, oder daß die rasche Entwicklung der Ereignisse die Ausführung gehegter Plane verunmöglichte; genug, es war diese Sendung vom erwünschten Erfolg begleitet. Sofort wurde den Abgeordneten eine Beisteuer von 1000 Dublonen verabreicht, alles vorhandene Silbergeschirr der Regierung zur Verfügung gestellt und ihr die Vollmacht ertheilt, gegen Verpfändung der klösterlichen Liegenschaften nach Belieben Geld zu entheben. Von den letztern Anerbietungen Gebrauch zu machen, hielt sich der Kriegsrath nicht für befugt und überließ dießfällige Entschließungen dem Landrath.

Nicht geringern Eifer entwickelte Schwyz in Rücksicht der Vergrößerung seiner Militärkraft. Außer den täglichen Uebungen, welchen sich die militärpflichtige Mannschaft vom sechzehnten bis zum fünfundvierzigsten Altersjahr zu unterziehen hatte, wurde behufs Beweglichmachung des Landsturms Folgendes verordnet: „Alle wehrfähige Mannschaft vom fünfundvierzigsten bis sechzigsten Jahre solle, sobald der Landsturm durch die verabredeten Zeichen aufgeboten würde, sich beim Vaterlandseid an der zum voraus bezeichneten Stelle einfinden. Damit die häuslichen Geschäfte der Ausgezogenen nicht zu sehr vernachläßiget würden, sollten sie durch junge Leute unter sechzehn Jahren und alte Männer über sechzig Jahre besorgt werden. Jeder sollte sich mit der Waffe versehen, die er am besten zu führen verstand; Schützen mit gezogenen Gewehren, im Schiessen Ungeübte mit Knütteln, Hellebarden und dgl. Der Landsturm sollte sich an einem bestimmten Tage auf dem angewiesenen Sammelplatze versammeln, um von den hiefür bezeichneten Offizieren gemustert zu werden. Die Anführer des Landsturms zu wählen wurde der Mannschaft überlassen.

Drittes Hauptstück.

Kriegerisches Vorgehen der Urstände zum Schutze ihrer alten Verfassung.

Inzwischen waren die Kriegsräthe der verbündeten Stände in Schwyz zusammengetreten. Obschon das schwankende Benehmen Uris den Kriegsrath mit Unwillen erfüllte, so fühlte sich dieser im Hinblick auf die alten Bünde und die Größe der Gefahr gleichwohl verpflichtet, die Säumigen nochmals zu bitten, der Sache des Vaterlandes ihren Beistand nicht zu entziehen. Mehrere Mitglieder des Kriegsrathes eilten nach Uri und bewirkten durch ihre Vorstellungen, daß die Landesgemeinde einige Mannschaft zum Schutze Nidwaldens und zwei Kriegsräthe nach Schwyz entsandte.

Die Armee u. der Kriegsplan der kleinen Kantone.

Die Art, wie der Krieg zu führen sei, bedurfte keiner langen Berathung. Eingedenk des Beispiels der Väter, die ihre Siege rascher Entschlossenheit und dem festen und geordneten Andrängen ihres Fußvolkes verdankten, entschied man sich für den Angriffskrieg. Das gesammte Heer der Verbündeten betrug, ohne den Landsturm, zehntausend Mann. Diese kleine Armee hatte eine doppelte Aufgabe. Zuerst sollte sie in die benachbarten Kantone und Landschaften eindringen, die gegen die Fremdenherrschaft empörten Gemüther zum Aufstande reizen, die neue helvetische Republik zerstören und auf ihren Trümmern die alte Eidgenossenschaft wieder herstellen; ferner sollte sie die an zwanzig Stunden lange heimatliche Grenze gegen die feindlichen Angriffe schützen. Letzteres war um so gefährlicher, als sich das Heer in eine sehr lange und dünne Linie auflösen mußte, wodurch rasches Vordringen in geschlossenen Massen und die Zersprengung des Feindes auf den verschiedenen Punkten des Angriffs unmöglich wurden. Das Heer der Stände wurde in drei Kriegshaufen getheilt. Der rechte Flügel*), unter Oberst Paravizini

*) Derselbe bestand aus 3100 Mann, nämlich: 600 von Glarus, 400 von Sargans, 600 aus der March, 400 aus Gaster, 500 von Schwyz, 600 aus Höfe und Einsiedeln.



von Glarus, stand an beiden Ufern des obern Zürichsees. Es hatte die Aufgabe gegen Zürich vorzudringen, während Oberst Andermatt von Zug gleichzeitig die freien Aemter besetzen sollte, um in der Nähe von Zürich oder Bremgarten die Vereinigung der beiden Heeres-Abtheilungen zu bewirken. Den Stützpunkt des linken Flügels befehligte Major Hauser von Glarus *). Er sollte den Brünig besetzen, der das bernerische Oberland von Obwalden trennt. Er hatte den Auftrag vom Brünig herab ins Haslethal einzufallen, sich mit Wallis in Verbindung zu setzen, Brienz und das mit Kriegszeug wohlversehene Thun zu nehmen und die Stadt Bern zu bedrohen. Den Mittelpunkt des Heeres befehligte der schwyzerische Landeshauptmann Alois Reding**). Seine Aufgabe war, sich der Stadt Luzern zu bemächtigen, diesen ganzen Kanton zu erobern und auf diese Weise die Verbindung der beiden Flügel zu bewirken. Diesem Kriegsplan stimmten alle Stände bei mit Ausnahme von Uri, dessen Gesandte Mangel an genüglichen Vollmachten vorschützte. Nochmals sandte der Kriegsrath Boten, welche die Urner beim Eide des Vaterlandes beschworen, die gemeine Sache des Vaterlandes nicht aufzugeben. Kalt und selbstsüchtig antwortete der Landrath von Uri: „Da er vernehme, daß man einen weitaussehenden, auf das Wohl oder Wehe des gemeinsamen Vaterlandes mächtig Einfluß habenden Operationsplan entwerfen wolle, so habe er gefunden, daß man die begehrte Vollmacht nicht wohl ertheilen könne, und zwar um so weniger, da das von der letztabgehaltenen Landesgemeinde dem Stand Unterwalden bewilligte Hülfsvolk nur zum Zweck der Vertheidigung dieses Landes und zu keinen weitern Schritten bestimmt sei. Zugleich müße es dem Kriegsrath in Schwyz den Wunsch eröffnen, daß die Mitglieder von Uri aus demselben sobald als möglich

*) Derselbe war aus 2400 Mann gebildet, nämlich: 800 Mann von Nidwalden, 600 von Uri, je 200 von Schwyz und Einsiedeln, 54 von Gersau, 400 von Glarus und 600 von Obwalden.

**) Derselbe zählte 3650 Mann. Von Schwyz 2400, von Zug 750 und von Unterwalden 500.

entlassen werden möchten, da sie zur Veranstaltung eigener Vertheidigung unentbehrlich seien.

Mit beklommenem Herzen kehrten die Boten der Stände mit dieser Nachricht nach Schwyz zurück und entließen, von bösen Ahnungen verfolgt, die urnerischen Kriegsräthe. Sofort rüsteten sich die Stände zum Angriff. Ehe dieser erfolgte, langte vom schweizerischen Vollziehungsrath in Aarau folgendes Schreiben ein.

Schreiben des Vollziehungs-Directoriums an die Urkantone vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten.

„Es kann Euch nicht unbekannt sein, daß weitaus die größere Anzahl der vormaligen eidgenöß. Stände eine Verfassung, welche dieselben zu einer einzigen Nation vereinbart, angenommen und in ihren wichtigsten Bestandtheilen in Ausübung gebracht hat; die eine und untheilbare Republik ist feierlich anerkannt und öffentlich verkündet; ihre ersten Gewalten sind in voller Thätigkeit und die lebhaftesten Wünsche werden erfüllt sein, sobald die noch nicht vereinigten Kantone sich zum brüderlichen Beitritt werden angeschlossen haben. — Allein statt diese gehoffte Vereinigung nahe zu sehen, hat der helvetische Vollziehungsrath mit innigem Bedauren erfahren, daß die Einwohner jener Kantone nicht nur für sich gegen die Einführung der neuen Staatsverfassung den lebhaftesten Widerwillen äußern und ihre Ohren aller Belehrung eines Bessern verschließen, sondern daß sie sogar die angrenzenden Kantone, die der helvetischen Republik beigetreten sind, an diesen mit Weisheit gethanen Schritten durch die entehrendsten Künste der Volksverführung und selbst durch gewaltsame Mittel zurückzubringen und in den Abgrund, den sie sich selbst bereiten, mit hineinzuziehen suchen.

„Das Vollziehungs-Directorium, von dem Zutrauen des Volks, durch dessen Stellvertreter es ernennt ist, umgeben, macht es zu seiner ersten und dringendsten Angelegenheit, die ehemaligen Bundesgenossen von ihrer verderblichen Verirrung zurückzuführen und wird nicht müde werden, alle Mittel zu erschöpfen, wodurch dieselben über ihren wahren Vortheil belehrt, von der Nothwendigkeit ihres Beitritts überzeugt und über die Mißverständnisse, welche im Wege stehen, aufgeklärt werden können. — Aber die Zeit ist drin-

gend und der Augenblick kostbar. Eine furchtbare fränkische Armee rückt gegen die Grenzen der nicht vereinten Kantone und bald werden fünfundzwanzigtausend dieser kriegsgeübten Truppen, die halb Europa bezwungen haben, denen keine Berge unersteiglich, keine Thäler unzugänglich sind, bereit stehen dasjenige mit Gewalt durchzusetzen, was Klugheit und Vaterlandsliebe mit so wichtigen Gründen von selbst zu thun rathen.

„Der Vollziehungsrath ladet daher die Landräthe der nicht vereinten Kantone aufs dringlichste und nachdrücklichste ein, unverzüglich Abgeordnete aus ihrer Mitte zu ihm nach Aarau abzusenden, damit das Heil des Vaterlandes mit denselben berathen und die ob ihnen schwebende Gefahr noch abgewandt werden könne. Sie werden offene Arme antreffen, um ehemalige Eidgenossen zu einer wahren brüderlichen Vereinigung zu empfangen und den schwachen Zusammenhang, welchen eine verjährte Bundesgestalt gewährte, in ein festes und ewiges Band zu verwandeln, während das Herz jedes helvetischen Bürgers durch den Gedanken zerrissen wird, daß in eben den Thälern, wo für den Anfang der Freiheit so muthig gestritten wurde, das Blut eines irregeführten und schrecklich mißleiteten Volkes für die Sache des Fanatismus und einer übelverstandenen Freiheit fließen und unabsehbares Elend im Gefolge des Kriegs über dasselbe gebracht werden soll."

Dieses Schreiben brachte nicht die gewünschte Wirkung hervor; denn einerseits war die Sache zu weit gediehen und anderseits war sein vorwurfsvoller Ton wenig geeignet, die Bevölkerung der Waldstätte über ihre Besorgnisse zu beruhigen.

Feldzug der Urkantone in das bernische Oberland.

Am 21. April Abends 4 Uhr langten die nach dem Berneroberland bestimmten Schwyzer, befehligt von Ludwig Aufdermaur von Schwyz, von zwei Kriegsräthen begleitet in Stanz an. Nach kurzer Berathung wurde beschlossen, daß die Truppen, vereint mit denen von Unterwalden, nach Obwalden aufbrechen sollen. Folgender Aufruf wurde ihnen vorangeschickt.

„Liebe Brüder, Theuerste Eidgenossen! Nicht mit feindlichen Absichten, wenn gleich bewaffnet, kommen

wir an Euere Grenzen. Nein, wenn schon das Schwert und das Gewehr in unsern Armen glänzt, sind doch unsere Herzen mit Wehmuth erfüllt, weil Ihr, unsere ersten und ältesten Bundesbrüder, Euch von uns trenntet und Euch verleiten ließet, die glückliche Verfassung Euerer und unserer Väter gegen eine Regierung zu vertauschen, deren unabsehbare Folgen Ihr so wenig als wir zu begreifen im Stande sind. Brüder, Eidgenossen! Ihr seid verführt. Ihr seid auf Irrwege verleitet worden. Der Eindruck eines augenblicklichen Schreckens ließ Euch vergessen, daß Ihr Eidgenossen, daß Ihr Schweizer seid. Ihr glaubtet Euch verlassen und darum habt Ihr Euere Religion, Euere Verfassung, Euere Freiheit geopfert. Nun kommen wir um Euch zu helfen. Fasset also Muth Ihr Alle, in deren Adern noch Schweizerblut wallt, denen Religion, Freiheit und Vaterland theuer ist; tretet unter unsere Fahne und schließt Euch an unsere Glieder an. Glaubet, daß der Gott, der unsern Vätern die Freiheit gab, sie uns erhalten wird, wenn Ihr Muth habt, wie unsere Väter für sie zu sterben! Vielleicht, wer weiß es, bedarf es gar keines Kampfes; wenn Männer und Brüder sich vereinen, so wird der Herrschsüchtige zurückbeben, dem es mehr als jeder andern Macht daran gelegen ist, auf den Nacken seiner Brüder ein Joch zu werfen, das uns in der Folge mehr drücken würde, als wir jetzt zu fühlen und zu empfinden vermögen. Darum folget dem Rufe und der Warnung Euerer Brüder und nehmet die Rettung an, die sie Euch anzubieten gekommen sind!"

Am folgenden Morgen rückten die Truppen in guter Ordnung nach Obwalden vor, ohne an den Grenzen Widerstand zu finden. Als sie sich aber Kerns näherten, wurden aus Gewehren Lärmschüsse abgefeuert und es tönte der Donner des groben Geschützes vom Landenberg. Ohne auf Hindernisse zu stoßen, marschierten die Truppen vorwärts bis nahe an die Kirche von Kerns. Um den Marsch der Schwyzer und Nidwaldner aufzuhalten, hatten sich in einer Wiese dreihundert wohl bewaffnete Männer in Schlachtordnung aufgestellt. Man rückte gegen einander und es schien der Au-

genblick nahe, wo das Blut der ältesten Bundesbrüder im unseligen Streit fließen sollte. Aber das nievergessene Gefühl der alten Bruderliebe lähmte den Arm der Kampfbereiten. Vergeblich ließ der Anführer der Obwaldner den Ruf zum Angriff ertönen; Thränen erglänzten in den Augen der Krieger, man näherte sich einander mit gesenkter Waffe, knüpfte, wie unter alten Bekannten, Gespräche an und die Anführer traten in Unterhandlung. Die Verbündeten forderten freien Durchzug nach dem Brünig und schickten durch den Standesläufer von Unterwalden folgendes Schreiben nach Sarnen ab:

„Noch können wir der angenehmen Gewohnheit, Euch Brüder und Eidgenossen zu nennen, nicht entsagen, noch stehen wir in der vollen Ueberzeugung, daß nur eine augenblickliche Ueberraschung Euch verleiten konnte durch die Annahme einer neuen Verfassung den Bund aufzulösen, der uns seit Jahrhunderten zusammenhielt und den wir nach dem Beispiel unserer Väter bis auf den letzten Blutstropfen, unter Gottes Schutz, zu vertheidigen entschlossen sind. Schon haben wir zu diesem Ende die Hülfe unserer zu gleicher Vertheidigung entschlossenen Brüder nach der Pflicht unserer Bünde erhalten, und da zu unserer Sicherheit die Besetzung des Brünig unumgänglich nothwendig ist, so zwingt uns die heiligste der Pflichten, kein Mittel zu vernachlässigen, durch welches Religion, Freiheit und Vaterland gerettet werden können, uns zur Besetzung dieses wichtigen Postens aufzumachen. Wir leben der Ueberzeugung, daß, wenn Ihr die neue Verfassung angenommen, Ihr uns gleichwohl nicht hindern werdet, die Religion, die Bünde und die Verfassung unserer Väter zu behaupten. Sollten wir uns irren und Ihr Euern Brüdern in ihrer heiligen Pflicht die Religion und das Vaterland zu vertheidigen, Hindernisse in den Weg legen, so müßen wir Euch für jeden Tropfen Blutes, der deßwegen vergossen wird und für alles Unglück, daß Ihr dadurch veranlaßt, verantwortlich machen, und schwer würde diese Verantwortlichkeit auf Euch lasten. Doch, so können Brüder nicht handeln und wir hoffen, daß Ihr, da Ihr die

große Entschlossenheit Euerer Brüder sehet, Euch mit ihnen zur Erfüllung der heiligsten Bundespflichten vereinigen werdet."

Ungeachtet der Läufer mit der Standesfarbe angethan war, wurde er nicht durchgelassen und ihm das Schreiben von einem Posten abgenommen und nach Sarnen befördert. Mittlerweile waren die Kriegsräthe von Schwyz beim Heere angekommen, um sich persönlich nach Sarnen zu begeben. Kaum waren sie von Kerns abgereist, so kam ihnen ein Bote mit der Nachricht entgegen, daß man sich in Sarnen berathe, ob sie zur Unterhandlung zuzulassen seien oder nicht. Die Verbündeten gaben dem Boten die Antwort, daß die Truppen ohne weiters vorrücken würden, wenn von Seite Obwaldens innert der kürzesten Frist nicht eine entsprechende Entschließung erfolge. Ungefähr nach einer Stunde kamen sechs Abgeordnete von Sarnen und erklärten, daß sie zu Unterhandlungen bevollmächtiget seien. Sofort wurden die Anführer der Truppen berufen und in weniger als einer Stunde kam folgende Uebereinkunft zu Stande:

„Obwalden gestattet den verbündeten Ständen den freien und ungehinderten Durchpaß durch ihr Land, um den Brünig und Sattel zu besetzen, es gestattet denselben diesen Durchpaß auch fernerhin, so lange und so oft als er den verbündeten Ständen erforderlich sein wird. Obwalden zieht zu diesem Ende alle seine bewaffnete Mannschaft zurück, mit Ausnahme einer unbedeutenden Polizeiwache. Diesem Durchpaß sollen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden. Gegen die eidgenössischen Truppen dürfen weder auf dem Durchgang, noch in ihrer Stellung irgend welche Feindseligkeiten unternommen, noch dürfen fremde Feinde gegen sie angerufen werden. Ueberdas verspricht Obwalden dem freien Volke seines Standes nächstens eine Landesgemeinde zu halten und es dem freien Willen der Mehrheit zu überlassen, ob sie bei der angenommenen neuen Verfassung verbleiben, oder sich an die alte Verfassung der Eidgenossen wieder anschliessen wolle.

„Dagegen verpflichten sich die Anführer der Truppen von Schwyz und Nidwalden, die bewaffnete Macht von der

Landesgemeinde fern zu halten, bei dem Durchmarsch gute Mannszucht zu halten und ihren Unterhalt baar zu bezahlen."

In Folge dieser Uebereinkunft wurde die Landesgemeinde versammelt. Fast einstimmig sprach sich das Volk von Obwalden für Verwerfung der neuen Verfassung aus und entsandte zur Verstärkung der Verbündeten sechshundert Mann nach dem Brünig. Obwalden meldete an Nidwalden das Ergebniß der Landesgemeinde mit folgenden Worten: „Wir eilen, Euch, unsern getreuen, lieben, alten Eidgenossen die freundeidgenössische Anzeige zu machen, daß wir bei unserer heut abgehaltenen Landesgemeinde den Entschluß gefaßt haben, die letzthin angenommene neue helvetische Constitution nunmehro wieder zu verwerfen und mit Euch, unsern getreuen, lieben, alten Eidgenossen und übrigen löbl. Ständen und Orten, welche dieselbe nicht angenommen haben, gemeinschaftliche Sache zu machen. Wie wir nun sehnlichst wünschen und hoffen, daß wir so vereint, alle unserm theuren Vaterlande drohende Gefahren abzuwenden und dessen fernere Ruhe und Wohlstand befördern mögen, so bleibt uns dermalen nichts übrig, als schließlich den Allerhöchsten zu bitten, daß Er seinen reichsten Segen hiezu angedeihen lasse, dessen mächtigster Obsorge wir uns sämmtlich durch Mariam eifrigst empfehlen."

Nachdem die Truppen der Verbündeten die Pässe vom Brünig und Sattel besetzt, blieben sie einige Tage unthätig stehen. Man hat ihnen darüber Vorwürfe gemacht und geglaubt, es sei dies die Ursache ihres geringen Erfolgs im bernischen Oberlande gewesen. Wir glauben mit Unrecht; denn es ist zu bedenken, daß die Verpflegung der Truppen mit den größten Schwierigkeiten verbunden und ihre Zahl zu gering war, um neben der Besetzung der Pässe noch Angriffskolonnen in die bernischen Thäler zu entsenden. Auch wäre durch zu rasches Vorrücken die Operationsbasis und ein allfälliger Rückzug bedroht gewesen, da die Haslethaler Miene machten, die obwaldnischen Grenzen im Rücken der Verbündeten zu besetzen. So nothwendig diese von den Führern beobachtete Vorsicht war, so brachte sie gleichwohl bei den Truppen die

theilste Wirkung hervor und es zeigte sich deutlich, daß Entschlossenheit und Muth zur Ausführung eines längern Krieges nicht genügen, sondern daß es dazu der Ausdauer und der Uebung im Entbehren bedarf, welche Eigenschaften nur durch längere Kriegsübung und strenge Mannszucht erworben werden. Die kalte, rauhe Witterung bei schlechter Kleidung und spärlicher Nahrung brachten in den Reihen der Krieger Mißmuth hervor. Laut klagten die Unterwaldner und riefen nach der Heimat, und die gleiche Stimmung bemächtigte sich nach und nach der Schwyzer. Unter diesen Umständen sahen sich die Führer genöthigt ins Haslethal einzufallen. Es geschah, allein der Erfolg entsprach der Erwartung nicht, welche die Stände durch ihr entschlossenes Vorgehen gehofft hatten. Bei dem Erscheinen der verbündeten Truppen verwarf zwar Meiringen, eine der volkreichsten Gemeinden, die neue Verfassung und erklärte sich gegen die Franken zu ziehen. Jedoch war diese Stimmung nur in einzelnen Landestheilen vorherrschend, und Thun und andere bedeutende Ortschaften blieben der neuen Verfassung getreu.

Der Zeitpunkt, wo eine allgemeine Erhebung dieser Bergvölker auf die Entwicklung der Dinge von entscheidendem Einfluß hätte sein können, war vorüber, und nur mühsam behaupteten sich die Truppen der Stände in den von ihnen besetzten Landestheilen.

Einfall der kleinen Kantone in die Freien Aemter.

Zu gleicher Zeit, als sich der linke Flügel des verbündeten Heeres im Berneroberlande festzusetzen suchte, war Oberst Andermatt mit fünfzehnhundert Zugern und einer Freifahne, welche durch das Herbeiströmen landesflüchtiger Freienämtler bedeutenden Zuwachs erhielt, in die Freien-Aemter eingedrungen und hatte da einige Ortschaften besetzt. Aber schon am 24. April wurde der kleine Heerhaufen von den Franken auf allen Seiten angegriffen und ihre Vorposten streiften bereits bis Dottikon und Hägglingen. Andermatt befahl dem Major Hotz mit zweihundert Mann das Vordringen der Feinde bei Niederwyl zu hemmen; er selbst besetzte am 26. April im Angesichte des Feindes die Anhöhen bei Hägglingen. Sofort erfolgte der Angriff. Die

zugerischen Scharfschützen hielten sich wacker. Muthig brachen die Eidgenossen in die gelichteten Reihen der Franken und trieben sie in die Flucht. Diese suchten sich hinter den Reihen ihrer Reiterei wieder zu sammeln und Andermatt gab den freienämtischen Hellebardierern den Befehl diese anzugreifen. Allein es war dieser ungeordneten Masse unmöglich den Stoß der heransprengenden Reiter aufzuhalten; statt anzugreifen, flohen sie. Dies brachte Unordnung in die Reihen der Eidgenossen. Wieder gesammelt rückten die Franken vor und zwangen die Eidgenossen sich auf Muri zurückzuziehen.

Sobald der Kriegsrath der Waldstätte, der sich, um dem Kriegsschauplatz näher zu sein, in Küßnacht befand, von Andermatts Rückzug Kenntniß erhalten, entsandte er ein frisches Bataillon nach Zug um sich dem Feinde von Neuem entgegen zu stellen. Allein das rasche Vordringen der Franken und die Uebergabe der Stadt Zug machten die Ausführung dieses Befehls unmöglich.

Bewegungen des linken Flügels am obern Zürichsee.

Auch der linke Flügel unter Paravizini, welcher sich über Pfeffikon, Bäch und Wollerau bis hart an die Zürchergrenze ausdehnte, war während dieser Zeit nicht unthätig geblieben. Ohne Widerstand hatte der Landsturm aus dem Gaster die helvetischgesinnte Stadt Rapperswyl eingenommen. Dieser Punkt war für die Verbündeten wegen der die beiden Seeufer verbindenden Brücke wichtig und wurde nachher von den Glarnern besetzt.

Bewegungen des Mitteltreffens gegen Luzern.

Um die zwischen den verschiedenen Heerestheilen nöthige Verbindung herzustellen, mußte noch die Einnahme der Stadt Luzern und die Besetzung dieses Kantons erfolgen. Diese Aufgabe war dem schwyzerischen Landeshauptmann Alois Reding zugefallen, der mit seinen Landsleuten bei Küßnacht stand. Dieser Mann, nun im kräftigsten Mannesalter, hatte seine Jugendzeit als Offizier in Spanien zugebracht. Nach seiner Zurückkunft beehrte ihn sein Volk mit verschiedenen Staats-Aemtern. Mit einem schlichten, ernsten Charakter verband er warme Liebe zum Vaterlande, kindliche Ehrfurcht gegen die Gebräuche und Einrichtuugen der Väter, und jenen

edeln Stolz, der aus dem Bewußtsein eigener Würde und den Vorzügen einer glücklichen Heimat entspringt. Bei dem Heere der Schwyzer herrschte große Bewegung, denn es strömte täglich allerlei Volk aus den verschiedenen Gemeinden des Kantons Luzern herbei, welches über die ungünstige Stimmung des Landes gegen die Stadt berichtete und zu raschem Handeln aufforderte. Aber mehr noch als diese Nachrichten entflammte den ungestümen Muth der Schwyzer die feurige Beredsamkeit des Kapuziners Paul Styger von Rothenthurm, welcher sie als Feldpater begleitete. Dieser Priester, noch im jungen Mannesalter, vereinigte alle Eigenschaften, die geeignet waren, auf eine gläubige, wenig unterrichtete und auf die Vortrefflichkeit ihrer Meinung stolze Menge den entschiedensten Einfluß zu üben. Gern beschäftigte sich sein lebhafter Geist mit außergewöhnlichen Dingen, woraus seine Liebhaberei für kriegerische Abenteuer, die er in spätern Jahren mit soldatischer Ruhmredenheit erzählte, entstanden sein mag. Dabei besaß er unbedingtes Selbstvertrauen, und die Zuversicht mit der er sich im Leben bewegte, ließ bei seiner Umgebung keine Zweifel gegen seine Unfehlbarkeit aufkommen. Geschickt wußte er die Mittel, die ihm vermöge seines Berufes zu Gebote standen, in den verschiedenen Lagen des Lebens zu benutzen, und seine außerordentliche Menschenkenntniß verschaffte ihm große Gewalt über die Gemüther; wo gewöhnliche Klugheit nicht ausreichte, trat bei ihm Heftigkeit an den Platz und unter dem unscheinbaren Mönchsgewande brannte heftiger Ehrgeiz, der mit rastloser Thätigkeit in jener außerordentlichen Zeit Nahrung suchte.

Ehe die Truppen nach Luzern aufbrachen, hielt Paul Styger zu Pferde sitzend, Schwert und Pistolen im Gürtel, das Bildniß des Gekreuzigten in der Hand, folgende Anrede an sie:

„Kameraden, Streiter Gottes!

„Eine blutdürstige Horde fremder Krieger ist wider Fug und Recht in Euer Land eingebrochen. Ihre Schritte sind mit Plünderung, Raub und Mord bezeichnet. Feige haben unsere entarteten Brüder in den äußern Kantonen ihren

Nacken unter das fremde Joch gebeugt und sich der mit dem Heldenblut unserer Väter erkauften Freiheit unwürdig gezeigt. Statt diese Freiheit bis auf den letzten Tropfen Blutes zu vertheidigen, haben sie einen Baum aufgepflanzt, den sie mit heidnischem Pomp als das Zeichen ihrer neuen Freiheit begrüßen. Schmach über sie. Es ist dieser Baum das Zeichen ihrer Knechtschaft, weil er auf Befehl der fremden Tyrannen sich erhoben hat. Nur das Kreuz ist der wahre Freiheitsbaum, weil allein unter seinem Schatten der Genuß derjenigen Freiheit möglich ist, wie sie unsere Väter kannten. Aber eben gegen diesen Freiheitsbaum sind die Angriffe der höllischen Feinde gerichtet, denn nicht den Völkern allein, dem Himmel selbst und der Gottheit haben die Ruchlosen den Krieg erklärt. Der Kampf mit den Franken ist der Kampf mit der Hölle und es ist um Euer Seelenheil willen Euere heilige Pflicht, diese Feinde Gottes und der Menschheit zu vertilgen von der Erde. Dazu bedarf es nichts als Eueres Muthes und Euerer Tapferkeit. Laßt Euch daher nicht irre leiten durch falsches Mitleid. Die Stadt, gegen die Ihr nun aufbrechen sollt, hat die Strafe Gottes und Euere Züchtigung längst verdient. Aber auch vor der Macht Euerer fremden Feinde dürft Ihr nicht zurückbeben, wenn ihre Zahl auch stärker und ihre Kriegskunst größer ist als die Eurige. Euer Ungestüm wird ihre Zahl, Euere Verwegenheit ihre Kriegskunst ersetzen. Je schwerer eine Sache ist, desto eher gelingt ihre Ausführung, weil, je unerwarteter die Ereignisse sind, die Menschen desto eher in Schrecken und Verwirrung gerathen. Greift daher lebhaft und unerschrocken an, kämpfet, weichet nicht und Ihr werdet siegen. Gottes mächtiger Schutz steht Euch zur Seite und wenn einer von Euch fällt, so stehen ihm die Pforten des Paradieses offen."

Ehe die Schwyzer in den Kanton Luzern einrückten, ließen sie an die Bewohner einen Aufruf ergehen, welcher die Zahl der Mißvergnügten vermehrte und die Wogen der Gährung noch höher schwellte. Sein wesentlicher Inhalt war dieser:

„Bundesbrüder!

„Noch können wir uns nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß die fränkische Nation den Versuch machen wird, der sie durch seinen innern Widerspruch entehren würde, den Versuch, die freie Volksverfassung der Schweiz, die sie sich selber zum Vorbild gewählt, umzustürzen. Allein sollte auch das Unerhörte geschehen, so haben wir, von dem Gefühl unserer gerechten Sache durchdrungen, den festen Entschluß gefaßt, die Urverfassung unserer Länder bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheidigen, dafür zu kämpfen, zu siegen oder zu sterben, den schönsten Tod, den Tod für Religion, für Freiheit und Vaterland!

„Brüder! Schweizer! Wer von Euch von dem gleichen Feuer begeistert ist, und gewiß seid Ihr es Alle, der trete unter unsere Fahne, die Fahne der Freiheit, der schliesse sich an unsere Glieder, und Freiheit — wahre Freiheit wird die süße Frucht seines heldenmüthigen Entschlußes sein.

„Nur der bleibe zurück, nur der entferne sich von unsern Fahnen, der feig und unschweizerisch genug denkt, um seinen Sklaven-Nacken unter ein Joch zu beugen, das schlaue Herrschsucht mit dem Zaubernetze der Freiheit umwand; uns Alle aber, die wir für wahre Freiheit kämpfen und wahre Freiheit lieben, — uns laßt streiten, siegen, sterben. Ja, theure Brüder! siegen werden wir, wie unsere Väter über mächtige Heere siegten; denn unsere Sache ist gerecht und der Gott der Gerechtigkeit wird sie schützen. Siegen oder sterben sei unsere Losung."

Einnahme der Stadt Luzern durch die Schwyzer und deren Rückzug.

In der Nacht vom 28. auf den 29. April rückten die Schwyzer gegen Luzern vor. Früh am Morgen wurden ihre Truppen auf den Höhen des Dietschenbergs, des Wesemlis und der Musegg sichtbar. Gleichzeitig brachen auf der andern Seite die Unterwaldner aus dem Birregg-Wald hervor und verbreiteten sich auf der Ebene, welche zur Stadt führt. Als sich die Truppen der Stadt genähert, kam ihnen ein Luzerner Offizier mit einem Tambour entgegen, um sie zu fragen, ob sie Feinde oder Freunde wären. Sie nannten sich Freunde. Hierauf sandte Reding den jungen Paravizini mit folgender Aufforderung in die Stadt:

„Noch können wir der angenehmen durch unsere Bünde geheiligten Gewohnheit nicht entsagen, Euch mit dem süßen Namen Eidgenossen anzureden und zu grüßen. —

„Desto tiefer muß es uns schmerzen, daß Schweizer, daß Eidgenossen, daß Brüder schwach genug waren, sich durch eine fremde Schreckenssprache verleiten zu lassen, gegen ihre ältesten Bundesbrüder eine Sperre zu verhängen, die keine andere Absicht haben konnte, als uns durch Hunger zu zwingen, die glückliche Verfassung unserer Väter gegen eine neue zu vertauschen, die uns alten biedern Schweizern in jeder Hinsicht unerträglich ist. —

„Wir fordern Euch demnach mit dringlicher Stimme auf, uns Eure Thore zu öffnen, uns als Eidgenossen, als Freunde, als Brüder aufzunehmen und unserer bundesmäßigen Vereinigung mit Eurem Volke, das wie das unsre der Landesherr ist, keine Hindernisse in den Weg zu legen.“—

„Entschließet Euch — zaudert nicht, — in einer Stunde würde durch die Gewalt der Waffen erzielt werden, was wir so gern Euern brüderlichen Empfindungen und unserer dringlichen Aufforderung verdanken möchten. — Für jeden Tropfen Bürgerblut würdet Ihr allein verantwortlich sein; öffnet uns die Thore, vereinigt Euch mit uns, — wendet Euer Vermögen zur Vertheidigung des Vaterlandes an und überzeugt Euch als Eidgenossen und Christen, daß der Gott der Gerechtigkeit unsere gerechte Sache unterstützen und segnen wird, wie er sie damals gesegnet hat, wo unsere Väter als Christen, Männer und Helden für Religion, Freiheit und Vaterland stritten. —

„In dieser frohen Hoffnung empfehlen wir Euch nebst uns dem Gott unserer Väter durch Mariam getreulich.“

Mit verbundenen Augen wurde Paravizini in die Stadt geführt und überreichte dem Rathe das Schreiben der Ländler. Da man von den Thürmen herab kein Volk entdeckte, welches der Stadt zu Hülfe eilen wollte und die feindlichen Truppen immer zahlreicher heranrückten, bemächtigte sich Bestürzung der Bürger und der Widerstand wurde aufgegeben. Die Stadt schlug einen Kriegsvertrag vor, nach welchem sie

den Verbündeten den Durchzug durch die Stadt gestatten wollte. Paravizini erklärte nicht darauf eingehen zu können und begab sich zum Heere zurück. Rüttimann, der helvetische Regierungsstatthalter, für die Stadt Unheil befürchtend, folgte ihm.

Nach wiederholten Zusagen der Schwyzer, daß sie als Eidgenossen kommen und sich als solche betragen werden, zogen sie in die Stadt ein. Ihre Anführer begaben sich aufs Rathhaus und schlossen folgende Uebereinkunft:

„Die Sperre gegen die Länder soll aufgehoben und der freie Handel und Wandel wieder eingeführt werden.

„Die Stadt Luzern soll mit Entlibuchern und andern Landleuten aus ihrem Kanton besetzt werden.

„Kein Mann, weder im Entlibuch, noch anderswo soll entwaffnet werden. Auch soll das Zeughaus dem Volk zur Bewachung überlassen und ihm zur Vertheidigung des Vaterlandes die nöthigen Waffen gegeben werden.

„Soll dem Volke freigestellt sein, sich eine Verfassung zu wählen und zur Vertheidigung derselben sich mit andern Eidgenossen zu verbünden.

„Soll die Stadt Luzern keine Truppen gegen die kleinen Kantone anrufen und auch keine Hülfe, als diejenige der alten Eidgenossen, welche die helvetische Verfassung nicht angenommen. Boten, die allenfalls um fremde Hülfe ausgeschickt worden, sollen eilends zurückberufen werden.

„Den kriegführenden Ständen sollen Kanonen, Schießbedarf und dazu gehörige Geräthschaften aus dem Zeughause verabfolgt werden, laut Inhalt des Verzeichnisses, welches dem Stückhauptmann Hediger zugestellt worden.

„Sollen den löblichen Ständen für ihre gehabten Kriegsunkosten zehntausend Gulden baares Geld und für die gleiche Summe Frucht verabfolgt werden. Schließlich soll diesen bemelten und andern mit ihnen verbündeten Ständen der freie Durchpaß zu allen Zeiten durch Stadt und Land gestattet sein.“

Während dieser Zeit hatten die Truppen auf den Plätzen ihre Gewehre zusammengestellt und waren in die Kirche

geeilt. Nach vollzogener Andacht begaben sich die Krieger in die Wirths- und Schenkhäuser, lärmten und zechten und stürzten von da mit wildem Gebrüll halbbetrunken auf die Straßen. Sie zeigten große Erbitterung gegen die Stadt, weil sie der neuen Verfassung anhieng, und stießen gegen einzelne Personen Drohungen aus. Sämmtliche Freiheitsbäume wurden niedergehauen und verbrannt und die helvetischen Farben mit Füßen getreten. Als ihnen die laut Kriegsvertrag versprochenen Kanonen überlassen werden sollten, überwältigten sie die vor dem Zeughaus aufgestellte Bürgerwache und stürmten dasselbe. Umsonst widersetzten sich einige Offiziere dem vertragswidrigen Unterfangen. Paul Styger's Worte, der auf eine Kanone stieg und den Stürmenden zurief: „Nehmt, Kinder, nehmt! — Ihr seid die Sieger; Alles ist Euer!“ fanden mehr Gehorsam als das Gebot der Anführer. Aber plötzlich änderte sich das Bild und der zügellose Uebermuth verwandelte sich in Kleinmüthigkeit. Ein Bote, der die Einnahme Luzerns nach Zug berichten sollte, war zurückgekehrt und brachte die Nachricht, daß er nicht nach Zug gelangen konnte, weil die Franken ohne Widerstand in diese Stadt eingerückt seien. Diese unerwartete Botschaft und der geringe Zuzug, den die Ländler vom Luzerner Landvolke erhielten, bewogen sie zur Rückkehr, die zuletzt in eine regellose Flucht ausartete. Die Brandschatzung von zehntausend Gulden wurde mitgeschleppt; die abgezwungenen Früchte mitzunehmen, dazu gebrach es an Zeit. Die Erbitterung der Bürgerschaft von Luzern über das Vorgefallene war groß und dauerte lange.

Dieses Ereigniß brachte eine gänzliche Umkehr in den Entschlüssen und dem Kriegsplan der Waldstätter hervor. Die Führer sahen ein, daß Tapferkeit und Begeisterung wohl hinreichen eine glänzende Waffenthat auszuführen und den eigenen Herd zu vertheidigen, aber sie erkannten zugleich, daß es zu einem Angriffskriege außer den heimatlichen Grenzen, der Kriegsübung und der Mannszucht bedürfe. Der Kriegsrath trat zusammen und nach kurzer Berathung gab man den ursprünglichen Angriffsplan auf und beschränkte sich nur

auf die Vertheidigung der eigenen Grenze. Die im Berneroberlande stehenden Truppen wurden sofort zurückbefehligt.

Viertes Hauptstück.

Bezwingung und Fall der Urkantone durch die fränkische Uebermacht.

Aufruf des fränkischen Oberfeldherrn an die Urkantone.

Ehe der fränkische Oberfeldherr zum Angriff gegen die Waldstätte schritt, erließ er an dieselben folgende Kundmachung:

„Bürger!

„Ich hätte glauben sollen, daß mein freundschaftliches, friedliches Benehmen, daß meine Sorgfalt, Euch aus der Blindheit zu reißen, in der Euch unversöhnliche Feinde der Freiheit gefangen halten, Euch endlich einmal von der fränkischen Großmuth überzeugen würden. Mit welchem Schmerz habe ich daher vernehmen müssen, daß eine Handvoll Fanatiker sich habe beigehen lassen, sich dem Truppenmarsch der großen Nation zu widersetzen? Aber mit der Schnelligkeit des Blitzes hat Euch die Strafe dieses verwegenen Unternehmens ereilt; die Rebellen liegen im Staube!

„Einige von ihnen sind in unsere Hände gerathen — ich war Herr ihres Schicksals, aber ferne von mir die Empfindung der Rache; nur in der Schlacht ist der Franke fürchterlich; der Sieg macht ihn wieder zum Menschenfreund; sie werden der Freiheit wieder gegeben, diese unglücklichen Schlachtopfer der Unwissenheit und des Aberglaubens — sie werden zu Euch zurückkehren und Euch sagen, wie sie behandelt worden sind!

„Sie wurden bei den vornehmsten Behörden Helvetiens vorgelassen; überall haben sie nur die Stimme des Friedens und der Brüderlichkeit vernommen; mit welchem Vorwande können sich heut zu Tage die Apostel des Fanatismus und des Aufruhrs noch brüsten?

„Die überwiegendste Mehrheit der helvetischen Nation hat die Konstitution angenommen; ihre Gesetzgeber beschäftigen sich unaufhörlich mit den Mitteln, sie in Thätigkeit zu setzen. Das Vollziehungs-Directorium ist eingesetzt — Ehrfurcht und allgemeines Zutrauen haben es umgeben, seine Stütze ist die fränkische Regierung, und ihm ist Vollmacht gegeben über die Truppen zu schalten, welche ganz Europa besiegt haben. Was vermöchte wohl so großen Vorkehrungen die Minderzahl unmächtiger Aufrührer entgegen zu setzen?

„Bürger, höret einmal die Stimme der Vernunft! Vereinigt Euch unter die Fahne der helvetischen Konstitution! Kehret zurück in den Schoos einer Brüder-Familie, die die Arme nach Euch ausstreckt! Euer Eigenthum, Euere Religion sollen unangetastet bleiben, die Duldung ist die erste Tugend eines freien Volkes.

„Wenn Ihr aber in Euerer Blindheit verharret, wenn Ihr auf die Lügenstimmen des Fanatismus zu achten fortfahret, so stürzet Ihr Euch nothwendiger Weise in einen Abgrund von Uebeln. Aber zittern sollen sie, die Urheber Euerer Blindheit, eine exemplarische Strafe wartet auf sie. —

„Auf der einen Seite Freude und Glück, — auf der andern Seite Krieg und alle Qualen, die ihn begleiten! Wählet, noch habt Ihr Zeit dazu! wählet! aber geschwind!"

Der letzte Vermittelungsversuch.

Um dieselbe Zeit machte ein vaterlandsliebender Bürger des Kantons Schwyz, der sich in Bern aufhielt, den letzten Versuch, seine Heimat vor den Gräueln des Krieges zu bewahren. „Bekümmert um das Schicksal meines Vaterlandes," schreibt Beat Steinauer von Einsiedeln, „ging ich mit einem theilnehmenden Freund zu Rath. Nach langem Hin- und Hersinnen glaubten wir endlich einen Weg entdeckt zu haben, wodurch sowohl die Ehre der Franzosen, als die Ruhe unserer Bergkantone gerettet werden könnte. Wir glaubten mit einiger Gewißheit, daß durch Unterhandlungen auf gütlichem Wege die Schrecken des Krieges über unser unglückliches Land könnten vermieden werden. Mein Freund hatte mit Lecarlier und verschiedenen fränkischen Stabsoffizieren Bekanntschaft gemacht. Er eröffnete denselben un-

sere Gedanken und sie fanden den Antrag annehmbar. Sogar Schauenburg, welchem unser Vorschlag von Lecarlier vorgetragen wurde, fand denselben billig."

Um seinen Zweck erfüllen zu können, ließ sich Steinauer mit den nöthigen Vollmachten versehen. Ohne Anstand wurden ihm dieselben bewilliget und seinen Schritten dadurch eine Art amtlichen Charakters beigelegt. Am 27. April Abends langte er mit seinem Sohn in Einsiedeln an. Seine Erscheinung erbitterte die herrschende Stimmung noch mehr, und statt eines Friedensboten glaubten seine Mitbürger in ihm einen Engel des Todes zu sehen. Gleich nach seiner Ankunft erhielt er Hausarrest, der nicht eher aufgehoben wurde, bis Abgeordnete von Schwyz, die sich mit ihm über seine Aufträge ins Einvernehmen setzen sollten, in Einsiedeln angelangt waren. Die dießfälligen Unterhandlungen blieben ohne Erfolg, theils weil Beat Steinauer's Anträge nicht schriftlich vorlagen und vom fränkischen Oberfeldherr nicht unterzeichnet waren, theils weil die Vollmachten der Schwyzer sich darauf beschränkten, nur anzuhören und sich auf nichts Verbindliches einzulassen. Eine weitere Fortführung dieser Angelegenheit wurde durch die rasche Entwicklung der Ereignisse verhindert. Am 29. Abends ertönten in Einsiedeln die Sturmglocken. Alles lief durcheinander und schrie: „Die Franzosen sind im Anzug." In diesem Augenblicke kamen etwa zwanzig Bewaffnete auf Beat Steinauer's Zimmer, um ihn gefangen zu nehmen. Er wurde auf den großen Platz geführt, wo der Landsturm versammelt war. Nur mit Mühe gelang es seinen Begleitern ihn vor der Wuth der rasenden Menge zu schützen. Er und sein Sohn wurden in's Gefängniß gesetzt. —

Treffen bei Rapperswyl.

Nachdem diese Versuche gescheitert und die von den Franken erlassenen Aufrufe ohne Wirkung geblieben waren, befahl Schauenburg, der sein Hauptquartier in Zürich hatte, den Angriff. Am 30. April rückten zwei fränkische Heersäulen unter der Anführung Nouvions an beiden Seeufern aufwärts. Die Kolonne, welche auf dem rechten Ufer marschierte, traf Nachmittags bei Feldbach, unfern Rapperswyl,

auf die Truppen der Waldstätte. Schon am 28. April war der Landsturm von Uznach und Gaster in diese Stadt eingerückt, hatte sich des hier befindlichen Waffenvorraths bemächtiget und verschiedene Ausschweifungen begangen. Am folgenden Tage rückten vierhundert Glarner ein, welche die Stadt vor Gewaltthätigkeiten schützten. Am 30. April griffen die Franken, von den Zürchern unterstützt, den Vorposten der Glarner an und nöthigten sie, sich auf Rapperswyl zurückzuziehen. Tapfer empfiengen sie die Glarner, und es gelang ihnen den Feind auf einen Augenblick zurückzudrängen; bald aber erhielten die Franken Verstärkung, worauf sie die Eidgenossen zurücktrieben und das Städtchen Rapperswyl eroberten. Der Verlurst war auf beiden Seiten unbeträchtlich.

Treffen bei Wollerau und der Bellen-schanze.

Hartnäckiger war an diesem Tage der Kampf am linken Seeufer, wo der Generaladjutant Fraissinet mit ungefähr zweitausend Mann die ihm an Zahl überlegenen Truppen der Verbündeten angriff. Hier standen die Glarner unter Paravizini, dessen treuvaterländischer Sinn von seinen Landsleuten bezweifelt wurde, ferner die muthigen Bewohner der Höfe, die Hülfstruppen von Sargans, Uznach, Gaster und March, ein Bataillon von Schwyz und ein solches von Einsiedeln. Der Angriff geschah bei Wollerau, welches Dörfchen die Höfner und eine Abtheilung der Glarner besetzt hielten, und bei der Bellen-Schanze, wo eine Abtheilung der Höfner und Einsiedler stand. Die Schwyzer hielten den Roßberg besetzt und die mehr aufwärts gelegenen Höhen, die sich von der Schindellegi nach Hütten ziehen. Mit gewohnter Tapferkeit griffen die Franken bei Wollerau an, das Gefecht war hitzig und dauerte lange; endlich gelang es den Truppen der Kantone die Franken zum Weichen zu bringen; sie wurden verfolgt und bis nach Richterswyl zurückgetrieben. Inzwischen rückte eine Abtheilung der in Bäch liegenden Glarner gegen Wollerau vor, wodurch eine von Wollerauern gegen den See zurückweichende Abtheilung der Franken zwischen zwei Feuer gerieth. Lebhaft wurde diese von den Glarnern angegriffen und fünfzig Mann zu Gefangenen gemacht. Eine andere Abtheilung der in Bäch liegen-

den Glarner war um die gleiche Zeit gegen Richterswyl vorgedrungen. Entschlossen griffen sie die Franken an, die eben so entschlossenen Widerstand leisteten. Unentschieden wogte der Kampf, bis der mit einer Schaar von Freiwilligen gegen den mit Kartätschen besetzten Eingang des Dorfes anstürmende Hauptmann Hauser schwer verwundet niederfiel. Nun änderte sich die Szene. Seine getreue Schaar zog sich, ihres Führers beraubt und von einer feindlichen Abtheilung in der Seite bedrängt, mit ihrer Fahne, welche an diesem blutigen Tage dreimal der sterbenden Hand ihres Trägers entsunken war, nach Wollerau zurück. Ungestümen Muthes verfolgten die Franken den errungenen Vortheil und rückten von allen Seiten gegen Wollerau an. Hier herrschte Unordnung unter den Truppen, weil sich Oberst Paravizini, an der Hand leicht verwundet, frühzeitig aus dem Kampfe zurückgezogen hatte. Nachdem sich die Glarner vom Schlachtfelde entfernt, bemächtigte sich Unmuth und Zaghaftigkeit der übrigen Truppen, deren Reihen sich gegen Abend bei dem Mangel des Oberbefehls und kundiger Führung, ganz auflösten. Sämmtliche Hülfsvölker verließen den Wahlplatz und noch am gleichen Abend wurden die Höfe Wollerau und Pfeffikon besetzt; Brand, Raub und Plünderung folgten.

Mit großer Tapferkeit wurde an diesem Tage bei der von den Franken besetzten Bellen-Schanze von den Höfnern und Einsiedlern gestritten. Obwohl das wohlgezielte Feuer der Zürcher Scharfschützen ihnen bedeutenden Schaden zufügte, hielten sie bis gegen Abend Stand. Wiederholtes Rotten-Feuer eines von Richterswyl her frisch angerückten Bataillons nöthigte sie endlich zum Rückzug. Die Einsiedler zogen sich noch am gleichen Abend nach Einsiedeln zurück, während sich die Höfner auf die Schindellegi begaben, um sich zu neuem Kampfe bereit zu halten. Der Verlurst des Tages war auf beiden Seiten beträchtlich. Achthundert Todte bedeckten den Wahlplatz. Diese Schweizer, schrieb Fraissinet, waren kaum zu bezwingen und fochten wie Löwen; es war der hartnäckigste Kampf, dem ich beigewohnt, und selbst die Vendée hat nicht Szenen solchen verzweiflungsvollen Muthes aufzuweisen.

Den fliehenden Feind zu verfolgen traten die Franken am folgenden Morgen ihren Marsch nach der March an. Als sie sich gegen zehn Uhr Lachen näherten, wurde die ganze Bevölkerung mit Schrecken erfüllt. Viele flüchteten sich in das unwegsame Wäggithal. Um die in Aussicht stehende Plünderung abzuwenden, entschloß sich Landammann Diethelm mit einigen Freunden dem Feind entgegen zu gehen und ihn um Schonung zu bitten. Sie erreichten ihren Zweck nicht. Nach dem Einzug der Franken erfolgte die Plünderung und die Abgabe der Waffen, die aufs strengste vollzogen wurde. Die Nacht über hielten die feindlichen Truppen oberhalb dem Flecken Beiwache und traten am folgenden Morgen ohne Trommelschlag und Musik ihren Marsch nach Einsiedeln an.

Stellung der Schwyzer nach diesen Ereignissen.

Nach dem Rückzug der Schwyzer von Luzern zog der Kriegsrath die Truppen bei Art zusammen, um von da aus die Grenze des Landes sowohl gegen Zug, als gegen Luzern zu schützen. Die Straße von Luzern wurde links dem Rigiberg entlang mit sechshundert Mann unter Hauptmann Flecklin besetzt. Als Vorwache standen hundert freiwillige Scharfschützen bei Küßnacht. Die Straße gegen Zug, längs dem Zugersee, wurde von einer hinlänglichen Truppenzahl unter Anführung des Hauptmann Fäßler vertheidigt. Den äußersten Posten auf dieser Seite bildete die St. Adrians Kapelle, wo einige Schanzen errichtet waren. Weiter rechts auf dem Bergkamme, der den Zugersee von dem Aegerisee scheidet, stand ein Bataillon unter dem Befehl von Felix Ab-Yberg. Die von dieser Seite an die Grenzen von Zürich sich hinziehenden Hügel waren von zwei Bataillonen unter Rickenbacher und Joachim Hediger besetzt. Hier liegen die Pässe von Schorno und Morgarten und etwas weiter nördlich der St. Jostenberg, durch dessen Besetzung die Verbindung der Truppen am Zürichsee mit jenen am Zuger- und Luzernersee hergestellt war.

Am gleichen Tage Abends, als der rechte Flügel der Verbündeten am Zürichsee angegriffen und zersprengt wurde, erfolgte der erste Angriff auf den linken, indem die Fran-

ken über den Riemen gegen das Dörfchen Immensee, unweit Küßnacht, vorrückten. Bei einbrechender Nacht erfolgte von Seite der Schwyzer der Angriff mit Kleingewehrfeuer, worauf sich die Franken mit geringem Verlurste auf das Zugergebiet zurückzogen. Bedeutender war an diesem Abend ein Gefecht bei Küßnacht, wo schwyzerische Scharfschützen eine fränkische Abtheilung mit Verlurst gegen Luzern zurücktrieben. Am folgenden Morgen rückte eine Schaar der Franken auf den Riemen, der von den Bewohnern Immensees, die inzwischen ihr Vieh besorgt hatten, verlassen worden war, um von da durch die hohle Gasse gegen Küßnacht vorzudringen. Als die bei Küßnacht stehende Heeres-Abtheilung der Schwyzer dies bemerkte, rückte sie entschlossen auf den Feind los, um sich an dieser Stätte, wo für die Freiheit der erste Schuß gefallen, der Ahnen würdig zu zeigen. Die Franken vermochten dem Ungestüm der Schwyzer nicht Stand zu halten; nach kurzem Gefechte wurden sie geworfen und zogen sich nach Risch und Meierskappel zurück.

Stärker, als von dieser Seite, wurde Küßnacht von Luzern her bedroht. Die Vorposten der Franken streiften bis in die Nähe des Fleckens und stündlich wurde der Angriff erwartet. Auch hatte die Stadt Luzern eine ansehnliche Mannschaft aufgeboten und es stand zu erwarten, daß diese Truppen bei der Gereiztheit ihrer Stimmung wegen der jüngsten Vorfälle in Luzern an Küßnacht Rache nehmen würden. Deßhalb forderte Küßnacht Hülfe von Schwyz, die ihm bei den damaligen Umständen nicht gewährt werden konnte. Um größerem Ungemach vorzubeugen, ergab sich Küßnacht den Franken. Ignaz Truttmann schloß mit ihnen einen Kriegsvertrag ab, welcher Schonung und Sicherheit des Eigenthums versprach. Als die Franken in den Flecken einrückten, wurde aus einem Hause geschoßen und einer von ihnen getödtet, worauf den Truppen eine einstündige Plünderung erlaubt wurde.

Alois Reding übernimmt den Oberbefehl über die Schwyzer. Seine Maßregeln.

Bestürzt über das Loos des blutigen Tages und mißmuthig über den unerwarteten Rückzug der Bundesgenossen von Glarus und der übrigen Hülfsvölker, entsandten die in

den Höfen stehenden Truppen einen Boten an den Kriegsrath nach Art, um sich Alois Reding als Anführer zu erbitten. Kaum war dem Gesuch entsprochen, als sich Reding auf den Weg begab, in der Morgenfrühe die Posten am Morgarten, Schorno und Jostenberg besuchte und von da nach Schindellegi eilte, wo gleichzeitig Hauptmann Schilter mit den Schwyzern eintraf. In der Hoffnung, daß sich die Glarner und die übrigen Hülfsvölker irgendwo in der March wieder gesammelt haben würden, schrieb Reding an Paravizini:

„Mein lieber Herr Oberst!

„Vor einer Viertelstunde kam ich hier an. Ich bedaure sehr Ihre Wunde und den Rückzug der Hülfstruppen. Das Bataillon Schilter ist ganz ungehalten, daß es bei diesem Gefechte nur Zuschauer sein konnte und will sich schlagen. Ich bitte und beschwöre Sie also, kommen Sie, oder wenn Sie wegen Ihrer Wunde nicht können, so schicken Sie einen andern Kommandanten mit Ihren Hülfstruppen eilends zurück. Unsere Leute und die rechtschaffenen Höfner werden sich mit Freuden an Sie anschließen. Vereint können und wollen wir das Uebel des gestrigen Tages wieder gut machen."

Gegen Mittag kam der mit dem Schreiben entsandte Bote nach Schindellegi zurück und brachte die Nachricht, daß sich die Glarner und andere Hülfsvölker aufgelöst und die Franken Lachen besetzt haben. Mit dieser Nachricht war alle Hoffnung auf Beistand verschwunden. Außer dem geringen Zuzug von Uri und den wenigen Zugern, die sich mit den Truppen auf dem Jostenberg vereinigt hatten, war der Kanton Schwyz ausschließlich auf seine eigene Kraft beschränkt. Bei dem Erscheinen des vielgeliebten Landeshauptmanns wurden die Krieger mit neuem Muthe beseelt. Gegen Abend ließ Reding die waldigen Höhen der Schindellegi, welche eine zur Vertheidigung äußerst günstige Lage darbieten, mit zahlreichen Wachen besetzen. Er selbst begab sich nach Rothenthurm, um mit dem Kriegsrath, der sich auf seinen Wunsch von Art dorthin begeben hatte, Berathung zu pflegen. Weniger entschlossen als die unter den Waffen

stehenden Krieger, war die Stimmung des Kriegsrathes. Zwar wurde der Beschluß, das Vaterland aufs äußerste zu vertheidigen, erneuert, aber den Truppen anheim gestellt, ob sie angreifen, oder sich nur vertheidigungsweise verhalten wollen. Sämmtliche Ober- und Unteroffiziere mit Zuzug von vier Gemeinen sollten darüber in Berathung treten. Auch wurde dem unter den Waffen stehenden Kriegsvolk gestattet, von den eingenommenen Posten aus Streifzüge gegen den Feind zu machen, dabei aber ausdrücklich bemerkt, daß die Befehlshaber der Posten, wegen solchen Zügen, welche mit Mehrheit der Stimmen erkennt werden konnten, keine Verantwortlichkeit treffen solle. Solchen Zügen durften sich die Offiziere nicht widersetzen, wenn ihnen verhältnißmäßige Stärke zur Bedekung ihres Postens übrig blieb. Besonders merkwürdig wurde diese mitternächtliche Sitzung des Kriegsrathes durch die Ankunft des Pfarrers von Einsiedeln, der mit prahlender Rede die ernsten Bedenken der Kriegsobersten zu beseitigen suchte. Als es sich um die Feststellung einer zweiten Vertheidigungslinie handelte, rief er zürnend: „Diese Berathung ist unnütz und verräth unnöthige Furcht. Wenn Schindellegi und andere Posten so vertheidigt werden, wie ich mit den Einsiedlern den Etzel schirmen will, so sind wir Sieger. Ich betheure es bei allen Heiligen, daß alle Einsiedler, wie ich, jene Grenze bis auf den letzten Mann vertheidigen werden.“ Wirklich besetzte am folgenden Morgen der Pfarrer mit sechshundert Einsiedlern den Etzel. Umsonst hatten diese zu wiederholten Malen um einen Anführer gebeten, da keiner der Offiziere mit dem störrischen Priester den Oberbefehl theilen wollte. Die Zukunft richtig deutend, schrieb Reding den Einsiedlern: „Da Ihr unter Euerm Pfarrer den Etzel besetzt habt, so tragt Geduld. Obwohl ich von ihm als Soldat wenig erwarte, so tröstet mich der Gedanke an die Treue und den Muth der Hauptleute von Einsiedeln.“

Der unvermuthete Rückzug der Glarner und die Entblössung von aller Hülfe, das geringe Vertrauen in den Anführer der Einsiedler und die gerechte Befürchtung, daß der Rückzug von St. Jostenberg her von den Franken ernst-

lich bedroht werden könne, machten den Führer bedenklich. Er zog die ausgestellten Wachen ein und sann auf den Rückzug. Da bemächtigte sich Unruhe der erhitzten Gemüther und verhaltener Zorn flog durch die Reihen der Krieger. Ein stämmiger Schwyzer stieg auf einen an der Straße stehenden Holzstoß und sprach also: „Liebe Mitlandleute! Ihr wißt, daß wir zu Gott geschworen haben unsere heil. Religion und unsere alte Freiheit gegen die räuberischen Franken bis auf den letzten Blutstropfen zu schirmen. Wir haben uns mit ihnen im Kampfe noch nicht gemessen, während unsere Brüder, die Höfner und Einsiedler, die noch vor Kurzem unsere Unterthanen waren, ihr Blut für das heilige Erbe der Väter mit Freuden vergossen haben. Ziemt es den Altschwyzern hinter diesen zurück zu bleiben? Nimmermehr. Es ist unser unwürdig zu zaudern, seien wir Männer und schlagen wir!" Ein zornerfülltes Geschrei folgte dieser Anrede und Reding, von den Gefühlen seiner Krieger überwältigt, ordnete ihre Reihen.

Treffen an der Schindellegi und Rothenthurm.

Gegen zehn Uhr rückten die Franken zweitausend Mann stark gegen Schindellegi heran. Gleich Anfangs streckten wohlgezielte Schüße der schwyzerischen Schützen, die sich zwischen Bäumen und Gebüschen versteckt hielten, die Feinde zahlreich nieder. Doch wankten ihre Reihen nicht und mit Ungestüm erwiederten sie den Angriff. Gegen zwölf Uhr wurde das Feuer schwächer und nach und nach hörte es ganz auf. Als sich die ermüdeten Krieger einige Augenblicke der Ruhe überließen, langte die Nachricht ein, daß die Einsiedler den Etzel ohne Kampf aufgegeben und die Franken in vollem Marsch auf Einsiedeln begriffen seien. Nicht auf des Führers Befehl, sondern aus eigenem Antrieb kam ein Landmann von Einsiedeln geeilt und erzählte: der Pfarrer sei heute Morgen früh auf den Etzel gekommen und habe gesagt: „Ihr guten Leute, Ihr seid verrathen! Euere Gegenwehr ist unnütz, die Schwyzer fliehen und werden die andern Pässe auch nicht halten, darum rathe ich Euch umzukehren." Darauf sei er nach Einsiedeln zurückgekehrt und die Truppen ihm nachgefolgt.

Durch das unerwartete Aufgeben des Etzels und die Be-

setzung Einsiedelns durch die Franken standen die Krieger an der Schindellegi in Gefahr von dem Feinde umgangen zu werden. Heldenmüthiger Untergang, oder schmachvolle Gefangenschaft wäre ihr unvermeidliches Loos gewesen. Reding war genöthigt sich mit seinen Truppen, bei denen noch viele Höfner waren, auf Rothenthurm zurückzuziehen. Um ein Uhr erfolgte der Rückzug in guter Ordnung und ohne vom Feinde beunruhigt zu werden. Am gleichen Tage rückten sechshundert Franken unter Nouvion in Einsiedeln ein.

Gleichzeitig war das zwischen St. Jost und Morgarten liegende Bataillon unter Hauptmann Hediger von den Franken, die von Aegeri und Hütten aufwärts rückten, mit Heftigkeit angegriffen worden. Die überlegene Zahl der Feinde nöthigte es zum Rückzug. Kaum war es in Rothenthurm angekommen, als ihm Reding, dessen linker Flügel durch diesen Rückzug bloßgestellt war, den Befehl ertheilte, sich der verlassenen Anhöhen von neuem zu bemächtigen. Er selbst mit zwölfhundert Mann nahm seine Stellung in der Ebene nördlich von Rothenthurm, muthig den Angriff erwartend. Bald sah man die von Rothenthurm links gelegenen Anhöhen mit Feinden bedeckt, die sich allmälig in geordnete Heerhaufen zusammenzogen und in geschlossenen Linien gegen die Ebene vorrückten. Ringsum von Feinden umschlossen und bei aller Aufopferung seiner Krieger ohne Aussicht auf günstigen Erfolg, zögerte Reding das Zeichen zum Angriff zu geben, als plötzlich von Schwyz her der Landsturm heranrückte und durch sein Ungestüm jeder Ueberlegung ein Ende machte. Mit wüthendem Geschrei wälzte sich die regellose Masse vorwärts und verlangte, Tod und Rache in Mund und Blicken, gegen den Feind geführt zu werden. Hinfällige Greise und unbärtige Knaben wurden Theilnehmer am Kampfe und selbst das schüchterne Frauengeschlecht hatte wilde Begeisterung bewältigt. Frauen und Mädchen spannten sich vor die aus Luzern entführten Kanonen und zogen sie auf schlechter bergiger Straße nach Rothenthurm; viele Töchter des Landes hatten sich mit Keulen, Gabeln und Sensen bewaffnet, um sich dem Dienst des bedrohten Vaterlandes zu weihen.

Unterdessen hatten sich die feindlichen Schaaren dem Wahlplatz genähert. Von der kriegerischen Begeisterung seines Volkes überwältigt, ordnete Reding den Angriff. Nachdem die Kanonen der Schwyzer einige Schüsse losgebrannt und die Bataillone ihre Gewehre abgefeuert hatten, wirbelten die Trommeln zum Sturm. Wild jauchzend gingen die Schwyzer dem Feind entgegen. Festen Schrittes rückten sie durch die Ebene vor und griffen mit dem Bajonett an. Die an Zahl schwächern Franken vermochten dem ungestümen Anprall nicht zu widerstehen. Sie wandten sich zum Rückzug, der sich bald in eine allgemeine Flucht verwandelte. Binnen einer Stunde war das Schlachtfeld vom Feinde geräumt. Der Verlurst war bei dem schnellen Rückzug der Franken auf beiden Seiten unbeträchtlich.

Gefecht am Morgarten.

Noch war der Morgarten vom Feinde besetzt, jene heilige Stätte, wo vor 483 Jahren die Schwyzer Oesterreichs Uebermacht gebrochen. Schon zogen sich die Franken von der Höhe des Passes gegen den tiefer gelegenen Sattel hinab, als sich ihnen die Urner, die unter Landeshauptmann Schmid zur Hülfe herbeigeeilt waren, unterstützt von einhundert und fünfzig Landstürmern aus den benachbarten Gemeinden, entgegenstellten. Gleichzeitig rückte das von Hauptmann Hediger geführte Bataillon von Rothenthurm herauf. Bis zum Eintreffen des letztern unterhielten die Urner-Scharfschützen ein lebhaftes Feuer gegen die feindlichen Vorposten. Als die Höhen erstiegen waren und die Schwyzer sich mit den Urnern vereinigt hatten, da ertönte der Sturmmarsch. Unerwartet stürzten sich die Schwyzer dem Feinde in die Seiten und griffen mit dem Bajonette an. Die Franken vermochten diesen Angriff nicht lange auszuhalten und zogen sich nach Aegeri zurück.

Am gleichen Tage war Oberstlieutenant Alois Gwerder, der an der Berner-Grenze gestanden, nach einem sehr beschwerlichen Marsche mit seinen Truppen in Schwyz eingerückt. Als er die Räumung des Etzels vernommen, führte er seine Krieger, ohne sich in Schwyz aufzuhalten, auf die Haggenegg, um diesen Paß gegen das von den Franken besetzte Einsiedeln zu decken.

In der Morgenfrühe des 3. Mai griffen die Franken die Schwyzer an, welche die Grenzen gegen Zug besetzt hielten. Beide Heerhaufen hatten die Linien vom See bis auf die Höhen des Geißbodens mit zahlreichen Streifwachen besetzt. Bei dem Dunkel der Nacht waren einige Posten der Schwyzer zu weit vorgegangen und zwischen das Feuer der Franken und der eigenen Leute gerathen, was einige Unordnung hervorbrachte. Als der Tag graute, ordneten sich die Schwyzer wieder und das Feuer ihrer Scharfschützen war so wirksam, daß sich die Franken zurückzogen. Mangel an Truppen machte deren Verfolgung unmöglich. Die Schwyzer zählten in diesem kurzen Kampfe zwanzig Todte und ebenso viele Verwundete.

Heftiger entbrannte der Kampf auf der andern Seite zwischen Art und Immensee. Schon hatten sich die Franken dem erstern Ort bis auf eine Viertelstunde genähert, als die Schwyzer ihre auf den Höhen aufgepflanzten Kanonen losbrannten. Hierauf verschwanden die Franken von der Landstraße, um durch ein seitwärts gelegenes Tobel (Bergschlucht) die sie bedrohenden Höhen zu gewinnen. Den Schwyzern, die auf der andern Seite des Tobels standen, waren diese Bewegungen unbemerkt geblieben. So gelangten die Franken auf die obersten Höhen und richteten ein lebhaftes Feuer auf die unten stehenden Schwyzer. Diese suchten sich durch in der Eile aufgeworfene Schanzen und Erdwälle zu decken; ihr Feuer war weniger lebhaft als jenes der Franken, aber sicherer. Endlich gelang es einer Abtheilung der Schwyzer, durch einen seitwärts gelegenen Wald einen noch höhern Standpunkt als die Franken zu gewinnen. Ein wohlgezieltes Feuer von diesen Höhen und der Tod eines höhern Offiziers bestimmten die Franken zum Rückzug. Sie zogen sich nach Immensee und lagerten auf der dortigen Allmend. Die Schwyzer hatten in diesem Treffen drei Todte und zwölf Verwundete; ungleich größer war der Verlurst auf der fränkischen Seite.

Die Kapitulation und ihre Genehmigung durch die Landesgemeinde.

Die Nacht vom 2. auf den 3. Mai war die vierte, in der die Truppen, welche an der Schindellegi und Rothen-

thurm gekämpft, unter dem Gewehr standen. Hunger, Frost und Ermüdung übten allmälig ihre natürliche Wirkung und an die Stelle feuriger Begeisterung trat nach und nach der Ueberdruß, der zur Ueberlegung führte. In dieser Nacht stiegen zum ersten Mal Bedenken auf, deren Aeußerung noch vor wenigen Stunden für Schande und Verrath gegolten hätte. Viele fanden die Kräfte zu schwach, um dem Feind länger widerstehen zu können. Wurde im Ganzen auch mit Glück gefochten, so machte es der tägliche, wenn auch geringe Verlurst doch jedem klar, daß das schwyzerische Heer unter diesen Umständen in kurzer Zeit aufgerieben würde. Andere wurden von häuslichen Sorgen übernommen und gedachten ihrer Familien. Ihnen schien es nicht unrühmlich, nutzlosen Widerstand aufzugeben; sie fürchteten die Rache des Siegers zu reizen und sich und ihre Habe dem Mord und der Plünderung Preis zu geben. Dagegen wünschten Viele den Kampf fortzusetzen und hielten es für eine Schmach im Angesicht der heiligen Stätten, wo die Väter die Freiheit erfochten, nachzugeben. Der Tod für's Vaterland schien ihnen das Würdigste, das Aufgeben des heiligen Kampfes Bruch geschworner Eide. Endlich wagten auch diejenigen ihre Stimme zu erheben, welche der frühere politische Zustand nicht befriedigt hatte. „Sichern wir uns, so sprachen sie, durch einen Kriegsvertrag die Religion und unser Eigenthum, so ist nicht abzusehen, warum wir uns mit unsern jüngern Brüdern nicht zu einem neuen Staate vereinigen könnten." Diese Meinungen gewannen endlich die Oberhand, und Reding, der einen überlegenen Angriff der Franken von Einsiedeln her befürchtete, fand es für gerathen, die Stimmung des Volkes zur Anbahnung friedlicher Unterhandlungen zu benutzen. Nachdem sich das Volk durch feierliche Abstimmung erklärt hatte, die Anträge des fränkischen Oberfeldherrn anhören zu wollen, sandte Reding den Major Büeler an den General Nouvion, der im Kloster Einsiedeln sein Hauptquartier hatte, und verlangte einen Waffenstillstand. Büeler brachte gegen Abend folgende Antwort zurück: „Ich habe, Herr Kommandant, Euern deutschen Brief erhalten und solchen mir über-

setzen lassen. Um Euch zu beweisen, wie sehr die Franken Menschlichkeit lieben, so sende ich Euch Euern Offizier zurück, damit Ihr meine Bedingungen vernehmet. Es sind folgende:

„Eine halbe Stunde nach Empfang dieses Briefes werden die Truppen des Kantons Schwyz die Waffen niederlegen, solche an einen französischen Offizier abgeben, mit der mündlichen Versicherung vom General, daß dieselben im Land an einen Ort sollen zusammengestellt und aufbewahrt werden.

„Das Volk des Kantons Schwyz wird ohne Zweifel die helvetische Konstitution annehmen. Ich gebe dem Obergeneral den Bericht über den Empfang Eures Briefes und der Antwort, so ich Euch ertheile. Die Stellung der fränkischen Armee und die Eurige werden Euch, ohne Zweifel, dringend mahnen, daß die Vorschläge angenommen werden, die ich Euch anbiete."

Am gleichen Nachmittag waren die Urner, welche den Posten von Schorno besetzt gehalten, nach ihrer Heimat gezogen. Dieser Umstand trug nicht wenig dazu bei, die Truppen am Rothenthurm für Unterhandlungen geneigter zu machen. Sobald ihnen das Schreiben Nouvions zur Kenntniß gebracht worden, verlangten sie, daß von dem Oberfeldherrn ein Waffenstillstand von vier und zwanzig Stunden ausgewirkt werden möchte, damit sich unterdessen die Landesgemeinde versammeln und über die gemachten Anträge entscheiden könne. Auch solle bei den Unterhandlungen mit dem Oberfeldherrn darauf gewirkt werden, daß neben dem Schutze der Religion und des Eigenthums das alte Land mit fremder Besatzung verschont bleibe. Der Landeshauptmann schrieb dießfalls an Schauenburg, der inzwischen in Einsiedeln eingetroffen war, Folgendes: „Bürger General! Es kann Euerer klugen Einsicht nicht entgehen, daß alle Gewalt dieses Kantons in den Händen des Volkes liegt und daß die Berathschlagung über den Gegenstand Euers heutigen Schreibens vor unsere Volksversammlungen kommen muß. Da aber die kurze Frist uns nicht gestattet, eine solche Volksversammlung zu berufen, so geht mein Ansuchen im Namen meiner lieben Landsleute

dahin, daß Ihr uns die Frist um vier und zwanzig Stunden verlängern und dieses arme Land mit einer Besatzung verschonen möchtet."

Major Büeler begab sich mit diesem Schreiben sofort nach Einsiedeln und brachte folgende Kapitulation zurück:

„Der Obergeneral der Armee in der Schweiz erklärt durch Gegenwärtiges an Herrn Alois Reding, Kommandant der Truppen des Kantons Schwyz, daß die katholische Religion, welche der Kanton bekennt, unbetastet bleiben soll, weil die helvetische Konstitution, welche durch die Mehrheit der Schweizer angenommen worden, ausdrücklich die Freiheit des Gottesdienstes zusichert.

Von seiner Seite verpflichtet sich der Kanton Schwyz, die helvetische Konstitution in vier und zwanzig Stunden anzunehmen. Zufolge dieser Verpflichtung verspricht der Obergeneral, mit allen Feindseligkeiten während diesen vier und zwanzig Stunden einzuhalten und in allen Theilen des Kantons, welche durch die fränkische Armee noch nicht besetzt sind, die Entwaffnung einzustellen.

Dagegen verpflichtet sich der Kommandant der Truppen von Schwyz, sich in das Innere des Kantons zurückzuziehen und keine Feindseligkeiten zu begehen, bis das versammelte Volk seine Stimme über die Konstitution abgegeben haben wird."

In der Nacht wurden diese Artikel den unter den Waffen stehenden Kriegern vorgelesen und nach allen Seiten wurden Eilboten entsandt, um das Volk auf den 4. Mai, 11 Uhr Vormittags, nach Ibach zur Landesgemeinde zusammenzuberufen. Dasselbe erschien zahlreich, in seiner Mitte die noch in Waffen stehende Kriegsmannschaft. Herr Altlandammann Schuler eröffnete die Landesgemeinde, indem er sie zum üblichen Gebet aufforderte. Der Anblick dieser Beter und der Ausdruck der Leidenschaft, der sie in diesem Augenblick beseelte, brachte einen erschütternden Eindruck hervor. Die Kapitulation wurde abgelesen und Major Büeler fügte ergänzend bei, daß ihm Schauenburg die mündliche Zusicherung ertheilt habe, aus dem Kanton Schwyz kein Militär auszu-

heben und das Land nicht zu brandschatzen. Hierauf ergriff Alois Reding das Wort und sprach also: „Wertheste Landleute! Euer Vertrauen hatte mich während der Ereignisse der letzten Tage an diejenige Stelle berufen, wo der Kampf für unsere alte Verfassung am heißesten war. Freudig bin ich diesem Rufe gefolgt, weil in mir die Ueberzeugung lebte, daß die Truppen, welche mich zu ihrem Führer begehrten, ihrer geschwornen Pflicht getreu und ihrer Väter würdig sein werden — und wahrlich ich habe mich nicht getäuscht. Euere Tapferkeit und die Ausdauer, welche Ihr in Ertragung des Kriegsungemachs an den Tag gelegt, hätten ein besseres Loos verdient. Allein Gottes weiser Rathschluß, der die Schicksale der Völker lenkt, hatte es anders beschieden. Der unerwartete Rückzug der Glarner und unserer Hülfsvölker am Abend des 30. April und die darauf folgende Besetzung der March durch die Feinde, sowie das unverantwortliche Preisgeben des Etzels und die daherige Einnahme von Einsiedeln haben unsere rühmlichen Anstrengungen unnütz gemacht. Ueberall von Feinden eingeschlossen und von einer noch größern Zahl derselben in der Flanke und im Rücken bedroht, hätte auch der heldenmüthigste Widerstand ohne Erfolg bleiben müssen und seine Fortsetzung hätte nur größeres Unglück herbeigeführt. Noch wären tausend Opfer im Dienste für's Vaterland gefallen, ohne daß ihr freudiger Muth, mit dem sie ihr Leben für das Vaterland hingeopfert, unsere Lage geändert hätte. Es bleibt uns daher nichts anders übrig, als die vom Sieger uns angebotene Kapitulation anzunehmen. Sie ist freier Männer nicht unwürdig und wenn wir durch sie unsere alte Verfassung, das theure Erbe der Väter, auch verlieren, so darf uns das Bewußtsein trösten, daß wir für ihre Erhaltung Alles gethan haben und mit Ehren gefallen sind.“

Nachdem Reding geendigt, folgte die Belesung eines Schreibens des Herrn Dekan Tanner aus Muotathal, worin der ehrwürdige Greis seinen Mitbürgern seine Gesinnungen in folgenden Worten ans Herz legte: „Liebe Landleute! Da ich wegen Alter und geringen Kräften außer Stande bin,

in den gegenwärtigen gefährlichen Umständen unseres lieben Vaterlandes vor Euch persönlich zu erscheinen, so finde ich mich durch mein Gewissen verbunden, mit Euch schriftlich zu sprechen. Vernehmt also die Gesinnungen eines Priesters, der schon drei und fünfzig Jahre in diesem Land verpfründet und wie den meisten von Euch nicht unbewußt ist, für Religion und Vaterland immer gethan hat, was in seinem Vermögen war. Herzliebe Brüder! Lasset doch um Gottes willen in dieser mißlichen Lage gesunde Vernunft und Geduld walten; wollt Ihr denn, von allen unsern Brüdern verlassen, durch fernern blutigen Widerstand Euern Weibern und Kindern Trost und Erziehung entreißen und Euch und das Vaterland noch unglücklicher machen? Auch ist, liebste Brüder, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen. Seid Ihr für Euere Religion, für Euere Person und Euer Eigenthum gesichert, so schließt unter den jetzigen Umständen eine Kapitulation ab. Hoffet und vertrauet auf Euern Gott und seine waltende Menschenliebe. Seid einig und verschaffet Euch Ruhe und Frieden. Dieses rathe ich Euch auf mein Gewissen und Leben."

Bis jetzt war die Gemeinde ruhig geblieben; als es aber zur Abstimmung kam, schienen die Leidenschaften, welche in den jüngsten Tagen so Außerordentliches hervorgebracht, mit neuer Stärke zu erwachen. Ein fürchterlicher Tummult bemächtigte sich der Gemeinde, man lärmte, schimpfte, drohte, fluchte. Vergeblich waren die Bemühungen gemäßigter Männer, durch begütigende Reden die Ruhe herzustellen; man überhäufte sie mit Verwünschungen. Ist ein solcher Vertrag unserer Väter würdig, sollen wir unsere alte Verfassung, bei der wir Jahrhunderte zufrieden und glücklich waren, gegen das unbekannte Geschenk unserer Feinde vertauschen; ist das Blut unserer Brüder umsonst geflossen? — Man hat uns verrathen, man will uns die Religion nehmen und wegrauben, Alles ist ein Herrenspiel; so rief die Gemeinde.

Lange wogte der Sturm, herb und verzweiflungsvoll war der Kampf einer verendenden Zeit, krampfhaft und schmerzlich die Wehen, welche die neue gebären sollten.

Da betrat Chorherr Schuler die Bühne der Landesgemeinde, klug und versöhnlich und seit langem gewohnt, durch seine Rede die Leidenschaft der Menge zu zügeln. Allmälig legte sich der Sturm und er sprach also zum Volke: „Liebe Mitlandleute! Wenn jemals brüderliche Eintracht und gelassene Ueberzeugung nöthig gewesen, so ist es gewiß jetzt. Es ist nicht mehr die Frage: ob die alte oder neue Schweizer-Verfassung besser sei, sondern ob man fernern Krieg oder die Kapitulation wolle? Ihr kennet unsere Lage; ihr wisset, daß Muth und Tapferkeit unsere Verfassung nicht mehr zu retten vermögen, daß der Mangel an Mannschaft die fernere Vertheidigung unseres Vaterlandes unmöglich macht. Dies war die Ursache, warum Ihr selbst gestern die Kapitulation gefordert. Der fränkische Oberbefehlshaber gab sie und zwar ehrenvoll für Euch. Religion und Eigenthum sind durch sie behütet.

„Ihr sagt: wir haben geschworen, lieber den Tod, als die Konstitution! Fern sei Meineid! — Wir haben im Glauben geschworen, daß die neue Konstitution unserer Religion gefährlich sei. Allein seitdem die Kapitulation uns unsere Religion unverletzt zugesichert, fällt jener Grund, um dessetwillen wir schwuren, weg. Sagt die Konstitution das Gleiche, so dürft Ihr sie ohne Gewissensbisse annehmen. Redet sie anders, so bleibt Ihr bei der Kapitulation.

„Ihr sagt: man darf den Franken nicht trauen! — Ist dieß Euer Ernst? Leget Ihr nicht in eben diesem Augenblick den größten Beweis Eueres Vertrauens gegen sie ab, indem Ihr, auf ihr Ehrenwort bauend, hier berathschlaget, während Euere Grenzen auf allen Seiten unvertheidigt offen stehen und Euere Kanonen nur von kleinen Wachen behütet werden, die binnen wenigen Augenblicken von den Franken überrumpelt sein könnten? Ein solches Zutrauen auf sein Versprechen hat das fränkische Volk gewiß noch nie empfangen. Wenn Ihr Euch nun mit so vieler Zuversicht auf ihr Versprechen verlassen habt, da sie noch Feinde waren, warum solltet Ihr ihnen nicht vertrauen, wenn sie unsere Freunde sind?

„Es sind nur noch wenige Stunden vom Waffenstillstand

übrig. Hinweg daher mit Leidenschaft und Parteigeist, und dafür Vernunft und Gelassenheit. Wollet Ihr Krieg: wohlan so verliert keine Zeit! Jeder eile an seinen Posten, das Vaterland zu vertheidigen. — Wollt Ihr aber dem Blutvergießen ein Ende machen, wollt Ihr durch die Kapitulation Euere Religion, Person und Besitzung schirmen, so zögert nicht, dem fränkischen Befehlshaber die Anzeige zu machen, auf daß alle Feindseligkeiten eingestellt, die Hausväter ihren Kindern, die Kinder ihren Eltern, die Männer ihren bekümmerten Ehefrauen wiedergegeben werden. Der Allmächtige leite Euere Gesinnungen und segne Euere Beschlüsse!"

Murren und Lärm unterbrach zum öftern Mal des Priesters Rede; endlich gelang es die Abstimmung vorzunehmen. Die neue Verfassung wurde beinahe mit Einmüthigkeit angenommen. Gleichzeitig wurden Alois Reding, Jakob Castell, Major Büeler und Landschreiber Ulrich an Schauenburg abgeordnet, um ihn davon in Kenntniß zu setzen und sich über die Ausführung der abgeschlossenen Kapitulation mündlich zu besprechen.

Noch am gleichen Abend wurde folgendes Schreiben nach Einsiedeln gesandt:

„Bürger General!

„Wir haben aus dem an unsern Mitbürger Alois Reding von Euch erlassenen Schreiben bei unserer Versammlung ersehen, daß Ihr uns die freie Ausübung unserer Religion, Sicherheit der Person und Beibehaltung der Waffen und des Eigenthums zugesichert habt.

„Ueberzeugt von den menschenfreundlichen Gesinnungen, die Euch und die ganze französische Nation auszeichnen, haben wir auf diese Bedingnisse die neue helvetische Verfassung anzunehmen beschlossen und eine Abordnung aus unserer Mitte ernannt, welche sich Morgen bei Euch, Bürger General, einfinden wird, um Euch unsern Beschluß mündlich anzuzeigen und sich mit Euch weiter zu besprechen. Euerm Auftrag zufolge haben wir auch dem Kanton Uri Euere Willensmeinung kund gethan. Nun ersuchen wir Euch, alle Feindseligkeiten gegen unser Land einzustellen und die Truppen

von unsern Grenzen zurückzuziehen, sowie wir es unserer Seits schon gethan haben."

Die mit Schauenburg abgeschlossene Kapitulation war für Schwyz vortheilhaft. Auch würde sie ehrenvoll gewesen sein, wenn nicht Undank und Selbstsucht sie verunstaltet hätten. Es war nämlich der befreiten Landschaften in der Kapitulation mit keiner Sylbe gedacht. Kaum war die gemeine Noth vorüber, so hatte Schwyz die feierlichen Zusagen, die es an offener Landesgemeinde am 18. Hornung den Bewohnern der angehörigen Landschaften gemacht, vergessen. Eben so wenig erinnerte man sich des kräftigen Beistandes, den die Märchler und Einsiedlee und ganz besonders die Bewohner der Höfe dem Vaterlande geleistet. Vergebens hatte die March mit achthundert Mann die Grenze gegen Zürich gehütet; vergebens Einsiedeln seine Mannschaft nach dem Brünig entsandt und bei der Bellen-Schanze gekämpft; vergebens hatten die Höfner, als ihr Land bereits vom Feinde überzogen war, an der Seite der Schwyzer bei Schindellegi und Rothenthurm gestritten; vergebens hatte sich Küßnacht, so lange Hülfe von Schwyz zu hoffen war, gegen die Uebermacht vertheidigt — die Vortheile, deren sich Schwyz erfreute, kamen den Landschaften nicht zu gut, sie theilten das traurige Loos der Besiegten.

Die mit Schwyz abgeschlossene Kapitulation wurde von Schauenburg getreulich vollzogen. Kein feindlicher Fuß betrat des alten Landes Grenze und mit Achtung nannten die Franken die freien Männer des Gebirgs, die sich im Kampfe ihrer würdig gezeigt hatten.

Der Verlurst der fränkischen Truppen im Kampfe gegen die Waldstätte war bedeutend. Er belief sich an Todten auf zweitausend siebenhundert und vierundfünfzig Mann, die Zahl der Verwundeten war größer. Die Schwyzer verloren in den verschiedenen Treffen zweihundert sechsunddreißig Mann an Todten und zählten einhundert fünfundneunzig Verwundete. Dieses Mißverhältniß zwischen Todten und Verwundeten ist ein Beweis, daß mit Tapferkeit und Ausdauer gekämpft wurde. Kein Denkmal verewigt den Muth und die

Namen der Gefallenen, und wenn der Ausgang des Kampfes auch unglücklich war und der Muth der Krieger nicht immer durch würdige Mittel gehoben wurde, so war sein Grundcharakter doch die Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit, und die ganze Bewegung ein leuchtendes Beispiel für die kommenden Geschlechter, was der Schweizer seinem freien Vaterlande schuldet.

Betrachtung.

So endete dieser Kampf und mit ihm die Verfassung, welche seit einem halben Jahrtausend das tapfere Hirtenvolk im stillen Schooß der Alpen beglückt hatte. Den ruhmvollen Thaten, welche das Helden-Zeitalter der Eidgenossen genannt werden, und den unseligen Kriegen wegen Meinungsverschiedenheit in Dingen, welche zu entziffern den Sterblichen nicht vergönnt ist, war ein hundertjähriger Friede gefolgt, den die Schwyzer, ihren alten Gewohnheiten getreu, in stiller Abgeschlossenheit verlebten. Fremdem Einfluß unzugänglich und unberührt von den Stürmen und Veränderungen, welche die Völker und Staaten unseres Erdtheils erschütterten, trübten die Ruhe ihres politischen Stilllebens nur die eigenen Leidenschaften, welche zu wiederholten Malen das Gemeinwesen in Verwirrung brachten. Unvermuthet schreckte der Hahnenruf vom Seine-Strand die harmlosen Hirtenvölker aus ihrem politischen Schlummer auf und wider ihren Willen wurden sie von dem Strudel der Revolution ergriffen und fortgetrieben. Sie suchten zu widerstehen, aber mit blutigem Griffel schrieb das unerbittliche Schicksal an die Felsen der Alpenwelt die Lehre: *Daß es nicht die Bestimmung der Menschen und der Staaten ist, in träger Ruhe ihre Kraft zu verzehren und unbekümmert um die geistige und physische Entwicklung der Mitwelt in starrer Abgeschlossenheit zu verharren — sondern daß ihr Beruf dahin geht, herauszutreten in den mühevollen Kampf des*

Lebens, ihre Kraft in dem Wechsel desselben zu üben und zu stählen und Theil zu nehmen an dem großen Werke der Fortentwicklung der Menschheit.

Unwillkürlich drängt sich dem Beobachter hier die Frage auf: ob der Untergang der alten demokratischen Verfassungen für die Alpenbewohner nicht ein Unglück gewesen, und ob der frühere Zustand dem Interesse der Freiheit nicht mehr entsprochen habe als derjenigen, den die Revolution geschaffen?

Es läßt sich diese Frage aus einem allgemeinen und einem besondern Gesichtspunkt beantworten. Gehen wir auf den Urbegriff der Freiheit zurück, so ist sie in der allgemeinsten und eigentlichen Bedeutung des Wortes nichts anderes als das Vermögen, zu thun was man will. Ein solcher Zustand aber, wo kein Gesetz den Menschen bindet und keine äußere Gewalt ihm Schranken setzt, wo der Mensch allein denkt und handelt und sich selber Alles, Form und Endziel ist, ist in der Erfahrung nicht denkbar; der Mensch ist seiner Bestimmung und Natur nach von gesellschaftlicher Art. Sobald er aber in die Gesellschaft eintritt, hat es mit der natürlichen Freiheit ein Ende, indem er dieselbe, den Zwecken der Gesellschaft gemäß, beschränken muß. Aus diesem Grunde kommt in der Wirklichkeit nur die Frage in Betracht, in wie weit die natürliche Freiheit des Menschen überhaupt zu beschränken sei. Da nun diese Beschränkung lediglich von dem Zweck abhängt, welchen ein Staat erreichen will, so läßt sich die obige Frage nicht allgemein, sondern nur beziehungsweise beantworten. Daraus ergibt sich: Je einfacher der Zweck einer staatlichen Verbindung ist, desto mehr bleibt dem Bürger von seiner natürlichen Freiheit übrig; je vielfacher sich dagegen der Zweck des Staates in der Erfahrung darstellt, desto mehr muß der Bürger von seiner natürlichen Freiheit an die Gesammtfreiheit abgeben. Aus diesem Grunde ist der bekannte Gemeinsatz, daß derjenige Staat der beste sei, in welchem die natürliche Freiheit des Bürgers die mindeste Beschränkung erleide, nur beziehungsweise richtig. Die Vortrefflichkeit einer Verfassung wird lediglich durch die Beschaffenheit des Zweckes bestimmt, wel-

chen sie erreichen will und durch die Art, wie derselbe zu seiner Verwirklichung gelangt. Daraus folgt, daß die beste Staatsverfassung diejenige ist, welche sich die Glückseligkeit des Menschen d. h. seine größtmöglichste geistige und physische Vervollkommnung zum Zwecke setzt und die geeigneten Mittel findet, diesen Zustand herbeizuführen, oder mit andern Worten, die, welche am richtigsten zu bestimmen weiß, wie viel ein jedes Mitglied der Gesellschaft von seiner ursprünglichen Freiheit abzugeben hat, damit der allgemeine Zweck des Staates erreicht werden kann. Die Form der Staatsverfassung kommt dabei wenig in Betracht. Formen, sagt Johannes v. Müller, sind an sich weder gut noch böse, nur durch die Menschen werden sie es, unterscheiden sich nur darin, daß diese oder jene der Verderbniß länger oder nur wenig widersteht. Darum richteten die Gesetzgeber des Alterthums ihr Augenmerk bei ihren Arbeiten weniger auf die vollendete, den Denkgesetzen entsprechende Form, desto mehr aber auf die Menschen, ihre Neigungen, Bedürfnisse und Verschiedenheiten. Die politischen Verhältnisse, welche sie schufen, waren von der Art, daß für eines Jeden besondere Beschaffenheit gesorgt und Jedem die Möglichkeit gegeben war, sich im Kampfe mit den Privatzwecken seiner Umgebung aufrecht zu erhalten. Sie beurtheilten die Verfassungen nach ihren Wirkungen. Wenn unter einer Verfassung die Völker glücklich, reich und mächtig wurden, so war sie gut, weil ihre Folgen gut und wünschenswerth waren."

Wenn wir als Endziel aller Verfassungen die menschliche Glückseligkeit bezeichneten, so versteht es sich von selbst, daß dieser Begriff sehr verschieden gedacht werden kann und daß die Art, wie jene erreicht werden will, ebenso verschieden ist. Bei abgeschlossenen, wenig fortgeschrittenen Völkerschaften wird sich der Begriff der Glückseligkeit auf sehr enge Vorstellungen beschränken, während er sich in Staaten, wo geistige und materielle Kultur ihren Höhepunkt erreicht haben, unendlich vervielfacht. In einem Staate der erstern Art bedarf die ursprüngliche Freiheit des Bürgers nur einer geringen Beschränkung und es wird dieser Staat, wenn wir

den höchsten Zweck eines solchen für einen Augenblick bei Seite setzen, als der freieste erscheinen. Aus der gleichen Ursache können in einem solchen Staate alle Bürger an der Ausführung des Staatszweckes unmittelbar Theil nehmen, während es in einem andern, dessen Aufgabe eine sehr vielfältige und verschlungene ist, zur Theilnahme an den Geschäften solcher Eigenschaften bedarf, die nur das Erbtheil von Wenigen sind.

Wenden wir diese allgemeinen Betrachtungen auf den Zustand der schweizerischen Demokratie an, so ergibt sich, daß die Bürger eine sehr große persönliche Freiheit genossen, daß dagegen die allgemeine Freiheit, welche durch die Vielseitigkeit des Staatszweckes bedingt ist, nur kümmerlich vorhanden war.

Betrachten wir den Zustand dieser Länder im Besondern, so werden wir finden, daß derselbe bei aller persönlichen Freiheit der Bürger kein beneidenswerther war. Bei dem einförmigen Gewohnheitsleben jener Zeit und vielfachen persönlichen und häuslichen Tugenden waren dagegen im öffentlichen Leben Mißbräuche und Ungerechtigkeiten an der Tagesordnung. Bestechlichkeit bei den Wahlen zerrüttete das Gemeinwesen und die Käuflichkeit in der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege war so häufig, daß dieses Laster von Hohen und Niedern ungescheut geübt wurde. Harte Botmäßigkeit lastete auf den angehörigen Landschaften und mit Willkür, die der Unwissenheit Begleiterin ist, wurden die Vogteien verwaltet. Ungerechtigkeit und Erpressungen galten da als Staatskunst. In allen Kantonen hatte sich nach und nach eine Art Aristokratie gebildet, die alle Gewalt an sich gerissen hatte und sich mit dem Ingrimm, der sich bei kleinlichen Verhältnissen so gern hervorthut, an ihren politischen Gegnern rächte.

Mit der französischen Revolution brach für die Eidgenossenschaft ein neuer Tag an, der diesen markfaulen Zuständen auf einmal ein Ende machte. Die kalte Scheidewand zwischen Herrschern und Unterthanen stürzte zusammen und an deren Stelle trat die Ebenbürtigkeit Aller vor dem Gesetze. Daher ist es gekommen, daß die Revolution in der

Schweiz eine so verschiedene Beurtheilung fand. Diejenigen, welche ihre Vorrechte einbüßten, verlästerten sie, während diejenigen, welche durch sie bevortheilt wurden, sie vergötterten. Auch hatten sich durch die politischen Ereignisse in den Nachbarkantonen und die kommerziellen Beziehungen der Länder zu der übrigen Eidgenossenschaft die Verhältnisse so wesentlich verändert, daß eine Umgestaltung der Gesammtverfassung ohne äußere Dazwischenkunft in kurzer Zeit hätte erfolgen müssen. Freilich war es für jeden Vaterlandsfreund traurig, daß die Eidgenossenschaft nicht die Kraft besaß, ihre politische Umgestaltung von sich aus zu bewerkstelligen und daß diese durch fremden Willen und fremde Gewalt in's Werk gesetzt werden mußte. Dieser Eindruck war um so schmerzlicher, wenn wir die empörende Art, wie die Umgestaltung in's Werk gesetzt wurde, in's Auge fassen. Um diese gebührend zu kennzeichnen, lassen wir hier die Stimmen zweier Männer folgen, welche kraft ihrer politischen Stellung sowohl, als ihrer persönlichen Hervorragenheit in dieser Sache zu urtheilen mehr als alle Andern berufen sind.

Carnot, der Republikaner, äußerte sich in seiner Rede zur Widerlegung des 18. Fructidor über das Benehmen des fränkischen Vollziehungsrathes gegen die Schweiz also:

„Das System der Hauptpersonen im französischen Direktorium liegt Jedem offen da, der mit Aufmerksamkeit dem Gange seiner Verhandlungen gefolgt ist. Es zielt dahin, die Nationalmacht weniger auf die wirkliche Größe der Republik zu gründen, als auf die Schwächung und Unterdrückung ihrer Nachbarn; man sucht die einen durch die andern zu bekämpfen; man behandelt sie als Freunde, so lange man ihrer bedarf, hält sie hin, zieht Hilfsmittel von ihnen. Wenn aber die Zeit gekommen ist, über sie herzufallen, so bieten sich erfindungsreichen Geistern der Vorwände genug dar, die Fabel vom Wolf und dem Lamm in Anwendung zu bringen. Nicht ohne den tiefsten Ingrimm kann man das Verfahren gegen die kleinen Kantone der Schweiz betrachten. Hier war es doch keine bernische Oligarchie; es waren nicht diejenigen, gegen welche man so vielen Grund zu Beschwerden hatte,

d. h. welche dreißig Millionen in ihrer Schatzkammer und ein trefflich ausgerüstetes Zeughaus besassen; es waren die Nachkommen Wilhelm Tells, Demokraten, arme Leute, beinahe außer aller Verbindung mit ihren Nachbarn. Was thut das aber? Man will sie revolutioniren. Daher ist die Freiheit, bei welcher sie sich seit fünfhundert Jahren glücklich befanden, die Freiheit, um welche sie früher von den Franzosen selbst beneidet wurden, nicht diejenige, der sie auch künftighin sich freuen dürfen; man stellt ihnen eine Verfassung in Aussicht oder den Tod. Sie wollen sie nicht, diese Verfassung, welche sie weniger demokratisch finden, als ihre bisherige. Gut! So muß man sie tödten, denn es ist klar, daß nur aristokratische Umtriebe oder Schwärmer sie so weit verblenden können, dieses Unterpfand ihres neuen Glückes nicht anzunehmen. Sie tödten, ist das sicherste Mittel, um zu verhindern, daß sie nicht ferner aristokratischen Umtrieben sich hingeben und an ihre Priester glauben... Wohl mir, daß ich nicht in Verdacht gerathen kann, zu diesen entehrenden Vorgängen Hand geboten zu haben!"

Deutlicher noch spricht Napoleon Bonaparte in seinen Denkwürdigkeiten von St. Helena. Er schreibt: „Die Häupter und Führer in Paris betrieben ihrerseits den Revolutions-Proselitismus mit feurigem Eifer. Sie kamen den Aufstandslustigen auf halbem Wege entgegen. Um den Vorwand zu finden, wurde weit ausgeholt. Man entdeckte einen alten Vertrag mit Karl IX., wodurch Frankreichs Thron die Gewährleistung der Freiheit des waadtländischen Volkes auf ewige Zeiten übernommen. Das Directorium, aus Achtung für Karl IX., meldete nun den Kantonen seine Dazwischenkunft in diesem Sinne. Es hatte indessen noch zwei Gründe, sich mit den Beschwerden des Waadtlandes zu beschäftigen, gestand aber nur einen, nämlich das böse Beispiel, welches die Tyrannei Berns und dessen Feudaloligarchie den demokratischen Kantonen und den neu gegründeten Republiken gebe. Der andere Grund wirkte aber wenigstens eben so stark auf seine Entschlüsse, nämlich die Millionen von Bern, nach denen es lüstern war. So war bei dieser

Angelegenheit allerlei im Spiel: Freiheitsliebe, Unsittlichkeit, Staatsklugheit, Privatinteressen. Die Staatsumwälzung in der Schweiz verfeindete dem Directorium alle Meinungen von Europa, weil sie alle, selbst von Monarchen geachteten republikanischen Regierungen umstürzte, und noch weit mehr, weil man um dieses Land zu besiegen, Strohhütten bekriegen mußte. Das Directorium hätte die Schweiz und Europa für sich gehabt, wenn es durch Achtung gegen die Volksregierungen der kleinen Kantone seine eigene Fahne zu achten gewußt hätte. Diese sprachen ihren Unwillen in einem kraftvollen Manifest aus; sie waren frei wie die Luft ihrer Berge; die Demagogie ihrer Verwaltung paßte besser zu ihren Hirtensitten, als das metaphysische Bürgerthum, welches die französischen Bajonette ihnen aufdringen wollten. Das Directorium hörte nicht auf die Volksstimmen dieser wahren Abkömmlinge Wilhelm Tells; es verordnete Krieg gegen die Unsinnigen, die es wagten, auch in Zukunft freier sein zu wollen, als die Jakobiner. Mit der gesunden Politik hatte das Directorium zugleich alle Staatsscham verläugnet. Es wolle, sagte es, die Kantone wegen des Schutzes strafen, den sie den Ausgewanderten und den Flüchtlingen gewährt hatten. Der Rath von Bern that, was er konnte, den Krieg zu vermeiden; er unterwarf sich allen Forderungen, die das Directorium gestellt hatte. Unter diesen stand eben oben an die Fortweisung der Ausgewanderten. Diese Unglücklichen wurden in der ganzen Schweiz mit barbarischer Strenge zusammengetrieben, Weiber und Kinder, Greise und Priester wurden in Schaaren gewaltsam vom gastlichen Herde weggerissen, den sie seit acht Jahren umfaßten, und bettelten fortan auf Deutschlands Straßen Haß gegen das Directorium, den man ihnen bewilligte, und Mitleiden für sich, das man ihnen verweigerte."

Dies die Urtheile Carnots und Napoleon Bonaparte's über das Benehmen des französischen Directoriums in Betreff der Schweizer Angelegenheiten.

Drittes Buch.

Die Zeit der Helvetik von 1798 bis 1803.

Erstes Hauptstück.

Bedrückung und Umgestaltung des Landes Schwyz nach dem Umsturz der alten Verfassung.

Benehmen der Franken in den von ihnen besetzten Landschaften.

Nach der Bezwingung der Urkantone durch die fränkische Uebermacht und der erfolgten Annahme der helvetischen Verfassung richtete Rapinat, der als fränkischer Bevollmächtigter an die Stelle Lecarliers getreten war, folgende Ansprache an dieselben: „Bürger! Das Blut Euerer Brüder ist geflossen. Euere Gegenden sind der Schauplatz eines Krieges geworden; Ihr seid es nicht, die ihn veranlaßt haben, nein! Die Feinde Euerer Ruhe und jene gefährlichen Wesen sind es, die unter dem trügerischen Schleier einer Religion, welche sie entstellen, Euch auf eine schlaue Weise zu bereden wußten, daß die Franken gesinnt seien, Euern Glauben anzutasten. Aber Ihr braven und entschlossenen Landbewohner, kommt von diesem Irrthum zurück! Die Franken sind Euere Freunde, sie wollen weder Euere Religion, noch Euere Meinung, noch Euer Eigenthum verletzen und suchen nichts, als Euch Euere eigenen Vortheile begreiflich zu machen. Duldet nicht, daß man Euch länger irre führe; hört die Stimme der Vernunft, die Euch zur Freiheit ruft; sie ist's, der jeder Republikaner Verehrung erweist. Was Euere Religionsmeinung anbetrifft, so wiederhole ich, daß Euch gar nichts beunruhigen darf. Die Verfassung, welche Euere Mitbrüder in den andern Kantonen bereits angenommen haben, ist Euch Bürge für unbeschränkte Gewissensfreiheit, und die Franken, Euere Freunde, sichern Euch dieselbe bei jener Treue und Redlichkeit zu, welche der großen Nation eigen sind."

Der ungewohnte Ton dieser Ansprache, welcher die Gefühle der Bergbewohner für das Erbe der Väter und die Ehrfurcht gegen die Diener der Religion verlezte, war wenig geeignet, das Volk der Urstände mit der neuen Ordnung der Dinge zu befreunden und bei ihm Vertrauen zu wecken. Durch Uebermacht gezwungen unterwarf es sich der neuen Ordnung, allein es verabscheute sie in seinem Herzen und es mußte der unnatürliche Druck über kurz oder lang seine Gegenwirkung äußern. Das schändliche Benehmen der Franken, ihr Uebermuth und ihre Zügellosigkeit und das durch den Krieg allenthalben verursachte Elend nährte den tiefsten Haß in den Gemüthern. Allenthalben erhoben sich laute Klagen über die namenlose Bedrückung; denn nicht nur die besiegten Kantone, sondern auch die, welche sich der Revolution freundlich erzeigt, wurden wie erobertes Land behandelt und waren der Willkühr herzloser Regierungsbevollmächtigter preisgegeben. Rapinat und seine räuberischen Spießgesellen führten eine Willkürherrschaft in Helvetien, gegen welche die gesetzlichen Gewalten nichts auszurichten vermochten. Sie setzten durch ihre Verfügungen die Beschlüsse und Anordnungen der Regierung außer Kraft, zerbrachen ihre Siegel, bemächtigten sich mit Gewalt der öffentlichen Kassen und ließen sie höhnend und mit Verletzung des gewöhnlichsten Anstandes nach Frankreich abführen. Mit gleicher Willkür legten sie Privaten und Körperschaften unerschwingliche Kriegssteuern auf und hoben Geiseln aus. Sie leerten die Zeughäuser, führten Geschütz und Kriegsvorräthe weg und schämten sich nicht, mit geraubten Rüstungen schweizerischer Zeughäuser Schacher zu treiben. Neben dieser empörenden Behandlung, welche die Schweiz von den Verkündern der neuen Freiheit zu erdulden hatte, wurde das Land durch die Unterhaltung der Armeen ausgesogen und durch Einquartierungen, Fuhrleistungen und Raub und Plünderung aller Art in das tiefste Elend gestürzt. Alle Erwerbsquellen waren versiegt, Handel und Gewerbe lagen darnieder, die letzten Lebensmittel wurden von den Soldaten und ihren Pferden aufgezehrt. Aus Mangel an Futter und durch

die vielen Fuhrleistungen gequält, gieng ein großer Theil der Zugthiere zu Grunde, während das milchreiche Vieh und die Kälber zur Nahrung für die Armee abgeschlachtet wurden. Um Geld zu erpressen schoßen die Soldaten in die Häuser und verjagten die Einwohner, um desto ungestörter plündern zu können. Gedrängt durch eine Fluth ebenso begründeter als bitterer Klagen sah sich die helvetische Regierung schon unterm 20. Mai 1798 genöthigt, ihren in Paris beglaubigten Minister zu beauftragen, bei der fränkischen Regierung auf Abhülfe dieser Uebelstände zu dringen. Derselbe entledigte sich seines Auftrags indem er dem Directorium eine Vorstellungsschrift überreichte, deren Inhalt das allgemeine Elend in den kräftigsten Zügen schilderte. „Soll das edle Geschenk politischer Freiheit," so heißt es in derselben, „durch alle Arten von Bedrängnissen erkauft, die wohlthätigen Absichten der fränkischen Regierung vereiteln, sollen Gewaltthätigkeit das Volk mit Abschen gegen die Regierung erfüllen und es zur Verzweiflung treiben! Was war des fränkischen Directoriums Absicht und Zweck in Betreff der Schweiz? Sich einen ergebenen Bundesgenossen mit gleichen Grundsätzen, Interessen und gleicher Regierungsform zu erwerben. Aber wenn der friedliche Landmann sein Eigenthum mit Füßen getreten sieht, so ist der Zweck verfehlt. Angestrengter Fleiß und guter Haushalt haben im Laufe von Jahrhunderten Wohlstand in der Schweiz verbreitet, und daher kamen die Staatsschätze. Diese erlitten durch die Ereignisse der Revolution große Verlurste und der Krieg gegen Frankreich brachte ungeheuren Schaden. Mehrere Kantone müßen ihr Getreid vom Auslande beziehen, die Schweiz hat kein Salz und keine Metalle. Inzwischen lebt ein fränkisches Heer auf Kosten eines solchen Landes. Bis jetzt wurden die Bedürfnisse aus den öffentlichen Magazinen bestritten, aber diese Quelle ist versiegt, die Einquartierungen und der Unterhalt der Truppen lasten unmittelbar auf dem Lande. Zahlreiche Familien sehen in einigen Wochen ihre Erhaltungsmittel aufgezehrt. Die öffentlichen Güter sind weggenommen, das baare Geld verschwin-

det; die Grundstücke im Werthe gesunken; der Handel erliegt und die Fabriken stehen still; das Vieh ist von einer Seuche befallen, die besten Pferde durch Requisitionen zu Grunde gerichtet und gestohlen. Was wird aus dem schweizerischen Volke werden? Die Folgen eines solchen Benehmens sind eben so empörend als unpolitisch. Dieses reizbare und muthige Volk hält fest an seiner Religion, seiner Demokratie und seinen alten Sitten, Treulosigkeit erbittert es. Wenn es nichts mehr zu verlieren hat, wird es jeder Ausschweifung fähig und die Auftritte in der Vendée übertreffen. Die Städte, diese Zufluchtsorte der neuen Ordnung, werden dem Grimm des Landvolkes preisgegeben sein, das sie des ersten Schrittes zur Revolution anklagt." Mit dieser ebenso wahren als trostlosen Vorstellung war folgende Bitte verbunden: Erstattung der weggenommenen oder mit Beschlag belegten Kapitalien, Befreiung von der Brandschatzung, Errichtung einer bewaffneten Macht und Erstattung der weggeführten Geschütze und Waffen, Verminderung und baldmöglichste Wegziehung der fremden Truppen. Höhnend fertigte das fränkische Directorium diese Zuschrift mit den Worten ab: Das seien Jeremiaden, die nicht der wahre Volksausdruck seien, sondern den Umtrieben des englischen Gesandten und der Auswanderer zugeschrieben werden müssen. Mit ähnlichen Klagen gelangte die helvetische Regierung an den General Schauenburg, der bei dem gräßlichen Elend, welches sich täglich seinen Augen darbot, nicht ungerührt blieb. Er erließ verschiedene Anordnungen zur Handhabung besserer Mannszucht und befahl die Einrichtung von Dorfwachen, welche Frevler verhaften und zur Bestrafung einbringen sollten. Er verbot den Kauf und Verkauf der den Soldaten verabreichten Lebensmittel und verfügte, daß die Soldaten von den Quartierträgern nichts fordern sollen, als Feuer und das Kochgeschirr. Allein die Wirkungen dieser Maßregeln waren nur vorübergehend und Schauenburg's edle Bemühungen scheiterten an dem räuberischen Sinn der ihm untergebenen Offiziere und dem Beispiel, welches die Bevollmächtigten der fränkischen Regierung durch ihre schamlosen Ausplünderungen gaben.

In Folge des mit Schwyz abgeschlossenen Kriegsvertrags hatten sich die Franken aus dem Gebiete des altgefreiten Landes zurückgezogen; desto mehr wurden die übrigen Landestheile gedrückt und besonders Einsiedeln, dessen Kloster wegen seiner Gesinnung und seines Reichthums der vorzüglichste Gegenstand der Rache und Habgier war.

Nach den harten Kämpfen an der Bellenschanze waren die Krieger von Einsiedeln nach ihrer Heimath zurückgekehrt. Hier hatten Furcht und Schrecken die Gemüther erfüllt und die Trauerkunde von dem Tode und der Gefangennehmung mehrerer Bürger vergrößerte die allgemeine Niedergeschlagenheit. Viele Familien flüchteten sich und ihre werthvollste Habe in die hinter Einsiedeln gelegenen Thäler und auch das Kloster hatte seine werthvollsten Schätze schon früher in Sicherheit gebracht. Von den Klosterbewohnern waren nur noch wenige da und beim Einzug der Franken suchten auch diese auf verschiedenen Wegen über Berg und Thal eine sichere Zuflucht. In dieser peinlichen Lage erinnerte man sich der Brüder Karl und Beat Steinauer, die beklagenswerthe Verblendung einige Tage zuvor in den Kerker geworfen hatte. Sie wurden frei gelassen und von der Bürgerschaft gebeten, das erlittene Ungemach zu vergessen und für das unglückliche Vaterland bei den Franken Fürsprache zu thun. Versöhnt giengen diese Männer, mit dreifarbiger Schärpe angethan, den Siegern entgegen, um für ihre Mitbürger Milde und Schonung zu erflehen.

Es war am 3. Mai, als die feindlichen Schaaren, mehrere tausend Mann an der Zahl, vom Etzel und der Schindellegi her mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel in Einsiedeln einzogen. Nachdem die Truppen die Eingänge des Klosters besetzt hatten, hielten sie auf den westlich und nördlich vom Flecken gelegenen Ebenen Beiwache. Der Generalstab aber und die höhern Offiziere bezogen die verödeten Hallen des Klosters, wo sie mit soldatischem Uebermuth viele Wochen lang in den reichlich vorhandenen Tafel-Vorräthen schwelgten. Nach verborgenen Schätzen suchten sie

vergeblich, aber nichtsdestoweniger waren eine Menge werthvoller Gegenstände, viele Pferde und anderes Vieh zurückgeblieben, welche von den Siegern zu Handen genommen und den von allen Seiten daherströmenden Mäcklern verkauft wurden. Tag und Nacht rasselten die Wagen durch den Flecken, um leichten Kaufs die von den fränkischen Soldaten gemachte Beute, oder solche, die man ohne Kaufschilling an sich brachte, fortzuschaffen. Die Buchdruckerei des Klosters wurde von Schauenburg nach Aarau verkauft.

Einige Tage nach dem Einmarsch der Franken wurde Einsiedeln von einer bewaffneten Schaar aus dem benachbarten Richterswyl und dessen Umgebung heimgesucht. Ihre Aufführung war von der Art, daß sie den Spott der Bevölkerung erweckte. Nachdem sich die unheimlichen Gäste einige Tage gütlich gethan und mit den Franken im Freudentaumel und unter Gläserklang den frischgepflanzten Freiheitsbaum umschwärmt hatten, zogen sie wieder von dannen.

Wenn aber alle diese Unthaten auf Rechnung des Krieges fallen, so waren die frevelhafte Entweihung der prachtvollen Klosterkirche, das Herunterstürzen der Glocken aus den Kirchthürmen und das Niederreissen der Mutter-Gottes-Kapelle *) Schandthaten, die das Gefühl eines Jeden, der nicht mit blindem Haß gegen alles Ehrwürdige erfüllt ist, empören mußten. Das gleiche Schicksal war dem auf dem großen Platze stehenden Marmorbrunnen und der großen Glocke zugedacht, konnte aber durch die Fürsprache einer edeln Frau und durch Bezahlung von einhundert Louisd'or noch

---

*) Das in der Kapelle aufgestellte Muttergottesbild wurde von den Frevlern in der Meinung, daß es das ächte, d. h. dasjenige sei, welches nach der Legende die Aebtissin Hildegard von Zürich dem heiligen Meinrad geschenkt hatte, weggenommen und, wie Zschokke in seinen helvetischen Denkwürdigkeiten erzählt, nach Paris gebracht. Dieser wahrheitsliebende und um den Kanton Schwyz hochverdiente Mann befand sich dießfalls im Irrthum, indem das ächte Muttergottesbild schon früher von getreuen Klosterdienern in eine einsame Kapelle am Hacken verborgen und nachher nach St. Gerold, einem Besitzthum des Klosters im Vorarlberg, gebracht worden war. Das weggenommene Muttergottesbild war ein diesem nachgemachtes und stand früher im Betsaal der Klosterstudenten.

abgewandt werden. Eine ebenso unwürdige Behandlung hatte das Frauenstift in der Au zu erdulden. Dieses so schmachvolle und räuberische Verfahren gegen das Gotteshaus erregte weit im Lande den tiefsten Unwillen und war so groß, daß sich Schauenburg genöthigt fand, sich deßhalb öffentlich zu rechtfertigen: „Wenn man strenge Maßregeln gegen das Kloster ergriffen hat“, sagte er in seiner Ansprache, „so ist es eine gerechte Vergeltung gegen alles das Uebel, welches diese Mönche ohne Unterlaß der fränkischen Regierung zugefügt haben. Stets war das Kloster eine Zuflucht aller Ausgewanderten und derer, welche der Revolution Feind waren. Die Mönche munterten sie immer auf, den von der Nationalversammlung geforderten Eid zu verweigern, indem sie vorgaben, daß die Ausübung der fränkischen Gesetze die Pflichten des Menschen gegen Gott verletze. Mit ihren schlauen Predigten und ihren Schriften fanatisirten sie die Grenzdepartemente und hinderten in einem großen Theil Frankreichs den Gang der republikanischen Gesetze; den Aufruhr in der Vendée haben sie mit ihrem Geld unterstützt, diese Thatsachen sind Jedermann bekannt. Das Wohl Frankreichs und selbst dasjenige der Menschheit fordert, daß man diesen Aposteln des Aufruhrs und der Uneinigkeit jene Waffen entreisse, die sie so grausam mißbraucht haben. Wegen diesen strengen Maßregeln aber dürfen die übrigen geistlichen Stiftungen nicht in Unruhe gerathen. Der Vertrag, den wir mit Schwyz geschlossen, soll pünktlich vollzogen, der Glaube geachtet und die Religionsdiener gegen Beleidigungen geschützt werden. Vollkommene Vergessenheit alles Vergangenen muß allen Haß und alle Parteirache vertilgen.“

Durch die Flucht der Klostergeistlichen war die weitläufige Pfarrei Einsiedeln verwaist geworden und es waren die neu eingesetzten Behörden genöthigt, sich zur Besorgung der geistlichen Pflege nach Weltpriestern umzusehen. Nachdem diese die Pfründe eine Zeit lang verwaltet, wurde den Einsiedlern vom helvetischen Directorium ihr Mitbürger, der Kapuziner Meinrad Ochsner, zum Pfarrer gesetzt, die Klosterkirche als Pfarrkirche erklärt und die Pfründe mit

den benöthigten Mitteln zu ihrer Unterhaltung ausgestattet. Der neue Pfarrer war ein Mann von hellem Geiste, hervorragenden Kenntnissen und makellosem Charakter; dennoch war er wenig beliebt, weil er sich zur neuen politischen Richtung hinneigte. Auch gaben er und seine Amtsgehülfen sich viele Mühe der Wallfahrt durch geistliche Pflege aufzuhelfen und vereint mit der Munizipalität den äußern Glanz des Gottesdienstes, soweit die Mittel reichten, wieder herzustellen. Allein diese so lobenswerthen Bestrebungen wollten nicht gedeihen, weil sowohl das Elend und die Verarmung des Volkes, als das wilde Kriegsleben stiller Andacht und frommer Wallfahrt nicht zuträglich waren. Gleichzeitig wurde vom helvetischen Directorium mit bischöflich konstanzischer Einwilligung das Viertel Euthal zu einer Pfarrei erhoben. Allein die tiefe Anhänglichkeit der Viertelsleute an die entflohenen Klosterherren hinderten des neuen Pfarrers gedeihliche Wirksamkeit, und gehäßige Aufreizungen und rohes Benehmen einiger Verblendeten brachten es dahin, daß der friedliebende Mann den Staub von den Füßen schüttelte und die Gemeinde freiwillig verließ. Nach der Rückkehr der Klosterherren wurde diese Pfarrei wieder mit Einsiedeln vereinigt.

Die provisorische Regierung und deren Maßregeln.

Nachdem sich die Franken aus dem Gebiete des alten Landes Schwyz zurückgezogen hatten, trat der Rath zusammen und wählte eine provisorische Regierung von sechs Mitgliedern. Nebst den Anordnungen, welche die Einführung der neuen politischen Ordnung nothwendig machte, bemühte sich diese Behörde, die Wunden, welche der Krieg geschlagen, zu heilen und die traurigen Folgen desselben, so weit es in ihrer Macht stand, vom Lande abzuwälzen. Behufs dessen wurde verordnet: daß in allen Kirchen zur Unterstützung von Wittwen und Waisen gefallener Krieger Liebesgaben gesammelt werden sollten.

Der Zustand Einsiedelns und der Wunsch die Güter des Klosters dem Lande zu erhalten, hatte die Sendung von Abgeordneten zur Folge, welche sich mit dem in Einsiedeln weilenden helvetischen Bevollmächtigten, der das bereits als

Nationalgut erklärte Vermögen des Klosters in Besitz nahm, sowie mit der fränkischen Militärbehörde in Verbindung setzen sollten. Gleichzeitig wurden Abgeordnete an den General Schauenburg gesandt, um sich mit allem Nachdruck zu verwenden, daß die Verwaltung der Einsiedlischen Klostergüter dem Stande Schwyz überlassen und nur Bürgern dieses Landes die Erwerbung von solchen gestattet werden möchte; auch sollten sie den General zu bewegen suchen, dem Stande Schwyz die Pferde und Rinder des Klosters zu überlassen, da ohne diese Vergünstigung die Grundstücke unbebaut und ohne Ertrag bleiben müßten; ferner sollten sich die Abgeordneten bemühen, daß die Höfe vom Kanton nicht losgerissen würden, indem diese Landschaft durch Handel und Verkehr mit demselben auf's innigste verbunden sei und mit ihm die gleiche Religion besitze und ihre Erhaltung zur Verbindung mit dem Zürichsee, als der einzigen Straße der Zufuhr nach dem Innern von Schwyz, unumgänglich nothwendig sei. Endlich sollten die Abgeordneten zu bewirken trachten, daß die Besetzung der Polizei den innern Ständen belassen werden möchte, da zu ihrer Verwaltung besondere Kenntniß dieser Länder und ihrer Zustände nothwendig sei. Obschon diese Sendung ihren Zweck nicht vollständig erreichte, so hatte sie doch die Folge, daß Schauenburg die Erlaubniß gab, alles auffindbare Vieh, welches dem Kloster angehört hatte, an die Hand zu nehmen, damit aus dem Erlös für dasselbe den unglücklichen Einwohnern des Kantons, welche von den Lasten des Krieges am meisten bedrückt wurden, einige Erleichterung könne verschafft werden. Auch wurde die provisorische Regierung vom helvetischen Directorium bevollmächtigt, durch einen von ihm zu ernennenden Ausschuß die Einsiedlischen Klostergüter für einstweilen im Sinne der neuen Verfassung zu verwalten.

Bezügliche Schlußnahmen des helvetischen Directoriums veranlaßten die provisorische Regierung in Betreff der in Luzern am 29. April vorgefallenen Ereignisse mit diesem Stande ein Verkommniß zu treffen. Nach demselben wurde der unterm 29. April abgeschlossene Kriegsvertrag als auf-

gehoben erklärt und es verpflichtete sich Schwyz, sämmtliches aus dem dortigen Zeughaus abgeführte Kriegsmaterial an Luzern zurückzuerstatten. Behufs dessen sollte ein Aufruf ergehen, wodurch Jeder aufgefordert wurde, allfällig in Handen habende Kriegsgeräthschaften bei Ehr und Vaterlandseid an die Behörden abzuliefern. Die der Stadt Luzern abgenommenen zehntausend Gulden mußten Baar zurückerstattet und ebenso alle unbezahlten Wirthsrechnungen vergütet werden. Dabei machte sich Schwyz anheischig, die Stände Glarus und Unterwalden zur Ablieferung eines ähnlichen Verkommnisses zu mahnen. Die Ausführung der leztern Verpflichtung hatte zur Folge, daß sich zwischen der provisorischen Regierung und dem vormaligen glarnerischen Kriegsrath Paravizini in Betreff der von Luzern bezogenen Gelder Erörterungen ergaben, welche für den Letztern keinen ehrenvollen Ausgang nahmen. Endlich wurden alle zwischen den Parteien ausgestreuten Gerüchte und gegenseitigen Beschuldigungen als unerwiesen und unwahr erklärt.

Am Ende des Mais wurden von der provisorischen Regierung die Wahlmänner einberufen. Die Wahlen in die obersten Behörden Helvetiens giengen im Ganzen ruhig vor sich und nur von Einsiedeln meldete der Regierungsbevollmächtigte, daß die Anhänger des ehemaligen Pfarrers und die Klosterleute die Maßregeln der Regierung zu verdächtigen trachten, was bei dem bekannten Charakter der Einsiedler leicht Eingang finde und hie und da höchst unbesonnene Wahlen veranlaße. Gleichwohl konnte die provisorische Regierung das Directorium und den General Schauenburg benachrichtigen, daß die Wahlen am 30. Mai in aller Ordnung vor sich gegangen seien und daß die Abgeordneten am 3. oder 4. Brachmonat in Aarau eintreffen werden. *)

Der Kanton Waldstätten und seine innere Einrichtung.

Mit der Einführung der neuen Verfassung erlosch das eigenthümliche Leben der Kantone. An seine Stelle trat eine fest gegliederte Einheit, welche sämmtliche Kantone ihrer inneren Einrichtung nach einander gleichstellte und sie durch

*) Diese waren Carl v. Reding und Frz. Xaver Weber von Schwyz und Camenzind von Gersau.

Beamte, welche unmittelbar von der Central-Regierung angestellt wurden, verwalten ließ. Schon vor der Bezwingung der kleinen Kantone durch die fränkischen Waffen wurde im helvetischen Senat in Anregung gebracht, die Stände Uri, Schwyz und Unterwalden in Anbetracht ihrer geringen Bevölkerung zu einem einzigen Kanton zu vereinen, indem man sich dabei der Hoffnung hingab, daß durch diese Vereinigung der gefährliche Einfluß vermindert werde, welcher von den Abgeordneten der Kantone, die sich der neuen Verfassung so heftig widersetzt hatten, zu befürchten war. Diese Maßregel hatte jedoch die entgegengesetzte Wirkung. Gleiche Schicksale, Sitten und Verhältnisse machten diese Völkerschaften stark, die, wären sie unter sich getrennt oder andern Kantonen einverleibt worden, niemals jene zähe Widerstandskraft hätten entwickeln können, die ihr Land zum Schauplatz so verzweifelter Aufstände machte. Ein zu diesem Zwecke niedergesetzter Ausschuß machte am 1. Mai den helvetischen Räthen den Vorschlag: die Kantone Uri nebst dem Urserntal, Schwyz, mit Ausschluß der March und Höfe, — Unterwalden, ob und nid dem Wald, das Engelbergerthal, Gersau und Zug zu einem Kanton unter dem Namen Waldstätten zu vereinigen. Dieser Vorschlag wurde von den gesetzgebenden Räthen angenommen und Schwyz zum Hauptort des neugeschaffenen Kantons Waldstätten erklärt. *) Ein Antrag, daß Sarnen statt

*) Die Grenzen des Kantons Waldstätten waren: Die ehevorigen Grenzen von Uri und Engelberg; die von Unterwalden auf der Seite vom Oberland, Bern und Luzern; die von Gersau, Schwyz und Zug bis zur Sihlbrücke, von da längs der Sihl hinauf bis zur Schindellegi; von Schindellegi dem Berggrat nach über den Etzel, die Miesegg und den kleinen und großen Aubrig, der das Wäggithal vom Sihlthal scheidet; der Weisern nach bis auf die Höhe des Pragels; von da den Grenzen von Uri und Schwyz nach bis zum Klausenstock; von da zum Scherrhorn, von welchem Punkte die Scheidung die Grenze von Uri und Bündten verfolgte bis zum schwarzen Kopf; von da dem Grat der Zentralkette der Alpen nach über die Sellule bis zu der Grenze von Wallis und endlich dieser nach bis zu den Berner-Grenzen.

Schwyz zum Hauptort von Waldstätten bestimmt werden möchte, da Schwyz fanatisch gegenrevolutionär sei und daß man den Patriotismus belohnen, den gegenrevolutionären Geist bestrafen müße, blieb in Minderheit. Mit Entschiedenheit hatte sich Escher von Zürich gegen diesen Antrag erhoben, indem er also sprach: „Auf alle angehörten Aeußerungen hin ist es einmal Zeit mit Freimüthigkeit zu reden. Bis vor einigen Wochen wurden die kleinen Kantone Helvetiens überall, von uns und von den Franzosen selbst, als das freieste Volk und als dasjenige, welches zuerst in Europa die Freiheit errang und bekannt machte, anerkannt. Und jetzt, da die Franken denselben eine andere, ihnen unbekannte Freiheit aufzwingen wollen, und sie die bis vor wenigen Wochen allgemein verehrte Freiheit ihrer Väter mit einem beispiellosen Muthe vertheidigten, sollen sie kein Freiheitsgefühl, keinen Patriotismus mehr besitzen, sondern einzig und allein aus blindem Fanatismus handeln!? Würde man ihnen mit Vernunft die Grundsätze der repräsentativen und systematischen Freiheit beibringen, derjenigen Freiheit, die wir verehren, so würden sie gewiß dieselbe anerkennen und sich mit uns vereinigen; aber die Art, wie sie zu ihrer Freiheit gezwungen werden, ist aller ächten, auf Volkssouveränität gegründeten Freiheit zuwider! Es mag zwar unklug sein, mitten unter den fränkischen Bajonetten so zu sprechen, aber der wahre Patriot, der ächte Freund der Freiheit und Wahrheit kennt keine Gefahr, wenn er Unschuld und Wahrheit unterstützen soll! Und ist denn unser gegenwärtiger Zustand so reizend und so einladend, daß wir es unsern Brüdern so bitter auslegen sollten, wenn sie mit warmer Vaterlandsliebe sich diesem Zustand der Abhängigkeit widersetzen?“

Eintheilung des Kantons Waldstätten.

Hierauf wurde der Kanton Waldstätten in folgende acht Bezirke eingetheilt: Schwyz, Einsiedeln, Zug, Art, Stanz, Sarnen, Altorf und Andermatt. Diese Eintheilung war den Wünschen der Vertreter der kleinen Kantone gemäß, indem sie die rasche Einführung der neuen Ordnung ermöglichte, die man zur Beruhigung der Gemüther für nöthig erachtete.

Richterliche Behörden.

Was die Ausübung der höchsten Gewalten betraf, so war mit der neuen Verfassung die Gesetzgebung an die Räthe der helvetischen Republik übergegangen. Dagegen blieb die Ausübung der richterlichen Gewalt zum größten Theil den Kantonen vorbehalten. In jedem Bezirk bestand ein s. g. Bezirks- oder Distriktsgericht, welches von den Urversammlungen gewählt wurde. Es beurtheilte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erstinstanzlich und übte die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen. Seine Strafvollmacht erstreckte sich auf die Uebertretungen polizeilicher Verordnungen. Diesen Gerichten übergeordnet war das für einen jeden Kanton bestellte Kantonsgericht, welches aus dreizehn von den Wahlmännern ernannten Mitgliedern bestand. Jedes Jahr hatten zwei Mitglieder auszutreten und mußten durch neue ersetzt werden. Das Kantonsgericht sprach in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Polizeifällen und in geringern peinlichen Sachen letztinstanzlich. In Haupt-Kriminalsachen dagegen bildete das Kantonsgericht die erste Instanz; gegen seine Urtheile konnte die Berufung an den obersten helvetischen Gerichtshof stattfinden, dem auch die Nichtigkeit fehlerhafter Entscheide und Urtheile der Kantons- und Bezirksgerichte zukam.

Vollziehende Behörden.

Die vollziehende Gewalt wurde in jedem Kanton zunächst von dem vom Directorium erwählten Regierungsstatthalter ausgeübt. Ihm stand die Oberaufsicht über alle Beamten des Kantons zu. Er übermachte denselben die Gesetze und Verordnungen des Directoriums und sorgte für deren Vollziehung. Er war es, der die Vorschläge, Einfragen und Klagen der einzelnen Behörden, so wie allfällige Bittschriften von diesen und andern Bürgern entgegen nahm, um sie mit seiner Begutachtung der Zentralgewalt zu übermitteln. Er hatte die Ur- und Wahlversammlungen zu berufen, leitete die bürgerlichen Feste und führte bei denselben den Vorsitz. Ihm stand das Recht zu, den Berathschlagungen der Gerichtshöfe und Verwaltungskammer beizuwohnen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. Er wachte für die innere Sicherheit des Kantons und es stand ihm das Recht der Gefangen-

nehmung zu. Auch verfügte er über die bewaffnete Macht, durfte sie aber nicht selbst anführen. Er ernannte die Vorsitzer des Kantonsgerichts, der Verwaltungskammer und der Bezirksgerichte, den öffentlichen Ankläger, den Unterstatthalter des Hauptortes und die Statthalter der Bezirke. Den Regierungsstatthaltern wurde anempfohlen, ihr Augenmerk auf die Geistlichkeit zu richten und sie aufzufordern, Liebe zur Republik in die Gemüther zu pflanzen; wohlgesinnte Geistliche sollten sie belohnen, Schwärmer und Volksverführer aber mit der Strenge des Gesetzes verfolgen.

Zunächst dem Regierungsstatthalter standen der Unterstatthalter des Kantons, der in Behinderungsfällen sein Stellvertreter war, und die Bezirksstatthalter, deren Hauptverrichtungen darin bestanden, für die Handhabung der öffentlichen Ruhe zu wachen und für die Vollziehung der ihnen vom Statthalter, den Gerichtshöfen und der Verwaltungskammer zugehenden Verordnungen Sorge zu tragen.

Diesen Beamten untergeordnet waren die Agenten, welche in kleinern Ortschaften und Dörfern die Anordnungen und Befehle, die sie von dem Unterstatthalter erhielten, in Vollziehung zu setzen hatten.

Verwaltungskammer.

Die innere Verwaltung des Kantons und die Ausübung der höhern Polizei stand der von den Wahlmännern erwählten Verwaltungskammer zu. Diese bestand aus acht Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Sie beaufsichtigte die landwirthschaftliche Cultur und den Ackerbau und hatte die zur Hebung derselben nöthigen Anordnungen zu treffen; sie besorgte das Finanz- und Handelswesen, wachte über die Wohlthätigkeits- und Gesundheitsanstalten und verwaltete den Straßenbau und das Kriegswesen, auch lag ihr die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und des gesammten Erziehungswesens ob. Die Verwaltungskammer war berechtigt, die Besorgung dieser verschiedenen Geschäftszweige einzelnen aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern zu übertragen.

Gemeindsbehörden.

Besondere Sorgfalt wandten die gesetzgebenden Räthe der Gemeindeverfassung zu und es war dies um so nothwendiger, als durch die geschehene Umwälzung alles in dieser

Beziehung Bestandene theils gänzlich umgestürzt, theils in vielfache Verwirrung gerathen war. Bezüglich der Ausübung des helvetischen Bürgerrechts bestimmte die Verfassung, daß sich jeder helvetische Bürger in ganz Helvetien niederlassen könne, wo es ihm gefiel, und daß er nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in der Gemeinde seiner Niederlassung zur Ausübung aller politischen Rechte befähigt sein soll. Da die Bedingungen des vollen Staatsbürgerthums in der alten Eidgenossenschaft auf der Grundlage der Ortsbürgerrechte beruhten und mit dem von den Gemeinden besessenen Grundeigenthum in naher Beziehung standen, so gelangten die gesetzgebenden Räthe bald zu der Ueberzeugung, daß die Zerstörung dieser alten, mit der ganzen Staatsverwaltung engverbundenen Einrichtung manche Rechte verletzen und viel Mißbeliebiges nach sich ziehen müße. Darum sprachen sie den Grundsatz aus, daß die Glieder der Gemeinden, welche bisher unter dem Namen von Bürgern ein erkauftes, geschenktes oder ererbtes Recht auf Gemeinds- und Armengüter besessen, dasselbe auch fernerhin ungestört behalten sollen. Behufs dessen sollten in allen Kantonen, welche Staatsgüter besessen, diese von den eigentlichen Gemeindegütern ausgeschieden werden. Dagegen wurde den Eigenthümern der Gemeindegüter die Unterhaltung der Armen ihrer Gemeinde überbunden. Um das Mißverhältniß zwischen eingebornen Ortsbürgern und bloßen Niedergelassenen oder Ansassen zu heben, hatte jede Gemeinde eine mit dem Werthe ihres Vermögens im Verhältniß stehende Einkaufssumme festzustellen, durch deren Erlegung der sich Einkaufende mit den übrigen Ortsbürgern auch in Hinsicht auf das Gemeindevermögen in das gleiche Verhältniß trat. Da dieses Gesetz nicht mit Zwang durchzuführen war, so wurde in Erwägung, daß es einerseits ungerecht wäre, den Bürgern, die Gemeindsgüter besitzen, die Verwaltung derselben zu entziehen, und daß es anderseits ebenso unbillig wäre, die übrigen aktiven Bürger von dem Rechte auszuschließen, zu den Polizeieinrichtungen, unter denen sie leben sollten, mitzuwirken, verordnet: daß in jeder Gemeinde zwei verschiedene Gewal-

ten einzurichten seien, von denen die eine allen Bürgern, ohne Unterschied des Gemeindebürgerrechtes, die andern hingegen den Ortsbürgern zur ausschließlichen Verwaltung ihrer Gemeindsgüter zustehen sollte.

Demzufolge hatte jede Gemeinde eine Generalversammlung aller aktiven Bürger zu berufen, welche die Mitglieder der Munizipalität zu erwählen hatte. Neben dieser Versammlung aller aktiven Bürger mußte eine Generalversammlung aller Ortsbürger einberufen werden, die aus ihren Mitgliedern eine Gemeindekammer zu erwählen hatte, welcher die Verwaltung derjenigen Güter zukam, die der Ortsbürgerschaft ausschließlich angehörten. Die Generalversammlung aller aktiven Bürger wurde nur zur Erwählung der Munizipalität zusammenberufen und in dem Fall, wenn eine Steuer zu bewilligen war, die auf alle aktiven Bürger der Gemeinde verlegt werden sollte. Für den Zutritt zur Generalversammlung der aktiven Bürger einer Gemeinde war nichts erforderlich, als haushäbliche Niederlassung seit fünf Jahren und das zurückgelegte zwanzigste Altersjahr. In jeder Gemeinde von sechshundert Seelen und darunter sollten drei Munizipalbeamte sein, fünf in denen von sechs bis eintausend dreihundert Seelen, neun in denen von eintausend dreihundert bis zweitausend Seelen und fünfzehn in denen von zweitausend Seelen und darüber. Der Vorsitzende der Munizipalität jeder Gemeinde wurde Maire (Meier) genannt. Der Munizipalität lag es ob sich mit der innern Polizei zu beschäftigen; sie führte die Geburts-, Sterb- und Eheregister, besorgte die Aufnahme der Bevölkerungstabellen und führte die Aufsicht über die öffentlichen Schulen.

Die Munizipalität wählte aus ihrer Mitte einen Beamten, welcher Munizipalprokurator hieß. Ihm lag es ob, die Inzichten über Polizeivergehen zu sammeln, die Beklagten vor die Verhöre zu laden, im Namen der öffentlichen Gewalten gegen sie einzuschreiten und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu fordern. Ferner stand ihm die Einziehung der von den Gerichten ausgefällten Geldbußen zu. Der Mu-

nizipalität stand es frei, sich in so viele Abtheilungen zu sändern, als es die Verschiedenheit ihrer Geschäfte forderte, jedoch durften sich die einzelnen Abtheilungen nie mit Vollziehungssachen beschäftigen, und Alles, was eine allgemeine Maßregel erforderte, mußte von der Gesammtmunizipalität behandelt werden. Der Unterstatthalter in dem Hauptorte des Bezirkes war berechtigt, den Verhandlungen der Munizipalität beizuwohnen, in den Gemeinden stand dieses Recht den Generalagenten zu. Die Munizipalbeamten bezogen für ihre Verrichtungen keine Entschädigung, indem man ihre Arbeiten als eine Bürgerpflicht betrachtete, für welche der Dank des Volkes die ehrenvollste Belohnung sei. Die Munizipalitäten waren der Oberaufsicht der Verwaltungskammern unterstellt, welche befugt waren, ihre Erkanntnisse aufzuheben oder abzuändern, Weiterziehung an höhere Gewalten, wo solche zuständig waren, vorbehalten.

Die Generalversammlung der Bürgerschaft, welche die Gemeindekammer wählte, bestand aus allen Ortsbürgern, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hatten. Betreffend die Zahl der Mitglieder der Gemeindekammer fand das gleiche Verhältniß statt, wie bei den Munizipalbeamten, wobei die Bevölkerung, um bei der Berechnung Schwierigkeiten zu vermeiden, nach der Anzahl sämmtlicher Gemeindsbürger und nicht nach jener der Ortsbürger berechnet wurde. Der Geschäftskreis der Gemeindekammer war in verschiedene Abtheilungen getheilt, welchen ein Verwalter vorstand. Der erste dieser Beamten, Seckelmeister genannt, besorgte die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, nach Anordnung der Gemeindekammer. Er hatte, in Verbindung mit dem ihm beigegebenen Ausschuß, der Gemeindekammer über seine Verwaltung Rechnung abzulegen, welches einen Monat früher geschehen mußte, als die Rechnung der Generalversammlung der Bürger vorgelegt wurde. Ein zweites Mitglied der Verwaltungskammer stand dem Armenwesen vor. Es führte die Gemeindsarmenliste und übte die Aufsicht über die bedürftigen Gemeindebürger und die Austheilung der von der Gemeindekammer bewilligten Un-

terstützungen. Ein drittes Mitglied war Bauaufseher. Ihm lag die Obsorge für Erstellung und Unterhaltung der der Bürgerschaft angehörenden Gebäude ob, auch beaufsichtigte er die Straßen und übrigen Arbeiten, welche von der Gemeinde unternommen wurden. Ein viertes Mitglied war Forstaufseher und hatte als solcher für die Erhaltung und Ergänzung der Waldungen zu sorgen. Ihm stand die Aufsicht über die Holzschläge zu und er betrieb unter der Mitwirkung des ihm beigegebenen Ausschusses die Vergantung der Gemeindewälder, sowie die Vergütung der an diesen verübten Frevel. Eine besondere Abtheilung der Gemeindekammer besorgte das Vormundschaftswesen. Auf den Vorschlag derselben bestellte die Gemeindekammer Vögte, und entließ sie. Die Rechnungen der Vögte waren, wenn sie von der Gemeindekammer und der Verwaltung untersucht waren, dem Bezirksgericht zur Genehmigung vorzulegen. Wurde ein Volljähriger bevogtet, so stand ihm die Weiterziehung an das Kantonsgericht zu. Den Gemeindeverwaltern konnte eine Entschädigung bezahlt werden, die ihren Bemühungen und den Einkünften der Bürgerschaft angemessen war.

So war die innere Einrichtung des Kantons Waldstätten gleich derjenigen aller andern Kantone beschaffen. Mag man nun der Ansicht sein, daß diese Einrichtung den Bedürfnissen und Wünschen der Länder nicht entsprochen und ihre alte demokratische Verfassung zerstört habe, so ist gleichwohl nicht zu leugnen, daß durch die neue Verfassung eine starke Regierungsgewalt geschaffen wurde, die vermittelst zweckmäßiger Einrichtungen ihre Wirksamkeit bis in die entlegensten Schichten des Staatslebens erstreckte. Nicht minder wurde durch die weise Einrichtung der Gemeindeverfassung die persönliche Freiheit nur mäßig beschränkt und den Bürgern in den untergeordneten Kreisen eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung der Geschäfte eingeräumt. Aus diesem Grunde waren dem helvetischen Volke die neuen Einrichtungen an und für sich nicht verhaßt, sondern nur die Art, wie man ihm dieselben aufdrang, und die Männer, die sie auf eine so ungeschickte Weise in's Leben führten.

Zum Statthalter des Kantons Waldstätten wurde Joh. Alois von Matt, gewesener Landammann von Unterwalden, ernannt. Er war ein guter wohlmeinender Mann, dessen Eigenschaften wohl einen Privatmann zieren, die aber hier, wo starker Wille und Entschlossenheit, gepaart mit persönlichem Muth, mehr als irgendwo nothwendig waren, nicht ausreichten.

Zweites Hauptstück.

Gesetze und Beschlüsse der helvetischen Räthe, welche insbesondere die Kantone betrafen.

Da durch die Einführung der helvetischen Einheitsverfassung die Kantone eine ganz veränderte politische Einrichtung erhielten und der neue Staat beim Mangel an eigentlichem Nationalvermögen die Mittel zu seinem Bestehen größtentheils aus den Kantonen beziehen mußte, so war es eine natürliche Folge, daß von den helvetischen Räthen zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen werden mußten, welche unmittelbar in das Leben der Kantone eingriffen und für dieselben von der größten politischen und ökonomischen Bedeutung waren. Es wird hier um so eher am Platze sein, von den wichtigsten dieser Gesetze Erwähnung zu thun, da es bekannt ist, daß diese zu den häufigen Reibungen der Kantone mit der Zentralgewalt die meiste Veranlassung boten und daß vorzüglich sie es waren, welche die vielen Aufstände in Helvetien erzeugten und zur Lockerung des helvetischen Staatsgebäudes das Hauptsächlichste beitrugen.

Besoldungs-Gesetz.

Eine der ersten Arbeiten der gesetzgebenden Räthe war das Besoldungsgesetz, welches, da es zu dem Reichthum der Bürger, den Staatseinkünften und der Steuerkraft des Landes in keinem Verhältniß stand, nicht blos eine ganz verfehlte Arbeit war, sondern die Vaterlandsliebe und Opferfähigkeit

des größten Theils der gesetzgebenden Versammlung in einem sehr zweideutigen Lichte erscheinen ließ.

Jeder Abgeordnete der beiden Räthe hatte einen jährlichen Gehalt von zweihundert fünfundsiebenzig neuen Louisd'or; und da mit Grund befürchtet wurde, daß der Zustand der Finanzen dieser Ausgabe nicht gewachsen sein werde, so sollte jedes Mitglied der Räthe monatlich auf Rechnung zwanzig Louisd'or erhalten. Nachdem die auf der Tagesordnung stehende Hingebung für das Vaterland so glänzende Anerkennung gefunden, wäre es Mangel an Folgerichtigkeit gewesen, wenn diejenigen, welchen die Durchführung und Befestigung der neuen Verfassung zunächst oblag, weniger reichlich bedacht worden wären. Jeder Direktor erhielt daher einen Jahrgehalt von achthundert Louisd'or und eine seinem Stande angemessene Wohnung. Jeder Minister bekam nebst einer standesgemäßen Wohnung einen Jahrgehalt von vierhundert Louisd'or; der Minister des Auswärtigen sechshundert Louisd'or, in Anbetracht der verschiedenen Ehren-Ausgaben, zu denen er vermöge seiner Stellung zu der in der Hauptstadt residirenden Diplomatie veranlaßt war. Der Oberschreiber des Direktoriums erhielt nebst einer entsprechenden Wohnung zweihundertundfünfzig Louisd'or. Auf eine nicht minder glänzende Weise wurden die in verschiedene Gegenden gesandten Regierungsbeamten besoldet und ebenso die Gerichte. Ein Mitglied des obersten Gerichtshofes erhielt für seine Verrichtungen einen jährlichen Gehalt von zweihundert fünfundsechszig Louisd'or. Ein Ersatzmann desselben zweihundert Louisd'or; der öffentliche Ankläger zweihundertundfünfzig Louisd'or. Im gleichen Verhältniß standen die Besoldungen der Kantonsbehörden. Der Regierungsstatthalter erhielt einen jährlichen Gehalt von zweihundertundfünfzig Louisd'or nebst Wohnung; jeder Unterstatthalter einhundert; der Bezirksstatthalter fünfundsiebenzig Louisd'or. Mäßiger und mit den genannten Besoldungen außer allem Verhältniß standen die Entschädigungen, welche die Kantons- und Distriktsrichter bezogen. Erstere erhielten ein Taggeld von sechs, Letztere von vier Franken, nebst einer billigen Reiseentschädigung.

Der Gehalt der Agenten war ebenso spärlich. Die am stärksten besoldeten erhielten zweihundertundfünfzig Franken, die am wenigsten besoldeten fünfzig Franken. Auf diese Weise betrug die für die Räthe und die höhern Beamten bestimmte Besoldung 1,100,000 Franken, während sich der Ertrag der vorgeschlagenen Vermögenssteuer nur auf 1,336,545 Franken belief.

Mit Unwillen vernahm das helvetische Volk, daß seine Gesetzgeber bei der bedrängten Lage des Vaterlandes und der allgemeinen Noth zuerst an sich selber gedacht hatten, und selbst in den Räthen flossen hierüber bittere Bemerkungen. Alois v. Reding sagte: „Es scheint, man will den Luxus in die Republik einführen, die doch nur allein durch Tugend und Sparsamkeit bestehen kann; solch' hohe Besoldungen machen uns beim Volk zu einem Gegenstand des Hasses."

Das Vermögen der Kantone wird zu helvetischem Staatsgut erklärt.

Da die neugeschaffene Republik kein Vermögen besaß und die Führung des kostspieligen Staatshaushaltes bedeutende finanzielle Kräfte erforderte, so war es eine der dringendsten Aufgaben der Gesetzgeber, die hiefür nöthigen Hülfsquellen zu eröffnen. Der erste Schritt, diesem Bedürfniß zu begegnen, geschah am 23. April 1798, indem die gesetzgebenden Räthe das bisherige Staatsvermögen der Kantone zu helvetischem Staatsgut erklärten. Dagegen übernahm die Republik alle rechtmäßigen und erweislichen Schulden der Kantone. Ausgenommen davon waren jedoch alle Verpflichtungen der alten Regierungen, welche in der Absicht, die Freiheit, Gleichheit und stellvertretende Form der Republik zu zerstören, eingegangen worden waren. Zu diesem Zwecke aufgenommene Gelder sollten nicht als Nationalgut angesehen werden. Behufs Ausführung dieser Beschlüsse wurden die Verwaltungskammern angewiesen, ein Verzeichniß der Staatsgüter ihrer Kantone dem Direktorium zu übermachen und alle vorhandenen Staatsgelder an den allgemeinen Staatsschatz abzuliefern. Diese Maßregel, obwohl sie eine unausweichliche Folge der neuen Staatseinrichtung war, stieß auf die allergrößten Schwierigkeiten. Die Kantone fühlten, daß mit derselben ihr eigentlicher Lebensnerv zerschnitten wurde und sahen mit

Wehmuth die Ersparnisse besserer Tage in die Kasse der ihr so verhaßten Regierung wandern. Diese Stimmung hatte zunächst die Folge, daß man die Staatsgüter fast überall als Korporationsvermögen erklärte. Einzelne Korporationen gingen aus Furcht, daß ihr Vermögen von Seite der geldbedürftigen helvetischen Regierung einen Angriff erleiden könnte, so weit, daß sie dasselbe unter die betreffenden Antheilhaber vertheilten. Auch wurden so viele Forderungen an die Staatskassen der Kantone gestellt, daß in mehreren derselben die Staatsschuld das vorhandene Vermögen überstieg.

Gesetz über die Auflagen.

Eben so heftigen Widerstand rief das von den Räthen um die Mitte des Weinmonats vorgeschlagene Auflagengesetz hervor. Nach einem Bericht der Finanzverwaltung waren die Einnahmen der Republik jährlich auf 14,450,600, die Ausgaben auf 13,625,600 Schweizerfranken veranschlagt. Um die Summe der benannten Einnahme zu erreichen, sollten folgende Auflagen erhoben werden: Von Kapitalien und Grundstücken zwei vom Tausend; von Häusern eins vom Tausend; von Getränken, die in Wirths- und Schenkhäusern verbraucht wurden, waren vom Hundert vier, bei Handänderungen eins vom Hundert zu bezahlen. Von Erbschaften in Seitenlinien und Schankungen betrug die Abgabe, je nach Verschiedenheit ihrer Größe, ein halbes bis fünf vom Hundert. Die Handelsabgabe betrug ein Viertel vom Hundert des sämmtlichen Verkaufs, die Abgabe der Banquiers und Commissionäre ein Viertel vom Hundert des Reingewinns. Auch wurde eine Luxusabgabe von Pferden, Kutschen, Jagd- und Luxushunden bezogen und eine Stempelabgabe. Dieses von der Finanzverwaltung vorgeschlagene Auflagensystem war an und für sich gut, weil es auf einer vernünftigen Grundlage beruhte. Seine Vorzüge bestanden darin, daß die Auflage alle Arten des Vermögens umfaßte und daß die Steuerlast auf alle Bürger soviel wie möglich vertheilt war. Sehr zweckmäßig war es, daß vorzüglich der Reinertrag der verschiedenen Vermögensarten der Besteuerung unterlag, wodurch die Aeufnung der Erwerbsquellen nicht erschwert und der Steigerung des Nationalreichthums kein Hemmniß

entgegengesetzt wurde. Da alle Schulden und Lasten in Abrechnung gebracht werden konnten, so war der Steueransatz für die Kapitalien und das Grundeigenthum nicht unmäßig hoch und die Besteuerung von Luxussachen, Erbschaften in Seitenlinien und Schankungen den Verhältnissen angemessen. Auch waren in Betreff der Erhebung der Abgaben geeignete und der republikanischen Würde gemäße Bestimmungen getroffen. Die Besteuerung erfolgte vermittelst einer Selbsterklärung oder Selbstschatzung, die jede Art von Willkür und inquisitorischer Nachgrübelei ausschloß.

Gleichwohl brachte dieses Auflagensystem fast überall bedeutende Aufregung hervor. Am heftigsten aber ließ sich gegen dasselbe die Munizipalität und Gemeindekammer von Schwyz vernehmen. Da das betreffende Schreiben das schauerliche Elend des Landes sowohl als die herrschende Stimmung am besten kennzeichnet und wesentlich dazu beitrug, den Haß gegen die helvetische Regierung auf's höchste zu steigern, so wird es zweckdienlich sein, dasselbe in seinen Hauptsätzen wieder zu geben.

„Wir hofften, Bürger Vollziehungsräthe, Euern Wünschen und Erwartungen entsprochen zu haben, als wir so lange schweigend und duldend einem erträglichern Schicksal durch eine neue Staatsverfassung entgegen seufzten, so lange Schweigen kein Verbrechen gegen das Volk und die Regierung war. Nun aber ist der Zeitpunkt eingetreten, wo wir Euch unverhüllte Wahrheit schuldig sind: denn Wahrheit muß jeder Regierung willkommen und jedem freien Schweizer zu reden erlaubt sein.

„Bürger Vollziehungsräthe! Mit der biedern Freimüthigkeit, die eine Zierde unserer Väter war und die auch ihren Söhnen eigen ist, verhehlen wir Euch keine Wahrheit und wir glauben uns verpflichtet, bei diesem Anlaß die Gesinnungen und Verhältnisse eines Volkes aufdecken zu müssen, welche bis dahin noch in keinen Zuschriften in Anschlag gekommen sind.

„Wir wollen Euch nicht durch Rückerinnerungen ermüden, die uns selbst allzu schmerzlich fallen; — aber ein kurzes Gemälde von dem Zustand des Vaterlandes von Staufacher darf Euch nicht gleichgültig sein.

„Unser Volk lebte Jahrhunderte lang unter einer patriarchalischen Verfassung glücklich. Genügsamkeit war sein Reichthum und Einfalt der Sitten der Grund seines Wohlstands; es lebte frei und im wahren und reinsten Sinn zufrieden bei seinen Heerden und unschädlich, kaum bekannt bei seinen Nachbarn als durch die Erinnerung, daß die Länder die Freiheit der ganzen Schweiz gegründet und daß mancher Held aus diesen Thälern sein Blut für's Vaterland geopfert.

„Das ganze Volk glich einer gemeinschaftlichen Haushaltung, die selbstgewählten Obrigkeiten waren die Familienväter, welche die Haushaltung im Namen und unter der Aufsicht des Volks besorgten, über die Beobachtung der von dem Volk gemachten Gesetze wachten und schleunige, unkostbillige Gerechtigkeit übten. Die Gehalte der Beamten reichten nicht einmal zu, sie schadlos für deßnahige Unkösten zu halten; die Kassen bestanden aus zusammengelegten Beiträgen des Volkes, die, durch sparsame Wirthschaft vermehrt, der Obrigkeit ein unverletzbares Heiligthum waren. Die Quellen zu Bestreitung der Staatsausgaben waren der Obrigkeit angewiesen und diese gehalten, dem Volke alljährlich Rechenschaft von ihrer Wirthschaft zu geben: von Auflagen wußte man nichts, — die Bedeutung dieses Wortes war uns nur vom Schicksal der Nachbarn bekannt.

„Dieser glückliche Zustand, Bürger Vollziehungsräthe, kann mit mehr Wahrheit als jeder andere Grund, den man Euch angeführt hat, als die wahre Ursache bezeichnet werden, daß sich das kleine Hirtenvolk gegen das mächtige Frankreich zur Gegenwehr stellte und erst nach ehrenvoller Kapitulation vom Kampfplatze abtrat.

„Aus dem damaligen Benehmen des Direktoriums und besonders des Regierungsstatthalters von Matt und seiner Mitgehilfen von gleichem Schrot und Korn hätte man schließen können, daß diese Kapitulation dem Direktorium nicht nur ein Dorn in den Augen war, sondern daß es den Plan befolge, unser Volk zur Empörung zu reizen. Gezwungen hatte das Volk sich Fesseln anlegen und die Augen durch schöne Verheißungen blenden lassen. Seine Kassen

wurden ihm abgenommen und dabei versichert, daß nun aus dem großen, kaum erschöpfbaren Schatze der Republik für alle seine Bedürfnisse gesorgt und sein Wohlstand erhöht werden solle. Was ist von allem dem in Erfüllung gegangen?

„Es ist schmerzlich und empörend für uns, die einzelnen Züge des namenlosen Elendes zu schildern, welches jetzt über das ehemals freie, glückliche Hirtenvolk kam und wir wollen nur daran erinnern, daß die einzige Gemeinde Schwyz von ungefähr tausend Aktivbürgern vom 12. Herbstmonat 1798 bis 12. Herbstmonat 1800 über 1,200,000 Franken Kriegsschaden erlitt. Dies für ein Ländchen, dessen Hälfte neun Monate im Jahr mit Schnee bedeckt ist, das keinen Reichthum und keinen Handel besitzt und dessen ganze Finanzquelle die nun bald zu Grunde gerichtete Viehzucht ist, eine Erwerbsart, die diesen Bergbewohnern zwar keinen Wohlstand, wohl aber kargen Unterhalt und zufriedene Genügsamkeit zu verschaffen im Stande war. Wir zweifeln nicht, daß das Ausland und die Nachwelt ganz anders als ein Theil unserer Mitbürger von dieser Thatsache und unserm Schicksal urtheilen werden.

„Die ungeheure Schuldenlast der Gemeinde, vielleicht in einem Jahrhundert nicht tilgbar, und die allgemeine Noth waren die unvermeidlichen Folgen dieses Schicksals. Der gänzliche Mangel an Baarschaft erlaubt dem Güterbesitzer nicht seine Gläubiger zu bezahlen, deren Zinse ihre einzige, sehr sparsame Nahrungsquelle waren — und so ist zwischen Herr, Bauer und Bettler die vollkommenste Gleichheit im wahren Sinn eingeführt, weil alle Klassen gleich darben und keine mehr die andere zu unterstützen vermag. In dieser Lage erschien der Befehl der Regierung, die Abgaben von 1799 einzutreiben, sammt einer Kriegssteuer von Eins vom Tausend.

„Und dies alles trug unser armes Volk stille und duldend. Unsere Bittschrift um Nachlaß der Abgaben wurde keiner Rücksicht gewürdiget; wir mußten bezahlen und bezahlten, nur fragte man sich, wohin auch das Geld käme.

„Wir glaubten und hofften damals, daß dieser Sturm der letzte sein werde, wir dachten unter einer künftigen Staats-

verfassung die Trümmer unseres Wohlstandes zu sammeln, nicht um uns zu erholen, aber doch um unsern Nachkommen Erholung vorzubereiten.

„Nun erscheint nach einem Monat abermals ein neues Abgaben-System mit allen Vorbereitungen zu seiner nahen Ausführung. Wir wollen uns über den Inhalt desselben nicht einlassen, sondern Euch geradehin erklären, daß uns diese Last unerträglich, daß sie unbillig und für unsere Gegenden grausam ist und daß wir keine Hand zur Ausführung derselben leihen werden, denn unser Biedersinn und Gefühl von Ehre und Gerechtigkeit erlaubt uns nicht, diesem unglückseligen Volk den letzten Blutstropfen abzuzapfen, den es nach fast tödtlicher Verblutung wieder gesammelt hat. Aber wenn wir auch grausam genug wären, uns als die Geisel unserer Brüder gebrauchen zu lassen, so sind wir überzeugt, daß nicht die Hälfte unserer Einwohner die in dem System bezeichneten Abgaben zu entrichten im Stande wäre und daß das vorräthige baare Geld nicht hinreichen würde, diese Auflagen zu decken.

„Gerade dieses Abgabensystem gibt uns den Vorgeschmack einer Staatsverfassung, die weder den Bedürnissen noch den Verhältnissen, am wenigsten aber dem Geist unsers Volks angemessen ist, sondern den unvermeidlichen Untergang eines Landes bereiten wird, welches so leicht zu retten wäre — und zu dessen Rettung Ihr alle Mittel in Handen habt.

„Daher erklären wir mit aller Achtung, die wir Euch schuldig sind, aber auch mit dem entschlossenen Biedersinn freier Schweizer, daß, wenn dieses Abgaben-System vollzogen werden soll, wir unsere Stellen sammt und sonders niederlegen werden, — komme über uns was da wolle, denn es ist keine Art Unglück, mit der wir nicht unverdient bekannt geworden sind.

„Doch wir können nicht glauben, daß Ihr grausam genung sein werdet, Exekutionstruppen in unser unglückliches Land zu schicken. Sollte es aber dennoch geschehen, so würden wir dann vielleicht — und es ist nicht das erstemal — den Trost haben, von billigern Franken bemitleidet zu wer-

den und anstatt Feinde, Beschützer an ihnen finden. Diese würden das Volk, wie wir hoffen, aber nicht verbürgen, weder in Aufruhr, noch Empörung, aber in stumpfer Wehmuth über sein namenloses Elend antreffen und wir zweifeln nicht, daß das Herz manches biedern Franken bluten würde, wenn er den mit Schweizer-Blut gedüngten Boden zerwühlen, das in Staub gebeugte Hirtenvolk zermalmen und auf den Trümmern patriarchalischer Glückseligkeit ein Denkmal errichten helfen mußte, von welchem die Vorwelt kein Beispiel aufweist und auf welches die Nachwelt mit empörtem Unwillen hinblicken würde.

„Auch dieses mußten wir Euch, Bürger Vollziehungsräthe, als Vorsteher unsers Volks, mit gerader Freimüthigkeit sagen, denn es ist Pflicht für uns, Euch die Gesinnungen des Volkes in einer Sache zu entdecken, da Ihr, wie wir, der Mit- und Nachwelt darüber verantwortlich seid.

„Unser Volk und wir mit ihm verlangen weder eine Faktion zu stürzen, noch die andere zu erheben, denn wir erkennen, daß, so lange eine Faktion herrscht, die Reaktion ihr Spiel treiben wird. Wir sind Feinde von allen Faktionen und nur Freunde des Vaterlandes, welches durch Uebertreibung zu Grunde gehen muß, — durch Mittelwege aber gerettet werden kann. Gebet dem Volke das ihm zukommende Recht die Männer zu bezeichnen, welche eine auf Freiheit und Gerechtigkeit gegründete Staatsverfassung wollen, die das wahre Interesse des Vaterlands kennen, beherzigen und zur einzigen Richtschnur ihrer Handlungen machen, — so werdet Ihr das Volk beruhigen und den Grund zur Rettung des Vaterlandes gelegt haben.

„Laßt uns doch keiner Faktion, sie heiße wie sie wolle, auf den Trümmern einer andern einen Thron errichten, denn das arme Vaterland ward lange genug im Sturme herumgetrieben: — nur Vereinigung kann ihm Rettung, Ruhe und standhafte Wohlfahrt bringen.

„Dieß verlangen wir freimüthig und offen als ein Theil des helvetischen Volks. Wir fürchten nichts bei dieser Erklärung, die uns Pflicht und Recht abzwingt. Komme über

uns was da wolle, so haben wir als biedere Schweizer und redliche Vaterlandsfreunde gehandelt, indem wir Euch zur rechten Zeit warnten, — daß beim absoluten Einheits-System uns nur der traurige Ausweg bleiben wird, entweder von den Truppen aufgerieben, oder durch Volksaufstände verschlungen zu werden.

„Sollte aber, — welches wir sowohl von Euerer Klugheit, als Euerer vaterländischen Rechtschaffenheit nicht erwarten wollen, — auf unsere unmächtige Stimme keine Rücksicht genommen werden, so wollen wir uns der Vorsehung überlassen, und Staufachers Söhne werden, ihrer Väter nie unwürdig, selbst auf den rauchenden Trümmern ihrer Hütten noch stolz auf ihren vaterländischen Biedersinn, ihre Stimme wider jene erheben, die das Vaterland der Parteisucht geopfert und ihren Thron auf den Grabhügeln ihrer Brüder aufgerichtet haben."

Diese herzzerreißende Schilderung schien nicht blos im Allgemeinen, sondern auch auf die gesetzgebenden Räthe Eindruck zu machen und nicht ohne heftigen Widerstand wurde das oben berührte Finanzgesetz von den Räthen angenommen. Allein, da die Auflagen erst mit dem Anfang des kommenden Jahrs bezogen werden konnten und die Schmuzigkeit vieler Beamten und andere Bedürfnisse dringend Befriedigung forderten, so wurden einige Tage nach dem Erlaß dieses Gesetzes alle Bürger Helvetiens bei ihrer Bürgerpflicht und Vaterlandsliebe aufgefordert, einen Geldbeitrag zur Deckung der dringendsten Staatsausgaben vorzuschiessen. Ja, man erniedrigte sich, um Geld zu bekommen, so tief, daß man ein von Rapinat aus den geraubten Schätzen anerbotenes Anleihen von 300,000 Franken entgegennahm.

Gesetz, die Klöster betreffend.

Die Beschlagnahme des Vermögens der Klöster und geistlichen Stiftungen war in dieser, solchen Anstalten nicht freundlichen Zeit um so nahe liegender, als das Benehmen des größten Theils der Geistlichkeit gegen die neue Ordnung und deren Lenker diese mit gerechtem Mißtrauen erfüllte. Schon unterm 8. Mai 1798 wurde sämmtliches Klostervermögen,

mit Ausnahme desjenigen auf St. Bernards-Berg, mit Beschlag belegt. Den Verwaltern der Klostergüter wurde bei Strafe und Verantwortlichkeit verboten, Grundstücke oder bewegliches Vermögen derselben zu veräußern. Demzufolge sollte ein genaues Verzeichniß über sämmtliches Klostervermögen aufgenommen und die Silbergeräthschaften und andere Kostbarkeiten an die Verwaltungskammern abgegeben werden. Etwas später wurde verfügt, daß alle aus den Klöstern, Stiftungen und Statthaltereien zu Handen genommenen Gegenstände, sowie alle vorfindlichen Schuldtitel derselben an die Finanz-Verwaltung nach Aarau geschickt werden sollen. Dabei wurde die bestimmte Zusicherung ertheilt, daß diese Maßregel einzig und allein als Sicherheit gegen fremde Gewalt zu betrachten sei. Am 20. Heumonat erfolgte das vorläufige Verbot der Aufnahme von Novizen und Professen und am 1. Herbstmonat ein förmliches Gesetz, welches verordnete: daß das Vermögen aller geistlichen Korporationen, mit Ausnahme der Kollegialstifte, welche Pfarreien zu versehen hatten, als Nationalgut erklärt sei. Den Mitgliedern dieser Anstalten verblieb unter Oberaufsicht des Staates der Genuß eines anständigen, ihrer Würde angemessenen Unterhalts, der aus den Einkünften der betreffenden Stifte bezogen werden sollte. Die Klöster eines jeden Kantons wurden unter die Verwaltungskammer desselben gestellt. Diese sollte für jedes in ihrem Kanton liegende Kloster einen rechtschaffenen und sachkundigen Verwalter erwählen, der genaue Aufsicht über die liegenden Güter und Gebäude und über den Haushalt des Klosters oder Stiftes zu führen hatte. Ueber Ausgaben und Einnahmen mußte er Rechnung stellen und war gehalten, diese alle drei Monate der Verwaltungskammer vorzulegen. Der Ueberschuß vom jährlichen Einkommen, nach Bestreitung des Unterhaltes und unentbehrlicher Ausgaben, sollte für Schul- und Armenanstalten und allfällige Unterstützung ärmerer Klöster verwendet werden. Die Mitglieder der Klöster durften sich für Pfründen und Lehrstellen melden. Mitgliedern von Klöstern, welche sich wegen ihrer eingegangenen religiösen Verbindlichkeiten

nicht verpflichtet hielten, in denselben zu verbleiben, stand der Austritt frei. In diesem Falle erhielt der Ausgetretene, wenn er sich in der Schweiz aufhielt, einen Jahrgehalt, wogegen die von ihm ins Kloster gebrachte Aussteuer dem Staate verblieb. Kein Kloster durfte Fremde zu Mitgliedern aufnehmen, geflüchtetes Klostergut mußte vollständig zurückerstattet werden. Stifte und Klöster, die von Männern bewohnt waren, die während der Revolution das Kloster verlassen hatten, waren als aufgehoben zu betrachten. Dies galt namentlich von Einsiedeln, dessen Eigenthum als unmittelbares Staatsgut erklärt wurde. Endlich war verordnet, daß Klöster und Stifte und einzelne Glieder derselben nur dann den Schutz der Gesetze genießen sollen, wenn sie der neuen Verfassung und den Gesetzen nicht entgegen handeln; widrigenfalls sollten sie aufgehoben und ihre Mitglieder der gesetzlichen Strafe unterworfen sein.

Dieses Gesetz, welches als Hort der neuen Zustände angesehen wurde, war für sie von den verderblichsten Folgen. Das schlichte religiöse Gefühl des Landmanns in den kleinen Kantonen, der zwischen Religion, Kirche und Priester keinen Unterschied kannte und gläubig entgegennahm, was ihm diese als Wahrheit verkündeten, erblickte in dem neuen Gesetze die Zerstörung der heiligen Religion und seiner Kirche, und die in ihren Vortheilen schwer verletzte Geistlichkeit versäumte es nicht, sich die Krone des Märtyrers um die Schläfe zu winden und den Zorn des Himmels auf die gottesschänderischen Räuber herab zu rufen.

Zehntaufhebungsgesetz.

Wenn die helvetische Regierung durch die Einziehung geistlicher Stiftungen ihre Finanzen zu heben trachtete, so versiegte eine ergiebige Quelle der bisherigen Staatseinkünfte mit der Abschaffung der Zehnten und Grundzinse. Schon beim Beginn der Staatsumwälzung im Waadtlande war das Feldgeschrei der freiheitstrunkenen Bauern Zehnten-Ablösung und Befreiung vom Drucke der Feudallasten. Aehnliche Wünsche und Hoffnungen waren in allen neugestalteten Kantonen laut geworden, und man darf sich daher nicht wundern, daß sich in einer unter diesen Einflüßen gewähl-

ten Versammlung von Volksvertretern ein wahrer Sturm gegen diese Einrichtungen erhob, und daß einige von diesen bei der Behandlung dieses Gegenstandes in solche Wuth geriethen, daß ihre Reden und Vorschläge an Unsinn grenzten. Nur mit Mühe gelang es aufgeklärtern Mitgliedern der Versammlung, gemäßigtere und gerechtere Ansichten zur Geltung zu bringen. Nach langen und heftigen Berathungen wurde endlich beschlossen, daß alle Lehenslasten und Rechte theils ohne, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben sein sollen. Der kleine Zehnten, und Zehnten von Land, welches sich noch in der Hand seines Bebauers befand, wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Dagegen konnte der Groß-Zehnten durch Bezahlung von zwei vom Hundert des Werthes der zehntpflichtigen Grundstücke an den Staat losgekauft werden, wogegen dieser die Zehnt-Herren mit dem fünfzehnfachen jährlichen Ertrag des Großzehntens zu entschädigen übernahm.

Nach dem gleichen Maßstabe waren die Bodenzinse ablösbar. Allein schon nach zwei Jahren wurde die Vollziehung dieses Gesetzes eingestellt, und ein Jahr später gänzlich zurückgenommen. Die Zehnten wurden einfach als loskäuflich erklärt und die Art und Weise, wie dies zu geschehen habe, einem künftigen Gesetze vorbehalten. Die Pflichtigen wurden angewiesen, den Zehnten und Bodenzins wie früher zu entrichten; der Neubruch-Zehnten blieb aufgehoben.

Patriot- und Entschädigungsgesetz.

Ungeschminkter noch als bei der Zehntablösungs-Frage trat der Eigennutz der Mehrzahl der Gesetzgeber bei dem sogenannten Patrioten-Entschädigungsgesetz zu Tage. Dieses Gesetz verordnete, daß Alle, welche von den durch die Revolution beseitigten Regierungen wegen Aufruhrs und politischer Umtriebe gegen die frühere Ordnung verfolgt und bestraft worden waren, von denselben entschädigt werden sollen. Diese Entschädigung sollte aus dem Vermögen der frühern Oligarchen fließen, welches zu diesem Ende mit Beschlag belegt wurde, um für die Ansprüche des Patrioten als Hypothek zu dienen. Dieser Gesetz-Entwurf, sowie die leidenschaftliche Art der gesetzgeberischen Thätigkeit überhaupt,

brachten einen üblen Eindruck hervor und wurden von den angesehensten Männern in Wort und Schrift öffentlich mißbilligt.

Verschiedene andere Gesetze.

Beim Abgang eines bürgerlichen Gesetzbuches für ganz Helvetien waren die Räthe genöthiget, bei besondern Vorkommenheiten ihre gesetzgeberische Thätigkeit auch auf das Privatrecht auszudehnen. Hier hatten die Leidenschaften einen weniger weiten Spielraum und es ist diesem Umstande zuzuschreiben, daß auf diesem Felde viel Zeitgemäßes und Ersprießliches geleistet wurde. Dahin gehören: Die Abschaffung des Näherrechts, der Zünfte, Innungen und Ehehaften. Ferner die Abschaffung der Abzugsrechte von Kanton zu Kanton und der Einzugsleistung der sich verehlichenden Schweizerbürgerinnen von Gemeinden zu Gemeinden. Zwischen allen Kantonen sollte unbedingte Handels- und Verkehrs-Freiheit herrschen. Dem Stande eines außerehlichen Kindes sollte fortan kein Mackel ankleben und der Einzug der Güter eines Selbstmörders nicht mehr stattfinden. Alle Verordnungen gegen die Eingehung von Ehen zwischen Bekennern ungleicher christlicher Bekenntnisse wurden aufgehoben. Endlich wurde ein allgemeines Strafgesetzbuch nach dem Muster des französischen entworfen, mit Abänderungen in milderndem Sinne.

Gesetz über die Schulen.

Auf Anregung des aufgeklärten Ministers der Künste und Wissenschaften, wandten die gesetzgebenden Räthe ihre Aufmerksamkeit auch dem Schulwesen zu. Bis zum Erlasse eines allgemeinen Gesetzes über die Schulen sollten die bisherigen Schulordnungen und akademischen Gesetzbücher fernerhin in Kraft bleiben, sofern sie nichts enthielten, was der Verfassung zuwider war. Ferner sollte in allen Gemeinden, welche eine Urversammlung hatten, und je nach Umständen auch in kleinern, eine Alltagsschule errichtet werden. Die Dauer der Schulen zu bestimmen, war der Munizipalität überlassen. In jeder Gemeinde, wo Schulen bestanden, mußten die Lehrer wie bis anhin besoldet werden; wo die Besoldung nicht aus dem Gemeindegut bestritten werden konnte, hatten sie alle ansäßigen Bürger, je nach dem

Verhältniß ihres Vermögens, wie eine sonstige Auflage zu decken. Die Wahl der Lehrer stand den Verwaltungskammern zu und ebenso das Recht der Abberufung im Fall der Vernachlässigung ihrer Pflichten. Bei der Bestellung eines Schullehrers hatten diejenigen, welche sich für die Stelle meldeten, vor der Munizipalität eine Prüfung zu bestehen, welche der Pfarrer vornahm. Jeder Pfarrer war in seiner Gemeinde der Aufseher der Schulen und für seine Aufsicht verantwortlich. Auch hatte er der Verwaltungskammer vierteljährlich einen Schulbericht zu erstatten. Der Bezirksstatthalter hatte die Oberaufsicht über die dießfälligen Verrichtungen der Pfarrer und mußte alle Jahre dem Kantonsstatthalter darüber Bericht geben. Wenn die Verwaltungskammer mit Arbeiten überladen war, stand dem Directorium das Recht zu, die Aufsicht über die Schulen einem Ausschuß von andern rechtschaffenen Bürgern des Kantons zu übertragen, der die dießfälligen Befugnisse und Pflichten der Verwaltungskammer übernahm und mit dem Minister der Künste und Wissenschaften in unmittelbaren Verkehr trat. Alle Kinder sollten mit dem fünften Altersjahre die Schule besuchen und bis nach vollendetem zwölften Jahre in derselben verbleiben. Die Aeltern waren verpflichtet, ihre Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzuhalten. Säumige hatte der Pfarrer dem Bezirksstatthalter zu verzeigen, der sie vorbeschied und an ihre Pflichten mahnte. In jedem Kanton sollte, sobald als möglich, eine Normalschule zur Bildung von tüchtigen Lehrern eingeführt werden.

Kriegswesen.

Zufolge der helvetischen Verfassung sollte ein besoldeter Truppenkörper, zum Zweck des innern und äußern Landesschutzes, entweder durch freiwillige Werbung und im Nothfall auf eine andere durch das Gesetz zu bestimmende Art errichtet werden. Auch mußte stetsfort in jedem Kanton eine Anzahl auserlesener Milizen marschbereit sein. Um dieser verfassungsmäßigen Bestimmung Genüge zu thun, verordneten die gesetzgebenden Räthe, daß jeder helvetische Bürger vom zwanzigsten bis fünfundvierzigsten Jahre zum Militärdienst verpflichtet sei. Von dieser Regel waren nur diejeni-

gen Beamten ausgenommen, deren Verrichtungen mit dem Militärdienst unvereinbarlich waren.

Die ausgehobene Mannschaft wurde in zwei Hälften getheilt, von denen die erste, oder die Auszüger zu jeder Zeit marschfertig sein, die andere Hälfte als Reserve dienen sollte. Man hoffte auf diese Weise eine Armee von sechzigtausend Mann zu erhalten; allein wegen gänzlicher Erschöpfung des Landes und Mangel an ausreichenden Geldmitteln nahm die Sache keinen gedeihlichen Fortgang. Erst nachdem die in Folge der Eidesleistung entstandenen Unruhen kräftigere Maßregeln dringend forderten, beschlossen die Räthe die Aufstellung einer Legion von eintausend fünfhundert Mann, welche durch freiwillige Werbung zusammengebracht wurde. Hiefür wurden von den Räthen dreihundertausend Franken ausgeworfen.

Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich.

Um das Land von der drückenden Last fremder Kriegsheere zu befreien und fremder Willkür Einhalt zu thun, mußte es dem Directorium daran gelegen sein die Verhältnisse der helvetischen Republik mit Frankreich durch Verträge zu regeln. In welcher Weise dies zu geschehen habe, darüber gab es verschiedene Meinungen. Man wünschte im Allgemeinen die alte Neutralität beizubehalten und war dem in Aussicht stehenden Schutz- und Trutz-Bündniß abgeneigt, indem man glaubte, daß das zerrüttete und erschöpfte Vaterland nur durch einen andaurenden Frieden die Befestigung seines neuen politischen Zustandes erlangen und seine ökonomische Erholung wieder finden könne; auch befürchtete man mit Recht, daß die Schweiz durch den Abschluß eines Schutz- und Trutz-Bündnisses mit Frankreich zum Genossen aller seiner Kriege gemacht werde. Frankreich dagegen fand ein solches Bündniß wegen der wichtigen Lage Helvetiens seinem Vortheil angemessener und scheute sich nicht, seinem Willen durch jegliches Mittel Geltung zu verschaffen. Zu diesem Ende versuchte die fränkische Regierung die Mitglieder des Directoriums durch persönliche Bedrohung zu schrecken und ließ, als dies Mittel nicht verfangen wollte, die ihr mißbeliebigen Directoren durch Ochs und Laharpe ersetzen. Unter solchen

Umständen wurde am 19. August 1798 das zwischen den beiden Republiken abgeschlossene Schutz- und Trutz-Bündniß unterzeichnet. Seine Hauptbestimmungen giengen dahin: „Zwischen den beiden Nationen solle fortan ewiger Friede und Freundschaft bestehen. Jede der beiden Republiken konnte im Fall eines Kriegs die andere zur Mitwirkung auffordern. Die auffordernde Macht bestimmte alsdann, gegen wen die Mitwirkung gefordert würde, und vermöge dieser bestimmten Aufforderung trat die aufgeforderte Macht gegen die genannte in Krieg, blieb aber im Neutralitätszustande gegen diejenige, die zwar mit der auffordernden Macht im Kriege, aber von ihr nicht genannt worden war. In keinem Falle war die helvetische Republik verbunden, ihre Truppen über das Meer zu schicken. An der auffordernden Macht war es, die begehrten Truppen zu bezahlen und zu unterhalten. Im Aufforderungsfalle sollte keine der beiden Republiken einen Waffenstillstand oder gar einen Frieden für sich allein schließen. Die französische Republik gewährleistete der helvetischen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung und versprach überdies ihre gute Verwendung, um sie in den Genuß aller ihrer Rechte in Ansehung anderer Mächte zu setzen. Um ihr die Mittel zu verschaffen, ihre Kriegsverfassung auf einen entsprechenden Fuß zu bringen, gab ihr Frankreich die abgenommenen Kanonen, Mörser und Artilleriestücke zurück, jedoch mußte die helvetische Regierung dieses Kriegsgeräth aufsuchen und auf eigene Kosten auf ihr Gebiet führen lassen. Um die Gemeinschaft der französischen Departemente mit dem südlichen Deutschland und Italien zu sichern, wurde der französischen Republik der freie und ewige Gebrauch zweier Handels- und Kriegsstraßen zugestanden, von denen sich die eine durch den Norden Helvetiens den Rhein hinauf längs dem westlichen und südlichen Ufer des Bodensees, die andere von Genf durch das Departement des Montblanc und durch das Wallis ziehen sollte. Jeder von beiden Staaten übernahm die nöthigen Arbeiten zur Vollendung dieser Straßen auf seinem Gebiete. Die fränkische Republik verpflichtete sich der helvetischen alles Salz, dessen sie bedürfe, aus ih-

ren Salzwerken in den Meurthe-, Jura- und Montblanc-Departementen unter den Bedingungen zu liefern, daß die Salzpreise nie diejenigen übersteigen dürfen, welche die französischen Bürger bezahlten und ohne daß das den Helvetiern verkaufte Salz irgend einer Abgabe unterworfen wäre, welche in Frankreich auf dieses Lebensbedürfniß geschlagen würde. Dafür leistete die helvetische Regierung auf alle frühern Rückstände von Salz Verzicht und machte sich anheischig, jährlich wenigstens zweihundertfünfzigtausend Zentner Salz zu beziehen. Endlich setzten einige Vertrags-Artikel den Gang in bürgerlichen und peinlichen Rechts-Angelegenheiten fest und bestimmten die gegenseitigen Fälle der Auslieferung.

Diesem Vertrag waren folgende geheime Artikel beigefügt. Frankreich versprach sich für die Vereinigung des Frickthals und Bündens mit der helvetischen Republik zu verwenden, dagegen verzichtete die Schweiz auf alle frühern Forderungen an Frankreich und dieses willigte in die Herausgabe aller im Kriege weggenommenen, auf fremde Länder lautenden Schuldtitel mit dem Versprechen, zur Einlösung derselben beizutragen. Die Forderungen der Offiziere, welche im französischen Dienste gestanden, wurden gemäß früherer Verträge vollständig anerkannt. Endlich versprach Frankreich die in Helvetien liegenden Truppen zu vermindern und nach Unterzeichnung dieses Vertrages gänzlich zurückzuziehen.

Die erste Folge dieses Bündnisses war, daß die gesetzgebenden Räthe nach dem Sturze des Königs von Sardinien die in dessen Dienste gestandenen Schweizer an Frankreich überlassen mußten. Eine dießfalls mit den fränkischen Befehlshabern in Italien abgeschlossene Uebereinkunft bestimmte, daß die in Turin gestandene Garde der Schweizer als Gendarmerie zu Fuß fortbestehen und ihren Sold aus den Einkünften Piemonts erhalten solle. Die fünf übrigen Regimenter in des Königs Diensten wandelte man in zwei helvetische Legionen um, deren jede nach dem fränkischen System der Halbbrigaden aus drei Bataillonen bestand. Diese Truppen trugen Fahnen und Abzeichen ihrer Nation; fehlende Offiziere wurden aus den Wachtmeistern ergänzt.

Wie sehr das helvetische Volk diesem Bündnisse abgeneigt war und wie tief sein Haß gegen das Franzosenthum in fast allen Landtheilen wurzelte, zeigte sich am klarsten, als der in Folge dieses Bündnisses mit dem fränkischen Ministerium abgeschlossene Vertrag zur Stellung eines helvetischen Hülfskorps zur Ausführung gelangen sollte. Alsobald gab sich im ganzen Lande die heftigste Gährung kund, welche alle beruhigenden Ansprachen der Regierung nicht zu stillen vermochten. Die Aufzeichnung der jungen, milizpflichtigen Mannschaft erzeugte an vielen Orten wirklichen Aufruhr und die Beamten, welche sie zu vollziehen hatten, wurden beschimpft und mit dem Tode bedroht. Man belegte die eingereihten Offiziere mit beissenden Spottnamen und hielt es für schimpflich, unter ihre Fahne zu treten. Statt Uebelthäter mit der gesetzlichen Strafe zu belegen, verurtheilten sie die Gerichte zum Eintreten in den fränkischen Kriegsdienst. Die Auswanderung der kriegslustigen Jugend war allgemein, und um dem Kriegsdienste zu entgehen traten viele Jünglinge in den Ehestand. Als alle Mittel, diesen Widerwillen zu bezwingen, nicht ausreichen wollten, griff die Regierung zum Schrecken. Wer sich den Werbungen durch Reden oder Handlungen widersetzte, sollte als Staatsverbrecher behandelt werden; Todesstrafe wurde demjenigen gedroht, welcher sich weigerte mit den Auszügern ins Feld zu ziehen. Für Beurtheilung von Verbrechen, welche den Staat gefährdeten und von Handlungen, welche zu Gunsten einer fremden Macht unternommen wurden, sollten in den Kantonen besondere Revolutionsgerichte eingesetzt werden. Die Mehrheit der Räthe verwarf zwar diesen Vorschlag, aber dennoch gelang es dem Direktorium, die Aufstellung von s. g. Kriegsräthen in den Kantonen durchzusetzen, welchen eine ähnliche Aufgabe oblag. Dem Directorium wurden von den Räthen Vollmachten ertheilt, welche zur Willkür führten. Diese nahm ihren Anfang mit der ungebührlichsten Einschränkung der von der Verfassung gewährleisteten Preßfreiheit. Oeffentliche Blätter wurden unterdrückt, Briefe erbrochen und gegen die Verbreiter von aufrührerischen Schriften aufs

schärfste eingeschritten. Verdächtige verhaftete man, angesehene Männer wurden als Geißeln ausgehoben und nach Basel und Frankreich geführt. Neben dem Verbot der Auswanderung wurden die schon Ausgewanderten mit den härtesten Strafen bedroht. Ausgewanderte milizpflichtige Bürger, die innerthalb sechs Wochen nicht in ihre Heimat zurückkehren würden, traf, auch wenn sie nicht gegen die Republik die Waffen getragen, der Verlurst des Bürgerrechtes und zehnjährige Kettenstrafe. Die Falschwerber, Anlocker zum Auswandern, sowie diejenigen, welche gegen die Republik die Waffen ergriffen, hatten die Todesstrafe, und, wenn sie nicht habhaft gemacht werden konnten, die Einziehung ihres Vermögens zu gewärtigen. Gleich harte Bestimmungen wurden gegen die Aufrührer erlassen. Außer der Bestrafung der Hauptschuldigen und vollständiger Deckung des verursachten Schadens und der Kosten, sollten sämmtliche Einwohner einer Gemeinde, die mit bewaffneter Hand den Gehorsam versagt oder auch unbewaffnet sich geweigert hatten zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen innere und äußere Feinde mitzuwirken, in eine vom Vollziehungsrathe zu bestimmende Strafe verfällt werden, welche nicht etwa aus dem Gemeindegut, sondern aus dem Privatvermögen der Einwohner zu bezahlen war. Jeder Bürger hatte dem andern für diese Geldbuße als Bürge und Zahler zu haften. Von dieser Strafe waren nur diejenigen ausgenommen, die den Plan des Aufruhrs rechtzeitig den Behörden anzeigten und sich dem Ausbruch desselben mit unverkennbarem Muthe widersetzten. Jeder Pfarrer einer aufrührerischen Gemeinde verlor als muthmaßlicher Hehler auf der Stelle seine Pfründe, und ebenso wurden die Mitglieder der Munizipalität, die Unterstatthalter und Agenten ihrer Beamtung entsetzt.

Da diese Schreckensmaßregeln, wenn sie Einzelne auch einschüchterten und zum Gehorsam zwangen, im Allgemeinen eher eine entgegengesetzte Wirkung hervorbrachten, so waren die Bemühungen der helvetischen Regierung, die gegen Frankreich eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne Er-

folg. Vergeblich wurde das Land von Werbern durchstreift, und selbst solche, welche Jahre lang unter fremder Fahne gedient, scheuten sich in den verhaßten Dienst einzutreten. Ungeachtet aller offenen und geheimen Zwangsmittel war die Zahl der geworbenen Soldaten nach einigen Monaten erst auf dreihundert gestiegen.

Als Entgelt für dieses Schutz- und Trutz-Bündniß sollte zwischen den beiden Republiken ein Handelsvertrag abgeschlossen werden. Seine Grundlage war gegenseitige Gleichberechtigung bezüglich der in beiden Ländern vorkommenden Handelsverhältnisse. Bis zum Abschluß des Vertrags sollte Helvetien in Rücksicht dieser Verhältnisse wie die meistbegünstigten Nationen behandelt werden. Ungeachtet des Eifers, mit welchem diese Angelegenheit von der helvetischen Regierung betrieben wurde, gelangte sie zu keinem gedeihlichen Ende. Der Abschluß des Vertrags wurde von Frankreich verzögert, der Vertrag selbst von den Räthen der französischen Republik verworfen.

Drittes Hauptstück.

Ereignisse in Waldstätten nach der Einführung der Einheitsverfassung.

Unruhen bei Anlaß der Eidesleistung auf die Verfassung.

Durch die Gewalt der fränkischen Waffen wurde die verfassungsmäßige Ordnung im Kanton Waldstätten eine Zeitlang aufrecht erhalten; allein der tyrannische Druck, unter welchem das Land seufzte, war zu unmächtig den zähen Freiheitssinn der Urstände zu brechen und sie ihren frühern Zustand vergessen zu machen. Bitterer Groll kochte in den Gemüthern und die Unthaten der Franken verabscheuend, harrte das Volk auf den Augenblick, um das verhaßte Joch mit Gewalt abzuwerfen. Dieser Anlaß schien zu kommen, als die neue Verfassung durch die Abschwörung des Bürger-

eides ihre Heiligung erhalten sollte. Die Eidesformel lautete also: „Wir schwören, dem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit als gute und getreue Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer, so wir vermögen, anzuhangen und die Anarchie zu hassen."

Für Waldstätten wurde vom Directorium zur Leistung des Eides die Zeit vom 26. August bis 1. Herbstm. angeraumt. Da man durch die Eidesleistung mehr Zutrauen zu den neuen Einrichtungen zu erwecken hoffte, so wurde diesem Geschäfte die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Den Statthaltern und Unterstatthaltern waren die bei der Feierlichkeit abzuhaltenden Reden, die sich durch Belobung des neuen Zustandes und überfließende Brüderlichkeit auszeichneten, vorgeschrieben: „Ihr seid versammelt," so lautete diese Rede, „dem Vaterland Euere Liebe, der vaterländischen Verfassung Euere Treue durch den Bürgereid zu versprechen. Durch das Versprechen dieses Tages werden wir Brüder und machen mit dem ganzen schweizerischen Volke nur eine Familie aus.

„Wir waren bisher in kleine Staaten und Völkerschaften getheilt, deren jeder seine Vorurtheile, seine Sitten und Gebräuche hatte; wir waren uns also fremd durch die Verschiedenheit unserer Gesinnungen.

„Die schweizerische Nation, in ihrer vielfältigen Zertrennung, war schwach gegen äußere Feinde und unfähig ihr Wohl im Innern durch hinreichende Anstalten zu befördern; aber kraftvoll war der einzelne Schweizer durch seinen biedern Sinn, durch seine Vaterlandsliebe, durch die Stärke seines Arms und durch seine unermüdliche Arbeitsamkeit. Was aus dem schweizerischen Volke werden könnte, ahnten die Freunde der Menschheit und wünschten die Vereinigung seiner Kraft und seiner Thätigkeit durch eine gemeinschaftliche Verfassung.

„Zu dieser Verfassung schwören wir heute den Bürgereid; sie soll aus uns machen, was wir werden können durch freie Ausbildung unserer Kräfte und Fähigkeiten und durch den freien Genuß unserer Rechte.

„Wir sind nun frei geworden; denn Niemand ist über uns, als Gott, unsere Pflicht und das Gesetz das unsere Stellvertreter in unserm Namen verfassen.

„Unsere Magistraten sind unsere Mitbürger; durch uns erhalten sie den ehrenvollen Ruf, mit ihren Einsichten und ihren Fähigkeiten dem Vaterlande zu dienen. Nach kurzer Zeit treten sie von ihren Stellen wieder ab und sind, was sie vorher waren und was wir jetzt sind. — Bürger Helvetiens, unsere Liebe oder unser Tadel richtet ihr Betragen in dem Amte, das sie verwalten.

„Es gibt in Helvetien keine Herren und keine Unterthanen mehr; keine Klasse und keine Gesellschaft genießt mehr ausschließliche Vorrechte, das Gesetz kennt nur Bürger, die sich an Rechten gleich sind, unter die es die Vortheile und die Lasten des Staates in gleichem Maße austheilt.

„Das, Bürger, sind die Vortheile der Verfassung, die wir heute feierlich beschwören.

„Der Uebergang aus der alten Ordnung in die neue war beschwerlich, aber wer darüber klagt, ist gleich dem Landmanne, der am Pfluge geht und über seine harte Arbeit klagt und dabei die Ernte vergißt, die seine Mühe vielfältig belohnen soll.

„Auch unsere Väter hatten einen langen, mühsamen Kampf, als sie die Fesseln der Knechtschaft abwarfen, aber sie waren stark und glaubten an sich selbst und vollführten wie Helden, was sie sich vorgenommen hatten.

„Der Freiheitseid, den die drei Väter des Vaterlandes im Grütli schwuren, hatte große Folgen; der Eid den wir heute schwören, verspricht uns größere und wichtigere: sie schwuren nur, sich gegen die willkürliche Gewalt einzelner Unterdrücker zu vertheidigen — und wußten nicht, daß die schweizerische Nation nur durch die genaueste Verbindung unter einer Verfassung zur Höhe ihrer schönen Bestimmung gelangen könne.

„Die Verfassung, die wir heute beschwören, vollendet das Werk, das unsere Väter angefangen.

„Ihr hattet den Menschen, die sich Euere Herren nann-

ten, Treue und Gehorsam geschworen, dieser Eid machte Euch zu Knechten Euerer Herren; der, den Ihr heute schwört, macht Euch zu freien Bürgern eines wohlgeordneten Staates.

„Liebe dem Vaterland, Liebe der Freiheit und Gleichheit, Liebe der Bürgerpflicht, Haß der Gesetzlosigkeit und Zügellosigkeit, das ist der Inhalt Eueres Eides. Helvetier! Ihr seid würdig der Ehre, diesen Eid zu schwören, der Euch in den Genuß aller der unschätzbaren Menschenrechte setzt, die Vernunft selbst befiehlt die Pflichten, die dieser Eid Euch auferlegt; wo diese Pflichten nicht erfüllt werden, da ist kein Vaterland, keine gesetzliche Ordnung, keine Sicherheit des Rechts, des Eigenthums und des Lebens."

Die Anordnung der Feierlichkeiten bei der Eidesleistung wurde den Regierungsstatthaltern überlassen. Diese mußten durch die Unterstatthalter und Agenten ein Verzeichniß der Bürger und Einwohner ihrer Gemeinde, sowie der Fremden aufnehmen lassen, welche seit zwanzig Jahren in Helvetien gewohnt und den Eid abzulegen hatten. Ebenso waren diejenigen zu verzeichnen, welche abwesend waren, oder den Eid sonst nicht leisteten, mit Angabe des Grundes, warum dies nicht geschehen sei. Weigerung oder Verhöhnung des Bürgereids zog den Verlurst der bürgerlichen Rechte nach sich.

Nicht ohne Widersetzlichkeit, die zum Theil mit Waffengewalt unterdrückt werden mußte, war die Eidesleistung fast in allen Theilen Helvetiens vor sich gegangen. Heftigern Widerstand fand sie aber in Waldstätten, wo der verhaltene Zorn in lichten Flammen aufflakerte und sich zum gerechten Hasse gegen das unfreiwillige Fremdenjoch noch religiöse Bedenken gesellten. Denn, daß bei der vorgeschriebenen Schwörformel mit keiner Silbe der Gottheit gedacht wurde, war mit dem Begriffe, den die Einwohner Waldstättens von der Heiligkeit des Eides hatten, unvereinbar. An die Spitze der gährenden Bewegung stellte sich die niedere Geistlichkeit, welche die schlummernden Leidenschaften wach rief und mit glühenden Reden das Volk zur Sprengung der unwürdigen Feßeln aufforderte. Hiebei wurde die

Religionsgefahr der wirksamste Hebel, indem man vorgab, es handle sich bei der Eidesleistung um nichts weniger, als um die eidliche Verpflichtung die katholische und allein seligmachende Kirche zu zerstören; wer den Schwur leiste, entsage der Religion und ihren Heilsmitteln und sei der Hölle verfallen. Marianus Herzog, der vormalige Pfarrer von Einsiedeln, gab seinen Pfarrkindern, welche ihn in dieser Angelegenheit um Rath gebeten, die Weisung, daß alle Gutdenkenden in Geheim zusammentreten und auf die Religion und Verfassung der Väter schwören sollen. In diesem Stück sollen sie nur ein Herz und eine Seele sein, nach dem Beispiel der ersten Christen. Im Oeffentlichen dagegen sollen sie die Züchtigung Gottes mit Geduld ertragen und diejenigen, so auf die bischöfliche Erlaubniß hin schwören, nicht beleidigen, mit den einheimischen Franzosen Geduld tragen und eigenmächtig oder unbesonnen nichts anfangen. Würde man sie zum Schwören zwingen, so sollen sie nur schwören, daß sie ohne mindesten Nachtheil der Religion, des Vaterlandes Nutzen fördern, dessen Schaden wenden und jeder Obrigkeit in Allem, was nicht gegen die Religion laufe, gehorsam sein wollen. Eher sollen sie Leben, Gut und Blut verlieren, als etwas anderes schwören. Dem Vaterlande dienen heisse, nach dem Erlaß von Aarau, die Verfassung halten und dem System der Jakobiner anhangen, die Trümmer der zerstörten heil. Kapelle sagen es deutlich, daß die neue Verfassung wider die Religion sei. Freiheit und Gleichheit seien die zwei Gottheiten des neuen Heidenthums, der Freiheitsbaum der heidnische Altar des Vaterlandes. Ein wahrer Christ werde der katholischen Religion die Schande nicht anthun und in dem abgöttischen Hain des neuen Heidenthums auf seine profanen Gottheiten schwören.

Dagegen war die höhere Geistlichkeit in dieser Sache getheilter Meinung. Der Bischof von Konstanz, der sich mit der helvetischen Regierung nicht überwerfen wollte, lud in einem Hirtenbrief seine Geistlichen ein, den verlangten Eid zu leisten, sofern er nichts gegen die Religion enthalte;

während der sich ebenfalls in Konstanz aufhaltende Bischof von Basel den Eid als ketzerisch verdammte und diejenigen, die ihn leisten würden, mit dem Banne bedrohte. Außer den Geistlichen entwickelten in dieser Sache auch die geächteten, an der Schweizer-Grenze sich aufhaltenden Franzosen regsame Thätigkeit. Eine Menge von Aufrüfen an die Schweizer und selbst an die in der Schweiz liegenden fränkischen Truppen, die zum Aufstande reizten, wurden über das Land verbreitet. Besonders aber wurde der Muth der Unzufriedenen durch eine unbesonuene Rede des österreichischen Generals v. Auffenberg gehoben, in der er geäußert hatte, daß die kaiserlichen Kriegsvölker von Bünden aus einen Aufstand in Helvetien unterstützen werden. Geringen Antheil nahmen die ausgewanderten Schweizer an diesen Aufreizungen, indem die Sache ihrem Haupte, dem Schultheißen Steiger, zu wenig vorbereitet schien und er von dem vereinzelten Aufstand der kleinen Kantone nichts Erhebliches erwartete.

Mittlerweile war die Gährung im Kanton Waldstätten auf's Höchste gestiegen. Die Häupter des Aufstandes versammelten sich unter dem Schein frommer Wallfahrten auf dem Rigi, wo sie berathschlagten und durch geheime Aussendlinge einen großen Theil der Schweiz, namentlich die Kantone Luzern, Baden, Bern und Oberland, ja sogar das entlegene Wallis in Bewegung zu bringen suchten. Schon im Heumonat hatte auf Morschach, einer südlich von Brunnen gelegenen Berggemeinde des Bezirks Schwyz, eine Volksversammlung stattgefunden, welche vierzig Männer aus ihrer Mitte in die andern Gemeinden sandte, um sie zu bewegen, den mit den Franken abgeschlossenen Kriegsvertrag zu brechen und ihre Anhänger, die s. g. Patrioten zu ermorden.

Das Kantonsgericht leitete den Strafprozeß gegen sie ein. Da aber nur vier der Angeklagten, unter ihnen der Pfarrer und sein Vikar, mit einem bloßen Verweis davon kamen, so ist anzunehmen, daß die Beschuldigung nicht in vollem Maße begründet war.

Mit kummervollem Herzen sah der Statthalter von Waldstätten diese Vorfälle und gab sich vergeblich Mühe,

die erbitterten Gemüther durch besänftigende Worte zu beruhigen. „Die neue Verfassung", sprach er, „verbürgt Euch die ungestörte Ausübung des Gottesdienstes. Die Einschränkung einiger Vorrechte der Geistlichkeit ist keine Vernichtung des Glaubens, denn wißt es, daß sich selbst Lussi, unser würdige Vorfahrer, auf dem Kirchenrath zu Trient im Namen der ganzen katholischen Schweiz gegen die Ausnahme der Priester gegen das Gesetz verwahrt hat. Es wäre thöricht den mit den Franken abgeschlossenen Kriegsvertrag zu brechen; vergebens erwartet Ihr Hülfe vom Kaiser, da noch der Friede von Campo Formio besteht und sollte dieser auch gebrochen werden, so bleibt es gleichwohl unwahrscheinlich, daß das Volk, dessen Waffen seit sechs Jahren halb Europa besiegten, jetzt von dem ermatteten Oesterreich bezwungen werde."

Im ähnlichen Sinn ließ sich das Directorium vernehmen, welches in einem Aufrufe die Bürger von Waldstätten über die Ungefährlichkeit des verlangten Eides für Religion und Gewissen belehren wollte. „Es ist dem Vollziehungs-Directorium bekannt geworden", sprach dasselbe, „daß Ihr bei Gelegenheit des bevorstehenden Eidschwurs allerlei Zweifel und Sorgen an den Tag gelegt habt. Einige von Euch sind zu strafbaren Auftritten hingerissen worden. Das Vollziehungs-Directorium will glauben, daß nur eine kleine Anzahl an diesen Verirrungen Theil genommen habe, es will Euch von einem falschen Wahne zurückbringen und Euch eines Bessern belehren. Oeffnet euere Augen der Wahrheit und es sollen Euch keine Zweifel, keine Unruhe, keine Besorgnisse mehr übrig bleiben. Ihr befürchtet, daß die Freiheit Euerer Religionsübung möchte eingeschränkt, daß Euere Religionsdiener in ihren Verrichtungen möchten gekränkt werden. Sehet den sechsten Artikel unserer Konstitution an, der jedem Bewohner Helvetiens die uneingeschränkte Gewissensfreiheit gewährt. Kein Gesetz und keine Maßregel der Regierung hat dieser Freiheit je zu nahe treten wollen. Unsere Gesetzgeber sind eben jetzt beschäftigt, den Kirchendienern der verschiedenen Glaubensparteien ihren Unterhalt und ihre

Versorgung von Seite der Nation auf eine feierliche Art zuzusichern. Sie sollen in ihren Verrichtungen geschützt werden, so lange sie ihre bürgerlichen Pflichten erfüllen; aber wenn sie Ungehorsam gegen die Gesetze lehren, so sind sie nicht mehr die Diener einer Religion, die überall Friede, Liebe, Vertrauen und Unterwerfung unter Gesetz und Obrigkeit prediget, sondern sie treten alsdann alle göttliche und menschliche Ordnung mit Füßen und fallen gleich jedem andern Empörer unter die strafende Hand der Gerechtigkeit.

„Ihr verlanget Sicherheit des Eigenthums. Was hat Euere Besorgniß darüber erwecken können? Wo sollte das Eigenthum heiliger sein, als unter einer Verfassung, die einen Jeden bei seinen Rechten und Ansprüchen mit gleichem Nachdrucke beschützt?

„Ihr verlangt, daß unter Euch keine Mannschaft zum Militärdienste ausgehoben werde. Nie wird dies anders als zum Dienste Eueres Vaterlandes geschehen; dazu aber seid Ihr mit allen Bürgern Helvetiens durch die Verfassung berufen.

„Ihr verlangt, daß keine fränkischen Truppen den Boden Euers Kantons betreten. Der fränkische Obergeneral hat Euch dies verheissen und Ihr habt ihm dagegen versprochen, die helvetische Konstitution anzunehmen. Diese legt jedem helvetischen Bürger den Eidschwur auf, der ihn fest an sein Vaterland bindet. Weigert Ihr Euch dessen, so habt Ihr die Konstitution nicht angenommen, Ihr brecht die von dem fränkischen Obergeneral mit Euch abgeschlossene Kapitulation und berechtigt denselben, seine Truppen in Euere Mitte zu führen.

„Bürger des Kantons Waldstätten, wollt Ihr wortbrüchig werden? Sonst war dem Helvetier sein Wort heilig; Biedersinn und Treue waren die Eigenschaften an denen man ihn unter jedem Volke erkannte; wollt Ihr diesen Namen, der unser Ruhm ist, vor den Augen der Welt entehren, Ihr die Söhne derer, die auf dem Grütli den ewigen Bund der Freiheit schwuren und diesem Bunde so unerschütterlich treu blieben?

„Der Bürgereid ist in den meisten Kantonen geleistet; erst

durch diesen Eidschwur werden wir helvetische Staatsbürger. In dem Augenblick, da wir uns dem Vaterlande auf eine feierliche Weise dahingeben, sichert es uns den Genuß aller Vortheile und Rechte zu, die wir in seinem Schooße erwarten können. Wer sich diesem Bunde entziehen will, ist kein helvetischer Bürger. Und wer hat bei dieser Vereinigung mehr zu gewinnen als die Bewohner Euers Kantons, dem nothwendige Lebensbedürfnisse mangeln, die Euch die andern Kantone von ihrem Ueberfluße mittheilen können? Nie werdet Ihr größere Lasten zu tragen haben als Euere Kräfte und Euer Vermögenszustand erlaubt, aber Ihr werdet alle Früchte miterntent, die sonst nur für den Einwohner des reichern und fruchtbaren Kantons gesammelt wurden."

Allein weder die Vorstellungen des Directoriums, noch die Ansprache des Statthalters und dessen mündliche Belehrungen waren im Stande den entschlossenen Sinn der Landleute zu erschüttern. Im Monat August wurden die geheimen und öffentlichen Zusammenkünfte häufiger und es war ein lebhafter Verkehr zwischen den Führern der Unzufriedenen der verschiedenen Gemeinden bemerkbar. Auf Veranstaltung Christof Betschards, der bei dem Volke durch Vorweisung kaiserlicher Mahnschreiben große Hoffnungen auf kriegerische Unterstützungen erweckt hatte, traten am 18. und 19. August die Ausschüße der Gemeinden in Schwyz zusammen. Ehe sie etwas unternahmen, befragten sie den Stellvertreter des Bischofs und die Väter Kapuziner, ob der verlangte Eid der Religion gefährlich sei oder nicht. Als diese die Frage verneinten, glaubten die Landleute, daß sie aus Furcht die Wahrheit verleugneten und drangen unter Anführung des Josef Fischlin von Ibach auf's Rathhaus, wo der Regierungsstatthalter und mehrere Mitglieder der obersten Kantonsbehörde versammelt waren. Mit Ungestüm verlangten sie, daß man ihnen den mit Schauenburg abgeschlossenen Kriegsvertrag ablesen solle. Es geschah. Da aber von den Vertragsbestimmungen nur drei in Schrift verfaßt waren und die andern zwei, welche bestimmten, daß Schwyz von der Brandschatzung befreit und keine Mannschaft ausge-

hoben werden solle, nur auf mündlicher Zusage beruhten, so glaubten sich die Landleute verrathen. Alsobald erhob sich ein wüthendes Geschrei. „Wir sind betrogen, die Geistlichen verhehlen die Wahrheit; man will uns die Religion stehlen"; so tönte es von allen Seiten. Lange dauerte der Lärm und war nahe daran in Thätlichkeiten auszuarten, bis endlich der Vorschlag, alle Vertragspunkte dem General Schauenburg und dem Directorium zur nochmaligen Unterzeichnung vorzulegen, die Ungestümen zufrieden stellte. — Unmuthig über den schlechten Erfolg seiner Bemühungen und nicht ohne gerechte Besorgnisse über seine persönliche Sicherheit entfernte sich der Statthalter am 30. August aus Schwyz und begab sich nach Luzern, von wo aus er der helvetischen Regierung von dem Vorgefallenen Kenntniß gab und die Urheberschaft dieser Vorfälle Alois Reding zuschrieb. — Die Kunde von dieser Flucht verbreitete sich und gab den Häuptern des Aufstandes neue Kühnheit. Zahlreich zogen die Landleute nach Schwyz. Zwei Bauern, hitzig und beredt, Felix Reichmuth und Balthasar Holdener wurden die Helden des Tages; eine Schaar von vierzig Morschachern mit Knütteln bewaffnet bildeten ihre Leibwache. Man hielt Versammlungen und berathschlagte, hundert Entwürfe tauchten auf, hundert verschwanden. Die besonnenern Bürger versagten den leidenschaftlichen und stürmischen Verhandlungen ihre Theilnahme. Endlich wurde von den Ausschüßen die Abhaltung einer Landesgemeinde beschlossen.

Um den Herd der Unruhen auf die Grenzen seines Ursprungs zu beschränken, verordnete das Directorium inzwischen die heftigsten Maßregeln. Aller Verkehr mit dem Bezirk Schwyz für Menschen, Vieh und Waaren wurde abgebrochen. Sämmtliche Beamte der umliegenden Ortschaften erhielten den Befehl, alle aus dem Bezirk Schwyz kommenden Personen anzuhalten und sie vor den nächstwohnenden Statthalter zu bringen, welcher ihre Pässe untersuchen und über den Zweck ihrer Reise ein Verhör anstellen sollte. Die betreffende Person selbst war dem Regierungsstatthalter zu überantworten. Fand derselbe, daß sie an der Empörung

keinen Antheil genommen, so wurde ihre Freilassung verfügt, im gegentheiligen Fall wurden sie verhaftet und dem Directorium darüber Bericht erstattet.

Die Landesgemeinde trat den 21. August zusammen, wählte den Altlandammann Schuler zum Landammann und bestellte im Sinne der frühern Verfassung noch andere Beamtungen. Stürmisch verlangte die Gemeinde die Abschaffung der neuen Verfassung, die Einführung der alten und den Krieg gegen Frankreich. Da erhob sich Landammann Schuler, in dessen geraden und mäßigen Sinn das Volk Vertrauen setzte und sprach: „Werthe Mitbürger! Wenige Monate sind verstrichen, seitdem wir an gleicher Stelle zum Schutze unserer alten Verfassung und zur Vertheidigung unserer Unabhängigkeit den Krieg gegen die Franken beschlossen. Damals waren uns die Verhältniße günstig, denn unser mannhafte Entschluß für des Vaterlandes Ehre und das heilige Erbe der Väter zu sterben, stand nicht vereinzelt da. Vom gleichen Geiste waren unsere Bundesbrüder in den Urkantonen beseelt; noch stand Bern, eine mächtige Vormauer gegen Frankreich, und in tausend Herzen der benachbarten Landschaften fand das von uns erhobene Feldgeschrei: Sieg oder Tod für unsere Freiheit und Rechte, den freudigsten Wiederhall. Gleichwohl ist Euere Tapferkeit der überlegenen Macht des Feindes erlegen, und nun, wie haben sich seit jenen glorreichen aber unglücklichen Tagen die Verhältnisse geändert! Alle Vortheile, die damals bestanden, sind verschwunden, vereinzelt steht Ihr da, entwaffnet und von Feinden umgeben, die bis ins Herz Euers Vaterlandes eingedrungen sind. Auf die uns vom Kaiser versprochene Hülfe ist für den Augenblick wenig zu zählen; noch besteht der zwischen Oesterreich und der fränkischen Republik geschlossene Friede und leicht dürften wir in unsern Hoffnungen, die, je sicherer man sie glaubt, desto eher täuschen, zu weit gegangen sein. Außerdem ist unser Wille durch einen feierlichen Vertrag gebunden, dessen treue Erfüllung uns nach dem Beispiele unserer Väter heilig sein soll. Begehen wir daher keine Handlungen, welche als Bruch dieses von

uns eingegangenen Vertrags angesehen werden könnten und suchen wir unsere Beschwerden nicht auf eine gewaltthätige, sondern auf eine friedliche und gesetzliche Weise zu heben."

Als mehrere angesehene Männer den Landammann unterstützten, legte sich der brausende Sturm allmälig zur Ruhe. Der Antrag: sämmtliche Punkte des abgeschlossenen Kriegsvertrags dem fränkischen General und dem Directorium zur Unterzeichnung vorzulegen, wurde angenommen. — Behufs dessen reiste eine Abordnung von vier Mitgliedern nach Aarau, den Landammann Schuler an der Spitze. Die Abgeordneten, unter denen sich auch Balz Holdener befand, gelangten am 24. August an den Ort ihrer Bestimmung, wo sie im Versammlungszimmer des Directoriums auch den General Schauenburg trafen. Der Bescheid, welcher den Abgeordneten auf ihr Gesuch ertheilt wurde, war herb und verletzend. Die Schwyzer sollten unverzüglich den Verfassungseid leisten und zum Beweis ihrer Reue die Unruhestifter in Zeit von drei Tagen an den Regierungsstatthalter von Luzern ausliefern. Wer sich gegen diese Befehle Widersetzlichkeiten erlaubte, sollte als Vaterlandsverräther behandelt werden. Unten an dem betreffenden Befehl setzte Schauenburg folgende nachdrucksame Worte: „Wenn Schwyz diesem Befehl innert der festgesetzten Zeit nicht Folge leistet, so werde ich, von dem Kriegsvertrag entbunden, mit meinem Heer in die aufrührerischen Gegenden ziehen und die Strafbaren mit Strenge züchtigen." Dem Abgeordneten Balz Holdener wurde die Rückkehr nach Schwyz gestattet, doch hatte er sich vor den Regierungsstatthalter von Luzern zur Verantwortung zu stellen. Mit ihm wurden zwei Geistliche und sieben andere Landleute gefangen gesetzt. Mit diesen Verfügungen war der Aufstand in Schwyz gedämpft. Die Landleute lieferten ihre Waffen ab und nahmen eine fränkische Besatzung auf. Dieses Beispiel wirkte auch auf die übrigen Gemeinden, in denen sich bedenkliche Erscheinungen gezeigt hatten, und in den ersten Tagen des Herbstmonats leisteten sämmtliche Gemeinden des Bezirks Schwyz, so wie Art und Einsiedeln, den Verfassungseid.

Nidwaldens Schicksal.

Nicht so glücklich verlief die Sache in Nidwalden, wo das Volk durch die beständigen Hetzereien der Geistlichen auf's Aeußerste gebracht, namenloses Unglück der Unterwerfung vorzog. Als die Schwyzer von dem Entschluß ihrer ältesten Bundesbrüder Kunde erhielten, waren die Verbote und Maßregeln der obersten Landesbehörde nicht vermögend, sie von der Theilnahme an dem bevorstehenden Kampfe abzuhalten und vergeblich wurde in Brunnen eine starke Wache aufgestellt, um den Zuzug nach Unterwalden zu hindern. Am 3. Herbstmonat Nachmittag verließ der aus dem Kapuzinerkloster von Feldkirch zurückgekehrte Paul Styger mit Rathsherr Imling und einigen anderen nach Unterwalden gezogenen Schwyzern den Flecken Stanz, um nach Schwyz zurückzukehren. Sie kamen an die Treib, wo sie sich bis zur Dämmerung verborgen hielten. Ehe dieß geschah, hatte Styger in alle Pfarreien des Bezirks Schwyz und nach Einsiedeln Einladungen geschickt, daß aus jeder Pfarrei am 3. Herbstmonat bis Nachts zehn Uhr ein Mann auf Morschach erscheinen solle. Als sich die Schwyzer bei angebrochener Dämmerung einschifften, wüthete der Wind auf dem See in wilder Art und obwohl das jenseitige Ufer nur eine Viertelstunde entfernt ist, gieng es eine und eine halbe Stunde bis sie das Land erreicht hatten. Ganz durchnäßt stiegen sie um halb zehn Uhr ans Ufer und fanden die einberufenen Landleute im Pfarrhause versammelt. Paul Styger stellte der Versammlung die Lage Unterwaldens vor, sowie die Folgen, die dessen Eroberung für den Kanton Schwyz haben müßte und fuhr in seiner Rede also fort: „Im Flecken Schwyz und in den übrigen Ortschaften, mit Ausnahme von Einsiedeln, liegen nur etwa drei bis vierhundert Franken; bei Altendorf und Lachen höchstens achthundert. Diese müssen in der Nacht vom 8. Herbstmonat überfallen und entwaffnet werden. Zu diesem Ende müssen sich Sattel und Rothenthurm und Iberg mit den äußern Ortschaften von Einsiedeln vereinigen, während die von Morschach, Muothathal, Illgau, Ingenbohl, Ibach, Seewen und Steinen den Flecken Schwyz umzingeln, um alle Franken und Franken-

freunde handfest zu machen, mit der Bedingung jedoch, Niemanden außer die, welche sich widersetzen, zu mißhandeln. Der Angriff ist gleichzeitig Nachts um ein Uhr auszuführen." — In der Versammlung waren nur Zwei, welche diesen Plan bedenklich fanden, von den Uebrigen wurde er gebilligt. In der Morgenfrühe des 4. Herbstmonats verließen die Ausschüsse Morschach und Paul Styger kehrte nach Unterwalden zurück. Am 7. Herbstmonat Morgens früh erhielt er von Imling die Anzeige, daß die Landleute von Schwyz bereit seien auf seine Vorschläge einzutreten, worauf sich Styger nach Morschach zurückbegab. Nach seiner Ankunft tönten alsobald die Sturmglocken, und Mörserschüsse hallten durch die Gebirge. Binnen einer Stunde waren siebenzig Mann Scharfschützen versammelt und von allen Seiten strömten Freiwillige herbei. Wohlgemuth zog Paul Styger mit seiner Schaar, einhundert und achtzig Mann an der Zahl, nach Brunnen, verjagte die dort aufgestellte Wache, bemächtigte sich der vorfindlichen Schiffe und steuerte Beckenried zu.

Am 9. Herbstmonat früh befahl Schauenburg den Angriff auf Nidwalden. Er erfolgte. Mit Löwenmuth kämpften die Landleute und würdig jener Zeit, als ihr heldenhafter Landsmann bei Sempach fiel. Weiber, Jünglinge, Greise, alle waren gleich todesmuthig. Nach langem blutigem Kampfe zerschellte die Kraft der ländlichen Helden an der fränkischen Uebermacht. Gegen zwölf Uhr rückten die Franken in Stanz ein, Rache nehmend für den muthigen Widerstand und ihre zahlreichen Verlurste, und ihre Eroberung mit den entsetzlichsten Gräueln befleckend. Stanz und andere Ortschaften wurden den Flammen geopfert und das ganze Land mit Raub und Mord erfüllt. Kein Stand, kein Alter, kein Geschlecht milderte die Mordlust, selbst Säuglinge wurden in die Flammen geworfen und an der Brust der Mutter gemordet.

Nach der Niederlage von Unterwalden zogen die ihnen zu Hülfe geeilten Schwyzer über das Stanzerhorn auf Büren, wo sie, nachdem sie eine zur Bedeckung der dortigen Brücke zurückgelassene Abtheilung Franken zurückgedrängt hatten,

über die Aa giengen, von da auf Umwegen nach Beckenried gelangten und sich nach ihrer Heimat einschifften. Nach Unterwaldens Bezwingung erließ Schauenburg an seine Bewohner und an diejenigen des Kantons Schwyz folgenden Zuruf: „Irregeführte Menschen, die Ihr die wahre Freiheit mit Füßen tretet, Ihr setztet mich in die traurige Nothwendigkeit Euer Land mit Feuer und Schwert zu verheeren. Kehret in Euere friedlichen Wohnungen zurück. Leget Euere Waffen ab, die Ihr niemals gegen die Feinde Frankreichs und der Schweiz hättet ergreifen sollen, und übergebet sie dem Kommandanten der fränkischen Truppen. Ich verspreche Euch bei Allem, was heilig ist, diejenigen als Freunde und Brüder zu behandeln, welche innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden ihre Waffen in unsere Hände ablegen, ihre durch die neue Konstitution ernannten Vorsteher anerkennen, den Gesetzen der helvetischen Regierungen gehorsamen und die Aufwiegler des Volkes ohne Aufschub ausliefern werden. Diejenigen Unterwaldner, welche ihre Waffen abgeben werden, sollen ihr Vieh wieder zurückbekommen, welches sich wirklich in Handen der fränkischen Truppen befindet."

Als sich die Kunde von Unterwaldens Unglück in Helvetien verbreitete, drang ein Schrei des Entsetzens durch alle Gauen und vor der Größe des Unglückes verstummten die Leidenschaften. Die helvetische Regierung verordnete die Erhebung einer freiwilligen Steuer in dem Gebiete der ganzen Republik, um die durch den Krieg verunglückten Einwohner von Stanz und den Umgebungen zu unterstützen. Brüderlich drängten sich von allen Seiten sowohl Freunde als Meinungsgegner herbei, um das Loos der niedergeworfenen Brüder durch fromme Gaben zu mildern.

Unruhen in Waldstätten beim Wiederausbruch des Krieges.

Durch den Schrecken dieser Ereignisse und den Druck einer fränkischen Besatzung wurde die Ruhe im Kanton Waldstätten zwar hergestellt, nicht aber jener unverwüstliche Sinn bezwungen, der um so inniger und fester an seiner alten Freiheit hieng, je ungebührlicher und schmählicher das Volk von seinen Drängern behandelt wurde. Auch dem ungeübten Auge war es klar, daß das Volk der Urschweiz nur des gün-

stigen Augenblickes harre, um sich von Neuem zu erheben und das verhaßte Joch von sich zu werfen. Dieser Augenblick schien zu kommen, als der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich im Jahre 1799 von Neuem ausbrach.

Das siegreiche Vordringen der kaiserlichen Heere sowohl, als die tyrannischen Maßregeln des Directoriums bei der vorgenommenen Truppenaushebung erzeugten in vielen Theilen Helvetiens Aufstände. Gestanden die amtlichen Blätter doch selbst ein, daß überall ein mehr oder weniger offener Krieg gegen das erlassene Aufgebot herrsche, und daß man die bedrohten Grenzen sogar von den nöthigen Truppen entblößen müße, um sie zur Dämpfung der auf allen Punkten ausgebrochenen Unruhen zu verwenden.

Die ersten Unruhen gaben sich in Appenzell und Toggenburg kund, wo sich das Volk zusammenrottete, die Freiheitsbäume umwarf, die helvetischen Beamteten mißhandelte und Maßregeln zur Herstellung der alten Verfassung traf.

Aehnliche Auftritte ergaben sich in Olten, wo das Volk seinen Abscheu gegen die Franken und die Revolution in auffallender Weise kund gab.

Auch in Glarus kam es zum Aufstand, indem sich das Volk des Zeughauses bemächtigte, die vom Directorium in Gefangenschaft Gesetzten befreite und dafür die helvetischen Beamten in Haft brachte.

Selbst im Kanton Zürich kam es zu heftigen Auftritten. Im bernischen Oberland war der Aufstand fast allgemein und ebenso im Kanton Freiburg, wo sich selbst im helvetisch gesinnten Murten Widersetzlichkeit gegen die Aushebung der Mannschaft zeigte und die Abgeordneten der Regierung als Geiseln in Verwahr gehalten wurden.

Auch im Kanton Luzern, dem durch Truppen wohl geschützten Sitze der Regierung, erfolgten gewaltsame Ausbrüche und die Aufständischen bekannten öffentlich, daß ihre Absichten nicht allein gegen die Franken gerichtet seien, sondern auch gegen die Stadt, welche sie den Sitz der Landesverräther nannten und mit Verbrennung bedrohten. Die helvetische Regierung schickte Truppen gegen die Aufrührer,

die sich erst nach einigen Gefechten zerstreuten, nachdem ihnen hundert Mann getödtet und zweiundzwanzig gefangen worden waren.

Am heftigsten aber war die Gährung im Kanton Waldstätten und namentlich in dem kaum zur Ruhe gebrachten Distrikt Schwyz. Bürger von Schwyz, Uri und Zug hielten im Hause des Rathsherrn Franz Schuler am Sattel nächtliche Zusammenkünfte, um sich über die Vertreibung der Franken und die Herstellung der alten Verfassung zu berathen. Zur Vertilgung der Franken wurde der 28. April bestimmt. Der zu jener Zeit in Schwyz anwesende Senator Reding erzählt diese Vorfälle also: „Ich reiste am 24. April von Bern nach Schwyz und zwar um so sorgloser, als kurz vorher mich Leute aus dieser Gegend versichert hatten, daß in meinem Vaterlande alles ruhig sei. So ganz ruhig fand ich es bei meiner Ankunft aber nicht, denn Unwillen und verschlossene Wuth war auf vielen Gesichtern lesbar. Man war besorgt, daß sich bei der bevorstehenden Truppenaushebung wieder schreckvolle Ereignisse ergeben würden und laut genug wurde beim Landvolke die Aeußerung vernommen, daß es eher Alles wagen würde, als Leute gewaltsam ausheben lassen. Bei dieser Stimmung langte in Schwyz plötzlich der Befehl an, das Kornhaus binnen wenigen Stunden in eine Kaserne für die fränkische Besatzung einzurichten. Diese Maßregel hatte die Besorgniß des Volkes zwar sehr vermehrt, jedoch war man noch weit davon entfernt einen Aufstand zu vermuthen. Am Samstag den 27. April war noch alles in und um den Flecken Schwyz ruhig und ohne die mindeste Sorge legten sich die Einwohner zu Bette. Aber früh des Morgens hörte man aus der Ferne Schüsse und sah bald darauf Bauern in Hirthemden gegen den Flecken anrücken. Die fränkische Streifwache gab auf einen Trupp derselben Feuer. Aufgeweckt durch den dadurch entstandenen Lärm kamen die Franken aus den Häusern und sammelten sich so gut sie konnten. Gegen drei tausend Bauern rückten unter Balz Holdener und Felix Reichmuth nach und nach in Schwyz ein und es entspannen

sich zwischen ihnen und der fränkischen Besatzung mehrere Gefechte. Das heftigste wurde bei der Kaserne geliefert, wo auf beiden Seiten Einige fielen und Mehrere verwundet wurden. Die Franken wurden von dem Kirchhof, den sie besetzt hatten, vertrieben und nebst denjenigen, welche von Brunnen her zu ihrer Verstärkung anrückten, in die Flucht geschlagen, wobei viele getödtet und gefangen wurden. Die fliehenden Franken, die sich in Brunnen so rasch als möglich eingeschifft hatten, wurden von wüthenden Landleuten bis Gersau verfolgt, wo sie sich der Schiffe bemächtigen wollten, um die Fliehenden auf dem See anzugreifen. Nur mit Mühe und eindringlichem Zureden konnten sie von ihrem gefährlichen Vorhaben zurückgehalten werden. *) Hierauf besetzten die Bauern das Zeughaus und bemächtigten sich der Kriegskasse. Unterdessen war in allen Pfarreien Sturm geläutet worden; von allen Seiten strömte das Landvolk herbei, fürchterlich tobte die auf dem Platze zusammengedrängte Menge bewaffneter Männer."

Diejenigen, welche den Angriff gegen die Franken gemacht hatten, thaten nun alles Mögliche, um das ganze Volk für ihre Absichten zu gewinnen; allein die Besonnenern bedauerten das Vorgefallene und hielten sich, die Folgen des unseligen Schrittes einsehend, von der Bewegung ferne und selbst der größere Theil des Volkes fieng an verlegen zu werden und zu empfinden, daß man sich ohne Leitung nicht mehr zu helfen wisse. Um dieser Verlegenheit los zu werden, wurde aus den angesehensten Bürgern ein Ausschuß ernannt, dem aus jedem Kirchgang zwei Landleute beigesellt wurden. Dieser forderte vom Volke, daß es sich fernerhin aller Ausschweifungen enthalte. Das Volk versprach Alles, bestand aber darauf, daß keine Truppen in dem Lande ausgehoben und keine hineingeschickt werden sollten. Wer es gewagt hätte, sich diesen Bedingungen zu widersetzen, würde die Wuth und die Verzweiflung der Landleute auf das höchste gebracht haben. Das Volk setzte in Alles, was von diesem

*) Die Franken hatten dreißig Todte, vierzig Verwundete und zweihundert dreiundzwanzig Gefangene.

Ausschuße vorgenommen wurde, ein unbezwingliches Mißtrauen; eine bewaffnete Menge umgab das Rathhaus und bewaffnete Haufen lagen im Vorzimmer der Rathstube und drangen in dieselbe hinein. Unter gezuckten Morgensternen und Gewehren mußte der Ausschuß rathschlagen, die Schreiben verfaßt und abgelesen werden. Worte der Mäßigung hatten rohe Begegnung zur Folge und selbst an Alois Reding vergriffen sich die Wüthenden. Nur durch kluges Einlenken gelang es, daß die gefangenen Franken verschont, Verwundete verpflegt, die Kriegskasse gerettet und Ströme von Bürgerblut erspart wurden. Da von Uri und Zug stetsfort Aufforderungen einlangten, zur Wiederherstellung des vormaligen Zustandes das Aeußerste zu wagen, so gelang es nur mit Mühe und gefahrvoller Aufopferung, das Toben der Menge zu besänftigen. Endlich versprachen die Landleute Unterwerfung, wenn das Directorium ihre Bitten gewähren und über das Vorgefallene Vergessenheit ausspreche.

Dem Vollziehungs-Directorium meldete der Ausschuß das Ergebniß seiner Bemühungen mit folgenden Worten: „Die gewaltsame Aushebung der Eliten in Glarus und Zurüstungen für eine ähnliche Aushebung in Uri erweckten bei unserem Volke die Besorgniß, daß wir ein gleiches Schicksal zu erwarten haben. Diese Besorgniß und die Gewaltthätigkeit, mit der man uns bisher behandelte, brachten das Volk auf den äußersten Grad von Widerwillen und veranlaßten die Vertreibung der fränkischen Besatzung aus dem Flecken und dem Distrikt Schwyz. Unser Entschluß steht fest, keinen Mann außer Landes zu geben und auch keine Besatzung in unserm Lande zu dulden. Wenn Sie, Bürger Directoren, uns diese zwei Punkte und Vergessenheit alles Vergangenen schriftlich zusichern wollen, so werden wir von den Grenzen unseres Landes in unsere Hütten zurückkehren und geistlicher und weltlicher Obrigkeit Gehorsam leisten. Die meisten Franken sind entwaffnet, die Verwundeten werden gut und menschenfreundlich behandelt. Schließlich haben wir noch anzubringen, daß Ihr, Bürger Directoren, alle diejenigen Gefangenen, welche man aus den Urkantonen nach Basel

und andere Orte abgeführt hat, auf freien Fuß stellen wollet. Ueberlegt doch wohl, daß die Abkömmlinge Tells die Freiheit ihrer Väter nie gegen diesen Druck und Zwang, welchen man ihnen unter dem Titel der Freiheit darreicht, umtauschen werden."

Aehnliche Auftritte wie in Schwyz fielen auch in Art vor, wo die Franken überfallen und mehrere getödtet wurden, und ebenso in Küßnacht, wo die Bewohner des Fleckens um Mitternacht mit dem Geschrei aus dem Schlafe geweckt wurden, daß die Franken die junge Mannschaft fortführen und daß man den Brüdern zu Hülfe eilen soll.

Auch Einsiedeln wurde von der Bewegung ergriffen.

Am 28. April gegen Mittag kamen Bauern von Schwyz auf Pferden, die sie den Franken abgenommen und verkündeten dem zusammenströmenden Volke, daß sie die in Schwyz gelagerten Franken theils gefangen, theils zusammengehauen hätten. Alsogleich trat die Munizipalität zusammen und beschloß, um größeres Unglück abzuwenden, daß alle Jahre am 28. April ein feierlicher Buß- und Bettag abzuhalten sei. Auch sollten dem Bettel, der Hoffart und dem Müssiggang Schranken gesetzt werden und nächtliche Zusammenkünfte verboten sein. Diese zwar frommen, aber unter den gegebenen Verhältnissen schwachsinnigen Beschlüsse waren nicht geeignet die steigende Gährung zu dämpfen. Den ganzen Abend bis um Mitternacht wurde gelärmt und geschimpft, den Patrioten mit dem Tode gedroht. Fortwährend strömten vom Lande Bauern herbei, die unter Fluchen und Schimpfen die Straßen durchzogen. „Sterben oder siegen," war ihr Feldgeschrei, „wir kämen sonst um unsere Religion, unser Eigenthum, unsere Kinder." Mittlerweile langte ein Schreiben der Ausschüsse von Schwyz an, welches die bestimmte Aufforderung enthielt, daß man sie, nachdem sie einmal den Anfang gemacht, unterstützen und ihnen bewaffneten Zuzug leisten solle. Als das Volk hievon Kenntniß erhielt, stürzte es auf das Rathhaus, wo sich die Auftritte von Schwyz wiederholten. Muthvoll und würdig benahm sich bei diesem Anlaß der Unterstatthalter Aug. Gyr, welcher den Stürmenden Ruhe gebot

und sie an die Verfassung und den geschwornen Eid erinnerte. Allein seine Worte wurden nicht geachtet, indem die Gegner der neuen Ordnung stetsfort die Behauptung wiederholten, daß es wider die Religion sei, die Franken mit Kriegsvolk zu unterstützen. Als alle Vorstellungen fruchtlos blieben und das Geschrei auf dem Rathhaus und auf den Straßen immer ärger wurde, entfernte sich der Unterstatthalter aus der Versammlung. Auf dem Wege nach seiner Wohnung wurde er angefallen und mißhandelt. Sei es, daß ruhige Ueberlegung über die Leidenschaften den Sieg davon trug, oder daß das Gerücht vom Herannahen der Franken nüchternern Gedanken Platz machte — es legte sich am folgenden Tage die Aufregung und man beschloß, daß man sich gegen die Franken nur vertheidigungsweise verhalten wolle. Ferner sollte sich eine Abordnung nach Luzern begeben, um das Directorium über den wahren Grund des Aufstandes aufzuklären und wegen des Vorgefallenen um Verzeihung zu bitten. Das Directorium war jedoch wenig geneigt, solchen Vorstellungen Rücksicht zu tragen und Director Laharpe stellte den Antrag, die Niedermetzlung der Franken in Schwyz als eine abscheuliche Schandthat zu erklären, alle Einwohner dieses Bezirks zehn Jahre lang in bürgerlichen Ehren und Rechten einzustellen und sie aller und jeder innehabenden Stellen im In- und Auslande zu entsetzen. Gleichzeitig ließ das Directorium Truppen gegen Schwyz vorrücken. Die Auszüger vom Zürichsee besetzten, von einer Abtheilung Franken unterstützt, die Höhen von Schindellegi und General Soult rückte mit seinen Schaaren nach Einsiedeln, von wo aus er die Einwohner von Schwyz und Uri also anredete: „Einwohner von Waldstätten! Von Euch wurde eine scheußliche That verübt. Das Blut der Franken, Euerer Wohlthäter, ist durch Euch vergossen worden, sie, die Euch die Freiheit brachten, sind von Euch treuloserweise ermordet oder in düstere Gefängnisse geworfen worden. So habt Ihr den Boden geschändet, den Euere Väter durch Liebe zur Freiheit so berühmt gemacht haben. Ihr habt aufrührerische Zusammenkünfte gehalten und geht in Euerm Unsinn so weit, daß Ihr wider die Franken

kämpft, die über so viele Völker ununterbrochen siegten. Ich erkläre Euch, wenn Euere Zusammenkünfte sich nicht auf der Stelle zerstreuen und die Waffen ausgeliefert werden, so werde ich den Befehl zum Schlagen geben. Jeder gehe in seine Heimat und verhalte sich da ruhig. Wer mit den Waffen in der Hand ergriffen wird und die gesetzlichen Behörden nicht anerkennt, soll als Aufrührer behandelt und den Gerichten überliefert werden. Sicherheit denen, welche gehorsamen, Krieg den Verräthern und Aufrührern!"

Am 3. Mai rückte Soult mit drei Bataillonen und einiger Artillerie auf Rothenthurm vor, wo die Schwyzer standen. Der Aufforderung, die Waffen niederzulegen, wurde entsprochen, denn es gebrach den Aufständischen an Führern, Plan und Ordnung. Viele flohen mit ihren Waffen über das Gebirg, um den Brüdern in Uri Beistand zu leisten. Ohne Widerstand rückte General Soult in Schwyz ein und zwang die angesehensten Männer im Namen des Schwyzer-Volkes einen Zuruf an die von Uri zu erlassen, in welchem sie aufgefordert wurden, von ihrem ruchlosen Beginnen abzulassen, sich nicht durch unnützen Widerstand in den Abgrund des Elends zu stürzen und die Franken als Freunde aufzunehmen. Er selbst richtete nach der Unterwerfung von Schwyz folgenden Zuruf an die Waldstätte: „Bürger, die Einwohner des Distrikts Schwyz werden Euch berichtet haben, auf was für eine großmüthige Weise sie bei meiner Ankunft behandelt worden sind; keine Rache wurde ausgeübt und Niemand hat den Verlurst eines Bruders, eines Anverwandten oder Freundes zu betrauern. Jedermann ist ruhig in seine Heimat zurückgekehrt und da sie ihr Eigenthum unberührt fanden, beeiferten sie sich, die Gewehre abzugeben, welche sie noch besessen und die für sie ganz unnöthig sind, weil sie keine Feinde zu bekämpfen haben. Es befinden sich noch bewaffnete Versammlungen in verschiedenen Gemeinden Euers Kantons, diese sollen ungesäumt auseinandergehen und jeder sich in den Schooß seiner Familie zurückziehen; denn dergleichen Versammlungen noch länger unterhalten, wäre ein Verbrechen, das nicht mehr enschuldigt werden könnte

und welches Euch die fürchterlichste Rache und gewissen Untergang zuziehen würde. Höret die Worte des Friedens, die ich Euch bringe und verdienet die Verzeihung durch den Eifer, den Ihr beweisen werdet, meine Befehle zu vollziehen." Diesem Aufruf waren folgende Befehle beigefügt:

Alle bewaffneten Volksversammlungen, die sich noch im Lande befinden, sollen auf der Stelle auseinander gehen und jeder in seine Wohnung zurückkehren und sich dort ruhig betragen.

Aller Gattung Waffen und Kriegsgeräth soll bei dem Agenten der Gemeinde abgegeben und in das Hauptquartier zu Schwyz abgeliefert werden.

Diejenigen, welche mit den Waffen in der Hand getroffen werden, sollen unverzüglich vor ein Kriegsgericht gestellt und als Rebellen verurtheilt werden.

Die Agenten in jeder Gemeinde sind gehalten, dem Statthalter des Distrikts ein schriftliches Verzeichniß von allen jenen Männern einzuhändigen, die von ihrer Gemeinde abwesend und im Verdacht waren, sich bei den Aufrührern zu befinden.

Nachdem in Folge der Ereignisse in Schwyz die Stadt Zug als Hauptort des Kantons Waldstätten bezeichnet worden war, sandte das Directorium auf Verlangen des General Soult den Bürger Kaspar Koch von Bern als Abgeordneten in den Kanton Waldstätten, mit dem Auftrag, die constitutionellen Gewalten wieder herzustellen und die Häupter des Aufstandes dem aus Offizieren bestehenden Kriegsgericht zu überweisen, welches die Aufrührer, die mit den Waffen in der Hand ergriffen worden, zum Tode verurtheilen sollte. Koch, von edelmüthiger und echt schweizerischer Gesinnung, entledigte sich seines Auftrags mit anerkennungswerther Schonung. Strenger verfuhr das Directorium, und obschon der Regierungsabgeordnete den Landammann Alois Reding, nachdem er nähere Erkundigungen eingezogen, seiner Haft entlassen hatte, so wurde dieser gleichwohl auf dessen Befehl wieder eingezogen und mit andern Gefangenen nach Solothurn abgeführt. In allen aufrührerischen Gemeinden wurde

auf hundert Mann einer als Geisel ausgehoben und in Aarburg oder Hüningen gefangen gesetzt. Gegen die Häupter des Aufruhrs im Distrikt Schwyz sprach der oberste Gerichtshof harte Strafen aus. Balz Holdener wurde für zehn Jahre im Aktivbürgerrecht eingestellt, hatte eine Bürgschaft von dreitausend Franken zu leisten und die Kosten zu bezahlen. Das Vermögen vieler Flüchtigen wurde mit Beschlag belegt.

Viertes Hauptstück.

Der Krieg der Mächte im Kanton Waldstätten.

Als der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich im Frühjahr 1799 neuerdings auszubrechen drohte, hatte der an der Grenze sich aufhaltende Verein der Ausgewanderten seine Thätigkeit verdoppelt. Sein Zweck ging dahin, die Schweiz vermittelst der kaiserlichen Waffen von den Franken zu befreien und einen staatsrechtlichen Zustand herbeizuführen, der dem frühern, abgesehen von einigen beabsichtigten Verbesserungen, nahe kam. Mit den Bestrebungen dieses Vereins waren die der fränkischen Republik feindlichen Mächte einverstanden. Von England war dem Kaiser die Errichtung einer schweizerischen Hülfslegion zugesichert, welche an dem Krieg unmittelbaren Antheil nehmen und in englischem Sold stehen sollte. Da die Anzahl der ausgewanderten Schweizer beträchtlich war und von England her reichliche Hülfsquellen flossen, so gelang es dem Obersten Roverea ohne viele Mühe, binnen wenigen Wochen eine Schaar von achthundert Mann zusammen zu bringen, bei der sich ein kräftiger und entschlossener Geist kundgab. Am 8. April legten diese Krieger den Eid der Treue in die Hand des Schultheißen Steiger ab und schwuren, als biedere Eidgenossen die Waffen nicht eher niederzulegen, bis das bedrückte Vaterland befreit und die von den Vätern ererbte Verfassung wieder hergestellt sein werde.

Mittlerweile hatte der Krieg zwischen den feindlichen Mächten begonnen und es war das Waffenglück den Kaiserlichen günstig gewesen. Nach einem entscheidenden Siege bei Stockach rückte Erzherzog Karl, der Oberfeldherr der Oesterreicher, rasch an den Rhein vor. Ehe er den Boden der Schweiz betrat, erließ er einen Aufruf an das Schweizervolk, in welchem er sagte, daß er nicht gekommen sei, um mit den Schweizern Krieg zu führen, sondern den gemeinsamen Feind zu verfolgen. Der Kaiser habe keine andere Absicht als freundnachbarlich dazu beizutragen, daß die Schweiz ohne allen Abbruch bei ihren Rechten, Freiheiten und Besitzungen bleibe. Er gebe sich daher der Hoffnung hin, daß das Schweizervolk sorgfältig alles verhindern werde, was das Ungemach des Krieges vermehren könnte. Das Gegentheil von dieser zutraulichen Sprache vernahmen die Schweizer in einer bezüglichen Bekanntmachung des französischen Generals Massena, der an Jourdans Stelle den Oberbefehl über die fränkische Armee übernommen hatte. „Woher, Schweizer," sprach dieser, „woher diese plötzliche Umstimmung? warum zerstörtet Ihr die nothwendige Eintracht, die zwischen Euch und der fränkischen Armee herrschte? Glaubt Ihr denn, daß diese Armee, die bisher nur Siege zählte, nicht mehr im Stande sei, den Oesterreichern Widerstand zu leisten? Glaubt Ihr, sie werde mitten unter den Anstrengungen des Muths und der Aufopferung, die sie für Euere Beschützung bringt, ihre Helden kaltblütig morden sehen? Ich wußte Euch zu schätzen, so lange ich ein verbündetes Volk in Euch sah, aber ebenso werde ich Euch zu bestrafen wissen, wenn Ihr zu Verräthern werdet und die Treue der Verträge verletzen solltet. Alle Gemeinden sind verantwortlich für alle widrigen Verhältnisse gegen die Franken, die sich auf ihrem Gebiet zutragen, und in alle Kantone, in denen sich aufrührerische Bewegungen äußern, werde ich schleunigst Kolonnen marschiren lassen und sie mit Feuer und Schwert verheeren."

Gegen Ende Mai's überschritten die Oesterreicher bei Stein und Kloster Paradies den Rheinstrom. Massena setzte

dieser Bewegung keinen ernstlichen Widerstand entgegen und zog seine vorgeschobenen Truppen zurück, um in der Gegend von Zürich eine gedrängtere Stellung zu nehmen. Um die Vereinigung der beiden von Schaffhausen und Graubünden in die Schweiz einrückenden österreichischen Heere zu verhindern, ließ Massena am 25. Mai die Oesterreicher auf ihrer ganzen Linie angreifen. Die Hauptmassen trafen in Frauenfeld aufeinander, um dessen Besitz mit Hartnäckigkeit und abwechselndem Glück gestritten wurde. Zweimal warfen die Franken und Helvetier die Gegner zurück, zweimal mußten sie wieder zurückweichen. Als die Franken gegen Abend von Winterthur her Verstärkung erhielten, wandten sich die Oesterreicher nach beträchtlichem Verlurste zum Rückzug. Rühmlichen Antheil hatten an diesem Kampfe die helvetischen Truppen genommen und die zürcherischen Jäger den Kaiserlichen viel Abbruch gethan. Am folgenden Tage führte Erzherzog Karl frische Truppen auf den Kampfplatz und nöthigte die Franken nach Zürich zurückzugehen, wo sie ein verschanztes Lager bezogen. Massena behauptete sich ungefähr vier Wochen in seiner Stellung, wobei täglich heftige Gefechte stattfanden, welche für die Oesterreicher meistens günstig ausfielen. Da der fränkische Feldherr seine Armee durch unnütze Gefechte mit dem überlegenen Gegner nicht schwächen wollte, räumte er am 6. Brachmonat Zürich in guter Ordnung und zog sich hinter die Limmat zurück. Um vier Uhr öffnete die Munizipalität von Zürich den Oesterreichern die Thore, welche sofort die von den Franken verlassenen Posten besetzten.

Zu gleicher Zeit, als der Mittelpunkt des kaiserlichen Heeres die Franken hinter die Limmat drängte, hatte sich der linke Flügel desselben Graubündens bemächtigt und war über Wallenstadt und Weesen bis Einsiedeln vorgedrungen.

Wie überdrüßig des Franzosenthums die ganze Ostschweiz war, läßt sich am besten aus dem Empfang beurtheilen, der den kaiserlichen Heeren bei ihrem Vorrücken zu Theil wurde. In Glarus, wo am 19. Mai die Schaar von Roverea einrückte, wurde sie mit schallendem Jubel empfangen. Alle, auch die unbemittelten Einwohner scheuten keine Kosten, sie

auf's reichlichste zu bewirthen. Gleiche Gefühle thaten sich in St. Gallen, Appenzell, im Thurgau kund, und selbst im Kanton Zürich, wo sich die Bauern von Neftenbach schon vor der Ankunft der Kaiserlichen zusammenrotteten und sich mit den Franken auf den Straßen herumschlugen. Nach dem Abzug der Letztern zwangen sie den Agenten der Gemeinde, den Freiheitsbaum mit eigener Hand umzuhauen und in Stücke zu hacken. Mit Zuvorkommenheit wurden die Kaiserlichen im Kanton Schwyz empfangen. Nach ihrem Einzug in Lachen mit Jubel begrüßt, versammelte sich die Gemeinde und bestellte ihre Vorsteher im alten Sinne. Herzlich war der Empfang der Kaiserlichen in Einsiedeln, wo ihnen die ganze Einwohnerschaft entgegenströmte und sie mit Kaffee, Wein und Brod erquickte. Beim Aufschlagen ihres Lagers lief Jung und Alt herbei, um ihnen behülflich zu sein. Der Freiheitsbaum wurde umgehauen und an der Stelle des dreifarbigen Nationalpanners flatterte ein weißes Fähnchen mit dem österreichischen Adler geziert und der Inschrift: „Es lebe Kaiser Franz II. und Prinz Karl, unser Retter." Auch hier wurden die Behörden im alten Sinne bestellt. Nachdem in Einsiedeln vierhundert Gewehre und Patrontaschen nebst dem nöthigen Schießbedarf angekommen, forderte die Behörde durch einen Aufruf die Landleute auf, freiwillig gegen ihre Feinde die Waffen zu ergreifen, damit die Franken, die Zerstörer der heiligen Religion, ganz über die Grenzen gejagt würden. In Folge dieses Aufrufes ließen sich viele Landleute bewaffnen und schlossen sich dem kaiserlichen Heere an. Die Oesterreicher schlugen ihr Lager bei Altmatt auf. Von dem Feinde durch die Hügelkette von St. Jost und Morgarten getrennt, mußten die mit ihnen vereinigten Einsiedler die auf der Höhe gelegenen Wachtposten besetzen.

Unterdessen war die Kunde nach Einsiedeln gedrungen, daß einige Klostergeistliche auf dem Etzel eingetroffen seien. Sie wurden sogleich abgeholt und nach Einsiedeln geleitet, wo das zusammengeströmte Volk die Langersehnten mit Jubel empfing. Eine Abordnung der Einsiedler an den im Ausland weilenden Fürstabt wurde dahin beschieden, daß er ihnen die

früher ertheilten Rechte nicht nur belassen wolle, sondern mit seinen Waldleuten eine noch engere Verbindung einzugehen gedenke. Spätere Versuche, die Rückkehr der Klostergeistlichen zu bewirken, blieben wegen den neu eingetretenen Kriegsereignissen ohne Erfolg *).

Durch das Vordringen der Oesterreicher wurde Massena genöthigt, seine Truppen noch enger zusammenzuziehen und den Kriegsschauplatz in die innern Kantone zu verlegen. Nach der Räumung Zürichs bezog er mit seinem Mitteltreffen eine sehr feste Stellung auf dem Bergrücken des Albis, welcher sich in gleicher Linie mit dem Zürichsee und der Limmat von Südwest nach Nordost bis gen Baden hindehnt. Sein rechter Flügel, von dem im Gebirgskrieg kundigen General Lecourbe befehligt, lag am Zuger- und Vierwaldstättersee und dehnte seine äußerste Linie bis an den Brünig aus, während der linke die Aare und den Rhein zum

*) Mit den Oesterreichern war auch Pater Paul Styger in Einsiedeln eingetroffen. Wir lassen hier eine von einem Augenzeugen uns erzählte Anekdote folgen, die für seine Person charakteristisch ist.

„Um diese Zeit spielte der berühmte Kapuziner Paul Styger in Einsiedeln eine kleine Nebenrolle. Von einigen Scharfschützen begleitet, erschien er zu Pferd in grüner Uniform, mit einem Säbel umgürtet und militärischer Kopfbedeckung. Um der gaffenden Menge die Dressur seines Pferdes zu zeigen, mußte dieses vor dem Wirthshaus zur Sonne, wo er herbergte, die Hausstiege hinauftrappeln und in der Wirthsstube den Kopf zum Fenster hinausstrecken. Nach diesem verfügte sich der Pater mit seinen Begleitern, die Tabakspfeife im Mund, in die Kirche, wo er, wie unser Gewährsmann sich ausdrückt, am Muttergottesaltar die heilige Messe nach Reitermanier im Galopp celebrirte. Hierauf begab er sich, die Pfeife im Mund, in's Wirthshaus zurück, um sich mit seinen Genossen beim lustigen Schmause zu laben. Mit diesem nicht zufrieden, wollte sich der geschäftige Mann auch eine offizielle Bedeutung geben. Er verfügte sich deßhalb in das Haus des vormaligen Distriktsstatthalters Thomas Kälin, eines verschrieenen Patrioten, wo der geistliche Scharfschützen-Kommandant, als ob er in höherm Auftrag handelte, dem rechtschaffenen Mann über seine Verwaltung die ärgsten Vorwürfe machte und ihn mit Drohungen überhäufte. Der über diese Rohheit Tiefbeleidigte antwortete aber unerschrocken, daß er im Bewußtsein treu erfüllter Pflicht über seine Handlungen nicht ihm, dem Kapuziner, wohl aber dem Richter zu Rede stehen wolle. Auf diese männliche Antwort entfernte sich beschämt der ungestüme Dränger."

Stützpunkt hatte. Beide Heere standen sich eine Zeit lang unthätig gegenüber und suchten Verstärkung an sich zu ziehen.

Am Ende des Brachmonats ließ der österreichische Oberfeldherr den linken Flügel der Franken angreifen, während Massena fast gleichzeitig eine Bewegung gegen den linken Flügel der Kaiserlichen, die unter General Jellachich den Kanton Schwyz besetzt hielten, ausführen ließ.

Die Oesterreicher hatten eine starke Batterie auf der Höhe vor Brunnen errichtet, die der Verbindung, welche die fränkischen Posten zwischen Gersau und Unterwalden unterhalten sollten, sehr gefährlich war. Lecourbe ertheilte den Befehl, diese Batterie wegzunehmen. Um seine eigentliche Absicht zu verbergen, ließ er die Kaiserlichen auf ihrer ganzen Linie, die sich von der Sihl bis Brunnen hinzog, angreifen. Gleichzeitig bemächtigte sich eine fränkische Heeresabtheilung von der Zugerseite her des St. Jostenbergs und rückte gegen Altmatt vor, wo sie von den Kaiserlichen, die von den einsiedlischen Auszügern und der Landbevölkerung der dortigen Gegend unterstützt waren, geworfen und bis auf Unterägeri zurückgetrieben wurde.

Der Hauptangriff Lecourbe's aber war gegen den linken Flügel der Kaiserlichen gerichtet und fand auf vier Punkten statt. Eine Abtheilung der Franken war von Art her bis Seewen und zwei andere, die über den Roßberg und Steinen marschirten, ohne Widerstand bis in die Nähe von Schwyz vorgedrungen. Hier aber wurden sie von den Kaiserlichen und den mit ihnen vereinigten Hülfstruppen von Glarus und Schwyz mit solchem Nachdruck empfangen, daß sie nach einem hartnäckigen und blutigen Gefecht zurückweichen mußten. Zu gleicher Zeit war eine vierte Abtheilung der Franken von Gersau nach Brunnen gezogen und hatte sich dieses Dorfes und der dortigen Batterien bemächtigt. Als die Franken bei Schwyz geworfen waren, entsandte der österreichische Befehlshaber nach diesem Punkte Verstärkung. Die Kaiserlichen griffen handlich an und brachten nach einem lebhaften Gefechte die Franken auch hier zum Weichen. Dadurch war die österreichische Linie auf ihrer ganzen Länge wieder hergestellt.

Nachdem Massena von der Annäherung des russischen Heeres, welches von Italien gegen die Schweiz heranzog, Kunde erhalten, ertheilte er, um der Verbindung desselben mit dem linken Flügel der Kaiserlichen zuvorzukommen, den Befehl, den linken Flügel derselben aus den kleinen Kantonen zu vertreiben und sich des Gotthards zu bemächtigen. Da er die Absicht hatte, die Bewegungen dieser Heeresabtheilung von denjenigen seiner übrigen Armee unabhängig zu machen, so suchte er durch wiederholte Scheinangriffe auf das feindliche Mitteltreffen den Erzherzog über seine wahre Absicht zu täuschen und setzte ihn dadurch außer Stand, seinen linken Flügel, der sich vom Fuße des Gotthards bis an den Zürchersee ausdehnte, wirksam zu unterstützen. Am 12. und 13. August ließ sich der linke Flügel der Franken in der Gegend von Baden in einige Vorpostengefechte ein, während am folgenden Tage eine starke fränkische Abtheilung gegen Zürich vordrang. Mit diesem Angriff setzten sich gleichzeitig alle Heeresabtheilungen des rechten Flügels von Oberwallis bis an den Zürichsee in Bewegung und richteten ihre Angriffe auf sämmtliche von den Kaiserlichen auf dieser Linie besetzten Hauptposten.

Am 14. August Morgens früh warfen sich die Franken auf die österreichischen Posten am östlichen Ufer des Zürichsees und drangen gegen Wollerau und Hütten vor, wo ihnen die Kaiserlichen, von den tapfern Höfnern unterstützt, bis Nachmittag kräftigen Widerstand leisteten. Am gleichen Tage marschirten die Franken von Aegeri über den St. Jostenberg, um die in der Ebene der Altmatt gelagerten Oesterreicher anzugreifen. Die Streitmacht der Franken war in drei Heerhaufen getheilt. Der eine zog sich rechts über das Tändli gegen Rothenthurm, der andere links über Raten gegen Bennau, während der mittlere die von Rothenthurm bis an die äußersten Häuser der Altmatt sich hinstreckende Linie der Kaiserlichen mit lebhaftem Gewehrfeuer angriff. Diese hatten das Flüßchen Biber vor sich, ihr Rücken war von der auf der Landstraße aufgestellten Artillerie, die beiden Flügel durch Reiterei gedeckt. In dieser vortheilhaften

Stellung leisteten die Kaiserlichen den immer zahlreicher heranrückenden Franken kräftigen Widerstand, bis sie am Mittag dem überlegenen Feuer der letztern weichen mußten und ihren Rückzug über den Katzenstrick nach Einsiedeln antraten. Als sie in diesen Flecken einrückten, gerieth die ganze Einwohnerschaft in Bestürzung und der Ruf „die Franken kommen" wirkte wie ein Donnerschlag auf die zur Verzweiflung gebrachten Gemüther. Alles floh und unter Geheul, Verwünschungen und Wehklagen zerstreute sich der größte Theil der Einwohner, ihre Wohnungen und Habe dem nachstürmenden Feinde zur Plünderung überlassend. Ganze Haushaltungen, Weiber, Greise und Kinder mußten, von Allem entblößt, die Nacht über auf unwirthbaren Höhen in Ställen und selbst im Freien zubringen, und so groß war der Schrecken, daß Viele ihre unfreiwillige Wanderung bis ins Gaster und Toggenburg und selbst über den Rhein bis Vorarlberg und Tyrol fortsetzten. Mehrere Wochen waren in Einsiedeln keine Obrigkeit und keine Gerichte.

Kaum hatten die Fliehenden Einsiedeln hinter sich, als die vom Katzenstrick, Trachslau und Bennau daherstürmenden Franken die in diesen Flecken zusammengedrängten Oesterreicher mit Ungestüm angriffen. Der Kampf wogte längere Zeit in den Straßen, bis sich die Kaiserlichen, nachdem sie auf dem Brüel ihre letzten Kanonenschüsse entsandt, auf den Etzel zurückzogen. Am folgenden Morgen griffen die Franken auch diese Stellung an, schlugen den Feind und machten fünfhundert Gefangene. Durch diesen Sieg wurde Jellachich genöthigt, seine Stellung hinter der Linth zu nehmen. Die Franken setzten sich in Einsiedeln fest, ihre Vorpostenlinien bis Pfeffikon und Hurden ausdehnend. Hiemit war die Verbindung des linken Flügels der kaiserlichen Armee mit ihrem Zentrum durchbrochen, wodurch die Bewegung Lecourbe's gegen Schwyz wesentlich begünstigt wurde.

In der Morgenfrühe des 14. August ließ dieser durch General Boivin alle Posten der Kaiserlichen angreifen, welche nordwärts von Schwyz standen. Der Kampf war hitzig und die Kaiserlichen, von mehreren hundert bewaffneten Schwyzern

unterstützt, leisteten heftigen Widerstand. Endlich gelang es den Franken sie zu umgehen, sie nahmen den Rückzug. Um ein Uhr rückten die Sieger in Schwyz ein. Die Kaiserlichen zogen sich in das Muotathal zurück, wo sie am andern Tag von den Franken verfolgt und noch weiter thaleinwärts getrieben wurden.

Während diese Gefechte vorfielen, hatten sich einige fränkische Heerhaufen von Gersau aus in Bewegung gesetzt, um Brunnen wieder zu nehmen. Vergeblich waren jedoch ihre tapfern Angriffe und zweimal wurden sie von den Kaiserlichen mit empfindlichem Verlurst zurückgeworfen. Da erschien Lecourbe, der sich, um die Bedrängten zu verstärken, mit einigen Grenadier-Compagnien nach Brunnen eingeschifft hatte. Vom heftigsten Geschütz- und Gewehrfeuer empfangen, befahl er die Landung. Die gelandeten Krieger nahmen die aufgefahrenen Stücke mit Sturm, vertrieben die Oesterreicher und vereinigten sich, nachdem sie Brunnen und die Muotha-Brücke besetzt, mit den Truppen von Boivin. Gleichen Erfolg errangen die fränkischen Waffen in den Gebirgsthälern von Uri und auf dem Gotthard, wo Lecourbe seine Vereinigung mit dem durch das Thal des Majenbachs daherziehenden General Loison und dem von Wallis über die Grimsel kommenden General Gudin bewirkte und die Kaiserlichen nöthigte, Ursern aufzugeben und sich auf Disentis zurückzuziehen. Dies waren die Vortheile, welche Lecourbe über den linken Flügel der Oesterreicher erfocht und die nicht wenig zum Siege der Franken in der bald darauf folgenden entscheidenden Schlacht bei Zürich beitrugen. Viertausend Gefangene und eilf eroberte Geschütze waren das Ergebniß dieser tapfern Unternehmung. Durch Verpflegungsrücksichten gehemmt, begnügte sich Lecourbe, die Linie der Reuß, Altdorf, Schwyz, Einsiedeln und Richtersweil zu besetzen.

Dieses kühne Vordringen der Franken in diesen unwegsamen von Schnee und Eis starrenden Gebirgsgegenden war mit den größten Schwierigkeiten und Mühsalen verbunden und hatte viel Blut gekostet; aber es stählte den Muth der Tapfern, die nicht bloß den Feind, sondern auch die Schre-

den einer unwirthbaren Natur besiegt hatten und verlieh den ungewöhnlichen Unternehmungen den Charakter des Groß-artigen und Wunderbaren.

Allein ungeachtet des errungenen Vortheils befand sich das fränkische Heer keineswegs in einer vortheilhaften Lage. Der russische Feldmarschall Suwarow, mit dem Namen der Unüberwindliche begabt, näherte sich mit überlegenen Streitkräften dem Gotthard und bedrohte die fränkische Armee im Rücken, während ein anderes russisches Heer unter Korsakow und ein österreichisches unter Feldmarschalllieutenant Hotz (ein geborner Richterswyler) hinter der Limmat und der Aare eine sehr feste Stellung einnahmen. Um der Vereinigung Suwarow's mit diesen beiden Armeen vorzukommen, durfte Massena keine Zeit verlieren und sah sich gezwungen, vor der Ankunft Suwarow's in der Schweiz einen Hauptschlag zu führen. Dies geschah am 25 und 26. Herbstmonat in der entscheidenden Schlacht bei Zürich, in der er die Russen und Oesterreicher vollständig besiegte und diese Stadt von neuem besetzte. Die Trümmer der russischen Armee, die sich nur durch einen verzweiflungsvollen Kampf und mit den größten Verlursten von der Umzinglung gerettet hatten, zogen sich auf Eglisau und Schaffhausen zurück.

Zu gleicher Zeit setzte sich die in der March liegende fränkische Heeresabtheilung, von General Soult befehligt, in Bewegung, um die zwischen Richterswehl und Schänis aufgestellten Truppen der Verbündeten anzugreifen. Gegen Ende des Herbstmonats, so erzählt ein Augenzeuge, bemerkte man bei den Franken eine außerordentliche Thätigkeit und sie gaben sich alle Mühe, so viele Schiffe und Fahrzeuge als möglich zusammenzubringen. In der Nacht vom 26. Herbstmonat wurde eine beträchtliche Anzahl fränkischer Truppen eingeschifft und mit ihnen viele Landleute aus der March, die man mit Gewalt zum Zwecke von Dienstleistungen auf den Schiffen ausgehoben hatte. In aller Stille wurde auf Nuolen gesteuert und da Halt gemacht. Mit Anbruch des Tages setzten sich alle Fahrzeuge auf ein von Zürich aus gegebenes Alarmzeichen in Bewegung und nahmen ihre Rich-

tung nach Schmerikon. Sobald sich die Schiffe dem Ufer genähert hatten, sprangen viele fränkische Soldaten mit Sack und Pack ins Wasser, um theils schwimmend, theils wadend das von den Kaiserlichen besetzte Ufer zu gewinnen. Lebhaft stürzten sie sich auf die feindlichen Vorposten, die sie theils niedermachten, theils gefangen nahmen. Nachdem die übrige Mannschaft, ungefähr zweitausend Mann, gelandet war, trieben sie die Kaiserlichen auf Uznach zurück, wo diese neue Stellung faßten und gegen die Franken ein lebhaftes Kanonenfeuer unterhielten. Bei diesen Truppen befand sich auch Pater Paul Styger, der am Kampfe thätig Antheil nahm und die Kanonen richten half. Während diesen Vorfällen erhielt die fränkische Brigade, welche in Tuggen lag Befehl, über die Brücke bei Grinau zu setzen und gegen Uznach vorzurücken. In der Meinung, durch die auf der Schloßhöhe errichtete Batterie gedeckt zu sein, marschirten diese Truppen dicht geschaart über die Schloßbrücke. In diesem Augenblick aber zertrümmerte eine feindliche Kanonenkugel ein Joch derselben, sie brach zusammen und die Krieger stürzten in die Wellen. Viele ertranken und nur wenige konnten sich durch Schwimmen retten. Dieser Unfall brachte unter den Franken Verwirrung hervor. Die Oesterreicher und Russen, ihren Vortheil wahrnehmend, giengen lebhaft vor und nöthigten die Franken sich auf die Schiffe zu flüchten und nach Nuolen zurückzukehren. Nachdem sie sich hier wieder gesammelt hatten, wurde der Befehl zum Vorrücken neuerdings ertheilt. Als sie wieder nach Schmerikon kamen, fanden sie das Dorf von den Kaiserlichen geräumt. Feldmarschallieutnant Hotz war bei Schänis durch eine Flintenkugel getödtet worden, welcher Umstand ein allgemeines Zurückgehen der Kaiserlichen zur Folge hatte. Dieser Tag hatte auf beiden Seiten viel Blut gekostet; die Kapelle in Lachen und das Schulhaus wurden zu Lazarethen hergerichtet. Die Gestorbenen wurden in einer großen Grube unweit der Kapelle begraben, weniger stark Verwundete in den Bürgerhäusern verpflegt und eine große Zahl derselben nach Zug und Luzern abgeführt.

Während die Franken nach der siegreichen Schlacht bei Zürich die Verbündeten über Winterthur und Wyl hinaus verfolgten, wurden sie von der andern Seite durch Suwarow bedroht. Am 27. Herbstmonat erhielt Massena die Nachricht, daß dieser Heerführer bis an den Urnersee vorgedrungen sei, und daß sich Jellachich mit seinen Truppen gegen Glarus in Bewegung setze. — Dem verabredeten Plane gemäß, war Suwarow mit seinen in Italien gestandenen Truppen, ungefähr achtzehntausend Mann, nach der Schweiz aufgebrochen. Am 21. Herbstmonat war er mit seiner Armee nach Bellenz gekommen, und setzte seinen Marsch sogleich über den Gotthard fort. Am 24. traf sein Vortrab auf die ersten fränkischen Truppen von der Division Lecourbe, die sich auf der Gotthardsstraße fechtend zurückzogen. Am folgenden Tage rückte Suwarow gegen das Reußthal vor, wo zwischen den verschiedenen Abtheilungen der feindlichen Heere ein äußerst hartnäckiger und blutiger Kampf entbrannte. Nachdem sich Lecourbe beim Dorfe Hospital und dem Urnerloch mit den von allen Seiten vordringenden Russen geschlagen, traf er Abends bei Amstäg auf den aus Graubünden daherziehenden kaiserlichen General Auffenberg, der ihm den Weg verlegte und ihn zwang, mit seinen todtmüden Truppen den Kampf von neuem zu beginnen. Nur dem ungewöhnlichen Muthe Lecourbe's und den übermenschlichen Anstrengungen seiner Truppen war es möglich sich den Weg zum Rückzug nach Seedorf und Altdorf zu bahnen. Die Franken zogen sich auf das linke Ufer der Reuß zurück und hielten, nachdem sie die über diesen Fluß führenden Brücken abgeworfen, die Zugänge von Unterwalden besetzt.

Mit welcher Tapferkeit bei diesem Bergübergange gefochten wurde und welchen überwältigenden Eindruck der ungewohnte Kriegsschauplatz auf den russischen Feldherrn hervorbrachte, geht aus der Schilderung hervor, die er darüber seinem Kaiser machte. Er schrieb ihm: „Wir überstiegen eine Kettenreihe grauenvoller Gebirge. Bei jedem neuen Schritt in diesem Reiche des Schreckens schienen neue Schlünde sich zu öffnen, neue Todesgräber uns verschlingen zu wollen.

Die trübe Nacht der dichten Wälder, der ununterbrochene Donner, der in Strömen sich ergießende Regen, der dichte Wolkennebel und das beständige Getöse der Wasserfälle, welche Felsenstücke vom Gipfel mit sich in die Tiefe rissen, — Alles trug dazu bei, diese Schrecken noch zu vergrößern. Da thürmte sich vor unsern Blicken der Gotthard auf, der Koloß unter den Bergen, dort der ihm nachstrebende Vogelberg. Aber alle Gefahren, alle Schwierigkeiten wurden überwunden und bei diesem Kampfe mit den Elementen konnte der Feind, so sehr er sich in alle Engpässe eingenistet und jede Lage zu benutzen verstanden hatte, unserm tapfern Heere nicht widerstehen. Wir durchdrangen die finstere Berghöhle des Urnerloches, wir nahmen die Brücke, welche durch ein wundersames Spiel der Natur von zwei Bergen gebildet wird, und den Namen Teufelsbrücke führt. Obgleich diese vom Feinde zerstört war, hielt sie den Sieger nicht auf; mit den Schärpen der Offiziere band man Bretter zusammen und über eine solche Brücke weg stürzten sich unsere Krieger von unermeßlichen Höhen in bodenlose Schlünde, erreichten den Feind und schlugen ihn überall, wo sie ihn trafen."

Am 26. Herbstmonat traf Suwarow mit seinem Heere in Altdorf ein. Hier hemmten der unwegsame See und der Mangel an Fahrzeugen seinen Siegeslauf. Statt, wie er geglaubt hatte, an den beiden Seeufern nach Luzern vorrücken zu können, sah er sich gezwungen, seinen Weg durch wilde Thäler und Abgründe nach Schwyz zu suchen. Unter furchtbaren Leiden und Mühsalen gelangte die russische Armee auf selbst gebahnten Wegen über den Kinzigpaß in's Muotathal. Der Befehl, sogleich nach Schwyz vorzurücken, konnte wegen der großen Erschöpfung der Truppen nicht ausgeführt werden. Hier erfuhr der russische Heerführer Korsakows Niederlage und den Tod von Hotz, was ihn bestimmte, sich nach Glarus zu werfen. Auf die Nachricht, daß Suwarow den Gotthard überstiegen und Luzern und Schwyz bedrohe, befehligte Massena alle seine verfügbaren Truppen nach diesen Gegenden und begab sich persönlich auf diesen neuen Kriegsschauplatz. Er hatte die Absicht, den Russen die Ausgänge aus dem

Muotathal und Klönthal zu versperren und ihnen nur den Weg über Yberg durch das Sihlthal nach Einsiedeln offen zu lassen, um sie daselbst gänzlich einzuschließen und zu fangen. Da Suwarow über den Pragel nach Glarus zog, konnte dieser Plan nicht zur Ausführung kommen. Als der fränkische Oberfeldherr inzwischen in Erfahrung gebracht hatte, daß sich der Nachtrab der Russen unter General Rosenberg noch im Muotathal befinde, beschloß er denselben sofort anzugreifen. Eine starke fränkische Heeresabtheilung rückte durch die Mitte des Thals gegen das Dorf Muotathal vor, während zwei andere an beiden Seiten der Berge hinstreiften und die Russen zu umgehen suchten. In dieser verzweifelten Lage entschloß sich Rosenberg den nachdrängenden Franken die Stirne zu bieten. Von zwei Kosakenregimentern unterstützt, stürmte das russische Fußvolk gegen den Feind an. Furchtbar wurden seine Glieder durch das überlegene Feuer der fränkischen Geschütze gelichtet, allein es wankte nicht und schlug das fränkische Mitteltreffen, was auch den Rückzug der beiden Seitentreffen zur Folge hatte. Die Flucht der Franken war so eilig, daß ihnen keine Zeit blieb, ihre Geschütze nachzuführen; sie wurden von den Russen und den mit ihnen kämpfenden Schwyzern in die Muota gestürzt.

Unterdessen war die Hauptarmee der Russen nach Glarus gekommen, wo sie über die in geringer Zahl dort liegenden Franken einige Vortheile erfocht. Als jedoch das Eintreffen neuer fränkischer Streitkräfte auch hier ihr Uebergewicht wieder hergestellt hatte, entschloß sich Suwarow in Anbetracht der Erschöpfung seines Heeres und des Mangels an Lebensmitteln den ihm noch einzig offen gebliebenen Ausweg zu benutzen. Er räumte Glarus und marschirte mit Zurücklassung der Verwundeten, die er nicht mehr fortbringen konnte, über den Panixenberg nach Bünden. Er selbst beschrieb diesen Rückzug also: „Umringt von Feinden, mit Regen und Nachtfrösten heimgesucht, verfolgten wir unsern Weg durch enge, unwegsame Fußsteige, öfters Mann für Mann, über schreckliche Felsenklüfte, wo wir die Wolken zu unsern Füßen sahen. Besonders hatten wir auf dem ganz beschneiten Berge

Rindskopf einen ganzen Tag gegen alles Ungemach zu kämpfen. Wir waren ohne Brod, die Lastthiere waren zurück, unsere Nahrung bestand die ganze Zeit über aus nichts als aus Erdäpfeln, wir waren fast Tag und Nacht handgemein mit dem Feinde, bis wir endlich in Chur eintrafen."

Nach der Schlacht bei Zürich hatte sich Korsakow mit seinem Heere auf Schaffhausen zurückgezogen. Um die Streitkräfte, die Massena dem Heere Suwarow's entgegenführte, von ihrem Ziele abzulenken, beschloß der russische Feldherr die Sieger von neuem anzugreifen. Am 7. Weinmonat ging er mit seinem Heere, das inzwischen einige Verstärkung erhalten hatte, über den Rhein und warf sich mit solchem Ungestüm auf die Franken, daß sie sich auf Andelfingen zurückziehen mußten. Allein hier stellte sich ihm Massena, der nach Suwarow's Rückzug seine Posten in dieser Gegend wieder verstärkt hatte, persönlich entgegen und warf ihn mit seinen Grenadieren über den von den Oesterreichern erbauten Brückenkopf von Büsingen zurück. Jedoch gelang es ihm nicht, diese starke Schanze zu gewinnen, worauf er bei Trüllikon eine gesicherte Stellung bezog. Als die Russen nachher bei Dießenhofen über den Rhein zurückwichen und Konstanz von den Franken mit Sturm genommen worden war, da räumte Korsakow die Büsinger Schanze, welche von den Franken sofort geschleift wurde. Hier endigte die vierzehntägige Riesenschlacht, die Massena vom 25. Herbstmonat bis den 9. Weinmonat den drei Armeen der Verbündeten lieferte. Ein großer Theil der Schweiz, die zwischen der Reuß und dem Rhein gelegene Landesgegend, vom St. Gotthard bis Eglisau und Konstanz war ihr Kampfplatz gewesen. Nicht ein einziges Thal, nicht ein einziger Paß im Hochgebirg, nicht eine einzige Stellung zwischen See'n und Flüssen fand sich, um die man sich nicht geschlagen oder sie mit Truppen durchzogen hätte. Korsakow rückte mit seinem Heere gegen den Bodensee, Suwarow marschirte von Chur nach Feldkirch, und Erzherzog Karl, nachdem er seine in der Schweiz stehenden Truppen an sich gezogen, lagerte bei Donaueschingen und deckte die Grenze gegen Schwaben.

So war am Ende des Jahres 1799 die ganze Schweiz von den Verbündeten geräumt, der Gotthard von den Franken besetzt und der Weg nach Graubünden wieder geöffnet. Dies waren die nächsten Folgen der Schlacht bei Zürich.

Fünftes Hauptstück.

Zustand des Landes nach dem Kriege.

Kaum waren die Wunden, welche eine unzeitige Empörung dem Kanton Waldstätten geschlagen hatte, vernarbt, als der wieder ausgebrochene Krieg, dessen Schauplatz sich bis in die entlegensten Thäler des Alpengebirgs erstreckte, das mißhandelte und arme Land von Neuem mit Elend erfüllte. Vorzüglich waren es aber Schwyz und Einsiedeln, welche unter dem Drucke militärischer Willkür und Brandschatzung schmachteten. Beide Bezirke waren entvölkert, die Dörfer verwüstet und fast nur von Soldaten bewohnt, da sich der größte Theil der Einwohner nach dem Rückzuge der Kaiserlichen, aus Furcht vor den Siegern, welche wegen den Ereignissen in Schwyz sehr erbittert waren, in die Berge und nach Glarus geflüchtet hatten. Ein Theil der Flüchtigen war sogar bis Bregenz und Feldkirch gekommen, wo sie auf Kosten der österreichischen Regierung verpflegt wurden. Im Flecken Schwyz standen dreißig der angesehnsten Häuser leer oder waren von Soldaten bewohnt. Felder und Wiesen waren ihres Ertrages beraubt und verwüstet, das vorhanden gewesene Vieh geschlachtet und aufgezehrt. Der Winter mit seinen Schrecken stand vor der Thür und während überall Mangel und Elend herrschte, fehlte es an Händen, den kleinen Rest der noch übrigen Aernte unter Obdach zu bringen.

Trauriger sah es noch in Einsiedeln aus, welches seit dem Einmarsch der Franken stetsfort mit fremdem Kriegsvolk angefüllt war. Nach der Zerstörung der Muttergottes-

Kapelle, der Verwüstung des Klosters und der Flucht der Geistlichen versiegte die einzige Erwerbsquelle der Einsiedler, — die Wallfahrt. Alle Wohlhabenden dieses Bezirkes, schreibt ein Augenzeuge, wurden in wenigen Monaten arm, die Armen Bettler, die Bettler Verzweifelnde, weil Alles, was der von Natur karge Boden hervorbrachte und das Land zu erschwingen vermochte, für die Bedürfnisse der fremden Krieger verwendet werden mußte. Es stellte sich eine Hungersnoth ein, welcher bald eine bösartige und ansteckende Krankheit, das Faulfieber, folgte. Auch unter dem Vieh, namentlich unter den Pferden, brachen verheerende Seuchen aus. Unter diesen Umständen entschloß sich der in Nidwalden sich aufhaltende helvetische Regierungsbevollmächtigte Heinrich Zschokke von Aarau, ohne hiefür beauftragt zu sein, diese Gegenden zu besuchen, um die fränkischen Generale zu einer bessern Mannszucht zu vermögen und die Leiden des Volkes zu lindern. Seinem und dem menschenfreundlichen Sinn des Generals Molitor gelang es, bei den Truppen bessere Mannszucht einzuführen und den vielen Freveln und Räubereien einigermaßen Einhalt zu thun. In einer bewegten Ansprache lud Heinrich Zschokke die Flüchtigen zur Rückkehr in die Heimath ein und gelangte mit einer dringenden Vorstellung auch an das Directorium, welches seine Handlungsweise billigte und ihn mit den nöthigen Vollmachten versah. „Der Schrecken des Krieges," schrieb das Directorium nach Schwyz, „zu dessen Schauplatz Euere Wohnsitze geworden sind, hat Euch zu einer unbesonnenen Flucht hingerissen. Euere Häuser stehen öde und verlassen, Euer Eigenthum ist der Beschädigung und dem Raube preisgegeben. Die Früchte Euerer Felder werden nicht von den Händen eingeärntet, die sie gepflanzt haben. Unterdessen irrt Ihr mit Euern Familien umher, unbekümmert für den folgenden Tag und uneingedenk, daß die rauhe Jahreszeit wieder heranrückt und die Schwierigkeit Eueres Unterhaltes vermehrt. Dazu haben Euch nur die eigensinnigen Eingebungen Euerer Führer bewegen können, die, nicht zufrieden mit dem Elende, das sie so vielfach über Euch gebracht

haben, Euch lieber mit ins Verderben hineinziehen, als ihre unseligen Rathschläge aufopfern und denselben entsagen wollten.

„Das Vollziehungsdirectorium, tiefbekümmert über die hülflose Lage, die Ihr Euch bereitet, ruft Euch in Euere Wohnungen, zu Euerm Eigenthume, unter den Schutz der Gesetze und Euerer selbst gewählten Obrigkeiten zurück. Wo Euch immer seine Stimme treffen mag, horchet auf sie. Bedenket, daß der Flüchtling nirgends willkommen ist, daß man Euerer in Kurzem müde wird und Euch zuletzt gleichgültig der Noth und dem Mangel überläßt.

„Kommt von Euerer Verirrung zurück, verschließt Euch nicht für immer die Wiederkehr auf Euern vaterländischen Boden, wo die Asche Euerer Voraltern ruht, wo Ihr Euer Dasein empfangen habt, wo Ihr aufgewachsen seid, wo alle Leiden des Lebens erträglicher werden und wo Ihr bei allen erlittenen Verlursten doch noch immer die sichersten Mittel zu Euerer Erhaltung und die thätigste Hülfeleistung zu erwarten habt. Die Befehle sind ertheilt, daß Euere Aernte gesammelt und ihren rechtmäßigen Eigenthümern aufbewahrt wird; allein nur Euere Gegenwart kann Euer Eigenthum gegen fernere Beeinträchtigung schützen.

„Sollte Euch vielleicht die Furcht vor der Rechenschaft, welche über Euer Betragen gefordert werden könnte, von der Rückkehr in die vaterländischen Wohnungen abhalten, so empfanget hiemit die feierliche Zusicherung des Vollziehungs-Directoriums, daß es die große Zahl der Irrgeführten von ihren Verführern und den Urhebern Eueres Unglücks wohl zu unterscheiden weiß. Viele von Euch haben nur gezwungen die Waffen gegen ihr Vaterland getragen; diese kann die Strafe nicht treffen, nie werden sie dafür zu einiger Verantwortung gezogen werden, nie eine Kränkung zu erdulden haben. Der Verirrte wird auf dem Wege der Belehrung und der Liebe zurückgeführt werden und nur den wahrhaft Schuldigen kann die Strafe des Gesetzes verfolgen.

„Flüchtige des Kantons Waldstätten! kehret in Euere Thäler unter die von Euch beschworne Verfassung zurück. Euere Mitbürger sind bei Euern Leiden nicht fühllos ge-

blieben; sie werden es durch eine thätige Hülfe beweisen. Die Sorge Euerer Regierung ist unablässlich darauf gerichtet, die unglücklichen Folgen des Krieges, die nur die Zeit aufheben kann, Euch erträglicher zu machen. Schließt Euch an sie an; stoßet die Hand nicht von Euch, die sie Euch darreicht; verdient ihr Zutrauen durch Euere Achtung gegen die Gesetze und die rechtmäßigen Gewalten, die sie handhaben sollen, und die Tage des Friedens und der ungestörten Ruhe werden Euch wieder ob Euern Wohnungen aufgehen!"

Dieser milde Ton, den Bewohnern von Schwyz seit langem fremd, bewirkte, daß die Geflüchteten nach und nach in ihre verlassenen Wohnungen zurückkehrten. Der Regierungsbevollmächtigte bestätigte die noch vorhandenen Beamten, besetzte die verlassenen Stellen mit neuen und suchte auf diese Weise Ordnung in das wirre Chaos zu bringen. Auch berief er aus allen Gemeinden Ausschüsse, berieth sich mit ihnen über die Mittel, wie ihre gedrückte Lage erleichtert werden könnte und suchte auf diese Weise Vertrauen zu erwecken. Auch in Einsiedeln linderte der Regierungsbevollmächtigte das Elend nach Kräften, brachte Trost und Milderung. „Ich besuchte," schreibt derselbe, „das verwüstete Gotteshaus. Ein Schutthaufen lag an der Stelle der heiligen Kapelle, die großen Pfeiler in der Kirche, welche das Gewölbe trugen, waren angebrochen, die Bildsäulen hinabgestürzt oder verstümmelt. Ein wehmüthiges Gefühl ergriff mich bei diesem Anblick, nicht wegen dem Verlurst selbst, sondern wegen des heillosen Fanatismus, der auf den Stühlen der Regenten noch abscheulicher aussieht, als unter dem Haufen rohen Pöbels. Jede Religion ist ehrwürdig, auch die des Unmündigen soll es dem Weisen sein. Tempelgemäuer und Altäre zerbrechen, heißt nicht Vorurtheile und Aberglauben ausrotten, sondern nur das Vorurtheil in ein Heiligthum, den Aberglauben in Wahnsinn verwandeln. Der Aufklärer mit dem Schwert und der Mordbrenner-Fackel ist zu ewigen Zeiten ein Ungeheuer, wie der Priester es ist, wenn er aus Liebe zu Gott den Mord des Erschaffenen Gottes predigt."

Auf die Bitte einiger Bürger ließ der Regierungsbevollmächtigte an der Stelle, wo die Muttergottes-Kapelle gestanden, einen Altar aufrichten und ein Muttergottesbild auf denselben stellen, worüber er sich vom Directorium Tadel zuzog. Besonders thätig wirkte Zschokke bei der Wiederherstellung der verödeten Schulen und wurde dabei auf's kräftigste von Alois Reding und dem aufgeklärten Pfarrer Meinrad Ochsner von Einsiedeln unterstützt. Auf seine Anregung und unter seiner Leitung wurden in Schwyz und Einsiedeln ökonomische Gesellschaften gebildet, welche vornehmlich die Verbesserung der verwahrlosten Landwirthschaft zum Zwecke hatten.

Da es der helvetischen Regierung theils an gutem Willen, theils an den nöthigen Geldmitteln fehlte, das traurige Loos von Waldstätten zu mildern, so entschloß sich der unermüdliche Zschokke, die Mildthätigkeit aller Schweizer in Anspruch zu nehmen und schrieb zu diesem Zwecke einen Aufruf, der in allen Schweizerblättern und in den Zeitungen des Auslandes abgedruckt wurde „zum Erbarmen der leidenden Menschheit in den Waldstätten."

„Wer sah," so hieß es in demselben, „die Gelände des Kantons Waldstätten jemals in ihrem Flor? Wer kannte dies prächtige Gebirgsland vor Jahr und Tagen in seinem Wohlstand? — Ach, er komme jetzt; es ist eine Schaubühne manigfaltiger Noth und schauerlicher Verwüstungen geworden.

„Wanderer, kanntest du den großen und reichen Flecken von Altorf, wo Ueberfluß und Gastfreundschaft wohnten? — Geh hin; du findest ihn nicht wieder. Eine schreckliche Wildniß von Trümmern wird dich umringen; über Schutt und Aschenhügel wandeln weinend seine Bewohner und sprechen deine Hülfe an.

„Zogst du jemals die schöne Straße zum Gotthard hinauf, wo der Fleiß der Bergbewohner den kahlen Felsen fruchtbar machte und wo das wilde Thal von Ursern dich mit allen Bequemlichkeiten nach deiner mühsamen Reise erquickte? — Geh hin; du suchst es vergebens. Eine unwirthbare Wüstenei wirst du finden, wo um ausgeplünderte, zerschlagene

Hütten Menschen mit Kummer und Verzweiflung schleichen und nach dem letzten Erdapfel scharren, den ihnen der Soldat zurückließ.

„Wandeltest du nicht mit Freuden durch die fruchtbaren Gefilde von Schwyz? sie sind Schlachtfelder geworden. — Die reichsten Familien flüchteten ins Ausland, Kummer und Furcht wohnen im Flecken selbst. Von den wüthenden Armeen sind die Häuser ausgeplündert, manche Familie ist ohne Bett; manche kaufte sich von den Räubern von ihrem Hausgeräth nur das Nöthigste mit Geld und bittern Thränen zurück.

„Standest du nicht mit Verwunderung im herrlichen Tempel von Einsiedeln, oder bogst du jemals dort anbetend deine Kniee vor den Altären? — Gehe hin in das öde Thal des Jammers, wo an allen Wänden des Tempels und der ärmsten Hütte die Raubsucht und Grausamkeit ihr schreckliches Denkmal hinterließ.

„Ach, ich mag von dir nicht reden, armes Land von Stanz! — Dein Unglück hat dich berühmt gemacht in der ganzen Welt und Fremdlinge in den fernsten Gegenden haben über dein Schicksal geweint.

„Gewiß ist von allen Kantonen der Schweiz der Kanton Waldstätten durch den Krieg bei weitem der unglücklichste. — Er war durch die Natur selbst zur Armuth und mäßigen Wohlhabenheit verurtheilt. Er hatte fast nichts, als seine Wiesen und Alpen zur Viehzucht. Dies war sein Reichthum. Unzähliges Vieh ist nun von den Kaiserlichen, Franken und Russen geschlachtet und entführt worden; die Heuvorräthe sind vernichtet, die Hütten beraubt, was bleibt den Unglücklichen übrig, als Verzweiflung?

„Alles schien sich zu verschwören, dies Land zu vernichten. Schlechte Priester und Leute, die nichts mehr zu verlieren hatten, belogen und betrogen das gute, leichtgläubige Volk, wiegelten es zur Rebellion auf und so fieng der Bürgerkrieg schon im Herbstmonat vorigen Jahrs in den Bergen an. Unterwalden blutete zuerst, dann folgten Uri und Schwyz dem unglücklichen Beispiel. Ein ganzes Jahr

lang war das erschöpfte Land mit Truppen überladen. — Der Handel nach Italien lag darnieder, der Aelpler konnte seine Käse nicht absetzen, er ward arm, die Arbeit eines ganzen Jahrs gieng verloren. Ein beständiges Regenwetter verderbte die Heuernten. Was von der Witterung gerettet wurde, gieng durch die Soldaten verloren. Der Arme kann keine Zinse bezahlen und der Kapitalist ist dadurch zum Bettler geworden.

„Es ist unmöglich die Größe der allgemeinen Noth zu beschreiben. Tausend sonst habliche Familien wissen nicht mehr, wovon sie am folgenden Tage leben werden, wie sie ihre Kinder im Winter vor der Kälte schützen, vor dem grimmigen Hunger retten sollen. An vielen Orten haben die Bauren ihre Erdapfel unreif aus der Erde gegraben, um sich das unglückliche Leben zu fristen.

„„O wären wir umgekommen im Kriege, mit unsern armen Kindern, so würde uns geholfen sein!““ „Dies sagte mir weinend mehr als ein Vater, mehr als eine Mutter.“ —

Diese eben so wahre als schauerliche Schilderung erregte im ganzen Lande einen tiefen Eindruck und alle Parteien vereinigten sich zur Unterstützung der unglücklichen Brüder. Wo Schweizer in entfernten Ländern wohnten, sandten sie ihr Schärflein in die beklagungswerthe Heimath. Die Schweizerregimenter Reding und Jann in Spanien sandten über siebentausend Franken. Die freundlichen Nachbarn Helvetiens, Biel, Mühlhausen und Neuenburg blieben in der Wohlthätigkeit nicht zurück. Aus der letztern Grafschaft allein wurden über elftausend Franken geschickt. Selbst aus Deutschland und Dänemark, Spanien, Italien und England wurden theils an Zschokke selbst, theils an andere Personen in der Schweiz beträchtliche Summen zur Unterstützung der kleinen Kantone übermacht. Nur Frankreich — und dieses verdient besonders aufgezeichnet zu werden — nur Frankreich, dessen Truppen das Unglück bewirkt, dessen Regierungsbevollmächtigte die Schweiz ausgeplündert, dessen Politiker all das namenlose Leiden über diese einst so friedlichen Gegenden verbreitet hatten, nur Frankreich blieb gefühllos.

Ebenso wohlthätig für Waldstätten wirkte Albert Rengger von Brugg, Minister der helvetischen Republik. Um das Schicksal mittelloser Aeltern, welche eine zahlreiche Familie zu ernähren hatten, zu erleichtern, sorgte Rengger dafür, daß die ärmsten Kinder aus diesen Gegenden bei wohlthätigen Bürgern anderer Kantone unentgeltlich Kost und Pflege erhielten. Tausend dieser Kleinen reisten nach der westlichen Schweiz, viele kehrten erst nach Jahren in die Heimath zurück.

Im Anfange des Jahres 1800 wurde der Statthalter des Kantons Waldstätten, Alois von Matt, durch den bisherigen Bezirksstatthalter von Art, Ignaz Truttmann aus Küßnacht ersetzt. Dieser Mann verband mit geläuterten Ansichten einen selbstständigen Charakter und durch Erfahrung gewonnene Geschäftskenntniß. Da er die Quellen kannte, aus denen der Strom des bürgerlichen Elends floß, und als Beamter nach Kräften mitgewirkt hatte dieselben zu verstopfen, so war unter den Söhnen Waldstättens kaum einer, der für diese wichtige Stelle geeigneter gewesen wäre. Neben ihm war in Schwyz noch immer der Regierungsbevollmächtigte Zschokke thätig. Das Directorium belobte seinen Eifer und seine Maßregeln, die zur Linderung der Noth so vieles beigetragen hatten. Allein da die Vorschrift über seine Wirksamkeit zu unbestimmt war und sich zwischen ihm und dem Statthalter Reibungen ergaben, so beschränkte das Directorium Zschokkes Wirksamkeit auf die Verwaltung der für Waldstätten geflossenen Liebessteuren und deren Verwendung.

Kaum war die Gemeinde Schwyz einem harten Winter von Noth und Elend entronnen, als sie von einem neuen und schweren Unfall betroffen wurde. Der sehr trockene Sommer des Jahres 1800 war dem Gedeihen der Futterkräuter nicht günstig und hatte Feld und Wald so ausgedörrt, daß das Anzünden eines kleinen Feuers durch Hirtenknaben am Mythen einen Brand verursachte, der zuerst das nahe liegende Gras, nach und nach eine größere Strecke Boden und die Kalkfelsen ergriff und endlich alles vorfindliche Gesträuch

und Holz in Flammen setzte. Mehr denn vierzehn Tage der angestrengtesten Arbeit waren nöthig, der verheerenden Glut Schranken zu setzen. Nicht blos aus der Umgegend und den Nachbarkantonen, sondern auch aus entferntern Theilen des Landes eilte Hülfsmannschaft herbei und bewies die nie versiegende Bruderliebe des Schweizers durch thatkräftige Hülfe.

Sechstes Hauptstück.

Staatsveränderungen, die helvetische Republik betreffend.

Am 4. Wintermonat des Jahres 1798 siedelten die helvetischen Behörden von Aarau nach Luzern über, welche Stadt durch die helvetische Verfassung als Hauptstadt der neuen Republik bezeichnet worden war. Ruhe war für den Augenblick in allen Theilen der Republik eingekehrt und das kampferschöpfte Europa erfreute sich des Friedens. Aber schon im Frühjahr des kommenden Jahres brach der durch den Frieden von Campo Formio geschlichtete Streit zwischen Frankreich und Oesterreich von neuem aus und schien um so größere Verhältnisse anzunehmen, als sich mit dieser Macht zum Kampfe gegen die Republik auch Rußland verband. In Folge des mit Frankreich geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses bethätigte die helvetische Regierung die Werbung von achtzehntausend Mann Hülfstruppen und befahl, um auf Unvorgesehenes gefaßt zu sein, die Aushebung von zwanzigtausend Milizen. Die Anhänger der frühern Zustände erblickten in dem kriegerischen Vorgehen der Verbündeten nicht ohne Grund neue Hoffnung für ihre Sache und glaubten um so eher an ihre Verwirklichung, als sich das Kriegsglück den Oesterreichern anfänglich günstig zeigte. Dieser Umstand und das siegreiche Vordringen der Kaiserlichen bis in die kleinen Kantone nöthigten die helvetische Regierung, zur größern

Sicherheit am Ende Mai 1799 ihren Sitz von Luzern nach Bern zu verlegen. Da in Folge der entscheidenden Schlacht bei Zürich die Oesterreicher die Schweiz räumen mußten, so kehrten die Kantone, welche von ihnen besetzt gewesen und ihre Regierungsform im Sinne der frühern Zustände geändert hatten, wieder unter die Verwaltung der helvetischen Republik zurück und die Reibungen und Kämpfe, welche das Land bisher beunruhiget hatten, nahmen für den Augenblick ein Ende.

Staatsveränderung vom 7. Jan. 1800.

Kaum war die Ruhe einigermaßen hergestellt, als sich im Schooße der obersten Behörde selbst eine heftige Gährung bemerkbar machte. Die Mehrheit des Vollziehungsrathes wollte energische Maßregeln im Geiste der Revolution, während die Mehrheit der Räthe gemäßigtern Sinnes war. Besonders zeichnete sich die Mehrheit des Senates durch eine feindselige Richtung gegen den Vollziehungsrath aus. Usteri von Zürich, ihr Führer, äußerte sich über die Lage: „Der Jammer, der über so viele Gegenden Helvetiens sich ausgebreitet hat, ist uns Allen bekannt und wenn wir im Mittelpunkt der Ruhe nur einige Augenblicke desselben vergessen könnten, so würden uns die Berichte unserer, aus allen Theilen Helvetiens zurückkehrenden Amtsgenossen schrecklich aufwecken. Es gibt zwei Hauptquellen der Uebel, die unser Vaterland drücken. Die erste ist der fortgesetzte Aufenthalt einer großen Armee, die an den Orten, an denen sie vertheilt ist, Alles erdrückt und den von Allem entblößten Bewohnern nichts als Hunger und Verzweiflung übrig läßt. Die zweite Hauptquelle liegt in den Mängeln unserer Verfassung und in der gegenwärtigen Regierung. Wenn wir unsern Blick auf den Vollziehungsrath richten, wer sieht nicht, daß aus allen seinen Werken Leidenschaft hervorleuchtet, daß er sich verfassungswidrige Absetzungen und ungleiche Behandlung der Bürger erlaubt, daß Mangel an Folgerichtigkeit in allen seinen Verfügungen ist, daß er immer revolutionär dreinfährt und daß überhaupt seine Arbeiten der Lage unseres Vaterlandes, den Bedürfnissen des Staates und dem Charakter unseres Volkes, das nur Gerechtigkeit will, nicht entsprechend sind. Aus die-

sen Gründen kann der Vollziehungsrath das Zutrauen des Volkes nicht haben und hat es nicht, wie darüber nur eine Stimme im Volke ist. — Darum ist nothwendig, daß wir eine andere Verfassung und eine aus andern Personen bestehende Regierung erhalten.“ —

Im großen Rathe wurde hierauf der Antrag gestellt und angenommen, einen Ausschuß von zehn Mitgliedern zu ernennen, um gemeinschaftlich mit dem Vollziehungsrath dem gegenwärtigen beunruhigenden Zustand der Dinge ein Ende zu machen. Ein gleicher Beschluß erfolgte, ungeachtet der größten Anstrengungen der Freunde des Vollziehungsrathes, auch im Senate, nachdem Usteri die Gefahr des Vaterlandes geschildert und den Vollziehungsrath unumwunden beschuldigt hatte, daß er sich zuerst an die fränkische Regierung, und als diese kein Gehör geben wollte, an eine feindliche Macht gewendet habe, um sich in seiner Stellung zu erhalten.

Am 7. Jänner 1800 gelangte die ersehnte Staatsveränderung, zu welcher einige Mitglieder des Vollziehungsrathes nun selbst die Hand boten, zur Ausführung. Dolder, der Präsident des Vollziehungsrathes, stellte, nach einer lebhaften Schilderung über die betrübte Lage des Vaterlandes, den Antrag, daß der Vollziehungsrath abtreten möchte, um einer fähigern und ruhigern Behörde Platz zu machen. Der Vollziehungsrath gelangte, wie zu vermuthen war, darüber zu keinem Beschluße.

Zu gleicher Zeit kam dieser Gegenstand auch in den Räthen zur Verhandlung. Kuhn von Bern erstattete im großen Rath, Namens des erwähnten Ausschußes, einen sehr ungünstigen Bericht über die Handlungsweise des Vollziehungsrathes und stellte den Antrag: „das Vollziehungs-Directorium aufzulösen und die Mitglieder desselben für ihre Handlungen verantwortlich zu erklären: bis die gesetzgebenden Räthe die neuen Wahlen getroffen haben würden, sollte den Bürgern Dolder und Savary die vollziehende Gewalt allein übertragen und sie beauftragt werden, die zur Sicherheit der Nationalvertretung und zur Aufrechthaltung der

Ruhe erforderlichen Maßregeln vorzukehren." Nach heftigen Kämpfen wurde dieser Antrag mit bedeutender Mehrheit angenommen.

Dem Senate wurde über das Benehmen des Vollziehungsrathes ein ähnlicher Bericht erstattet. In Folge dessen erklärte sich dieser als bleibend und ertheilte mit überwiegender Mehrheit dem Beschluße des großen Rathes seine Zustimmung. Noch am gleichen Abend wurde der Beschluß der Räthe von Dolder und Savary in Vollziehung gesetzt und durch Eilboten an sämmtliche Regierungsstatthalter gesandt — die Staatsveränderung war vollendet. Hierauf wurde ein Regierungsausschuß aus sieben Mitgliedern im Geiste einer reaktionären Mäßigung erwählt. Bonaparte, der in Frankreich an die Stelle des beseitigten Directoriums getreten war, bezeugte über die vorgefallene Staatsveränderung seine Zufriedenheit.

Staatsveränderung vom 7. Aug. 1800.

Da eine starke Minderheit in den Räthen mit dieser Regierungsveränderung sehr unzufrieden war und ihre Angriffe unablässig gegen die neue Vollziehungsgewalt richtete, so konnte das Mißverhältniß zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt von keiner langen Dauer sein und mußte mit dem Sieg der einen über die andere enden. Dies geschah am 7. August, wo der Vollziehungsrath die Räthe auflöste, wie sieben Monate vorher die Räthe die Vollziehung beseitigt hatten. Der Vollziehungsausschuß brachte nach einem sehr düstern Gemälde über die Lage des Vaterlandes und die Mangelhaftigkeit der Verfassung folgende Botschaft an die Räthe: Die gesetzgebenden Räthe sind vertagt. An ihre Stelle wird ein gesetzgebender Rath treten, der aus dreiundvierzig Mitgliedern besteht. Zu diesem Ende wird der Vollziehungsausschuß sogleich nach Empfang dieses Erlasses fünfunddreißig Mitglieder aus den bisherigen Gesetzgebern wählen. Nach ihrem Zusammentritt wird er seine Gewalt niederlegen und es werden seine Mitglieder in den gesetzgebenden Rath eintreten. Dieser wird sich noch acht Mitglieder, die aus der ganzen Nation genommen werden sollen, beigesellen und sodann den neuen Vollziehungsrath, der aus sieben Mit-

gliedern bestehen soll, ernennen. Dem gesetzgebenden Rath wird alle Gewalt übertragen, welche bisher von den beiden Räthen ausgeübt wurde, und dem Vollziehungsrath diejenige, welche dem Vollziehungsdirectorium zustand. Beide Behörden werden ihre Verrichtungen so lange fortsetzen, bis eine neue Landesverfassung entworfen, von dem helvetischen Volke angenommen und in Wirksamkeit gesetzt sein wird. —

Dieser Vorschlag wurde im großen Rathe, ohne erheblichen Widerstand, mit überwiegender Mehrheit angenommen. Größern Widerspruch erfuhr er im Senate, da der Ton, in dem er abgefaßt war, vielen Mitgliedern Anstoß gab. Nach sehr heftiger Erörterung gieng der Senat, ohne einen Beschluß zu fassen, auseinander. Hierauf ließ die vollziehende Gewalt die Thüren seines Saales schließen und bewirkte dadurch seine thatsächliche Auflösung. Wie unterm 7. Jänner die Vollziehung im Sinne größerer Mäßigung geändert wurde, so nun im gleichen Sinn und Geist die Gesetzgebung. Von der französischen Regierung ward auch dieser Staatsveränderung ihre Zustimmung ertheilt.

Verfassung vom 29. Mai 1801.

Die neue Gesetzgebung, welche sich in eine Einheits- und eine bundesfreundliche Partei spaltete, beschäftigte sich sofort mit dem Entwurf eines neuen Grundgesetzes, und es kam unter Bonaparte's Einfluß eine Verfassung zu Stande, welche zwischen der rücksichtslosen Einheit und dem frühern Staatenbund die Mitte hielt. Die in derselben aufgestellten Zentralbehörden waren: ein kleiner Rath, welcher aus zwei Landammännern und vier Mitgliedern bestand, ein Senat, bestehend aus den zwei Landammännern und dreiundzwanzig andern Mitgliedern, und eine Tagsatzung, welche siebenundsiebenzig Abgeordnete der Kantone in sich vereinigte. Den Zentralbehörden waren vorbehalten die hohe und Handels-Polizei, die bewaffnete Macht, der diplomatische Verkehr, die Bestimmung der Beiträge jedes Kantons an die Zentralgewalt, das Salz, die Posten, Zölle und Bergwerke, das Münzwesen, die allgemeinen Anstalten für den öffentlichen Unterricht und die Verwaltung der Justiz. Ein Statthalter besorgte in jedem Kanton die Vollziehung der Gesetze und

die Ausübung der höhern Polizei. Was der Zentralität nicht ausdrücklich vorbehalten war, fiel unter die Hoheit der Kantone, deren Einrichtung je nach den örtlichen Bedürfnissen stattfinden konnte. Eine Tagsatzung in jedem Kanton sollte die Mitglieder zur allgemeinen Tagsatzung erwählen und eine Kantonsverfassung entwerfen. Die Mitglieder der Kantonstagsatzung wurden von den Wahlmännern bezirksweise ernannt; die Bezeichnung der Wahlmänner, auf je einhundert Aktivbürger einen, gieng von den Munizipalitäten aus. Diese Verfassung wurde am 29. Mai 1801 verkündet und der helvetischen Tagsatzung zur nähern Prüfung anheimgegeben. Da sie den herrschenden Parteien nicht entsprach, so war mit ihr Niemand zufrieden.

Aufnahme dieser Verfassung im Kanton Waldstätten.

Dies war namentlich in den Waldstätten der Fall, wo die Wahlart der Kantonstagsatzung, welcher Befugnisse zustanden, die ehemals vom gesammten Volke ausgeübt wurden, Unzufriedenheit erregte. Ebenso veranlaßte der von der Kantonstagsatzung geforderte Eid Bedenken, indem deren Mitglieder für ihren Kanton nicht blos eine den Grundsätzen bürgerlicher und politischer Freiheit und Gleichheit entsprechende Verfassung entwerfen, sondern zugleich anloben sollten, solche Einrichtungen zu treffen, welche den Vorschriften der allgemeinen helvetischen Verfassung angemessen wären. In Schwyz wurde die Kantonstagsatzung am 7. August durch den Bezirksstatthalter Sutter eröffnet, welcher in seiner Anrede erklärte, daß der Vorsitz in dieser Versammlung gesetzlich dem Regierungsstatthalter zukomme und daß er sich nur in der Eigenschaft als Mitglied der Kantonstagsatzung befinde. Dieser Umstand bot der Versammlung den erwünschten Anlaß zu erklären, daß sie in Abwesenheit ihres gesetzlichen Vorstandes den verlangten Eid nicht schwören könne. Gleichwohl ernannte sie Al. Reding zum Abgeordneten an die helvetische Tagsatzung und setzte einen Ausschuß zur Entwerfung einer Kantonsverfassung nieder. Auf diese Weigerung hin begab sich der Regierungsstatthalter nach Schwyz, versammelte die Tagsatzung von neuem und forderte sie auf, den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Allein sämmtliche Mitglieder, jedes für sich aufgerufen, weigerten sich, seiner Aufforderung Folge zu geben, indem sie der Regierung das Recht bestritten, einen solchen Eid zu fordern, da er mit dem Artikel 11 des Lüneviller=Friedens, der den Kantonen gestatte, sich nach Belieben eine Verfassung zu geben, im Widerspruch stehe. Da alle Gegenvorstellungen des Regierungsstatthalters ohne Wirkung blieben, so erklärte er, daß, weil die Kantonstagsatzung das Gesetz, kraft dessen sie zusammenberufen worden, nicht anerkenne, ihre Befugniß zur Entwerfung einer Kantonalverfassung aufgehört habe und ihre fernere Versammlung von der Regierung als ungesetzlich betrachtet werden müße. Wie Schwyz, so handelte Uri.

Wenn durch diese Vorgänge die Ruhe auch nicht gestört wurde und die Staatsveränderungen in Unterwalden, Glarus und Appenzell ihren ruhigen Fortgang nahmen, so wurden von der Geistlichkeit und den Altgesinnten im Geheimen jene Mittel wieder in Bewegung gesetzt, welche in jüngster Zeit das Volk in so gewaltige Aufregung versetzt hatten.

Sendung eines Regierungsbevollmächtigten in den Kanton Waldstätten.

Hievon benachrichtigt, suchte die helvetische Regierung die Gemüther durch Güte zu gewinnen und sandte, um den unter der Asche glimmenden Funken zu löschen, einen außerordentlichen Bevollmächtigten in der Person Müller=Friedbergs von St. Gallen, einen den frühern Zuständen nicht abholden, gemäßigten Mann, nach Waldstätten. Mit Hintansetzung jeder politischen Meinung und nur den großen Zweck, des Vaterlands Erhaltung in's Auge fassend, wollte sich der Regierungsabgeordnete vertraulich mit den Biedermännern unterhalten, welche durch Mißverstand und falsche Vorstellungen zu Handlungen getrieben wurden, welche mit ihrem eigenen Zwecke im Widerspruche und gefahrvoll waren. Er wollte als ein Mann betrachtet werden, der allen Parteiungen ferne, allen seinen Mitbürgern gleich ergeben und nur auf den Namen eines guten Schweizers stolz war. Allein alle noch so freundlichen und eindringlichen Bemühungen des Regierungsbevollmächtigten, die Mitglieder der Kantons=

tagsatzung von Schwyz für die Eidesleistung zu gewinnen, blieben ohne Erfolg. Militärischen Maßregeln war der friedliche Müller abhold, weil er von ihrer Anwendung Empörung fürchtete, welche die schreckenvollen Auftritte der jüngsten Zeit erneuern konnte.

Eröffnung der helvetischen Tagsatzung am 7. Sept. 1801.

Die helvetische Tagsatzung wurde am 7. Herbstmonat eröffnet. Bei der Prüfung der Vollmachten kam die Frage in Behandlung, ob die Abgeordneten von Uri und Schwyz zuzulassen seien. Müller von Uri ergriff das Wort und äußerte sein Bedauern, daß man die Zulassung der Vertreter der ältesten Söhne Helvetiens bezweifeln könne. Al. Reding unterstützte ihn, indem er erklärte, daß die Schweiz den ältesten Kantonen die Freiheit verdanke, deren Wiederherstellung sie als ihre Aufgabe betrachten. Nach vielen Für- und Widerreden wurde die Angelegenheit zur Begutachtung einem Ausschuß überwiesen, welcher die Abgeordneten von Schwyz und Uri zu einer Besprechung einlud, um über ihre Stellung in's Klare zu kommen. Diese weigerten sich, daran Theil zu nehmen und ließen dem Vorsitzenden die Erklärung zugehen, daß sie beauftragt seien, mit den übrigen Abgeordneten zu Allem mitzuwirken, was den Nutzen des allgemeinen Vaterlandes und ihrer Kantone insbesondere befördern könne. Da sich nach geschehener Berichterstattung des Ausschusses die Tagsatzung damit nicht begnügte und die Sache nochmals an den Ausschuß verwies, so verlangten Müller und Reding eine sofortige Entscheidung, indem sie erklärten, daß sie das Ausbleiben einer solchen als eine verneinende Antwort ansehen und nach der Heimat reisen würden. Obwohl die Ungesetzlichkeit der Wahl der Abgeordneten von Uri und Schwyz bei jedem Mitglied der hohen Tagsatzung außer allem Zweifel war, so beschloß die Versammlung gleichwohl, um Einigkeit und gegenseitiges Zutrauen unter den Gliedern Helvetiens herzustellen, daß jene zuzulassen seien. Da sich diese Schlußnahme verzögert hatte, so waren Müller und Reding schon abgereist. Ein Eilbote holte sie in Hindelbank ein, mit welchem sie nach Bern zurückkehrten.

Diese Vorgänge in den Urkantonen und eingezogene Be-

richte von ungesetzlichen Zusammenkünften veranlaßten den Vollziehungsrath, einige Truppen nach Stanz zu entsenden, welche später nach Uri und Schwyz verlegt wurden. Dies hatte zur Folge, daß die Ruhe in Waldstätten vor der Hand ungestört blieb. Gleichwohl war der Regierungsstatthalter nicht ohne Besorgnisse für deren Aufrechthaltung. In einem Aufruf an sämmtliche Bürger Waldstättens gab er ihnen über den Zweck der Truppensendung Aufschluß und ermahnte sie mit eindringlichen Worten zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung.

Mittlerweile schritten die Arbeiten der helvetischen Tagsatzung vorwärts. Man war allgemein der Ansicht gewesen, daß die neue Verfassung den Abgeordneten der Kantone einfach zur Annahme oder Verwerfung werde vorgelegt werden; um so größer war nun das Erstaunen, als die Tagsatzung das volle Recht eines Verfassungsrathes beanspruchte, in die Berathung der Verfassung eintrat und sie im Sinne der Einheitsfreunde wesentlich umgestaltete. Dieses Vorgehen bewog die Abgeordneten Müller und Reding zum Austritt aus der Versammlung, welchen sie Namens der Urstände derselben durch folgendes Schreiben zur Kenntniß brachten: „Zwischen Furcht und Hoffnung waren unsere Empfindungen getheilt, als wir zur helvetischen Tagsatzung reisten. Als wir endlich nach einer kränkenden Zögerung in Euere Mitte eintraten, so glaubten wir nach Wunsch und Pflicht zum allgemeinen und besondern Besten mitwirken zu können; allein da in der Folge Grundsätze aufgestellt und angenommen wurden, die in ihrem Geist und Sinne dem Wunsch und den Bedürfnissen unseres Volks und unsern mitgegebenen Anleitungen widersprechen, so sehen wir uns gezwungen, zur Verwahrung unserer Ehre und zu unserer Sicherheit, wie auch zu Beibehaltung der öffentlichen Ruhe unter unserem Volke, in die Mitte desselben zurückzukehren und ihm die wahre Lage der Sache mitzutheilen. Da wir für die Wohlfahrt unseres Volkes, so lange wir seine Vertreter sind, nach Pflicht und Auftrag wachen und sorgen sollen, so wollen wir die Rechte und Freiheiten unserer Kantone auf das feierlichste

vorbehalten und verwahrt wissen und verlangen und hoffen zuversichtlich, daß man mit Beschlüssen, Verordnungen und Maßnahmen jeder Art, die auf unsere Kantone einigen Bezug haben, einhalten werde, bis und so lange unsere Auftraggeber ihre Gesinnungen für die Zukunft werden geäußert haben.“ Von Wehmuth überwältigt, nahm der bei Ablesung dieses Schreibens in der Versammlung anwesende Greis von Flüe von Unterwalden das Wort. „Dieser Schritt,“ so sprach er, „ist unendlich traurig für mich; die Umstände zwingen mich dazu, mit meinen Kollegen von Uri und Schwyz gemeinsame Sache zu machen. Diese sind heute früh abgereist; ich wollte eher nicht abreisen, bis ich Euch mündlich meinen Schmerz über diese Trennung, meine Achtung für Euch und meine Bitte um Erhaltung Euerer Freundschaft eröffnet hätte. Ich gehe nach Hause, weil durch mein Hierbleiben mein Weib und meine Kinder, meine Ehre und mein Gut jeder Gefahr ausgesetzt würden; meinem Volke aber kann ich keinen andern Trost und keine andere Gesinnung bringen, als die, welche auf die helvetische Repräsentation gegründet sind.“ Der Präsident erwiederte: „Die Versammlung bezeugt Ihnen, Bürger von Flüe, ihren tiefen Schmerz über einen Schritt, dessen Folgen für ganz Helvetien, wie für Ihren Kanton, so traurig als verderblich sein können; es ist schmerzlich für sie, den Enkel des Mannes, dem Helvetien so Vieles dankt, auf diese Weise aus ihrer Mitte scheiden zu sehen. Wir wissen, daß Sie nicht mit freiem Willen, sondern in Folge gebieterischer Umstände handeln; unsere Achtung und unsere Freundschaft folgen Ihnen mit der Ueberzeugung, daß Sie, in Ihren Kanton zurückgekehrt, nicht versäumen werden, Friede und Eintracht zu erhalten.“ Mit thränenden Augen umarmte von Flüe den Präsidenten und verließ die Versammlung.

Durch diese Vorgänge wurde die bedenkliche Stimmung in Waldstätten in solchem Grade gereizt, daß sich der Vollziehungsrath genöthigt glaubte, die Mitwirkung der fränkischen Kriegsmacht in Anspruch nehmen zu müssen und den Befehlshaber derselben aufforderte, Uri und Schwyz mit

Truppen zu besetzen. Dieser weigerte sich dessen, indem er vorgab, daß ihm von Unruhen in den kleinen Kantonen nichts bekannt sei, daß die dort befindlichen Truppen zur Dämpfung eines allfälligen Aufstandes hinreichen und ihm seine Verhaltungsbefehle nicht erlauben, an Maßregeln Theil zu nehmen, welche der fränkischen Regierung den Schein einer feindlichen Gesinnung gegen irgend einen Landestheil geben könnten.

Demungeachtet fuhr die Tagsatzung in ihren Arbeiten fort und schritt zu den Wahlen in den Senat, welche ausschließlich auf Einheitsfreunde fielen.

Diesem neuen Verfassungsentwurfe war die fränkische Regierung nicht gewogen. Ihr mißfiel die Unabhängigkeit der Tagsatzung und sie fühlte sich durch die Einverleibung der Republik Wallis verletzt. Dieser Umstand allein, auch wenn die Bestrebungen der Bündischgesinnten nicht in die Wagschale gefallen wären, hätte hingereicht, das Bestehen dieser Verfassung nur auf kurze Dauer zu beschränken.

Staatsveränderung vom 20. Okt. 1801.

Kaum war das Werk vollendet, als man von verschiedenen Seiten die Ansicht äußern hörte, es habe die Tagsatzung ihre Befugniß überschritten, indem ihr nur die Annahme oder Verwerfung der vorgelegten Verfassung zugestanden habe, zu einer Veränderung derselben sei sie nicht berechtigt gewesen; auch könne die Versammlung nicht mehr als allgemeine Tagsatzung gelten, da sechzehn Mitglieder aus derselben ausgetreten und ganze Landestheile gar nicht vertreten seien. Dabei fiel es auf, daß der fränkische Minister die Vollziehungsräthe Dolder und Savary häufig zu sich berief, während er die andern nie sah und Dolder's schwankender Charakter gerechtes Mißtrauen gegen ihn einflößte. Als endlich gegen Ende des Weinmonats fränkische Truppen in der Nähe von Bern zusammengezogen wurden, war die nahe Ausführung eines Gewaltstreiches kaum mehr zweifelhaft. In der Nacht vom 27. auf den 28. Weinmonat, als Alles gehörig vorbereitet war und die helvetischen und fränkischen Truppen unter Gewehr standen, versammelten sich um Mitternacht dreizehn Mitglieder des gesetzgebenden Rathes auf

einem Privatzimmer und faßten den Beschluß, den Vollziehungsräthen, die nicht Mitglieder der Tagsatzung waren, die Ausübung der dem Vollziehungsrath zustehenden Gewalt allein zu übertragen und sie zu beauftragen, die für die Aufrechthaltung der Ruhe und der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßregeln zu treffen. Um vier Uhr Morgens versammelten sich jene Mitglieder des gesetzgebenden Rathes mit noch elf Andern, denen man Sicherheitskarten zugestellt hatte, in ihrem gewöhnlichen Sitzungssaale, während andere Mitglieder, die der Waffenlärm aus ihrer Ruhe aufgestört hatte, von den Wachen zurückgewiesen wurden. Die Versammlung berieth sodann einen von Dolder und Savary eingesandten Antrag, welcher dahin gieng, daß die Tagsatzung, da sie ihre Befugnisse überschritten, aufgelöst sei. Mit siebenzehn gegen sechs Stimmen wurde dieser Antrag angenommen. Alle Beschlüsse der Tagsatzung wurden als ungültig erklärt und die Verfassung vom 29. Mai unverändert in Vollziehung gesetzt. Sofort wurde zur Wahl von fünfundzwanzig Senatoren geschritten, welche ausschließlich auf Bündischgesinnte fiel. Gegen sieben Uhr trennte sich die Versammlung — die Staatsumwälzung war vollendet. Nachdem der neue Senat zusammengetreten war, ernannte er den kleinen Rath und Al. Reding zum ersten Landammann. In den kleinen Kantonen wurde dieses Ereigniß und die erfolgte Staatsveränderung mit Jubel begrüßt.

Redings Reise nach Paris und seine Verrichtungen.

Obschon diese Staatsveränderung durch den Einfluß des fränkischen Ministers und durch die unmittelbare Mitwirkung der fränkischen Militärmacht zu Stande gekommen war, so zögerte jener gleichwohl, die neue Ordnung der Dinge anzuerkennen. Um allfälliges Mißtrauen zu heben und durch unmittelbare Unterhandlung mit der fränkischen Regierung eine vortheilhaftere Stellung zu erzielen, begab sich Alois Reding selbst nach Paris. Er wurde vom Consul Bonaparte mit Zuvorkommenheit aufgenommen, ohne jedoch von ihm die für das Wohl seines Vaterlandes gewünschten Zugeständnisse zu erlangen. Reding's Verlangen ging dahin, daß die Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, in Erwägung

der für die Freiheit erlittenen Unfälle, der Unfruchtbarkeit ihres Bodens und der Entblößung von allen Erholungsmitteln von der allgemeinen Salzabgabe und allen Beiträgen an die Bedürfnisse der Zentralregierung befreit werden möchten. Ferner gieng Reding's Verlangen dahin, daß den Urkantonen ihre alte Freiheit wieder gegeben und ihre Pflichten gegen die helvetische Zentralgewalt dahin beschränkt werden möchten, sich den Maßregeln zu unterziehen, welche zur Vertheidigung des allgemeinen Vaterlandes und zur Beibehaltung der guten Nachbarschaft und Freundschaft mit den äußern Mächten getroffen würden. Bonaparte suchte sich dieser Zumuthung dadurch zu entziehen, daß er erklärte, daß diese Begehren der Gegenstand eines Beschlusses der helvetischen Regierung sein müssen, welcher er die Ehre, denselben von sich aus gefaßt zu haben, nicht entziehen wolle. — Auch waren die übrigen Zugeständnisse Bonaparte's an eine Bedingung geknüpft, welche Reding, als dem politischen Parteihaupt der damals herrschenden Klasse, nicht angenehm sein konnte und deutlich zeigte, daß es die fränkische Regierung zur Erreichung ihrer Zwecke in der Schweiz keineswegs als wünschbar erachte, eine politische Partei über die andere zu erheben und dadurch den politischen Reibungen und Kämpfen ein Ende zu machen. Dies zeigte sich am deutlichsten, als in Anbetracht der Vermehrung der Kantone sechs neue Mitglieder in den Senat aufgenommen und in den aus elf Mitgliedern bestehenden kleinen Rath gezogen wurden. Da die vom ersten Consul hiefür Bezeichneten entschiedene Einheitsfreunde waren, so ergab sich die sonderbare Erscheinung, daß die Einheitsfreunde im kleinen Rath das Uebergewicht hatten, während im Senat fast lauter Bündischgesinnte saßen, ein Umstand, der für die längere Dauer des damaligen politischen Zustandes wenig Gewähr bot. Vor der Rückkehr Reding's in sein Vaterland richtete der erste Consul ein Schreiben an ihn, welches über die Verhältnisse Frankreichs zur Schweiz und seine eigene Stellung eben so klare als merkwürdige Aufschlüsse enthält. Dasselbe lautete also: „Seit zwei Jahren haben mich Ihre Mitbürger einigemal

über ihre Angelegenheiten um Rath gefragt. Ich habe zu ihnen gesprochen, wie es der oberste Staatsbeamte Galliens gethan haben würde, als Helvetien noch einen Theil davon ausmachte. Die von mir gegebenen Rathschläge konnten sie zum Guten führen und ihnen zwei Jahre von Herzensbeklemmung ersparen: sie haben dieselben wenig benutzt. Sie scheinen mir von dem aufrichtigen Wunsche des Glücks Ihres Vaterlands belebt, mögen Sie von Ihren Mitbürgern unterstützt werden und Helvetien sich wieder unter die Mächte Europa's stellen. Begebenheiten verschiedener Art folgten einander in wenigen Jahren. Sie haben große Uebel erlitten, aber ein großes Ergebniß bleibt Ihnen, die Freiheit und die Gleichheit Ihrer Mitbürger. Welches auch der Ort sei, wo heutzutage ein Schweizer geboren wird, an den Ufern des Lemans oder an denen der Aare, er ist frei; dieses ist die einzige Sache, die ich deutlich in Ihrem gegenwärtigen politischen Zustande sehe. Die Grundlage des öffentlichen Rechts ist dermalen in jedem Lande beizubehalten. Wenn alle Mächte diesen Grundsatz angenommen haben, so geschah es, weil alle den Frieden und die Wiederanknüpfung der diplomatischen und Handelsverhältnisse nöthig haben. Das fränkische Volk muß also, so viel an ihm ist, in Ihrem Lande das aufrecht erhalten, was jetzt besteht. Es ist wahr, daß Ihr ohne Einrichtung, ohne Regierung, ohne Nationalwillen seid. Warum sollten aber Ihre Mitbürger nicht einen angestrengten Versuch machen diese Güter zu erlangen? Sie haben nur die vaterländischen Tugenden ihrer Väter aufzurufen, den Geist der Systeme der Liebe zum allgemeinen Wohl und der Freiheit aufzuopfern, so haben sie keine Behörden zu fürchten, die das Ergebniß widerrechtlicher Anmaßungen einer Partei wären, und sie werden, weil sie die öffentliche Meinung für sich haben, eine Regierung besitzen, welche das Ergebniß des Nationalwillens sein wird. Ganz Europa wird dann mit Euch Verbindungen anknüpfen, Frankreich, durch keine Berechnungen besondern Vortheils aufgehalten, wird alle Aufopferungen machen, die Euere Verfassung und die Freiheit und Gleichheit Euerer Mitbürger befestigen können. Dadurch

wird es fortfahren, Euch jene wohlwollenden und väterlichen Gesinnungen zu bezeugen, die seit so vielen Jahrhunderten für diese beiden unabhängigen Theile eines Volkes so wohlthätig waren."

Nach Redings Rückkehr aus Paris beschäftigte sich der helvetische Senat mit der Umarbeitung der Verfassung vom 29. Mai. Gleichwie diese von der gestürzten Tagsatzung im Geist und Sinn der Einheit Veränderungen erlitten hatte, so geschah dies nun in der bündischen Richtung. Am Ende Hornung 1802 war der neue Entwurf vollendet. Da die Annahme desselben durch die im Erlaß vom 28. Weinmonat angekündigte neue Tagsatzung zweifelhaft schien, so suchte man die Annahme durch die Kantonstagsatzungen zu erzielen. Die Zahl der Glieder der Kantonstagsatzung wurde in den größern Kantonen auf dreißig, in den mittlern auf zwanzig und in den kleinern auf fünfzehn festgesetzt. Ehe diese aber gebildet waren, traten Ereignisse ein, welche den Bündischgesinnten das gleiche Schicksal bereiteten, welches die Einheitsfreunde kurz vorher durch sie erfahren hatten.

Staatsveränderung vom 17. Apr. 1802.

Wegen des Osterfestes hatte sich der Senat vom 14. April auf den 21. vertagt und Reding und einige seiner Freunde reisten nach Hause, um Ostern zu feiern. Am 17. wurde die gewöhnliche Sitzung des kleinen Rathes gehalten. Nach Erledigung der laufenden Geschäfte stattete Kuhn, damals Justizminister, einen eindringlichen Bericht über die betrübte Lage des Vaterlandes ab und es wurde auf seinen Antrag mit sechs gegen drei Stimmen, welche dagegen Verwahrung einlegten, beschlossen, die Maßregeln für die Einführung der allgemeinen Verfassung und der Kantonstagsatzungen einzustellen und sogleich eine Versammlung von Bürgern aus allen Kantonen, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienen, zu berufen, um über die nothwendigen Abänderungen der Verfassung vom 29. Mai Berathung zu pflegen. Der Senat sollte so lange vertagt bleiben, bis er vom kleinen Rath wieder einberufen würde. Die Notabeln, wie man die Einzuberufenden nannte, wurden sogleich bezeichnet mit der Einladung, sich am 28. April

zum Beginn ihrer Arbeiten in Bern einzufinden. Für Schwyz wurden Regierungsstatthalter Truttmann und Altlandammann Schuler und, als dieser ablehnte, Meinrad Sutter bezeichnet, welcher ebenfalls ablehnte. Der fränkische Minister erklärte sich mit diesem Beschluße einverstanden und war der Ansicht, daß das helvetische Volk der Weisheit des kleinen Rathes Gerechtigkeit widerfahren lassen werde; die französische Regierung werde mit Freuden eine Maßregel vernehmen, welche dahin ziele, das Verschwinden der Parteien und die Ausgleichung der verschiedenartigen Ansichten herbeizuführen. Alois Reding, von dem Vorgefallenen durch einen Eilboten in Kenntniß gesetzt, eilte nach Bern, um das Geschehene rückgängig zu machen. Es war zu spät. Sein Erscheinen im Senat mit zweien seiner Anhänger und seine Erklärung, daß die in seiner Abwesenheit gefaßten Beschlüsse ungültig seien und er deren Zurücknahme verlange, blieben ohne Erfolg. Hierauf gab Reding eine Verwahrung zu Protokoll, entfernte sich aus der Sitzung und kehrte bitter getäuscht über seine Hoffnungen und voll Unmuthes in die Heimath zurück.

Die Notabeln eröffneten ihre Sitzungen schon am 30. April und am 20. Mai war die Verfassung, auf Grundlage derjenigen vom 29. Mai vorigen Jahres vollendet.

Nach dieser Verfassung bestanden die helvetischen Behörden aus einer Tagsatzung, die sich jährlich einmal versammelte. Die Mitglieder derselben, je auf fünfundzwanzigtausend Einwohner Eines, wurden in jedem Kanton durch zwei Wahlkörper ernannt; einem stand der Vorschlag, dem andern die Wahl zu. Ferner aus einem Senat, welchen die Tagsatzung wählte und der aus einem Landammann, zwei Statthaltern und vierundzwanzig andern Gliedern bestehen sollte. Sodann aus einem Vollziehungsrath, der aus dem Landammann und den Statthaltern gebildet war. Dem Vollziehungsrath sollten fünf Staatssekretäre beigegeben werden. Jeder Kanton sollte eine besondere Verfassung bekommen. Der Zentralgewalt waren vorbehalten: die äußere und innere Sicherheit der Republik, die höhere Polizei und die Militär-

gewalt, die auswärtigen Angelegenheiten, die Aufsicht über die Rechtspflege, den Straßenbau, das Postwesen und die Handelsgesetzgebung. Zur Annahme dieser Verfassung wurden in allen Gemeinden Listen eröffnet, in denen sich die Bürger einfach für ihre Annahme oder Verwerfung einzuschreiben hatten. Die Nichtstimmenden wurden für Annehmende gezählt. Da sich der größere Theil der Bürger der Abstimmung enthielt, so wurde die Verfassung als angenommen erklärt.

Verwerfung dieser Verfassung im Kanton Waldstätten.

In Schwyz wurde diese Verfassung verworfen und davon dem Regierungsstatthalter von der Munizipalität unter Aufführung folgender Gründe davon Kenntniß gegeben: Das Volk sei überzeugt, daß ihm die vorgelegte Verfassung keineswegs zuträglich sei, da durch sie seine Rechte und Freiheiten, die ihm so heilig seien, verloren gehen. Auch werde es durch dieselbe zu der übrigen Schweiz, die ganz andere Bedürfnisse habe, in eine Lage versetzt, daß es statt innere Ruhe und Wohlstand zu erhalten, vielmehr mit Grund besorgen müße, seinem Untergange nahe zu sein. Gestützt auf die von den Vätern erworbenen Rechte und Freiheiten, auf welche es niemals Verzicht geleistet, gebe sich das Volk von Schwyz der Hoffnung hin, daß die Söhne jener Väter, welche das Schweizervolk so uneigennützig und großmüthig in den Bund aufgenommen, ihm niemals eine Verfassung aufdringen werden, die seiner Lage, seinen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht angemessen sei und durch welche die Ruhe, Zufriedenheit und der Wohlstand des Landes niemals erzweckt werden könne. Das Volk von Schwyz werde niemals zu einer andern Verfassung freiwillig die Hand bieten, als zu einer solchen, die seiner Lage und seinen Bedürfnissen entspreche, der ganzen Schweiz unschädlich, ihm aber zuträglich sei.

Siebentes Hauptstück.

Sturz der helvetischen Einheitsverfassung.

Einleitende Maßregeln.

Die Ruhe, deren sich nach der Staatsveränderung vom 17. April Helvetien zu erfreuen schien, blieb nicht lange unerschüttert. In Waldstätten dauerte die Gährung fort. Tief war durch Redings hinterlistige Entfernung der dem Schwyzer angeborne Stolz verletzt, und die ihm gewordene Kränkung blieb nicht ohne Einfluß auf seine politische Haltung und die zunächst folgenden Ereignisse. Unter solchen Umständen erwachte der Entschluß, sich vom verhaßten Joche der Helvetik zu befreien, mit neuer Stärke und harrte nur der Gelegenheit sich zur That zu gestalten. Die Räumung der Schweiz von Seite der Franken schien einer solchen Unternehmung günstig. Am 24. Heumonat traten in Gersau Abgeordnete von Schwyz und Unterwalden zusammen, um zu berathen, was unter diesen Verhältnissen vorzunehmen sei. Nach kurzer Berathung wurde beschlossen, die Landesgemeinde zu versammeln, sich vom helvetischen National-Verband zu trennen und die alten Verfassungen wieder herzustellen. Um dem drohenden Ungewitter zu begegnen, sandte die helvetische Regierung den Regierungsstatthalter **Keller** von Luzern, einen warmen Freund der neuen Zustände, als Bevollmächtigten nach Waldstätten. Sein Auftrag gieng dahin, die Zentral- und Gemeinds-Munizipalitäten aufzulösen, jene durch einen Landrath, diese durch die Kirchgemeinden zu ersetzen und in jenen Männer zu ziehen, welche früher schon seine Mitglieder gewesen waren. Diese sollten die Wünsche und Beschwerden des Volkes gegen die helvetische Verfassung in Erfahrung bringen und überhaupt Alles vornehmen, was sie zur Erreichung der Absichten der Regierung, zur Gewinnung der Gemüther für die neue Verfassung und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung für dienlich erachten würden. Auf diese Weise hoffte die Zentralregierung die Gemüther zu versöhnen und für die Annahme der gegebenen

Zustände geneigter zu machen. Aber ungeachtet der versöhnlichen Sprache und des vorsichtigen Auftretens des Regierungsbevollmächtigten waren seine Vorstellungen und Schritte erfolglos. Alois Reding und andere angesehene Männer erklärten ihm geradezu, daß ein von ihm ernannter Landrath vom Volke nicht werde anerkennt werden und daß es nach dem Frieden von Lüneville jedem Kanton frei stehe, sich eine Verfassung nach seinem Belieben zu geben. In gleichem Sinne wandten sich die Waldstätte an den fränkischen Minister, wohl wissend, wie wichtig die Meinung desselben in Betreff der vorzunehmenden Staatsveränderung sei. Sie erklärten in ihrer dießfälligen Zuschrift, daß sie schon seit vielen Jahren vergeblich bemüht gewesen seien eine Verfassung von sich abzulehnen, welche ihnen schon durch die Art ihrer Entstehung, mehr aber noch durch die Gewaltthätigkeit, mit der sie ihnen aufgedrungen worden, verhaßt und unerträglich gewesen sei. Vergebens hätten sie gehofft, daß die helvetische Regierung, belehrt durch die traurigen Ereignisse der vier letzten Jahre, endlich eine Sönderung von der helvetischen Republik als das Klügste und Zuträglichste für beide Parteien erachten würde, indem ihre so oft und laut geäußerten Wünsche für die alte Freiheit der Regierung jede Hoffnung benehmen müßen, daß die kleinen Kantone eine andere Verfassung annehmen werden, als jene, welche für diese Länder von jeher als die einzig passende erachtet worden sei. Die mit so viel unschuldigem Blute beflekte neue Verbindung mit Helvetien sei das härteste Beispiel von Zwang, welches die Geschichte aufzuweisen habe. In der Ueberzeugung, daß nur durch Auflösung dieser gezwungenen Verbindung Ruhe und Zufriedenheit bei ihnen hergestellt werden könne, seien sie fest entschlossen auf diese Trennung hinzuarbeiten. Aus diesen Gründen ersuchen sie den Herrn Minister bei seiner Regierung dahin zu wirken, daß den drei Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden gestattet werde, sich von der helvetischen Republik loszusagen.

Unter diesen Umständen versammelte sich am 30. Heumonat in Schwyz die Zentral-Munizipalität. Der Regierungsbe-

vollmächtigte Keller, welcher der Sitzung beiwohnte und wohl einsah, daß seine Verhaltungsbefehle ihren Zweck nicht erreichen werden, machte den Vorschlag neue einzuholen und bei der Regierung die Erlaubniß auszuwirken, daß der neue Landrath vom Volke gewählt werden könne. Es fand dieser Vorschlag jedoch keinen Eingang und es wurde, nachdem eine Schaar von sechzig Landleuten in Hirthemden in den Sitzungssaal eingedrungen war und unter Drohen und Toben die Wiederherstellung des alten Zustandes verlangt hatte, beschlossen, die Landesgemeinde zu versammeln, um durch sie einen Landrath ernennen zu lassen. Dieser sollte den Auftrag erhalten, mit der Zentralregierung jene Verhältnisse festzusetzen, welche in Zukunft zwischen ihr und den drei Kantonen zu bestehen hätten; ferners sollte derselbe mit Beförderung eine Kantonsverfassung entwerfen und sie dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Ebenso wurde dem Landrath überlassen eine dreiörtige Besprechung in Brunnen anzuordnen, damit in einem gemeinsamen Schreiben der Zentralregierung die Gesinnungen der Länder können mitgetheilt werden. Ferner sollte der Landrath auf alle mögliche Weise die brüderlichen Verhältnisse mit den Kantonen Uri und Unterwalden neuerdings anknüpfen und unterhalten und nie eine Kantonsverfassung annehmen ohne Vorwissen und Bestätigung des ganzen Volkes. Endlich sollten die Landschaften March, Höfe, Einsiedeln, Küßnacht und Gersau im Namen der Landesgemeinde eingeladen werden, in die ihnen früher ertheilten Rechte einzutreten und zufolge dessen sowohl die ihnen treffenden Mitglieder in den Landrath, als auch ihre Obrigkeiten zu ernennen. Der Landrath sollte die Macht und die Gewalt haben, wie solche der ehevorige Landrath besessen und Alles verordnen und vornehmen was Zutrauen, Ordnung und Wohlstand im Lande unterhalten und befördern könne.

Durch diese Schlußnahme war der Bruch mit der helvetischen Regierung vollendet. Die lang verhaltene Gährung hatte eine bestimmte Gestalt gewonnen, was bei einem, vom Entschluß rasch zur That übergehenden Volke in nächster Zukunft entscheidende Ereignisse herbeiführen mußte.

Landsgemeinde vom 1. August 1802.

Zahlreich trat am 1. August die Landesgemeinde zusammen. Nachdem die Zentral-Munizipalität ihre Gewalt niedergelegt, wurde Alois Reding mit jubelndem Mehr zum Landammann gewählt. Sichtbar ergriffen bestieg er die Bühne der Landesgemeinde und sprach also zum Volke: „Seit den Tagen, als durch die unerforschliche Zulassung Gottes unsere mit dem Blute der Väter erkaufte Verfassung in Trümmer fiel, hat sich der politische Zustand unseres lieben Vaterlandes in einem Kreis wechselvoller Zufälle und Umwälzungen bewegt. Nach Beseitigung unserer Verfassung durch die Uebermacht der fränkischen Waffen gieng die höchste Gewalt in unserm Lande an die unter der Einwirkung der Sieger geschaffene helvetische Zentralregierung über. Damals war eine wilde und aufgeregte Zeit, die in Uebertreibung aller Art und in der Vernichtung von dem, was an die ehrwürdige Vorzeit erinnerte, ihre Auszeichnung suchte. Dabei war die Zusammensetzung der höchsten Gewalten sehr bedaurungswerth. Von Mäßigung und Rechtsgefühl waren nur wenige Vertreter der Nation beseelt, wogegen Mißtrauen, politische Schwärmerei und Selbstsucht an der Tagesordnung waren. Der Mangel an einem festen Regierungsplan und äffisches Nachahmen von Einrichtungen, welche dem Charakter und Bedürfnisse des Volkes fremd waren, brachten ein unsicheres Schwanken hervor, welches bei den allgemeinen Aufregungen der Gemüther Unordnung erzeugte, die der Regierung Anlaß zu Gewaltmaßregeln gab. Um den Schlund maßloser Verschwendungen zu füllen und sich Anhänger zu gewinnen, wurden wohlerworbene, durch Sitte und Alter geheiligte Eigenthumsrechte entweder unentgeltlich, oder gegen eine geringe Entschädigung aufgehoben. Landschaften, die sich aus edlem Pflichtgefühl, aus Liebe zum Alten oder andern leicht verzeihlichen Vorurtheilen, willkürlichen Gewaltsmaßregeln widersetzten, wurden mit Feuer und Schwert verheert und mit Einquartierung von Truppen und endlosen Militärleistungen erdrückt. Mit despotischer Strenge erzwang man Gehorsam und übte angeblich zum Schutze der bürgerlichen Freiheit die härteste Willkür. Im Schooße der obersten

Gewalten selbst herrschte zügellose Parteiwuth. Man vergaß das allgemeine Beste und das Wohl des Vaterlandes und war auf die Wahrung eigenen Vortheils und Befriedigung des Ehrgeizes bedacht. In dem kurzen Zeitraum von weniger als fünf Jahren erlitt die helvetische Staatsverfassung viermal sehr wesentliche Umgestaltungen, wobei die Ueberzeugung besserer und vollkommenerer Staatseinrichtungen Nebensache war, dagegen Eigennutz und Verfolgungssucht die Hauptrolle spielten. Endlich schienen sich unter dem Einfluße der fränkischen Regierung die politischen Zustände fester gestalten zu wollen, und ein gesundes Streben nach Vernünftigem und Angemessenem machte sich bemerkbar. An die Stelle wilder Aufregung trat Ruhe und Mäßigung und mit Vergnügen konnte der Freund des Vaterlandes die Wahrnehmung machen, daß sich die politische Anschauung den Begriffen einer frühern Zeit wieder nähere. Unter diesen Umständen wurde ich zur Leitung des helvetischen Staates berufen. Da sich der neuen Regierung sehr viele Schwierigkeiten entgegenstellten und es bei der Lage der Dinge von der höchsten Wichtigkeit war, die Ansichten und Wünsche der fränkischen Regierung bezüglich der zu treffenden Maßregeln und der Ausgleichung der zwischen den beiden Staaten obschwebenden Verhältnisse zu kennen, so entschloß ich mich zur Reise nach Paris, um mit dem ersten Konsul Berathungen zu pflegen und von ihm wo möglich Zugeständnisse zum Besten unseres Vaterlandes zu erlangen. Meine daherigen Bemühungen waren vom besten Erfolg gekrönt. Der erste Konsul anerkannte die helvetische Regierung, genehmigte die Einrichtungen der helvetischen Republik, welche sich den frühern näherten, sowie die neue Organisation der Zentral- und Kantons-Behörden. Die Herstellung der alten Schweizergrenze und die Neutralität erhielten ihre Bestätigung. Außerdem wurden mir noch andere wesentliche Vortheile in sichere Aussicht gestellt. Nach meiner Zurückkunft nach Bern ließ ich es mir alles Ernstes angelegen sein, die dem ersten Konsul gemachten Zusagen in vollster Ausdehnung in Erfüllung zu bringen, indem ich mich der Hoffnung hingab, von seiner Seite eine eben so schnelle als genaue Er-

füllung der mir gemachten Versprechen zu erhalten. Aber leider fand ich mich getäuscht, denn es war das Benehmen der fränkischen Regierung mit den mir gemachten Verheißungen in geradem Widerspruch. Dieser Umstand war es hauptsächlich, der den Willen und die Thatkraft, welche meine hohe Stelle forderte, lähmte. Gleichzeitig wurde der helvetische Senat mit sechs Mitgliedern verstärkt, deren Wahl durch Frankreichs Einfluß auf entschiedene Einheitsfreunde fiel. Die Folgen hievon sind Euch bekannt. In meiner Abwesenheit von der Hauptstadt wurde die wichtigste Staatsbehörde außer Thätigkeit gesetzt, eine Abänderung der bestehenden Verfassung eingeleitet, ich selbst auf hinterlistige Weise von Amt und Würde gestoßen. Des Treibens der Parteien müde, in meinem Vertrauen und meiner Hoffnung getäuscht, verließ ich jenen mir unbehaglichen Schauplatz und kehrte in den Schooß meiner theuren Heimat zurück, um da jenen günstigen Zeitpunkt abzuwarten, der mir erlauben würde, meine Kraft zur Wiederherstellung unserer alten Verfassung anzuwenden. Und dieser Zeitpunkt, wertheste Landleute, ist nun gekommen. Es erlaubt uns ein Artikel des Lüneviller Friedens ausdrücklich und unbedingt, uns eine Verfassung nach Belieben zu geben, eine Verfassung, die unsern Bedürfnissen und Verhältnissen entspricht und nicht das Werk fremder Bedrückung ist. Ich versichere Euch in diesem feierlichen Augenblicke, daß ich keine andere Gesinnungen hege, als das Wohl des Vaterlandes nach allen meinen Kräften zu fördern und daß ich nie eine andere Sprache führen werde, als diejenige, so ich an dieser Stelle vor der Revolution, während derselben, im helvetischen Senat und vor dem Manne führte, vor dem Europa zitterte!"

Nach dem Schluße dieser Rede, welche zuweilen mit dem Murren verhaltenen Zornes begleitet war, wurde der Versammlung der s. g. Vereinigungsakt zur Genehmigung vorgelegt. Diese Urkunde enthält ein treues Gemälde der gedrückten Gemüthsstimmung während den jüngst verflossenen Zeiträumen und ist besonders darum merkwürdig, weil durch sie der unfreiwillige revolutionäre Zustand beseitigt und ein

neuer Bund, gestützt auf die frühern Grundlagen, errichtet wurde. Sie lautete also: Die während den vier letzten unglücklichen Revolutionsjahren gemachte traurige Erfahrung beweist uns, wie schwer die gerechte Strafe Gottes auf ein Land fällt, welches er mit der Revolution heimsuchen will. Parteieifer und Verfolgungsgeist trennen alle Gemüther. Jeder will seine eigenen Fehler dem Andern zur Last legen; Jeder will befehlen und Niemand gehorchen, Keiner dem Andern trauen, weil Jeder in seinem Nebenmenschen einen Ausspäher zu finden glaubt. Auch wir befanden uns in diesem unglücklichen Zustande und erfuhren zum Theil, was die meisten unserer benachbarten Brüder nur zu lange empfunden haben und noch empfinden, da ihre erbitterten Gemüther für die erwünschte Versöhnung noch nicht empfänglich sind. Versöhnen wir uns also heute als wahre Brüder, vergessen wir alles Vergangene als gute Christen, mit dem feierlichen Wunsch, daß dieses Beispiel wahrer Versöhnung bei unsern Nachbarn jene gesegnete Wirkung habe, die das Beispiel der Tugend und Freiheitsliebe, mit welcher unsere Väter den übrigen Schweizern vorangiengen, bei denselben bewirkt hatte. Beseelt von diesen edlen Gesinnungen wollen wir folgenden feierlichen Vertrag schließen und Alle mit vereinten Kräften und mit Treue und Standhaftigkeit zur Aufrechthaltung desselben beitragen. — „Der neue Landrath verspricht dem Volke, daß er die ihm anvertraute Gewalt nach Gewissen, Pflicht und Eid zum Wohl und zur Wohlfahrt des Vaterlandes, zur Aufrechthaltung der Religion, wahrer Freiheit und Gleichheit verwenden und nie zur Einführung einer Verfassung Hand bieten wolle, wenn diese nicht zuvor vom Volke freiwillig angenommen sein wird. Dagegen verspricht das Volk dem Landrath Treue und Gehorsam und verpflichtet sich demselben bei jeder Gefahr mit Leib, Hab und Gut beizustehen und ihn gegen innere und äußere Feinde zu schützen.“

Tief ergriffen beschwor die Landesgemeinde mit entblößten Häuptern und emporgestreckten Händen diese Vereinigung. — Hierauf wurde ein Landrath von dreißig Mitgliedern er-

wählt. Nachdem den Landschaften Höfe, March, Einsiedeln, Gersau und Küßnacht die Zustimmung zu der Wahl des Landammanns und Statthalters vorbehalten worden, wurde der Landrath bevollmächtigt, mit der Zentralregierung diejenigen Verhältnisse festzusetzen, welche in Zukunft zwischen ihr und den drei Kantonen bestehen sollten; ferner sollte mit Beförderung eine Kantonsverfassung entworfen, dem Volke zur Annahme vorgelegt und alsdann eine definitive Regierung gewählt werden. Inzwischen sollte der Kantonsrath in seinen Verrichtungen laut Auftrag und Vollmacht verfahren. Gleichergestalt wurde dem Landrath überlassen eine dreiörtige Besprechung in Brunnen anzuordnen, damit durch ein gemeinsames Schreiben der Zentralregierung auf die von ihr gemachten Eröffnungen könnte geantwortet werden. Endlich wurde beschlossen, daß die ehemaligen Bei- oder Insaßen laut frühern Erkanntnissen bei Landesgemeinden das Stimmrecht haben sollen und gleich den übrigen Landleuten zu allen Aemtern gewählt werden mögen. So die Landesgemeinde.

Gemeinden in den Landschaften.

Die von der Landesgemeinde von Schwyz an die vormals unterthänigen Landschaften erlassene Aufforderung, sich von der helvetischen Regierung zu trennen und die frühern politischen Einrichtungen wieder herzustellen, wurde nicht überall mit gleicher Bereitwilligkeit entgegen genommen. Vorzüglich aber waren die Behörden und Beamten der bevorstehenden Veränderung abgeneigt, indem sie befürchteten, daß durch gesetzwidrige Uebereilung das erwünschte Ziel nicht erreicht werde. Schroff standen die Parteien in der March gegeneinander. Nach der Einverleibung dieser Landschaft in den Kanton Linth hatte besonders der Umstand Unzufriedenheit erregt, daß sie in zwei Theile gespalten und zwei verschiedenen Bezirken des gedachten Kantons zugetheilt wurde. Dies hatte zur Folge, daß sich die Mehrheit der Märchler zu Schwyz hinneigte, während eine nicht unbedeutende Minderheit, unterstützt von Glarus und Rapperswyl, den Kanton Linth beizubehalten wünschte. Da bei der herrschenden Stimmung hiefür wenig Aussicht vorhanden war, begaben sich Ausschüße

der Minderheit zum Regierungsbevollmächtigten Keller und stellten das Begehren, daß die March zu einem Distrikt des Kantons Linth vereinigt werden möchte, in der Hoffnung, dadurch dem Wiederanschluß an den Kanton Schwyz zuvorzukommen. Allein weil bei der mißlichen Lage der helvetischen Regierung dieser Schritt ohne Folgen blieb, so sahen sich die Vorsteher in der March genöthigt, die Gemeinde zu besammeln. Sie trat in Lachen zusammen, wählte einen Landrath von achtundzwanzig Mitgliedern und verordnete, daß die Kirchgemeinden ein Landgericht von neun Mitgliedern wählen sollen, welchem, ohne Weiterziehung nach Schwyz, das alte Landrecht als Richtschnur zu dienen habe. An dieser Gemeinde wurden auf gestelltes Begehren auch die Hofleute von Reichenburg in den neuen Verband aufgenommen und mit dem Kanton Schwyz vereinigt. — Denselben Erfolg hatte die zu diesem Zwecke abgehaltene Landesgemeinde in Einsiedeln, obwohl die Vorsteher vor übereilten Schritten warnten und gefährliche Folgen für des Landes Wohlfahrt befürchteten. Der Wiedervereinigung mit Schwyz war die Stimmung in den Höfen günstig, während sich Küßnacht zu Luzern hinneigte und Gersau, obwohl es seit der ältesten Zeit brüderlich zu Schwyz gestanden, zu einer Vereinigung nur ungern die Hand bot.

Dreiörtige Konferenz in Brunnen.

Eingeladen durch ein Kreisschreiben von Schwyz trat am 6. August eine dreiörtige Konferenz in Schwyz zusammen. Um die gethanen Schritte zu rechtfertigen, wurde beschlossen, sowohl der Zentralregierung, als dem helvetischen Volke die wahren Ursachen und die Beschaffenheit des vorgenommenen Schrittes durch eine Erklärung kund zu thun, welche im Druck erscheinen sollte. Betreffend der innern Sicherheit und der zu treffenden Vertheidigungsanstalten wurde Folgendes festgesetzt: Im Falle eines Angriffs sollten die Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden einander nach Möglichkeit unterstützen. Zu diesem Ende sollte jeder Kanton ein Scharfschützen-Corps errichten, den fünften Theil seiner männlichen Bevölkerung zur allgemeinen Vertheidigung aufbieten, die Mannschaft bewaffnen und zum Abmarsch bereit halten

und den Landsturm in Rotten eintheilen und mit Offizieren versehen. Jeder Kanton solle ein Mitglied zum gemeinsamen Kriegsrath stellen, welcher sich sobald als möglich in Schwyz versammeln und so lange beisammen bleiben solle, bis die Streitigkeiten der Stände mit der hohen Regierung ausgeglichen sein werden. Dem Kriegsrath wurde ein Kapital von 40,000 Reichsgulden zur Besoldung der im Felde stehenden Truppen zur Verfügung gestellt. Jeder Kanton, welcher sich später der Konferenz in Schwyz anschliessen würde, soll nach gleichem Fuß an der gemeinsamen Vertheidigung Antheil nehmen und dagegen sein Gebiet in der zu vertheidigenden Grenze inbegriffen sein. Ferner wurde verfügt, daß in allen Bezirken und Gemeinden der Kantone durch vertraute Männer ein genaues Verzeichniß über die vorfindlichen Gewehre und Blei und Pulver aufgenommen werden solle; der Landammann wurde beauftragt, falls der vorgefundene Schießbedarf nicht hinlänglich wäre, für Anschaffung des benöthigten Vorraths zu sorgen. In Betreff der Schiffe auf dem Vierwaldstättersee wurde verordnet, daß dieselben zur Nachtzeit mit Ketten an dem Land befestigt und an den Gestaden Wachen aufgestellt werden sollen. Die Schiffleute wurden ermahnt, nicht auf einmal mit allen Schiffen nach Luzern zu fahren, und ihnen dabei die möglichste Vorsicht empfohlen. Betreffend der Versorgung mit Getreide und Salz wurde es jedem Stande selbst überlassen, hiefür das Nöthige vorzukehren, doch sollten sie im Falle der Noth hierin einander behülflich sein. Für den Fall einer Sperre oder eines zu befürchtenden Ueberfalls wollte man sich, da eine beständige Grenzbewachung wegen Abgang der erforderlichen Geldmittel nicht möglich war, auf die Treue und Wachsamkeit der Grenzbewohner verlassen. Sofern in einem der drei Kantone helvetische Truppen einrücken und sich daselbst festsetzen würden, waren dieselben aufzufordern, daß sie sich sofort entfernen möchten, da man für ihre Sicherheit nicht gutstehen könne. Würde eine geringere Anzahl helvetischer Truppen in einem Kanton verbleiben wollen, so sei denselben ein bewaffnetes Korps von gleicher Stärke entgegen-

zustellen und an jene ein angemessener Aufruf zu erlassen. Beim Einrücken helvetischer Truppen zur Nachtzeit sollte denselben vorerst angezeigt werden, daß sie sich mit ihren Waffen aus dem Kanton sogleich entfernen sollen. Im Fall dieses nicht gutwillig geschähe, sollte augenblicklich der Landsturm aufgeboten werden und Jedermann bei seinem Vaterlandseid gehalten sein dabei zu erscheinen. Wenn bei einem der Urkantone von Seite eines andern Kantons Rath geholt würde, wie er sich bei gegenwärtiger Lage zu verhalten habe, so solle dieser zum Anschluß an die Urstände sogleich eingeladen werden. Endlich sollte ein Ausschuß von Abgeordneten der drei Stände in Schwyz versammelt bleiben, um bei unverhofften Vorfällen das Nöthige vorzukehren und die entlassenen Abgeordneten der Stände sogleich einzuberufen.

Diesen Beschlüssen wurde von den Landräthen der drei Stände die Genehmigung ertheilt und von demjenigen von Schwyz im Weitern beschlossen, ohne Verzug ein Anleihen zu erheben, wobei sich jede Gemeinde des Kantons zu verpflichten hatte, nach Maßgabe ihrer Bevölkerung ihren treffenden Antheil zur Abtragung dieses Anleihens nach Verfluß eines Jahres in baarem Gelde darzuschießen.

Bezügliche Erklärung an die helvetische Regierung.

Durch diese Schritte hatten sich Schwyz und die Urstände von dem bestehenden helvetischen Nationalbande thatsächlich losgesagt. Die Erklärung mit welcher sie ihre Handlungsweise der helvetischen Regierung kund thaten, lautete also: „Am 23. Mai 1802 wurde den Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden, gleichwie den übrigen Kantonen, eine neue Verfassung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Diese Verfassung wurde von den Einwohnern dieser Stände fast einmüthig verworfen; auch hatten sich dieselben sowohl in ältern als neuern Erklärungen auf das feierlichste verwahrt, daß ihnen durch die Mehrheit der übrigen Kantone eine dem Volkswillen zuwiderlaufende Verfassung möchte aufgedrungen werden. Der immerwährenden Abwechslung von Verfassungen, in denen weder den Rechten, noch den Bedürfnissen des Volks Rechnung getragen wurde, müde, sehnte sich dasselbe täglich mehr nach der Wiedereinführung der Landes-

gemeinden. Der immer lauter werdende Wunsch, solche wieder ungehindert abhalten zu können, wurde den damaligen Regierungsbeamten der Zentralregierung bekannt gemacht und das Volk einstweilen mit der Hoffnung beruhigt, daß die Regierung hiezu um so eher Hand bieten werde, als dieser Wunsch von der fränkischen Regierung gebilligt worden sei.

„In dieser Stimmung harrte das Volk mit Ungeduld auf einen Beschluß der Zentralregierung über seine oft und vielfältig eingereichten Vorstellungen und zwar um so mehr, als jetzt, nach der Annahme der jüngsten Verfassung ab Seite mehrerer Kantone, der Zeitpunkt gekommen schien, wo die Regierung, ohne die Ruhe der übrigen Kantone der Schweiz zu gefährden, die den drei Ständen wünschbaren Zugeständnisse machen konnte. Als aber statt dessen die helvetische Regierung einen Bevollmächtigten in unsere Kantone sandte und dieser in Unterwalden damit den Anfang machte, die bestehenden Munizipalitäten abzusetzen und von sich aus an deren Stelle einen neuen Landrath zu ernennen und die Absicht äußerte, in Uri und Schwyz das gleiche zu thun, so sah das Volk ein, daß es um nichts Geringeres zu thun sei, als es seines schätzbarsten und wichtigsten Kleinods, des angebornen Rechtes, sich seine Obrigkeiten selbst setzen zu können, zu berauben.

„Dadurch stieg die Abneigung sämmtlicher Einwohner gegen die neue Verfassung auf einen solchen Grad, daß kein anderes Mittel mehr übrig blieb, die Ruhe und Ordnung in diesen Kantonen beizubehalten, als das Volk in den Stand zu setzen, sein niemals freiwillig abgetretenes Recht, sich selbst seine Obrigkeit zu geben, sogleich auf eine ihm beliebige Weise ausüben zu können.

„Dieses wurde in Uri durch eine von der Kirchgemeinde bewältigte Landeskommission, in Schwyz und Unterwalden durch Abhaltung von Landesgemeinden und Ernennung eines Landrathes erzweckt. Daß diese Maßregeln den allgemeinen Wunsch des Volkes befriedigten, beweist die Stille, Ruhe und Ordnung, die während und nach den Volksversammlungen in den Kantonen herrschten und insbesondere die in

Schwyz und Unterwalden von dem ganzen Volke auf die heiligste Weise beschworne Vereinigungs-Akte. Demzufolge werden diese Kantone, jeder für sich, ihrer Lage und Bedürfnissen entsprechende Verfassungen entwerfen und dem Volke zur Genehmigung vorlegen. Dabei hegen sie keineswegs die Absicht, sich von der übrigen Schweiz zu trennen, sondern sind im Gegentheil bereit, sich an jede Zentralregierung anzuschließen, welche ihnen die Religion ihrer Väter, ihre wohlerworbenen Rechte und Freiheit gewährleisten wird. Beinebens versicherten die drei Stände, sich sowohl gegen die Zentralregierung, als gegen die benachbarten Kantone ruhig zu verhalten, so wie sie in der zuversichtlichen Erwartung ständen, daß man eben so billig gegen sie verfahren werde. Schließlich sprachen die Urstände die Hoffnung aus, daß diese öffentliche Zusicherung die beste und kräftigste Widerlegung gegen diejenigen Ausstreuungen sein werde, welche sie der Absicht allgemeiner Ruhestörung beschuldigen und ebenso wiederholen sie die feierlich gegebene Zusage, daß sie nicht nur ihre ehemaligen Angehörigen zu gleichen Freiheiten und Rechten brüderlich aufnehmen, sondern sie hierin nach Kräften schützen und sich zu keiner Zeit in die Einrichtungen der übrigen Kantone einmischen werden."

Erklärung der Konferenz an die Mitstände.

In ähnlicher Weise wurde den benachbarten Ständen Zürich, Luzern, Zug und Glarus hievon Kenntniß gegeben, mit der feierlichen Zusicherung, daß es der sehnlichste Wunsch der Bewohner der Urkantone sei, mit der ganzen Schweiz und besonders mit den benachbarten Kantonen die freundnachbarlichen Verhältnisse wie bisanhin zu pflegen und festzuhalten. Diese Schreiben waren vor der Hand nicht von der gewünschten Wirkung begleitet. Die Stadtbehörde von Zug übergab das an sie gerichtete Schreiben dem Regierungsstatthalter, Luzern antwortete nicht und Zürich drückte in seinem Antworschreiben blos den Empfang der erhaltenen Zuschrift aus.

Erklärung der Konferenz an die Mächte.

Ebenso wurde von dem Vorgefallenen dem ersten Consul der Republik und dem Minister des Auswärtigen am Wiener Hofe Nachricht ertheilt. Die betreffenden Zuschriften sind

nach ihrem Inhalt und Ton zu charakteristisch, um hier nicht wörtlich angeführt zu werden. Kälte und Mißtrauen spricht sich in der erstern aus, während sich die letztere durch Wärme und hoffnungsvolle Zuversicht auszeichnet.

Nachdem die Urstände dem ersten Consul für die Zurückziehung der fränkischen Truppen aus ihrem Gebiet ihren Dank ausgesprochen, fährt die Zuschrift also fort: „Die Urkantone, durch ihre dazu bevollmächtigten Abgeordneten in Schwyz versammelt, haben nach dem vom ganzen Volke bezeugten Wunsch den Entschluß gefaßt, ihre alte Verbindung zu erneuern und in ihren Kantonen eine ihrer Lage und ihren Bedürfnissen angemessene Verfassung herzustellen, wie solches von Ihnen, dem ersten Consul, ist gebilligt worden. Wir haben beizufügen, daß dieser Entschluß durch die willkürliche Entsetzung und Wiederbesetzung der Kantonsbehörden befördert worden ist, welche der zu diesem Ende beauftragte Regierungsbevollmächtigte Keller von Luzern in dem Kanton Unterwalden vornahm, ein Schritt, der, indem er das Volk des Rechtes, seine Obrigkeit selbst wählen zu können, beraubte, die Abneigung gegen die Zentralregierung in einem solchen Grade erhöhte, daß kein anderes Mittel übrig blieb, die Ordnung und Ruhe im Lande zu erhalten, als das Volk sogleich in den Stand zu setzen, sein Recht ausüben zu können. Wir haben die Ehre, Bürger erster Consul, Ihnen hiemit die Erklärung mitzutheilen, welche die Kantone hierüber bekannt gemacht haben, in der Ueberzeugung, daß unser Volk sich Ihrer Achtung stetsfort würdig zeigen werde.“

Die betreffende Zuschrift an das k. k. österreichische Ministerium des Auswärtigen lautete also: „Die drei schweizerischen Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, welche im Jahre 1798 gewaltsam aus dem ruhigen und rechtlichen Genuß ihrer Freiheit verdrängt wurden, *äußerten bei jedem Anlaß ihr hohes Zutrauen auf den Schutz und Beistand seiner kaiserlichen königlichen Majestät sowohl durch die bekannten, diesem Volke zur großen Sünde angerechneten Mühen, als besonders durch jenes Bestreben,*

durch welches ein Theil dieses Volkes an der Seite der österreichischen Heere kämpfend, den Beifall des unsterblichen Helden Prinz Carl verdiente, dessen eigenhändiges Denkmal die Geschichte unseres Vaterlandes unsern Nachkommen ehrwürdig machen wird.

„Schwere Leiden und Opfer vermochten weder den Freiheitssinn dieser von Europa bestaunten und betrauerten Völker, noch die Hoffnung auf die Mitwirkung seiner kaiserlichen königlichen Majestät zur Rettung ihrer Freiheit und Rechte zu unterdrücken, und sie hofften von dem Frieden, was ihnen das Mißgeschick des Krieges vereitelt hatte. Der elfte Artikel des Luneviller-Vertrags, der dem schweizerischen Volke Unabhängigkeit und das Recht zusicherte, sich selbst eine beliebige Verfassung zu geben, rechtfertigte das hohe Zutrauen, welches die Völker dieser Kantone in die großmüthige Gerechtigkeitsliebe seiner k. k. Majestät gesetzt hatten. Unsere Gebirge wiederhallten von lautem Dank und der freie Schweizer war stolz auf die Narben, die er im Kampfe für das Vaterland empfangen hatte; hoch frohlockend träumte er sich in dem Besitz seiner ehemaligen, theuer erworbenen, rechtlich anerkannten, muthig vertheidigten Freiheit und allem dem genügsamen Wohlstand, den ihm seine vaterländische Verfassung durch Jahrhunderte gewährt, auf welche er nie freiwillig Verzicht gethan, deren Anspruch er bei jedem Anlaß geltend gemacht und die ihm der so glückliche Friede wieder zugesichert hatte.

„Allein von Neuem sahen wir unsere gehegten Erwartungen betrogen, da eine von einer auswärtigen Macht unterstützte ungesetzliche Regierung sich als willkürliche Auslegerin der dem helvetischen Volke zugestandenen Unabhängigkeit aufstellte und ihm eine Verfassung aufdrang, die wir als für uns in jeder Hinsicht unpassend verwarfen, und gegen die wir uns durch die feierlichsten Erklärungen verwahrten.

„Der so sehnlich erwünschte Zeitpunkt, unser Recht nach dem Inhalt des Luneviller-Friedens geltend zu machen, erschien mit dem Abmarsch der fränkischen Truppen, durch

welchen Galliens Consul die unverdienten Ketten des Schweizervolkes entzweibrach. Am Tage dieses Abmarsches (den 1. August) feierte das biedere Volk der drei Kantone freudetrunken über seine wiedergefundene Freiheit das rührendste Fest. Nicht in einem revolutionären Taumel, sondern im hohen Gefühl eines wiederbefreiten, selbstständigen Volkes versammelte es sich und beschloß einmüthig, seine ehemaligen Souveränitätsrechte wieder in Ausübung zu bringen, wählte aus seiner Mitte nach den Sitten und Grundsätzen seiner frühern Verfassung eine Landesobrigkeit und erklärte dem Volke der übrigen Schweizerkantone, daß es mit ihm in freundschaftlicher Eintracht leben, Niemands Glaube stören und sich nicht in seine innern Angelegenheiten einmischen wolle, dagegen aber den rechtlichen Genuß seiner Freiheit und Rechte gegen jede Gewalt der helvetischen Regierung standhaft zu vertheidigen gedenke.

„Da in dem gemeinschaftlichen Verfahren dieser drei ältesten Schweizerstände die einzige Absicht liegt: Religion und einfache Vätersitte vor Verderbniß zu sichern, alte Rechte, die ihnen die Gewalt abgedrungen, von Neuem geltend zu machen, verlornen Wohlstand wieder herzustellen und endlich durch eine auf Land und Leute passende Verfassung Ruhe und Ordnung einzuführen, so schließen sie ihre ehrfurchtsvolle Mittheilung mit dem Wunsche, daß seine k. k. Majestät auch fernerhin diesem biedern Volke die bisherige Huld fortgönnen und selbes gegen jeden Einfluß, der seinen Rechten und seiner Ruhe gefährlich werden könnte, in Schutz nehmen möchte.“

Ungeachtet der warmen, hoffnungsvollen Sprache, in der dieses Schreiben abgefaßt war, stand Oesterreich damals nicht in der Lage, den Bestrebungen der Urkantone Vorschub leisten zu können. Mit unfreundlichen Blicken wurden diese dagegen von Frankreich betrachtet und Bonaparte war über Alois Reding erzürnt, weil dieser die mit ihm gepflogene Unterhandlung und nicht erfüllten Verheißungen durch den Druck veröffentlicht hatte.

Bericht des Regierungsbevollmächtigten an die Zentralregierung, die Begebenheiten in Waldstätten betreffend.

Mittlerweile hatte der Regierungsbevollmächtigte Keller den vormaligen Justizminister Meyer von Schauensee nach Bern entsandt, um die Zentralregierung über die Lage der Dinge in den kleinen Kantonen mündlich in Kenntniß zu setzen. Nach der Ansicht dieses Berichterstatters waren die Schritte, zu welchen sich das Volk in diesen Kantonen hatte verleiten lassen, hauptsächlich dem Hasse zuzuschreiben, den Alois Reding der Zentralregierung geschworen hatte, sowie dem Einfluß, den er auf einen Haufen verwegener, ihm ergebener Landleute ausübte. Viele angesehene Männer und öffentliche Beamte, namentlich die Zentralmunizipalität von Schwyz hätten Besorgnisse geäußert und den Wunsch ausgedrückt, daß man nicht zu weit gehen möchte. Er halte es daher nicht für unmöglich, der Zentralregierung einen nicht zu verachtenden Anhang in jenen Gegenden zu verschaffen. Sei auch die Spannung groß und könne sie sich bis zu dem Entschlusse erheben, die Waffen zu ergreifen, so glaube er doch nicht, daß bei dem Mangel an Geld, Waffen, Kriegs- und Lebensvorrath für den Augenblick etwas zu befürchten sei und daß es die Einwohner der kleinen Kantone wagen dürfen, über ihre Grenze zu gehen und wirkliche Feindseligkeiten gegen die helvetische Regierung vorzunehmen. Wenn diese eine hinlängliche Streitmacht entwickle, so werde sich im Fall eines Angriffs eine bedeutende Anzahl der Truppen der kleinen Kantone zu den Truppen der Regierung schlagen. Auch hätten die Anführer das Volk mit Hoffnungen erfüllt, die unmöglich in Erfüllung gehen können und später das Mißtrauen gegen die Anstifter der Empörung vergrößern müssen.

Daherige Maßnahmen der Zentralregierung.

Auf diesen Bericht erließ der Vollziehungsrath einen Zuruf an die Bewohner der Urkantone, in dem er denselben die im Jahr 1798 erlittenen Unglücksfälle zu Gemüthe führte, vor schmeichlerischen Vorstellungen ehrgeiziger Menschen warnte, die abgehaltenen Landesgemeinden für nichtig und die an denselben gefaßten Beschlüsse und Aufstellung von neuen Behörden als verfassungswidrig erklärte. Gleichzeitig wurde verfügt, daß innert der Zeitfrist von acht Tagen in jedem Kanton die verfassungsmäßigen Behörden und Beamten

wieder eingesetzt und als solche anerkannt werden sollen. Um die aufgelösten Behörden zu ergänzen, sollten sich in Uri, Schwyz und Unterwalden die Kirchgemeinden versammeln, um auf je sechzig stimmfähige Bürger einen Ausgeschossenen zu ernennen. Diese Ausschüsse sollten sich an den Hauptorten ihrer Kantone versammeln und unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters einen engern Ausschuß oder einen Landrath von zwanzig Mitgliedern wählen.

Um diesen Verfügungen mehr Nachdruck zu geben und auf Unvorgesehenes gefaßt zu sein, beschloß der helvetische Polizeirath, daß alle Truppen, welche für die Sicherheit des Regierungssitzes nicht unentbehrlich seien, zur Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes in den kleinen Kantonen verwendet werden sollen. Ferner erhielten die Regierungsstatthalter von Luzern und Zürich den Auftrag, den Verkauf von Lebensmitteln für die kleinen Kantone sowohl auf den öffentlichen Märkten in der Stadt, als im Innern des Landes bis auf die durch frühere Verträge bedungene Ausdehnung zu beschränken. Der Finanzminister wurde angewiesen, zwanzig bis dreißigtausend Gulden zur Verfügung der Kriegsverwaltung bereit zu halten und dafür zu sorgen, daß die letztere im Laufe des gegenwärtigen Monats auf eine sichere Einnahme von fünfundsiebenzigtausend Franken rechnen könne. Nachdem einige Berner Auszüger in der Hauptstadt eingetroffen waren, ließ der Vollziehungsrath das erste Bataillon Linientruppen und die Jäger zu Pferd, und sechs Feldstücke nach Luzern abgehen und stellte diese Truppen unter den Oberbefehl des Generals Andermatt.

Dieser erhielt den Auftrag, sich, so bald er in Luzern angekommen sein würde, mit dem Regierungsbevollmächtigten Keller über die Ereignisse der letzten Tage, die wahre Volksstimmung und die Mittel zu besprechen, welche die Aufrührer in Handen haben könnten und sich vorzüglich darüber Aufklärung zu verschaffen, ob schnelles Einrücken in die empörten Kantone oder Aufschub des Einmarsches zuträglicher sei. Nebstdem wurde dem General eingeschärft, ja nicht zu vergessen, daß der Vollziehungsrath den Bürgerkrieg als das

unglücklichste Ereigniß für das gemeinsame Vaterland ansehe und denselben vermeiden wolle. Allein wenn sich die Anführer zu demselben rüsteten, wenn es wahrscheinlich sei, daß ihr Anhang und ihre Kräfte durch den Aufschub Nahrung fänden, wenn sich die Gährung in andere Gegenden verbreite, dann sei ein kleiner Bürgerkrieg einem weiter verbreiteten vorzuziehen. Er möge daher alle seine Unterbefehlshaber sorgfältig anweisen, nirgends Feindseligkeiten anzufangen; sollte ihnen aber bewaffneter Widerstand entgegengesetzt werden, dann möchten sie denselben bezwingen, da der geringste Sieg den Muth der Aufrührer erhöhen und von den gefährlichsten Folgen sein müßte. Fände er selbst und bestätigten ihm die Berichte angesehener Männer aus den empörten Kantonen, daß ein schneller Einmarsch der Truppen ohne bedeutenden Widerstand erfolgen könne, so möge er den Einmarsch vollziehen, sobald er es tauglich finde. Zeige es sich aber, daß starker Widerstand vorbereitet und die Unternehmung von zweifelhaftem Erfolge sein könnte, so möge er seine Beobachtungen und Vorschläge dem Vollziehungsrathe ungesäumt einsenden und dessen endlichen Befehl abwarten. Im Uebrigen erhielt Andermatt die Vollmacht, Falls sich in den angrenzenden Kantonen Offiziere und Mannschaft zum Dienste des Vaterlandes anbieten sollten, einige hundert solcher Freiwilligen in den Sold der Republik und unter die Fahnen des Vaterlandes aufzunehmen. Außerdem war der Oberbefehlshaber angewiesen, sich von der Volksstimmung und den Bewegungen in den ehemaligen demokratischen Kantonen Glarus und Appenzell genaue Kenntnisse zu verschaffen. Seine Aufgabe sollte darin bestehen, den Aufruhr in den drei Kantonen wo möglich ohne Bürgerkrieg in kürzester Zeit zu beendigen und der Verfassung Gehorsam zu verschaffen. Nach der Bezwingung der Empörung sollte mit aller Schonung verfahren und die strengsten Befehle gegeben werden, daß der Soldat menschlich und großmüthig gegen die irregeführten Brüder handle.

Endlich erhielt der helvetische Minister in Paris den Auftrag, in Anbetracht der Unzulänglichkeit der eigenen Kriegs-

macht, bei der dortigen Regierung das Gesuch um Ueberlassung zweier Hülfsbrigaden zu stellen.

Die Stimmung im Kanton Waldstätten.

Dieses entschiedene Vorgehen der helvetischen Regierung brachte in den kleinen Kantonen einen niederschlagenden Eindruck hervor, der durch die Wahrnehmungen, daß die Stimmung nicht überall so feindlich gegen die bestehenden Zustände sei, als man erwartet hatte, noch vergrößert wurde. In Uri hielt man Dorfgemeinden. Viele derselben wollten die helvetischen Truppen nur in dem Fall bekämpfen, wenn keine Franken mit ihnen zögen, in andern war man einem Kriege überhaupt abgeneigt; auch hatten einige der volkreichsten Gemeinden ihren Abgeordneten in die Landeskommission den Auftrag ertheilt, sich in keine kriegerische Unternehmungen einzulassen und sich gegen allfällige Folgen zu verwahren. Dreißig Männer von Erstfelden schickten sich zwar an, den Unterwaldnern, die sie dem ersten Angriffe ausgesetzt glaubten, zu Hülfe zu ziehen; als sie aber nach Altdorf kamen und sich aus andern Gemeinden Niemand mit ihnen vereinigen wollte, zogen sie in ihre Heimat zurück.

In Unterwalden erregte das Eintreffen helvetischer Truppen im bernischen Oberlande und am Brünig Besorgnisse. Eine nahmhafte Anzahl Einwohner von Stanz, an ihrer Spitze die Geistlichkeit, reichte dem Landammann eine Denkschrift ein, welche die Gefahren schilderte, in welche man sich durch eine kriegerische Unternehmung gegen die Zentralregierung stürze, und den Landrath beschwor, der Stimme der Vernunft Gehör zu schenken und die noch rauchende Brandstätte von Unterwalden nicht zum zweitenmal mit Blut und Flammen zu bedecken. Diese Denkschrift brachte jedoch eine gegentheilige Wirkung hervor und es entstand bei ihrem Bekanntwerden eine solche Aufregung, daß sich die Urheber derselben nicht mehr sicher glaubten und außer Landes flohen. Das Dorf Hergiswyl und das Thal Engelberg waren der helvetischen Regierung treu geblieben.

Kriegerischer war die Stimmung in Schwyz; allein auch hier fehlte es nicht an Gerüchten, welche die öffentliche Meinung beunruhigten und verwirrten und die

Behörden zu amtlichen Widerlegungen veranlaßten. Es wurde herumgeboten, daß sich der Bruderverein zwischen den drei Ständen aufgelöst habe, daß man die frühern Unterthanenverhältnisse wieder herstellen wolle, daß der Grenzverkehr mit den benachbarten Kantonen aufgehoben sei und daß ein kriegerischer Einfall in die kleinen Kantone vorbereitet werde.

Unter solchen Umständen versammelte sich die dreiörtige Konferenz am 15. August in Gersau. Landammann Alois von Reding eröffnete derselben, daß er sichere Kunde habe, daß die helvetische Regierung alle ihre Macht zur Bezwingung der Urkantone aufbieten werde. Schon seien zwei helvetische Bataillone in Luzern eingerückt und noch andere Truppen im Anzuge. Er wünsche nun, daß gemeinschaftliche Anstalten zur Vertheidigung der gemeinsamen Sache getroffen werden möchten. Allein nicht alle Mitglieder der Versammlung waren von diesem Geiste beseelt, sondern es waren die meisten der Ansicht, daß sich ohne auswärtige Unterstützung nichts ausrichten lasse und daß die Sache nur durch eine gütliche Vermittlung auf ehrenvolle Weise gelöst werden könne. Man solle dießfalls mit dem fränkischen Minister unterhandeln und erst dann, wenn diese Bemühungen nicht zum Ziele führen, demselben verdeuten, daß man zum Aeußersten entschlossen sei. Nach langer Berathung wurde beschlossen, daß alle drei Landräthe ihre Wirksamkeit verdoppeln und ihre Vertheidigungsanstalten nach Vermögen befördern sollen. Schwyz und Unterwalden sicherten sich die versprochene Hülfe neuerdings zu, während Uri diese Zusage von der Genehmigung seiner Landeskommission abhängig machte. Endlich wurde eine vermittelnde Sendung nach Bern beschlossen und zur Rechtfertigung der gethanen Schritte und zur Belehrung des gesammten Schweizervolkes folgende Ansprache erlassen.

Die Rechtfertigung der Urkantone gegenüber dem Schweizervolke.

„Die Tagesgeschichte unserer Kantone vom 1. Augstm. dieses Jahres an darf sich kein besseres Schicksal versprechen, als daß man sie in einem verhaßten Lichte darzustellen suchen wird. Wir finden uns daher verpflichtet, Euch die wahren Thatsachen und unsere reinen Absichten bekannt zu machen und Euch in Stand zu setzen, dieselben wahr und unparteiisch zu beurtheilen.

Freiheit war unser kostbarstes Kleinod, unser heiligstes Eigenthum. Unsere Väter erkauften es durch Blut und Leben und gründeten damit das Glück ihrer Nachkommen. Brüderlich reichten diese ersten Freiheitsstifter Euern Vätern die Hand, brüderlich und uneigennützig nahmen sie dieselben in ihren Bund auf. Redlich und tapfer kämpften sie manchmal für Freiheit und Rechte, und viel edles Blut ward vergossen, um die Freiheit zu behaupten. Nachdem der westphälische Friede die schweizerischen Kantone als einen unabhängigen Freistaat anerkannt, lebten wir im rechtlichen und ruhigen Genuß dieser unser wohl hergebrachten Freiheit, glücklich durch eine auf die vollkommenste Freiheit gegründete, unserer Lage und Bedürfnissen angemessene Verfassung. Zufrieden und genügsam beneideten wir Niemanden um größern Glanz und Reichthum. Friedlich und Jedermann unschädlich freuten wir uns des Glücks unserer Bundesbrüder als unsers eigenen.

„Das Jahr 1798 weckte uns grausam aus dem süßen Freiheitsschlummer durch jene bekannte Staatsumwälzung, an deren schlimmen Folgen unser bedauerliches Vaterland erkrankt liegt. Weder List noch Gewalt blieb unversucht, den Nacken dieses freien Volkes unter das Joch einer Staats-Verfassung zu beugen, die sich mit keinem unsrer Verhältnisse und am allerwenigsten mit unsrer Freiheit vertrug. Haben wir damals wohl freiwillig den Ketten die Hände dargestreckt — freiwillig auf unsere Freiheit und Rechte Verzicht gethan? —

„Noch werdet Ihr den blutigen Kampf nicht vergessen haben, den das Hirtenvölklein mit Muth am Ende des Aprils und Anfangs des Maimonats 1798 gegen Galliens sieggewohnte Heere bestanden. Gewalt vermochte dasselbe zwar zu unterdrücken, nicht aber das Recht und unsere Freiheit.— Der freie Mann blieb auch in den Ketten noch frei. — —

„Wir versäumten keinen Anlaß, die Ansprüche auf dieses Recht zu erneuern; wir wollen Euch nur an unsere Unternehmungen in den Jahren 1798 und 1799 erinnern, die beweisen, daß wir immer gleich gesinnt waren, entweder frei zu leben oder zu sterben.

„Der erste Lichtstrahl der Freiheit glänzte endlich aus dem elften Artikel des Friedens von Luneville, welcher dem schweizerischen Volke das Recht zugesteht, sich selbst eine Verfassung nach Belieben zu geben.

„Hätten uns die damals bestehenden Verhältnisse erlaubt, Gebrauch hievon zu machen, so würden wir unsere alte vaterländische Verfassung wieder eingeführt und unsern eidgenössischen Nachbarn die Hand zum Bruderbund gereicht haben. Allein noch waren unsere Hände gebunden und mit Sehnsucht erwarteten wir eine gemeineidgenössische, Allen zuträgliche Staatsverfassung und waren bereit, zum Besten des Vaterlandes ein Opfer zu bringen.

„Allein wie betroffen mußten wir sein, als wir an die Stelle des Rechtes und der Billigkeit nur den Kampf des Parteigeistes und der Systemsucht gesetzt sahen!

„Das Ereigniß vom 28. Weinmonat 1801 gewährte zwar dem Vaterland eine bessere Hoffnung, um so mehr, als die von Galliens erstem Konsul dem helvetischen Landammann zum Besten der ganzen Schweiz sowohl, als zu billiger Erleichterung der um der Freiheit willen so hart mitgenommenen Urkantone zugestandenen Vortheile diese Hoffnung zu besiegeln schienen. Allein das Ereigniß vom 17. April 1802 warf uns abermal in den Sturm hinaus und wir wurden dadurch in den Fall gesetzt, zu unsern letzten Hülfsmitteln, der wirklichen Ausübung der von uns feierlich vorbehaltenen Freiheit Zuflucht zu nehmen. Dabei gaben wir uns der Hoffnung hin, daß die helvetische Regierung den Weg der Mäßigung und Billigkeit gegen die Urkantone einschlagen und sie zu keinen Schritten nöthigen werde, welche das gute Einvernehmen mit ihr und unsern Bundesbrüdern gefährden könnten.

„Statt dessen erschien unterm 25. Mai eine helvetische Staatsverfassung, sammt einem schon ernannten Senat, der die Befugniß hatte, sich durch seine von ihm selbst ausgehenden Wahlkommissionen zu verewigen. Wir wollen uns über den innern Gehalt dieser Verfassung nicht einlassen, sondern begnügen uns zu behaupten, daß diese noch weniger

als irgend eine der vorigen mit unsern Verhältnissen verträglich war. Diese Verfassung wurde von uns fast einhellig verworfen mit der feierlichen Erklärung, daß das Volk der drei Kantone sich einer allfällig annehmenden Mehrheit niemals unterziehen werde und daß es sich, gestützt auf seine alten Rechte, gegen jedes Aufdringen dieser oder einer andern Verfassung feierlichst verwahre.

„Umsonst harrte das Volk viele Wochen lang einer beruhigenden Antwort von Seite der Zentralregierung, es wurde gar keiner gewürdigt. Die täglich wachsende Unzufriedenheit war eine natürliche Folge dieses Benehmens, die ohnehin kraftlosen Behörden näherten sich ihrer Auflösung und das nach Freiheit dürstende Volk äußerte laut seine Wünsche nach der alten Verfassung.

„Ein von der Zentralregierung bevollmächtigter Kommißär erschien eben zur Zeit, als man sich über diesen wichtigen Schritt berathschlagte, aber nicht als Friedensbote erschien er. Die Anmaßung, sämmtliche Behörden zu entsetzen und eigenmächtig und willkürlich einen Landrath nach seinem Geschmack zu ernennen, diese Anmaßung mußte ein freies Volk vollends empören und es zu dem einzigen noch übrigen Rettungsmittel hindrängen.

„Der Tag des Abmarsches der fränkischen Truppen war jener feierliche Tag, an welchem das Volk der kleinen Kantone seine rechtlich ererbte, so tapfer vertheidigte, so oft und feierlich vorbehaltene Freiheit durch einen öffentlichen Akt geltend machte, indem es vaterländische Obrigkeiten erwählte, welche die innere Angelegenheit des Kantons besorgen und seine Verhältnisse mit der Zentralregierung berichtigen sollten.

„Stellet Euch da keine tumultuarische Auftritte vor, Freunde, nein; Ruhe, Ordnung, Anstand und Würde zierte die ganze Verhandlung.

„Man hat diesen rechtlichen Akt mit dem verhaßten Namen Revolution zu brandmarken gesucht. Ihr dürft aber nur die Thatsache im wahren Lichte betrachten, um das Unrecht eines solchen Vorgebens einzusehen.

„Revolution ist unsers Wissens eine Empörung gegen

eine rechtmäßig angenommene Staatsverfassung, oder eine Empörung gegen eine rechtmäßig bestehende und als solche anerkannte Obrigkeit.

„Wir haben aber weder die betreffende Staatsverfassung, noch die mit derselben aufgestellte Regierung jemals angenommen und anerkannt; wir haben sie nicht nur verworfen, sondern uns gegendie selbe verwahrt; und so wenig die drei Kantone andern Kantonen eine unerträgliche Verfassung aufzudringen das Recht haben, so wenig kömmt dieses Recht andern Kantonen gegen die Urkantone zu.

„Wir haben uns von der übrigen Schweiz nicht feindselig getrennt, sondern wünschen vielmehr mit allen Kantonen in freund-eidgenössischer Eintracht zu leben; wir haben unsern Landräthen aufgetragen und sie bevollmächtiget, sich mit der Zentralregierung über das Verhältniß unserer Kantone zur übrigen Schweiz abzufinden; ja wir werden uns an jede Zentralregierung anschließen, welche unsere Freiheit und Rechte gewährleistet, welche unsere heil. Religion sicher stellt, welche dem Volk das von seiner Freiheit unzertrennliche Recht, die Obrigkeit seines Kantons selbst zu wählen, gestattet, an eine Regierung, die unsere erschöpften Gegenden vor verschwenderischen Abgaben befreit und sie in Stand setzt, ihre innern Bedürfnisse bestreiten zu können. Und diese Bedürfnisse sind sie denn unbillig oder unbescheiden und kann diese ganze Handlung in ihren rechtlichen Gründen, wie sie der Regierung mitgetheilt worden, den Namen Revolution verdienen? Urtheilet selbst — aber gerecht. Man will Euch überzeugen, daß die kleinen Kantone als Werkzeuge von herrschsüchtigen Plänen die alte Ordnung der Dinge wieder hervorrufen und Völker, die nach Freiheit dürsten, wieder unter ein verhaßtes Joch zurückführen wollen.

„Solche offenbare Andichtungen verrathen den bösen Handel der Feinde der Freiheit deutlich; denn zu Folge einer feierlichen Akte hat der Kanton Schwyz nicht nur seine Angehörigen zur gleichen Freiheit brüderlich aufgenommen und die Abgeordneten derselben in den Landrath eingeladen, wo sie bereits mit Sitz und Stimme, wie jedes andere Rathsglied,

an einer Kantonsverfassung arbeiten, sondern auch seinen mittelbar Angehörigen feierlichst versprochen, sie in dem Genuß der ihnen bereits zugesicherten Freiheit und Rechte niemals zu stören, sie im Gegentheile nach Kräften zu schützen und sich nie in die innere Einrichtung anderer Kantone zu mischen. Wir wollen Niemanden unterdrücken, Keines Rechte stören, Niemands Glück vergiften, Niemanden die Freiheit mißgönnen, die wir genießen.

„Seid also auch Ihr gerecht und billig, Freunde! Nachbarn! Brüder! Eidgenossen! Beurtheilet die Thatsache unserer Unternehmung vom wahren Gesichtspunkt und Ihr werdet finden, daß wir nichts anderes gethan, als wozu uns das heiligste Recht und das unverkennbare Erforderniß unserer besondern Umstände verband.

„Wir sind Niemanden schädlich, Niemanden gefährlich, wir verlangen nichts anderes als die umsonst ersehnte Ruhe im süßen Genuße unserer Freiheit. Mißgönnt uns dieses Glück nicht und seid nicht unedel genug, Euch als Werkzeuge der Gewaltthätigkeit gegen die ersten Kantone und Stifter schweizerischer Freiheit gebrauchen zu lassen, gegen diejenigen, welche Euch Proben gegeben, daß der freie Mann im Kampfe für Freiheit und Vaterland siegreiche Heere nicht fürchtet und seine Rechte gegen Jeden vertheidiget, der sie zu stören wagt. Es würde uns nach so unaussprechlich vielen Leiden nichts empfindlicher kränken, als den Kampf wider Brüder bestehen zu müssen, die wir lieben und denen wir nur Gutes wünschen. Aber im Nothfall ist unser Entschluß gefaßt und dessen Ausführung Gewißheit. Brüder! frei leben oder sterben ist unsre Losung."

Vermittelnde Sendung nach Bern von Seite der Waldstätte.

Mit der von den Urständen beschlossenen Sendung nach Bern wurden Jauch von Uri und Sutter von Schwyz betraut. Sie hatten den Auftrag zu bewirken, daß in Religions- und andern geistlichen Dingen alle Verordnungen oder Abänderungen den geistlichen Obern überlassen würden. Klöster, milde Stiftungen und andere geistliche Körperschaften sollten bei ihrem Eigenthum geschützt und die Verwaltung desselben ihnen allein überlassen werden. Die Erlaubniß zur Auf-

nahme von Novizen sollte einzig in der Gewalt der Kantone stehen und ohne deren Vorschlag keine bezüglichen Bestimmungen erlassen werden. Außerdem sollte der Fortbestand der Klöster gewährleistet werden, damit Niemand in seiner Standeswahl gehindert und die Erziehung der Jugend nicht benachtheiliget würde. Was den Unterricht betraf, sollte für jedes der beiden Bekenntnisse eine besondere Lehranstalt errichtet werden. Die Entwerfung einer Kantonsverfassung sollte einem vom Volke zu ernennenden Ausschuß überlassen und jenem die Freiheit eingeräumt werden, seine Genehmigung oder Verwerfung auf ihm beliebige Weise auszusprechen. Die Verfassung sollte soviel möglich den ehemaligen Formen und Gewohnheiten genähert werden und die Ernennung der Kantonsbehörden und der Abgeordneten zur helvetischen Tagsatzung dem Volke zukommen. Dabei behielt sich Uri besonders vor, diese Verfassung auf den in seinen vormaligen Grenzen befindlichen Distrikt Livinen auszudehnen, wenn nämlich die Mehrheit desselben ihr beitreten und sich mit dem alten Kanton zu vereinigen wünsche. Ferner sollte unter den Kantonen die Rechtspflege wie ehevor ausgeübt werden, ausgenommen in Fällen der Begnadigung bei Urtheilen auf Tod oder zehnjährige Kettenstrafe, und bei der Berufung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn sich der Werth des Streitgegenstandes auf mehr als dreitausend Franken belief. Ferner sollten die Abgeordneten darauf dringen, daß die Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden in Anbetracht der erduldeten Kriegsnöthen von allen außerordentlichen und mittelbaren Abgaben fünfundzwanzig Jahre lang befreit würden; die mittelbaren Abgaben zu bestimmen, sollte den Kantonen überlassen sein und diese ausschließlich für ihre Bedürfnisse verwendet werden und ebenso der Salzertrag und die Zölle. Endlich verlangten die Urstände die Zusicherung, daß das Gesetz fernerhin keinem helvetischen Bürger gestatte, sich in einem der drei Kantone ohne dessen Einwilligung niederzulassen, indem sie beifügten, daß dieses Verlangen in Rücksicht der herrschenden Duldung nicht beunruhigen dürfe, sondern nur den Zweck habe, den weniger fleißigen Gewerbs- und

Landmann vor dem Verlurst seines Gewerbes zu sichern und zu verhüten, daß man sich nicht, um von Abgaben frei zu sein, in den kleinen Kantonen niederlasse. In Betreff der Militäranstalten im Innern sollte eine freiwillige Werbung und im Fall der Vertheidigung des Vaterlandes ein im Verhältniß zur Bevölkerung stehender Auszug stattfinden und in beiden Fällen die Truppen von der Regierung besoldet und unterhalten werden. Hauptsächlich aber sollten die Abgeordneten auf die Erfüllung des neunten und zehnten Artikels der Note vom 18. Christmonat 1801, betreffend die Unterhandlung mit dem ersten Consul, dringen *). Endlich sollte das Ergebniß dieser Unterhandlungen den Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gleichzeitig erhielten die Abgeordneten den Auftrag, sich bei dem in Luzern weilenden General Andermatt zu verwenden, daß der Verkehr geöffnet, der Besuch der Märkte erlaubt und die Brieferöffnung eingestellt werden möchte; auch sollten sie zu bewirken trachten, daß alle Streifzüge zu Wasser und zu Land aufhören, daß eine Zeitfrist von drei Tagen zur Aufkündung des Waffenstillstandes anberaumt und die helvetischen Truppen eine Stunde von der Grenze zurückgezogen würden. Sollte letzteres Begehren nicht erzielt werden können, so sei die Gesandtschaft angewiesen, diese Punkte als Präliminarien der in Bern zu eröffnenden Unterhandlung zu betrachten.

Mit diesen Aufträgen versehen, wandten sich die Abgeordneten zuerst an den Regierungsbevollmächtigten Keller,

*) Diese Artikel lauten: 9. Die Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden werden der Zentral-Salzregie nicht unterworfen sein. 10. Die nämlichen Kantone werden in Erwägung der für die Freiheit erlittenen Unfälle, der Unfruchtbarkeit ihres Bodens und der Entblößung aller Erhaltungsmittel von allem Antheil an den Contributionen befreit, die für die Bedürfnisse der Zentralregierung erhoben werden. Ihre alte Freiheit wird ihnen wieder gegeben und es werden ihre Pflichten gegen die Zentralregierung dahin beschränkt, daß sie sich den Maßregeln zu unterziehen haben, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Beibehaltung der guten Nachbarschaft und Freundschaft mit den äußern Mächten getroffen werden.

um von ihm Pässe nach Bern zu erhalten, indem sie vorgaben, daß sie in Geschäften der dreiörtigen Konferenz zu dem fränkischen Minister nach Bern verreisen müssen. Nach einigem Bedenken erhielten sie die Pässe, jedoch ohne daß in denselben von ihrer amtlichen Eigenschaft Erwähnung gethan wurde. Nach ihrer Ankunft in Bern begaben sich die Abgeordneten zum fränkischen Minister, der sie anwies, sich zuerst an den Landammann und die Mitglieder der Regierung zu wenden. Bei der dießfälligen Unterredung äußerten die Abgeordneten der Urstände den Wunsch, daß den obwaltenden Zerwürfnissen durch eine gegenseitige Annäherung ein Ziel gesetzt werden möchte. Mit einer ähnlichen Gesinnung kam ihnen die Zentralregierung entgegen, indem sie bedauerte, daß die Widersetzlichkeit der kleinen Kantone eine solche Annäherung hindere und sie zu Maßregeln nöthige, die sie nur ungern ergreife. Hierauf wandten sich die Abgeordneten der Urstände abermals an den fränkischen Minister und erhielten von ihm die unerwartete Antwort, daß er sich mit ihren Angelegenheiten für jetzt nicht befassen könne. Von hier abgewiesen, wandten sie sich nochmals an den Landammann, indem sie ihm eine Denkschrift einreichten, in welcher sie die in obiger Weisung enthaltenen Punkte als die Wünsche bezeichneten, durch deren Gewährung eine gütliche Ausgleichung zwischen der Zentralregierung und den Urständen erzielt werden könne. Die Zentralregierung sprach nochmals ihre Geneigtheit zu einer gütlichen Ausgleichung aus und verwies sie behufs dessen auf die in ihrem Zuruf vom 1. August vorgezeichneten Pfade, worauf die Gesandten der Urstände in ihre Heimat zurückreisten.

Feindselige Bewegungen gegen die helvetische Regierung in derübrigen Schweiz.

Obschon die Bewegung in den Urkantonen gegen die helvetische Regierung auf keine Unterstützung rechnen konnte, so war deren Lage gleichwohl bedenklich, da mit jedem Tage die Gährung in den übrigen Kantonen stärker wurde und sich der Geist der Unzufriedenheit beinahe über ganz Helvetien verbreitete. Unmittelbar nach dem Abzug der Franken gerieth der Kanton Linth in Bewegung. Der Verwaltungskammer wurde der Gehorsam versagt, was die Mitglieder derselben

bestimmte, ihre Entlassung einzureichen. Als sie dieselbe nicht erhielten, löste sich die Kammer von selbst auf. Aehnliches geschah im Glarnerlande. Schon am 30. Heumonat hatten sich von den meisten Gemeinden Ausschüsse versammelt, um sich gegen die Einführung der neuen Verfassung zu verwahren. Vergeblich widersetzte sich der Bezirksstatthalter mit Kraft und Umsicht dem gesetzwidrigen Treiben. Am 8. August wurden überall Gemeinden gehalten und an denselben auf den 20. August die Abhaltung einer Landesgemeinde beschlossen. Am 19. versammelte sich die sogenannte Landeskommission, um dem engern Ausschuß über die Lage des Kantons Bericht zu erstatten. Da füllte sich das Vorzimmer des Rathssaales mit Landleuten, die unter Schimpfen und Toben die sofortige Abhaltung einer allgemeinen Landesgemeinde verlangten. Zahlreich versammelte sich diese am folgenden Tage und beschloß in Kraft des elften Artikels des Lüneviller Friedens die Herstellung ihrer alten Verfassung und der alten Landesgrenzen, bestätigte den ehemaligen Unterthanen die im Jahre 1798 ertheilte Freiheit, sowie die ewige Vereinigung mit den drei Ländern, und erwählte durch freies Handmehr einen Landrath von einunddreißig Mitgliedern aus allen Gemeinden des Kantons und die obersten Landesgewalten. Der neue Landrath schwur dem Volke, niemals eine andere Verfassung einzuführen, als die dem Volke vorgelegt und von ihm angenommen sei, worauf ihm die Landesgemeinde den Eid der Treue und des Gehorsams leistete. Sodann wurden zwei Gesandte zur dreiörtigen Konferenz nach Schwyz abgeordnet, um mit den Ländern gemeinschaftliche Sache zu machen, sie bei einem feindlichen Angriff zu unterstützen und sich zur Vertheidigung der alten Freiheit und Rechte die Hand zu bieten.

Aehnliches geschah in S c h ä n i s und U z n a c h, wo die einberufenen Landesgemeinden die bestehende Ordnung beseitigten, neue Obrigkeiten bestellten und die Vereinigung mit der alten Eidgenossenschaft im altschweizerischen Sinne beschloßen. Auch sprachen diese Landschaften durch eine Abordnung nach Schwyz den Wunsch aus, mit diesem Kanton vereinigt zu werden und

zwar so, daß Uznach und Gaster mit einigen Gemeinden des Hofes Rapperswyl und der March die eine Hälfte des Kantons ausmachen sollte, wie Unterwalden ob und nid dem Wald oder Appenzell Außer- und Inner-Rhoden. Auf dieses Gesuch wurde von Schwyz nicht eingetreten, weil man befürchtete, daß dadurch Unruhen erweckt und die Durchführung der gemeinsamen Vertheidigung erschwert werden könnte. Diese Politik wurde später auch von der in Schwyz versammelten Tagsatzung in Rücksicht ähnlicher Gesuche von Seite verschiedener Landestheile eingehalten.

Im Lande Appenzell wurden im Anfang des August sogenannte Kirchhören gehalten, um die Abhaltung einer Landesgemeinde vorzubereiten; man sprach ungescheut von einer bewaffneten Volkserhebung zur Unterstützung der Urkantone. Am 25. August wurden überall Gemeinden gehalten, um Abgeordnete zu ernennen, welche sich über die Abhaltung einer Landesgemeinde berathen sollten; am folgenden Sonntag wurde die Landesgemeinde wirklich abgehalten. Sowohl in Inner- als Außer-Rhoden wurde die alte Verfassung wieder hergestellt, die obersten Behörden gewählt, die ehevorigen Unterthanen gefreit erklärt und die Obrigkeit bevollmächtigt, mit den drei Ländern und Glarus in Rücksicht der Verbindung mit einer Zentralregierung gemeinsame Sache zu machen. Ferner erhielt der Landrath den Auftrag, vermittelst einer Beisteuer aus dem Landessäckel für eine bessere Einrichtung des Kriegswesens zu sorgen.

Im vormaligen Kanton Zug, wo die neue Verfassung mit Ausnahme der Stadt nur wenige Freunde zählte, wurde die bestehende Ordnung mit jedem Tage mehr untergraben. Um die Mitte Augusts beschlossen die Gemeinden Aegeri, Baar und Menzingen eine Landesgemeinde abzuhalten und die Stadtgemeinde zur Theilnahme an derselben einzuladen. In Folge dieser Bewegungen verordnete General Andermatt einige Truppen nach Zug, was die Gemeinden jedoch nicht hinderte, Versammlungen zu halten und Ausschüsse zur Entwerfung einer Verfassung zu ernennen, wovon sie den Regierungsstatthalter in Kenntniß setzten.

Auch in Graubünden gab sich der Geist der Widersetzlichkeit kund. Eine Ansprache des Regierungsstatthalters, welche das Volk zum Festhalten an der bestehenden Ordnung ermahnte, fand wenig Beachtung. An verschiedenen Orten wurden Gemeinden abgehalten und neue Ammänner gewählt. Am 23. August traf eine Abordnung vieler Gemeinden in Chur ein, welche vom Vorstand der dortigen Munizipalität die Wiedereinführung der Zehntgerichte verlangte. Am folgenden Sonntag hielten alle Hochgerichte, welche die Verfassung verworfen hatten, Landesgemeinden, schafften die Munizipalitäten ab und führten die alte Verfassung wieder ein.

Auch in der alten Landschaft St. Gallen und dem Rheinthal wollte man einen andern Zustand der Dinge begründen. Am 30. August wurde bei Brucken eine zahlreich besuchte Landesgemeinde gehalten, welche die Stadt und Landschaft Wyl und andere Dörfer in's Landrecht aufnahm. Rücksichtlich des Klosters wurde beschlossen, daß es alle bisherigen Einkünfte wieder erhalten solle, dagegen auch wie jeder andere Einwohner zu steuern pflichtig sei und auf alle politischen Rechte Verzicht zu leisten habe. Die Obrigkeiten wurden neu bestellt.

Etwas später bemächtigte sich die Bewegung auch des Thurgau's. Der Regierungsstatthalter wurde genöthigt, seine Stelle niederzulegen und es trat ein Landesausschuß in Frauenfeld zusammen. Dieser beschloß, sich mit den übrigen Ständen zur Herstellung der Eidgenossenschaft unter gleichen Rechten und Freiheiten zu vereinigen, eine provisorische Regierung zu ernennen und eine passende Kantonsverfassung zu entwerfen, welche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei.

In Schaffhausen wurde die Freiheitserklärung von 1798 erneuert, die Wiedereinsetzung von Bürgermeister und Rath aber verschoben.

In Solothurn versammelten sich Schultheiß, Räthe und Bürger und erwählten einen Landesausschuß, welcher eine neue Verfassung entwerfen und inzwischen die Regierungsgeschäfte besorgen sollte. Die neue Verfassung sollte

sowohl Stadt als Land über ihr künftiges Schicksal zufrieden stellen und keine Lasten sollten das Volk drücken, als diejenigen, welche nach der von ihm gegebenen Zustimmung zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse nothwendig wären. Gegen Ende Augusts wurde die Gährung heftiger, es fanden Zusammenkünfte statt und an mehreren Orten und in Solothurn selbst wurden die Freiheitsbäume umgehauen.

Geräuschvoller ging die Umwälzung in Basel vor sich, wo die Wegführung von Kanonen und Kriegsvorräthen aus dem dortigen Zeughaus die Bevölkerung beleidigt hatte. Der bisherige Vorstand der Munizipalität wurde zur Abdankung genöthigt und durch einen neuen ersetzt. Hierauf wurde ein Ausschuß von acht Mitgliedern ernannt mit dem Auftrag, eine neue Verfassung zu entwerfen, und die Vereinigung mit den demokratischen Kantonen beschlossen.

In Luzern verhinderte die Anwesenheit helvetischer Truppen den Ausbruch der Gegenumwälzung, allein es waren so viele Anzeichen glimmender Empörung vorhanden, daß sich der Regierungsstatthalter genöthigt fand, zahlreiche Verhaftungen vorzunehmen.

Nicht minder bedenklich für die helvetische Regierung war die Haltung Zürich's, wo die alte Feindschaft zwischen Stadt und Land die Gemüther von Neuem entzweite und verschiedene Unruhen veranlaßte. Die Maßregel der Zentralregierung, welche alle wegen den in Winterthur im Wintermonat 1801 stattgehabten Unruhen angehobenen Kriminaluntersuchungen niederschlug und den dabei Betheiligten Vergessenheit angedeihen ließ, war von keiner erheblichen Wirkung. Die Stadt, in der der Schwerpunkt des Kantons lag, war der Zentralregierung abgeneigt und sehr unzufrieden, daß der Verfassungsausschuß der Landbevölkerung einen so bedeutenden Einfluß auf die Regierung und Verwaltung des Kantons gestattet hatte. Als die Bewegung der kleinen Kantone gegen die helvetische Regierung kundbar wurde, traten angesehene Bürger der Stadt zusammen, um sich von der Zentralgewalt loszutrennen und ihrem Kanton eine seinen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Unter diesen Umständen

lehnte es die Stadt Zürich förmlich ab, eine helvetische Besatzung aufzunehmen und die Milizen vom Lande weigerten sich, einem vom Kriegsminister erlassenen Aufgebot Folge zu geben.

Mißlicher noch standen die Dinge in demjenigen Kanton, dessen Hauptstadt der Sitz der helvetischen Regierung war. Hier hatten sich die Gegner der neuen Verfassung mit den Führern der Urkantone in genaues Einvernehmen gesetzt. Schon gegen Ende Heumonats hatte sich der sogenannte Englische Verein zusammengethan, der aus Mitgliedern der gestürzten Regierung und Männern aus den vornehmsten Geschlechtern Berns bestand und seinen Namen von dem Einflusse erhalten hatte, den der englische Gesandte auf denselben ausübte. Die Männer dieses Vereins kamen überein, daß sich die der helvetischen Regierung abgeneigten Parteien zum Zwecke ihres Umsturzes vereinigen sollen. Schwieriger aber war es, sich über die Mittel zur Ausführung dieses Zweckes zu verständigen, denn, während die Mehrheit zu entschiedenen Maßregeln hindrängte, wollten die Einsichtigern, die bei einem gewaltsamen Zusammenstoß die Dazwischenkunft Frankreichs befürchteten und die rohen Leidenschaften der Menge aus Erfahrung kannten, lieber die Umstände abwarten und einen Umschwung der Dinge in der Weise bewirken, wie er in jüngster Zeit mehreremal vor sich gegangen war.

So war die Lage Helvetiens, bis ein an sich unbedeutender Vorfall den Bürgerkrieg anfachte und die niedergehaltene Gährung zum Ausbruch brachte.

Der Ueberfall an der Rengg.

Nach dem Einrücken der helvetischen Truppen in Luzern schob Andermatt eine kleine Abtheilung gegen Unterwalden vor und ließ durch zwei waadtländische Kompagnien einen Vorberg des Pilatus, die Rengg genannt, besetzen. Von Luzern führte über diesen Paß ein enger Pfad nach Alpnach, wo ungefähr achtzig Unterwaldner Grenzwache hielten. Mehreremale wagten sich helvetische Soldaten bis Alpnach vor, wo sie sich Erpressungen erlaubten und Drohungen ausstießen. Da der Posten militärische Wichtigkeit hatte und die Unterwaldner durch das Benehmen der Helvetischen gereizt waren,

so beschlossen sie, im Einverständniß mit dem in Schwyz tagenden Kriegsrath, sich desselben zu bemächtigen. Die Nacht vom 27. auf den 28. August schien der Unternehmung günstig, da sich die Helvetischen wegen starker Regengüsse in ihre Verschanzungen zurückgezogen hatten. Ungefähr vierhundert Mann stark drangen die Unterwaldner in der Morgenfrühe vor, überrumpelten den helvetischen Posten und trieben die Helvetier nach hartnäckiger Gegenwehr mit dem Verlurst ihres Anführers, ungefähr zwanzig Todten und noch mehr Verwundeten gegen Luzern zurück. Ihrer geringen Anzahl wegen unterließen es die Unterwaldner weiter gegen Luzern vorzudringen und zogen sich hinter Hergiswyl zurück, wo sie auf einer Anhöhe Stellung nahmen. Am folgenden Tage beschossen die Helvetischen aus ihrer auf dem See kreuzenden Kanonierbarke Stanzstad, jedoch ohne erheblichen Schaden. Durch dieses Ergebniß wurde die kriegerische Stimmung der Urstände noch mehr gehoben, und gerührt meldete Schwyz nach Stanz die allgemeine Freude seines Volkes, welche den Unterwaldnern den redlichsten Beweis seiner Dankbarkeit gebe. Dagegen erließen der Regierungsbevollmächtigte Keller und General Andermatt am 28. August folgenden Zuruf an die Waldstätte: „Bürger! Die Feindseligkeiten sind von Euch eröffnet worden. Ihr habt auf der Rengg Blut vergossen in dem Augenblick, als die Zentralregierung alle Mittel zu einer gütlichen Vermittlung anwandte. Alle Folgen dieser Handlung und alle daherige Verantwortlichkeit, alle fernern Unglücksfälle und alles Blutvergiessen fallen Euch zur Last. Es bleibt Euch nur noch ein Mittel, Euch dieser schweren Verantwortlichkeit zu entziehen. Unterwerft Euch der Regierung und ihrer Verfügung vom 1. August. Hiezu werdet Ihr noch ein Mal aufgefordert. Ueberlegt die Beschlüsse die Ihr zu fassen gedenkt und die Folgen die sie für Euch und das gesammte Vaterland nach sich ziehen werden. Wir erwarten innerhalb vierundzwanzig Stunden Antwort."

Am folgenden Morgen langte in Luzern ein Schreiben von Stanz ein, welches den Vorfall zu entschuldigen suchte. Die Rengg, hieß es in demselben, liege auf dem Gebiete

Unterwaldens; durch ihre Besetzung hätten sich die helvetischen Truppen einer Grenzverletzung schuldig gemacht und ihre Räubereien den Zorn des Volkes aufs höchste gesteigert. Darauf antwortete Andermatt, daß er keine Grenzen innerhalb Helvetien kenne.. Von Räubereien, die seine Truppen begangen haben sollen, sei ihm nichts bekannt und er müsse dergleichen Zulagen als leeren Vorwand betrachten. Den Feindseligkeiten, die er nicht angefangen, könne er keinen Einhalt thun, bis man sich den Beschlüssen vom 1. August unterzogen haben werde.

Der glücklich ausgeführte Ueberfall der Unterwaldner an der Rengg brachte sowohl in Bern als bei den helvetischen Truppen einen niederschlagenden Eindruck hervor. Kaum hatte die Regierung von demselben Kunde, so versammelte sich der Senat und ertheilte dem Vollziehungsrathe den Auftrag, über die bedenkliche Lage des Vaterlandes Berathung zu pflegen. Diesem Auftrag zu entsprechen, brachte der Vollziehungsrath den dem Gefühl schweizerischer Unabhängigkeit wenig zusagenden Vorschlag, daß man sich ungesäumt an die fränkische Regierung wenden solle, um sie zur gütlichen Vermittlung der Anstände zu ersuchen, welche sich in den Kantonen wegen der Einführung der am 2. Heumonat verkündeten Verfassung erhoben hätten. Von diesem Beschluße wurde dem helvetischen Minister in Paris Kenntniß gegeben, der mit der fränkischen Regierung sofort in Unterhandlung trat. Diese erreichte jedoch ihren Zweck nicht, indem das fränkische Ministerium eine derartige Dazwischenkunft geradezu ablehnte, dagegen die verlangte Unterstützung von zwei Hülfsbrigaden bewilligte. Nach diesen Vorfällen traf Oberst Aufdermauer von Schwyz von einem helvetischen Offizier begleitet in Bern ein, um einen Waffenstillstand zu unterhandeln. Man wies ihn dießfalls an den Regierungsbevollmächtigten Keller und an General Andermatt, welchen bereits Aufträge im gewünschten Sinne zugegangen seien.

Waffenstillstand.

In Folge dessen schloß Andermatt am 7. Herbstmonat mit den kleinen Kantonen einen Waffenstillstand ab, dessen wesentliche Bestimmungen dahin giengen, daß den Ländern

der freie Verkehr und die Zufuhr aus andern Kantonen wieder gestattet, die Gefangenen ausgewechselt und der Wiedereintritt der Feindseligkeiten durch eine dreitägige Aufkündigungsfrist bedungen wurde. Zu einer weitern Ausdehnung des Waffenstillstandes glaubte sich der General nicht bevollmächtigt. Aus diesen Gründen begab sich eine Abordnung der Urstände nach Bern *), um die Regierung zu bewegen, die Wirkung des abgeschlossenen Waffenstillstandes auch auf Appenzell und Glarus und diejenigen Kantone auszudehnen, welche sich nach dem Beispiel der Urstände einrichten würden, und eine gütliche Vermittlung, gestützt auf die frühern Grundlagen, anzubahnen. Die Stände waren in Rücksicht des ersten Punktes jedoch getheilter Meinung. Uri war der Ansicht, daß man jenes Begehren soviel möglich betreiben solle; wenn es aber durchaus nicht erhältlich wäre, so möchte man sich nicht dem Kriege preisgeben und für Kantone einstehen, welche den kleinen Kantonen noch keine Hülfe zugesichert hätten. Dagegen beharrte Schwyz darauf, daß im Fall der Nichtgewährung des erwähnten Gesuchs die Unterhandlung mit der Regierung abgebrochen werden solle, von der Ueberzeugung ausgehend, daß es die Ehre und die Sicherheit der drei Kantone selbst erfordern, daß der abgeschlossene Waffenstillstand nicht zum Nachtheil der übrigen bereits neu eingerichteten demokratischen Kantone ausfallen dürfe, da ohne diesen bestimmten Vorbehalt der eine oder andere von diesen Kantonen mit Truppen überzogen werden könnte und so die Kette der demokratischen Kantone brechen würde. Dieser Ansicht stimmte endlich das anfänglich schwankende Unterwalden bei. Außerdem wurde den Abgeordneten der geheime Auftrag ertheilt, bei dem fränkischen Minister auf die Beseitigung aller Vollziehungsräthe mit Ausnahme von Dolder zu dringen, da ihnen nur durch diese Maßregel eine Gewähr für die Erfüllung der abzuschließenden Uebereinkunft geboten werde.

*) Die Abgeordneten waren: Jauch von Uri, Ludwig Weber von Schwyz, Meinrad Suter von Schwyz, Vonflüe ob dem Wald und Würsch nid dem Wald.

Nach ihrer Ankunft in Bern begaben sich die Abgeordneten der Urstände zum Landammann und dem fränkischen Minister, um sie mit dem Gegenstand ihrer Sendung vorläufig vertraut zu machen. Aus den bezüglichen Aeußerungen dieser Herren entnahmen die Abgeordneten, daß ihre Sendung auf günstigem Erfolg rechnen könne, wenn sich die Unterhandlung auf die Angelegenheiten der drei Kantone beschränke, daß aber von der Ausdehnung des Waffenstillstands auf andere Gebietstheile nicht die Rede sein könne. Mit den Abgeordneten der Urstände waren auch solche von Zürich, Freiburg und Solothurn in der Hauptstadt eingetroffen und wünschten mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Allein die Ungewißheit des Erfolges über die mit der Zentralregierung zu eröffnenden Unterhandlung und der Umstand, daß die Abgeordneten dieser Kantone nicht von neu konstituirten Behörden, sondern nur von Ausschüssen bevollmächtigt waren, ferner die Gewißheit, daß Frankreich unter allen Umständen die Zentralregierung aufrecht halten werde, ließen den Versuch zu einer Vereinigung nicht zum gewünschten Erfolge gedeihen. So war die Lage der Dinge, als ein unvermutheter Zufall die Abordnung der Urstände zur Rückkehr nöthigte. Der den Abgeordneten ertheilte Auftrag, beim fränkischen Minister auf die Entfernung des bestehenden Regierungspersonals zu dringen, war, als er durch einen Eilboten nach Bünden gebracht werden sollte, dem Regierungsstatthalter in Chur in die Hände gefallen, welcher das betreffende Schriftstück sofort dem helvetischen Justizminister einhändigte. Da durch diesen Vorfall die Abordnung in die größte Verlegenheit gerieth, so wurde sie abberufen. Vor ihrer Abreise machte sie dem Präsidenten des Senats die schriftliche Anzeige, daß sie sich höhern Weisungen zufolge verabschieden müsse und einen ruhigern Zeitpunkt zur Beseitigung ihrer Angelegenheiten abwarten wolle.

Beschiessung von Zürich durch die Helvetischen.

Wegen des mit den Urständen abgeschlossenen Waffenstillstandes sah sich Andermatt genöthigt, einen Theil seiner Truppen nach Zürich zu verlegen. Da er weder dem Re-

gierungsstatthalter noch der Munizipalität hievon Nachricht gab, so erregte das Erscheinen helvetischer Truppen in der Stadt eine allgemeine Gährung; bewaffnet eilten die Bürger aus den Häusern, um die Wachtposten zu verstärken. Bei dieser Stimmung bot die Munizipalität dem Befehlshaber der helvetischen Truppen die Kaserne zur Unterbringung seiner Truppen an, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Wachen, wie bis anhin, von der Bürgermiliz besetzt bleiben sollten. Andermatt weigerte sich hierauf einzugehen und brach mit dem größten Theile seines Heeres gegen Zürich auf, um den Eingang in die Stadt mit Gewalt zu erzwingen. Von Seite der helvetischen Regierung wurde dieses Vorgehen gebilligt, da sie die Verlegung der Truppen auf diesen Platz bei der herrschenden Gährung für zweckdienlich erachtete und zu keinerlei Zugeständnissen geneigt war. Am 9. Herbstmonat Abends elf Uhr traf Andermatt mit seinem Heere vor den Thoren Zürichs ein und forderte den Kommandanten der Stadt auf, ihn mit seinen Truppen einzulassen, widrigenfalls dieselbe das äußerste zu gewärtigen habe.

Ohne die Antwort abzuwarten, ließ Andermatt nach Abfluß einer Stunde die Stadt mit glühenden Kugeln beschießen. Nachdem die Beschießung aufgehört hatte, schickte die Munizipalität eine Abordnung an den General, um weitere Feindseligkeiten abzuwenden. Da die Abordnung den Einlaß der Truppen nicht zugeben wollte, so zerschlug sich die Unterhandlung, doch räumte der General bis zur Wiederholung der Feindseligkeiten eine Frist von achtundvierzig Stunden ein. Diese Zeit wurde von den Bewohnern Zürichs zu Gegenanstalten gegen eine abermalige Beschießung benützt und die Munizipalität sandte Boten in die ihr ergebenen Gemeinden, um die Landleute zum Zuzug aufzufordern, unter der bestimmten Zusicherung, daß die Stadt unter allen Umständen an dem im Jahre 1798 gefaßten Beschluß, betreffend der ihnen ertheilten Rechte und Freiheiten, festhalten werde. In Folge dieser Kundmachung begab sich eine beträchtliche Anzahl Freiwilliger in die Stadt, während hin-

wieder das helvetische Heer aus den mit der Stadt unzufriedenen Gemeinden Zuwachs erhielt. Als die von dem helvetischen General angesetzte Frist zu Ende war, verlangte die Munizipalität abermals einen dreitägigen Waffenstillstand. Das Begehren wurde abgeschlagen und Andermatt schickte sich an, die Stadt vom Zürichberge her anzugreifen, wo er in aller Eile Batterien aufrichten ließ. In der Nacht vom 12. auf den 13., unmittelbar nach Mitternacht, wurde Zürich zum zweiten Male beschossen. Die Kanonade dauerte ohne erheblichen Schaden zu thun bis Abends sechs Uhr, wo die Ankunft des helvetischen Regierungsbevollmächtigten Mai derselben ein Ende machte. Dieser eröffnete mit der Munizipalität Unterhandlungen, deren Ergebniß dahin führte, daß die Bewachung der Stadt den Bürgern von Zürich überlassen und keine helvetischen Truppen in dieselbe gelegt wurden. Ueber alles Vorgefallene wurde Vergessenheit ausgesprochen und sowohl alle Einwohner der Stadt Zürich, als alle helvetischen Bürger, welche an den jüngsten Ereignissen Theil genommen, aller dießfälligen Verantwortlichkeit enthoben. Obwohl diese Uebereinkunft für die Zentralregierung wenig ehrenvoll war und die soldatische Ehre der helvetischen Krieger verletzte, so wurde sie dennoch vom Senate gebilligt und Andermatt erhielt den Befehl, alle Feindseligkeiten gegen Zürich einzustellen. Er zog hierauf mit seinen über diesen Ausgang der Sache erbitterten Truppen nach Baden, und eben so unzufrieden kehrten die ihm zu Hülfe geeilten Landleute in ihre Heimat zurück. Mittlerweile waren Abgeordnete der dreiörtigen Konferenz in Zürich eingetroffen, um Hülfe anzubieten und mit dieser Stadt, welche von der helvetischen Regierung so schwere Unbild erlitten, in nähere Verbindung zu treten. Gern bot Zürich zum Sturze der verhaßten Regierung die Hand und bethätigte seine Mitwirkung dadurch, daß es die Truppen der dreiörtigen Konferenz mit drei Kanonen und einigen Reitern verstärkte und ihr tausend Louisdor zur Verfügung stellte. Alsobald erfolgte von Schwyz die Kündung des mit Andermatt abgeschlossenen Waffenstillstandes. Nichtbeachtung desselben von Seite des helvetischen Generals we-

gen Auffangens von Briefen und das völkerrechtswiedrige Verfahren gegen Zürich wurden als Vorwand gebraucht.

Allgemeiner Aufstand und Einnahme von Bern.

Die Ereignisse von Zürich brachten eine gewaltige Aufregung hervor und waren das gemein verständliche Zeichen zum Ausbruch des allgemeinen Aufstandes. Ganz Helvetien erbebete von gewaltsamen Erschütterungen, von denen die am Sitze der Regierung selbst ausgebrochenen nicht die ungefährlichsten waren. Kaum hatte der Wiederherstellungsverein in Bern von den Ereignissen in Zürich Kenntniß erhalten, als er sich zu Handeln entschloß und den Altschultheißen Erlach von Burgdorf an die Spitze der Unternehmung stellte. Dieser hatte die Absicht einen allgemeinen Aufstand zu bewirken, das helvetische Heer vermittelst der Urkantone in den Kanton Zürich einzuschließen, es zu verhindern der Regierung zu Hülfe zu eilen, sich dann Berns zu bemächtigen, die helvetische Regierung zu stürzen und den frühern politischen Zustand wieder herzustellen. Um diesen kühnen Plan auszuführen, reiste Erlach, von mehreren Offizieren begleitet, nach dem Kanton Baden, wo der Aufruhr bereits in lichten Flammen aufloderte. Es hatte sich hier bereits viele Mannschaft versammelt, die, als sie durch herbeieilende Landleute stündlich verstärkt wurde, die Stadt bedrohte und die helvetische Besatzung zu einem Kriegsvertrage zwang, in Folge dessen sich diese auf Aarau zurückzog. In Königsfelden übernahm von Erlach den Oberbefehl über den bewaffneten Aufstand und rückte mit seinem mehrere tausend Mann starken Heere nach Brugg und Lenzburg vor. Gleichzeitig hatte sich Ludwig Mai von Schöftland mit mehreren tausend Bewaffneten aus dem Ober-Aargau der Stadt Aarau bemächtigt, während Erlach, weiter vorrückend, nach einer vergeblichen Aufforderung zur Uebergabe Aarburgs, die Stadt Olten besetzte und mit seinen Truppen nach Solothurn marschierte, wo mit ihm eine zahlreiche Schaar bewaffneter Landleute aus diesem Kanton eintraf. Die von allen Truppen entblößte, aber mit Kriegsvorräthen wohlversehene Stadt wurde von der Munizipalität an Erlach übergeben, der unter dem Jubel der Einwohner daselbst seinen Einzug hielt.

Obwohl sich Andermatt, der durch den Aufstand im Aargau von der helvetischen Regierung gänzlich abgeschnitten war, in einer bedenklichen Lage befand, wurde er in seinem Entschluße, der Regierung zu Hülfe zu eilen, nicht wankend und rückte von Baden gegen Lenzburg vor. Als Ludwig Mai, Befehlshaber in Aarau, von seinem Anrücken Kunde erhielt, versammelte er den an zehntausend Mann starken, aber schlecht bewaffneten Landsturm und stellte sich dem helvetischen Heere entgegen. Es kam aber nicht zum Schlagen, sondern es wurde von den Anführern eine Uebereinkunft getroffen, zufolge welcher Andermatt auf der großen Straße nach Bern fortziehen konnte, dagegen aber versprechen mußte, nichts Feindseliges gegen den aargauischen Aufstand zu unternehmen.

Das rasche Vordringen Andermatts bestimmte den leitenden Ausschuß des Wiederherstellungs-Vereins seine Unternehmung gegen Bern zu beschleunigen. Es gelang jedoch nur mit Mühe Erlach zum sofortigen Zug nach Bern zu bewegen, indem er befürchtete, daß die Kriegsvorräthe von Solothurn bei seinem Abzug dem nacheilenden Andermatt in die Hände fallen könnten. Endlich schenkte er der dringenden Vorstellung, daß bei seinem längern Verweilen in Solothurn Andermatt mit seinem Heere vor ihm in Bern eintreffen könnte, Gehör und trat den Marsch nach Bern an.

Am 18. Herbstmonat langten die Aufständischen vor den Thoren der Hauptstadt an und begannen, nach einer vergeblichen Aufforderung die Thore zu öffnen, deren Beschießung. Lebhaft wurde das Feuer von den in der Stadt liegenden helvetischen Soldaten durch die Schießscharten erwiedert und schon begann der Schießbedarf der Belagerer zu schwinden, als in der Stadt eine weiße Fahne aufgesteckt wurde. Das Feuer hörte auf beiden Seiten auf und aus dem geöffneten Thor traten einige Mitglieder der Munizipalität, welche im Namen der Zentralregierung die Absendung einiger Herren aus der Mitte des aufständischen Ausschusses verlangten, um einen Kriegsvertrag abzuschließen. Dieser Einladung wurde entsprochen und sodann unter Mit-

wirkung des fränkischen Ministers eine Uebereinkunft getroffen, deren wesentlicher Inhalt also lautete: Von dem Augenblick der Unterzeichnung dieses Vertrages an soll zwischen den helvetischen Truppen und jenen, welche Bern angegriffen, Waffenstillstand sein. Vierundzwanzig Stunden nach der Unterzeichnung des Vertrags werden die helvetischen Truppen den Platz übergeben. Die Befehlshaber der bewaffneten Macht gegen Bern stehen der Zentralregierung für freien Paß bis an die Grenzen von Waadt und Freiburg. Die Archive, Schriften und andere Gegenstände, welche von der Zentralregierung nicht mitgenommen werden können, sind gewährleistet. Der General Andermatt und sämmtliche helvetische Truppen sind in gegenwärtiger Uebereinkunft einbegriffen und können mit Waffen, Gepäck und Artillerie ungehindert zu der von Bern fortziehenden Regierung stoßen. Zur Sicherstellung dieser Uebereinkunft wurden von beiden Seiten zwei Offiziere von gleichem Grad als Geiseln gestellt. Noch am gleichen Abend beschloß der Vollziehungsrath die Verlegung des Regierungssitzes nach Lausanne. Am folgenden Tage gegen Mittag verließen die Mitglieder des Senats und Kriegsrathes die Stadt Bern. Die Kantone Freiburg und Waadt waren die einzigen, in denen die helvetische Regierung noch anerkannt wurde und einige Gewalt besaß.

Einmarsch der Truppen der Conferenzstände in den Kanton Bern.

Nach den Ereignissen von Zürich und der gegen die helvetische Regierung ausgebrochenen Erhebung ertheilte die Konferenz in Schwyz ihren Truppen den Befehl, sich gegen den Kanton Bern in Marsch zu setzen. Ihr Führer, Landesfähndrich Ludwig Aufdermauer, erhielt den Auftrag, wenn die Stadt Bern bei seiner Ankunft in diesem Kanton von den Helvetischen schon geräumt sein würde, seinen Marsch unverweilt fortzusetzen und sich mit denjenigen, welche dort die Regierung bildeten, ins Einvernehmen zu setzen und sich in allem auf die Kundmachung vom 14. August zu beziehen. Würde sich die Stadt aber noch in den Händen der Helvetischen befinden, so solle er seinen Marsch beschleunigen, um den Bundesbrüdern zu Hülfe zu eilen, oder, falls diese schon abgezogen wären, sich der Stadt mit Gewalt zu bemächtigen, sofern dies ohne allzu große Opfer möglich sei. In

diesem Fall seien die Mitglieder der helvetischen Regierung nach Schwyz abzuführen und die Archive und vorhandenen Gelder unter Siegel zu legen. Den Truppen wurde eingeschärft, sich gegen die alten Bundesbrüder gut zu betragen, auf daß sie einsehen möchten, daß das, was die Konferenz in Schwyz in ihrem Zuruf dem Schweizervolke versprochen, getreulich werde erfüllt werden.

Also brachen eintausend achthundert Mann aus den Urständen und Glarus, begleitet von den zürcherischen Reitern und Geschützen, nach dem Brünig auf. Die meisten dieser Truppen waren ohne kriegerische Bekleidung und schlecht bewaffnet, und ihre Mannszucht war, da sie meistens aus Freiwilligen bestanden, nur von loser Art. Ohne auf ernstlichen Widerstand zu stoßen, rückten diese Truppen am 22. Herbstmonat früh Morgens in Bern ein. Alsogleich beschloß Aufdermaur die helvetischen Truppen, welche die Besatzung Luzerns gebildet hatten und gegen die Hauptstadt heranzogen, in seine Gewalt zu bekommen. Zwar bestimmte die Uebereinkunft, welche bei Berns Uebergabe mit den Aufständischen abgeschlossen worden war, daß die helvetischen Truppen mit Waffen und Gepäck, ohne beunruhigt zu werden, der Regierung folgen mögen; allein Aufdermaur glaubte sich, weil die Uebereinkunft ohne seine Mitwirkung entstanden, durch sie nicht gebunden. Am 22. Herbstmonat war die von Luzern abgezogene Besatzung in Herzogenbuchsee eingetroffen. Aufdermaur rückte ihnen bis Hindelbank entgegen. Hier traf er zwei helvetische Offiziere, welche ihm eröffneten, daß sie in Folge des abgeschlossenen Kriegsvertrags gesonnen seien, ihren Marsch mit Beiseitelassung der Stadt Bern gegen Lausanne fortzusetzen. Aufdermaur erklärte ihnen, daß er sich an der Spitze einer Armee befinde und forderte sie auf, sich sammt ihren Truppen gefangen zu geben. Alle Vorstellungen der helvetischen Offiziere und ihr Berufen auf die abgeschlossene Uebereinkunft blieben erfolglos und es sahen sich diese gezwungen das Versprechen einzugehen, ihre Truppen nach Burgdorf zu führen, um daselbst nach vierundzwanzig Stunden die Waffen niederzulegen.

Mit Entrüstung vernahmen die helvetischen Krieger diese Nachricht und erklärten, daß sie sich eher durchschlagen, als auf diese Art ergeben wollen. Nur mit Mühe gelang es ihren Offizieren, ihnen die Nutzlosigkeit ihres Entschlusses begreiflich zu machen und sie zu bereden, sich dem Unvermeidlichen zu fügen. Also zogen sie nach Burgdorf. Kaum war ihr Vortrab in diese Stadt eingerückt, als Aufdermaur mit seinen Truppen von allen Seiten gegen dieselbe heranzog und die neue Brücke durch ein Bataillon besetzen ließ. Als sich die Truppen von Uri und Einsiedeln der Stadt genähert hatten, erging an sie der Befehl, sich der Thore zu bemächtigen. Es geschah und es wurden die in Burgdorf befindlichen helvetischen Krieger zu Gefangenen gemacht. Aufdermaur, von seinem Stabe begleitet trat, in ihre Mitte und redete sie also an: „Kameraden! Bald werden wir einer und dergleichen Fahne folgen und keine andere Sache zu verfechten haben, als die unseres theuren Vaterlandes und unserer wahren Freiheit. Ich lade Euch deßhalb ein, Euch mit mir und meinen Truppen, den einzigen die für das allgemeine Wohl die Waffen tragen, zu vereinigen. Es ist schauervoll, Brüder gegen Brüder im Kampfe zu sehen und unserm lieben Vaterlande das blutige Zeichen zum Bürgerkrieg zu geben. Entfernt von uns bleibe das traurige Bild so entehrenden Schauspiels; ich wünsche und verlange nichts anderes von Euch als Euer Freund zu sein, wollt Ihr die Meinigen werden?“ Nur wenige Stimmen aus der Lemanerkompagnie riefen diesen Worten Beifall zu; schweigend legten die helvetischen Linienkompagnien ihre Waffen nieder und ergaben sich als Kriegsgefangene. Durch diesen Ueberfall, welcher der sprichwörtlichen Treue und Ehrenhaftigkeit der Urkantone wenig gerecht war, eroberten ihre Truppen zwei Kanonen, zwei Munitionswagen, achthundert Gewehre, einige Trommeln, viele Säbel und zehn Husarenpferde.

Sendung der Conferenz an den Stand Bern

Mittlerweile ordnete die Konferenz in Schwyz zwei ihrer Mitglieder, Salis Sils aus Graubünden und Landammann Zellweger von Appenzell nach Bern ab, um sich mit diesem Stande über die fernern Unternehmungen gegen die

helvetische Regierung ins Einvernehmen zu setzen. Man verständigte sich über die gemeinsamen Leistungen in Betreff des zu unternehmenden Feldzuges und über einen gemeinschaftlichen Obergeneral in der Person des aus Sardinien zurückgekehrten General Bachmann von Glarus. Ferner kam man überein, die helvetische Regierung mit bewaffneter Hand zu verfolgen, Lausanne anzugreifen und sie zur Abdankung zu zwingen, oder mit Gewalt aufzulösen. Zu diesem Ende sollten alle Kantone, die ihre Umstaltung bereits bewirkt hatten oder noch bewirken würden, in den neuen Bund aufgenommen werden. Diesen wurde erklärt, daß man sich in keiner Weise in ihre besondere Verfassung und innern Landesangelegenheiten einmischen wolle, sondern daß es jedem Kanton unbenommen bleibe, sich politisch so einzurichten, wie es die Lage und die besondern Wünsche seines Volkes verlangen. Dagegen sollten die Kantone diejenige militärische Hülfe leisten, welche zum allgemeinen Wohl und zur Erreichung des vorgesteckten Zieles nothwendig war. Die Einladung der Konferenz, die bevorstehende Tagsatzung in Schwyz auch durch einen Abgeordneten der Landschaft zubeschicken, wurde von der provisorischen Standeskommission Berns unter Berufung auf höhere Gründe beharrlich zurückgewiesen.

Maßnahmen der Conferenz in Schwyz zur Wiederherstellung des frühern Zustandes.

Nach der gewaltsamen Vertreibung der helvetischen Regierung aus Bern trugen sich die Freunde des frühern Zustandes mit dem Gedanken, die schweizerische Eidgenossenschaft in ihrer ehemaligen Form wieder herzustellen. Kein Ort war zur Anknüpfung der hiefür nöthigen Anhaltspunkte geeigneter als Schwyz, wo die Konferenz der kleinen Kantone tagte und bereits durch eine Abordnung von Graubünden verstärkt worden war. Hier an der Wiege der alten Freiheit, hier, wo für sie die letzten Heldenkämpfe gekämpft wurden, sollte auch ihre Wiedergeburt stattfinden. In einem kräftigen Zuruf luden die in Schwyz versammelten Boten die Bewohner der ehemals aristokratischen Kantone und die vormals unterthänigen Landschaften ein, sich um das alteidgenössische Panner zu schaaren. „Gebrandmarkt auf ewig,“ so lautete jener Zuruf, „ist der schweizerische Name durch

die abscheulichste der Gräuelthaten, mit welcher die helvetische Regierung ihre Laufbahn beschloß. Um sich auf dem angemaßten Herrscherthrone zu befestigen, war Bürgerblut ihr Spielzeug und die friedliche, zum Vereine zwischen Stadt und Land bereitwillige Stadt Zürich sollte das erste Opfer jener mordbrennerischen Grausamkeit in dem Lande werden, das ehedem durch seine Eintracht glücklich und wegen seinem Wohlstand beneidet war. Erkennet Ihr endlich die Absichten dieser Tyrannen, die Euch so oft durch Versprechungen von Glückseligkeit betrogen und unter dem Vorwand, die Schweiz zu beglücken, das unglückliche Schweizervolk zu beherrschen suchten! — Seht Ihr, wie Ihr durch glänzende Verheissungen von Menschen getäuscht worden seid, die sich Vaterlandsfreunde nennen, um das Vaterland zu tyrannisiren. Wir sind entschlossen, das Vaterland zu retten und die Ketten zu brechen, welche ihm diese Tyrannen geschmiedet haben. Wir betraten Euere Kantone nicht als Feinde, sondern als Freunde und Brüder, mit der feierlichen Zusicherung, eine gleiche Theilung von Rechten und Freiheiten zwischen Städten und Landen aufzustellen und zu befestigen. Wir können aber nicht Alles allein bewirken und fordern Euch deßhalb, wohlgesinnte Bewohner der Städte und Länder, bei Euern vaterländischen Pflichten auf, uns einerseits zu unterstützen und uns brüderlich die Hand zu bieten, um gemeinschaftlich dem alles zerstörenden Spiele der Parteien ein Ende zu machen. Wehrfähige Jünglinge, schließt Euch an Euere bewaffneten demokratischen Brüder an! Rettet Ihr kraftvollen Männer und reinigt das Vaterland vom zerstörungssüchtigen Haufen selbsüchtiger tyrannischer Menschen! Und Ihr alten, weisen und erfahrnen Freunde des Vaterlandes, wählet unter Euch die Gerechtesten, die Würdigsten, die Klugsten aus Ländern und Städten, auf daß sie Euere künftigen Verhältnisse auf der Waage der Gererchtigkeit leidenschaftlos abwägen und Jedem zutheilen, was ihm gehört! Ueberleget, theure Freunde und biedere Schweizer, unsere bestgemeinten und freundnachbarlichen Räthe und faßt dann selbst den Schluß, ob wir als Feinde

oder aber als Euere Freunde und Brüder zu Euch kommen um vereinigt mit Euch dem gesammten Vaterlande die längst vermißte Ruhe wieder zu geben. Lange genug seufzte es unter dem Drange seiner Feinde; aber durch Vereinigung mit uns, durch Vereinigung und Versöhnung unter Euch werden wir es unter Gottes Beistand retten und unserer Nachkommen Wohlstand äufnen."

Gleichzeitig ließ die Conferenz eine Einladung an alle Eidgenossen ergehen, um die in Schwyz zusammengetretene Tagsatzung zu beschicken. Sie lautete im Wesentlichen also: „Theuerste Freunde und alte biedere Bundes- und Eidgenossen! Nachdem vier Jahre langer Wechsel politischer Systeme und ein langer, gräuelvoller Krieg die Nothwendigkeit dargethan haben, auf alle politischen Vorrechte zu verzichten und Allen gleiches Recht und gleiche Freiheit zu gewähren, so zweifeln wir nicht, theure Freunde und Eidgenossen, daß auch Ihr die Nothwendigkeit einsehen werdet, auf alle politischen Vorrechte und Freiheiten auf ewig Verzicht zu leisten und vormals angehörigen Völkern, als Euern rechtmäßigen Mitbrüdern, die gleichen politischen Rechte und Freiheiten zu gestatten, deren Ihr in Euern Staaten fähig seid. Unter dieser nothwendigen Voraussetzung laden wir Euch ein, zwei Mitglieder aus Euerer Mitte und zwar eines aus der Hauptstadt und das Andere ab dem Land bis auf den 24. Herbstmonat nach Schwyz zu senden, um hier mit Euern demokratischen Brüdern die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu berathen, die Grenzen einer aufgestellten Zentralregierung festzusetzen und überhaupt die Grundpfeiler zu unserer und unserer Nachkommen Ruhe und Wohlfahrt zu legen.

„Auf, Ihr Länder und Städte, die Ihr ehemals unter unserer und anderer Stände Regierungen gestanden! Ihr seid hiemit alle eingeladen und aufgefordert mit uns gemeinsame Sache zu machen, mit uns das Glück Euerer und unserer Staaten zu gründen und zu befestigen, Euch in ein gemeinsames Band mit uns zu verbinden und in der ganzen Schweiz keine Regierung mehr anzuerkennen, als diejenige, welche Ihr selbst einsetzen werdet. Wer von Euch, theure Freunde,

Brüder und Eidgenossen, auf diesem Fuß sich mit uns verbünden will, der sende zwei Gesandte auf den 24. Herbstmonat nach Schwyz. Zählet nicht auf leere Freundschaftsworte, sondern auf thätigen Beistand und Hilfe. Unser Volk wird Euch beistehen, wenn herrschsüchtige, alle Bande der Eintracht zerreißende Horden, oder einzelne Menschen Euch stören, oder in Euerm Innern Unruhe, Schrecken und Unordnung verbreiten wollten. Sollten aber noch ganze Gegenden in unserm Vaterlande so unglücklich sein, in uns Mißtrauen zu setzen, und zu feigherzig, um sich selbst glücklich machen zu wollen, so können wir diesen nichts anderes anerbieten, als unser eifriges Gebet zu Gott, daß er sie erleuchte und ihre Herzen mit wahrer Freiheit und Ordnungsliebe erfülle.

„Da es aber nicht billig wäre, liebe Freunde, Bundes- und Eidgenossen, daß die ganze Last der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Euern Kantonen sowohl, als die Sicherheit der Tagsatzung und die Hemmung jedes schädlichen fremden Einflußes ganz auf uns läge, so laden wir Euch ein, in Euern Kantonen folgende Anzahl wohlbewaffneter Männer aufzustellen, deren Bestand die Herren Gesandten mit sich hieher bringen mögen, damit sie dem gleichen Commando anvertraut werden, dem wir unsere eigenen Landeskinder anvertrauen. *)

„Ihr werdet unser Begehren um so gerechter finden, als Ihr die Nothwendigkeit davon selbst einsehen werdet. Sollte aber der eine oder andere Kanton dieses zu bewirken nicht im Stande sein, so wird er selbst einsehen, daß auf einem Congreß, wo Alles auf den gleichen Grundsätzen, gleichen Rechten und Freiheiten und mithin auch auf den gleichen Beschwerden und Lasten beruht, die Gegenwart seiner Gesandten unnütz wäre.

„Da durch die Constituirung der Kantone Glarus und

*) Die Kantone sollten folgende Mannschaft stellen: Zürich 2000, Bern 3000, Luzern 1200, Freiburg 800, Solothurn 1000, Schaffhausen 500, Basel 400, Bündten 2000, Bellenz 600, Lauis 600, Thurgau 500, St. Gallen 1200, Baden 400, die demokratischen Stände 6000; zusammen 20,200 Mann.

Appenzell die Kantone Linth und Sentis aufgelöst worden, so werden die Bewohner jener Kantone eingeladen, ihre Wünsche und Bedürfnisse durch die Herren Abgeordneten von Stadt und Landschaft St. Gallen beim Congreß eröffnen zu lassen."

Nachdem die Conferenz durch diese Ansprache die Grundlagen bezeichnet hatte, auf denen sie die alte Eidgenossenschaft wieder aufrichten wollte, erließ sie an den General Andermatt folgende Einladung: „Herr General! Die gänzliche Auflösung der gewesenen Zentralregierung in Bern berechtigt uns und jeden biedern Eidgenossen, dieselbe fernerhin nicht mehr anzuerkennen. Alle Ihre Verbindlichkeiten gegen diese Regierung haben hiemit aufgehört, und da Sie und die unter Ihren Befehlen stehenden Truppen keiner rechtmäßigen Regierung mehr angehören, so ist jeder Widerstand, den Sie den demokratischen Truppen und Ständen, sowie jede Feindseligkeit, die Sie gegen Dörfer, Städte und Landschaften der Schweiz ausüben werden, als persönliche Feindseligkeit von Ihrer Seite anzusehen, wofür Sie und ihre Offiziere hiemit verantwortlich gemacht werden. Hingegen werden sowohl Sie, Herr General, als Ihre Herren Offiziers und Gemeine ruhig und ungestört nach der Heimath zurückkehren können. Sie sind aufgefordert, Herr General, diese unsere Willensmeinung Ihren Offiziers und sämmtlichen Truppen mitzutheilen und uns in Zeit von drei Stunden, vom Empfang dieses Briefes an, Ihre Gesinnungen durch Eilboten mittheilen zu lassen und kathegorisch zu erklären, ob Sie als vaterlandsliebender Schweizer dem Bürgerkrieg ein Ende machen, oder aber, ob Sie als Feind des Vaterlandes und Befehlshaber herumziehender Horden angesehen und aller Orten als solcher behandelt werden wollen."

Außerdem ließ die Conferenz an die in fränkischen Diensten stehenden Schweizerhülfstruppen einen Aufruf ergehen, worin sie die Erwartung aussprach, daß sie nicht gegen ihre eidgenössischen Brüder kämpfen werden und sie aufforderte, den Befehlen der helvetischen Regierung in Zukunft keine Folge zu leisten, da dieselbe bei ihrer allfälligen Zurückkunft

aufgelöst und jedenfalls nicht im Stande sein werde, für ihre fernere Besoldung zu sorgen.

Feldzug gegen die helvetische Regierung.

Um die Wirksamkeit der helvetischen Regierung auf einen möglichst engen Raum zu beschränken und ihr den Beistand treugebliebener Anhänger zu entziehen, brachen, der getroffenen Verabredung gemäß, am 25. Herbstmonat eintausend achthundert Mann bernische Truppen mit zwei Sechspfündern und General Aufdermaur mit achthundert Schwyzern gegen Freiburg auf. Die Eroberung dieses Platzes schien um so leichter, als es auch in dieser Stadt bedeutend gährte und die dortige Munizipalität den General Wattenwyl förmlich eingeladen hatte, mit seinen Truppen heranzuziehen, um unter ihrer Mitwirkung das schimpfliche Joch der ohnmächtigen Regierung abzuwerfen. In der folgenden Nacht brachen die vereinigten Berner und Schwyzer in drei Abtheilungen gegen Freiburg auf und trafen zur festgesetzten Zeit auf den bezeichneten Standpunkten ein. Sofort wurde das Feuer gegen die Stadt eröffnet. Als aber die anderthalbstündige Kanonade keine Wirkung that, der Mangel an hinreichendem Geschütz keinen günstigen Erfolg hoffen ließ und die von der Stadt her erwartete Unterstützung durch die helvetische Besatzung vereitelt wurde, traten die Angreifer nach vergeblicher Aufforderung zur Uebergabe den Rückzug an und stellten sich hinter der Sense auf.

Ehe die Truppen der Conferenz in die Waadt einrückten, ließen deren Führer an die helvetische Regierung die Aufforderung ergehen, daß sie ihre Gewalt in die Hände der in Schwyz versammelten Tagsatzung niederlegen möchte. Dies sei der Wille der Nation, die in ihrer großen Mehrheit gegen die helvetische Regierung aufgestanden sei und mit Ungestüm die Wiederherstellung der ehemaligen Verfassung verlangt habe. Durch unnützen Widerstand würden die Mitglieder der helvetischen Regierung sogar ihre Personen bloß geben, da die braven Leute, welche von ihnen befehligt werden, auf's äußerste erbittert seien und entweder siegen oder sterben wollen.

Diese Aufforderung wurde von der helvetischen Regierung

abschlägig beschieden, indem sie sich darauf berief, daß sie in Kraft einer Verfassung bestehe, welche von der Mehrheit des Schweizervolkes die Genehmigung erhalten habe. Diese Verfassung, sowie die Regierung seien von den fremden Mächten anerkannt worden, mehrere auswärtige Gesandten seien bei ihr beglaubigt und es habe der fränkische Minister, welchen die Regierung vor ihrem unfreiwilligen Rückzuge in Kenntniß gesetzt, öffentlich bezeugt, daß der gegenwärtige helvetische Senat und Vollziehungsrath in seinen Augen die allein rechtmäßigen helvetische Regierung sei. Aus diesen Gründen und in der Ueberzeugung, daß sie in keiner Weise zur Erzeugung des Bürgerkriegs beigetragen habe, und daß nur Gerechtigkeit und Mäßigung sie bei ihren Maßregeln geleitet, erachte sie es als ihre heilige Pflicht, die bestehende Verfassung zu handhaben und so lange auf ihrem Posten zu verbleiben, bis sie ihre Gewalt auf eine andere rechtmäßige Regierung übertragen haben werde.

Unterdessen hatte Andermatt mit seinem ungefähr achttausend Mann starken Heere Stellung genommen und hielt die Höhen von Freiburg bis an den Murtner-See besetzt, wo bei dem Ausfluße aus demselben die Brücke von Sugg seinen äußersten Flügel dekte. Ungeachtet einige Vorpostengefechte für die Helvetischen glücklich gewesen waren und verlorne Stellungen wieder erobert wurden, so gaben sich bei dem Heere bedenkliche Zeichen der Auflösung kund und es lichteten sich seine Reihen durch häufiges Ausreißen. In der Nacht vom 25. auf den 26. Herbstmonat kündigte ein Parlamentär der Verbündeten den Helvetischen den Waffenstillstand auf und am 29. traf der General Bachmann beim Heere ein, welches nun den Namen eidgenössisches Heer führte. Der General verkündete den Truppen seine Ankunft mit folden Worten: „Freunde und Brüder! Der zu Schwyz versammelte Bundesrath hat mich zu Euch gesandt, um das unter dem göttlichen Beistand begonnene und bis dahin mit dem größten Erfolge gekrönte Werk unserer Befreiung zu vollenden. In Folge dieses schmeichelhaften Rufes und in vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit unserer Sache und

auf Euern unerschütterlichen Muth stelle ich mich an Euere Spitze. Wir fechten für die wahre Freiheit und die Ehre unseres Vaterlandes; wir wollen die Eintracht und Ruhe wieder herstellen, die uns Jahrhunderte lang beglückt hat. Laßt uns, wackere Schweizerbrüder, rastlos auf diesen Zweck hinarbeiten. Schließt Euch an Euern Obergeneral mit der unverdrossenen Entschlossenheit an, die alle Euere Befehlshaber beseelt. Unbedingter Gehorsam gegen Euere Offiziere, gute Mannszucht und Mäßigung im Siege begleiten Euere Schritte. Schenkt mir Euer Vertrauen, wie Ihr das meinige besitzt, dann wird die ewige Vorsicht auch ferner unsere Waffen segnen; wir werden wiederum Schweizer werden und unsere zertretene Nationalehre vor der unparteiischen Nachwelt retten."

Nachdem Bachmann Bern gegen einen allfälligen Ueberfall von Freiburg her gedeckt hatte, zog er sein Heer zusammen und stellte sich hinter Murten auf. Nachdem er dasselbe in mehrere Haufen getheilt, ließ er am 3. Weinmonat den linken Flügel der Helvetischen angreifen. Ungeachtet eines starken Kanonenfeuers wurde der Angriff mit solcher Heftigkeit vollzogen, daß sich jene nach kurzem Widerstand auf Wiflisburg zurückzogen. Der Verlurst war auf beiden Seiten gering. Von Wiflisburg zogen sich die Helvetischen auf eine Anhöhe herwärts dem Dorfe Dompierre zurück. Allein auch hier leisteten sie ungeachtet ihrer vortheilhaften Stellung keinen erheblichen Widerstand und setzten ihren Marsch nach Peterlingen fort. Die Vorhut der Verbündeten folgte ihnen auf der großen Straße nach, während sich eine Abtheilung Berner und Schwyzer an ihrer Seite hielt und über die Höhen vorrückte. Noch am gleichen Abend trafen die Helvetischen und die Vorhut der Verbündeten in Peterlingen ein. Am folgenden Tage marschirten die Verbündeten bis Milden, wo sie zehn Kanonen und viele Munitionswagen fanden, welche die Helvetischen, die in aufgelösten Gliedern nach Lausanne flohen, stehen gelassen hatten. Am gleichen Tage Abends traf Andermatt mit vielen Offizieren, Soldaten, Kanonen und Kriegsfuhrwerken in Lau-

sanne ein. Hier herrschte große Verwirrung, die beunruhigendsten Gerüchte waren im Umlauf und Alles machte sich zur Flucht bereit. Während dieses Getümmels war General Rapp, Adjutant des ersten Consuls, angekommen. Um acht Uhr versammelte sich der Senat, um denselben zu empfangen. Eine halbe Stunde später erschien der General selber in der Sitzung und eröffnete dem Senat die Entschließung des ersten Consuls in Betreff dieser Angelegenheit. Diese unerwartete Dazwischenkunft machte dem Feldzug plötzlich ein Ende. In Folge höherer Weisung schloß der Anführer der Verbündeten einen Waffenstillstand ab, in Kraft dessen das Dorf Montpreveyres als Grenzscheide zwischen den beiden Heeren diente und von keinem derselben besetzt werden durfte. Den im Marsch befindlichen Truppen der Verbündeten wurde Halt geboten.

Mittlerweile war General Aufdermaur, erhaltenem Auftrag gemäß, am 5. Weinmonat mit seinen Truppen gegen Freiburg aufgebrochen. In Bellefaux, dreiviertel Stunden vor der Stadt, hörte er Kanonendonner, der von einem von dem Beobachtungsheer an der Sense und freiburgischen Landleuten unternommenen Angriff gegen die Stadt herrührte. Der Befehlshaber der Stadt, Clavêl aus der Waadt, hatte am gleichen Morgen den Zuruf Bonaparte's erhalten und denselben dem Anführer der bernischen Truppen mit der Einladung mitgetheilt, sich zur Vermeidung größerer Uebel nach demselben zu richten. Statt einer befriedigenden Antwort erhielt Clavêl die Aufforderung, die Stadt binnen einer Stunde zu übergeben. Er schlug das Begehren ab, worauf der Kampf von Neuem begann und bis gegen drei Uhr fortdauerte. Unterdessen war Aufdermaur mit seinen Truppen gegen Freiburg vorgerückt und hatte, ohne auf Widerstand zu stoßen, den die Stadt beherrschenden Galgenberg erstiegen, von wo aus er die Stadt zur Uebergabe aufforderte. Clavêl verlangte, daß man ihm gestatte, zuerst einen Offizier nach Lausanne zu schicken. Aufdermaur schlug dieses Begehren ab, indem er vorgab, daß die Verbündeten schon an diesem Morgen in Lausanne eingerückt seien. Clavêl begab sich nun

selbst zu Aufdermaur in's Hauptquartier und schloß mit ihm einen Kriegsvertrag ab, in Folge dessen die Stadt übergeben wurde, die Besatzung am folgenden Morgen mit klingendem Spiel, brennenden Lunten und fliegenden Fahnen auszog, vor den Thoren aber die Waffen ablegte und sich kriegsgefangen gab.

Die Tagsatzung in Schwyz und ihre Wirksamkeit.

Dem von Schwyz aus ergangenen Ruf zur Abhaltung einer außerordentlichen Tagsatzung entsprachen die Stände um so bereitwilliger, als ihnen eine festere Verbindung sowohl in Rücksicht ihrer Interessen, als auch zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweckes sehr wünschbar sein mußte. Als eine hinreichende Zahl von Kantonsvertretern in Schwyz angekommen war, wurde am 27. Herbstmonat zur Eröffnung der gemeineidgenössischen Tagsatzung geschritten *).

Mit welchen Hoffnungen dieses Ereigniß entgegengenommen wurde, ließ sich aus den Stimmen der der Zentralregierung abholden Presse ersehen: Der Himmel lachte, schrieb die Bürklische Zeitung, und Friede und Dank durchglühte unsere Brust und Alles fühlte neues Leben. Wie herrlich, wie unermeßlich schön war der Anblick, als Morgens um acht Uhr die Herren Ehrengesandten kantonsweise unter Anführung eines zweiten Wilhelm Tells, unsers großen Redings, in Begleit unsers tapfern Generals Bachmann, unter dem feierlichen Geläute aller Glocken und dem freudigen Donner der Kanonen gleichsam im Triumphe daher schritten und auf den Platz vor dem Rathhaus sich verfügten, wo das Militär ein Viereck gebildet hatte, unter dem fünf-

---

*) Es waren bei derselben anwesend: von Zürich: Caspar Hirzel, J. J. Walder; von Bern: J. R. v. Sinner; von Luzern: Xaver Balthasar; von Schwyz: Al. Reding, Ludwig Weber; von Uri: Jost Müller, Emanuel Jauch; von Unterwalden: Xav. Würsch, Anton Imfeld; von Zug: Adelrich Strickler, J. B. Blattmann; von Glarus: R. Zwicki; von Basel: Andreas Merian, Daniel Schaff; von Solothurn: Fr. Gluz, Conr. Munzinger; von Schaffhausen: Balth. Pfister, P. Ermann; von Appenzell: A. Bischofberger, J. Zellweger, J. J. Füchslin, M. Schwarz; von St. Gallen: B. Staudli, J. J. Eichmüller, J. J. Schneber; von Graubünden: V. v. Salis-Sils; von Baden: J. J. Baldinger; von Thurgau: J. Andermatt, J. J. v. Gonzenbach.

zig der schönsten Männer aus dem Kanton Schwyz in der alten ehrwürdigen Kleidertracht und mit Morgensternen und Hellebarten bewaffnet, Thränen der Freude dem Auge entlockten. Unter Gottes freiem Himmel waren für die Ehrengesandten amphitheatralische Sitze aufgerichtet; zu oberst stand für den Präsidenten ein Lehnstuhl bereit. Jetzt erhob sich gleich einem Schutzengel, Alois von Reding, der Retter des Vaterlandes, dem man freiwillig die Ehre des Vorsitzes ließ, und hielt folgende Rede: „Hochgeachtete Herren, getreue Bundes- und Eidgenossen! Heiliger Schauer und frohes Entzücken durchströmt meine ganze Seele bei dem erhabenen Anblick dieser ehrwürdigen Versammlung. Aus jedem Auge glänzt das heilige Gefühl reiner, warmer Vaterlandsliebe, auf jeder Stirne ist der große Entschluß, das Vaterland zu retten, sichtbar gezeichnet. O Vaterland, wache auf! Siehe da, die Edelsten deiner Söhne haben das Schwert über dem Scheitel deiner Feinde gezückt, während deine Väter sich im Bruderkreise die Hand reichen, um im hohen Gefühle der Freiheit und Gerechtigkeit Ordnung und Wohlstand zu gründen und diese Güter auf immer zu befestigen. Willkommen also, theure, ehrwürdige Freunde und Väter des Vaterlandes, willkommen auf dem klassischen Boden der Urkantone, wo die schweizerische Freiheit im Jahre 1308 geboren, wo sie Jahre 1798 den gewaltsamen Stößen von Außen und Innen endlich unterlag, wo sie während der tödtlichen Ohnmacht so manche Lebenserhohlung versucht und endlich unter Gottes Beistand zu neuem Leben wieder geboren wird. Nicht eitle Vorzugsanmaßung berief Euch, edle Männer, an diesen ungewohnten Ort, sondern der wichtige Grund, diese ehrwürdige Versammlung gegen jeden fremden Einfluß zu schützen und Sie in den Stand zu setzen, ungestört an dem wichtigen Geschäfte der Wiedergeburt vaterländischer Glückseligkeit arbeiten zu können. Noch zischt zwar die Viper, die unsere beneidungswürdige Glückseligkeit vergiftet hatte; noch sträuben sich die Menschen, die sich helvetische Regierung nannten, den eisernen Szepter, mit welchem sie das Schweizervolk tyrannisirten, aus der Hand zu legen; aber laßt uns

wohlgemuth dieß Ungeheuer bekämpfen. Der erste Schritt hiezu war der gefährlichste. Ein kleines Hirtenvolk, nur mit Muth und Vaterlandsliebe bewaffnet, wagte diesen Schritt und es gelang unter Gottes Beistand und unterstützt durch das edle, wahrhaft brüderliche Benehmen aller wahren Eidgenossen. Diese feierliche Versammlung aber wird der tödende Stoß sein für die helvetischen Machthaber; sie stellt die Schweizernation vor, welche von dem ihr durch den Lüneviller Frieden zugesicherten Recht, sich frei und unabhängig eine Verfassung zu geben, hiemit feierlich Gebrauch macht. Europas Mächte, die so lange dem Spiel der Faktionen und Leidenschaften der helvetischen Regierung mit Aerger und Unwillen zugesehen, werden es mit Vergnügen ansehen, daß das Schweizervolk seine Rechte geltend macht, den Herrscherthron seiner Bedrücker umstürzt und auf den Trümmern der Gewaltthätigkeit den Grund der Ruhe und Ordnung durch eine zweckmäßige vaterländische Verfassung legt. Fassen wir also Muth, edle, verehrungswürdige Freunde und Väter des Vaterlandes, um das so glücklich angefangene Werk standhaft zu vollenden, reichen wir uns die eine Hand zum schweizerischen Bruderbund, während wir die andere himmelan emporheben, um die Rettung des Vaterlandes vor Gott feierlich zu beschwören; laßt uns aber auch, edle Männer, jedes Opfer willig auf den Altar des Vaterlandes bringen, welches nothwendig sein wird, die billigen Wünsche des Volkes zu befriedigen, in dessen Zufriedenheit unsere wahre und einzige Stärke liegt. Keines dieser Opfer wird so groß sein, als jene Opfer, die uns die helvetische Regierung mit Grausamkeit abzwingen würde, wenn es ihr gelingen sollte, ihren schwankenden Herrscherthron je wieder aufrecht zu stellen. Die Beschiessung von Zürich mag ein Vorgeschmack unsers zu erwartenden Schicksals sein, jene Gräuelthat, der wir Alle mit Abscheu gedenken. Laßt uns, edle Väter des Vaterlandes, jeden unserer Schritte mit Gerechtigkeit und Großmuth bezeichnen, setzen wir den Grundsatz der Gleichheit der Rechte zur Basis der Kantonsverfassungen, und wir werden das Schweizervolk beruhigen und es für die gute Sache ge-

wonnen haben. Meine Landsleute, die in jüngster Zeit so viele Leiden aller Art ausgehalten, stehen nun seit sieben Wochen im Feld, ohne Besoldung; doch muthvoll und zufrieden dulden sie jede Mühsal und trotzen jeder Gefahr, denn ihre Sache ist die Sache der Freiheit und des Vaterlandes — und der freie Mann, was wagt er nicht, wenn es Freiheit und Vaterland gilt? Laßt uns diesem Beispiele entnehmen, daß das Vaterland gerettet sein wird, wenn das Schweizervolk eine befriedigende Verfassung erhält und daß dieses Volk seine Verfassung vertheidigen wird, sobald es dieselbe als die Quelle seines Glückes betrachtet. Edle, ehrwürdige Freunde und Väter des Vaterlandes! Der große Endzweck, den wir uns vorgezeichnet, ist die Rettung und Beglückung des Vaterlandes; wir erneuern hiemit jene ewig denkwürdige That, die unter unsern edlen ruhmvollen Vätern im Grütli begonnen, als sie sich zur Rettung des Vaterlandes entschloßen. Unsere Aufgabe ist wichtig und ehrenvoll; unter Gottes Schutz wird sie auch segenbringend sein. Laßt uns, würdig unserer edeln Väter, muthig und entschlossen mit thätiger Anstrengung für das edle Ziel zusammen wirken. Edle Männer! wir lieben das Vaterland, lassen wir kein Mittel unversucht, lassen wir uns kein Opfer zu theuer sein, dasselbe zu retten und unsern Nachkommen eine segensvolle Zukunft zu bereiten!"

Nach dieser Rede, welche die zahlreich versammelte Volksmenge mit dem alten Vätersinn beseelte, erhob sich, nach der alten Rangordnung der Stände, der Gesandte von Zürich und bezeugte in begeisternden Worten seine Freude über die glückliche Rettung des Vaterlandes. Nachdem die feierliche Handlung des eidgenössischen Grußes beendigt war, verkündete Reding den Herren Ehrengesandten und dem versammelten Volke, daß die unter Aufdermaur stehenden Truppen bei Burgdorf achthundert Mann der Helvetischen zu Gefangenen gemacht und zwei Kanonen erobert hätten und daß noch heute vierundzwanzig gefangene Offiziere in Schwyz eintreffen werden. Sogleich ertönte von den Anwesenden ein Jubelgeschrei, in das sich das Geläut aller Glocken und der

Kanonen mischte. Nachdem sich diese Tagsatzung also konstituirt, bestimmte sie bezüglich der Abstimmungsweise, daß diese in allen wichtigen Angelegenheiten nach den Kantonen zu geschehen habe, mit Vorbehalt des Stichentscheids des Präsidenten.

In den ersten Tagen ihres Zusammentritts erließ die Tagsatzung in Schwyz folgende Erklärung an sämmtliche Schweizerbürger: „Liebe Mitbürger! Der Zeitpunkt ist endlich gekommen, wo die schweizerische Nation ihren Willen in Absicht auf ihre künftige politische Verfassung frei und ungehindert an den Tag legen kann. Unmöglich konnte das Machwerk einiger systemsüchtigen und ränkevollen Köpfe, welche sich des Staatsruders bemächtigt hatten, den Bedürfnissen eines, seit mehr als vier Jahren mit politischen Theorien nur allzusehr geplagten Volkes Genüge thun.

„Wer hätte indeß glauben sollen, daß es bei dieser Lage der Dinge der Regierung in den Sinn kommen würde, die ehemaligen demokratischen Kantone, welche den Verfassungsplan entweder einmüthig oder mit überwiegendem Stimmenmehr verworfen hatten, mit Gewalt der Waffen unter ihr Joch beugen zu wollen? Und gerade dies war die erste Handlung, womit sie ihren Regierungsantritt eröffnete. Um sich nach dem Abmarsch der fränkischen Truppen mit einer zwar wenig zahlreichen, aber heftigen Partei zu verstärken, warf sie sich denjenigen Volksverführern in die Arme, welche schon im Anfang der Revolution durch alle erdenklichen Mittel Zwietracht und Verwirruug unter dem Volke bereitet und dadurch die einmüthige und kräftige Aeußerung des Nationalwillens für Erhaltung der Neutralität und Unabhängigkeit zu verhindern gewußt hatten. Die Erneuerung der so genannten Revisionskommissionen, denen die Entwerfung der Kantonsverfassungen aufgetragen war, gab hievon den auffallenden Beweis, zumal sie auf eine Weise besetzt wurden, welche auch nicht den geringsten Zweifel übrig ließ, daß überall revolutionäre Personen und revolutionäre Grundsätze wieder auf den Thron gesetzt werden sollten.

„Allein das Volk war beider gleich müde und die Re-

gierung sah sich von dem größten Theil der Nation verlassen. — Da sie die Bergkantone vergeblich mit Waffengewalt zu bezwingen suchte und beim ersten Versuch, sich auf ihrem Boden zu behaupten, siegreich zurückgeschlagen wurde, wollte sie sich dafür an der flachen Schweiz rächen und benutzte den mit jenen geschlossenen Waffenstillstand, um in der Zwischenzeit über die Letztern herzufallen und sie für ihre Abneigung gegen die Theilnahme am Bürgerkrieg zu züchtigen. — Allein es war die alte schweizerische Energie und Selbstständigkeit wieder aufgewacht und das barbarische Benehmen des Generals Andermatt gegen die Stadt Zürich bewirkte, daß das lang verhaltene Feuer überall in volle Flammen aufloderte.

„Mittlerweile schwankte die von allen Seiten bestürmte Regierung unentschlossen hin und her und legte durch ihre plötzliche Entsagung das auffallendste Selbstbekenntniß ihrer gänzlichen Untauglichkeit ab. Auch konnte sie nur durch den Umstand, daß sich an ihrer Stelle Niemand mit einer so schlimmen Sache befassen wollte, zu dem verzweifelten Entschlusse gebracht werden, noch einmal nach den bereits entschlüpften Zügeln zu haschen, bevor sie ihre Ohnmacht zum zweitenmal durch einen übereilten Abzug an den Tag legte. — Die Leichtigkeit, womit die Regierung von ungeübten Truppen gestürzt wurde, zeigt hinlänglich, daß sie reif war zu ihrem Fall, wie die schweizerische Nation einmüthig in ihrem Wunsche."

Auch den großen europäischen Höfen gab die Tagsatzung von der eingenommenen politischen Stellung Kenntniß, um sie, gestützt auf den Artikel 11 des Lünevillervertrags zur Anerkennung ihres Selbst-Constituirungsrechtes zu vermögen. Weil die Tagsatzung die Ansichten und Wünsche des ersten Consuls in dieser Angelegenheit für sehr wichtig hielt, wurde an den fränkischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein besonderes Schreiben gerichtet und ihm vorgestellt, daß das gesammte Schweizervolk die Auflösung der helvetischen Regierung verlange, mit dem Gesuch, daß er diesen allgemeinen Wunsch dem Oberhaupt der französischen Repu-

blik genehm machen möchte. Gleichzeitig wurde derselbe eingeladen seinen Sitz in Schwyz zu nehmen. Aber alle diese Zuschriften erreichten ihren Zweck nicht, indem nur England Theilnahme für die Bestrebungen der Tagsatzung zeigte. Der erste Consul war denselben wenig geneigt und selbst der Wienerhof, auf dessen Mitwirkung man in dieser Sache am meisten gerechnet hatte, ließ auf die vertrauliche Einfrage: ob man einen Bevollmächtigten der Tagsatzung von Schwyz in Wien anerkennen würde, kund thun, daß keine andere Vertreter der helvetischen Republik, als die bestehenden werden anerkennt werden.

Grundlagen zu einer gemein eidgenössischen Verfassung.

Nicht geringere Schwierigkeiten ergaben sich für die Tagsatzung in Rücksicht der Gestaltung eines gemeinsamen Nationalverbandes. Die demokratischen Kantone wollten sich ihre alte Freiheit nicht schmälern lassen und beharrten auf der Genehmigung der Tagsatzungsbeschlüsse durch ihre Landesgemeinden, während die übrigen Stände auf eine einheitlichere Leitung der auswärtigen Geschäfte und der Militäranstalten drangen. Denn obwohl man das Bundeswesen als die Grundlage der allgemeinen Verfassung anerkannte und jedem Kanton das Recht zugestand, sich seine Verfassung selbst zu geben und seine kirchlichen und politischen Angelegenheiten und seine Rechtspflege unabhängig von einer gemeinschaftlichen Behörde zu besorgen, so wurde gleichwohl bei den veränderten Zeitumständen die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Behörde, welche vereinzelnden Staatsumwälzungen mit Erfolg entgegentreten könne, für unvermeidlich erachtet. Man hielt diese Einrichtung für um so nothwendiger, als sich die Zahl der Kantone vermehrt hatte und bei den vielen daherigen Zwisten eine Gewalt wünschenswerth war, durch welche jene leicht geregelt, diese rasch geschlichtet werden konnten. Auch war man der Ansicht, daß auf diese Weise die Geschäfte mit dem Auslande und die sich ergebenden Unterhandlungen wegen der Neutralität mit mehr Nachdruck und Erfolg betrieben werden könnten, als wenn sie durch die Politik der Kantone unterbrochen und gelähmt würden. Gestützt auf diese Grundsätze wurde von

einem Ausschuß folgendes Gutachten in Betreff einer allgemeinen Verfassung entworfen.

Als oberste Gewalt sollte ein gemeineidgenössischer Rath gesetzt werden und dessen Mitglieder der Zahl der Kantone gleichkommen. Die Wahl der Mitglieder sollte den Kantonen, diejenige des Vorsitzenden dem Rathe selbst überlassen sein. Der gemeineidgenössische Rath sollte sich jährlich einmal zu einer bestimmten Zeit versammeln und so lange beisammen bleiben, bis sämmtliche Geschäfte durch einen von diesem Rathe erwählten Ausschuß von acht Mitgliedern abgethan wären. In sehr wichtigen Fällen sollte sich der eidgenössische Rath außerordentlich versammeln und von ihm je nach Erforderniß eine außerordentliche Tagsatzung zusammen berufen werden, dabei aber dem engern Ausschuß des gemeineidgenössischen Rathes nur eine berathende Stimme zukommen. Kein Mitglied des eidgenössischen Rathes dürfte Gesandter auf der Tagsatzung sein. Dem eidgenössischen Rathe würden alle auswärtigen Geschäfte ohne Ausnahme, sie möchten das Ganze oder einzelne Stände betreffen, überlassen. Wichtige Fälle wie z. B. Krieg, Frieden, Bündnisse, Handelsverträge und Militärdienstverträge sollten vom eidgenössischen Rath eingeleitet, dann aber vor die Tagsatzung gebracht werden. Zu diesem Ende sollten die Gesandten von den Kantonen bestimmte Aufträge erhalten und zwei Drittheile der Stimmen entscheidend sein. Berührte die Unterhandlung dagegen nur einzelne Kantone, so wären durch den eidgenössischen Rath von den betreffenden Kantonen Gutachten einzuholen, auf welche hin die Unterhandlungen fortzuführen wären. Vor dem definitiven Abschluß des bezüglichen Geschäftes wäre die Zustimmung der betreffenden Kantone einzuholen, indem keiner gegen seinen Willen zu einem Vertrag gezwungen werden sollte. Alle kirchlichen Angelegenheiten, die in Rücksicht auf auswärtige Verhältnisse nur die katholischen Kantone berührten, sollten von diesen besonders betrieben werden. Dem eidgenössischen Rathe sollte die Verwaltung des Militärwesens zustehen. — Würden zwischen einzelnen Kantonen Streitigkeiten entstehen, die

durch selbst gewählte Vermittler nicht beigelegt werden könnten, so sollte der eidgenössische Rath das Amt des Vermittlers übernehmen. Gelänge ihm die Vermittlung nicht, so sollte die Tagsatzung rechtlich entscheiden. Im Fall von innern Unruhen in den Kantonen sollte der eidgenössische Rath sogleich einschreiten, um eine gütliche Austragung zu erwirken. Wäre dies nicht zu erzielen, so wäre die Sache an die Tagsatzung zu weisen. Alle ihr nicht übertragenen Geschäfte wären den Kantonen vorbehalten. Die Besoldung des eidgenössischen Rathes, der Kanzlei, die Auslagen für Gesandtschaften und das Militär sollten theils aus den Erträgnissen des Pulverhandels, der Bergwerke, der Posten und des Salzhandels bestritten, theils durch die Gefälle und Domänen der ehemaligen gemeinen Herrschaften gedeckt werden. Würden diese Quellen zur Bestreitung aller Ausgaben nicht hinreichen, so sollte das Mangelnde von den Kantonen nach einem festzusetzenden Verhältniß beigeschossen werden.

Da dieser Verfassungsentwurf zur weitern Berathung der Tagsatzung unterbreitet werden sollte, wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Gesandtschaften nicht bloß mit den üblichen Aufträgen ausgerüstet, sondern auch mit hinlänglichen Vollmachten zu einem endgültigen Abschluße versehen werden möchten.

Dazwischenkunft des ersten Consuls.

Während sich die Tagsatzung mit diesen Erörterungen beschäftigte, traf am 6. Weinmonat die unerwartete Nachricht ein, daß ein fränkischer General angekommen sei, der im Namen des ersten Consuls die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten gegen die helvetische Regierung verlange. In Folge dessen befahl die Tagsatzung dem in Murten eingerückten General Bachmann seinen Marsch zu beschleunigen und wo möglich Lausanne zu besetzen. Es war zu spät, denn noch am gleichen Abend empfing die Konferenz den Zuruf des ersten Consuls, der die Bewohner Helvetiens also anredete: „Bewohner Helvetiens! Ihr bietet seit zwei Jahren ein betrübsames Schauspiel dar. Entgegengesetzte Parteien haben sich eine nach der andern der Gewalt bemächtigt, indem sie ihre vorübergehende Herrschaft mit parteiischen

Systemen bezeichneten und dadurch den Beweis für ihre Untauglichkeit und Schwäche ablegten.

„Im Laufe des Jahres X wünschte Euere Regierung, daß man die kleine Zahl fränkischer Truppen aus Helvetien zurückziehe. Die fränkische Regierung ergriff diesen Anlaß gern, um Euere Unabhängigkeit zu ehren; allein bald nachher erhoben sich Euere Parteien mit neuer Wuth, und Schweizerblut ist von Schweizerhänden vergossen worden.

„Ihr habt Euch drei Jahre gezankt, ohne einander zu verstehen. Wenn Ihr Euch selbst überlassen bleibt, so werdet Ihr Euch noch drei Jahre zanken und Euch eben so wenig verstehen. Euere Geschichte beweist, daß Euere innern Zwiste nie anders als durch die wirksame Dazwischenkunft von Frankreich beendigt werden konnten.

„Es ist wahr, ich hatte den Entschluß gefaßt, mich nicht mehr in Euere Angelegenheiten zu mischen. Allein ich kann, ich darf nicht unempfindlich bleiben bei Euerm Unglück; ich will Euer Vermittler werden und meine Vermittlung wird nachhaltig sein, wie dies der großen Nation, in deren Namen ich rede, würdig ist. Behufs dessen sind folgende Maßnahmen nothwendig:

„Fünf Tage nach Eröffnung dieser Ansprache wird der helvetische Senat sich in Bern vereinigen.

„Jede Magistratur, die sich in Bern seit der Uebergabe der Stadt gebildet hat, ist aufgelöst.

„Die Statthalter werden sich auf ihre Posten begeben und die Behörden, welche an ihre Stellen getreten sind, hören auf sich zu versammeln.

„Die bewaffnete Macht soll sogleich entlassen werden und es sollen die entlassenen Krieger ihre Waffen bei der Munizipalität niederlegen.

„Der Senat wird drei Abgeordnete nach Paris schicken; jedem Kanton steht es frei, ebenfalls Abgeordnete dahin zu entsenden.

„Alle Bürger, welche seit drei Jahren Landammann oder Senatoren oder Mitglieder der Zentralregierung waren, können sich nach Paris begeben, um mich mit den Mitteln, um

Einigkeit in Euerm Lande wieder herzustellen, bekannt zu machen.

„Von meiner Seite habe ich das Recht zu erwarten, daß keine Stadt und keine Gemeinde den Verfügungen zuwider handeln werde, die ich Euch bekannt mache.

„Bewohner Helvetiens! Lebet wieder auf zur Hoffnung!! Euer Vaterland ist an dem Rande des Abgrundes, es wird davon zurückgezogen werden.

„Alle Rechtschaffenen werden meine großmüthige Absicht unterstützen. Jeder vernünftige Mann muß überzeugt sein, daß die Vermittlung, welche ich übernehme, für Helvetien eine Wohlthat der Vorsehung ist, welche mitten unter so vielen Verfolgungen immer über das Bestehen und die Unabhängigkeit Euerer Nation gewacht hat, und daß dieselbe das einzige Mittel ist welches Euch übrig bleibt, Euch selbst und Euer Vaterland zu retten."

Fernere Maßnahmen der in Schwyz versammelten Tagsatzung.

Ungeachtet dieses Vorgehens und dieser diktatorischen Sprache war die Tagsatzung nicht geneigt, in irgend eine Unterhandlung einzutreten. Sie fühlte ihre Unabhängigkeit verletzt und glaubte mit Recht durch ein solches Entgegenkommen sowohl die Ehre des Vaterlandes, als die eigene Pflicht gegenüber den Ständen zu gefährden. Sie schrieb dem ersten Consul, daß es nicht ein Streit der Parteien sei, welcher die Schweiz in Bewegung setze, sondern daß die Schweizernation das ihr im Lüneviller-Frieden gewährleistete Recht, sich selbst eine Verfassung zu geben, zurückfordere. Hätte die helvetische Regierung, die immer über verworrene metaphysische Theorien gebrütet, der Natur der Dinge Rechnung getragen, so würde die Schweiz längst beruhigt sein. Allein da sie ihr System den demokratischen Kantonen aufgedrungen und den Bürgerkrieg mit Vorbedacht angefangen, so habe sich der gerechte Unwille der Gemüther vereinigt, um sich diesem unerträglichen Zwang zu entziehen. Die Nation wünsche nichts so sehnlich, als zu einer Ruhe zu gelangen, wo jeder Einwohner unter einer gerechten und milden Regierung seiner Person und seines Eigenthums wieder froh werden könne. — Diese Schrift wurde von einem

Abgeordneten der Tagsatzung dem General Rapp überbracht. Dieser empfieng denselben mit Zuvorkommenheit und versprach das Schreiben persönlich an seine Bestimmung zu befördern; gleichwohl erklärte er dem Abgeordneten, daß er laut inhabender Weisung Unterwerfung gegen die Befehle des ersten Consuls verlangen müße, widrigenfalls er abreise und fränkische Truppen in die Schweiz einrücken werden.

Diese Nachrichten, welche am 11. Weinmonat in Schwyz eintrafen, brachten in dem festen Sinn der Tagsatzung keine Veränderung hervor. Die demokratischen Kantone beharrten darauf, zu keiner Regierung die Hand zu bieten, die nicht vom Volke ausdrücklich anerkannt sei und verwarfen die angetragene Vermittlung, indem sie nicht ohne Grund befürchteten, daß sie ebenso erniedrigend als verderblich für das Vaterland ausfallen werde, und von Unterhandlungen mit einer Nation wenig hofften, die nach ihrer Meinung Pläne im Hinterhalte habe, die sie für jede Belehrung unzugänglich machen. Gleichwohl genehmigte die Tagsatzung den von General Bachmann mit dem Anführer der helvetischen Truppen abgeschlossenen Waffenstillstand und schickte den Seckelmeister Pfister von Schaffhausen als Civilabgeordneten in das Hauptquartier. Er erhielt den Auftrag, dem General in Allem, was etwa vorfallen könnte, mit Rath und That an die Hand zu gehen, allfällige politische Anträge von Seite Frankreichs entgegen zu nehmen und der Tagsatzung darüber Bericht zu erstatten; ferner war er angewiesen, mit aller Sorgfalt Bedacht zu nehmen, den Feindseligkeiten mit den fränkischen Truppen auszuweichen und solche zu vermeiden. Im Fall des wirklichen Einrückens fränkischer Truppen hatte der Bevollmächtigte den Führern derselben zu erklären, daß die in Schwyz versammelte Tagsatzung der Uebermacht zwar weiche, ihr Wille aber gleichwohl unbezwungen bleibe, daß sich das Schweizervolk das ihm durch den Lüneviller-Frieden zuerkannte Recht der freien Selbstkonstituirung vorbehalte und die helvetische Regierung nie anders als eine ihm aufgedrungene betrachten werde. Von diesen Entschließungen gab die Tagsatzung dem Schweizervolke durch folgende Ansprache

Kenntniß: „Die in Schwyz versammelte Tagsatzung der vereinigten Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Baden und Rheinthal findet sich verpflichtet, ihren Vollmachtgebern Rechenschaft von den wichtigen Verrichtungen abzulegen, welche sie ihr zu besorgen aufgetragen haben.

„Immer hat dieselbe fest im Auge gehabt, daß der Wille der Schweizernation dahin gehe, sich eine solche Verfassung zu geben, unter welcher alle Einwohner der Schweiz ruhig leben und in dem besten friedlichen Verhältniß mit den benachbarten Staaten stehen können.

„Ebenso angelegen hat die Tagsatzung den einstimmigen Wunsch ihrer Auftraggeber zu erfüllen gesucht, die verhaßte helvetische Regierung zur Auflösung zu zwingen, oder sie wenigstens vom Schweizerboden zu entfernen.

„Diese beiden gerechten und edlen Zwecke zu erfüllen, sind weder die erforderlichen diplomatischen noch militärischen Schritte unterlassen worden. — Vorzüglich hat man sich bestrebt, dem ersten Consul der fränkischen Republik die wahre Lage unsers Vaterlandes vorzustellen, zumal leicht zu vermuthen war, daß dieselbe ihm nicht so bekannt sein möchte, wie sie wirklich beschaffen ist.

„Gleichzeitig hat die Tagsatzung die Lage der Dinge in ihrem Ursprunge und Zusammenhange dem In- und Auslande bekannt gemacht, damit ersichtlich werde, daß weder Partei- noch Privatabsichten die Tagsatzung und ihre Auftraggeber leiten, sondern daß sie wirklich durch den Ruf der Nation zur Führung ihrer Angelegenheit aufgefordert und ermuntert worden sei.

„Mit diesen politischen Mitteln sind die militärischen gleichen Schritt gegangen und von dem Allerhöchsten mit dem günstigsten Erfolge gesegnet worden.

„Leider wurde dabei, wiewohl ohne unser Verschulden, Bürgerblut vergossen; indessen würde es nur noch eine geringe Anstrengung erfordert haben, um die Nation dem verhaßten Joche ganz zu entziehen, als die bekannte Ansprache

des ersten Consuls der fränkischen Republik an das Schweizervolk erschien.

„Die Tagsatzung hat dieselbe, sowie ihre hierauf verfaßte Antwort dem Schweizervolke pflichtgemäß nicht vorenthalten wollen und es steht dieselbe in der unzweifelhaften Hoffnung, daß diese ehrerbietigen Vorstellungen desto eher den gewünschten Eingang finden werden, als der durch den General der vereinigten Truppen mit dem helvetischen General abgeschlossene Waffenstillstand genehmigt wurde.

„Hieraus ist zu entnehmen, daß die Tagsatzung keineswegs gesinnt ist, der Macht der fränkischen Regierung sich entgegenzusetzen, dagegen es aber für eine heilige Pflicht erachtet, mit Standhaftigkeit den erhaltenen Auftrag pünktlich zu vollziehen, sowie sie hinwieder zuversichtlich erwartet, daß das Volk ihrer Aufforderung zur kräftigen Unterstützung mit bereitwilligem Eifer entsprechen werde.

„Da indessen Herr General Rapp sich gegen den Oberfeldherrn schriftlich geäußert hat, daß, sofern sich die Tagsatzung dem Willen des ersten Consuls nicht unterwerfe, fränkische Truppen in die Schweiz einrücken werden, so hat diese dem Oberfeldherrn sowohl als allen Behörden der Grenzkantone den Auftrag ertheilt, den Oberoffizieren der gegen sie anrückenden fränkischen Truppen die Erklärung zugehen zu lassen, daß weder die Tagsatzung noch ihre Vollmachtgeber sich der fränkischen Macht entgegensetzen werden, sondern nur ihr Recht vorbehalten wollen.

„Es stehet daher die Tagsatzung in der zuversichtlichen Hoffnung, daß man diesen Einmarsch mit standhafter Fassung erwarten, sich demselben auf keine Weise widersetzen, sondern mit Ergebung das Recht der Nation Gott und der Nachkommenschaft empfehlen und anheim geben werde."

Am 14. Weinmonat zogen sämmtliche in Schwyz versammelten Gesandten in die Kirche, um im gemeinsamen Gebet Gottes Schutz und Segen für das geliebte Vaterland zu erflehen. Dann erließ die Tagsatzung ein Kreisschreiben an sämmtliche Zwischenregierungen, welches die Gründe enthielt, warum in die von Seite Frankreichs anerbotene Ver-

mittlung nicht eingetreten werden könne. Da bei den obschwebenden Verhältnissen das Gefühl einer baldigen Auflösung der Tagsatzung allgemein war, so beschloß dieselbe den Erlaß eines Abschieds, der von sämmtlichen Gesandten persönlich unterzeichnet wurde. Er lautete also: „Die Abgeordneten der vereinigten Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Baden und Rheinthal werden ihre Vollmachten wieder in die Hände ihrer Auftraggeber zurücklegen, insofern fremde Waffengewalt oder der Drang äußerer Umstände sie in ihren Verrichtungen hemmt. Es bleibt ihnen daher in diesem Fall nichts übrig, als sich bei ihren Auftraggebern geziemend zu verabschieden, mit dem dringenden Ersuchen, daß sie diejenigen Aufträge, welche sie ihren Abgeordneten ertheilt haben und welche diese nach bestem Gewissen zu erfüllen bemüht gewesen sind, damit bekräftigen möchten, daß sie dem von unsern würdigen, frommen Altvordern ererbten und uns durch den Lüneviller-Frieden aufs neue zugesicherten Recht, uns selbst zu konstituiren, nie entsagen, daß sie sich zwar der Gewalt fügen, aber auf keine Weise jenem heiligen Erbe künftiger Geschlechter Abbruch thun werden. Gott, der am Ende Alles zum Besten leitet und die, so sich an das Recht halten, nie verläßt, wolle das liebe Vaterland auch diese neue Prüfung glücklich überstehen lassen."

Als das Einrücken fränkischer Truppen in der Schweiz zur Gewißheit geworden, genehmigte die Tagsatzung in Schwyz den von General Bachmann angeordneten Rückzug und ertheilte ihm die Weisung, auf der herwärts Bern gelegenen Linie von Burgdorf und Herzogenbuchsee Halt zu machen. Würde er von den Franken auch hier angegriffen werden, so solle er keinen Widerstand leisten und sich gänzlich zurückziehen.

So war die Lage der Dinge, als General Bachmann der Tagsatzung in Schwyz berichtete, daß nach der Erklärung des General Rapp keine fränkischen Truppen in die Schweiz einrücken werden, sondern daß in Folge einer Uebereinkunft mit

der Standeskommission in Bern nach der Rückkehr des helvetischen Senats die zwei helvetischen Hülfsbrigaden die Besatzung von Bern bilden werden. Die Tagsatzung erklärte, daß sie dieser Uebereinkunft nicht beitreten könne, sondern ihrem Grundsatz getreu, sich nur durch Waffengewalt zur Annahme dieses Ansinnens verstehen und den Kampf mit der helvetischen Regierung fortsetzen werde. Demzufolge wurden nach allen Seiten Eilboten entsandt, um den auf dem Heimwege befindlichen Truppen Halt zu gebieten und der Oberfeldherr angewiesen, sich nach Luzern zu begeben, um die Leitung der Truppen wieder zu übernehmen. Auch der Kriegsrath sollte sich nach Luzern verfügen und daselbst die erforderlichen Anstalten für die fernere Verpflegung und Besoldung der Truppen vornehmen. Um Ruhe und Ordnung in den rückwärts vom Kanton Bern gelegenen Kantonen zu erhalten und die Truppen der helvetischen Regierung zu beobachten, wurde auf der Grenze der Kantone Luzern und Baden ein Beobachtungsheer aufgestellt und die Befehlshaber angewiesen, eine solche Stellung zu nehmen, daß sie sich im Fall eines Angriffs gegenseitig unterstützen und leicht auf einen Punkt versammeln können. Würden sich fränkische Truppen zeigen, so sollen sich die eidgenössischen Truppen zurückziehen, würden sich dagegen die helvetischen Hülfsbrigaden nähern, so solle man ihnen erklären, daß man ihr Vorrücken als eine Feindseligkeit betrachte und Gewalt mit Gewalt zurücktreiben werde. Gleichzeitig wurde Landesfähndrich Aufdermaur in Betracht seiner wichtigen Dienste zum Generalmajor ernannt. Diese Maßregeln gelangten jedoch nur theilweise zur Ausführung, und nach der Rückkehr der helvetischen Regierung nach Bern nahmen die Angelegenheiten eine andere Wendung. General Rapp befahl der Tagsatzung in Schwyz, sich unverweilt aufzulösen. Am 20. Weinmonat, um zehn Uhr Abends, kehrte der von ihm nach Schwyz entsandte Eilbote nach Bern zurück und meldete, daß ihm Alois Reding den Bescheid ertheilt habe, daß seine Ankunft zu spät erfolgt sei, um die Tagsatzung noch versammeln zu können; dem General möchte er sagen, daß er seinen Brief erhalten habe. Eine

Stunde nach der Ankunft dieses Eilboten verreiste ein fränkischer Offizier nach Genf, wo General Ney, Oberbefehlshaber des gegen die Schweiz entsandten Beobachtungsheeres, sein Standquartier hatte. Kurz darauf traf General Ney selbst in Bern ein. Nach seiner Ankunft wurde er dem Landammann von dem bisherigen fränkischen Minister als Gesandter vorgestellt. Der neue Gesandte, dem mit der Führung der diplomatischen Geschäfte zugleich die Führung des Schwertes anvertraut war, hatte von seiner Regierung den Auftrag empfangen, vor Allem den Aufruf des ersten Consuls vom 30. Herbstmonat in Vollziehung zu setzen. Sofort fertigte der mit soldatischer Entschiedenheit handelnde Gesandte Eilboten an die Befehlshaber der verschiedenen Standorte ab, um das Einrücken der Truppen zu veranlassen. Alsobald rückten zehn bis zwölftausend Mann fränkischer Krieger in die Schweiz ein, was den raschen Rückzug der eidgenössischen Truppen in ihre Heimat zur Folge hatte. In der Nacht vom 16. auf den 17. Weinmonat traf Aufdermaur mit den Truppen der Urstände in Schwyz ein. Diese wurden einstweilen entlassen, jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß sie auf den ersten Wink wieder marschfertig sein sollen.

Noch weilte die Tagsatzung in Schwyz und leistete, ihrem Grundsatz: nur der Gewalt zu weichen, getreu, durch ihr Beisammenbleiben den fränkischen Zumuthungen Widerstand. Als sich aber die Franken den Grenzen der Urkantone näherten und General Ney den Vorsitzenden der Tagsatzung durch seinen Adjutanten persönlich auffordern ließ, das Aeußerste zu vermeiden, erklärte sie ihre Auflösung, indem sie in ihrer letzten Sitzung am 26. Weinmonat noch Folgendes verordnete: Das Generalkommando sei beauftragt, den Rückzug der noch im Felde stehenden Truppen in die betreffenden Kantone ungesäumt vorzubereiten; der Kriegsrath solle sich beförderlich mit der Ausbezahlung des rückstehenden Soldes und der Loslassung der in Glarus, Schaffhausen und St. Gallen befindlichen Kriegsgefangenen befassen. Diejenigen Kantone, welche noch nicht die Hälfte ihres Geldbeitrages geleistet hatten, wurden aufgefordert, unverzüglich

ihren dießfälligen, durch die Anschließung an den eidgenössischen Verein eingegangenen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Der Staatsgefangenen halber wurde jedem Kanton überlassen, die nöthig findenden Maßregeln zu treffen. Endlich sollte den Höfen von Wien, Berlin, Petersburg, Windsor und Madrid von der Auflösung der Tagsatzung Kenntniß gegeben und denselben unter Empfehlung der eidgenössischen Angelegenheiten die dem General Ney zu eröffnende Note mitgetheilt werden. Hierauf schrieb Al. Reding an den Letztern: „Da fränkische Truppen in die Schweiz eingerückt sind, so hat die Tagsatzung unterm 15. den Entschluß gefaßt, ihre Vollmachten in die Hände ihrer Vollmachtgeber niederzulegen, da sie nie die Absicht gehabt hat, sich der fränkischen Kriegsmacht mit Gewalt zu widersetzen. Da nun bestimmte Berichte von der Besetzung Berns und Basels eingelangt sind, so wird die Tagsatzung nicht säumen auseinander zu gehen. Gleichzeitig benützt sie aber die Gelegenheit, dem Herrn Gesandten zu erklären, daß sie in Folge der seiner Zeit erhaltenen Aufträge, welche sie aufs Gewissenhafteste erfüllen wird, die helvetische Regierung nicht anders als durch die fränkischen Waffen wiederhergestellt ansieht, und niemals auf das heilige Recht der Selbstkonstituirung, welches jedem Volke zukommt, auf das Recht, welches sie von den Vätern ererbt und das ihr durch heilige Verträge bestätigt worden, Verzicht leistet. Auch ist die Tagsatzung der festen Ueberzeugung, daß die Schweiz ihre Ruhe und ihr Glück nur dann finden wird, wenn ihr die freie Ausübung dieses Rechts unverkümmert zukommt. Man bitte daher den Herrn Gesandten, dem ersten Consul dies eben so gerechte als begründete Begehren unter die Augen zu legen, indem dasselbe nicht etwa blos den Ausdruck der Gefühle der Tagsatzung enthalte, sondern auch den des Volkes."

Dieses Schreiben wurde durch ein Mitglied des Kriegsraths nach Bern gebracht und dem Gesandten zugleich die Auflösung der Tagsatzung und das Auseinandergehen der Truppen amtlich angezeigt.

Am 31. Weinmonat rückten die Franken in die Urkan-

tone ein. Am gleichen Tage verkündete der Bürger Statthalter Kaiser von Zug seinen Mitbürgern, daß er seine Stelle wieder eingenommen habe und ermahnte sie, den Verfügungen des fränkischen Befehlshabers Folge zu leisten. Kraft dieser Verfügungen wurden die neuen Kantons- und Gemeindsbehörden aufgelöst, die helvetischen wieder hergestellt und eine allgemeine Entwaffnung verordnet. Mit einigen Schwierigkeiten war die Besetzung der Stelle des Statthalters in Schwyz verbunden, da der bisherige Bezirksstatthalter Meinrad Suter seine Entlassung nahm und dessen Nachfolger, Victor Jütz, die ihm anerbotene Stelle ablehnte. Der lebhafte Wunsch der Mehrheit seiner Mitbürger, ihn wieder an der Spitze der Geschäfte zu sehen, bewog endlich Sutter die verwaiste Stelle wieder anzunehmen. Ihm wurden Landammann Schuler und Alois Hediger beigegeben, um bis zur endlichen Neugestaltung der Dinge die Verwaltung des Kantons zu besorgen. Von einem kräftigen Eingreifen in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten konnte unter diesen Umständen nicht die Rede sein und es sahen sich diese Beamten genöthigt, dem Gang der Dinge seinen Lauf zu lassen.

So endigte die Erhebung gegen die der Schweiz vom Ausland aufgedrungene und darum verhaßte Einheitsregierung. An ihre Stelle trat in neuer Gestalt das Bundeswesen, welches, wie der frühere Zustand, durch unberechtigte Einmischung eingeführt, jedoch mit weniger Leidenschaft ins Werk gesetzt wurde. Im Uebrigen war das Benehmen der Franken nach der Wiederbesetzung der Schweiz dem frühern nicht unähnlich. Die geforderte Entwaffnung fand in rücksichtsloser Weise statt. Die Zeughäuser wurden geleert und die vorhandenen Kriegsvorräthe nach dem Waadtland geführt. Die Befehle der Regierung galten wenig. Um so barscher wurden die Gebote der fränkischen Befehlshaber vollzogen. Ohne Mittheilung an die Regierung und ohne Untersuchung ließ der fränkische Oberfeldherr auf die bloße Anzeige hin, daß der in Konstanz wohnende General Bachmann neue Unruhen zu erregen suche, mehrere der angesehensten Bürger

Helvetiens, unter denen sich auch Alois Reding und Aufdermaur befanden, als Gefangene nach Aarburg abführen.

Betrachtung.

So endigte die von schwärmerischen Revolutions-Freunden hochgepriesene, vom Schweizervolke aber verabscheute Periode, welche den Namen Helvetik trägt. In staatsrechtlicher Beziehung bestand das Charakteristische der helvetischen Einheits-Verfassung darin, daß sie das alte Bundessystem zerstörte und an dessen Stelle die unbedingte Einheit setzte. Betrachtet man den Werth dieser beiden Systeme an und für sich, d. h. abgesehen von allen äußern Umständen, welches die Einführung des erstern begleiteten, so wird dem vorurtheilsfreien Beobachter die Wahl, für welches er sich erklären will, nicht lange zweifelhaft sein. Wir erlauben uns dießfalls folgende Bemerkungen. Der Hauptzweck aller Bünde, welche die Eidgenossen vor der französischen Staatsumwälzung abgeschlossen hatten, war die Sicherheit gegen äußere und innere Feinde. Der schweizerische Staatenbund, wenn er anders diesen Namen verdient, bestand damals aus einer Menge von Bündnissen und Verträgen, welche die Kantone und andere ganz oder halb selbstständige Gemeinwesen unter sich abgeschlossen hatten. Da diese Bündnisse zu verschiedenen Zeiten gewöhnlich zur Erreichung von Sonderzwecken abgeschlossen wurden, so ergab sich von selbst, daß sie sich in der manigfaltigsten Weise durchkreuzten und sehr häufig Streitigkeiten unter den Bundesgliedern veranlaßten, die, weil keine höher stehende Gewalt sie regelte, sehr oft durch Abschließung neuer Bündnisse erledigt wurden. Auf diese Weise entstanden die sonderbarsten staatsrechtlichen Formen und es geschah nicht selten, daß ein Stand mit den andern Mitständen zur Erreichung gewisser Zwecke Bündnisse abschloß, während zu gleicher Zeit seine angehörigen und unterthänigen Landschaften mit andern Kantonen sogenannte Schirmverträge errichteten, welche darauf abzielten, sich der Wirkung des von dem ober-

herrlichen Kanton abgeschlossenen Bündnisses zu entziehen, oder dasselbe, so viel wie möglich, unwirksam zu machen. So wurden z. B. die Kantone, welche die Rechte und Freiheiten der ihnen untergebenen Landschaften zu schmälern trachteten und das Recht zu regieren für sich allein in Anspruch nahmen, von den demokratischen Kantonen in ihrem Bestreben unterstützt, während jene keinen Anstand nahmen, die Verfassung der letztern, welche den Grundsätzen ihrer eigenen Verfassung entgegen waren, zu gewährleisten. — Eine fernere Folge des Mangels eines sogenannten Staatsvereinigungs-Aktes, an dem alle Kantone und alle verbündeten und zugewandten Orte hätten Theil nehmen können, war diese, daß jeder Stand und jedes Gemeinwesen seine Aufmerksamkeit ausschließlich seinen besondern Zwecken zuwandte und daß Maßregeln, welche den Vortheil gesammter Eidgenossenschaft betrafen, nur geringer Theilnahme sich erfreuten und bei ihrer Ausführung auf tausenderlei Schwierigkeiten stießen. Dieser Mangel an einer staatsrechtlichen Form, in der sich das Bundeswesen hätte bewegen können, wurde in frühern Zeiten durch das Zusammengehörigkeitsgefühl des Volkes ersetzt, welches durch die vielen Angriffe auf seine Freiheit und Selbstständigkeit und die daher kommende gemeinschaftliche Gefahr stets wach erhalten wurde. Als die Eidgenossenschaft aber erstarkt war und ihre Befehdung durch den Adel aufgehört hatte, verlor jenes Gefühl seine ursprüngliche Stärke, weil ihm zu seiner Entwicklung der äußere Anlaß fehlte. Von diesem Zeitpunkt an nahmen die Kämpfe der Kantone unter sich ihren Anfang, welche zu Sonderbündnissen führten, und während den unseligen Streitigkeiten über religiöse Meinungen und Begriffe in wirkliche Kriege ausarteten. Deutlicher als je trat durch diese Begebenheiten der Mangel eines allgemeinen Bundes zu Tage, indem die einzelnen Bündnisse ihre Kraft und Bedeutung verloren und eben so oft verletzt als beschworen wurden. Schon ehe die alte Eidgenossenschaft durch die französische Revolution zertrümmert wurde, war sie zerklüftet und aufgelöst und daher ist es gekommen, daß der morsche Bau, bei aller Tapferkeit

und Aufopferung seiner Bewohner, beim ersten Windstoß wie ein zerbrechliches Kartenhaus zusammenstürzte.

An die Stelle dieser kraftlosen Bundeseinrichtungen wurde die Einheit gesetzt, welche mit einem Schlage alle Sonderrechte von Personen, Körperschaften und Kantonen niederwarf, die bisherige staatliche Ordnung vernichtete, die verschiedenen locker verbundenen und auf einander eifersüchtigen Gemeinwesen in einen Staat verwandelte und unter eine einheitliche Verwaltung stellte, deren Wirksamkeit sich nach allen Richtungen hin nach den gleichen Gesetzen und in gleichartiger Weise bethätigte. Alles was in die Welt tritt, wird mit Schmerzen geboren, und so war es natürlich, daß bei dieser gewaltsamen Staatsumänderung tausend Interessen verletzt, tausend wohlerworbene Rechte zertrümmert wurden. Besonders wurden die kleinen Kantone hart betroffen, da sie durch die Einführung einer stellvertretenden Staatsform ihre ursprüngliche demokratische Freiheit größtentheils einbüßten und ihnen die eingetretene Staatsänderung für ihre durch Sitte, Gewohnheit und das Andenken an die Väter lieb und heilig gewordene Verfassung keinen Ersatz bieten konnte. Jedoch ist nicht zu vergessen, daß mit der Hinopferung dieser Freiheit auch eine Masse alter Vorurtheile, Ungerechtigkeiten und verschiedene Mißbräuche zu Grabe getragen wurde.

Allen alten und neuen Lobpreisungen des Einheitssystems sind die Bündischen mit dem Einwurfe begegnet, daß die Einheit von Niemanden gewünscht, sondern von dem weitaus größern Theil des schweizerischen Volkes verabscheut worden sei. Ein aufgeklärter Schriftsteller jener Zeit urtheilte hierüber also: „Im Ganzen war die große Masse des Volkes gleichgültig gegen die alte und neue Verfassung, weil es beider Zwecke und Werth zu wenig erkannte und nur einzelne Theile derselben, auf seine besondern Verhältnisse beziehend, würdigte.“ Wenn man dieses Urtheil auch nicht als unbedingte Wahrheit gelten lassen will, so wird man gleichwohl zugeben, daß der Haß und Abscheu, den das schweizerische Volk gegen die Einheitsverfassung hegte, ihren

Grund keineswegs in der Einheitsverfassung an und für sich, oder in Beziehung auf ihren innern Werth hatte, sondern daß dieses ganz andern, zufälligen und mit der Verfassung in keiner Verbindung stehenden Ursachen zuzuschreiben war.

Wir rechnen hiezu vor Allem die Art, wie diese Verfassung eingeführt wurde, und die Ereignisse, welche ihre Einführung begleiteten. Als die fränkischen Machthaber das waadtländische Volk zur Empörung trieben, war es ihnen nicht darum zu thun, dasselbe von der Tyrannei zu befreien und von den Oligarchen zu erlösen, und noch viel weniger dachten sie daran, ihm zu einer seiner Wohlfahrt ersprießlichen Verfassung zu verhelfen, sondern sie verfolgten dabei ganz andere Zwecke. Denn da die politische Stellung der Schweiz für die Zwecke, welche Frankreich anstrebte, von der größten Wichtigkeit war, so mußte es der fränkischen Regierung vor Allem daran gelegen sein, ihren Einfluß auf die Schweiz in der ausgedehntesten Weise geltend zu machen.

Und wirklich konnte dieser Einfluß auf keine eindringlichere Weise in Thätigkeit gesetzt werden, als durch die Umgestaltung der alten Verfassung unter der mittelbaren Einwirkung von Frankreich. Die fränkische Regierung brachte die Geschicke des Landes in diejenigen Hände, die sich blindlings ihrer Leitung überließen, und erlangte durch dieses Mittel eine mittelbare Einwirkung auf den Gang der ganzen Staatsverwaltung. Nur zu wohl fühlte der Schweizer die Abhängigkeit, in die er durch dieses Verfahren versetzt wurde und erkannte das lose Spiel, womit fremde Schurken sein Land ausbeuteten. Und sollen wir von den Ereignissen reden, welche die Einführung dieser Verfassung begleiteten, von dem unwürdigen Druck und dem namenlosen Elend, unter welchem Helvetien seufzte, von den Ungerechtigkeiten, dem Hohn und den Räubereien, mit denen uns Generale und Armeen Frankreichs überhäuften! War es unter diesen Umständen nicht natürlich, daß der mißhandelte Bürger die Schrecknisse, welche die Einführung der neuen Verfassung begleiteten, als eine Folge derselben anzusehen geneigt war? Ein entschiedener Einheitsfreund, der seine Ueberzeugung gleich tapfer mit

dem Schwert und der Rede vertheidigte, klagt darüber also: „Helvetien war vom Strome der Revolution mit Gewalt ergriffen worden. Es hatte sich derselben nicht aus freiem Willen, sondern durch den Drang eines äußern Verhältnisses überlassen. Die Einführung der neuen Ordnung der Dinge war bei der Macht, die sie uns aufnöthigte, Nebenwerk, ein bloßer Vorwand gegen unsere Unabhängigkeit und gegen unser öffentliches und Privateigenthum. Diese Behandlung mußte ein Volk empören, dem der ungestörte Genuß seiner Güter im Schooße eines langen Friedens zur zweiten Natur geworden war. Die allgemeine Mißstimmung wurde noch vermehrt durch die Last eines auf unserm Boden geführten Krieges, der unsern Interessen fremd war. Die Konstitution erschien im Begleite dieser Uebel und wurde mit deren Ursachen verwechselt. Darum war sie der Gegenstand der allgemeinen Verachtung und jede andere Konstitution hätte unter diesen Umständen das gleiche Schicksal erlebt."

Eine zweite Ursache, warum die Einheitsverfassung so gründlich gehaßt wurde, war das feindliche Auftreten gegen sie von einem großen Theil der kathol. Geistlichkeit. Die Abschaffung der katholischen Religion in Frankreich hatte den gläubigen Sinn des Schweizervolkes aufs tiefste verletzt, während die Einziehung der Güter des Klerus und ähnliche Maßregeln im eigenen Lande, die Geistlichkeit mit nicht unbegründeten Besorgnissen für ihre ökonomische Stellung erfüllten. Daher das Donnern von den Kanzeln wider das höllische Büchlein, dessen Lesung genügte, die Seele des Lesers den Mächten der äußersten Finsterniß zu überliefern.

Eine dritte Ursache, welche den politischen Zustand, den die Einheitsverfassung geschaffen, in so üblem Lichte erscheinen ließ, war die Unfähigkeit der obersten Behörden und die vielen Mißgriffe, zu welchen sie vermöge ihrer falschen Stellung, die ihre Wurzel außer dem Volke hatte, hingerissen wurden. Auch besaß der größte Theil der Gesetzgeber nicht nur keine staatsmännische und juristische Bildung, sondern nicht einmal die gewöhnlichsten Kenntnisse. Dabei war man roh und, wie es in revolutionären Zeiten oft ge-

schieht, leicht geneigt, Leidenschaften für Grundsätze und das wilde Dareinfahren und Zerstören alles Bestehenden für Kraft und Gesinnungstüchtigkeit zu halten. „Die Zusammensetzung der obersten Gewalten, sagt ein Zeitgenosse, war bedaurungswürdig. Die Regierung, abgesehen davon, daß einige ihrer Mitglieder willenlose Werkzeuge in den Händen Frankreichs waren, stand nicht über den Parteien, sie war selbst Partei und unter sich in Faktionen getheilt. Sie verließ den Weg des Rechtes, der Ordnung und der Grundsätze, Mißtrauen und Schwäche trieben sie zu Gewaltmaßregeln. Durch ihre Unfähigkeit und dem Mangel eines festen, politischen Systems verfiel sie von einem Fehler in den andern. Es war eine Regierung ohne Gewalt und ohne Achtung. Mit jedem Tage drängte sich eine Fluth von Gesetzen, Beschlüssen und Verordnungen, allein sie wurden nicht gelesen und noch vielweniger vollzogen. Der Vorurtheile waren noch zu viel der Erfahrung zu wenig, die Leidenschaften noch zu sehr in Wallung, die Selbstsucht und der Starrsinn zu tief gewurzelt, als daß für den Augenblick etwas Vernünftiges zu erwarten gewesen wäre.“

Mag man über den Werth der helvetischen Einheitsverfassung so oder anders urtheilen, so steht dieses fest, daß durch sie ein sichtbares Band geschaffen wurde, welches die schwachen und getrennten Gemeinwesen und Völkerschaften Helvetiens zu einem Ganzen vereinigte. Auch ist mit Gewißheit anzunehmen, daß diese Vereinigung, wenn sie anders von Dauer gewesen wäre, die völkerrechtliche Stellung der Schweiz zu ihrem Vortheil wesentlich verändert haben würde. Endlich ist hervorzuheben, daß durch sie der Keim gelegt wurde, aus welchem die Errungenschaften der Neuzeit und die Zustände entsprossen sind, denen die schweizerische Eidgenossenschaft ihr gegenwärtiges Glück und ihre geachtete politische Stellung verdankt. Nicht nach dem, was eine gewaltsame Staatsumwälzung begleitet, ist der Werth derselben zu beurtheilen, sondern nach dem Zustande, der aus ihr hervorgegangen ist.

Viertes Buch.

Die Mediationszeit von 1803 bis 1814.

Erstes Hauptstück.

Die Vermittelungsverfassung, ihre Entstehung und Einführung.

Die schweizerische Consulta in Paris.

In Folge der Einladung Bonapartes, daß die politischen Angelegenheiten Helvetiens durch Abgeordnete sämmtlicher Kantone auf dem Wege der Vermittlung in der Hauptstadt Frankreichs geordnet werden möchten, fanden sich im Anfange des Christmonats 1802 fünfzig und einige Abgeordnete zu diesem Zwecke in Paris ein, und auch die Urkantone, die jeder fremden Einmischung in die heimischen Angelegenheiten abgeneigt waren und sich eidlich verpflichtet hatten, zu keiner Verfassung die Hand zu bieten, welche nicht durch des Volkes Willen entstanden und von ihm anerkannt sei, schickten sich, nach der Besetzung ihres Gebietes durch fränkische Truppen, ins Unvermeidliche. Schwyz sandte den Dr. Zay als seinen Stellvertreter in die Seine-Stadt. Da sich der Vermittler deutlich genug ausgesprochen, daß in der Schweiz die politischen Gegensätze aufhören und Ruhe und Sicherheit hergestellt werden müßen, so war die Wahl der Abgeordneten zur Pariser Konsulta der Mehrzahl nach auf Männer von gemäßigter Gesinnung gefallen; jedoch überwog die Zahl der Einheitsfreunde die der Bündischen. Da es den Erstern bekannt war, daß der erste Konsul die Ansicht hegte, daß bei der politischen Neugestaltung der Schweiz das bündische System dem einheitlichen vorzuziehen sei, so war ihr Bestreben darauf gerichtet, aus den Trümmern der untergegangenen Helvetik wenigstens eine Zentralregierung zu retten, die vermöge der ihr zu übertragenden Befugnisse Kraft genug besäße, die Ausschreitungen der Parteien niederzuhalten und

ihre Leidenschaften zu zügeln. Ferner forderten die Einheitsfreunde ein allgemeines Bürgerrecht, welches jedem Schweizer gestatte, sich in allen Theilen des Vaterlandes beliebig niederzulassen und da seinen Beruf auszuüben, Freiheit des Verkehrs, Abschaffung der Abzugsrechte von einem Kanton in den andern und Gleichheit in der Schuldbetreibung. Ein einheitliches National-Institut sollte nach ihrem Wunsche für die höhere Erziehung der Bürger sorgen, die Nationalgüter für die helvetische Schuld haftbar sein. Diesen Bestrebungen wirkten die Bündischen soviel als möglich entgegen, indem sie nicht nur die vorhelvetischen Einrichtungen herstellen, sondern auch den durch die Staatsumwälzung eingebüßten Territorial-Besitz wieder erringen wollten.

Nachdem sämmtliche Abgeordnete dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorgestellt worden waren, traten sie, je nach ihrer politischen Farbe gesöndert, zusammen und vier Senatoren des ersten Konsuls erhielten den Auftrag, mit ihnen über die Grundlagen der künftigen politischen Einrichtung der Schweiz Berathung zu pflegen. Demzufolge forderten diese die Abgeordneten auf, Entwürfe ihrer Kantonsverfassungen einzureichen; Entwürfe zu einer Zentralverfassung wurden nicht verlangt. Nachdem die Abgeordneten ihrer Aufgabe nachgekommen, wurden sie auf das Ministerium des Auswärtigen beschieden und ihnen eine Zuschrift des ersten Konsuls vorgelesen, welche die Grundlagen der künftigen Staatseinrichtungen also bezeichnete: „Die kritische Lage Helvetiens erfordert die Aufopferung der Leidenschaften von allen Parteien; der erste Konsul wird die übernommene Verpflichtung, die Ruhe in diesem Lande herzustellen, erfüllen und rechnet dabei auf die Unterstützung der Abgeordneten. Die Schweiz ist verschieden von jedem andern Lande; die Natur selbst hat sie zum Föderativ-Staate geschaffen. Zeitumstände haben in derselben selbstherrschende und unterthänige Völkerschaften neben einander hervorgebracht, veränderte Zeitläufe die Gleichheit der Rechte wieder hergestellt, reine Volksherrschaften werden neben Familien-Regierungen gefunden. Beide können nicht mehr bestehen.

Gleichheit der Rechte zwischen den achtzehn Kantonen, völlige Verzichtleistung auf alle Familienrechte, besondere föderative Organisation für jeden Kanton: diese drei Punkte sind die großen Erfordernisse des Augenblicks. Sind die Kantonsverfassungen einmal festgesetzt, so wird sich die Zentralverfassung leicht ergeben; weder die Finanzen und das Kriegswesen, noch die Verwaltung könnten in den verschiedenen Kantonen gleichförmig sein. Die Schweiz hat niemals stehende Armeen unterhalten; Neutralität, Handel und eine haushälterische Administration sind es, was sich für sie ziemt. Dies habe der erste Konsul denen, die ihn zu Rathe gezogen, immer gesagt und sei nun bereitwillig, alle Entwürfe, welche ihm die Abgeordneten in ihrer Gesammtheit oder einzeln zukommen lassen werden, in Erwägung zu ziehen." — Diese unumwundene gebieterische Sprache setzte die Abgeordneten in nicht geringes Erstaunen; das niederschlagende Gefühl der Abhängigkeit von einem fremden Willen beengte ihre Brust und Allen war nun klar, daß sie nicht berufen seien, über die politische Einrichtung des Vaterlandes zu berathschlagen, sondern über sein künftiges Schicksal Befehle zu empfangen. Bald nachher sprach der erste Konsul die Geneigtheit aus, eine Abordnung von fünf Mitgliedern zu empfangen, welche aus Trägern der verschiedenen politischen Ansichten zusammengesetzt sein sollte. Der feierliche Empfang derselben fand am 12. Christmonat statt, wobei Bonaparte jene denkwürdige Rede hielt, die nicht bloß den gewaltigen Herrschergeist beurkundete, vor welchem sich willig die Menschen beugten, sondern die zugleich die Lage der Schweiz und ihre politischen Parteien mit solcher Wahrheit und Durchsichtigkeit schilderte, daß sie mehr als jede andere Betrachtung über die damaligen Verhältnisse Licht verbreitet und jedes gesprochene Wort gleichsam Geschichte ist: „Je mehr ich über die Beschaffenheit Eueres Landes nachgedacht habe," sprach Bonaparte, „desto stärker ergab sich für mich aus der Verschiedenheit seiner Bestandtheile die Ueberzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; alles führt Euch zum Föderalismus hin. Welcher Unterschied waltet nicht zwischen

Euern Berg- und Euern Städtebewohnern! Solltet Ihr etwa die demokratischen Kantone zwingen wollen, unter der gleichen Regierung wie die Städte zu leben, oder gar in den Städten, z. B. Bern, eine reine Demokratie einzuführen gedenken? Die Einheit bedarf einer stehenden bewaffneten Macht, diese will besoldet sein und dafür reichen Euere Finanzen ohne drückende Abgaben nicht aus. Euer Volk trägt nur ungern Abgaben; wollt Ihr es zufrieden stellen, so dürft Ihr ihm wenig aufladen und keine Truppen geben. Vormals bezahlte das Schweizervolk wenig Abgaben, warum sollte es deren in Zukunft ertragen? Abgaben machen den unmittelbarsten Eindruck auf das Volk, nach diesen wird es Euch richten. Acht bis zehntausend Mann würden zur Deckung Euerer Grenzen nicht hinreichen, ein einziges Regiment stehender Truppen aber schon die Nationalenergie schwächen und Euere Milizen zu Grunde richten; denn die Bauren würden mit Grund sagen, warum sollen wir zum Unterhalte der Truppen beitragen und daneben noch selbst dienen? Euere Berge können nicht mitziehen und außer denselben bedeutet Euer Milizwesen nicht viel. Die Schweiz kann keine bedeutende Rolle mehr unter den Staaten Europas spielen, wie zu der Zeit, wo keine großen Nachbarn neben ihr standen, wo Frankreich in sechszig, Italien in vierzig Herrschaften getheilt war. Damals wog eine Euerer Munizipalitäten an Macht einen Herzog, Euere persönliche unter die Fahne vereinigte Tapferkeit halbe Heere auf. Jetzt ist es anders. Frankreich besitzt ein Heer von fünfmalhunderttausend Mann wohldisziplinirter Truppen. Hiebei verschwindet die Schweiz und es bleibt ihr nur übrig ihre innern Interessen wohl zu besorgen. Euch bliebe ein einziges Mittel, um Antheil an den Großthaten unserer Zeit zu nehmen, nämlich die Vereinigung mit Frankreich. Die Schweiz könnte vielleicht zwei Departemente der großen Republik bilden. Die Natur verweigert Euch aber auch diesen Ausweg. Große Bergketten scheiden Euch von dem Tirol, von Italien und von Frankreich; Ihr sollt keine thätige Rolle in Europa spielen, Ihr bedürft der Ruhe, der Unabhängigkeit und einer von den

Euch umgebenden Mächten anerkannten Neutralität. Seitdem Wallis von Euch getrennt und der Simplon für Frankreich offen ist, steht diesen Erforderuissen nichts mehr entgegen. Wie wollt Ihr eine Zentralregierung bilden? Dazu besitzt Ihr zu wenig ausgezeichnete Männer. Schon einen tüchtigen Landammann zu finden, würde Euch schwer genug fallen. Glückliche Ereignisse haben mich an die Spitze der französischen Nation berufen, und doch würde ich mich für unfähig halten die Schweizer zu regieren. Wäre der erste Landammann von Zürich, so wären die Berner unzufrieden; wähltet Ihr einen Protestanten, so widerstrebten alle Katholiken, und so umgekehrt. Wähltet Ihr einen Reichen, so machte er neidisch; wähltet Ihr einen verdienstvollen Unbemittelten, so müßtet Ihr ihn stark bezahlen, sofern er einige Achtung geniessen sollte. Solltet Ihr aber auch alles Erwünschte finden und ich würde etwas von Euerm Landammann fordern, das er mir nicht gewähren wollte, so würde ich ihm mit Absendung von zwanzigtausend Mann drohen und er müßte gehorchen. Muß ich mich hingegen an die einzelnen Kantone wenden, so wird der Entscheid von einer Behörde zur andern geschoben, jede lehnt ihre Befugniß ab und antwortet mir: kommt, nehmet unsere Berge. Zuletzt muß die Tagsatzung einberufen werden, dazu bedarf es zweier Monate Zeit und während dieses Verschubs zieht das Gewitter vorüber und Ihr seid gerettet. Hierin liegt die wahre Politik der Schweiz. Ich spreche zu Euch, als wäre ich selbst ein Schweizer; für kleine Staaten ist der Föderalismus besonders vortheilhaft. Ich selbst bin ein geborner Bergbewohner; ich kenne den hieraus entspringenden Geist. Nur keine Einheit, keine Truppen, keine Zentralfinanzen, keine Zentralabgaben, keine diplomatischen Agenten bei den andern Mächten, und damit habt Ihr schon einige hunderttausend Franken erspart. Die Schweiz soll sich darauf beschränken ihre innern Angelegenheiten wohl zu verwalten, sie soll die Gleichheit der Kantone, je einer zum andern, der Städte und der Landbewohner geniessen und sich dabei auf die französischen Freunde stützen. Um aber zu Euerer Unabhängigkeit und Neutralität zu gelangen, ist uner-

läßlich, daß Ihr schnell und vor Allem aus Euere Kantone nach der ehevorigen Weise, doch mit den Abänderungen einrichtet, daß alle Kantone gleiche politische Rechte genießen und die Städte auf ihre ehemaligen Unterthanen und die Patrizier Familien auf die ihrigen, ihren Stadtmitbürgern gegenüber, verzichten. Die italienischen Vogteien müßen ebenso wie das Waadtland eigene Kantone bilden. Bern hat der Wiederherstellung selbstständiger Kantone gerufen, dabei aber die Waadt für sich angesprochen. Waadt ist Genosse unseres Bluts, unserer Sitten und unserer Sprache, und nie würde ich zugeben daß es unterhan würde. Für diesen Zweck allein hätte ich fünfzigtausend Mann aufgeopfert. Unsere und der Italiener Ehre ist an dieses Land und an Tessin geknüpft. Die Kantonal-Organisationen, ich wiederhole es, müßen auf die Sitten, die Religion, die Interessen und die Meinungen eines jeden einzelnen Kantons gegründet sein. Sorgt für Gesetzlichkeit und für passende Formen. Die Gemeinden in den kleinen Kantonen mögen ihre Alpstreitigkeiten nach Belieben unter sich ausmachen, aber nie sollen sich Kantone gegen andere Kantone verbinden und mit ihnen Krieg führen. Für die Söhne Wilhelm Tells dürfen keine Fesseln geschmiedet werden. Die größern Städte und Kantone sollen bei ihrer Umgestaltung die Interessen ihrer Industrie zu Rathe ziehen, daneben mit höhern Ansichten und nach ihrer angestammten Redlichkeit regieren, dann wird es ihnen nach und nach gelingen, ihre Oekonomie für die bescheidenen Bedürfnisse ihrer Kantone wieder herzustellen. Sind einmal diese Kantonal-Grundlagen festgesetzt, so wird es sehr leicht sein, sich über die Punkte des allgemeinen Verbandes zu verständigen. Wo weder Armeen noch Obertribunale aufzustellen sind und wenige Diplomatie zu organisiren ist, geht die Sache schnell. Euere Diplomatie trifft wesentlich mit derjenigen von Frankreich zusammen. Dieses soll sich nie in Euer Inneres mischen, als wo die französischen Interessen es erfordern, wo allenfalls Emigranten oder sonst gefährliche Personen zu entfernen sind. Solches sollt Ihr nie verweigern. Sollte ein zweideutiger englischer Gesandter bei Euch

auftreten um seine Partei dort verstärken zu wollen, so würde ich es eben so wenig von demselben als von den Magistraten dulden, die ihm anhängen würden. Die Schweiz wäre gerade der Punkt, an welchem sich, falls sich dort ein feindliches System festsetzen wollte, wieder der allgemeine Krieg entzünden könnte. Die Schweiz soll die französische Grenze decken. Stets habe ich die nämliche Sprache gegen alle Euere Abgeordnete, die meinen Rath vernahmen, geführt, ich habe meine Ansicht über Einheit und Bundeswesen sowohl Glaire als Stapfern ganz offen entwickelt; allein diese fanden nicht nicht für gut, treuem Rathe zu folgen und ihr Einheitssystem zu verlassen. Diese Metaphysiker betrachteten Alles im schönsten Lichte und haben nun die Folgen ihrer Verblendung erfahren. Auch gegen Reding, als er zu mir kam, äußerte ich meine Ansichten über das, was der Schweiz Noth thue; allein er wollte darüber drei oder vier fremde Minister zu Rathe ziehen und benahm sich taktlos. Mülinen versuchte im Namen der Aristokraten das Nämliche zu thun. Ich hätte der helvetischen Regierung mit der Frage eine Falle legen können, ob ich meine Truppen zurückziehen solle. Hätten sie mit Ja geantwortet, so hätte sie damit einen Beweis ihrer Unfähigkeit abgelegt; hätte sie mit Nein geantwortet, so hätte sie einen Beweis ihrer Furcht gegeben. Ich hätte ihr entsprochen, in diesem Falle aber meine Ideen über die Form der Regierung durchgesetzt. Ich habe die Truppen aus eigenem Antriebe, allein mit der klaren Voraussetzung zurückgezogen, daß sich die helvetische Regierung ohne sie nicht werde halten können. Das aber hatte ich nicht vorausgesehen, daß sie mit so viel Leidenschaft würde angegriffen werden. Nun fühle ich wohl, daß die Leidenschaften bei Euern gebornen Aristokraten stärker waren als bei den französischen, welche alle ohne Unterschied geborne Unterthanen waren, allein auch die Eurigen müßen sich fügen. Schon das ehemalige französische Direktorium zog mich bei meiner Rückkehr aus Italien über die Angelegenheit der Schweiz zu Rathe. Ich antwortete: zwingt Bern zur Entsagung seiner Herrschaft auf das Waadtland und dazu, daß es sein goldenes Buch einer größern Zahl von Fami-

lien eröffne. Geschieht dies, so sind alle Interessen Frankreichs gesichert. Stets zwar nährte ich die Ansicht, daß die Aristokraten mehr den Mächten, die Demokraten mehr Frankreich zugethan seien. Die Empörung mag ebensowohl gegen Frankreich als gegen die helvetische Regierung gerichtet gewesen sein. Kürzlich hat man sich an mehrere fremde Mächte gewandt. Preußen hat mir die von Euch empfangenen Briefe mitgetheilt; Oesterreich hat sich ebenso wenig in die Sache mischen wollen und mir die Sorge Euerer Ausgleichung überlassen. England aber besitzt gar kein Recht, sich in Euere Angelegenheiten zu mischen."

Nachdem der Fünfer-Ausschuß den Abgeordneten einen getreuen Bericht über diese Unterredung erstattet, begannen die Berathungen über die Entwürfe der Kantonalverfassungen, welche am Ende des Jahres den fränkischen Kommissarien mitgetheilt wurden. Sämmtliche Abgeordnete wurden von diesen kantonsweise vorbeschieden, um mit ihnen die eingereichten Entwürfe näher zu erörtern. Bezüglich der Verfassungen der demokratischen Kantone verständigte man sich ohne Schwierigkeiten dahin, daß die Befugnisse der wieder einzuführenden Landesgemeinden fast ausschließlich auf Wahlgeschäfte zu beschränken seien. Nach Beendigung dieses Geschäftes wurden Ausschüsse aus beiden politischen Lagern zu Senator Barthelemy eingeladen und ihnen in Gegenwart sämmtlicher Kommissarien zuerst die von diesen umgearbeiteten Kantonsverfassungen und nachher der Bundesvertrag vorgelesen. Zur Eingabe allfälliger Bemerkungen wurde eine Frist von vierundzwanzig Stunden anberaumt. Die Bündischen benutzten diese Frist zur Eingabe einer Denkschrift, in welcher sie über verschiedene Punkte, meistens ökonomischer Natur, Beschwerde erhoben, die später Berücksichtigung fanden. Auf den 21. Hornung 1803 wurden die Ausschüsse zu einer persönlichen Unterredung mit dem ersten Consul eingeladen. Bei diesem Anlaß sprach Bonaparte also: „Wir haben eine wichtige Arbeit vor, nämlich die Ausgleichung der Wünsche der verschiedenen Parteien in der Schweiz. Die Ansichten weichen vorzüglich über die Liquidation der helvetischen Schuld

und einiger Grundlagen der Kantonsverfassungen von einander ab. Beginnen wir mit den letztern. Ihr schlägt vor," sagte er den Vertretern der demokratischen Stände, „daß man zwanzig Jahre alt sein und zweihundert Franken besitzen müße, um an der Landesgemeinde zu stimmen, sowie, daß der Landrath das Vorschlagsrecht der Gesetze besitzen und eine neue Gerichtsordnung einführen solle. Für mich und Euch ist die Wiedereinführung der alten Ordnung der Dinge in den demokratischen Kantonen das Schicklichste. Ich weiß wohl, daß die Volksherrschaften viele Nachtheile mit sich führen und kaum eine vernünftige Prüfung ertragen. Allein sie bestehen seit Jahrhunderten und verdanken ihren Ursprung dem Klima, der Natur, den Bedürfnissen und den Gewohnheiten der Einwohner; sie sind in Uebereinstimmung mit dem Ortsgeiste und man darf nicht dem Gesetze der Gewohnheit gegenüber Recht haben wollen. Die Verfassungen der kleinen Kantone sind nichts weniger als vernünftig, aber die Gewohnheit hat ihnen Festigkeit gegeben und wenn Gewohnheiten mit der Vernunft in Widerspruch gerathen, so tragen die erstern den Sieg davon. Ihr wollet die Landesgemeinde ganz aufheben oder wenigstens einschränken; gut, allein in diesem Fall muß man nicht mehr von Demokratie oder Republik sprechen. Freie Völker haben niemals geduldet, daß man ihnen die unmittelbare Ausübung der obersten Gewalt entzöge. Die neue Erfindung des Repräsentativsystems, welches die eigentlichen Grundlagen eines republikanischen Gemeinwesens zerstört, sagt nicht zu. Warum wollt Ihr diesen Hirten die einzige Zerstreuung rauben, derer sie fähig sind? Bei ihrer einförmigen, ihnen so viel Muße gewährenden Lebensart ist es natürlich, daß sie sich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Es wäre grausam, diesen Hirtenvölkern diese Vorrechte zu nehmen, auf die sie stolz sind, die so tiefe Wurzeln geschlagen haben und deren Ausübung am Ende unschädlich ist. Da Ihr übrigens so großen Werth darauf setzt, so kann man die Befugniß der Landesgemeinde auf die Berathung der ihr vom Landrath vorzulegenden Geschäfte einschränken. Die Strafrechtspflege gehört

der Landesgemeinde. Habt Ihr doch in Euern kleinen Kantonen den Ostrazismus und noch mehr. Alles dieses ist höchst sonderbar, allein die reine Demokratie ließe sich ohne dieses gar nicht denken. Auch das athenienſische Volk sprach in Masse seine Urtheile aus."

Am 14. Hornung wurden die Ausschüsse neuerdings zu Barthelemy berufen, wo ihnen die Kommissarien eröffneten, daß der erste Consul das Vermittlungswerk vollendet habe und daß dasselbe sechs Abtheilungen in sich begreife, nämlich: eine den Umständen angemessene Einleitung; die Kantonsverfassungen; die Bundesverfassung; die Bestimmungen über die Tilgung der helvetischen Schuld; das Gebot einer allgemeinen Amnestie und eine Vorschrift, wie die neue Ordnung der Dinge einzuführen sei. Am 19. Hornung überreichte Bonaparte den Ausschüssen die Vermittlungsurkunde, indem er folgende Worte an sie richtete: „Ich habe," sprach er, „die Ansichten und Vorstellungen, die Ihr mir eröffnet, reiflich überlegt. Ich habe mit Ernst erwogen, was Euch dienlich sei und darauf eine Vermittlung angebahnt, von welcher ich die Begründung des Glückes Euerer Völker erwarten darf. Diese Vermittlung ist der Rettungsbalken, der einem Schiffbrüchigen in dem Augenblicke, wo er in den Abgrund versinken will, dargereicht wird. Sie setzt Euch in den Fall, unabhängig zu leben und wieder einen Platz unter den Völkern Europa's, unter denen Ihr beinahe ausgestrichen waret, einzunehmen. Ihr könnt, Ihr dürft darauf zählen, die fränkische Nation wird Euch als gute Nachbarn behandeln. Stets werde ich bereit sein, Euch Beweise meines Wohlwollens und meines Schutzes zu geben."

Nachdem d'Affry, der Abgeordnete von Freiburg, diese Anrede beantwortet, wandte sich der erste Consul mit den Worten an ihn: „Ihnen habe ich die Landammannstelle und damit die höchste Gewalt übertragen, an Ihnen ist es nun, die Vermittlung zu vollziehen und mit Festigkeit von Ihrer Macht Gebrauch zu machen." Dann sprach er zu Wattenwyl von Bern: „Sie habe ich zum Präsidenten der Organisationskommission des Kantons Bern bestellt, in der Hoffnung,

Sie werden dabei Klugheit mit Mäßigung verbinden und nicht vergessen, daß die aristokratischen Vorrechte, ja selbst ein Theil der bernischen Anforderungen im Auslande dem allgemeinen Besten geopfert werden müssen." „Herr von Reinhard," so fuhr er fort, „Sie gehören einem Kantone an, welcher vorzüglich durch die Spaltung zwischen Stadt und Land zerrissen ist. Sie und Usteri betrachte ich als die Häupter der beiden Parteien im Kanton Zürich. Ihnen beiden liegt es ob, dem einen auf die Stadt, dem andern auf das Land in mäßigem und versöhnendem Sinne zu wirken. Ich habe sattsame Gelegenheit gehabt, Ihre offene Freimüthigkeit kennen zu lernen, um überzeugt zu sein, daß Sie das, was Sie versprechen, auch halten werden. Es ist hohe Zeit, daß auch die Landschaft ihren Haß gegen die Stadt niederlege und versöhnende Gesinnungen durch die That bewähre, sonst würde sie verdienen, unter die Botmäßigkeit der Stadt zurückzufallen, oder bei einer allgemeinen Zerrüttung der Schweiz zu Grunde zu gehen." Zu Monnod von Waadt äußerte der Consul, „daß sich die neuen Kantone der Selbstständigkeit würdig machen sollen, damit das waadtländische Volk vergeße, daß es unter der Herrschaft Berns gestanden, dessen Verwaltung stets musterhaft gewesen sei." Zu Jauch von Uri sagte er: „Ich habe den demokratischen Kantonen ihre Verfassungen wieder gegeben, daher mögen sie nie vergessen, daß sie Frankreich als ihren besten und beständigen Freund zu betrachten haben. Andere Mächte können ihnen einzig gute Worte, vielleicht etwas Geld geben, nie aber andere als vorübergehende Dienste leisten."

Nachdem der erste Consul die Ausschüsse entlassen hatte, wurde die Vermittlungsurkunde von allen Abgeordneten in Gegenwart der fränkischen Kommissarien unterzeichnet. Am 21. Hornung gab Bonaparte sämmtlichen Abgeordneten einen feierlichen Abschied, worauf sie in ihre Heimat zurückkehrten.

Nach der Vermittlungsverfassung bestand die Schweiz aus neunzehn Kantonen *). Diese übernahmen gegenseitig

*) Nämlich: Aargau, Appenzell, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug, Zürich.

Die Bundesverfassung.

Allgemeine Bestimmungen.

die Gewährleistung ihrer Kantonsverfassungen, ihres Gebiets, ihrer Freiheit und Unabhängigkeit sowohl gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Kantons oder einer besondern Partei. Als Hauptgrundsatz war in dieser Verfassung festgestellt, daß in der Schweiz fernerhin weder Unterthanen noch Vorrechte des Orts, der Geburt, der Person oder der Familie bestehen sollen. Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte waren abgeschafft und der Verkehr gewährleistet. Im Innern konnten keine örtliche und allgemeine Eingangs- und Durchgangszölle eingeführt werden. Die auf den Grenzen zu erhebenden Zölle gehörten den betreffenden Grenzkantonen, die bezüglichen Tarife sowie alle Zölle, welche die Kantone zur Verbesserung der Wege und Straßen beziehen konnten, waren der Genehmigung der Tagsatzungen unterworfen. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Kanton unterhalten durfte, war auf zweitausend Mann beschränkt. Jedes Bündniß eines einzelnen Kantons mit einem andern oder mit einer auswärtigen Macht war verboten. Die Regierung oder die gesetzgebende Behörde eines Kantons, die eine Verfügung der Tagsatzung übertrat, konnte vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller Kantone zusammengesetzt wurde.

Die Tagsatzung und der Landammann.

Die Tagsatzung hatte sich von einem Jahr zum andern in den Städten Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern zu besammeln. Die Kantone, in denen diese Städte gelegen waren, hießen Directorialkantone. Der Schultheiß oder Bürgermeister des jeweiligen Directorialkantons war der Landammann der Schweiz, der das Siegel der Republik in Verwahrung hatte. Er bezog seinen Gehalt von seinem Kanton, der auch die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen Ausgaben zu bestreiten hatte. Dem Landammann stand die Stellvertretung der Republik gegenüber den von auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten zu. Er nahm ihre Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben entgegen und war die Zwischenbehörde in allen übrigen diplomatischen Verhältnissen. Der Landammann hatte die Befugniß, im Fall von Unruhen in den Kantonen Truppen von einem Kanton

in den andern einmarschiren zu lassen, jedoch nur auf Verlangen des großen oder kleinen Rathes des hilfebegehrenden Kantons und nach Einholung des Gutachtens des kleinen Rathes des Directorialkantons, mit dem Vorbehalt, daß er nach Unterdrückung der Unruhen oder bei fortdauernder Gefahr die Tagsatzung einberufen mußte. Kein Kanton konnte in seinem Innern mehr als fünfhundert Mann Milizen aufbieten, ohne dem Landammann Kenntniß zu geben. Wenn zur Zeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt war, zwischen zwei oder mehreren Kantonen Streitigkeiten ausbrachen, so stand es dem Landammann zu, je nach der Lage der Umstände entweder Schiedsrichter zur Vermittlung zu ernennen, oder die Erörterungen bis zur nächsten Tagsatzung auszusetzen. Auch hatte er die Kantone zu warnen, wenn ihr Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdete, oder etwas der Verfassung Zuwiderlaufendes stattfand. In diesem Falle konnte er den großen Rath oder die Landesgemeinde des betreffenden Kantons zusammenberufen. Dem Landammann stand ferner die Oberaufsicht über die Heerstraßen, Wege und Flüsse zu, und er konnte dießfalls Untersuchungen veranstalten und dringende Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen. Seine Unterschrift gab den damit bekleideten Schriftstücken das Ansehen und die Kraft von Nationalakten.

Jeder Kanton hatte einen Abgeordneten zur Tagsatzung zu entsenden, der nur nach seinem innehabenden Auftrag stimmen konnte; die Kantone, deren Seelenzahl hunderttausende überstieg, hatten zwei Stimmen, auch war der Landammann von Rechts wegen Abgeordneter des Directorialkantons, so daß sich die Zahl der sämmtlichen Stimmen auf fünfundzwanzig belief. Die Tagsatzung hatte sich unter dem Vorsitze des Landammanns je am ersten Montag im Brachmonat am Hauptorte des Directorialkantons zu besammeln, die Zeit ihrer Sitzung konnte sich nicht über einen Monat erstrecken. Auch außerordentliche Tagsatzungen konnten stattfinden und zwar auf das Verlangen einer angrenzenden Macht oder eines Kantons, wenn dieses vom Directorialkanton unterstützt wurde; auf das Gutachten des großen

Rathes oder der Landesgemeinde von fünf Kantonen, wenn das Begehren vom Directorialkanton als unzuläßig erachtet wurde, und endlich durch das Gutfinden des Landammanns. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse giengen von der Tagsatzung aus und es war hiefür die Zustimmung von zwei Drittheilen der Kantone erforderlich. Auch schloß die Tagsatzung Handelsverträge und Verkommnisse über den Militärdienst ab. Ohne ihre Einwilligung durften in keinem Kanton Anwerbungen für eine auswärtige Macht stattfinden. Die Tagsatzung verfügte über das von jedem Kanton zu erstellende Truppenkontingent, ernannte den General, der sie anführte und traf überhaupt alle Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz. Sie hatte die Gesandten an die auswärtigen Mächte zu ernennen und entschied über die Streitigkeiten der Kantone, wenn sie durch Vermittlung nicht beigelegt werden konnten. Zu diesem Ende bildete sie nach Beseitigung der ordentlichen Geschäfte ein s. g. Syndicat, wobei jeder Kanton nur eine Stimme hatte und der Abgeordnete an keinen Auftrag gebunden war. Schließlich bestimmte die Vermittlungsurkunde, daß alle frühern Verfügungen, die derselben zuwiderlaufen könnten, aufgehoben seien und daß in Allem, was die innere Einrichtung der Kantone betraf, kein Recht auf den ehemaligen Zustand der Schweiz begründet werden könne.

Urtheil über diese Verfassung

Diese Verfassung, obschon sie die frühern Vorrechte aufhob und die Gleichberechtigung aller Bürger feststellte, befriedigte nicht gänzlich, weil sie den Föderalismus wieder in's Leben rief; allein sie war verhältnißmäßig die beste, weil sie bei dem damaligen Stand der Dinge die einzig mögliche war. Sie strebte nach einem Vergleich zwischen der alten Zeit und der neuen, wobei jede von ihren Ansprüchen wesentliche Einbuße erlitt. Die Kantone waren nicht unbedingt selbstherrlich, aber auch nicht bloße Verwaltungsbezirke, und ihrer frühern historischen Entwicklung war gebührende Rechnung getragen. Durch die dem Landammann übertragene Gewalt und die dem Directorialkanton eingeräumten Befugnisse wurde zu einer ersprießlichen Verwaltung der allge-

meinen Angelegenheiten der Grund gelegt, während der Tagsatzung die Entscheidung der wichtigsten Fragen vorbehalten blieb. Auch waren durch die Vermittlungsurkunde diejenigen Einrichtungen, welche als die bleibenden Wohlthaten der Revolution begrüßt wurden, nämlich: Trennung der Staatsgewalten, Loskauf der Zehnten und Grundzinse, freier Verkehr und die freie Niederlassung gewährleistet. Darum wurde diese Verfassung im größten Theil der Schweiz und selbst in den Urkantonen mit Wohlwollen aufgenommen. Jedoch hatte diese Erscheinung ihren Grund nicht sowohl in der Zufriedenheit über den neugeschaffenen politischen Zustand, sondern weit mehr in dem Gefühl der Befreiung von dem verhaßten Joche der Helvetik und der durch sie erlittenen fünfjährigen Leiden und Drangsale. Von diesem Gefühl durchdrungen erließ Schwyz ein Dankschreiben an den ersten Consul, in welchem es ihm für seine Vermittlung, kraft deren es wieder seine alte Verfassung erlangt habe, den wärmsten Dank aussprach. „Das Denkmal," so hieß es in dem betreffenden Schreiben, „welches die Söhne Tells dem ersten Consul in ihren Herzen errichten werden, sei der schönste Triumph seiner Bestrebungen. Ihre künftige Aufführung werde ihm als Beweis der Reinheit ihrer Gesinnungen dienen, die nichts anders zum Zwecke gehabt habe, als das verhaßte Einheitsjoch abzuschütteln. Die Schwyzer werden es der ganzen Welt beweisen, daß ihre Freundschaft so lange dauern, als ihre unveränderliche Abneigung gegen alle Sklaverei fortleben werde."

Verfassung des Kantons Schwyz.

Mit der Vermittlungsakte wurden vom ersten Consul auch jedem Kanton die Grundlinien seiner künftigen Verfassung vorgezeichnet. Nach dem Entwurfe für Schwyz begriff dieser Kanton die ehemaligen Gemeinden des altgefreiten Landes Schwyz in sich, ferner Küßnacht, die Höfe, die March mit Reichenburg, Einsiedeln und die vormalige Republik Gersau. Schwyz war der Hauptort des Kantons und die katholische Religion die Religion des Staates. Die Einwohner des vereinigten Gebiets sollten die gleichen Rechte, wie diejenigen des vormaligen Kantons besitzen. Die höchste

Gewalt ruhte in der Landesgemeinde, welche aus allen Bürgern des Kantons bestand, die zwanzig Jahre alt waren. Ueber das Eigenthum von Gemeinden und Körperschaften konnte die Landesgemeinde nicht verfügen. Gesetzesentwürfe, welche der Landrath vorlegte, wurden von ihr angenommen oder verworfen. Kein anderer Gegenstand konnte von der Landesgemeinde in Berathung genommen werden, als nachdem er einen Monat zuvor dem Landrath schriftlich mitgetheilt worden war. Außerordentliche Landesgemeinden durften nur diejenigen Geschäfte behandeln, für welche sie einberufen waren. Die Einrichtung der Verwaltung und des Gerichtswesens der vormaligen Landschaften und der Republik Gersau, sowie der Antheil, den die Bürger dieser Bezirke im Verhältniß ihrer Bevölkerung an der Bildung der Räthe oder allgemeinen Behörden zu nehmen hatten, sollte am Schlusse der Verfassung bestimmt werden. Unterdessen behielten die Versammlungen der Viertel, Pfarrgemeinden und Genossamen die gleichen Rechte, welche sie vormals ausgeübt hatten. Der Landammann, Statthalter und Säckelmeister, der Landeshauptmann und der Pannerherr sollten auf die gleiche Art und mit den gleichen Rechten wie ehedem gewählt werden und blieben die nämliche Zeit im Amt. Die Räthe behielten ihre ehemaligen Einrichtungen und Wahlart. Die Mitglieder dieser Behörden sollten wie ehedem die besondern Angelegenheiten der Bezirke verwalten und ebenso behielten die ehemaligen Civilgerichte, das Neuner-, Sieben- und das Gassengericht ihre alte Wahlart, Einrichtung und Amtspflicht. Die bürgerlichen Verordnungen und die Munizipalstatuten der Einsiedlischen Landschaft sollten einstweilen beibehalten werden. Alle Behörden waren gehalten, sich nach den Vorschriften der Bundesverfassung zu richten. Endlich sollte ein von der Landesgemeinde gewählter Ausschuß von dreizehn Mitgliedern einen Vorschlag bearbeiten, um diese Bestimmung in Vollziehung zu setzen. Dieser Vorschlag sollte Gesetzeskraft erhalten, sobald er von der Tagsatzung genehmigt sein würde.

Das Kloster Einsiedeln.

Da durch die napoleonische Vermittlung die Klöster und

Stifte ihr vormaliges Eigenthum und größtentheils ihre Rechtsamen wieder erhielten, so wurde der neue Zustand besonders in Einsiedeln mit Befriedigung entgegengenommen. Die durch die Ereignisse der Revolution nach allen Richtungen zerstreuten Klosterherren kehrten in die verödeten Hallen ihres Klosters zurück und mit ihnen die Hoffnung auf bessere Zeiten. In feierlichem Umgang wurde das aus Deutschland zurückgebrachte Muttergottesbild von dem Etzel abgeholt und unter den Freudenthränen der Bewohner nach Einsiedeln geleitet. Die Wallfahrt, diese ergiebigste Erwerbsquelle für Einsiedeln, floß von Neuem und brachte Trost und Segen in die hartbedrückte Landschaft. Hierauf wurden die wechselseitigen Verhältnisse zwischen dem Kloster und dem Kanton durch ein Verkommniß vom 4. März 1804 in folgender Weise geregelt: Der Kanton Schwyz verpflichtet sich, das Kloster unter seinen unmittelbaren Schutz zu nehmen, gewährleistet seinen Bestand, sowie die Sicherheit seines Eigenthums und dessen freie Verwaltung, mit Vorbehalt seines Kastenvogteirechts. Da das Kloster unter dem unmittelbaren Schutze des Kantons, als Schirmherrn und Kastenvogt stand, so sollten alle zwischen ihm und einem Bezirk oder einer Gemeinde vorfallenden Streitigkeiten an den Kantonsrath gelangen, über Civilstreitigkeiten aber zwischen dem Stift und Privaten die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dem Kloster, als freier Korporation, wurde gestattet gleich andern Kantonseinwohnern Handel zu treiben und für seine Bedürfnisse Künstler und Handwerker anzustellen; doch war ihm der Kleinhandel untersagt und es durfte ohne Bewilligung des Kantonsrathes keine liegende Güter an sich bringen. Die Rechte der Stiftskirche und der Pfarrei Einsiedeln, sowie alle übrigen Kollaturrechte, welche das Kloster vormals besessen, wurden ihm neuerdings zugesichert. Bei allfälligen Verbrechen wider den Staat behielt sich der Kantonsrath gegen die betreffenden Mitglieder die Rechte der Landesherren vor. Auch war das Kloster gehalten, den verordneten Herren des Kantonsraths nach bisheriger Uebung jährlich am Bartholomäustag Rechnung über sein

Vermögen abzulegen. Dagegen verpflichteten sich der Fürstabt und das Kapitel, als eine billige Erkenntlichkeit für die ihnen vom Kanton als Schirmherrn geleisteten Dienste demselben jährlich siebentausend Münzgulden zu bezahlen und zur Aeufnung der bestehenden Schul- und Bildungsanstalten zwei Professoren nach Schwyz zu entsenden. Sollte ihm letzteres unmöglich sein, so hatte das Kloster dafür an die Schulkommission von Schwyz eine jährliche Leistung von achthundert Münzgulden zu machen. Mit diesem Vertrag hatte das Kloster Einsiedeln die Stellung, in der es sich vor der Revolution befunden, mit geringen Abänderungen wieder gewonnen.

Zweites Hauptstück.

Die politische Umgestaltung des Kantons Schwyz in Folge der eingetretenen Vermittlung.

Um die angebahnte Vermittlung rasch in Vollziehung zu setzen und Alles fern zu halten, was die Leidenschaften hätte aufregen können, übernahm es der erste Consul selbst, die dießfalls erforderlichen Verfügungen zu treffen. Behufs dessen wurde für das Jahr 1803 der Kanton Freiburg Directorialkanton und der Landammann der Schweiz bis zum Zusammentritt der Tagsatzung mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet. Ferner wurde in jedem Kanton ein Ausschuß von sieben Mitgliedern aufgestellt, von denen eines der erste Consul, die übrigen sechs der mit ihm verhandelnde Ausschuß der Consulta bezeichnete *). Dieser Ausschuß hatte den Auftrag, die Verfassung in Vollziehung zu setzen und inzwischen

*) Die Mitglieder für Schwyz waren: Dr. Zay, Deputirter in Paris; Schuler, Altlandammann; Sutter, Statthalter; Kälin, Unterstatthalter von Einsiedeln; Andreas Kammenzind von Gersau, Altgesetzgeber; Brühi, Sohn, Ammann in Lachen; und Stutzer, Ammann von Küßnacht.

den Kanton zu verwalten. Der erste Schritt, den der für den Kanton Schwyz bestellte Ausschuß unternahm, war eine Verordnung, welche das Volk eines jeden Bezirkes zu einer Versammlung berief, um an derselben nach frühern Gebräuchen einen Bezirksrath und die Mitglieder in die Gerichte zu wählen. Diese vorläufige Aufstellung von Bezirksgewalten war um so dringender, als die helvetischen Behörden fast gänzlich aufgelöst und außer aller Thätigkeit waren. Dies galt besonders in Rücksicht der Höfe und der March, in denen nach ihrer Losreißung vom Distrikt Rapperswyl gar keine Behörden mehr bestanden. Sämmtliche Bezirksgemeinden giengen mit der größten Ruhe vor sich, was als ein Beweis angesehen wurde, daß das Volk mit dem neuen Zustand zufrieden sei. Um die politische Neugestaltung des Kantons zu vollenden, rief der Siebner-Ausschuß auf den 27. März die Landesgemeinde zusammen, welche die verschiedenen Bezirke in einen Kanton vereinigen, die ersten Landesbeamteten erwählen und einen Ausschuß aus dreizehn Mitgliedern bestellen sollte, der den Auftrag erhielt, die Bezirksbehörden einzurichten und nach dem Maßstab der Bevölkerung die Zahl der Mitglieder eines jeden Bezirks für die Kantonsbehörden zu bestimmen.

Während man sich im Kanton allenthalben der wiedererlangten Ruhe freute und froh war der politischen Stürme enthoben zu sein, gab sich in der March eine gegentheilige Stimmung kund, indem die abgetretenen helvetischen Beamten, an ihrer Spitze der Ex-Senator Diethelm, von seinem Vetter, Dekan Diethelm, und einigen andern Geistlichen unterstützt, den friedlichen Gang des Wiederherstellungsgeschäftes zu hindern strebten. Am Tage der allgemeinen Landesgemeinde reichten Abgeordnete des Rathes der March eine Zuschrift ein, in der sie dem Siebner-Ausschuß erklärten, daß er seine Vollmacht überschreite, wenn die ersten Beamten von der abzuhaltenden Landesgemeinde bestellt würden. Dies ergebe sich aus dem vierten Artikel der Vermittlungsverfassung für den Kanton Schwyz, der bestimmt fordere, daß der Antheil, welchen die mit dem Kanton Schwyz vereinigten Landschaften

an der Bildung der allgemeinen Räthe und der Kantonsbehörden zu nehmen haben, nach der in der besagten Verfassung vorgeschriebenen Form geschehen müsse. Nun bestimme der betreffende Artikel deutlich, daß ein aus dreizehn Mitgliedern bestehender und von der Landesgemeinde gewählter Ausschuß einen Verfassungsentwurf ausarbeiten solle. Diesem von der Landesgemeinde gewählten Ausschuß komme es einzig zu, zu bestimmen, welchen Antheil eine jede Landschaft an den allgemeinen Kantonsbehörden oder denjenigen Aemtern haben solle, die zu vergeben die Gemeinde sich anschicke. Es stehe der Landesgemeinde die Wahl der obersten Landesbehörden erst dann zu, wenn der Dreizehner-Ausschuß für jede Landschaft den ihr treffenden Antheil an den Kantonsämtern bestimmt habe und die Genehmigung der Tagsatzung darüber erfolgt sein werde. Im Fernern bestimme die vermittlungsmäßige Kantonsverfassung, daß die Justizpflege in allen Kantonstheilen, wie ehemals, ihren Fortgang haben solle, weßhalb jede andere Behörde bis zur endlichen Einrichtung des Justizwesens als überflüssig erscheine. Der Ausschuß der Sieben glaubte in diesem Vorgehen der March die Absicht der Verhinderung der einberufenen Landesgemeinde zu erkennen und erklärte den Abgeordneten, daß er niemals in die Befugnisse des Dreizehner-Ausschusses eingreifen werde und daß die erhobenen Bedenken die Abhaltung der einberufenen Landesgemeinde nicht hindern können. Am gleichen Tage trat die Landesgemeinde zusammen und erwählte außer den ersten Landesvorstehern sechs Mitglieder aus dem alten Lande Schwyz und sieben aus den übrigen Bezirken *), welche, gestützt auf die vom ersten Consul vorgezeichneten Grundlagen, die politische Einrichtung des Kantons vollenden sollten. Schließlich wurde von der Landesgemeinde ein allgemeiner Dank- und Bettag verordnet.

*) Diese waren: Dr. Zay, Landammann Schuler, Siebner W Hettlingen, Statthalter Abyberg, Rathsherr Alois Auf der Maur, Statthalter Sutter von Schwyz; Landammann Bruhi, Statthalter Schwitter von der March; Ammann Kälin, Altammann Gyr von Einsiedeln; Kammenzind von Gersau, Ammann Stutzer von Küßnacht; Ammann Keller von Pfäffikon.

Den vorgezeichneten Grundsätzen folgend, bearbeitete der Dreizehner-Ausschuß einen Verfassungsentwurf, dessen wesentliche Bestimmungen folgende waren. Der Kanton Schwyz besteht aus dem altgefreiten Lande, dem vormaligen Freistaat Gersau und den früher angehörigen Landschaften mit Inbegriff von Reichenburg. Die katholische Religion ist die Religion des Staates. Die höchste Gewalt ist bei dem Volke und wird an der Landesgemeinde ausgeübt. Die Einrichtung der Verwaltung in den einzelnen Bezirken und die Theilnahme, welche diese, je nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung, an der Bildung der Kantonsbehörden zu nehmen haben, sollen später bestimmt werden. Unterdessen üben die Versammlungen der Viertel, die Pfarrgemeinden und Genossamen diejenigen Rechte aus, die sie vor dem Umsturz der alten Verfassung besessen. Die ersten Landesvorsteher sollen auf die gleiche Art, wie vormals, gewählt werden und die nämliche Zeit im Amte bleiben. Die Räthe behalten ihre vormalige Einrichtung, Befugnisse und Wahlart und ebenso die Zivil-Gerichte. Die bürgerlichen Verordnungen und Munizipal-Statuten sollen die gleiche Kraft haben wie vormals. Endlich wurden alle Behörden angewiesen sich nach den Grundsätzen der Bundesurkunde zu richten.

In den Bezirken ist die oberste Behörde die Bezirksgemeinde, welche sich ordentlicher Weise alle Jahre einmal zu versammeln hat; ihr stehen die Wahlen der Kantons- und Bezirks-Beamten zu. Jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, dem zunächst die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen der obersten Kantons-Behörden, die örtliche Polizei und die Verwaltung der Bezirksgüter obliegt; ferner besorgt der Bezirksrath das Vormundschafts- und Armenwesen und übt die korrektionelle Polizei und die Strafgewalt bei nicht peinlichen Verbrechen aus. Jeder Bezirk soll ein Zivil-Gericht erhalten, welches über Zivil- und Injurienhändel abzusprechen hat. Urtheile, welche eine Summe unter zweihundert Münzgulden betreffen, können nicht weiter gezogen werden; gegen Urtheile über höhere Summen findet die Berufung statt. Bei Schelthändeln, Streitigkeiten über Hag und March,

Steg und Weg und solchen Gegenständen, die keinen bestimmten Werth vorstellen, haben die Bezirksräthe zu entscheiden, ob gegen den Spruch nach den aufgestellten Grundsätzen Berufung stattfinden könne oder nicht. Das Kantonsgericht, welches sich als oberster Gerichtshof mit Zivil- und Injurienhändeln zu befassen hat, besteht aus dreizehn Mitgliedern, welche von dem Volke in den Bezirken gewählt werden. Schließlich wurde der Antheil bestimmt, welchen jeder Bezirk nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung zur Bildung der Kantonsbehörden zu geben hatte.

Während sich der Dreizehner-Ausschuß mit dieser Arbeit beschäftigte, langte ein Schreiben des Bezirksraths der March ein, in welchem sich dieser die Gewalt und Befugniß eines Landrathes der March beilegte und erklärte, daß er sich alle in der Mediationsakte der Landschaft March mit Reichenburg zugesicherten Rechte vorbehalte und sich nicht des Vorwurfes schuldig machen wolle, die Rechte des Volkes vergeben zu haben. Diese Verwahrung hatte eine scharfe Erwiederung von Seite des Dreizehner-Ausschusses zur Folge. „Euer Benehmen“ hieß es in derselben, „setzt Besorgnisse voraus, zu denen wir Euch weder Grund noch Veranlassung geben. Der Erfolg unserer Arbeiten wird die Gewährleistung der rechtlichen Sicherheit nicht nur für die Landschaft March und für Reichenburg, sondern für alle Landestheile sein, die nun den Kanton Schwyz ausmachen. Wenn Ihr, Vorgesetzte der March, nichts Anderes, als gesetzmäßige Ruhe und Ordnung im Vaterlande nach dem Sinn und Geist der Mediationsakte beabsichtigt, so habt Ihr nur darüber zu wachen, daß kein Saamen der Unruhe von Uebelgesinnten in Euerer Mitte gestreut und jede Besorgniß aus dem zuverläßigen Grunde gehoben wird, daß die Rechte der schweizerischen Landschaften durch die Kraft des großen Vermittlers hinlänglich gesichert sind. Der zur endlichen Einrichtung des Kantons aufgestellte Ausschuß hält zu viel auf Gerechtigkeit, als daß er sich den Vorwurf des kleinsten Eingriffs in die Rechte der Landschaften zuziehen möchte und zu viel auf Ehre, als daß er sich von der eingeschlagenen Bahn abirren ließe.“

Inzwischen wurden sämmtliche Bezirksräthe aufgefordert, ihre treffenden Mitglieder in den Kantonsrath und in das Kantonsgericht zu wählen, damit nach der Weisung der Vermittlungsakte die neue politische Einrichtung des Kantons bis zum April vollendet sei. Diese Aufforderung wurde von sämmtlichen Landschaften mit dem Ausdruck des Dankes entgegen genommen. Die Wahlen gingen mit der größten Ordnung vor sich und es erhielt der Dreizehner-Ausschuß von überall her die Anzeige, daß sich die Gewählten auf die bestimmte Zeit in dem Hauptort des Kantons einfinden werden. Nur die March war widersetzlich, indem sie stetsfort über Verletzung der Vermittlungsakte klagte, sich über den unrichtigen Maßstab bei der Besetzung der Kantonsämter beschwerte und sowohl in Zivil- als Strafsachen die letztinstanzliche Berufung in Anspruch nahm. Als alle beruhigenden Vorstellungen des Dreizehner-Ausschusses kein Gehör fanden, so erließ derselbe endlich den gemessenen Befehl, daß der Bezirk March die Wahlen in die Kantonsbehörden unverweilt vornehmen solle. Als auch dieser Befehl unbeachtet blieb, wandte sich der Ausschuß an den Landammann der Schweiz, um durch dessen Dazwischenkunft die endliche Einrichtung des Kantons zum Ziele zu führen. Das gleiche thaten March und Reichenburg, welche mit der Beschwerdestellung eine besondere Abordnung beauftragten. Inzwischen wurden mehrere Häupter der Widerstandspartei gefänglich nach Schwyz abgeführt.

Am 18. April wurde dieser Zwist durch den Landammann der Schweiz in Kraft der innehabenden außerordentlichen Vollmachten folgender Maßen entschieden: Derselbe verfügte, gestützt darauf, daß die unverweilte Einrichtung der Kantonalbehörden in Polizei-, Verwaltungs- und Justizsachen dem Wunsche der großen Mehrheit des Kantons Schwyz angemessener sei und mit dem Geiste der Verfassung um so mehr übereinstimme, als die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Revolution gewesen, mit der Gleichheit zwischen allen Theilen des Kantons unverträglich — und in Sonderheit dem Interesse der vormals Angehörigen sehr nachtheilig sein

würde; ferner, daß das Kommissional-Reglement des Kantons Schwyz, wenn es einstweilen angenommen und in Vollziehung gesetzt werde, die einzige Norm enthalte, nach welcher der endliche Uebergang zur neuen Ordnung der Dinge erleichtert werden könne und überhaupt den Vortheil darbiete, daß die große Mehrheit des Landes sich zu seinen Gunsten erklärt habe: — Es sei die Landschaft March und Reichenburg angehalten, ihre Abgeordneten unverweilt in den Kantonsrath von Schwyz abzusenden. Der Bezirksrath der March habe in Folge des Landsgemeindsbeschlusses vom 27. März, die Wahl der Abgeordneten, nach dem vom Dreizehner-Ausschuß festgesetzten Maßstab ohne Zögerung vorzunehmen. Die Landschaft March und Reichenburg sollen der Aufstellung eines Appellationsgerichtes in Schwyz und der Weiterziehung der gerichtlichen Urtheile vor dasselbe in den durch das Kommissional-Reglement gestellten Fällen kein Hinderniß in den Weg legen. Die Zahl der Mitglieder soll für die March, wie für alle Theile des Kantons, nach dem gleichen Bevölkerungsfuße berechnet werden. Der Bezirksrath der March, wie derselbe von der Gemeinde niedergesetzt worden, soll einstweilen und bis die eidgenössische Tagsatzung darüber anders verfügt haben werde, nach seiner jetzigen Einrichtung als oberste Behörde des Bezirks March und Reichenburg beibehalten werden, und ebenso die Zivilgerichte. Die Landschaft March und Reichenburg haben sich dem, Kraft gegenwärtigen Beschlusses einzuführenden Reglement des Dreizehner-Ausschusses zu unterwerfen, insoweit dasselbe keine Bestimmungen enthält, welche der Bundesakte zuwiderlaufen. Allfällige Einwendungen, welche March und Reichenburg gegen das erwähnte Kommissional-Reglement machen wollen, seien an die eidgenössische Tagsatzung gewiesen.

Mit dieser Entscheidung war der Streit beendigt und March und Reichenburg fügten sich dem Ausspruch des Landammanns.

Eine der ersten Arbeiten, mit denen sich der neugewählte Kantonsrath beschäftigte, war, nachdem der vom Dreizehner-Ausschuß bearbeitete Verfassungsentwurf die Genehmigung

der Tagsatzung erhalten hatte, die endliche Feststellung der Kantonsverfassung, welche dem Volke durch den Druck bekannt gemacht und von demselben unterm 5. Mai 1805 angenommen wurde. Folgendes ist der wesentliche Inhalt dieser während der Vermittlungszeit geltenden Kantonsverfassung.

Der Hauptort des Kantons und der Sitz aller Kantons-Autoritäten ist Schwyz. Der Kanton wird in folgende Bezirke eingetheilt: Schwyz, Gersau, March mit Reichenburg, Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Pfeffikon. Die im Kanton Schwyz anerkannte, von den Vätern mit Leib und Blut vertheidigte, heilige, christkatholische Religion, ist als das unverletzliche Heiligthum des Volkes anzusehen und deren Schutz und Aufrechthaltung die erste und heiligste Pflicht aller Behörden des Kantons. Das Einwohnungsrecht im Kanton ist keinem gestattet, der sich nicht feierlich und öffentlich zur Religion des Kantons bekennt und sich verpflichtet, dieselbe auszuüben.

Die rechtlichen Landleute der vereinigten Landschaften haben die gleichen Rechte wie die des Bezirks Schwyz. Jeder rechtliche Landmann kann sich nach Belieben in jedem Bezirke des Kantons aufhalten und in demselben, gleich dem Einwohner, seine politischen Rechte ausüben; dagegen hat er keinen Anspruch auf die Gemeindegüter. Falliten, in Ehren Eingestellte und Kriminalisirte sind keiner Beamtung fähig und von jedem Stimmrecht an öffentlichen Versammlungen ausgeschlossen. Der Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen ist gewährleistet.

Kantonsbehörden sind: Eine allgemeine Volksversammlung, ein dreifacher, zweifacher und ein einfacher Kantonsrath, sowie ein allgemeines Appellations- oder Kantonsgericht.

Bezirksbehörden sind: Eine Bezirksgemeinde, ein Bezirksrath und für jeden Bezirk ein Bezirksgericht.

Die höchste Gewalt ist bei der Kantonslandesgemeinde, die jedoch über das Eigenthum der Gemeinden nicht verfügen kann. Ihr steht das Recht der Gesetzgebung zu, indem sie vom Kantonsrath vorgeschlagene Gesetze annimmt oder verwirft. Sie wählt den Landammann, Statthalter, Säckel-

meister, Pannerherrn und Landeshauptmann, sowie den Vorgesandten auf die eidgenössische Tagsatzung. Die Wahl des Legationsrathes (zweiten Gesandten) steht dem dreifachen Rathe zu *). In Fällen, wo die Tagsatzung über Krieg und Frieden und Eingehung von Bündnissen zu beschließen hat, sollen die dießfälligen Vorschläge der Landesgemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei jeder ordentlichen Landesgemeinde leistet das gesammte Volk den Eid der Treue und des Gehorsams dem Vaterland, der Verfassung, den Gesetzen und den Behörden, deren keine der andern in ihre Rechte und Befugnisse eingreifen soll. Die Landesgemeinde versammelt sich ordentlicher Weise alle zwei Jahre am ersten Sonntage im Mai; außerordentlich kann sie vom Kantonsrath zusammenberufen werden. In diesem Fall aber darf sie nur über diejenigen Geschäfte berathschlagen, um derentwillen sie einberufen wird.

Der Kantonsrath wird vom Volke in allen Bezirken gewählt, je nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf je zweihundert Landleute über zwanzig Jahren ein Mitglied. Auf jedes Mitglied des Kantonsrathes ist ein Ersatzmann zu wählen. Landammann, Statthalter und Säckelmeister sind von Amts wegen Mitglieder des Kantonsrathes, haben aber im zwei- und dreifachen Landrath keine Zuzüger. Der Pannerherr und Landeshauptmann sind Mitglieder des Kantonsrathes, aber es gibt der Bezirk, aus dem sie gewählt sind, um so viel weniger Mitglieder in den Kantonsrath. Der Präsident dieser Behörde ist der Landammann, in seiner Behinderung der Statthalter. Der Kantonsrath befaßt sich mit Vorschlägen allgemeiner Gesetze und Verordnungen für den ganzen Kanton, er wacht für das Wohl und die Sicherheit desselben und übt die allgemeine Polizei aus. In Betreff geistlicher Dinge tritt der Kantonsrath in alle Rechte und Pflichten der ehevorigen Landesobrigkeit ein. Ihm steht die Aufsicht und Verwaltung über die Kantonsgüter zu.

*) Die Landesgemeinde verfügte späterhin, daß auch die Wahl des Legationsrathes durch das an der Landesgemeinde versammelte Volk zu geschehen habe.

Er entscheidet über die allgemeinen Ausgaben, bestimmt die Mittel zu ihrer Bestreitung, sowie die Maßregeln zur Erhebung derselben. Die Vertheilung solcher Beiträge hat nach dem Maßstabe der Bevölkerung zu geschehen. Der Kantonsrath untersucht die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Kantons und legt sie dem dreifachen Landrathe zur Einsicht und Genehmigung vor. Dem Kantonsrath steht das Recht zu, die Bezirksräthe, wenn sie die Schranken der korrektionellen Justizpflege überschreiten, in den Kreis ihrer Befugnisse zurückzuweisen. Wenn in allfälligen Verordnungen, die keinen zivilrechtlichen Charakter tragen, ein Bezirksrath mit dem andern in Widerspruch kommt, so entscheidet in diesem Fall der Kantonsrath. Zivilhändel zwischen zwei Bezirken gelangen unmittelbar an den Kantonsrath. Wenn die Bezirke streitig sind, ob der Handel rechtlicher Natur sei oder nicht, so entscheidet hierüber der Kantonsrath. Der Kantonsrath ist der höchste Kriminalrichter, der in schweren Fällen, wo über Leben und Tod abzusprechen ist, mit seinen Zuzügern als zweifacher Landrath den Verbrecher richtet. Im Fall der Verletzung oder Vernachlässigung amtlicher Pflichten entscheidet der Kantonsrath, ob die Fehlbaren aus der Behörde auszuschließen oder auf eine andere Art zu bestrafen sind. Dem Kantonsrath steht es zu, in Händeln, über welche das Kantonsgericht abgesprochen hat, auf neu dargethane Gründe Revision zu ertheilen. Die Oberaufsicht über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtsanstalten liegt dem Kantonsrath ob. Auch solle er Bedacht auf allgemeine Armenanstalten nehmen. Dem Kantonsrath steht es zu, für besondere Verwaltungsgegenstände, welche den ganzen Kanton betreffen, Ausschüsse zu ernennen. Demselben kommt auch das Recht zur Einrichtung der Milizen und anderer allgemeiner Militäranstalten zu. Bei allgemeinen Auszügen soll der Maßstab der einzelnen Bezirke genommen werden.

Der zweifache Landrath besteht aus allen Kantonsrathsgliedern und den denselben beigeordneten Ersatzmännern. Der zweifache Landrath ist der oberste Strafrichter, beurtheilt alle

Kriminalverbrechen und spricht über Leben und Tod des Verbrechers ab.

Der dreifache Landrath besteht aus den Mitgliedern des Kantonsraths, ihren Beisitzern und je einem Zuzüger auf jedes Mitglied des Kantonsraths. Die Zuzüger werden vom Volke an den Bezirksgemeinden gewählt. Der dreifache Landrath versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahr, um die Aufträge an die Gesandten an die Tagsatzung zu ertheilen und deren Berichterstattung entgegenzunehmen. Ihm muß die Kantonsrechnung zur Prüfung und zur Genehmigung vorgelegt werden. Ihm steht die Befugniß zu, die ihm vom Kantonsrath in außerordentlichen und dringenden Fällen vorgelegten Gesetzesentwürfe zu genehmigen; diese können jedoch erst dann zur Vollziehung gelangen, wenn die allgemeine Landesgemeinde darüber entschieden hat. Vom dreifachen Landrath werden die in der Zwischenzeit ledig gefallenen Kantonsämter bis zur nächsten ordentlichen Landesgemeinde besetzt.

Das Kantonsgericht besteht aus dreizehn vom Volke in den Bezirken gewählten Richtern, nebst dem Landammann, welcher der Präsident desselben ist. Dasselbe spricht in allen Zivil- und Injurienfällen, die von den Bezirksgerichten appellirt werden konnten, in letzter Instanz ab.

Im Kantonsrath wird nach Verfluß von zwei Jahren ein Dritttheil seiner Mitglieder ausgeloost, nach zwei Jahren ein zweiter Dritttheil und wieder nach zwei Jahren der noch übrige Dritttheil von selbst entlassen. Die ausgetretenen Glieder sind wieder wählbar. Landammann und Statthalter bleiben zwei Jahre im Amt und können als solche für die nächste Amtsdauer nicht mehr gewählt werden. Das Amt des Pannerherrn, des Landeshauptmanns und Seckelmeisters dauert vier Jahre; sie sind wieder wählbar. Die Ersatzmänner und Zuzüger des zwei- und dreifachen Landrathes treten mit ihren Kantonsrathsgliedern aus und können gleich denselben wieder gewählt werden. Beim Kantonsgericht wird nach Abfluß der ersten zwei Jahre ein Dritttheil ausgeloost, nach drei Jahren wieder ein Dritttheil und nach einem Jahre

ist der übrige Dritttheil von selbst entlassen. Die durch das Loos ausgetretenen Richter sollen drei Jahre stillstehen. Die Ersatzmänner des Kantonsgerichtes treten mit ihren Richtern aus und sollen wie diese drei Jahre stillstehen, jedoch müssen sie die Richterstelle annehmen, wenn diese ihnen übertragen wird.

In jedem Bezirk solle ein Bezirksrath bestehen, dessen Mitglieder vom Volk gewählt werden. Er vollzieht die Gesetze und Verordnungen des Kantonsraths, besorgt die ordentliche Polizei, die Verwaltung der Bezirksgüter und die Fallimente. Ebenso verwaltet er die Gemeinds- und Armengüter und besorgt das Vormundschaftswesen. Er ertheilt auf neue Gründe Revision in bürgerlichen Rechtshändeln. Bei Streitigkeiten zwischen einem und mehrern Privaten gegen einen Bezirk gelangt die Streitfrage an den Bezirksrath oder das Bezirksgericht, je nachdem es der Gegenstand erfordert. Der Bezirksrath verwaltet die korrektionelle Polizei und beurtheilt alle Vergehen, welche nicht mit einer entehrenden Strafe zu belegen sind. Als entehrende Strafen werden solche angesehen, welche durch Handanlegung des Scharfrichters vollzogen werden und Einstellung in Ehren und Aemtern zur Folge haben. Bei Kriminalfällen gestaltet der Bezirksrath den Informationsprozeß und ordnet nöthigenfalls die Verhaftungen an. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über das Schulwesen im Bezirk. Er besorgt die Kaufbriefe, Gülten und Vertragsverschreibungen. Von ihm wird alljährlich bei offener Thüre die Bezirksrechnung abgelegt.

Jeder Bezirk hat ein Gericht, welches auf folgende Weise bestellt wird. Schwyz hat sein ehevoriges Siebner- und Neuner-Gericht, und das Gassengericht. Jeder der sechs Viertel wählt ins Siebner- und Neuner-Gericht einen Richter; ferner wählt der Bezirksrath in das Siebner-Gericht einen, ins Neuner-Gericht drei obrigkeitliche Richter. Der Landammann ist Präsident vom Neuner-Gericht, der Statthalter vom Siebner-Gericht.

Der Bezirk Gersau hat ein Siebner-Gericht unter dem Vorsitz seines Statthalters.

March mit Inbegriff von Reichenburg hat ein nach alter Form bestehendes Siebner- und Gassengericht und ein Gericht aus neun Richtern, von denen acht vom Volke und einer vom Bezirksrath gewählt wird. Der Präsident ist der Landammann.

Einsiedeln hat ein Gericht von neun Richtern; acht werden vom Volke und einer vom Bezirksrath gewählt. Der Präsident ist der Landammann.

Küßnacht hat ein Gericht von sieben Gliedern; sechs Richter werden vom Volke und einer vom Bezirksrath gewählt. Präsident ist der Landammann.

Ebenso Wollerau und Pfeffikon.

Das Bezirksgericht spricht nur über Zivil- und Injurien-Händel ab. Ein Rechtsspruch unter der Summe von zweihundert Münzgulden ist nicht appellabel, ein Rechtsspruch über diese Summe kann ans Kantonsgericht gebracht werden. Bei Scheltungshändeln, bei Rechtshändeln über Hag und March, Steg und Weg, Rechtsame und Gegenstände welche keinen bestimmten Werth haben, entscheidet der Bezirksrath ob der Handel nach den aufgestellten Grundsätzen appellabel sei oder nicht. Jeder Landmann, der in einer Zivilsache Recht vorschlägt, muß ungehindert an das Recht gelassen werden. Auch solle Jedem, der es begehrt, Gericht gehalten werden. Die Ausloosung der Bezirksrichter, sowie die Wiederwählbarkeit der Ausgeloosten ist wie beim Kantonsgericht.

Da die öftere Versammlung der obersten Kantonsbehörden den betreffenden Mitgliedern zu lästig fiel und keine Mittel vorhanden waren, sie für ihre Bemühungen hinlänglich zu entschädigen, so wurde verordnet, daß sich der Kantonsrath ordentlicher Weise jährlich nur sechsmal besammeln solle und dagegen zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Rathsausschuß von sieben Mitgliedern bestellt, den man Standeskommission nannte; deren Präsident war der Landammann. *) Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission kam dem Kantonsrathe zu. Diese Behörde stand un-

*) Schwyz gab in die Standescommission drei, March ein, Einsiedeln ein, Gersau und Küßnacht je ein, und die beiden Höfe ein Mitglied.

mittelbar unter seiner Aufsicht und hatte ihm über alle ihre Verrichtungen Rechenschaft abzulegen. Ihr lag die Besorgung des Salzamtes ob. Sie führte die Korrespondenzen, überwachte die Vollziehung der bestehenden Kantonal-Verordnungen und ertheilte auf Einfrage der Bezirksräthe oder anderer Einwohner des Kantons die nöthigen Weisungen. Sie war auch zu provisorischen Maßnahmen in Betreff der allgemeinen Polizei befugt und hatte sich mit Begutachtung von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen zu befassen. Sie verordnete Verhaftungen, bestellte den Verhörrichter und ertheilte ihm die erforderlichen Aufträge. Der Standeskommission kam die Entscheidung zu, vor welches Gericht ein obschwebender Kriminalfall gehöre. Sie berief den zweifachen Landrath und verordnete dem Angeschuldigten den Kläger und Vertheidiger. Später wurde dieser Kommission auch die Befugniß eingeräumt, fremde Landstreicher, die wegen Vergehen gefänglich eingebracht wurden, zu verhören und zu bestrafen; jedoch sollte diese Verfügung keineswegs auf Landeskinder Bezug haben. In außerordentlichen Fällen bestimmte die Standeskommission die Versammlung des dreifachen Landrathes.

Jeder Beamte, der in irgend einer Kantonsbehörde ein Amt bekleidet hatte, sollte so viele Jahre stillstehen oder ausruhen mögen, als er durch seine vorige Amtsdauer dem Vaterlande gedient hatte.

Dies waren die wesentlichen Bestimmungen des während der Vermittlungszeit im Kanton Schwyz geltenden Grundgesetzes. Wenn dasselbe seiner Anlage nach lückenhaft ist und den Anforderungen einer rein demokratischen Verfassung nicht gänzlich entspricht; wenn ihm feste und erschöpfende Begriffsbestimmungen abgehen und der Grundsatz der Gewalten-Trennung nur mangelhaft durchgeführt ist, so war dasselbe, da in ihm die Grundbedingung einer jeden demokratischen Verfassung klar und bestimmt ausgesprochen war, gleichwohl ein bedeutender Fortschritt zu einer vollkommnern Staatsordnung. Der Grundsatz der Volksherrschaft war in der Einrichtung der allgemeinen Landesgemeinde und der ihr

zustehenden Befugnisse gewährleistet; sämmtliche Bürger des Kantons genoßen gleiche politische Rechte und die Vertretung in den verschiedenen Behörden war je nach dem Verhältniß der Bevölkerung in den verschiedenen Landestheilen geregelt. Die lebenslängliche Dauer der Beamtungen war beseitigt und es fand in den wichtigsten angemessene Abwechslung statt.

Gleichwohl war das Volk des Kantons Schwyz von dem Geiste, der in der Vermittlungsurkunde in Beziehung auf gemeineidgenössische Angelegenheiten herrschte, nicht vollends durchdrungen. Es zeigte sich dieses besonders in zweien um diese Zeit erlassenen Verordnungen, deren Inhalt nur zu sehr an engherzige Selbstsorge und Unduldsamkeit gegen die Genossen des andern Glaubensbekenntnisses erinnerte. Die eine dieser Verordnungen, welche die Niederlassung der Schweizerbürger betraf, verlangte, daß Jeder, der seinen Wohnsitz im Kanton Schwyz aufzuschlagen gedachte, in der Religion des Kantons zu leben und sie auch auszuüben habe. Der Aufenthalt von Schweizerbürgern im Kanton war durch die Hinterlegung starker Geldsummen bedungen. Jeder, der sich im Kanton niederlassen wollte, mußte zweihundert Münzgulden baares Geld an die Bezirkskasse seines Aufenthalts bezahlen. Diese Leistungen sollten einen Ersatz bilden für die vielen und schweren Lasten, welche der Kanton in den letzten Jahren zu tragen hatte und wurden damit gerechtfertigt, daß die Auflagen und Abgaben im Kanton Schwyz viel geringer als in der übrigen Eidgenossenschaft seien, daß außer in Fällen der Noth von den Bürgern keine Steuren gefordert und die Auslagen der Bezirke größtentheils aus dem Ertrag der Gemeindegüter und Allmeinden gedeckt würden. Aus den gleichen Gründen wurde für billig gehalten, daß jeder Niedergelassene einhundert Gulden baares Geld an das Kirchen- und Armengut und fünfzig Gulden an die Schulanstalten beizutragen habe, da diese milden Stiftungen größtentheils durch die Anstrengungen der Väter und ohne Hinzuthun der Zeitgenossen entstanden seien. Außerdem durfte kein Niedergelassener im Kanton liegende Güter oder Grundstücke von mehr als eintausend Gulden im Werthe ankaufen oder nur lehns-

weise besitzen, und es konnten solche Ankäufe nur gegen Baarzahlungen stattfinden.

Die andere Verordnung betraf den Erwerb von im Kanton Schwyz satzhabender Kapitalien von Seite nicht kantonsangehöriger Schweizerbürger. In derselben war bestimmt, daß Alle, die außer dem Kanton saßen und die politischen Rechte eines hiesigen Landmanns nicht erworben hatten, keine im Kanton verunterpfändeten Kapitalien an sich bringen durften, ausgenommen bei Erbschaften. Wenn einem, der nicht Landmann war, durch Geldrüfe liegende Güter oder im Kanton verunterpfändete Kapitalien zufielen, mußte er diese innert Jahresfrist an einen Kantonslandmann veräußern, ansonsten sie dem Kantonsseckel verfielen.

Drittes Hauptstück.

Der Kanton Schwyz in Rücksicht seiner innern Verhältnisse.

A. Der Streit des Salzfonds.

Kaum war die politische Neugestaltung des Kantons Schwyz zu ihrem Abschluße gelangt, als sich am Ende des Jahres 1804 zwischen dem Bezirk Schwyz und den übrigen Bezirken des Kantons mit Ausnahme von Gersau, ein Streit erhob, der um so eher Erwähnung verdient, als er für die Stimmung der neuen Bezirke gegenüber dem alten Lande bezeichnend ist. Es handelt sich dabei um den Salzfond. Von diesem Fond, der in Gemäßheit einer Landesgemeinde-Erkanntniß vom Jahre 1685 aus dem Aemterauflag der Landleute von Schwyz zusammengelegt wurde, waren nach der Gründung der helvetischen Republik 42,000 Fr. der helvetischen Zentralkasse einverleibt worden. Bei diesem Anlasse hatte die Zentralmunizipalität von Schwyz, welche diesen Fond damals verwaltete, erklärt, daß sie dem bezüglichen Befehl nur nothgedrungen Folge gebe und sich feierlichst alle Rechte des alten Landes an diesem Vermögen vorbe-

halte. Als nach dem Sturze der Helvetik die Kantone ihr als Nationalgut erklärtes Vermögen zurück erhielten, erklärte die Tagsatzung, daß die Zentralkasse nicht als Nationalvermögen, sondern als ausschließliches Eigenthum derjenigen Theile Helvetiens zu betrachten sei, welche seiner Zeit durch Einschüße diesen Fond errichtet hätten. In Folge dieser Erklärung wurden dem Kantone Schwyz die benannten 42,000 Fr. zurückerstattet. Die bezügliche Schlußnahme der in Freiburg versammelten Liquidationskommission sprach sich dahin aus: daß dem Kanton Schwyz alle annoch unveräußerten Kantonalgüter, der Salzfond und die übrigen Gefälle und Einkünfte, welche ihm beim Eintritt der Revolution eigenthümlich zugehört hatten, als unbestreitbares Eigenthum zurückfallen sollen. Gegen diese Verfügung erhob der Bezirk Schwyz in so weit Beschwerde, daß er den Salzfond als ausschließliches Eigenthum für sich in Anspruch nahm und verlangte, daß das Wort „Salzfond" in dem betreffenden Beschluße gestrichen werden möchte. Die Liquidationskommission fand sich aber nicht veranlaßt in dieses Begehren einzutreten, da nach dem Buchstaben der Vermittlungsurkunde die Salzfönde unzweifelhaft Kantonalgut seien und dieser Grundsatz bei allen andern Kantonen in gleicher Weise befolgt worden sei. Um sich in dieser Sache Gewißheit zu verschaffen, wurde von den neuen Bezirken eine Abordnung nach Freiburg entsandt. Um die rechtliche Gültigkeit ihrer Ansprüche an dem Salzfond zu prüfen, wurden derselben mit Bereitwilligkeit die einschlägigen Belege mitgetheilt, woraus sie die Ueberzeugung schöpfte, daß der Salzfond keineswegs gesöndertes Eigenthum des altgefreiten Landes Schwyz sei, sondern dem ganzen Kanton in seiner gegenwärtigen Begrenzung angehöre. Gleiche Ansprüche glaubten die neuen Bezirke auf das Schloß Grinau machen zu können, da dasselbe sammt dem dazu gehörenden Grundeigenthum seiner Zeit aus den Erträgnissen des Angstergelds erkauft worden sei. Diese Anschauungsweise fand beim Volke der äußern Bezirke um so eher Eingang, als es sich vor den drückenden Lasten fürchtete, welche durch eine allfällige Vertheilung oder Ver-

äußerung dieses Fonds für die Bezirke nothwendig hätten entstehen müßen. Die Gründe, welche die Bezirke für ihre Ansprüche vorbrachten, waren folgende: Schon im Jahre 1656 sei der Salzhandel als ein Regal des Kantons Schwyz erklärt und die äußern Landschaften verpflichtet worden, ihr Salz vom Kantonalsalzamt um einen bestimmten und zwar höhern Preis, als die Landleute des alten Landes Schwyz, zu beziehen. Da nun in Folge der Revolution die angehörigen Landschaften in die Rechte der alten Landleute eingetreten seien, so verstehe sich von selbst, daß sie auch die gleichen Rechte in Beziehung auf das vorhandene Kantonalvermögen erworben haben. Daß der Salzfond reines Kantonal-Vermögen sei ergebe sich daraus, daß im Kanton Schwyz nie eine besondere Salzkasse geführt worden sei und aller Gewinn, der sich aus dem Salzhandel seit einhundert und zweiundvierzig Jahren ergeben, aus allen Gegenden des Kantons zusammen geflossen sei. Dieser Gewinn sei so beträchtlich gewesen, daß durch Betreibung des Salzhandels in Rücksicht auf die angehörigen Landschaften kein besonderer Fond habe errichtet werden müßen. Außerdem bestimme die Vermittlungsurkunde, daß alle beweglichen Güter, welche nach Bezahlung der National- und Kantonalschulden übrig bleiben, den Kantonen, denen sie zuvor angehört, wieder als Eigenthum zufallen sollen und eben so folge aus dem Beschlusse der Tagsatzung, daß der Salzhandel nicht mehr für die Schweizernation geführt, sondern den Kantonen überlassen werden solle, mit Gewißheit, daß der Salzfond schon vor der Vermittlungszeit als Nationalgut betrachtet worden sei. Laut der Vermittlungsurkunde aber seien alle beweglichen und unbeweglichen Güter und mithin auch der Salzfond den Kantonen, denen sie angehört haben, zurückgestellt worden und keineswegs den herrschenden Städten, Orten oder einzelnen Gemeinden. Dies ergebe sich am klarsten daraus, daß die Schuldtitel des vormaligen Kantons Bern weder der vormals herrschenden Stadt, noch dem jetzigen Kanton Bern allein, sondern zu verhältnißmäßigen Theilen auch den vormals Bern angehörigen Kantonen Waadt und Aargau zu-

getheilt worden seien. Nun seien die Landleute der angehörigen Landschaften seit Jahrhunderten Landleute des Kantons Schwyz gewesen und haben diesem Kanton so gut angehört, als Waadt und Argau dem Kantou Bern. Endlich stehen den Landschaften March, Einsiedeln, Küßnacht und den beiden Höfen laut Verfassung die gleichen Rechte, wie dem alten Lande zu und es sei somit gewiß, daß der aus dem Nationalsalzamt herfließende Fond, welcher für den Kanton Schwyz bestimmt worden sei, dem ganzen Kanton Schwyz und nicht einem Theil desselben angehöre.

Gegen diese Darstellung wurde von Schwyz eingewendet, daß der Salzfond von jeher Eigenthum des alten Landes Schwyz gewesen sei und daß er, wenn vor der Revolution der Gedanke gewaltet hätte, ihn zu vertheilen, ohne Zweifel nur unter die Landleute des alten Kantons vertheilt worden wäre. Daß die Gemeinden des altgefreiten Landes Schwyz 42,000 Fr. in die helvetische Kasse eingeschossen, bedürfe keines Beweises. Auch habe die Tagsatzung vom Jahre 1803 die Zentralsalzkasse nicht als Nationalgut, sondern als ausschließliches Vermögen derjenigen Theile Helvetiens bezeichnet, welche im Jahre 1797 durch ihre Einschüsse diesen Fond errichtet haben. Daraus ergebe sich von selbst, daß den Landleuten der angehörigen Landschaften an dem zurückgestellten Salzfond keinerlei Ansprüche zustehen. Wenn Jemand von einer Handelsgesellschaft um einen höhern Preis Waaren an sich bringe, als derjenige sei, den die Mitglieder der Gesellschaft für sich bestimmt haben und sich deren Handelsfond dadurch vergrößere, so erlange der Erstere dadurch kein Recht auf diesen Handelsfond. Endlich sei der Salzfond von der Liquidationskommission den Gemeinden des alten Kantons und nicht dem Kanton Schwyz zugestellt worden und ebenso seien alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Schreiben an Landammann und Rath des Bezirks Schwyz und nicht an den Kanton Schwyz gerichtet. Den Bezirken liege es ob den Beweis zu leisten, wie und zu welcher Zeit sie durch wirkliche Geldeinschüße den Salzfond errichtet und vermehrt haben.

Da diese mehr privat- als staatsrechtlichen Gründe bei

den neuen Bezirken keinen Eingang fanden und ein abermaliges ernstes Schreiben von Landammann und Rath zu Schwyz, daß sie von ihren Ansprüchen an dem Salzfond abstehen möchten, keine Wirkung hatte, so hielt der Bezirk Schwyz die Sache für wichtig genug, um derentwillen eine besondere Abordnung an den Landammann der Schweiz und die Liquidationskommission zu entsenden. Diese Abordnung entledigte sich ihres Auftrags mit Geschick und brachte vom Landammann der Schweiz ein Schreiben zurück, in welchem der von der Liquidationskommission ausgestellten Urkunde eine für den Bezirk Schwyz günstige Auslegung gegeben war. In dem bezüglichen Schreiben war nämlich die Erklärung enthalten, daß die Vermittlungsurkunde sowohl als die Beschlüße der Liquidationskommission hinlänglich bestimmen, welche Güter bei der neuen Einrichtung der Schweiz als Kantonalgut zu betrachten seien und daß die Kommission hiebei von dem Grundsatz ausgegangen sei, daß darunter alle diejenigen Güter und Gefälle verstanden werden müßen, welche die ehemaligen Stände vor der Revolution besessen, daß aber die Liquidationskommission die Rechte eines Drittmanns niemals habe gefährden wollen.

Mittlerweile gelangten die Bezirke an den Kantonsrath und forderten ihn auf, den Salzfond als Eigenthum des Kantons anzusprechen. Unterm 19. Christmonat 1804 erklärte diese Behörde, daß sie sich nicht berechtigt glaube, diesen Fond als Kantonaleigenthum ansprechen zu können; damit solle aber den äußern Bezirken das Recht nicht benommen sein, ihre allfälligen Ansprüche auf dem Wege Rechtens geltend zu machen. Gleichzeitig wurde von Herrn Landammann Reding sämmtlichen Kantonsrathsmitgliedern der Bezirke angezeigt, daß der Bezirk Schwyz nicht ungeneigt sei, den Streit wegen dem Salzfonde und dem Schloße Grinau in Minne beizulegen. Der Bezirk Schwyz habe zu diesem Zweck einen Ausschuß bestellt und es möchten sich die Bezirke erklären, ob sie diesen Vorschlag annehmen oder den Weg Rechtens einschlagen wollen. In Anbetracht der Kostspieligkeit eines Prozesses und der Hindernisse, welche sich einem

unparteiischen Richterspruch in dieser Sache in den Weg legen könnten, erklärten die Bezirke auf den von Schwyz gemachten Vorschlag eingehen zu wollen. Um so größer war ihr Erstaunen, als sie am 29. Christmonat von Seite des Bezirkes Schwyz eine Vorladung erhielten, laut welcher sie, falls sie auf ihren Ansprüchen auf den Salzfond beharren sollten, auf den 7. Jänner 1805 vor das Kantonsgericht gefordert wurden.

Dieses rasche Vorgehen von Seite des Bezirks Schwyz hatte die Wirkung, daß zuerst Küßnacht und dann auch Pfeffikon von ihren Ansprüchen zurücktraten. Dagegen erklärten die übrigen Bezirke, daß sie die Zuständigkeit des Kantonsgerichts nicht anerkennen, da es dieser Behörde nur zukomme, zwischen Bezirken Zivilstreitigkeiten zu entscheiden und sie unmöglich Richterin in einer Sache sein könne, über welche eine höhere Behörde, gegen welche keine Berufung stattfinde, ihren Ausspruch gethan habe. Aus diesem Grunde seien die Bezirke genöthigt, falls der früher anerbotene Zusammentritt zu einer gütlichen Ausgleichung nicht stattfinden werde, gegen den gegen sie angebahnten Rechtsgang Verwahrung einzulegen. Statt einer entgegenkommenden Antwort erließ Schwyz eine abermalige Vorladung auf den 7. Jänner, welcher die Bezirke keine Folge gaben. Am besagten Tage trat das Kantonsgericht in Schwyz zusammen und fällte folgendes Urtheil: „Weil der Salzfond von den Landleuten des Bezirks Schwyz errichtet und von ihnen über ein Jahrhundert unbestritten besessen wurde; weil derselbe s. Z. der Zentralmunizipalität von Schwyz abgefordert worden und nach dem Sturze der Helvetik wieder den Gemeinden des Bezirks Schwyz zurückgegeben worden; weil die Liquidationskommission in ihrem dem Kanton mitgetheilten Beschluß selbst ausspreche, daß der Kanton Schwyz kein Kantonsgut besitze; weil der Kantonsrath Schwyz sich weder befugt noch berechtigt geglaubt habe, den Salzfond als Kantonsvermögen anzusprechen; weil endlich die Bezirksräthe von Einsiedeln, March und Wollerau zu einem theilweisen Anspruch an dem Salzfond nicht berechtigt sein können, da die einzige Behörde,

der dieses Recht zustehe, nämlich der Kantonsrath, hievon abgestanden; so sei hiemit zu Recht erkennt: daß der Salzfond wahres und unbestrittenes Eigenthum des Bezirks Schwyz sei und daß die Bezirke Einsiedeln, March und Wollerau mit ihren vermeintlichen Ansprüchen an demselben für immer abgewiesen seien."

Nach der Mittheilung dieses kantonsgerichtlichen Urtheils an die Bezirke trat zuerst Wollerau von seinen Ansprüchen zurück; ihm folgte Einsiedeln, welches erklärte, daß es das Kantonsgericht in dieser Sache zwar nicht als zuständigen Richter anerkenne und das ausgefällte Urtheil für nichtig erachte, daß es aber aus Liebe zum Frieden und zur Vermeidung fernerer Streitigkeiten den Salzfond freiwillig dem Bezirk Schwyz überlasse. Hartnäckiger benahm sich die March, welche auf ihren Ansprüchen beharrte und sich in ihren bezüglichen Schreiben herber Ausdrücke gegen die oberste Landesbehörde bediente. Am 30. Jänner kam diese Angelegenheit noch einmal vor dem Kantonsrath zur Verhandlung, die mit der Erklärung endigte, daß der Bezirk March, weil er in dem Salzfondstreite das Kantonsgericht nicht als zuständige Behörde anerkannt und einen fremden Richter gesucht, die Kantonsverfassung gefährdet und sich als Minderheit gegen die Schlußnahme des Kantonsraths aufgelehnt habe, für alle daherigen Folgen verantwortlich sei. Da sich die March von den übrigen Bezirken verlassen sah und bei der Lage der Dinge vom fernern Widerstand nichts Ersprießliches erwarten konnte, erklärte der dreifache Bezirksrath der March in einer Zuschrift an den Kantonsrath, daß er, wenn er sich gegen die Vermittlungsverfassung, gegen die Beschlüsse der Tagsatzung und der Liquidationskommission, gegen die Weisungen des Landammanns der Schweiz oder gegen die Kantonsverfassung, oder gegen die von dieser aufgestellten Behörden vergangen, oder ungeziemend benommen habe, nun alle wegen des Salzgeschäfts erlassenen Verwahrungen zurücknehme und daß die in denselben aufgestellten Behauptungen aufgehoben sein sollen. Mit dieser Erklärung ließ der Kantonsrath die Sache auf sich beruhen und der Streit, der im ganzen Kanton, mit

Ausnahme von Gersau, ziemliche Aufregung veranlaßt hatte, war beendigt.

B. Bergsturz von Goldau.

Noch waren die Wunden, welche die Revolution dem Wohlstand des Landes Schwyz geschlagen, nicht vernarbt, als ein furchtbares Naturereigniß dasselbe von Neuem mit Schrecken und Trauer erfüllte. Zwischen dem Rigi- und Roßberg lag das ungefähr eine Stunde breite und zwei Stunden lange Thal, welches die Dörfer Röthen, Goldau, Lowerz und Busingen gleich einem anmuthigen Garten umschloß. Auf der mitternächtlichen Seite des Thales ragte als höchste Bergkuppe der Spitzenbüel empor, dessen Fuß sonnige Wiesen bekleideten. Weiter hinauf erstreckten sich grünende Weiden, an höher gelegenen Stellen von Tannenwäldern begrenzt. Fleiß und haushälterischer Sinn hatten dieses stille Thal mit Wohlstand gesegnet. Aber schon in früherer Zeit wurde diese stille Gegend zu wiederholten Malen durch Bergschlipfe und Felsenstürze erschreckt. An mehr als einer Stelle nahm man ziemlich beträchtliche Ablösungen von Nagelfluhschichten und Felsentrümmern wahr, die jetzt von dem großen Bergsturze, der das Thal in seiner ganzen Breite eine halbe Stunde weit bedeckt, überschüttet sind. Am Ende Augusts 1806 hatte ein mehrtägiger Regen die Erde gelockert, am 2. Herbstmonat hörte er auf. An diesem Tage in der Frühe bildeten sich in der Nähe des Spitzenbüels kleine Erdspalten und im nahe gelegenen Walde hörte man knallartiges Krachen von Tannenwurzeln, die durch das Aufspalten des Bodens zerrissen wurden; die Erde preßte Steine hervor und kleinere Rasenhügel schoben sich übereinander. Gegen Mittag rollten größere und kleinere Steinmassen vom Berge herab. Nach zwei Uhr wurden die Stürze häufiger und ein donnerähnliches Getöse hallte bis an den Rigi hinüber. In der Mitte des Röthnerberges trennte sich das Erdreich und die anfänglich schmale Erdspalte wurde zu einem breiten und tiefen Graben. Die auf der Oberfläche gelegene Erdschichte wurde beweglich und glitschte, emporragende Felsen neigten sich vorwärts, das sie umgebende Erdreich löste sich ab und die grüne Farbe des

Rasens verwandelte sich allmälig in eine bräunliche; endlich rissen sich mehrere große Felsblöcke los, in ihrem Sturze Bäume, Ställe und Häuser zerschmetternd; nach und nach gerieth die ganze Bergbekleidung in Bewegung, Tannen wankten hin und her und die Erde schob sich wellenförmig übereinander. Zuletzt brach auf einmal, wie von einer vulkanischen Kraft geschleudert, die ganze Erdmasse los und stürzte sich blitzschnell und mit fürchterlichem Krachen in den Thalgrund hinab. Bäume, Erdschollen und Felsblöcke flogen durch die Luft, Vieh, Gebäude und Wälder wurden fortgerissen, ein Meer von Schutt und Trümmern bedeckte urplötzlich die Landschaft. Eine ungeheure röthliche Staubwolke verhüllte den Schauplatz des Jammers und mit keinem je gehörten Ton war das Krachen, Stöhnen und Schmettern zu vergleichen, das in den Hochgebirgen Unterwaldens und selbst in den Ebenen von Zürich wiederhallte. Ein Theil der furchtbaren Erdströmung hatte seine Richtung gegen Morgen genommen und stürzte sich in den Spiegel des Lowerzersee's. Alsogleich ward der vierte Theil seines Bettes mit Schutt angefüllt, in gewaltiger Springfluth drängte sich sein Wasser über die Ufer, riß alle Gebäude um den See mit sich fort und in wenig Augenblicken war seine ganze Oberfläche mit Baumstämmen, zerstörten Häusern und Heuschobern bedeckt *).

So war binnen wenig Minuten eine der anmuthigsten Gegenden eine schauerliche Wildniß, ein Bild des Todes und der Verwüstung geworden. Hoch mit Schutt und Graus umgeben thürmten sich über die friedlichen Wohnungen und Dörfer regellose Erdmassen und Steinblöcke, deren Anblick noch heute den Wanderer mit Entsetzen und Erbarmen erfüllt. Vier beträchtliche Dörfer und eine Menge zerstreuter Häuser und Höfe waren verschüttet, 475 Menschen und 120 Stück Vieh hatten ihr Grab gefunden, 219 Menschen wurden gerettet. Das verschüttete Land umfaßte mehr als eine Geviertstunde und wurde auf 7100 Jucharten berechnet, von denen ein Dritttheil aus fruchtbaren, baumbepflanzten Wiesen be-

*) Meyer von Knonau. „Der Kanton Schwyz."

stand. Ungefähr 100,000 Gulden Kapital, welches auf diese Grundstücke versichert war, gieng verloren. Der Gesammtschaden wurde auf zwei Millionen Gulden geschätzt.

Wie es im lieben Schweizerlande immer Gebrauch war, so bethätigte sich bei der Nachricht von diesem Ereigniß der milde und wohlthätige Sinn der Eidgenossen und selbst vom Auslande her floßen zum Troste der Verunglückten Liebesgaben. Von den verschiedenen Kantonen der Schweiz wurden 126,663 Franken gesteuert und 16,071 Tagwerke geleistet *).

Von der Geistlichkeit des Kantons wurde das furchtbare Ereigniß zu den verschiedenartigsten Betrachtungen benutzt. Wir heben hier, um ihrer Sonderbarkeit willen, eine Stelle aus der bezüglichen Predigt des wohlgesinnten, aber Uebertreibung liebenden Pfarrers Isidor Moser von Einsiedeln hervor, weil dieselbe geeignet ist, über die damalige Denkweise und Art geistlicher Belehrung und Trostes Licht zu verbreiten. „Weil der Schöpfer der Natur," so sprach der Pfarrer, „selbst den Todtengräber macht und nicht begräbt, wie die Sterblichen einander beerdigen, so hat er den verunglückten Menschen Wälder zu Kreuzen zusammengebrochen und einen großen Berg zum Grabhügel und Denkmal aufgethürmt. Uebrigens sind diese stillen, ruhigen Menschen, welche keine Flugschriften, Romane und andere verpestete Blätter lasen, sondern nur erbauliche Gebetbücher, Katechismen und das Leben der Heiligen, im Stand der Gnade überrascht worden und zur ewigen Seligkeit eingegangen. Hätten sie länger gelebt, so würden vermuthlich die Laster der Revolution auch ihre frommen Gefilde überzogen habeu. Sie selbst, ihre Kinder und Enkel wären Sünder geworden. Von allen diesen

*) Von dem Kanton Bern 26,963 Fr. 2 Bz., Zürich 23,138 Fr. 1 Bz. 6 Rp., Basel 11,959 Fr. 1 Bz. 1 Rp., Waadt 9307 Fr., Schwyz 6841 Fr. 4 Bz. 4 Rp., Aargau 6800 Fr., Appenzell A. Rh. 4897 Fr. 7 Bz., St. Gallen 4816 Fr., Schaffhausen 4815 Fr. 7 Bz., Graubünden 4810 Fr., Thurgau 3776 Fr. 7 Bz. 2 Rp., Freiburg 3427 Fr. 9 Bz. 8 Rp., Solothurn 2698 Fr. 6 Bz. 6 Rp., Luzern 1540 Fr. 4 Bz., Unterwalden ob dem Wald 1048 Fr., Zug 923 Fr. 4 Bz. 4 Rp., Uri 768 Fr., Tessin 544 Fr. 2 Bz 7 Rp., Glarus 535 Fr. Von Partikularen im Auslande 7042 Fr. 2 Bz. 8 Rp.; zusammen 126,663 Fr. 6 Rp.

Uebeln sind sie nun auf einmal gerettet worden." Daß diese Art von Trost sehr verschiedene Empfindungen hervorrief und nicht überall auf fruchtbares Erdreich fiel, ist wohl selbstverständlich.

C. Hypothekwesen und Schuldentrieb.

Ueber die Verschreibung von Kapitalien und den Verkehr mit solchen wurde, um dem Laster des Wuchers und der Ungerechtigkeit vorzubeugen, vom ganz gesessenen Landrath verordnet, daß Schuldverschreibungen und Geldanleihen von hundert Gulden und darüber von einem geschwornen Schreiber oder vom Schuldner selbst verschrieben werden müssen. Im letztern Falle mußte die Schuldverschreibung vom Amtsmann beglaubigt werden. Alle nicht so ausgefertigten Schuldverschreibungen sollten den verordnungsgemäß gefertigten nachgehen. Zu diesem Behufe hatte der Schuldner dem geschwornen Schreiber bei Treu und Ehre zu eröffnen, mit was für Schulden und Lasten sein Unterpfand beschwert sei. Nicht getreue Angabe zog Strafe und Verantwortung nach sich und sollte unter Umständen malefizisch bestraft werden. Kein gutgeschätztes und ledig stehendes Kapital durfte anders als nach dem Werthe seines Inhalts verkauft werden, und eben so war ein Kauf um gutgeschätztes Kapital ungültig, wenn mehr als hundert Gulden Einschlag anbedungen waren. Verlustige Kapitalien, Zinsen und Schulden, oder zu hoch angeschlagene Waare oder Vieh bei Kapitalkäufen an Zahlungsstatt zu geben, war verboten. Wer Gülten oder Kapitalien käuflich an sich brachte, war verpflichtet, dem betreffenden Schuldner davon Kenntniß zu geben und dieser war während einem Jahr und einem Tag zum Kapital um den gleichen Preis, den der Schuldner bezahlt hatte, zugberechtigt.

Um in Rücksicht des Pfandrechtes und des Schuldentriebs eine gleichmäßigere Ordnung im Kanton zu erzielen, wurde, gestützt auf ein dießfälliges Gesetz vom Jahre 1804, verordnet, daß das Pfandrecht und der Schuldentrieb zu jeder Zeit des Jahres, mit Ausnahme der hohen Festtage, ausgeübt werden könne. Dabei wurde eine Unterscheidung zwischen dem Schatzschilling und dem Schatzbatzen gemacht, indem der erstere nur fahrendes, letzterer hingegen, so weit der Schatz-

batzen reichte, liegendes und fahrendes Gut in sich begriff. In Schwyz und in der March mußte der Schatzbatzen bei den Bezirksvorstehern oder den Siebnern, in Küßnacht bei dem Bezirksvorsteher und in den übrigen Bezirken beim Waibel gelegt werden. Die Pfändung hatte zur Folge, daß der Gepfändete keinerlei Habseligkeiten veräußern durfte, bei Ahndung und Strafe; diese Wirkung konnte vom Schuldner aber dadurch abgewandt werden, daß er den Gläubiger aufforderte, die Pfand zu namsen, wodurch das unbenamste Pfand wieder frei wurde. Wenn der Gläubiger das Pfand nicht benamste, so konnte ihm der Schuldner ein solches stellen. War das Pfand nicht benamset und zeigte sich für den Schuldner bei der Schatzung ein Ueberschuß, so mußte ihm dieser vom Gläubiger baar aushinbezahlt werden. Der erstgelegte Pfandschilling und Schatzbatzen hatte immer das erste Recht und es blieb das angetriebene Pfand vier Wochen lang in Kraft. Wenn ein Kantonsbewohner Habseligkeiten außer seiner Gemeinde oder seinem Bezirk hatte, so konnte sich sein Gläubiger ebenfalls auf dieselben versichern; doch mußte die Schuldbetreibung an demjenigen Orte ausgeübt werden, wo das Pfand gelegen war. Gülten und unterpfändlich versicherte Forderungen konnten nur durch den Schatzbatzen in Pfand genommen werden, so lange aber Fahrnisse vorhanden waren, sollten zuerst diese, und zum voraus die außer dem Hause befindlichen weggeschätzt werden, und erst, wenn keine Fahrnisse mehr vorhanden waren, Gülten und Kapitalien; laufende Forderungen wurden zu den Fahrnissen gerechnet. Die Schatzungen mußten durch die dazu verordneten Schätzer vorgenommen werden. Glaubte sich ein Schuldner durch die Schatzung in seinem Recht gekränkt, so konnte er innert vierundzwanzig Stunden Ueberschätzer verlangen, welche vom Bezirksrath und in dringenden Fällen vom Amtsmann bezeichnet wurden. Geschätzte Gegenstände konnten vom Schuldner innert vierzehn Tagen eingelöst werden; während der Lösungszeit stand das geschätzte Pfand in der Gefahr des Schuldners. Dem Gläubiger stand auf dem Unterpfand des Schuldners für seine Zinsen, die nicht

laufend waren, das erste Recht zu und es war demselben Alles, was sich auf dem Unterpfand befand, verhaftet. Wer für eine Schuld eine Hypothek besaß, konnte dieselbe nach abgelaufener Zahlungsfrist verganten lassen. Waren keine Gülten, Kapitalien und Fahrnisse zum Schätzen vorhanden, so konnte der Gläubiger vom Bezirksrath über den Schuldner den Geldruf verlangen. Bei Fallimenten hatten Sterbekosten und Arzt- und Apotheker-Rechnung, die innert einem Jahr erlaufen waren, den Vorzug. Wenn ein Schuldner mit den Sterbsakramenten versehen war, durfte wohl Pfand gelegt, die Schatzung aber, bis er außer Lebensgefahr war, nicht angetrieben werden.

D. Das Armenwesen.

Die Folgen der Revolution hatten den Kanton Schwyz und besonders diejenigen Landestheile, die mit Truppen überschwemmt waren, in tiefe Armuth gestürzt. Dabei war es dem Staate wegen gänzlichem Mangel an materiellen Hülfsmitteln unmöglich, der herrschenden Noth zu steuern und es beschränkten sich seine Maßnahmen auf bloße Wünsche und Anregungen. Eine sachbezügliche Verordnung der Standeskommission vom 11. August 1808 hatte die Abschaffung des emporwuchernden Bettels zum Zweck und enthielt zu dessen Unterdrückung scharfe Bestimmungen. Sie erhielt vom Kantonsrath die Genehmigung, — der an die Bezirke zugleich die Aufforderung erließ, mit Beförderung Armenanstalten einzurichten. Allein diese Vorschriften gelangten fast nirgends zur Vollziehung und es sahen sich die Kantonsbehörden, um der immer mehr um sich greifenden Verarmung und der durch sie herbeigeführten Entsittlichung vorzubeugen, genöthigt, im Jahre 1812 eine umfassendere Armenverordnung zu erlassen. Nach derselben war die Leitung der Armenanstalten und die Aufsicht über die Armenpflegen der Standeskommission vorbehalten. Die Bezirksräthe hatten zu wachen, daß in sämmtlichen Gemeinden dem kantonsräthlichen Beschlusse, betreffend die Errichtung von Armenanstalten, nachgelebt werde. Mit der Einführung der Armenpflegen wurden die Kirchenräthe beauftragt, die innert vierzehn Tagen den Bezirksräthen über ihre diesfälligen Arbeiten Bericht zu erstatten hatten.

Als vorläufige Hülfsquellen zur Errichtung von Armenpflegen wurden die Ueberschüsse allfällig vorhandener frommer Stiftungen bezeichnet. An geeigneten Tagen sollten freiwillige Sammlungen in den Kirchen stattfinden und den Bezirksräthen war es anheimgestellt, auf Tänze und ähnliche Lustbarkeiten eine Abgabe zu legen. In ärmern Gemeinden, wo freiwillige Spenden und andere Hülfsmittel zur Armenunterstützung nicht ausreichten, sollten die Korporations- und Gemeindegüter hiefür in Anspruch genommen werden. Wenn einem von der Armenpflege Unterstützten ein Erbe zufiel, hatte er das Bezogene zurückzuerstatten. Wenn Jemand, der von der Armenpflege Unterstützung genossen, ohne Leibeserben starb, so fiel dessen Vermögen der betreffenden Armenanstalt zu. Personen beiderlei Geschlechts, welche Spende bezogen hatten, war das Heirathen verboten. Die Pfarrer, welche solche Ehen einsegneten, verfielen in die Buße von einem Louisd'or. Wer ein außereheliches Kind erzeugte, war außer der gesetzlichen Strafe der Armenpflege um zehn Gulden verfallen. Die Gemeinderäthe waren angewiesen, brodlose Arme zu belehren, daß sie bei der verdienstlosen Zeit ihr Auskommen am sichersten in fremden Kriegsdiensten finden könnten.

Um der Verarmung in ihren Quellen zu begegnen, sollten neben den Armenanstalten Arbeitshäuser eingerichtet werden. Die Bezirksräthe hatten dafür zu sorgen, daß Ausschüsse ernannt wurden, welche sich unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse jedes Bezirks ernstlich mit der Auffindung der Mittel beschäftigen sollten, durch welche den Armen Verdienst verschafft und der Armuth gesteuert werden könnte. Aus der Mitte sämmtlicher Bezirksausschüsse sollte ein engerer Ausschuß gebildet werden, mit dem Auftrag, dem Kantonsrath behufs Erzielung dieses Zweckes angemessene Vorschläge zu hinterbringen.

Um dieser mit lobenswerthem Eifer angeregten Sache mehr Volksthümlichkeit zu verschaffen, wurde der Gesetzesvorschlag zu Errichtung von Armenanstalten den Bezirksräthen und sämmtlichen Pfarrern des Kantons zur Begut-

achtung mitgetheilt. Die daherigen Antworten sind für die damaligen Verhältnisse und die Anschauungsweise in Betreff dieses Gegenstandes zu charakteristisch, um hier nicht im Auszuge mitgetheilt zu werden.

Gersau erwiederte: daß es die Beschlüsse des Kantonsrathes als zweckmäßig für das allgemeine Beste anerkenne, daß aber deren Ausführung wegen seines kostbaren Kirchenbau's und dem flauen Gang der Fabrikgeschäfte verschoben werden müße.

Küßnacht schrieb: daß es der an und für sich wohlthätigen Einführung von Armenanstalten nicht beipflichten könne, indem es eine Verordnung besitze, kraft welcher jeder Arme von seinen nächsten Verwandten unterstützt und unterhalten werden müße.

Der Bezirksrath von Schwyz sandte den Gesetzesentwurf in Betracht seiner Wichtigkeit zur Prüfung an die Gemeinderäthe mit der Einladung, auf einen bestimmten Tag Ausschüsse nach Schwyz zu entsenden, um darüber in einer größern Versammlung zu berathen. Diese Berathung hatte zur Folge, daß man dem Kantonsrath die Versicherung ertheilte, daß sich die Gemeinden werden angelegen sein lassen, den Bettel abzuschaffen und die Gemeindsarmen nach Kräften zu unterstützen.

Von der March wurde berichtet, daß sie bereits eine Armenverordnung besitze, die ihren Bedürfnissen angemessen sei. Dieselbe bestimme, daß vermögliche Geschwisterte ihre Brüder und Schwestern zu übernehmen haben, auch sei die Unterstützungspflicht bei entfernteren Verwandtschaftsgraden geregelt. Ferner bestimme die Verordnung, daß auf den Genossennutzen eines Falliten, dessen Kinder unterstützt wurden, kein Pfandrecht ausgeübt werden könne, da die Armenkasse denselben beziehe. Armengenössigen sei die Verabreichung von Getränken bei Strafe verboten.

Einsiedeln meldete: daß es an seiner schon bestehenden Armenverordnung festhalte und in Folge der kantonsräthlichen Warnung noch weitere Beschlüsse in Sachen fassen werde.

Pfeffikon sandte einen ausführlichen Entwurf einer Armenverordnung ein, welcher in drei Abtheilungen zerfiel. Die erste bestimmte, wie und durch wen wahrhaft Arme unterstützt werden sollten. Die zweite handelte von den Hülfsmitteln, aus denen die Armen zu unterstützen seien, und die dritte von den Maßregeln, um der Verarmung vorzubeugen. Als vorzüglichstes Mittel zu diesem Zwecke war das Anhalten zur Arbeit aller militäruntauglichen Müssiggänger bezeichnet.

Wollerau versprach den Weisungen des Kantonsrathes nachzuleben und durch Auflagen einen Armenfond zu bilden.

Bezeichnender noch sind die von den Pfarrern dem Kantonsrath über diesen Gegenstand mitgetheilten Bemerkungen. Mehrere meldeten, daß die Einrichtung von Armenanstalten zwar wünschbar und wohlthätig sei, daß sich aber das Volk in der Art, wie es seine Almosen spenden wolle, nicht wolle beschränken lassen. Der ganze Gesetzesentwurf trage zu sehr den Charakter zwingender Strenge, um für ein demokratisches Land zu passen. Die Einführung von Armenpflegen sei für größere Ortschaften geeignet, weniger für kleinere Gemeinden, theils weil es diesen an den benöthigten Mitteln fehle, theils weil die Polizei, welche den Bettel verhindern und das Land von fremdem Gesindel säubern sollte, nachläßig und ungenügend sei. Durch die Mildthätigkeit der Einwohner würden fremde Bettler und Landstreicher nur gelockt, weßhalb es zweckdienlich wäre, nebst dem Bettel auch die Verabreichung von Almosen zu verbieten. Um gegen Leichtsinn, Trunksucht und Schwelgerei bei Zeiten einschreiten zu können, sollte den Kirchenräthen und Vorstehern von Armenanstalten eine gewisse Strafgewalt eingeräumt werden. Andere hielten dafür, daß Armenanstalteu nur dann gedeihlich wirken können, wenn mit ihnen Arbeit und Landwirthschaft verbunden werde. Einige wollten die Armenunterstützung durch den fleißigen Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre bedingen. Mehreren schien es hart, daß die genossene Unterstützung bei einem dem Armen anfallenden Erbe der Armenpflege zurückerstattet werden müßte, da in den meisten Fällen solche Erbschaften zu gering seien, um die Armuth der Betreffenden

zu heben, und das Almosen seiner Natur nach jede Rückerstattung ausschließe. Vielen Anstoß erregte die in dem Gesetzesentwurf enthaltene Bestimmung, daß der Ueberschuß von milden Stiftungen für Kirchen und Kapellen für die Armen zu verwenden sei, da sich diese Ueberschüsse keineswegs willkürlich verwenden lassen und als unantastbares Eigenthum der Kirche betrachtet werden müssen. Anderer Meinung war über diesen Punkt der Pfarrer von Tuggen, welcher glaubte, daß alle Kirchen- und Kapellgüter nach Erfüllung ihres Stiftungszweckes an und für sich Armengüter seien. So hätten es wenigstens die ersten Christen gehalten. Leider aber habe nur zu oft der Satan, der sich unter frommem Vorwand zum Schirmvogt der Sache Gottes mache, den Schlüssel zu diesem Vermögen. „Wer wird," rief dieser Seelsorger aus, „gewinnsüchtige und bestochene Kapell-Kollatoren und Kapellvögte bewegen, der Menschheit ein Opfer zu bringen, wer sie überzeugen, daß die reinste und Gott gefälligste Religion die ist, die Menschen in ihrer Noth zu unterstützen?" Um die materielle Unterstützung der Armen eher zu ermöglichen, wurde von einer andern Seite der Antrag gebracht, das Beten bei den Leichen in den Häusern abzuschaffen und statt des kostspieligen und widerlichen Todtengetümmels die daherigen Kosten für die Armen zu verwenden. Als eine Hauptquelle der Verarmung wurde fast allgemein das leichtsinnige Heirathen bezeichnet. Doch bemerkte der Pfarrer von Art, daß es ihm unziemlich scheine, dem Armen sein natürlichstes Recht vorzuenthalten, indem er auf den Spruch des Apostels hinwies, der da sage: „Heirathen sei besser als Brunst leiden." Sehr entschieden sprachen sich die Pfarrer gegen die ihnen angedrohte Buße wegen Einsegnung unerlaubter Ehen aus, indem sie darin eine Herabwürdigung ihres heiligen Berufes erblickten und sich hinter die kirchliche Immunität verschanzten. Von Einigen wurde zur Verhütung der Armuth die frühzeitige Bevormundung leichtsinniger und unwirthschaftlicher Personen empfohlen, sowie die Beschränkung des Rechtes der freien Niederlassung, damit sich die Armen nicht an solchen Orten anhäufen können, wo eine

zahlreichere Bevölkerung das Sammeln von Almosen begünstige. Endlich wurden viele fromme Wünsche zur Beschränkung des unsinnigen Luxus laut, da es vorkomme, daß ein Dutzend Weibspersonen so viel auf ihren Köpfen trügen, als es brauche, ebenso viel hungrige Menschen zu ernähren.

Wegen des Mangels an finanziellen Mitteln gelangten die bezüglichen Anordnungen des Kantonsrathes nur sehr unvollkommen oder gar nicht zur Ausführung, während sich in einzeln Bezirken und Gemeinden unter Mitwirkung der Geistlichkeit rühmliche Privat-Wohlthätigkeit bethätigte.

Eine eigentliche Armenpflege bestand in Schwyz, welche im Jahre 1807 gegründet wurde. Sie besaß ein ansehnliches Gebäude, Spital genannt, in dem jedoch nur selten Eingeborne verpflegt wurden. Die Quellen der Armenpflege bestanden größtentheils aus regelmäßigen Beiträgen mildthätiger Geber, aus geistlichen Stiftungen, Seelen- und Armenopfern und aus den Einkünften des Spitals. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt beliefen sich auf vier- bis fünftausend Franken. Um mehr haushälterischen Sinn unter der ärmern Bevölkerung zu wecken, wurde in Schwyz im Jahre 1812 eine Ersparungskasse gegründet und unter die Aufsicht des Kirchenrathes gestellt. Da die Einrichtung neu war, so zeigte das Volk anfänglich wenig Sinn dafür.

Auch in Art war für eine regelmäßige Unterstützung der Armen gesorgt. Es bestand eine ältere Stiftung, „Seelensack" genannt, aus deren Ertragnissen die Armen an Lebensmitteln, Geld und Kleidern regelmäßige Unterstützungen empfiengen. Der Seelensack wurde vom Kirchenrath verwaltet.

Der Bezirk Gersau besaß keine Armenpflege, doch war der Bettel hier weniger als in den übrigen Kantonstheilen zu Hause, weil Gersau Seidenmanifakturen besaß, die seinen Bürgern reichlichen Verdienst verschafften. Alte und gebrechliche Leute wurden aus den Zinsen des Spitalfondes unterstützt, dessen Vermögen auf ungefähr siebentausend Gulden anstieg. Von hablichen Bürgern wurden wahrhaft Armen und Kranken reichliche Almosen gespendet.

Im Jahre 1807 besaß Lachen einen Armenfond von zweihundert und vier Kronen, der durch die aufopfernde Thätigkeit des dortigen Pfarres in kurzer Zeit auf die Summe von sechstausend Kronen anwuchs. Von diesem Kapital wurden eintausend und dreihundert Kronen besonders ausgeschieden und die Verwendung der Zinsen der Ortsgeistlichkeit überlassen, welche die Namen der Unterstützten nicht zu nennen brauchte. Je nach dem Maßstabe ihrer Armuth und Bedürfnissen wurden die Armen in fünf Klassen getheilt. Wer der ärmsten Klasse angehörte, erhielt wöchentlich einen Gulden, wer der am wenigsten armen, wöchentlich dreizehn Schillinge. Eigentliche Armuth herrschte in dieser Gemeinde niemals, da die meisten Armen Antheilhaber an den sehr beträchtlichen Genossengütern waren, in deren Benutzung sie eine sehr ergiebige Hülfsquelle besaßen. Ungeachtet dieses vortheilhaften Umstandes war es Lachen, wo, um die Armenfonds zu äuffnen, zuerst der Gedanke zu Errichtung von Lotterien auftauchte. Diese wirkten um so verderblicher, als sich die Habsucht Einzelner hinter den Schild der öffentlichen Wohlthätigkeit versteckte und sich unglückliche Spieler, denen jede Entschuldigung Labsal ist, mit dem Gedanken trösteten, daß sie ihre Opfer für die Armen dargebracht. Nachdem die Lotterien vom Kantonsrathe Billigung erhalten hatten, folgten auch andere Gemeinden dem von Lachen gegebenen Beispiel.

Außer Lachen besaß in der March auch Galgenen ein Armengut von einigen tausend Kronen, welches größtentheils durch Vergabungen bei Sterbfällen gestiftet worden war. Auch hier waren die Armen in mehrere Klassen eingetheilt, wo die öffentlichen Beiträge von fünfzehn Schilling bis zu einem Gulden anstiegen. Rühmliche Erwähnung verdient es, daß der Ertrag des Armengutes zur Erziehung der Armen verwendet wurde, indem man armen Knaben und Mädchen Handwerke erlernen ließ.

Auch Tuggen hatte einen kleinen Armenfond, dessen Zinse alljährlich unter die Armen vertheilt wurden.

Mehr als anderswo wurden die Mahnungen der obersten Landesbehörden zur Errichtung von Armenanstalten von

Einsiedeln verstanden, wo die während der Revolution erfolgten gänzlichen Ausplünderungen des Klosters und des Fleckens und das fünfjährige Stocken der Wallfahrt die Armen in ungewöhnlichem Maße verdorben hatten. Das heilige Almosen von Hausthür zu Hausthür zu sammeln, sagt ein bezüglicher Bericht, war für Viele bitter, aber eiserne Nothwendigkeit; ausgelassenen Bettel zu treiben bei Manchen zum förmlichen Tag- und Handwerk geworden. Dem Bettel und seinen schlimmen Folgen zu steuren, arbeiteten geistliche und weltliche Behörden mit gleichem Eifer, bis es nach Beseitigung vieler und großer Schwierigkeiten gelang, gegen das Ende des Jahres 1807 eine ziemlich gut eingerichtete Armenpflege einzurichten. Ihr Zweck war, für die Armen und Dürftigen der Gemeinde wo möglich einen Fond zu äuffnen, die Nothleidenden nach Kräften zu unterstützen und durch eine wohleingerichtete Polizei den verderblichen Gassenbettel zu unterdrücken. Die Armenpflege stand unter der Oberaufsicht des Bezirksrathes und war aus geistlichen und weltlichen Personen gebildet, die sich nach ihren verschiedenen Verrichtungen in Ausschüße theilten. Es gab einen Ausschuß für die Einnahmen, die Austheilungen, die Arbeit, den Unterricht und die Kranken. Zur Berathung und Anhörung von Vorschlägen und Berichterstattungen wurden regelmäßige Versammlungen gehalten. Die Anstalt erreichte ihren Zweck durch Befolgung der Grundsätze auf welche sie gebaut war. Ihre Statuten enthielten folgende weise Bestimmungen: „Jeder an Körper und Geist Gesunde soll sich sein tägliches Brod selbst erwerben; wird er durch äußere Umstände daran gehindert, so soll die Hülfsanstalt sich dafür verwenden, daß diese gehoben werden. — Ist eigener böser Wille Schuld der Armuth eines Menschen, so verdient derselbe Züchtigung und er kann nicht Gegenstand weder einer öffentlichen Hülfsanstalt, noch der Privatwohlthätigkeit sein. — Auch der alte, schwächliche, kranke Arme muß sich durch die zweckmäßige Verwendung seiner ihm gebliebenen Kräfte erwerben was er kann; was außer dieser Bedingung gegeben wird, befördert Müßiggang und Trägheit. Die

Armenanstalt muß nicht nur die wirklichen Nothleidenden unterstützen, sondern auch der künftigen Verarmung entgegen wirken, und daher ihr Augenmerk auf die moralische Besserung der Armen richten, dieselben zur Arbeit, die Kinder zum Besuche der Christenlehre und Schule anhalten und Jeden, der durch seinen Lebenswandel ein böses Beispiel gibt, bis zur ernstlichen Besserung von der Unterstützung ausschließen.

Mit rastloser Mühe und unverdrossenem Eifer sorgten die s. g. Armenväter dafür, daß Brodlosen, die jung und stark waren, Verdienst, Heimathlosen ein Obdach, Schwachen und Greisen Unterstützung, Kranken und Gebrechlichen Erleichterung und Hülfe verschafft wurden. Es wurden Betten und Kleider angekauft, Suppen ausgetheilt, wöchentlich Mehl, Erdäpfel und andere Hülfsmittel an die Armen gespendet, Geldunterstützungen geleistet, hülflose Greise und verlassene Waisen im Spital versorgt.

Die Quellen, aus denen die Armenpflege schöpfte, waren der Kirchmeierseckel, der aus gestifteten Jahrzeiten bestand, wobei der Spenden an die Armen ausdrücklich gedacht wird; ferner ein jährlicher Baarzuschuß von Seite des Bezirksraths, vier Klafter Holz und achtzig Klafter Torf von den Allmendgütern, und freiwillige Gaben einheimischer und fremder Wohlthäter. Diese Quellen flossen bald reichlicher, bald sparsamer, je nachdem mehr oder weniger Verdienst war und die Wallfahrt zahlreich oder weniger zahlreich besucht wurde. Die Einnahmen beliefen sich in der Regel jährlich auf ungefähr viertausend Schwyzer-Gulden.

Im Bezirk Küßnacht bestand keine eigentliche Armenpflege, doch wurden aus dem s. g. Spendfond fünf bis sechshundert Franken für Verpflegung alter Leute und hülfloser Kinder verwendet. Kinder reifern Alters und auch ältere Personen, welche keinen Verdienst hatten, wurden Bauern zugetheilt, von denen sie Nahrung und Kleider erhielten, aber dafür arbeiten mußten.

In den beiden Höfen war die Zahl der Armen verhältnißmäßig gering. In Wollerau wurden Arme und Kranke vorzüglich aus dem Genossen- und Kirchengut unterstützt. Den Beitrag für die Armen zu bestimmen, lag dem Pfarrer ob.

In Peffikon gab es einen Armenfond von zweitausend Gulden. *)

So war es mit dem Armenwesen im Kanton Schwyz beschaffen. Wenn gleich die vorhandenen Hülfsmittel, der mildthätige Sinn häblicher Bürger und die liebevolle Aufopferung Einzelner die Noth von Vielen erleichterten, so gebrach es doch an gemeinsamen und gehörig beaufsichtigten Armenanstalten, welche dem Ganzen eine bestimmtere und dem allgemeinen Staatszweck ersprießlichere Richtung gegeben hätten. Daher kam es, daß in den einzelnen Gemeinden der Bettel nie ganz unterdrückt werden konnte und daß sich der Kantonsrath zu wiederholten Malen veranlaßt fand, dießfalls sehr scharfe Verordnungen zu erlassen. So wurden die Bezirksräthe angewiesen, zur Abhaltung fremder Bettler und Landstreicher an geeigneten Orten besondere Wächter zu stellen. Heimatlose, welche seit 1811 außer dem Kanton ehlich eingesegnet worden, sollten dahin zurück gebracht werden, wo die Einsegnung stattgefunden. Die Standeskommission wurde beauftragt, auch andere Kantone zur Annahme dieses Grundsatzes zu vermögen. Solche, die zum zweiten Mal wegen Bettel betroffen wurden und militärfähig waren, mußten auf vier Jahre für den Kanton Schwyz in den französischen Dienst treten und waren durch Landjäger dem betreffenden Werbort zuzuführen. Wer Landstreicher beherbergte, verfiel in die Buße von einem Louisdor, von welchem die eine Hälfte der Gemeinde, die andere dem Leiter zukam. Kantonsangehörigen im französischen Militärdienst, deren Kinder von der Armenpflege unterstützt werden mußten, waren von dem ihnen während ihrer Abwesenheit zugesicherten Genossennutzen ausgeschlossen, indem derselbe zum Unterhalt ihrer Kinder verwendet wurde. Um der Verarmung vorzubeugen, wurde die Eingehung der Ehen in der Weise erschwert, daß Personen, deren Aeltern in der Zeit der vorhergehenden vier Jahre Spenden bezogen oder den Gassenbettel getrieben, einer besondern Bewilligung des Bezirksrathes zu ihrer Verehlichung

*) Meyer von Knonau: „Der Kanton Schwyz."

bedurften. Wegen fernern Beschränkung der Ehen sollte mit der Geistlichkeit Rücksprache gepflogen werden. *)

E. Die Schulen.

Während der Revolutionszeit waren die dürftigen Schulen, welche im Kanton Schwyz bestanden hatten, in gänzlichen Zerfall gerathen und das Elend im Lande war so groß, daß seine gesammten Kräfte zur Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse vollends in Anspruch genommen werden mußten und an einen Aufschwung des geistigen Lebens vor der Hand nicht zu denken war. Diesem Umstand ist es auch zuzuschreiben, daß die 97,912 Fr., die Schwyz von der Summe erhielt, welche laut Bestimmung des Wienerkongresses die

*) Bei diesem Anlaß müssen wir einer Thatsache gedenken, die wegen ihrer Sonderbarkeit der Erwähnung werth ist. Unter dem Namen der „Vagabundenkilbi" herrschte in Gersau eine Sitte, deren Ursprung den spätern Bewohnern gänzlich unbekannt war. Am Samstag, Sonntag und Montag nach der Gersauer Kirchweihe durften die Vagabunden, Ferker genannt, von der Polizei nicht ausgewiesen werden, sondern hielten hier vielmehr ihren zahlreich besuchten Landtag. Während dieser drei Tage führten sich diese Leute völlig untadelhaft auf. Streit und Diebereien waren etwas Unerhörtes. Schon am Freitag Abends fanden sich die Fouriere und der Quartiermeister ein und am Samstag strömte das lustige Völklein über Berg und Thal und See mit Geräthschaften und Kindern herbei und nahm Besitz von den Ställen, Scheunen und Schöpfen, in denen wahrscheinlich schon ihre Urältern ihr Absteigquartier genommen. Sogleich wurden an Hecken, Fußwegen und Bächen Küchen aufgerichtet und frisch darauf los gekocht. Am Sonntag nach dem Gottesdienst versammelte sich ein Theil der Gäste nach uralter Sitte und zog, den Landjäger an ihrer Spitze, von Haus zu Haus, um die üblichen Kirchweihgaben zu sammeln. Aber die jungen Mütter und Männer schlossen sich dem aus Greisen und Kindern bestehenden, Mitleid erregenden Zuge nicht an. Nach beendigtem Umzuge kehrten jene in ihre Herberge zurück, wo gegessen und getrunken und flott getanzt wurde. Die alten Männer zogen sich während dieser Zeit in einen Gaden zurück, um über gemeinsame Angelegenheiten zu rathschlagen. Die Vornehmern hielten am Montag einen großen Ball in einem Privathause, betrugen sich anständig und hielten gute Tafel. Beim Ertönen der Betglocke knieeten Alle nieder, um den englischen Gruß zu beten, worauf der Tanz von Neuem begann und bis tief in die Nacht hinein dauerte. Am Dienstag Morgens zogen die harmlosen Gäste von hinnen. Es scheint ein wunderbares Spiel des Zufalls, daß diese freien Söhne der Natur, deren Heimat halb Europa war, sich in der kleinsten Republik zu ihrem allgemeinen Landtag versammelten.
(Tillier, Geschichte der Restauration.)

Kantone Aargau, Waadt, St. Gallen in der Gestalt eines Loskaufes an die kleinen Kantone zu entrichten hatten und die vorzugsweise für den öffentlichen Unterricht bestimmt waren, zur Bezahlung von Schulden verwendet wurden. Während der Vermittlungszeit wurde für die Schulen von den obersten Landesbehörden wenig oder nichts gethan und die ganze Sorge für das Unterrichtswesen war den Gemeinden überlassen. Da diese kein eigentliches Schulvermögen besaßen und der Stand der Bildung in denselben sehr verschieden war, so waren auch die Unterrichtsanstalten von sehr verschiedenem Werthe, dürftig und verwahrlost in den ärmern Gemeinden, während sie sich in reichern und vom Verkehr belebten Ortschaften einer sorglicheren Pflege erfreuten. In den meisten Gemeinden aber wurden die Schulen nach dem frühern Muster wieder hergestellt und nur die dürftigsten Elementarkenntisse, meistens von unwissenden und ihrem Berufe fremden Schulmeistern gelehrt. An manchen Orten wurde nur zur Winterszeit Schule gehalten, da die Aeltern ihre Kinder im Sommer zur Feld- und Alpenwirthschaft gebrauchten. Aber auch zur Winterszeit war der Schulbesuch läßig. In größern Ortschaften wurde der höhere Unterricht von den Kaplänen besorgt. Allein da diese dem eigentlichen Lehrerberufe fremd waren, so wurde auch hier in der Regel nur Geringes geleistet. Alle diese Schulen waren jeder staatlichen Aufsicht baar und es wurde diese nur in einzelnen Fällen durch den guten Willen der Ortsgeistlichkeit ersetzt. In Schwyz war es besonders der Spitalpfarrer Augustin Schibig, welcher sich um das Schulwesen verdient machte.

Verhältnißmäßig größerer Sorgfalt, als anderswo, erfreuten sich die Schulen in Einsiedeln, wo der Pfarrer Isidor Moser seine über das Schulwesen geäußerten Gedanken ins Leben einzuführen strebte. Sein Entwurf zur Errichtung der Schule in der Waldstatt Einsiedeln enthielt eine Menge Lehren, welche noch heut zu Tage für die praktische Erziehung Werth haben. Dieser handelte im ersten Kapitel zuerst von den Amtsverrichtungen eines Schulmeisters, stellte den Lehrern die Wichtigkeit ihres Amtes für die Familien und

die bürgerliche Gesellschaft vor und suchte sie mit Liebe und Achtung für ihren Beruf zu erfüllen. „Die Arbeiten und Bemühungen," sagte der Pfarrer, „welche auf die Erziehung der Jugend verwendet werden müßen, sind sonder Zweifel dem gemeinen Wesen und der Kirche die unentbehrlichsten und die nützlichsten. Damit ein Schulmeister Hochachtung vor seinem Berufe erlange, muß er wohl bedenken, daß seiner Obsorge die höchsten Güter der Welt, die Hoffnung der Religion und die Wohlfahrt der Gesellschaft anvertraut und zur Pflege übergeben sind. Er muß ferner beherzigen, daß er an jedem Kind, das seiner Zucht übergeben wird, gleichsam Aelternstelle vertritt, weil er durch Unterweisung der Kinder jene Pflicht erfüllen muß, welche der väterlichen Gewalt und der mütterlichen Liebe die schönsten und ehrwürdigsten sind. Der Schulmeister soll der Gemeinde nicht allein um des Lohnes willen, sondern aus edlern Beweggründen dienen. Da sein Endzweck so erhaben ist, soll er seine Gesinnung nicht dadurch verunehren, daß er sich in die Klasse der gemeinen Taglöhner herabsetzt. Nicht minder muß der Schulmeister seine Leidenschaften bezähmen und bei aller Verdrießlichkeit, die ihm sein Amt bringt, jene Gemüthsruhe und Geduld beobachten, welche ihn als Vorbild der ihm anvertrauten Kinder würdig machen. Wie will ein Schulmeister die vielen Gebrechen und Widerwärtigkeiten der angewöhnten und angebornen Fehler der Kinder ausstehen können, wenn er nicht gelernt hat sich selbst zu überwinden?"

Im zweiten Kapitel handelt der würdige Pfarrer davon, wie die Fehler der Kinder zu bestrafen sind. „Die Fehler der vernünftigen Geschöpfe werden nicht deßwegen gestraft, daß sie gerächt, sondern daß sie gebessert werden. Der Endzweck der Züchtigung ist, daß man den Kindern die Fehler begreiflich macht, daß in ihnen Haß und Abscheu gegen das Laster gepflanzt wird und daß sie bewegt und angetrieben werden die Fehler zu vermeiden und sie abzulegen. Der Schulmeister muß die Fehler der Kinder unterscheiden, in der Züchtigung Mäßigung gebrauchen und niemals eine schärfere Strafe anwenden, wo der Fehler durch eine gelindere gebessert werden

kann; denn wenn ein Arzt dem Kranken, dessen Zustand ein gelindes Mittel erheischt, ein scharfes vorschreibt, so wird dessen Zustand nur schlimmer und unheilbarer. So unentbehrlich die Zucht für den verdorbenen Menschen ist, so wird man den Nutzen, den sie bringen soll, nur dann erlangen, wenn man klug genug ist, zwischen der zu weit getriebenen Nachsicht und der allzugroßen Strenge die Mittelstraße zu treffen."

Im dritten Kapitel spricht der Pfarrer von der Zucht und Ordnung in der Schule und zu Hause. „Weil die Absicht der Schule nicht auf das bloße Erlernen des Schreibens und Lesens, sondern auf höhere und wichtigere Sachen geht, so sollen die Kinder ihre Jahre wohl anwenden, um für die Zukunft zu frommen Christen und nützlichen Bürgern erzogen zu werden. Zuvörderst müssen die Kinder in der Schule und zu Hause an Ordnung gewöhnt und zum Gehorsam angehalten werden. Da der Selbstliebe nichts schwerer fällt, als sich zu unterwerfen und den eigenen Antrieben zuwider zu handeln, so ist es eines der wichtigsten Stücke einer guten Erziehung, daß man den Kindern öfters die traurigen Folgen des Eigensinns zu Gemüthe führt und es ihnen einschärft, daß Ungehorsam und Eigensinn nur Unehre, Unverträglichkeit mit Andern, Verdruß und endlich bittere Reue gebären. Die Aeltern sollen besonders in sich gehen und ihre Pflicht erkennen, sie sollen wissen, daß sie die ersten Lehrer ihrer Kinder für Gerechtigkeit und Tugend sind und daß ihr ganzer Wandel ein lebendiges Bild der Gerechtigkeit, Wahrheit und der Tugend sein soll."

Das vierte Kapitel enthält die Art, wie den Kindern die Erlernung des Lesens erleichtert werden kann. Der Verfasser stellt hier eine Reihe grammatischer und methodischer Regeln auf, wie der Lehrer den Unterricht am Zweckmäßigsten einzurichten habe. So mangelhaft sich die hier vorgeschriebene Lehrweise nach unsern Begriffen erweist, so muß man gleichwohl bekennen, daß die gegebenen Winke den Lehrern bei dem Stande ihrer damaligen Bildung von wesentlichem Nutzen waren.

Mit lobenswerthem Eifer unterstützten die Behörden von Einsiedeln die Bemühungen ihres Pfarrers. Schon im Jahre 1801 wurde ein Schulrath bestellt, der sich mit der Hebung des Schulwesens zu beschäftigen hatte. Ein Mitglied der Munizipalität sollte vereint mit dem Pfarrer die Schulen übernehmen und den Fleiß der Schüler und Lehrer auf zweckmäßige Weise anspornen. Im folgenden Jahre wurden auch auf den Vierteln Schulen errichtet und die Abhaltung von Wiederholungsschulen an Sonntagen verordnet. Nach der Rückkehr der ausgewanderten Klosterbewohner wurde der Abt Beatus Küttel angegangen, eine lateinische Schule einzurichten.

An höhern Lehranstalten besaß Schwyz ein Gymnasium, welches aus Gütern der Gemeinde Schwyz und aus regelmäßigen Beiträgen der Schüler unterhalten wurde. Es waren an demselben drei geistliche Lehrer angestellt, welche sechs Klassen zu besorgen hatten, in denen biblische Geschichte, Rechnen bis zur Algebra, Geographie, allgemeine Geschichte und Schweizergeschichte, deutsche und lateinische Sprache, Rhetorik und Naturlehre gelehrt wurden. Dieser Schulplan erlitt aber bald wesentliche Abänderungen, da die Vorkenntnisse, welche die Schüler aus den Primarschulen mitbrachten, gering waren und gedeihliche Fortschritte erschwerten. Auch wurde das Gymnasium nur spärlich besucht, fleißiger die zwei untern Klassen, indem man fühlte, daß die Primarschulen für einen ordentlichen bürgerlichen Beruf nicht ausreichten.

Auch im Kloster Einsiedeln wurde, früherer Uebung gemäß, wieder eine höhere Schule eingerichtet, deren hauptsächlicher Zweck die Heranbildung von Klostergeistlichen war. Lateinische Sprache durch alle Klassen und Theologie waren die Hauptfächer. Geschichte, griechische und deutsche Sprache, Geographie und Naturlehre galten als Nebenfächer. Die Schüler, meistens andern Gemeinden des Kantons angehörend, wohnten zusammen im Kloster und trugen die klösterliche Kleidung. Es waren theils solche, welche in den Orden einzutreten gedachten, theils andere, die nach beendigter Lehrzeit das Kloster wieder verließen. Der fromme Sinn

mancher Aeltern und ein sehr mäßiges Kostgeld führten der Anstalt jährlich viele Zöglinge zu. *)

F. Das Kriegswesen.

Ehe unter den obwaltenden Umständen an die wichtige Einrichtung des Militärwesens gedacht werden konnte, war es bei der beinahe gänzlichen Entblößung von allen Waffen den Landesbehörden darum zu thun, die in den verschiedenen Zeughäusern der Schweiz zerstreuten, dem Kanton Schwyz angehörigen Waffen wieder zu erhalten. Mit dieser Arbeit wurde ein Offizier beauftragt, welcher die Schweiz bereiste, um das noch vorhandene Kriegsmaterial in Empfang zu nehmen. Nachdem auf diese Weise ein beträchtlicher Theil der frühern Bewaffnung zur Stelle gebracht und in brauchbaren Stand gesetzt worden war, wurde der Anfang zu einer künftigen Militäreinrichtung damit gemacht, daß ein von der Standeskommission unterm 13. August 1805 entworfenes Gutachten über die Einrichtung des Militärs vom Kantonsrathe genehmigt und gleichzeitig verfügt wurde, daß wenigstens der erste Auszug mit den ordnungsmäßigen Gewehren fördersamst versehen werden solle.

Um nach und nach zu einem größern Waffenvorrathe zu gelangen, mußte sich jeder, der sich in Zukunft verheirathen wollte, mit einem ordnungsmäßigen Gewehr und einer Patrontasche versehen. Militärgegenstände durften nicht gepfändet werden. Im Fernern wurde beschlossen, daß ein Verzeichniß sämmtlicher Mannschaft erstellt und der erste Auszug aus den Altersjahren von 20 auf 25 und zwar nur aus ledigen Leuten ausgehoben werden solle. Bei Besetzung der Offizierstellen war auf die Einwohnerzahl der verschiedenen Bezirke Rücksicht zu nehmen. Zur Heranbildung von Scharfschützen wurde die Wiederbelebung des Zielschießens empfohlen. Eine Kriegskommission, welche aus höhern Beamten bestand, erhielt den Auftrag diese Beschlüsse in Ausführung zu bringen und die Organisirung des Militärs zu bewerkstelligen. In den Bezirken wurden aus Beamten und Offizieren gemischte Militärkommissionen gebildet, welche die Anordnungen des Kantonsrathes und der Kriegskommission zu

*) Meyer von Knonau: „Der Kanton Schwyz."

vollziehen hatten. Dem Grundsatze nach war jeder Bürger, mit Ausnahme der Geistlichen, Lehrer, Aerzte und einiger höherer Beamten, militärpflichtig. Da aber die Zahl der Truppen, welche der Kanton Schwyz zum eidgenössischen Heere zu stellen hatte, im Verhältniß zur Bevölkerung unbeträchtlich war, so wurden gewöhnlich Unverheirathete ausgehoben und diesen die ausgedehnteste Stellvertretung gestattet. Die Zahl der zum Bundesheer zu stellenden Mannschaft betrug nach der eidgenössischen Skala für den Kanton Schwyz 602 Mann, von denen die eine Hälfte den Auszug, die andere Hälfte die Reserve bildete. Erstere wurde aus der Mannschaft vom 25. bis zum 20sten Altersjahr, letztere vom 30. bis zum 25sten abwärts gestaltet und aus diesen eine Kompagnie Scharfschützen ausgezogen. Der ganze Auszug bestand demnach aus einer Kompagnie Scharfschützen, vier Kompagnien Füsiliere und einiger Trainmannschaft. Diese Truppen waren nur zwei Jahre dienstpflichtig; das eine für den Auszug, das andere für die Reserve.

Ungeachtet dieser Maßregeln dauerte es noch mehrere Jahre, bis das schwyzerische Militär auf eine den Forderungen der Eidgenossenschaft gemäße Weise eingerichtet war. Anfänglich bestand längere Zeit keine eigentliche Kontingents-Eintheilung, später wurde sie Bezirksweise geordnet. Dies war ein großer Fehler, welcher der wünschbaren Einheit Eintrag that. Die gleiche Bewandtniß hatte es mit der Bekleidung, da im Anfang jeder Dienstpflichtige seine Kleidung selbst anschaffen mußte. Bei der Grenzbewachung im Jahre 1809 war die Kompagnie von Schwyz ohne militärische Bekleidung und wurde erst in Gais, ihrem Standlager, auf Kosten des Kantons mit der vorgeschriebenen Kleidung versehen. Die Waffen dagegen wurden aus dem Zeughause des Kantons bezogen. Was den Militärunterricht betraf, so war derselbe ungleichartig und sehr mangelhaft. Regelmäßige Zusammenzüge und Dienstübungen fanden keine statt und man begnügte sich, ungeachtet wiederholter Mahnungen der Tagsatzung, damit, die in Eile zusammengeraffte Mannschaft einige Tage einzudrillen und sie nach ihrer Bestimmung ab-

gehen zu lassen. Merkwürdigerweise war bei dem sonst kriegerischen Sinn des Schwyzers um diese Zeit nur wenig Lust zum Militär bemerkbar. Eine Ausnahme hievon machte Einsiedeln, wo sich im Jahre 1806 ein sogenanntes Freikorps bildete, das mit Einschluß der Offiziere aus 126 Mann bestand. Diese hatten sich auf eigene Rechnung vorschriftsgemäß bekleidet und bewaffnet, und hielten fleißig Militärübungen. Dieser Eifer erhielt sowohl im Kanton als anderwärts Anerkennung. Dadurch aufgemuntert, beschloß der Kantonsrath, um den militärischen Sinn zu beleben, eine öffentliche militärische Feier zu veranstalten. Demzufolge erließ er im Jahre 1807 an sämmtliche Bezirke die Einladung, daß sie die Fahnen ihrer Bataillone in Schwyz in Empfang nehmen möchten. Zu diesem Ende hatten sich aus jedem Bezirke wenigstens drei Offiziere, wo möglich von einiger Mannschaft begleitet, in Schwyz einzufinden. Am bezeichneten Tage, den 3. Mai Mittags zwölf Uhr begaben sich die Mitglieder des Kantonsrathes und die anwesenden Offiziere in die Kirche, wo die Fahnen, welche von den jüngsten Kantonsräthen getragen wurden, die kirchliche Weihe erhielten. Von da bewegte sich der Zug an die Landesgemeinde auf der Hofmatt, wo die Fahnen auf einer für sie errichteten Bühne aufgepflanzt wurden. Nach Beendigung der gewöhnlichen Geschäfte hielt der neugewählte Landammann eine Rede, in welcher er auf die Nothwendigkeit einer bessern Militäreinrichtung aufmerksam machte und die anwesenden Offiziere und Landleute aus den äußern Bezirken aufforderte, diese feierliche Uebergabe der Fahnen als einen Beweis anzusehen, daß sich das alte Land keine bevorzugte Stellung über die Bezirke anmaße, und als ein untrügliches Zeichen, daß sich der Alt-Schwyzer mit den Bewohnern des übrigen Kantons als ein einziges und gleichberechtigtes Volk betrachte. Nach diesem wurden die Fahnen vom Landammann den hiefür bezeichneten Fähnrichen übergeben, worauf sich der Zug in der gleichen Ordnung, wie er gekommen war, in die Kirche zurück begab. Mit Absingung des Salve Regina und des feierlichen Segens wurde die Feier geschloßen. Die Aufmunterung,

welche durch diese Feierlichkeit erzielt werden sollte, war jedoch von keiner nachhaltigen Wirkung, und nur der Ernst der Zeit und die herannahende Kriegsgefahr brachten im Militärwesen einigen Aufschwung hervor. Nach der Bezwingung der französischen Waffen in den Ebenen von Leipzig, wurden die Bezirke dringend aufgefordert, Drillmeister anzustellen und den Militärunterricht sogleich beginnen zu lassen. Sämmtliche Ober- und Unteroffiziere wurden in den Hauptorten des Bezirks zu einer fünfwöchigen Uebung vereinigt, um in den verschiedenen Dienstzweigen und namentlich im Wacht- und Feldbienst Unterricht zu empfangen. Nach Beendigung dieses Dienstes sollten die Unteroffiziere die übrige Mannschaft in der Handhabung der Waffen, den nöthigen Bewegungen und Märschen unterrichten. Diese Einrichtung erwies sich als sehr vortheilhaft, da sie den militärischen Geist des Schwyzers neu zu beleben schien. Ebenso wohlthätig wirkten die vom Kantonsrath angeordneten gemeinsamen Musterungen, indem sie die Mannschaft der verschiedenen Bezirke einander näherten und mehr Einheit und Ordnung in den Militärdienst brachten. Unzweckmäßig erwies sich die Bestimmung, daß die Bestrafung einfacher Militärvergehen den Bezirksräthen zugewiesen wurde. Eine Zeitlang war von der Aufstellung von Kriegsgerichten die Rede, man nahm aber Umgang davon, weil man sie mit dem herrschenden Volksgeiste nicht verträglich fand.

G. Der Staatshaushalt.

Kein Verwaltungszweig hatte sich vor der Revolution in einem traurigern Zustande befunden als die Finanzen, und es war die Herstellung einer bessern Ordnung mit um so größeren Schwierigkeiten verbunden, als durch den Krieg und seine Folgen alle finanziellen Hülfsquellen des Landes versiegt waren.

Durch die Annahme der Kantonsverfassung wurde in diesen Geschäftsgang mehr Ordnung gebracht, da die Verfassung bestimmte, daß die Kantonsrechnung alljährlich dem dreifachen Kantonsrath zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden sollte. Die Ausgaben, welche der Kanton regelmäßig zu bestreiten hatte, waren die Besoldungen der Beamten, die Kosten für die Gesandtschaften, die Ausgaben für das Mi-

litär, die Strafrechtspflege und das Polizeiwesen. Sie beliefen sich alljährlich auf 10,000 bis 12,000 Gl. Der Beitrag des Kantons Schwyz an das eidgenössische Geldkontingent war auf 3012 Fr. festgesetzt. Die Einnahmen des Kantons bestanden in dem vertragsmäßigen jährlichen Beitrag des Gotteshauses Einsiedeln, welcher jedoch mehrere Male auf Ansuchen des Klosters, welches die ausgestandenen harten Zeiten und die bedrängte ökonomische Lage vorschützte, vom Kantonsrath ermäßigt wurde, jedes Mal aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der bezüglichen Uebereinkunft, im Ganzen, wie ihren Theilen, nicht zu nahe getreten werde, und in dem Ertr';gniß des Salzhandels, welches sich jährlich auf ungefähr 8000 — 10,000 Gl. belief. Unbedeutend war der Ertrag der dem Staate gehörenden Kapitalien, der Ersatz für Prozeßkosten und die Strafgelder.

Von den Bezirken und Gemeinden wurden die Ausgaben für den Staatshaushalt größtentheils aus den Gemeindegütern, den in reichem Maße erhobenen Weggeldern und einigen unbedeutenden Einnahmen vom Polizeiwesen bestritten. Wenn außerordentliche Zeitereignisse die Ausgaben vermehrten, was gewöhnlich dann geschah, wenn eidgenössische Grenzbewachung nöthig wurde, griff der Kantonsrath zur unmittelbaren Steuererhebung. So beschloß er am 13. Winterm. 1805 eine Kriegssteuer von zweitausend Louisd'or, welche auf alles liegende und fahrende Gut der sämmtlichen Einwohner verlegt und bis zum 21. Christmonat eingezogen werden sollte. Der Steuereinzug wurde den Bezirken überlassen. Wer bis zur festgesetzten Zeit die Steuer nicht entrichtet hatte, hatte das Doppelte zu bezahlen. Mußte die Steuer durch Pfand und Schatzung eingezogen werden, so bezahlte der Säumige die dießfälligen Kosten und wurde darüberhin zur Strafe und Verantwortung gezogen. Einige Berücksichtigung wurde diesfalls Einsiedeln zu Theil, weil am 30. Wintermonat eine Feuersbrunst sieben Häuser eingeäschert hatte.

Auch im Jahre 1809 war der Kantonsrath genöthigt, sich außerordentlicher Finanzmaßregeln zu bedienen. Um die bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben zu decken und für

die Zukunft kluge Fürsorge zu thun, wurde verordnet, daß innert vierzehn Tagen von den Bezirken, je nach dem Verhältniß der Mitgliederzahl, welche sie in den Kantonsrath sandten, einhundert und fünfzig Louisd'or zusammengeschossen werden sollten; nebstdem wurde, wie im Jahre 1805, eine außerordentliche Steuer von fünfhundert Louisd'or ausgeschrieben. Am 14. Christmonat desselben Jahres ertheilte der Kantonsrath, in Anbetracht der mißlichen ökonomischen Verhältnisse des Kantons, der Standeskommission den Auftrag, eine gelinde Vermögensteuer zu erheben und den Salzpreis, um einen Angster das Pfund, zu erhöhen. Auch im Jahre 1810 wurde eine Steuer von 3280 Gl. angeordnet, welche innert acht Wochen einbezahlt werden mußte, und ähnliche Maßregeln gelangten im Jahre 1813 zur Ausführung. Um das Militärkontingent vollständig zu machen, wurde das Stift Einsiedeln angehalten dem Kanton einen Vorschuß von einhundert Louisd'or zu machen, den es bei der nächsten Einbezahlung seines ordentlichen Jahresbetrags abrechnen konnte. Im Herbstmonat wurde in Rücksicht der bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben eine Steuer von achttausend neunhundert Gulden ausgeschrieben und am 4. Wintermonat desselben Jahres zum Unterhalt der Truppen und zur Anschaffung von Kriegsmaterial neuerdings eine Steuer von sechstausend vierhundert Gulden erkannt. Zum gleichen Zwecke wurde das Stift Einsiedeln, so wie die Frauenklöster Schwyz, Muotathal und Einsiedeln in der Au um freiwillige Beisteuer angegangen.

Noch größere Unordnung als in den Finanzen herrschte seit ältester Zeit im Münzwesen. Da der Vortheil und die Zweckmäßigkeit eines einheitlichen und gleichförmigen Münzfußes in der ganzen Eidgenossenschaft seit langem gefühlt wurde, so kam dieser Gegenstand mehr als einmal bei der Tagsatzung zur Verhandlung, ohne daß er zu einem gedeihlichen Ziele geführt werden konnte. Das gleiche Schicksal hatte ein Vorschlag der schwyzerischen Standeskommission wegen Ausprägung einer dreiörtigen Münze, worüber dieselbe mit Uri und Unterwalden in Unterhandlung getreten

war. Am 5. Mai 1805 beschloß der Kantonsrath den Geldfuß des Kantons Zürich anzunehmen und nach diesem alle Geldsorten zu bestimmen. Ein Ausschuß sollte begutachten, wann mit der Einführung des neuen Geldkurses der Anfang zu machen sei; welchen Werth die am meisten im Kanton umlaufenden Münzen haben sollen und wie sie an Zahlungsstatt anzunehmen seien. Nach der Genehmigung des bezüglichen Gutachtens wurde die Einführung des neuen Geldkurses auf den ersten Brachmonat des Jahres 1806 festgesetzt. Die bezügliche Verordnung wurde den Bezirken gedruckt mitgetheilt und auf amtlichem Wege veröffentlicht. Eine ähnliche Verordnung, welche den angenommenen Werth fremder Münzen veränderte, wurde im Mai 1807 erlassen.

In früherer Zeit wurden im Kanton Schwyz auch Silber- und Goldmünzen geprägt; in diesem Jahrhundert aber prägte man, außer den sehr geringhaltigen vier und zwei Batzenstück, nur schlechte Scheidemünzen von Kupfer. Dieses Geschäft war einem einzelnen Beamten, dem s. g. Münzmeister übertragen, der ohne jede staatliche Aufsicht die Münzen in beliebiger Zahl und Güte anfertigen ließ und den daherigen Gewinn größtentheils in seinen Nutzen verwendete.

H. Viehzucht, Gewerbe und Handel.

Die Hauptbeschäftigung des Schwyzers bildete in seiner triften- und weidenreichen Heimath von jeher die Viehzucht und Alpenwirthschaft, worin auch die Hauptquelle seiner Ernährung und seines Reichthums bestand. Jährlich wurden im Kanton an 15,000—16,000 Stück Vieh gewintert, während die Zahl in den Sommermonaten auf 20,000—24,000 anstieg. Die Zucht des Rindviehs, welche unter dem Namen des Schwyzerschlages bekannt ist, wurde im ganzen Kanton gehegt, am meisten aber im Bezirk Schwyz, wo die vielen den Genossenkorporationen angehörigen Alpen wohlfeile Fütterung darboten. In einigen Bezirken waren zweckdienliche Bestimmungen zur Veredlung des Viehs getroffen, die jedoch nur lau gehandhabt wurden. Die Pferdezucht war nur in Einsiedeln von einigem Belang, wo das Kloster seit längerer Zeit eine ansehnliche Stuterei unterhielt. Die Schweinezucht war vorzüglich in der March verbreitet; die Schaf-

zucht in den Bezirken Schwyz und March und am meisten im Muotathal und Wäggithal, wo sich für diese Thiere besonders geeignete Weiden befinden. Ziegen fanden sich in großer Zahl im ganzen Kanton und machten oft nebst einer ärmlichen Wohnung den ganzen Reichthum einer Haushaltung aus. Alpenwirthschaft wurde allenthalben getrieben, am bedeutsamsten in den Bezirken Schwyz und March; auch das Kloster Einsiedeln besaß ansehnliche Sennereien. Da die Viehzucht den Hauptnahrungszweig ausmachte, so wurde dem Wiesenbau die meiste Aufmerksamkeit gewidmet; doch wurden, weil sich der natürliche Graswuchs durch Gewürzhaftigkeit auszeichnete, Futterkräuter nur selten künstlich gezogen. Der Waldbau lag dagegen von jeher im Argen und wird es so lange bleiben, bis veränderte Zeitverhältnisse und bessere Einsicht eine zweckmäßigere Behandlung dieses sehr beträchtlichen Theils des Landesvermögens herbeiführen werden. Weniger behaglich war dem an sorgenloses und gemüthliches Alpenleben gewohnten Schwyzer der Feldbau. Gleichwohl brachte die Noth der Zeit auch in dieser Beziehung große Veränderungen und wesentliche Fortschritte zu Stande. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß der Kartoffelbau größere Ausdehnung gewann und sich um so schneller verbreitete, als den Genossenbürgern auf den Allmenden hinlängliches Land zur Bepflanzung angewiesen werden konnte. Im ganzen Kanton, mit Ausnahme von Einsiedeln, wurde der Obstbau betrieben, weniger der Weinbau, der sich nur in den Höfen und dem untern Theile der March gedeihlicher Pflege erfreute. Häufig wurde in der March das Ziegerkraut gepflanzt und anfänglich gewöhnlich nach Glarus ausgeführt, später aber wurde diese Pflanze im eigenen Lande zur Bereitung des Schabziegers verwendet.

An Manufakturen waren die Bezirke des Kantons Schwyz arm. Eine rühmliche Ausnahme davon bildete das kleine Gersau, wo sich die im Jahre 1730 eingeführte Seidenindustrie durch klugen und gewerblichen Sinn einiger Bürger immer mehr entfaltete und nicht blos den dortigen Einwohnern, sondern auch vielen Leuten in der Umgebung reich-

lichen Verdienst verschaffte. Das Vermögen der Seidenherren von Gersau wurde schon vor der Staatsumwälzung auf zwei Millionen Gulden geschätzt und gersanische Fabrikate fanden ihren Weg nicht blos nach Italien, Frankreich und Deutschland, sondern selbst in die Barbarei.

Außerdem gab es noch in Einsiedeln industrielle Gewerbe. Vor dem Jahre 1798 besaß einzig das Kloster eine Buchdruckerei. Nach dem Ueberfall und der Abführung der Klosterpresse nach Aarau, wurden Buchdruckereien von Bürgern von Einsiedeln errichtet und bald waren mehrere Pressen mit dem Druck von Gebet- und Erbauungsbüchern beschäftigt, welche meistens in deutscher, aber auch in französischer und italienischer, sogar in rhätischer Sprache erschienen.

Auch gab es in den verschiedenen Theilen des Kantons Getreide- und Sägemühlen, mehrere Ziegelhütten und einige Färbereien und Gerbereien. In größern Ortschaften wurden mancherlei Handwerke getrieben, die zum Theil zünftig waren. In Einsiedeln gab es außer den nicht zünftigen Handwerken vier Zünfte, welche einiges Vermögen hatten und alljährliche Versammlungen und Gastmäler hielten. Die Förderung von Gewerbsvortheilen wurde in Rücksicht der allgemein geltenden Gewerbsfreiheit dabei Nebensache, wogegen gottesdienstliche Handlungen für das Seelenheil abgeschiedener Brüder und frohes, kameradschaftliches Zusammensein Hauptzweck wurden.

Der Handel im Kanton Schwyz bestand in dem Verkauf der Erzeugnisse der Viehzucht, Holz, Torf und der wenigen Manufakturartikel. Da das Vieh vom ächten Schwyzerschlag sehr dauerhaft und milchreich ist, so war dasselbe sehr gesucht und es wurden jährlich vier bis fünftausend Stück nach Italien getrieben. Die Ausfuhr fand zu Michaeli, zur Zeit des Lauiser Marktes statt. Sie war für das Land von jeher von der größten Wichtigkeit, weil durch sie der Haupterwerb des Bauers und Viehbesitzers bedingt war. Gleichwohl suchten die Behörden die freie Ausfuhr des Viehs nach Italien zu beschränken, theils um die auswärtigen Händler zu nö-

thigen ihre Bedürfnisse im Lande selbst zu suchen, theils auch um der unbehutsamen Gewinnsucht einheimischer Händler Schranken zu setzen und für den Nachwuchs eines schönen Schlages Vorsorge zu treffen. Wiederholte Versuche, den Viehhandel nach Italien vermittelst einer Uebereinkunft der zunächst betheiligten Stände besser zu regeln, blieben ohne Erfolg, da einige Kantone eine solche Uebereinkunft dem Geiste der Bundesverfassung zuwider fanden und andere nur wenig Ersprießliches von einer Maßregel erwarteten, die nur theilweise und unvollkommen durchgeführt werden könnte. Aus diesem Grunde sah sich der Kantonsrath von Schwyz veranlaßt, zu verschiedenen Malen dießfällige Verordnungen zu erlassen. Nach einer solchen vom Jahre 1812 war es keinem Kantonsbewohner gestattet Vieh anzukaufen, um selbes nach Italien zu treiben; dagegen durfte er mit eigenem Vieh, das er gesömmert und seit dem letzten Frühjahr besessen hatte, den Lauiser Markt befahren, oder wenn er es nicht selbst thun wollte, seine Kühe zu anderm Vieh stoßen, das nach Italien geführt wurde. In diesem Fall hatte er von der Zahl der zugestossenen Kühe der Kanzlei, welche darüber ein Verzeichniß zu führen hatte, Anzeige zu machen. Zugestoßene Kühe blieben in der Gefahr dessen, der sie zugestoßen. Ankäufe von Vieh, um dasselbe auf den Lauiser Markt zu führen, waren ungültig. Vieh zum Zwecke der Ausfuhr dings d. h. auf Borg zu kaufen, war verboten; wer dawider handelte, sollte weder vor Rath noch Gericht für seine Ansprache Gehör finden und gegen ihn das alte Gesetz wegen Bergschulden in Anwendung kommen. Der Verkauf von Rindern an welsche oder deutsche Viehhändler war untersagt. Gab es an solchen Thieren Ueberfluß, so stand es den Bezirksräthen zu, denselben zu bewilligen. Zweimal Vieh im gleichen Herbst nach Italien zu treiben, war verboten; war aber im Verhältniß zu dem vorhandenen Heu Ueberfluß an Vieh, so stand es beim Kantonsrath, einen zweiten Viehtrieb zu erlauben. Jeder der im Kanton Schwyz Vieh ankaufen wollte und nicht Kantonsbewohner war, mußte sich beim Kantonswaibel einschreiben lassen und für jedes

Stück Vieh zwei Kronenthaler Aufgeld bezahlen. Vor der Abfahrt war der Kaufpreis baar zu erlegen. Sobald das Vieh beschlagen (mit Hufeisen versehen) war, gieng es in die Gefahr des Käufers über.

Die Ausfuhr an Pferden dagegen war an keine Beschränkung gebunden; sie giengen vorzugsweise nach Italien, Schafe und Ziegen meistens in die benachbarten Kantone ab, Schwyzerkühe fanden auch auf entlegenen Plätzen Absatz.

Von Schwyz und Einsiedeln wurde viel Bretter- und Scheiterholz nach Luzern und Zürich ausgeführt; größere Partien von letzterm wurden von Einsiedeln nach Zürich durch die Syl geflößt. Gedörrtes Obst und Heu wurde von der March nach Zürich und Glarus ausgeführt; gedörrtes Obst, Most und Branntwein von Küßnacht nach Uri und Unterwalden. Außer ihrem Wein lieferten die Höfe den benachbarten Gegenden Platten- und Bausteine. Den beträchtlichsten Einfuhrartikel bildete das Getreide, welches, wöchentlich fünf- bis sechshundert Mütt, hauptsächlich von den Märkten in Zürich und Luzern bezogen wurde. Ebenso mußte sämmtliches Salz eingeführt werden, welches die Salzpfannen Süddeutschlands lieferten: ferner Wein, der aus dem Kanton Zürich, dem Waadtland und Veltlin, aus dem Großherzogthum Baden und Italien kam. Die übrigen Einfuhrartikel waren Eisen, Blei, Kupfer und andere Mineralien und etwas Mastvieh.

Ein bedeutendes Hinderniß des Verkehrs und die Hauptursache der Vertheurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse war der schlechte Zustand der Landstraßen. Aus Mangel an finanziellen Mitteln konnte sich der Staat um das Straßenwesen nur wenig kümmern und mußte die Sorge dafür den Bezirken und Gemeinden überlassen, welche ohne Oberaufsicht und Plan ihre Straßen erstellten oder auch nicht erstellten, wie es ihnen genehm war.

Um diesem Uebelstande einigermaßen zu begegnen, wurde im Jahr 1807 vom Kantonsrath mit den Bezirken ein Verkommniß getroffen, vermöge dessen die Landstraßen an den schmalsten Stellen, ohne die Seitengräben, achtzehn Schuh

Breite und nur zehn Schuh zehn Zoll Steigung auf hundert haben durften. Gleichzeitig wurden die Bezirke zur Ernennung von Straßenkommissionen aufgefordert und der Grundsatz ausgesprochen, daß die Oberaufsicht über die Straßen der Standeskommission zustehe. Um den begonnenen Straßenbau mehr zu fördern, wurden im Jahr 1809 zwei Straßenaufseher ernannt, die vom Kantonsrath besoldet wurden. Ihnen lag ob, die Bezirke, in welchen an Straßen gearbeitet wurde, zu bereisen, die Einleitung des Straßenbaus nach den vorhandenen Plänen anzuordnen und die Straßenarbeit zu beaufsichtigen. Jeder Bezirk sollte einen Bezirksstraßenaufseher ernennen, der unter der Weisung und Leitung des Bezirksrathes stand und den Befehlen und Anordnungen des Straßeninspektors nachzukommen hatte. Die Bezirksstraßenaufseher waren verpflichtet, einem der Oberaufseher über den Fortgang und die allfälligen Hindernisse des Straßenbau's Bericht zu erstatten. Endlich wurden die Bezirksräthe angewiesen, an ihren Straßen innert einer gewissen Frist die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen, widrigenfalls diese auf Kosten der säumigen Bezirke durch den Straßenaufseher ausgeführt würden.

Demungeachtet lag das Straßenwesen theils aus Mangel an besserer Einsicht, theils wegen dem Abgang benöthigter Mittel noch lange im Argen. Diesem Umstande und der geringen kaufmännischen Thätigkeit war es zuzuschreiben, daß sich zu jener Zeit auch das Postwesen in einem sehr unbefriedigenden Zustande befand. Im Jahre 1803 wurde unter Wahrung der Souveränitätsrechte des Kantons das Recht zur Betreibung des Postdienstes, soweit derselbe die großen Posten über den Gotthard und nach Chur berührte, ohne Entschädigung dem Stande Zürich überlassen. Kleinere postalische Verbindungen durch Fußboten nach Luzern, Höfe, March und Einsiedeln blieben dem Kanton vorbehalten.

I. Allmenden u. Genossamen

Im Kanton Schwyz bewegten sich die Rechtsverhältnisse, welche die Allmenden betrafen, in zwei verschiedenen Richtungen. Im alten Lande Schwyz und in Gersau, sowie in Einsiedeln und Wollerau, war die alte deutsche Markgenossen-

schaft in Kraft, welche das ganze Land umfaßte und alle Allmenden, Alpen und Waldungen als Gesammteigenthum in sich begriff, während in der March, Küßnacht und Pfeffikon die stoßweise Vertheilung dieses ursprünglichen Gemeineigenthums unter einzelne Geschlechter vorherrschend war. In Schwyz war es die Landesgemeinde, welche in der Regel über die Oberallmend verfügte; gleichwohl ist schon im Jahr 1700 von einem dreifachen Oberallmendrath die Rede, welcher wahrscheinlich aus den Landräthen und Zuzügern des alten Landes Schwyz, mit Ausschluß der Unterallmendgenossen, gebildet war. Diese Behörde besorgte die besondern Arbeiten der Oberallmend und bestrafte die an derselben verübten Frevel. In Art hielten die alten Geschlechter als Genossen der Unterallmend besondere Versammlungen. In Gersau war es ebenfalls die Landesgemeinde, welche, altem Gebrauche gemäß, in wichtigen Angelegenheiten über die Verwaltung und Einkünfte der Allmenden entschied. Der ihr untergeordnete Bezirksrath besorgte die besondere Verwaltung. Ebenso verhielt es sich in Wollerau und Einsiedeln, wo die Befugnisse der alten Jahrgerichte in Allmendsachen, unter Wahrung der diesfälligen Rechte des Gotteshauses, an die Bezirksgemeinden und Bezirksräthe übergegangen waren. In der March gab es ansehnliche Allmend-Strecken, welche Gesammteigenthum aller Bezirksbürger waren; dagegen gehörten die übrigen Allmenden Gemeinden und Geschlechtern und das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über dieselben stand den betreffenden Gemeindebürgern und Geschlechtern zu. Die gleiche Bewandtniß hatte es mit den Allmendgütern in Pfeffikon und Küßnacht. Es scheint jedoch in diesem Zeitabschnitt der Kantonsrath eine gewisse Oberaufsicht über die Allmendgüter ausgeübt zu haben, da sich in seinem Protokoll von 1810 die Bemerkung findet, daß es der Gemeinde Pfeffikon erlaubt sei, Holz aus ihren Allmendwäldern zu verkaufen, um eine während des Kriegs gemachte Schuld zu bezahlen.

Was das Nutzungsrecht der Allmenden betraf, so stand dasselbe Allen zu, welche durch Geburt oder Einkauf das

persönliche Genossenrecht erlangt hatten, sofern die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden waren. Dahin gehörte vor Allem der Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde oder Markgenossenschaft, indem das Recht eines Genossen, welcher aus der Markgenossenschaft weggezogen war, während seiner Abwesenheit ruhte. An vielen Orten war das Nutzungsrecht an der Allmend an ein dingliches Verhältniß geknüpft, indem dasselbe an den in der Mark liegenden Gütern, auf denen Häuser erbaut waren, haftete. Es war allgemeines Recht, daß der bloße Grundbesitz ohne ein Wohnhaus nicht hinreichte das volle Nutzungsrecht an der Allmend zu begründen und darum war verordnet, daß Niemand Haus und Heimat an einen Nichtgenossen ohne Erlaubniß der Gemeinde oder wenigstens des Gemeinderathes veräußern durfte *). Ferner gehörte zur Vollbenutzung der Allmend eine eigene Haushaltung oder eigen Feuer und Rauch. Demnach waren zum vollen Allmendnutzen nur der verheirathete Mann, die Wittwe eines verstorbenen Genossen mit Kindern, und die Waisen eines verstorbenen Genossen berechtigt. Der von der Allmend bezogene Nutzen bestand vorzüglich im Befahren der Viehweiden zu Berg und Thal, in dem regelmäßigen Holzbezug aus den Allmendwäldern, in der Ueberlassung von Bauholz in dem Fall, wenn ein Genosse ein Haus oder ein anderes Gebäude aufführen wollte, und in dem Einsammeln der Allmendstreue, welches mit Michaeli seinen Anfang nahm. Ursprünglich benutzten die in den Markgenossamen des Kantons Schwyz niedergelassenen Ansiedler die Allmenden gleich den eingebornen Landleuten. Als sich aber die Zahl der Ansiedler mehrte, so bildete sich neben dem allgemeinen, rein persönlichen Staatsbürgerrecht bald ein besonderes Recht zur Benutzung der Allmenden. Diese Trennung wurde in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vorbereitet und trat entschieden und in be-

*) In Blickensdorf, Kanton Zug, wurde im Jahr 1669 durch ein Gerichtsurtheil verboten, neue Häuser zu bauen, und im Jahr 1741 erkannte die Dorfgemeinde Baar, daß kein neues Haus, auch wenn es von einem Dorfmann erkauft worden, die Dorfgerechtigkeit nutzen durfte.

stimmterer Gestalt seit der helvetischen Staatsumwälzung hervor. Im Jahre 1798, zur Zeit der allgemeinen Landesnoth, wurden die Bei- und Ansassen im altgefreiten Lande Schwyz ins allgemeine Landrecht aufgenommen. Am 18. April 1798 beschloß die Landesgemeinde, daß die Beisassen, welche im Kampfe thätige Hülfe geleistet haben oder noch leisten werden, als gefreite Landleute angenommen sein sollen und zwar sie und ihre Kinder. Auch wurde denen, welche nicht ausgezogen, Hoffnung gemacht, daß sie gegen einen billigen Einkaufspreis, und daß Arme, Kranke und Unmündige auch ohne einen solchen das Landrecht erwerben können. Auf der damals aufgepflanzten Freifahne standen die Worte: „Das ist die wahre rechtmäßige Freiheitsfahne, wer zu dieser steht, soll, wie wir, gefreit sein.“ Obwohl jener Landesgemeindebeschluß auch an spätern Landesgemeinden bestätigt wurde, konnten sich die neuen Landleute gleichwohl nur kurze Zeit des Genusses ihrer wohlerworbenen Freiheit erfreuen. Die alten Landleute gaben den gedachten Beschlüssen eine andere Auslegung, indem sie behaupteten, daß durch jene Beschlüsse den neuen Landleuten wohl das politische Bürgerrecht, nicht aber das Allmendrecht verliehen worden sei und daraus den Schluß zogen, daß sich die Beisassen für die Allmendbenutzung besonders einzukaufen hätten. Da die Beisassen diese Auffassung bestritten, so kam es zu Unterhandlungen. Die alten Landleute forderten von den Nichtgenossen für die Benutzung der Allmenden 20,000 Gulden, giengen aber später auf 15,000 Gulden herab; die Beisassen aber, im Bewußtsein ihres wohlerworbenen Rechts, wollten nur 5000 Gulden bezahlen. Nach dem Sturz der helvetischen Verfassung beschloß die Landesgemeinde, daß die politischen Rechte der Beisassen anerkannt seien, über die Benutzung der Allmenden aber wurde nichts erkannt und der Streit dauerte fort. Am Ende des Jahres 1803 verbot der Landrath den Beisassen, den Allmendnutzen weiter auszudehnen, als wie er ihnen vor der Revolution nach alten Verordnungen und Landrecht erlaubt war. Einen in Aussicht gestellten Vergleich wiesen die Beisassen zurück, weil sie von ihm nichts Gutes erwarteten

und suchten für ihr Recht Schutz bei den Gerichten. Der eingeschlagene Weg wurde von der Gegenpartei angenommen. Am 29. Mai 1806 wurde das Endurtheil gesprochen, kraft dessen die neuen Landleute mit allen ihren Ansprüchen auf die Allmenden (obere und untere) ab- und zur Ruhe gewiesen und in die Kosten verfällt wurden. Seit dieser Zeit wurden die neuen Landleute durch verschiedene Verordnungen im Auftrieb des Viehes auf die Alpen und in der Benutzung der Wälder wesentlich beschränkt; dagegen blieben ihre politischen Rechte während der Vermittlungszeit unangefochten.

Aehnliches wie in Schwyz begab sich im Jahre 1798 auch in Einsiedeln. Hier hatten sich einige Beisassen für eine theilweise Benutzung der Allmenden schon früher eingekauft. Sie mochten in gewissen Wäldern für ihren Hausbedarf holzen und durften eine beschränkte Anzahl Kühe gegen Erlegung des doppelten Auflags auf die Allmend treiben. Als das Heer der Franken im Jahr 1798 im Anzuge war, stand die eben versammelte Hofgemeinde auf dem Punkt, den Beisassen, wie in Schwyz, das Landrecht zu gewähren. Unbestritten ist, daß dieser Antrag der versammelten Gemeindevorgetragen wurde und die Beisassen behaupten noch heute, daß derselbe zum Beschluß erhoben worden sei; eine niedergeschriebene Schlußnahme aber ist nirgends aufzufinden. Nach Beendigung des Krieges wurde, ungeachtet der vielmal wiederholten Ansprüche der Bei- und Ansassen, der frühere Zustand festgehalten. Da ein Theil der Landesausgaben von jeher aus dem Ertrag der dreizertheilten Güter bestritten und ein namhafter Theil dieser Güter zur Deckung der Kriegsschuld verwendet worden war, so faßte die Landesgemeinde, um die Bei- und Ansassen in Mitleidenschaft zu ziehen, unterm 17. Mai 1804 den Beschluß, daß die Richtgenossen anzuhalten seien, an die jährlich aus dem Genossengut zu bestreitenden Ausgaben eben so viel beizutragen, als es jedem Genossen, wenn die Gemeinde-Einnahmen vertheilt würden, treffen würde, und daß sie an die außerordentlichen Kosten und Kriegsschulden nach Maßgabe ihres Vermögens ebenfalls beizusteuern haben. Würden sie

sich in ihren Rechten gekränkt fühlen, so solle ihnen nicht benommen sein, in Zeit von einem halben Jahre ihre Gründe dem Bezirksrath zu eröffnen, um sich gütlich auszugleichen oder aber den rechtlichen Entscheid walten zu lassen. Die von den Bei- und Ansassen diesfalls eingereichte Denkschrift stützte sich hauptsächlich auf die Gemeindserkanntniß vom Jahr 1798, die, wie es in Schwyz geschehen, sämmtlichen Beisassen das volle Landrecht ertheilt habe; auch seien sie zu keiner Zeit mit stärkern Auflagen belastet worden, als die übrigen Landleute. Ein Ausschuß des Bezirksrathes fand die vorgebrachten Gründe ungenüglich, indem die Beisassen an den Allmenden immer nur ein beschränktes Atzungsrecht und niemals wirkliches Eigenthum besessen haben, und erkannte: daß es bei dem von der Gemeinde angenommenen Antrag sein Verbleiben haben solle. Dieser Beschluß wurde den Beisassen schriftlich mitgetheilt, mit der Aufforderung, daß sie sich noch vor der nächst abzuhaltenden Landesgemeinde erklären sollen, ob sie von ihren Ansprüchen abstehen, oder die Sache gerichtlich austragen wollen. Die Beisassen verwahrten ihre Rechte abermals durch eine schriftliche Erklärung, welche der Landesgemeinde am 8. Mai 1811 vorgelegt wurde. Diese fand die von den Beisassen angeführten Gründe nicht stichhaltig und bestätigte die vorjährige in dieser Sache gefaßte Erkanntniß mit dem Beifügen, daß den Beisassen eine Frist von einem Vierteljahre gestellt sein solle, innert welcher sie ihre Sache durch den Richter erörtern lassen sollen, widrigenfalls sie als ausgemacht angesehen und der vorjährige Landesgemeindebeschluß in Vollziehung zu setzen sei. Einige Zeit nachher brachten die Beisassen diese Streitigkeit vor das Bezirksgericht Einsiedeln. An die fünfzig Allmendgenossen waren vorbeschieden, um die Erkanntniß der Jahrgerichtsversammlung von 1798 durch mündlichen Beweis aufrecht zu stellen. Sie wurden nicht gehört, indem sie das Gericht als in Sache betheiligt erklärte. Auch Abt Conrad Tanner war als Zeuge vorgeladen, erschien aber nicht und entschuldigte sich damit, daß ihm die damaligen Vorfälle nicht mehr erinnerlich seien. Nach kurzer Ver-

handlung wurde der Streit zu Ungunsten der Beisassen entschieden, indem das Gericht sein Urtheil, wie es in Schwyz geschehen, hauptsächlich darauf stützte, daß die Gemeindeerkanntniß vom Jahr 1798 unter dem Druck unglücklicher Ereignisse erfolgt und später von einer ordentlichen Jahrgerichtsversammlung nicht bestätigt worden sei.

Nachdem diese Angelegenheit durch gerichtlichen Entscheid erledigt war, wurde das Verhältniß der Bei- und Ansassen durch eine Verordnung der Landesgemeinde in folgender Art geregelt: Gemäß einer Bestimmung des Waldstattbuchs durften die Beisassen nicht mehr als sechs Stück Vieh auf die Allmend treiben und von diesen nur eines auf die Langrüti, wofür sie einen dreimal größern Auflag als die Landleute bezahlen mußten. Kilbistreue zu mähen war ihnen erst am letzten Tag nach der für die Genossen festgesetzten Zeit erlaubt. Jeder Beisaß mit eigener Haushaltung sollte nur einen Moostheil erhalten und hiefür ein Tagwerk leisten. Bei allgemeinen Holzaustheilungen durften sich die Beisassen melden, aber es war der Gemeinde überlassen, ihnen nach Gutdünken einiges Holz zu überlassen oder nicht. Torf zu graben wurde ihnen gestattet, doch mußten sie sich hierum melden; entsprechenden Falls wies ihnen der Rath den Torfplatz an und bestimmte das Maß des jährlich zu grabenden Torfs. Endlich war bestimmt, daß die Beisassen an die aus den Gemeindegütern zu bestreitenden Auslagen eben so viel beitragen mußten, wie jeder Genosse, wenn der Reinertrag der Gesammteinnahmen unter diese vertheilt würde. In diesen aus den Gemeindegütern zu bestreitenden Auslagen waren begriffen: die Entschädigung für alle Kantons- und Bezirksbeamten, alle Polizeiauslagen wegen Brücken, Straßen und Feuerlöschanstalten. Ausgenommen hievon waren die Kosten, welche die Bearbeitung der Allmendgüter erforderte. Ohm- und Angstergeld, Straßen- und Brückengeld wurden als Bezirkseinnahmen betrachtet, so daß die Beisassen nur an den Ueberschuß, welcher nach Abrechnung der Bezirkseinnahmen noch übrig blieb, ihren treffenden Antheil beizutragen hatten. Nachdem die Beisassen-Angelegenheit in dieser

Weise geregelt war, beeilte sich der Bezirksrath, die getroffenen Maßregeln in Vollziehung zu setzen. Der Anfang wurde damit gemacht, daß den Beisassen alles Pflanzland, welches mehr als einen Moostheil betrug, selbst wenn es schon angepflanzt war, weggenommen wurde. Gleiche Härte wie gegen die Beisassen übten die Genossen von Einsiedeln gegen ihre eigenen Mitgenossen, wenn sie durch deren Worte oder Handlungen ihre Ansprüche beeinträchtigt glaubten. Mehrere Genossen aus dem Flecken Einsiedeln, die nicht Viehbesitzer waren und daher von der Allmend nur geringen Nutzen zogen, kamen in dem Gasthause des Augustin Effinger zusammen, um sich zu besprechen, wie durch eine Vertheilung der Allmenden die Genossen einen größern und gleichmäßigern Nutzen beziehen könnten. Kaum hatten die Behörden hievon Kenntniß erlangt, als sie sich zum Einschreiten entschlossen, um die Erfinder und Vertheidiger einer so frevelhaften Absicht zur Strafe zu ziehen. Der Bezirksrath von Einsiedeln fand die Sache so wichtig, daß er die Frevler dem Kantonsrathe zur Strafe überwies, welcher sodann den Augustin Effinger auf unbestimmte Zeit im Aktivbürgerrecht einstellte, ihm den Besuch der Wirths- und Schenkhäuser untersagte, zu einer gelehrten Abbitte vor dem Bezirksrath Einsiedeln und in die erlaufenen Prozeßkosten verurtheilte. Andere Theilnehmer an der bemeldten Besprechung wurden vom Bezirksrath Einsiedeln mit der Strafe des Wirthshausverbotes belegt. Dieser Vorfall hatte die günstige Folge, daß auf die Aeuffnung der Allmenden fürderhin mehr Bedacht genommen und die Viehbesitzer zu verhältnißmäßig stärkern Leistungen angehalten wurden.

Um die gleiche Zeit fanden auch in Küßnacht Streitigkeiten wegen der Allmend statt, die durch hoheitliche Dazwischenkunft erledigt wurden und zur Folge hatten, daß die Allmend theilweise unter die betreffenden Eigenthümer vertheilt wurde. Dabei wurde der Grundsatz angenommen, daß es keinem Genossen erlaubt sein solle, das ihm zugetheilte Stück Land zu verkaufen, zu versetzen oder auf irgend eine andere Art zu veräußern, und daß jede dieser Bestimmung

zuwiderlaufende Handlung ungültig und nichtig sei. Daraus folgte, daß bei Auffällen ein zur Allmend gehöriges Stück Land von den Gläubigern niemals in Anspruch oder Beschlag genommen werden durfte; dagegen konnte das Pfandrecht an dem Ertrag des Grundstückes nach den bestehenden Einzugsrechten ungehindert ausgeübt werden.

Bis zur Aufhebung des Bisthums Konstanz war der Kanton Schwyz diesem Sprengel zugetheilt. Die dreißig Pfarreien, welche im Kanton bestanden, zerfielen in zwei Kapitel: in dasjenige von Schwyz, zu welchem die Bezirke Schwyz, Gersau und Küßnacht gehörten, und in das Seekapitel, welchem die übrigen Bezirke zugetheilt waren. Jedem Kapitel stand ein Dekan vor. Wo nicht besondere Pfarrbesetzungsrechte bestanden, wurden die Pfarrer und ihre Gehülfen von der Gemeinde gewählt. Diesen war jedoch nicht erlaubt, irgend eine Pfründe mit Ordensgeistlichen zu besetzen, außer wenn der Kantonsrath und der betreffende Ordensobere dazu ihre Einwilligung ertheilten. Der Geistlichkeit waren durch die Verfassung keine besondern Rechte eingeräumt und ihre Gerichtsbarkeit beschränkte sich lediglich auf Ehesachen. Dabei fanden es die Behörden für angemessen, bezüglich der Ehen und in Rücksicht ihrer Wichtigkeit für den Staat und die Gesellschaft, ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Einem Gutachten der Standeskommission vom Jahre 1811 über die Erfordernisse zur rechtlichen Gültigkeit einer Ehe wurde die kantonsräthliche Genehmigung ertheilt und gleichzeitig eine Vorstellungsschrift an das bischöfliche Ordinariat gerichtet und darauf gedrungen, daß Entscheidungen, betreffend Verweigerung von Ehebewilligungen ab Seite der Eltern, Vormünder u. dgl., als bürgerliche Sache betrachtet und Zusprechungen von allfälligen Entschädigungen der Standeskommission überlassen werden möchten. Das bischöfliche Commissariat entsprach diesem Ansuchen, indem es verordnete, daß kein Eheversprechen bindend sei, wenn es nicht bei Anlaß der feierlichen Sponsalien im Pfarrhause in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen abgegeben würde. Wer in Folge eines vor Abhaltung der Sponsalien gemach-

K. Kirchliches.

ten Eheversprechens in Schaden kam, dem war weder bei geistlichen noch weltlichen Gerichten eine Klage gestattet. Wenn Eltern ihren großjährigen Kindern die Erlaubniß zu ihrer Verheirathung verweigerten, lag es dem Ortspfarrer ob, sie durch Vorstellungen zur Einwilligung zu bewegen. Bei andauernder Weigerung durfte die eheliche Einsegnung gleichwohl stattfinden, doch sollten die Eltern diesfalls noch einmal vor das bischöfliche Commissariat beschieden und solche beharrliche Fälle der Weigerung der Standeskommission angezeigt werden. Zur Gültigkeit eines Eheversprechens bei minderjährigen Personen war die Zustimmung der Eltern und Vormünder erforderlich. Wurde diese verweigert, so war es den Brautleuten gestattet, sich durch den Ortspfarrer an das bischöfliche Commissariat zu wenden. Fand dasselbe nach Einvernahme der Eltern, daß die Weigerung auf unerlaubten Beweggründen beruhe, so wurden diese zur Ehebewilligung aufgefordert; war dies erfolglos, so hatte das Commissariat den Fall der Standeskommission vorzutragen, welche darüber, wie über eine bürgerliche Sache, entschied. Das gleiche Verfahren fand statt, wenn Minderjährige zur Eingehung einer Ehe genöthigt werden wollten. Eine Klage wegen Zurückgehens von einem Eheversprechen konnte beim bischöflichen Commissariat nur dann angebracht werden, wenn die Sponsalien beim Ortspfarrer gehörig abgehalten worden waren. Nachdem das betreffende Urtheil des Commissariats bestimmt hatte, welchem Theile Genugthuung und Entschädigung gebühre, war es die Standeskommission, welche, gestützt auf das geistliche Urtheil, dem gekränkten Theil Recht verschaffte. Diesen Verfügungen wurde von Landammann und und Rath die Genehmigung ertheilt.

Als gegen Ende dieses Zeitraums die allgemeine politische Lage die Auflösung des Bisthums Konstanz wahrscheinlich machte, drang Schwyz darauf, daß die Lostrennung dieses Bisthums nach kanonischer Ordnung bewerkstelligt und für eine angemessene Diözesan-Einrichtung gesorgt werde. Mit der Einleitung dieses Geschäfts wurde die Standeskommission betraut, welche im Jahr 1813 mit der bischöflichen Kurie in Konstanz dießfalls Unterhandlungen anbahnte.

L. Rechtspflege und Gesetzgebung.

Da während der Zeit der Helvetik kein bürgerliches Gesetzbuch zu Stande gekommen war, so dienten auch während der Vermittlungszeit als Norm zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten die Statutarrechte der Bezirke, welche auch bei der obersten Instanz zur Anwendung gelangten. Ein großer Uebelstand in Rücksicht dieser Statutarrechte lag darin, daß dem obersten Gerichtshof keine vollständige und beglaubigte Abschrift davon vorlag und daß ihm die angerufene Gesetzesstelle von den Parteien in jedem einzelnen Fall nur auszugsweise vorgelegt wurde. Die Folge davon war, daß den in der Regel nicht sehr gebildeten Richtern das geltende Recht in seinem Zusammenhang niemals zur Kenntniß gebracht wurde und die aus ihrem Zusammenhang gerissenen Gesetzesstellen Verwirrungen erzeugten.

Nachdem mit dem Sturz der Helvetik auch das von ihr geschaffene Strafgesetzbuch beseitigt worden war, beruhte die Strafrechtspflege im Kanton Schwyz wie früherhin auf der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. Obschon diese lich Gesetzeskraft besaß, so wurde doch in vielen Fällen von ihr abgewichen. Den meisten Richtern war sie in ihrem Zusammenhange unbekannt und außerdem gab es viele strafrechtliche Bestimmungen in den Protokollen und Mandatenbüchern des alten Landes Schwyz, welche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gelangten. — Während der Vermittlungszeit war der Gebrauch der Folter zwar selten, doch war sie gesetzlich nicht abgeschafft und in sehr vielen Fällen suchte man Geständnisse durch körperliche Züchtigung zu erpressen. Ein Hauptfehler der schwyzerischen Strafrechtspflege aber lag in dem Mangel einer Strafanstalt. Da die Verbrecher nicht ungestraft bleiben durften und man sich mit Recht scheute, sie durch die Strafe der Verbannung benachbarten Kantonen zuzuschieben, so fanden in vielen Fällen Todesurtheile statt, wo nach den Begriffen selbst der damaligen Zeit gelindere Strafen hätten eintreten sollen. Wenn keine Todesstrafe erfolgte, so wurden die Verbrecher in fremde Kriegsdienste geschickt oder ihren Verwandten zur Besorgung und Beaufsichtigung zugestellt. Da der nachtheilige Einfluß,

den der Abgang einer geregelten Strafanstalt auf die Strafrechtspflege ausübte, einsichtigern Staatsmännern nicht unbekannt war, so fehlte es nicht an Versuchen, eine solche in's Leben zu rufen. Schon im Jahr 1803 wurde der Landammann der Schweiz auf die Anregung von Uri ersucht, im Ausland eine Gelegenheit ausfindig zu machen, um schwere Verbrecher auf einer Galeere unterzubringen. Des Landammanns Schritte waren ohne Erfolg, da die fränkische Regierung, mit der er sich diesfalls in Verbindung gesetzt, einberichtete, daß dem Gesuch, Missethäter auf einer Galeere unterzubringen, nicht entsprochen werden könne. Später kam man auf den Gedanken, vereint mit den Nachbarkantonen eine Strafanstalt im Schlosse Grinau einzurichten. Schon waren die hiefür benöthigten Baupläne vollendet, als Zürich, welches sich anfänglich der Unternehmung günstig gezeigt hatte, von derselben zurücktrat und sie zum Scheitern brachte. Seit dieser Zeit blieb diese wichtige Angelegenheit auf sich beruhen. Später wurden Kriminalverbrecher gegen Entschädigung in den Strafanstalten anderer Kantone untergebracht.

Auf dem Felde der Gesetzgebung war die Vermittlungszeit nicht fruchtbar und gewöhnlich hatten gesetzgeberische Arbeiten ihre Entstehung dem Drang vorwaltender Umstände zu verdanken. Im Jahr 1812 wurde eine Paternitätsverordnung erlassen, welche auf den Vaterschaftsgrundsatz gebaut war. War die Vaterschaft anerkannt und durch richterlichen Entscheid offenbar, so erhielt das außerehelich erzeugte Kind den Namen und das Heimatrecht des Vaters und wurde nur dann, wenn dieser nicht ausgemittelt werden konnte, der Mutter zugesprochen. Die Klage war am Wohnort des Vaters anzubringen und nach dem dortigen Gesetze zu beurtheilen; hätte derselbe keinen festen Wohnsitz, so gelangte dieselbe an das Gericht seines Heimatorts. Der zuständige Richter bestimmte den Beitrag, den der Vater eines außerehelichen Kindes der Mutter für die Zeit, wo sie das Kind bei sich behielt, zu bezahlen hatte und die Dauer derselben. Waren die Eltern unvermögend ein solches Kind zu unter-

halten, so fiel es den Verwandten des Vaters zu oder der Gemeinde, in der er das Bürgerrecht genoß.

Auch der bisher sehr vernachlässigten Gesundheitspolizei wurde einige Aufmerksamkeit gewidmet. Vermöge eines Kantonsrathsbeschlusses vom Jahr 1812 bildeten sämmtliche Aerzte des Kantons das sog. Medizinalkollegium, welches sich jährlich ordentlicher Weise in Schwyz, in dringenden Fällen in Einsiedeln versammeln sollte. Seine Aufgabe bestand darin, Vorschläge zur Vervollkommnung des Medizinalwesens und zur Verbreitung und Verbesserung der Thierheilkunde zu machen, hauptsächlich aber sollte es für Aufnahme und Verbreitung der Pockeneinimpfung wirken. Ein engerer Ausschuß des Medizinalkollegiums, aus sieben Mitgliedern bestehend, übte die Aufsicht über die Medizinalpolizei des Kantons und machte Vorschläge zur Verhütung epidemischer Krankheiten. Alle Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welche im Kanton Schwyz ihren Beruf ausüben wollten, waren seiner Prüfung unterworfen. Das Medizinalkollegium wählte für jeden Bezirk einen Bezirksarzt, der in gerichtlichen Fällen die Untersuchung vorzunehmen und zu beaufsichtigen hatte. Den Bezirksärzten lag es ob, auf die Medizinalpersonen aufmerksam zu sein und herumziehende Quacksalber der Behörde zu verzeigen. Nichtpatentirten Aerzten war die Ausübung ihres Berufes unter Strafe untersagt; fremde Aerzte, die sich mit der Heilung einzelner Krankheiten befaßten, waren der Prüfung des Medizinalkollegiums unterworfen. Viehärzte, Bauern, Weiber und wer immer in die Arzneikunde zu pfuschen sich unterstand, sollten den Kantonsbehörden zur Bestrafung überwiesen werden.

Viertes Hauptstück.

Der Kanton Schwyz in Rücksicht seiner auswärtigen Verhältnisse.

A. Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich.

Durch die von Bonaparte geschaffene Vermittlungsverfassung war die Schweiz in eine gewisse Abhängigkeit von ihrem mächtigen Vermittler getreten. Aus diesem Verhältniß ergab es sich von selbst, daß die Schweiz, abgesehen von den unmittelbaren Eingriffen, welche sich Frankreich in ihre innern Angelegenheiten zu wiederholten Malen erlaubte, gegen diese Macht weit dringendere Rücksichten zu nehmen hatte, als gegen die übrigen Staaten. Die erste Folge dieses Verhältnisses war, daß zwischen der Schweiz und Frankreich im Herbstmonat 1803 ein Schutz- und Trutzbündniß zu Stande kam, dessen wesentlicher Inhalt folgender war: Gestützt auf den ewigen Frieden von 1516 und die eingetretene Vermittlung, sollte zwischen der Schweiz und der fränkischen Republik ewig Friede und Freundschaft herrschen. Frankreich gieng die Verpflichtung ein, sich für die Neutralität der Schweiz und die freie Ausübung ihrer Rechte bei allen andern Staaten wirksam zu verwenden. Würde die Schweiz in einen Krieg verwickelt, so nahm es Frankreich auf sich, sie mit allen Kräften zu vertheidigen, sofern es von der Tagsatzung darum angegangen wurde. Dagegen verpflichteten sich die Kantone, daß, wenn die fränkische Republik in ihren dermaligen Grenzen einen Angriff zu bestehen und außer den in ihrem Dienst befindlichen Schweizern noch andere Schweizertruppen nöthig hätte, zehn Tage nach dem gestellten Begehren eine neue freiwillige Aushebung zu gestatten, ausgenommen in dem Falle, daß die Schweiz selbst in einen Krieg verwickelt oder von einem solchen bedroht wäre. Diese Aushebung sollte jedoch die Zahl von 6000 Mann nicht übersteigen, und es durften die ausgehobenen Truppen nur zur Vertheidigung des Kontinentalgebietes der fränkischen Republik ver-

wendet werden. Keiner der vertragschließenden Theile sollte den Feinden des andern auf seinem Gebiet Durchpaß gestatten. Von beiden Theilen durfte keine mit diesem Vertrag im Widerspruch stehende Uebereinkunft getroffen werden; doch waren bezüglich der Schweiz die mit andern Staaten abgeschlossenen und noch abzuschließenden Militärverträge vorbehalten. Zur Begünstigung der Handelsverträge zwischen den beiden Staaten sollten der Rhein mit der Rhone durch eine Wasserstraße verbunden werden. In Bezug auf den Handel sicherten sich beide Theile die Rechte der meistbegünstigten Staaten zu. Endlich mußten die Franken in der Schweiz wie Schweizer und umgekehrt die Schweizer in Frankreich wie Franken behandelt werden. Da die Schweiz durch diesen Vertrag dem politischen System Frankreichs gewissermaßen dienstbar wurde und es lediglich von dem Willen dieser eroberungssüchtigen Republik abhing, sie zur Theilnahme an ihren Kriegen zu zwingen, so erregte dieser Vertrag bei vielen Vaterlandsfreunden ernste Bedenken. Diese äußerten sich am entschiedensten bei den Urkantonen, wo die Genehmigung dieses Vertrags auf Schwierigkeiten stieß.

B. Militärvertrag mit Frankreich.

Auf ähnlicher Grundlage, wie dieses Schutzbündniß, beruhte der mit der fränkischen Republik abgeschlossene Militärvertrag. Zufolge dessen nahm die fränkische Republik vier Regimenter Schweizer, ein Regiment zu viertausend Mann, vermittelst freier Werbung in ihren Dienst. Um die Regimenter vollzählig zu erhalten, war die fränkische Regierung ermächtigt, für jedes der vier Regimenter eine Ersatzmannschaft von eintausend Mann anzuwerben und sie in die vom ihr zu bestimmenden Festungen zu verlegen. In Bezug auf Besoldung und Ruhegehalte standen die Schweizerregimenter im gleichen Verhältniß wie die fränkischen Truppen. Die ehemalige Stelle eines Generalobersten der Schweizer wurde von Neuem geschaffen. Dieser Offizier befehligte die in Paris stehenden Schweizer und hatte die Oberaufsicht über die andern Regimenter. Zwei schweizerische Brigadegenerale überwachten neben ihm den Dienst und die Waffenübungen, die Verwaltung und Kriegszucht. Die im fränkischen Dienste

stehenden Schweizer durften nur auf dem Kontinentalgebiet der Republik verwendet werden; sie behielten die freie Ausübung ihres Glaubens und konnten nur von Kriegsgerichten, die aus Schweizern gebildet waren, beurtheilt werden. Für den Fall einer unvorgesehenen Entlassung vor Ablauf dieses Militärvertrags, oder wenn Frankreich denselben nach seinem Ablaufen nicht erneuern wollte, war den Schweizertruppen ein ihren Dienstjahren angemessener Reformgehalt zugesichert. Im Fall der Bedrohung mit einem auswärtigen Kriege war die fränkische Regierung verpflichtet, zehn Tage, nachdem sie von der Tagsatzung hiefür angesprochen worden, die Hälfte, oder wenn es die Umstände verlangten, sämmtliche Schweizerregimenter zu Hülfe zu schicken. Die Dauer des Vertrags war auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt.

Um diesen für die Zukunft des Vaterlands höchst wichtigen Verträgen die Genehmigung zu ertheilen, besammelte sich in Schwyz am 30. Weinmonat 1803 die Landesgemeinde. Sie war nicht zahlreich besucht und es bot dieser Umstand den Anlaß, einen Antrag für Verschiebung dieses Geschäftes zu stellen. Er ward angenommen und im Weitern erkennt: daß dieser Vertrag, um zu Jedermanns Kenntniß zu gelangen, gedruckt und in hinlänglicher Anzahl unter die Landleute vertheilt werden solle. So erwünscht dieser Ausgang den versammelten Landleuten war, so ungelegen kam er den Vorstehern, welche die Gefahren fürchteten, die eine Zögerung oder gar ein Widerstand in dieser Sache herbeiführen konnte. Aus diesem Grunde verwahrten sich einige Vorsteher der äußern Bezirke gegen allen Antheil an der genommenen Schlußnahme, so wie vor allen schlimmen Folgen, welche aus ihr entstehen könnten. Dieses Vorgehen von Seite der Bezirke erregte in Schwyz noch mehr Bedenken und diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß der gehegte Plan, sich mit Uri und Unterwalden über diesen Gegenstand zu verständigen, um mit dem ersten Consul für die drei Stände einen besondern Vertrag abzuschließen, nicht zur Ausführung gelangte. Am 13. Wintermonat versammelte sich die Landesgemeinde aufs neue und erklärte die vorgelegten Ver-

träge nach einer dringlichen Ermahnung des Landammanns, das Vaterland durch unzeitige Widersetzlichkeit nicht in Gefahr zu stürzen, für angenommen.

C. Werbungen.

Der Widerwillen des Volkes gegen den mit Frankreich abgeschlossenen Militärvertrag zeigte sich deutlich, als er zur Ausführung gelangen sollte. Mochte dieses Mißbehagen seinen Grund darin haben, daß dieser Vertrag ein mehr gezwungener als freiwilliger war, oder mochten die Gefahren wegen der beständig großen Kriege, die Frankreich führte, diese Stimmung erzeugen, genug, es waren die pflichtgemäßen Werbungen für den fränkischen Kriegsdienst während der ganzen Vermittlungszeit mit so großen Schwierigkeiten verbunden, daß sie die Thätigkeit sowohl der eidgenössischen als kantonalen Behörden in bedeutendem Maße in Anspruch nahmen. Kaum hatten die Werbungen begonnen, als der fränkische Minister in der Schweiz mit der Klage an den Landammann gelangte, daß dieselben zu läßig und zu langsam von Statten giengen. Der Landamman suchte diese Anschuldigungen zu widerlegen, fand sich aber doch veranlaßt, die Kantone auf die Dringlichkeit der Sache aufmerksam zu machen und bemerkte insbesondere dem Kanton Schwyz, daß er zu wenig Bereitwilligkeit an den Tag lege, die Werbung für den fränkischen Dienst zu bethätigen. Der Kantonsrath von Schwyz rechtfertigte sich gegen diese Vorwürfe, verwahrte sich gegen jede vertragswidrige Zumuthung und erklärte, daß er sich zu nichts anderm verbunden habe, als eine freiwillige Werbung zu gestatten. Da ungeachtet der gethanen Schritte das Werbgeschäft keinen bessern Fortgang nahm, so wurden die Zumuthungen von Seite Frankreichs dringlicher und es stellte der fränkische Minister nun die Behauptung auf, daß, weil Frankreich sich verpflichtet habe, sechzehntausend Schweizer in Sold zu nehmen, so sei die Schweiz verbunden, diese Mannschaft zu stellen. Je mehr Besorgnisse die Sache erregte, desto bestimmter und nachdrucksamer verwahrte sich Schwyz gegen Alles was ihm Kapitulationswidriges zugemuthet wurde. Die Standeskommission schrieb an den Landammann, das Volk von Schwyz

könne mit der freien Werbung, wie sie der Militärvertrag enthalte, keinen andern Begriff verbinden, als denjenigen, welcher alle persönlichen Rechte unbeschränkt lasse und der Regierung nur so viel Einwirkung auf die Werbung gestatte, als zur Gewährung ihrer freien Ausübung gefordert werde. Nur unter Zusicherung einer freien Werbung habe das Volk von Schwyz den Militärvertrag angenommen und es sehe sich die Regierung außer Stande zu Maßnahmen die Hand zu bieten, die mit der freien Werbung im Widerspruch ständen. Die gleiche Sprache führten die Gesandten des Kantons Schwyz auf der Tagsatzung, indem sie gegen alle vertragswidrigen Zumuthungen Verwahrung einlegten.

Nicht eifriger als in Schwyz ging es mit der Werbung in den übrigen Kantonen und es waren die diesfälligen Maßregeln der Regierungen um so bemühender, als die Vollziehung des Militärsvertrags von Frankreich immer rücksichtloser und oftmals in einer, das Gefühl der Unabhängigkeit verletzenden Form anbegehrt wurde. Der General der Schweizertruppen schrieb dießfalls dem Landammann: daß der Kaiser die Verhältnisse nicht nach Worten, sondern nach Thatsachen beurtheile. Ständen in kürzester Frist fünfzehntausend Schweizer unter den fränkischen Fahnen, so werde er sich von der Anhänglichkeit der Schweiz überzeugt halten; geschähe dieses nicht, so scheine ihm, daß sie keine besondere Lust zu diesem Kriegsdienst hätten. Drohender noch war das Gebahren des fränkischen Ministers, der geradezu erklärte: daß, wenn die sechzehntausend Mann nicht sofort geliefert würden, der mit der Schweiz abgeschlossene Militärvertrag als aufgehoben angesehen werde und sich die Schweiz die daherigen Folgen selbst beizumessen habe. Da diese Erklärung der bestehenden Uebung zuwider, vom fränkischen Minister unmittelbar den Ständen übermittelt worden war, so beeilte sich der Landammann ein Kreisschreiben an dieselben zu erlassen, indem er sie aufforderte, durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel die französische Werbung zu erleichtern und dem Minister alle auf die Werbung bezüglichen Verumständungen mitzutheilen. Ferner ermahnte er die Stände

diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Sorgfalt zu widmen, denn jeder Kanton, welcher alle mit seiner Ehre verträglichen Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes ergreife, erfülle zugleich die Pflicht der Gerechtigkeit gegen seine Mitstände und das gesammte Vaterland. Im gleichen Sinne sprach sich die Tagsatzung aus, indem sie die mit der Werbung im Rückstand befindlichen Stände wegen ihrer eigenen und der allgemeinen Wohlfahrt aufforderte, mit Thätigkeit und allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln derselben auf ihrem Gebiete den gewünschten Fortgang zu verschaffen. Im Fernern verordnete die Tagsatzung, daß jede Anwerbung für den Dienst einer fremden Macht verboten sei und wies die Stände an, die Strafen für die Uebertreter dieser Verordnung in kürzester Frist nach ihren besondern Verfassungen festzusetzen, jedoch sollten diese zum wenigsten den Verlust des Kantons- oder Gemeindsbürgerrechts nach sich ziehen.

Um den dießfälligen Weisungen nachzukommen, wurden von Schwyz zu wiederholten Malen die wirksamsten Maßregeln ergriffen. Es wurde ein besonderer Ausschuß bestellt, welcher den Auftrag hatte, die Werbungen auf das zweckmäßigste zu befördern und der Standeskommission alle acht Tage über den Fortgang seiner Arbeiten Bericht zu erstatten. Zu diesem Ende wurde ihm die Summe von zweihundert Louisd'or zu Handen gestellt. Jedem Rekruten, der Landmann und rechtlicher Einwohner war und sich auf vier Jahre anwerben ließ, wurden sogleich ein Louisdor und nach Verfluß von einem Jahr noch zwei Louisdor aus dem Staatssäckel verabreicht. Auch wurden allen angeworbenen Landleuten die Gefälle und Nutzbarkeiten der Allmenden, wie sie der im Kanton wohnende Landmann bezog, zugesichert. Alle im Kanton angesessenen und um ein Jahrgeld geduldeten Nichtkantonsbürger waren pflichtig, sich auf ein Jahr in eines der vier Regimenter anwerben zu lassen, dagegen erhielten sie die Vertröstung, daß der Kantonsrath bei der nächst abzuhaltenden Kantonsgemeinde darauf antragen werde, daß ihnen und ihren Nachkommen das Kantonsbürgerrecht ertheilt werde, in dessen Besitz sie eintreten sollen, sobald sie ihre

Dienstjahre treu und redlich werden zurückgelegt haben. Jene, welche wegen Dienstuntauglichkeit dieser Verordnung nicht nachkommen konnten, waren gehalten, statt ihrer einen annehmbaren Mann zu stellen, wofür ihnen, falls sie sich ausweisen konnten daß der Gestellte ein Jahr treu und redlich gedient, das Einsassenrecht in der Gemeinde in welcher er sich aufhielt, ohne andere Beschwerde als die jeder andere Bürger des Kantons zu tragen hatte, zugesichert wurde. Die gleiche Vergünstigung fand statt, wenn der Gestellte innert einem Jahr mit Tod abgieng. Ungeachtet dieser eingreifenden Maßregeln nahm das Werbgeschäft keinen günstigern Fortgang und Frankreichs Mahnungen wurden um so dringlicher, je bedeutendere Opfer an Menschen die großen Kriege kosteten, welche es in dieser Zeit mit den europäischen Mächten führte.

Am 1. Mai des Jahres 1811 war der Bestand der Regimenter 11,019 Mann, was den Generaloberst der Schweizer zu der, in den nachdrücklichsten Ausdrücken abgefaßten Aufforderung veranlaßte, mit Beförderung die nothwendigen Maßregeln zur Ergänzung der Regimenter anzuordnen. Dieser Zuschrift folgte eine Note des fränkischen Gesandten, in welcher derselbe den bestimmten Willen des Kaisers zu erkennen gab, über vierzehn bis sechzehn Bataillone Schweizertruppen beförderlichst verfügen zu können. Herber noch war Napoleons Benehmen gegen die an ihn gesandte außerordentliche Gesandtschaft, die neben andern Aufträgen auch den zögernden Gang der Werbung entschuldigen sollte. „Schon wiederholt", sprach der Kaiser, „habe ich auf die Unschicklichkeit aufmerksam gemacht, daß Regimenter, welche sich Schweizer nennen, in den Diensten meiner Feinde stehen. Ich habe erwartet, daß die Schweiz aus eigenem Antrieb Maßnahmen ergreifen werde, um dieselben zurückzuziehen. Nun, nachdem ich gütlich nichts habe erhalten können, befehle und beauftrage ich Sie, dieses der Tagsatzung einzuschärfen. Werden die in englischen Diensten stehenden Offiziere nicht zurückgezogen, so habe ich kein Bedürfniß mehr nach kapitulierten Regimentern. Ich selbst setze keinen Werth auf die Bei-

behaltung der Regimenter, Falls die Schweiz nicht größern Werth auf den Fortbestand derselben legt."

Mit Bekümmerniß vernahmen die Tagherren die mißbeliebige Wendung dieser Angelegenheit und beschloßen, wenn auch unwillig über den unverdienten Vorwurf und verletzt über dieses die schweizerische Unabhängigkeit höhnende Benehmen, die in englischen Diensten stehenden Schweizer zurückzuberufen, indem sie die Nichtgehorchenden mit dem Verlust des Vermögens und des schweizerischen Heimatrechts bedrohten. Die gleiche Strafe sollte diejenigen treffen, welche von nun an in englische Kriegsdienste treten würden. Im Weitern ertheilte die Tagsatzung dem Kaiser die Versicherung, daß sie Maßregeln ergreifen werde, um der Werbung bessern Fortgang zu sichern und nahm den Grundsatz an, daß bis zu Ende des Jahres viertausend Mann zu den Regimentern abgeliefert werden sollen, welche je nach dem Verhältniß der Bevölkerung auf die Kantone zu vertheilen seien.

Nach der Vertagung der Tagsatzung fand der Landrath des Kantons Schwyz diese Angelegenheit für wichtig genug, um die Landesgemeinde einzuberufen. — Diese versammelte sich am 18. August und beschloß: den Kantonsrath zu beauftragen, eine angemessene Verordnung zu entwerfen, durch welche diejenigen Vergehen genauer bestimmt würden, welche die Entsendung in den fränkischen Kriegsdienst zur Folge haben sollen. Demgemäß wurde verordnet: Da eine hohe Landesgemeinde mit großem Kummer und Bedauern wahrnehmen müße, daß seit einiger Zeit Sünde und Laster und Frevel und Vergehen aller Art auf eine traurige Weise überhandnehmen, grober Wucher, schamloser Muthwille, Religionsverachtung, Beschädigung des Nächsten, schändliche Betrügerei und ein ausgelassenes, ärgerliches Leben mehr als je im Schwunge giengen; daß ein solches beharrliches Fortfahren in diesen Ausschweifungen nothwendig den Zorn Gottes reizen und über ein ganzes Land die Strafe des Himmels und großes Unglück nach sich ziehen müße, so habe ein dreifacher Kantonsrath verordnet, daß Leute, die sich solchen Lastern ergeben, nachdrucksam und ernstlich ermahnt werden

sollen, daß sie ihre verkehrten Gewohnheiten ablegen und diese wohlmeinende Ermahnung sich zu Nutzen machen möchten, indem eine hochweise Obrigkeit fest entschlossen sei, solchen Unfugen einen Damm zu setzen, diese verderblichen Uebel auszurotten und gegen alle liederlichen Leute, die durch ihre Ausschweifungen, durch Erzeugung unehelicher Kinder und andere Ausgelassenheiten Aergerniß geben, gegen alle Religionsspötter, gefährlichen Betrüger und unverbesserlichen Frevler die strengsten Maßregeln eintreten zu lassen, sie in Kriegsdienste abzugeben oder mit solchen Strafen zu belegen, daß Jedermann vor ihnen gesichert sein könne. Der dreifache Landrath erwarte, daß diese Bekanntmachung, welche er zur Ehre Gottes und zum Nutzen des theuren Vaterlandes angeordnet habe, den erwünschten Erfolg haben werde und von allen Landleuten zum gemeinsamen Nutzen und Frommen mit allen Kräften werde unterstützt werden.

Eine fernere Maßregel des Kantonsraths, der Werbung aufzuhelfen, bestand darin, daß alle jene das Landrecht erhalten sollten, welche freiwillig auf vier Jahre für Rechnung des Kantons in den fränkischen Dienst treten. Zu diesem Ende wurden die in den Gemeinden in beträchtlicher Anzahl vorhandenen Heimatlosen zum ersten Mal in verschiedene Klassen geschieden. In die erste Klasse gehörten diejenigen, welche sich erst seit einigen Jahren im Kanton angesiedelt hatten und lieber an ihren frühern Aufenthaltsort zurückkehren, als auf vier Jahre Dienst nehmen wollten. Diese sollten ihren freien Willen haben, dann aber unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden oder wirklich abreisen. Die zweite Klasse begriff diejenigen, welche wegen Alter und Gebrechen keinen Dienst thun konnten. Waren sie arm, so sollten sie innert einem bestimmten Zeitraume ausgewiesen werden. Die dritte Klasse enthielt jene, welche im Stande waren für sich einen Mann zu stellen. Diesen wurde das Einwohnungsrecht gestattet. Zur vierten Klasse gehörten die, welche schon angesessen waren und sich zum Dienste auf vier Jahre bequemen wollten. Nach Verfluß von vier Jahren sollten diese das Landrecht erhalten, jedoch ohne Anspruch auf die Al-

menden. Zur fünften Klasse wurden die gezählt, welche fernern Aufenthalt aus Gründen der Menschlichkeit fordern konnten, die aber außer Stande waren, einen Mann zu stellen. Diese hatten einen angemessenen Beitrag zu leisten und es war ihnen der fernere Aufenthalt gestattet. Endlich wurden die Landammänner in den Bezirken beauftragt, die Bezirksräthe, Pfarrer und andere einsichtigen Männer zusammenzuberufen, um sie mit der fränkischen Dienstangelegenheit vertraut zu machen und wo möglich bei der Bevölkerung eine günstige Stimmung in Betreff dieses Dienstes zu bewirken.

Um wegen dieser Angelegenheit einen günstigern Erfolg zu erzielen, wurde von Schwyz in Betreff des den Tagsatzungsgesandten zu ertheilenden Auftrags ein Zusammentritt der drei Urstände beantragt, bei welchem sich die Abgeordneten auf eine den vertraulichen Verhältnissen der ältesten Bundesbrüder angemessene Weise besprechen sollten. Da sich Uri von diesem Schritte unter den obwaltenden Verhältnissen keinen ersprießlichen Erfolg versprach, so wurde von der beabsichtigten Besprechung Umgang genommen und der Gesandtschaft von Schwyz der Auftrag ertheilt, sich bei der Tagsatzung zu verwenden, daß die Grundsätze des bestehenden Kriegsvertrags soviel als möglich aufrecht erhalten werden, daß die Zahl der kapitulirten 16,000 Mann auf 12,000 Mann herabgesetzt und daß, anstatt der Verpflichtung zur alljährlichen Ausfüllung des Abgangs in den Regimentern, ein zur schweizerischen Bevölkerung in möglichst gerechtem Verhältniß stehendes Maximum der Mannschaft sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten festgesetzt werden möchte. Bei der Berathung derjenigen Verkommnisse, welche die Kantone unter einander zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung treffen würden, sollte die Gesandtschaft den verehrlichen Mitständen die beschränkten Hülfsmittel des Kantons zu freundeidgenössischer Beherzigung empfehlen und schonende Berücksichtigung verlangen, die man besonders darin erkennen würde, wenn statt der Mannschaft, die Schwyz zu stellen nicht im Stande sei, eine mäßige Ausgleichung an

Geld angenommen würde; endlich hatte die Gesandtschaft den Grundsatz festzuhalten, daß jeder für den fränkischen Dienst angeworbene Schweizer für denjenigen Kanton zählen solle, dessen Bürger er war.

Die Tagsatzung selbst hielt den Gegenstand für so erheblich, daß sie bei ihrem Wiederzusammentritt im Herbstmonat einen Ausschuß mit der Fortführung der dießfalls angebahnten Unterhandlungen betraute und ihn beauftragte, sich vor Allem die Verminderung der in fränkischen Diensten stehenden Schweizertruppen angelegen sein zu lassen. Als die fränkische Gesandtschaft im Anfange des Christmonats die Anzeige machte, daß sie zu neuen Unterhandlungen bereit sei, versäumte dieser Ausschuß nicht die Sache mit Eifer an die Hand zu nehmen, allein die Unterhandlungen bewegten sich nur langsam und namentlich bot deren Hauptzweck, die Verminderung der Truppen, die allergrößten Schwierigkeiten dar. Der fränkische Minister bemerkte dießfalls, daß die Schweizer ja nicht glauben sollen, daß sie den allgemeinen Zuständen von Europa gänzlich fremd bleiben können: alle Staaten seien genöthigt worden ihre Truppen zu vermehren, die Militärdienstpflicht eine allgemeine Schuld geworden. Inmitten dieser kriegerischen Bewegungen haben die Schweizer weder ein bewaffnetes Heer zu unterhalten, noch Magazine zu errichten; die wenigen von ihr gelieferten Regimenter werden von ihrem Vermittler unterhalten und empfiengen von ihm alle Arten von Gunst und Belohnung. Nachdem alle in die Unterhandlungen einschlagenden Punkte behandelt und von den Bevollmächtigten der Tagsatzung gegen die fränkische Zumuthung ernste Vorstellungen erhoben worden waren, trat in der Sache ein Stillstand ein, bis der fränkische Minister am 20. März die Entschließungen seines Hofes eröffnete. Dieselben bestanden darin, daß er dem Ausschuße den Text des neuen Dienstvertrages mittheilte mit der Erklärung, daß weder Bemerkungen noch Vorstellungen dagegen angenommen werden könnten; auch drang er auf sofortige Unterzeichnung desselben. Vermöge dieses neuen Dienstvertrages hatte die Schweiz an Frankreich vier Re-

gimenter zu liefern, welche zusammen, den Generalstab unbegriffen, 12,000 Mann zählen sollten. Diese waren den fränkischen Truppen gleichgestellt und bezogen gleichen Sold und gleiche Vortheile. Die Anwerbung geschah auf vier Jahre, der Vertrag selbst war auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Frankreich zahlte 130 Fr. Werbgeld für jeden Rekruten, die in Urlaub befindlichen Offiziere konnten von den Kantonen für die Werbung verwendet werden. Der Dienst beschränkte sich auf Europa und die dazu gehörigen Inseln. Der Landammann empfahl den neuen Dienstvertrag den Ständen aufs dringendste und richtete ein besonderes Schreiben an die demokratischen Kantone, indem er sie zur unbedingten Genehmigung desselben aufforderte, da jeder Vorbehalt einem Abschlag gleich gehalten würde und unzeitiges Zögern die ganze Eidgenossenschaft gefährden könnte. Dringend bat das Bundeshaupt insbesondere die Landesgemeinde von Schwyz, die Verhältnisse gegen Frankreich und ihre eigene Stellung nicht außer Acht zu setzen und sich nicht an Nebensachen zu halten. Allein die Vorstellungen des Landammanns reichten nicht hin den Widerwillen der Schwyzer gegen den neuen Dienstvertrag zu beseitigen. Der Landrath gelangte vermittelst Kreisschreiben an sämmtliche Stände, indem er sich mit bittern Worten über die Beschwerden dieses Vertrags beklagte. Diese Vorstellungen erregten bei den Ständen wohl Bedauren, waren aber weit entfernt diese zur Billigung unnützer Widersetzlichkeit zu veranlassen. Dieß bewirkte, daß der neue Militärvertrag der Landesgemeinde von Schwyz, welche den 12. April außerordentlich zusammenberufen wurde, von den Vorgesetzten empfohlen wurde. Die Landesgemeinde nahm den Vertrag an, so fern die übrigen Kantone ihn ebenfalls annehmen würden und sprach dabei die Zuversicht aus, daß die eidgenössischen Stände den Urkantonen diejenige Rücksicht tragen werden, wodurch ihnen die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten ohne Verletzung der persönlichen Freiheit möglich gemacht werde. Diese Erklärung sollte dem Landammann der Schweiz mit der Genehmigungsanzeige gleichzeitig eingereicht und bei der bevorstehenden Tagsatzung wie-

derholt werden. Endlich wurde der Kantonsrath beauftragt, durch Aussetzung von Vergünstigungen der Werbung Vorschub zu leisten.

Nach diesen Vorgängen erhielt der Antrag der Standeskommission, betreffend die Rückberufung der schwyzerischen Landleute aus den nicht anerkannten Militärdiensten, vom Kantonsrath die Genehmigung. Dagegen wurde dem Wunsch des Landammanns der Schweiz, dem fränkischen Gesandten für die bei diesem Geschäft geäußerte wohlwollende Gesinnungen, als Zeichen der Achtung und Dankbarkeit ein Geschenk von beiläufig 500 Louisd'or zu machen, nicht willfahrt, weil Schwyz dafür hielt, daß eine solche Handlung mit derjenigen im Widerspruche stehe, vermittelst welcher die Tagsatzung in ihrem letztjährigen Protokoll den allgemeinen Schmerz über die Form und Art dieses Vertrags widerlegt habe.

Von dieser Zeit an blieb die Schweiz mit neuen Zumuthungen von Seite Frankreichs verschont, da andere Entwürfe den Geist des Bezwingers von Europa bewegten. Noch stand Rußland ungebeugt da, die Macht, welche dem Gewaltigen auf seiner Bahn zur Weltherrschaft allein noch entgegen stand. Diese Macht zu demüthigen und seinen Zwecken dienstbar zu machen, entsandte Napoleon seine Krieger und die Heere seiner Verbündeten, bei denen auch die Schweizer standen, nach dem unwirthbaren Norden. Mit gewohnter Raschheit drang der Kaiser in das Herz von Rußland ein und es schien mit der Eroberung von Moskau Europas Unterjochung vollendet zu sein. Allein das Verhängniß hatte es anders beschlossen und aus Moskaus Asche stieg der Phönix der niedergetretenen Freiheit Europas empor. Aus Mangel an Verpflegung wurde der Kaiser mit seinem Heere zum Rückzug gezwungen, und nun vollbrachte ein schauerlicher Winter, was während einer Reihe von Jahren den vereinigten Kraftanstrengungen von Europa nicht gelingen wollte. Napoleons Heere wurden vernichtet und mit ihnen die Schweizer, welche durch Mannszucht und Unerschrockenheit bei unnennbaren Drangsalen sich des Ruhmes ihrer Ahnen würdig gezeigt hatten.

Fühlbarer noch, als durch den unfreiwilligen Menschentribut, wurde die Unabhängigkeit der Schweiz durch das Benehmen der unter des Kaisers Einfluß stehenden Regierung von Italien gegen den Kanton Tessin verletzt. Schon früher hatte sich die Regierung dieses Staates über Beleidigung von italienischen Grenzbeamten, über Aufnahme und Begünstigung italienischer Ausreisser und Beherbergung und Unterstützung von Tyroler- und Veltliner-Insurgenten beschwert und dem gegenseitigen nachbarlichen Verkehr manche Schwierigkeit entgegengesetzt, als sich plötzlich das Gerücht verbreitete, daß Tessin von der Eidgenossenschaft losgerissen und mit dem Königreich Italien werde vereinigt werden. Eine Unterredung Napoleons mit dem schweizerischen Gesandten in Mailand gab zu diesem Gerüchte Anlaß und durch vertrauliche Mittheilung hochgestellter italienischer Beamten erfuhr man, daß die dortige Regierung die Absicht hege, die Grenzen Italiens gegen die Schweiz abzurunden. In Mailand selbst wurden wegen der Abtrennung Tessins Wetten eingegangen. Diese beunruhigenden Gerüchte schienen sich der Erfüllung zu nahen, als am 31. Weinmonat 1810 eine 2000 bis 3000 Mann starke Abtheilung italienischer Truppen in den Kanton Tessin einrückte und Lauis besetzte. Als Grund dieser völkerrechtswidrigen Handlung bezeichnete die Regierung durch den Mund des fränkischen Ministers die Nothwendigkeit, gegen den mit italienischen Waaren getriebenen Schleichhandel einzuschreiten und in den Grenzgebirgen Tessins die hiefür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Bitter verletzt durch diese unverdiente Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Vaterlandes, wandte sich das Bundeshaupt alsogleich mit den nachdrücklichsten Vorstellungen an den fränkischen Minister und beauftragte den schweizerischen Gesandten in Mailand beim dortigen Hofe das Gleiche zu thun. Mit Würde hatte sich die Regierung von Tessin bei diesem unerwarteten Ereigniß benommen; indem sie sich, als der italienische General auf ihre Anfrage um die Ursache seines Einmarsches keine Antwort gab, gegen die Verletzung ihres Gebietes feierlichst verwahrte und entehrende Zumuth-

D. lic. gel. tisch. run. des

ungen, die sich auf Entdeckung von englischen Kolonialwaaren bezogen, entschieden von der Hand wies. Die fremde Besatzung aber drückte um so schwerer auf das Land, als deren General die bevorstehende Vereinigung Tessins mit Italien unverholen verkündete und die Bewohner des Landes von ächt schweizerischer Gesinnung seinen Unwillen schwer empfinden ließ. Sogar die Polizei wurde von den fremden Truppen ausgeübt und von vorgenommenen Verhaftungen der Regierung nicht einmal Kenntniß gegeben. Um den von mehreren Ständen gestellten Begehren um Berufung einer außerordentlichen Tagsatzung auszuweichen, fand es der Landammann der Schweiz für angemessen, sich in dieser wichtigen Sache durch eine besondere Abordnung an den Kaiser zu wenden. Sie erfolgte ohne ihren Zweck zu erreichen, wohl aber versprach der fränkische Minister, daß die Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit der Schweiz unter der Gewährleistung des Vermittlers gesichert bleiben werde und daß Tessin von der übrigen Schweiz nicht getrennt werden solle. Dagegen forderte Frankreich eine Grenzberichtigung gegen Italien hin und eine strengere Beaufsichtigung des Schleichhandels bis zum Frieden mit England. Weil sich die Erfüllung dieser Zusicherung aber verzögerte und die Lage Tessins ohne Erleichterung blieb, so fand sich der Landammann bemüßigt, die Tagsatzung außerordentlich zusammen zu rufen. Die Gesandtschaft von Schwyz erhielt den Auftrag zu allen jenen Schritten die Hand zu bieten, die am wirksamsten sein könnten, die Räumung Tessins von den fremden Truppen herbei zuführen und darauf mit demjenigen Nachdruck zu dringen, welchen Pflichtgefühl und verdiente Theilnahme für das Schicksal des gebeugten Mitstandes erfordere. Sollte der von Frankreich gebrauchte Vorwand dieser militärischen Besetzung durch Einrichtung einer bessern Polizei und die Aufstellung einer Grenzwache gehoben werden können, so möge die Gesandtschaft zu diesem Opfer ihre Zustimmung geben. Außerdem wurde zur Erklärung die Gesandtschaft in Gemäßheit des ersten Artikels der Vermittlungsurkunde, daß der Kanton Schwyz die Ueberzeugung hege, daß weder die einzeln Kantone, noch

die Gesammtheit derselben berechtigt sei, einen wesentlichen Theil des eidgenössischen Gebiets an eine auswärtige Macht abzutreten. Sollten aber höhere Rücksichten die Abtretung gebieterisch fordern, so würde es nur dann rechtlich geschehen können, wenn die Bewohner des abzutretenden Landestheils durch eine freie und ungezwungene Willensmeinung diese Trennung vom Bundesstaate verlangten und die Tagsatzung dazu einwilligen würde. Es wäre sehr bedenklich, wenn man mit Hintansetzung völkerrechtlicher Grundsätze in eine solche Abtretung unbedingt einwilligen wollte, da man durch Unterhandlungen dieser Art sich selbst verhandeln würde.

Die Tagsatzung trat am 16. April 1811 zusammen. Nach vorgenommener Beeidigung der Gesandten legte der Landammann derselben einen umständlichen Bericht über das Verhältniß des Kantons Tessin vor. Da ergriff der Gesandte dieses Kantons das Wort, schilderte die erlittene Ungerechtigkeit mit Wärme und sprach die Erwartung aus, daß die Tagsatzung dem bedrängten Kanton kräftig beistehen und nicht auseinander gehen werde, bevor für seine Befreiung entscheidende Schritte gethan sein werden. Die Wünsche des Gesandten von Tessin waren im Einklang mit den Aufträgen und Empfindungen sämmtlicher Gesandtschaften und alle äußerten die zuversichtliche Ueberzeugung, daß die Kantone fest zusammenhalten und durch Einmüthigkeit der Berathungen ihren Beschlüssen den möglichsten Nachdruck verleihen werden. Das Ergebniß der bezüglichen Versammlung war eine geziemende Vorstellung an den Kaiser Napoleon, welche das Gesuch enthielt, die fremden Truppen aus dem Kanton Tessin zurückzuziehen und denselben in seinen durch die Vermittlungsurkunde bezeichneten Verhältnissen zu belassen, wogegen sich die Tagsatzung verpflichtete, den Handel durch das Tessin unter eidgenössische Aufsicht zu nehmen. Da sich inzwischen die Verhältnisse in Beziehung auf den Kanton Tessin nicht änderten, so kam die Sache bei der nächstfolgenden ordentlichen Tagsatzung abermals zur Verhandlung. Voll edeln Stolzes sprach Alois Reding die Ueberzeugung aus, daß die Eidgenossen für des Lebens Erhaltung nie das

hinopfern werden, was des Lebens Werth ausmache und daß aus den Erfahrungen der neuesten Jahre auch große Mächte den Schluß gezogen haben dürften, daß ein zufriedener Landmann besser sei, als ein erzürnter Eidgenosse. Mit kraftvollen Worten unterstützte den würdigen Redner Joseph Georg Sidler, der Gesandte von Zug, der mit jugendlicher Aufrichtigkeit seinen überströmenden Gefühlen Ausdruck gab. Allein nicht blos in den Herzen aller Eidgenossen, sondern auch in Paris fanden die kräftigen Worte dieser Ehrenmänner ihren Wiederhall und es wurde von dieser Zeit an gegen die schweizerische Gesandtschaft am Tuilerien-Hofe mehr Zuvorkommenheit beobachtet. Endlich entlud sich bei Anlaß eines feierlichen Empfangs das drohende Ungewitter. Napoleon empfing die Gesandten der Eidgenossenschaft mit finsterer Miene und sprach mit Bitterkeit: „Man hat sich in der Tagsatzung mit großer Hitze über Tessin ausgesprochen. Ein junger Brausekopf, erst einer deutschen Hochschule entsprungen, hat sich vorzüglich ausgezeichnet, hat Niemanden, mich selbst nicht, geschont und ist bis zu Drohungen geschritten. Ich begreife nicht, warum der Landammann und die alten anwesenden Magistrate so etwas dulden konnten und nicht Stillschweigen geboten haben. Möget Ihr immerhin unter Euch eine solche Sprache führen: ich, als Drittmann, werde sie nicht dulden. Man hat gedroht, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Man werfe mir nur den Handschuh hin, ich werde ihn aufzuheben wissen. Allerdings habe ich jetzt Krieg mit Spanien, sollte ich ihn aber auch gleichzeitig mit Rußland, ja selbst mit Oesterreich bekommen, es blieben mir noch immer fünfzig- bis sechzigtausend Mann übrig, um sie nach der Schweiz zu schicken. Junge Hitzköpfe können die Schweiz leicht in's Verderben hineinziehen. Ich habe Preußen zermalmt; glaubt dann die Schweiz, daß sie mehr Widerstandskräfte besitze? Die Schweizer sollten zufrieden sein. Nicht sie haben meine Truppen fortgejagt; ich zog sie freiwillig wieder zurück, um ihnen ihre Unabhängigkeit zu schenken. Sogar gegen Tessin habe ich meine Kräfte nicht gebraucht, sondern Beruhigung gegeben und mich anheischig

gemacht, über die Grenzen von Staat zu Staat zu unterhandeln. Ich war Willens, Reinhard als außerordentlichen Gesandten wegen des Tessins anzuhören und sogar geneigt, den Kanton Tessin zu räumen. Nun bin ich es nicht mehr, denn da man mir droht, so hätte es den Anschein, als weiche ich der Gewalt. Jetzt sind Unterhandlungen schwierig, wo nicht unmöglich geworden. Will die Schweiz Krieg, so soll sie ihn haben! Was suchen die Aufhetzer? wollen sie noch einmal würgen und brennen sehen? Stellt Euch nicht vor, daß ich mir vor ganz Europa Reden, wie die, welche gehalten worden, in's Angesicht werfen lasse. Würde ich es dulden, so würde Alles zugleich aufschreien, denn ich drücke Euch Alle, um England die Geisel fühlen zu lassen, und es fühlt dieselbe. Das Vermittlungswerk ist noch nicht bewährt. Wären meine Waffen unglücklich gewesen und die Oesterreicher vorgedrungen, dann hätten sich die wirklichen Gedanken geoffenbart."

Mit tiefer Betrübniß empfiengen die Tagherren die Nachricht von dieser Unterredung. Der Gesandte von Flüe berichtete, daß er die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Kaiser fest entschlossen sei, seinen Willen durchzusetzen, als Herr aller Fürsten glaube er die Schweiz nicht mehr schonen zu müssen. Der Kaiser wolle keine Staaten um sich dulden, die ihn täglich mit Begehren und Vorstellungen bestürmten; wenn man nicht entspreche, so sei die Schweiz verloren und werde dem fränkischen Reiche einverleibt werden. Der Gesandte Müller glaubte, daß es nicht die in der Tagsatzung gehaltenen Reden gewesen seien, welche des Kaisers Zorn erregt hätten, sondern die Weigerung, sich mit ihm wegen des Tessins in Unterhandlungen einzulassen.

Die inzwischen vertagte Tagsatzung trat am 9. Herbstmonat wieder zusammen. Da sich die Lage nicht geändert hatte und alle Bemühungen, der Sache eine bessere Wendung zu geben, ohne Erfolg geblieben waren, sah sich die Tagsatzung in die traurige Nothwendigkeit versetzt, den letzten Schritt zu thun. Sie erklärte sich bereit, zu einer Grenzberichtigung im Tessin die Hand zu bieten. Dagegen sollte

die Unverletzbarkeit der Eidgenossenschaft behauptet werden und allfällige unvermeidliche Opfer durch andere Vortheile zuerst dem Kanton Tessin und in zweiter Linie der ganzen Eidgenossenschaft vergütet werden. Ein Eilbote wurde mit dieser Nachricht nach Paris geschickt und mit den fernern Unterhandlungen ein besonderer Ausschuß beauftragt. Ungeachtet dieses Entgegenkommens erfolgte keine Rückantwort und es blieb die Sache in ihrer bisherigen Lage, bis die großen Ereignisse in den folgenden Jahren und die Niederlagen der fränkischen Heere in Deutschland die Räumung dieses Kantons von den beschwerlichen Gästen von selbst bewirkten.

Fünftes Hauptstück.

Sturz der vermittlungsmäßigen Verfassung.

Mit dem Untergang des fränkischen Heeres in den Schneefeldern Rußlands fing der Glücksstern Napoleons zu erbleichen an. Preußen trat zu Rußland und nach den Schlachten von Lützen und Bautzen begannen auch Frankreichs übrige Bundesgenossen zu wanken. Bald schloß sich Oesterreich diesen Mächten an und der Kampf entbrannte aufs Neue. Napoleon siegte bei Dresden, während seine Feldherren in Schlesien, Brandenburg und Böhmen geschlagen wurden. Mit Macht erhoben sich die mißhandelten Völker gegen ihren Unterdrücker und in den Ebenen von Leipzig schlugen sie die blutige Völkerschlacht. Die Franken wurden besiegt und über den Rhein zurückgeworfen. Damit war die Gewaltsherrschaft gebrochen und es zog der Sturz des Eroberers auch denjenigen seiner Schöpfungen nach sich. In der Schweiz war man auf die bevorstehende Umgestaltung der großen politischen Verhältnisse nicht vorbereitet. Das Schweizervolk hatte während der Vermittlungszeit, abgesehen von der fränkischen Bevormundung, den mannigfachen Verkehrsbeschränkungen und den zahlreichen Menschenlieferungen für den fränkischen

Kriegsdienst, im Verhältniß zu den andern Völkern ziemlich glücklich gelebt. Dies galt besonders von den Urkantonen, welche durch Napoleons Vermittlung die frühern Einrichtungen und Gesetze größtentheils wieder erlangt hatten. Nichtsdestoweniger brachte die Nachricht von der Niederlage der sieggewohnten fränkischen Heere einen gewaltigen Eindruck hervor. Die Freunde der frühern Zustände hielten das Unglück der fränkischen Waffen für einen Sieg der alten Ordnung über die durch auswärtigen Einfluß zu Stande gebrachte Umwälzung, während die, welche den neuen Zuständen ergeben waren, darin nur eine Befreiung des Vaterlandes von drückender und unwürdiger Bevormundung erblicken wollten. Das Bundeshaupt, in der gerechten Befürchtung, daß die Flut des entfesselten Völkerstroms bis an die vaterländischen Grenzen branden werde, und vorsichtig gemacht durch die vertrauliche Mittheilung des fränkischen Ministers: daß die Schweiz, um Frankreich aufrecht zu erhalten, den bisherigen Verbindungen entsagen und in das gleiche Verhältniß zu Frankreich treten müsse wie die Rheinbundsstaaten, berief auf den 15. Wintermonat 1813 eine außerordentliche Tagsatzung. Der Landammann setzte voraus, daß die Behauptung der Neutralität der ungetheilte Wille aller Stände sei und daß die Tagsatzung in Anwendung dieses Grundsatzes nur darüber Beschlüsse fassen werde, gegen welche Mächte und in welcher Weise die Schweiz ihre Neutralität in Vollziehung setzen wolle. Daraus ergebe sich als natürliche Folge, daß es sich bei den diesfälligen Berathungen vorzüglich um die Mittel handeln werde, welche die Behauptung der Neutralität erfordern, und namentlich über die Anordnung der nöthig werdenden militärischen Maßregeln und die Herbeischaffung des benöthigten Geldes. In Folge dessen wurde die Gesandtschaft von Schwyz vom dreifachen Landrath beauftragt, auf der Tagsatzung zu erklären, daß Schwyz die Erhaltung einer vollständigen Neutralität gegen alle im Krieg begriffenen Mächte für den wichtigsten Zweck erkenne, auf welchen die Bestrebungen der Eidgenossenschaft gerichtet sein müssen. Die Gesandtschaft hatte zu Allem mitzuwirken, was

zur Erhaltung dieser Neutralität sowohl in militärischer als finanzieller Rücksicht erforderlich würde. Dagegen sollte sich dieselbe gegen die allfällige Schlußnahme der Tagsatzung, ihre Vollmachten einem aus ihr gebildeten Ausschuß zu übertragen, feierlich verwahren und die verfassungsmäßige Stellung der Tagsatzung nach Kräften festhalten.

Unter dem Vorsitze des Landammann Reinhard wurde am 15. Wintermonat die Tagsatzung in Zürich eröffnet. Derselbe bemerkte in seiner Eröffnungsrede: daß, so lange die Friedensunterhandlungen unter den Mächten einen Schein von Hoffnung gewährt haben, die Frage in Erwägung gezogen worden sei, ob nicht die schweizerische Eidgenossenschaft eine solche politische Stellung hätte einnehmen sollen, welche ihr als unabhängige europäische Macht den Zutritt zu den politischen Unterhandlungen ermöglicht hätte, um ihren Wünschen und Bedürfnissen mehr Gewicht zu verschaffen; dieser Zeitpunkt aber sei von sehr kurzer Dauer gewesen, da man sich bald überzeugt habe, daß es sich nicht um einen dauerhaften, ernstlichen und allgemeinen Frieden handle und deßhalb von diesem Gedanken abgegangen und auf den Standpunkt der alten Neutralität zurückgekehrt sei. Zufolge ihrer Aufträge verdankten die Gesandtschaften der Kantone dem Landammann seine diesfälligen Bemühungen und erklärten unter lebhaften Aeußerungen eines freien eidgenössischen Sinnes, daß es der feste Entschluß sämmtlicher Stände sei, für die Ruhe, Sicherheit und Unverletzbarkeit des Vaterlandes und für die Aufrechthaltung der Bundesverfassung alle Kräfte aufzubieten. Im Fernern erklärte die Tagsatzung, daß die schweizerische Eidgenossenschaft sich aller Theilnahme an dem ausgebrochenen Kriege enthalte und gegen alle Mächte die unbedingteste Neutralität, als die Hauptgrundlage ihrer mit denselben seit Jahrhunderten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, sorgfältig beobachten werde. Um diese Neutralität mit Waffengewalt zu schützen und um die Ruhe und Ordnung im Umfang des schweizerischen Vaterlandes aufrecht zu erhalten, beschloß die Tagsatzung die Grenzen der Schweiz mit Truppen zu besetzen und sprach die zuversicht-

liche Ueberzeugung aus, daß die im Krieg begriffenen Mächte die Neutralität eines unabhängigen Staates, dem äußere und innere Ruhe, gerechte Schonung des Auslandes und ungestörte Sicherheit wesentliche Bedingungen zur National-existenz seien, in keinem Verhältniß des Krieges verletzen und zu diesem Ende den Anführern ihrer Heere gemessenen Befehl ertheilen werden, das neutrale Schweizergebiet nicht zu berühren, viel weniger sich auf demselben festzusetzen oder den Durchpaß zu nehmen. Den Kantonen wurden diese Beschlüsse der Tagsatzung durch folgenden Aufruf zur Kenntniß gebracht: „Der Krieg, vor weniger Zeit fern von uns, hat sich den Grenzen unserer Heimat genähert. Unter diesen Umständen lag es den Abgeordneten der sämmtlichen Stände des Schweizerbundes ob, die Lage des Vaterlandes zu berathen, an die kriegführenden Mächte die angemessenen Eröffnungen abgehen zu lassen und die hiefür erforderlichen Maßregeln zu treffen. Treu den Grundsätzen unserer Väter, haben wir in Kraft inhabender Vollmachten und Aufträge unserer Regierungen mit einem Willen und einer Stimme die Neutralität der Schweiz erklärt und werden sogleich die darüber ausgestellte Urkunde den hohen kriegführenden Monarchen auf angemessene Weise übergeben und bekannt machen lassen.

„Die Beobachtung einer strengen Neutralität hat, unter Gottes allmächtigem Schutz, Jahrhunderte lang die Freiheit und Ruhe des Vaterlandes gesichert, heute wie in jenen verflossenen Zeiten ist sie unserem Bedürfniß und unserer Lage angemessen. Wir wollen sie also mit allen in unsern Kräften stehenden Mitteln handhaben und behaupten; das ist der einzige aber große Zweck aller unserer Anstrengungen.

„Euch, Eidgenossen aller löblichen Stände des Bundes, ertheilen wir von dieser im Namen des gemeinsamen Vaterlandes abgegebenen Erklärung sogleich Kenntniß, damit ein Jeder von Euch, er sei wer er wolle, in dem gleichen Sinn handle und so zu dem vaterländischen Zweck beitrage. Wir hoffen, daß ein Jeder willig und gerne das, was das Wohl und die Erhaltung des Vaterlandes von ihm fordert, leiste

und erfülle und so sich seiner Väter und der Fortdauer seines Glückes würdig mache."

Betrachtet man den Geist, der die schweizerischen Behörden unter den obwaltenden Umständen beseelte und den Stand der öffentlichen Meinung, die im Hinblick auf die Schrecknisse des letzten Krieges allen Maßregeln und jeder Einmischung in fremde Angelegenheiten, welche den lieben Frieden hätten stören können, entschieden abhold war, so läßt sich nicht verkennen, daß die Neutralitätserklärung der Tagsatzung den Wünschen und der Anschauungsweise des größten Theils der Bevölkerung entsprechend war. Zudem wurde diese Ansicht durch die Ereignisse vom Jahr 1805 und 1809 gerechtfertigt und durch das Ansehen aller ältern Staatsmänner unterstützt, die sich auf die Erfahrung aller Zeiten und das Alter dieser Politik beriefen. Anders würde sich vielleicht die Frage gestaltet haben, wenn man die durch die großen Weltereignisse in den letzten Jahren bewirkte Veränderung in den politischen Verhältnissen und die eigenthümliche, von allen frühern Zuständen ganz verschiedene Lage von Europa in Erwägung gezogen hätte.

Allein abgesehen hievon, so war der Ausgang des gegen Napoleon erhobenen Riesenkampfes für die Schweiz keineswegs gleichgültig. War sie ihm durch das Geschenk der Vermittlung einerseits zum Danke verpflichtet, so waren anderseits nicht minder über seine Willkür und die unwürdige Abhängigkeit, welche das Vaterland erdulden mußte, gerechte Klagen laut geworden. Außerdem waren die immer noch andauernde Besetzung des Tessin und die fortwährenden Werbungen für den fränkischen Kriegsdienst der ausgesprochenen Neutralität wenig entsprechend und selbst beim Volke machte sich die Ansicht geltend, daß die Werbung für diesen Dienst mit dem Grundsatze der Neutralität im Widerspruch stehe.

Um die von der Schweiz ausgesprochene Neutralität den Mächten mitzutheilen, wurden zwei Gesandte erwählt. Alois Reding von Schwyz und Conrad Escher von Zürich sollten sich in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen be-

geben, während Vinzenz Rüttimann von Luzern und Bürgermeister Wieland von Basel zum Kaiser nach Paris reisten. Die an die Monarchen abgeordnete Gesandtschaft traf sie am 3. Christmonat in Frankfurt. Sie wurde gut aufgenommen, doch verhehlte man ihr nicht, daß die verbündeten Mächte Werth auf den Beitritt der Schweiz zu der Sache legen, welche sie als diejenige der Unabhängigkeit Europas erklärten. Die Gesandtschaft verwandte sich für die Anerkennung der Neutralität aufs kräftigste, indem sie sich auf die Einstimmigkeit des Schweizervolkes in dieser Sache berief. Ihre Bemerkungen wurden mit Wohlwollen entgegengenommen, aber eine entscheidende Antwort war in Sachen nicht erhältlich. In einer Privatunterredung der Gesandtschaft mit dem Fürsten Metternich wollte dieser die Anerkennung der Neutralität von der militärischen Besetzung mehrerer, vormals der Eidgenossenschaft zugehörigen Gebietstheile abhängig machen. Die Gesandten suchten auszuweichen, da dieß mit der Neutralität unvereinbarlich sei und eine Kriegserklärung gegen Frankreich sein würde. Noch deutlicher äußerten sich über dieses Verhältniß die inzwischen in Zürich eingetroffenen Gesandten von Rußland und Oesterreich, Graf Capodistria und Ritter von Lebzeltern, indem sie dem Landammann bemerkten, daß die Monarchen eine Neutralität nicht zulassen können, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur dem Namen nach bestehe. Die Armeen der vereinigten Mächte hoffen bei ihrem Eintritt in die Schweiz nur Freunde zu finden, um so mehr, da sich Ihre kaiserlichen Majestäten verpflichtet haben, ihre Waffen nicht eher niederzulegen, bis der Schweiz die ihr von Frankreich entrissenen Gebietstheile werden zurückgegeben sein. Im Uebrigen werden sie sich nie in die innern Angelegenheiten der Schweiz mischen, können es aber ebenso wenig geschehen lassen, daß die Schweiz fremdem Einfluß unterworfen bleibe. Die Neutralität der Schweiz werde von dem Tage an anerkennt werden, wo sie frei und unabhängig sein werde.

Günstiger für die Neutralität lauteten die Berichte von Paris her, da durch deren Handhabung Frankreichs östliche

Grenze gedeckt wurde. Napoleon erklärte das Benehmen der Tagsatzung für angemessen und fand, daß die Eidgenossenschaft eine ebenso würdige als vortheilhafte Stellung einnehme, die für ihre Ruhe und ihr künftiges Glück nur vortheilhaft sein könne.

Um die beschlossene Neutralität zu behaupten, verordnete die Tagsatzung, das einfache Truppenkontingent von 15,200 Mann aufzubieten und dem Bundeshaupt zur Verfügung zu stellen. Sobald sich Dringlichkeit zeige, sollte auch der zweite Auszug aufgeboten und der dritte in Bereitschaft gesetzt werden. Der Landammann erhielt den Auftrag, die zur Besoldung und Verpflegung der Truppen erforderlichen Gelder von den Kantonen einzufordern. Zum Oberfeldherrn wurde Landammann Nikolaus Rudolf von Wattenwyl von Bern ernannt. Er erhielt den Auftrag, Alles zu thun, was im Sinne der Neutralität die Sicherheit, Unabhängigkeit und Ehre des Vaterlandes bewahren und befördern könne und sie mit den unter seinen Befehlen stehenden Truppen gegen jeden feindlichen Angriff mit Macht zu vertheidigen. Damit wurden die Sitzungen der Tagsatzung geschlossen.

Während sich, noch fern von den vaterländischen Grenzen, die militärischen und politischen Ereignisse entwickelten, welche das Herannahen einer neuen Aera der Zeitgeschichte verkündeten, wurden die Gemüther des Volks in den kleinen Kantonen von den verschiedensten Empfindungen bewegt. Man haßte die Franzosen, weil der Eindruck der durch sie erlittenen Drangsale noch in zu frischem Andenken war, und nicht ohne tiefen Schmerz beugte sich der auf seine Unabhängigkeit stolze Schwyzer unter die fränkische Bevormundung. Dagegen hatte man sich unter dem Schutze der Vermittlungsverfassung glücklich befunden, denn mit derselben war das Ende der politischen Erschütterungen eingetreten und der Segen des Friedens in die mißhandelte Heimat wieder eingekehrt. Auch war der Glaube an Napoleons Allgewalt zu tief gewurzelt; als daß das Ungemach, welches ihn betroffen, ihn hätte erschüttern können. Viele waren daher der Meinung, daß der gewaltige Eroberer den Sieg

wieder an seine Fahne fesseln werde, während Andere glaubten, daß der Zeitpunkt einer ganz neuen Gestaltung der politischen Verhältnisse nicht mehr ferne sei. Aus diesen Gründen zeigte sich in den Gemüthern keine politische Aufgeregtheit und man war mit den von der Tagsatzung gefaßten Beschlüssen einverstanden. Die Maßregeln der Behörden waren dieser Stimmung entsprechend. Unterm 19. August hatte die Standeskommission des Kantons Schwyz unter Beiziehung der Militärkommission beschlossen, Alles einzuleiten, um in kürzester Zeit das eidgenössische Militärkontingent vollständig zu machen und das Kloster Einsiedeln angegangen, zu diesem Ende auf Abrechnung seiner ordentlichen Leistung an den Kanton einen Vorschuß von einhundert Louisd'ors zu machen. Als die Ereignisse sich drängten und der Kriegsschauplatz den Grenzen der Schweiz näher rückte, versammelte sich der Kantonsrath und beschloß, zum Unterhalt der Truppen und zur Anschaffung von Kriegsmaterial eine Steuer von sechzehntausend vierhundert Gulden zu erheben. Die Art und Weise der Erhebung wurde den Bezirksräthen überlassen. Zum gleichen Zweck wurde das Stift Einsiedeln und die Frauenklöster von Schwyz, Muotathal und Einsiedeln in der Au um eine freiwillige Beisteuer ersucht. Hierauf erließ der Kantonsrath, um dem Volke von der Lage der Dinge Kenntniß zu geben, folgenden Aufruf: „Werthe Landleute! Bei Betrachtung der neuen Ereignisse auf dem Schauplatze des großen Kampfes, worin wir beinahe alle Völker unseres Welttheils begriffen sehen, ist es billig, daß Euer Augenmerk auf die Lage unsers theuren Vaterlandes gerichtet und Ihr zur Festhaltung an demselben ermahnt werdet. Diese, einem jeden wohldenkenden Landmann natürliche Sorge verpflichtet den Kantonsrath, die von Euch in seine Hände gelegte Gewalt für das Aufgebot der Mannschaftskontingente und die Herbeischaffung der nöthigen Geldbeiträge anzuwenden, damit unser Kanton im Stande sei, den Bundespflichten ungesäumt entsprechen zu können. Um diese Maßregeln zu rechtfertigen, finden wir für nothwendig, Euch mit der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes und dem

Zwecke der für dessen Wohlfahrt erforderlichen Anstrengungen näher bekannt zu machen.

„Se. Excellenz der Landammann der Schweiz hat bisher nur einen Theil der auf den Fall einer erforderlichen Grenzbewachung ihm zur Verfügung gestellten Truppen aufgeboten. Da aber die Annäherung des Krieges gegen die Grenze der Schweiz es nöthig macht, zur Behauptung der von der Tagsatzung beschlossenen Neutralität, welche in einem vollkommenen, unparteiischen Verhalten gegen die kriegführenden Mächte sich darstellen soll, eine größere Truppenmacht aufzustellen, so säumen wir nicht, Euch hievon in Kenntniß zu setzen und Euch die Versicherung zu ertheilen, daß jede Verletzung des eidgenössischen Gebietes durch einen kräftigen Widerstand verhindert werden wird. — Wenn wir hierin weniger glücklich sind als unsere Väter, welche, gesichert durch ein unter den Staaten früher bestandenes Gleichgewicht und durch die Achtung, die ihr kriegerischer Ruf ihnen verschaffte, im Stande waren, ihre Neutralität ohne besondere Bewaffnung zu behaupten, so sollen wir wenigstens die Entschlossenheit haben, für die Sicherung unseres Fortbestehens als selbstständiger Staat jedes Opfer zu bringen, das in unsern Kräften steht. Der Kantonsrath vertraut diesfalls auf Euern guten Willen und Euere oft bewährte Ergebenheit an das Vaterland. Er wird seinerseits diese wichtigen Angelegenheiten Euerm unmittelbaren Entscheide unterlegen und sich die gewissenhafte Besorgung des allgemeinen Besten fortwährend zur heiligen Pflicht machen. Er warnt Euch vor solchen Menschen, welche, um den Feinden des Vaterlandes in die Hände zu arbeiten, Mißtrauen in den einzelnen Kantonen zu erregen suchen, und ermahnet Jedermann ernstlich zu der in solchen Augenblicken mehr als je nothwendigen vaterländischen Treue, zur Förderung brüderlicher Eintracht, zu gehöriger Mäßigung und endlich zu treuer Erfüllung dessen, was dem Vaterlande geleistet werden muß, damit durch vereintes Anstreben Alles gethan werde, was uns zu der Hoffnung berechtigen kann, mit Gottes Beistand das unschätzbare Erbtheil eines freien Vaterlandes unsern Nachkommen zu überliefern."

Im Anfange des Christmonats zogen die eidgenössischen Krieger gegen Basel, in dessen Nähe sich bedeutende Truppenmassen angehäuft hatten. Es wurde eine namhafte Besatzung in die Stadt gelegt, auf der Rheinbrücke pflanzte man Kanonen auf, die Thore der Stadt wurden zugemauert und verrammelt. Der den Platz befehligende Obrist Herrenschwad von Murten hatte den Auftrag, denselben gegen einen plötzlichen Einfall sicher zu stellen; auch wurden zur Hut der Grenze von Basel aufwärts die erforderlichen Maßregeln genommen. Bei dem fortwährenden Eintreffen neuer Heeresmassen an dem jenseitigen Rheinufer überzeugte sich der Oberfeldherr bald, daß die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Behauptung der Neutralität nicht ausreichen werden. Durch die vom Landammann dringendst empfohlene Sparsamkeit hatte er sich bewegen lassen, blos die Aufstellung von zwei Drittheilen des Kontingents zu verlangen, was die Zahl von ungefähr zehntausend Kriegern ausmachte, von denen sich dreitausend im Tessin befanden. Nicht minder beunruhigten den Oberfeldherrn die Klagen der Mannschaft und ließen ihn seine Widerstandskräfte um so zweifelhafter erscheinen, als die aufgebotenen Truppen wegen ihrer mangelhaften Einrichtung nur langsam in die Vertheidigungslinie einrückten. In dieser schwierigen Lage wandte sich der Oberfeldherr an den Landammann, um von ihm für den Fall Verhaltungsbefehle einzuholen, wo ein überlegenes Heer den Durchpaß durch das Schweizergebiet begehren oder erzwingen wollte. Sollte in diesem Falle der Angriff erwartet und nach besten Kräften abgewandt werden oder sollten sich die eidgenössischen Truppen, um nutzloses Blutvergießen zu verhindern, in ihre zweite Vertheidigungslinie am Hauenstein zurückziehen? Der Landammann, dem diplomatisches Zögern mehr zusagte als entschiedenes Handeln, beantwortete diese Fragen ausweichend, indem er sich darauf berief, daß die Tagsatzung den Grundsatz der Neutralität unbedingt ausgesprochen habe und es ihm deßhalb nicht zustehe, denselben auf gewisse Fälle einzuschränken oder durch politische Rücksichten zu bedingen; übrigens liege es in der Natur der Sache, daß der Ober-

general in jedem Falle nur zu dem angehalten werden könne, was im Verhältniß der unter ihm stehenden Truppenzahl zu leisten möglich sei. Hierauf verlangte v. Wattenwyl Verstärkung, die ihm der Landammann jedoch nur spärlich zukommen ließ. Dagegen machte er, wohl nicht im Ernste, den Versuch, die eidgenössischen Hülfstruppen, die in Frankreich dienten, zurückzurufen. Nachdem im Hauptlager der Verbündeten, ungeachtet der Bemühungen des russischen Kaisers, welcher der schweizerischen Neutralität geneigt war, die Ansicht, daß der Durchmarsch durch die Schweiz nach Frankreich aus militärischen Rücksichten nothwendig sei, die Oberhand gewonnen hatte, beschlossen die Anführer diesen Durchmarsch durch eine den Militärbehörden abzunöthigende Uebereinkunft zu erlangen, oder denselben im Weigerungsfalle mit Gewalt zu erzwingen.

Am 17. Christmonat Morgens früh erhielt der Obrist Herrenschwad durch einen österreichischen Offizier die Einladung, sich am 19. zu einer wichtigen Unterredung in Lörrach einzufinden. Die vorgeschlagene Zusammenkunft fand statt und es eröffnete der österreichische Feldmarschall Langenau dem schweizerischen Obrist, daß die militärische Lage den Durchpaß der Verbündeten durch die Schweiz nothwendig mache, da sowohl durch das Verhältniß der Eidgenossenschaft zu Frankreich, als durch die ihr aufgedrungene Vermittlungsregierung ein doppeltes Joch auf ihr laste, von dem sie die Verbündeten befreien wollen. Er werde daher noch diese Nacht in die Schweiz einrücken und sie, je nach ihrem Benehmen, als Freund oder Feind behandeln. Das Begehren, diese Erklärung schriftlich auszufertigen, wurde abgelehnt und ebenso Herrenschwad's Gesuch, sich mit Wattenwyl deßhalb in's Einvernehmen setzen zu dürfen. Nur mit Mühe wurde ein Aufschub von vierundzwanzig Stunden erwirkt, den Herrenschwad benutzte, dem Oberfeldherrn über das Vorgefallene schriftlichen Bericht zu erstatten. Dem Oberfeldherrn blieben nach Empfang desselben nur zwei Wege übrig, nämlich: sich entweder zu schlagen oder sich zurückzuziehen. Der Kämpfer von Neuenegg wählte das letztere, indem er

den verderblichen Folgen eines unnützen Widerstandes mehr Rechnung trug, als dem Tadel, den mit den Verhältnissen nicht vertraute Zeitgenossen über ihn ausgießen konnten. Von Wattenwyl befahl sofort den Rückzug. Hierauf schickte er einen Offizier nach Basel, um dem österreichischen General eine Verwahrung gegen die unerlaubte Verletzung des Schweizergebietes einzureichen und erließ an die unter ihm stehenden Truppen folgenden Aufruf: „Soldaten! Die göttliche Vorsehung hat dem theuren Vaterlande abermals schwierige Tage bereitet. Ich habe die unerwartete Gewißheit eines nahen, unvermeidlichen Durchzugs fremder Heere durch einen Theil unserer Schweiz erhalten. Mit zahlreicher Heeresmacht wird dieser Durchzug bewirkt werden. Alle Anstrengungen unserer obersten Bundesbehörden denselben abzulehnen blieben fruchtlos, sie konnten den Kriegsplan der großen verbündeten Mächte nicht ändern und ebenso fruchtlos würden auch die Anstrengungen unserer geringen Schaar gegen die überlegene Macht der an unsern Grenzen aufgehäuften Armeen sein. Ich muß und soll daher einer so außerordentlichen Uebermacht weichen und dem Drange der Umstände nachgeben. Soldaten! Ihr wurdet nicht unter die Waffen gerufen, um die Lasten und Schrecknisse des Kriegs auf unsern Boden zu locken — nicht um durch einen thörichten und unnützen Widerstand die kriegführenden Mächte zu zwingen, die Schweizer als Feinde zu behandeln. Nein, Ihr waret da, um die Neutralität der Schweiz wo möglich und nach dem Maße unserer Kräfte zu schützen. — Gott aber, der Allmächtige, hat es anders beschlossen. Dieser Zweck ist nicht mehr erreichbar. Euer Blut soll nicht zwecklos fließen und ich will Euch nicht ohne Nutzen für das Vaterland aufopfern, sondern Ihr sollt bewahrt werden zu einem uns theuren und heilbringenden Zweck! Dieser Zweck, diese mir und Euch allen heilige Pflicht ist Erhaltung innerer Ruhe und Ordnung. Ich sammle Euch zu Euerer eigenen Erhaltung; — von Euerer Eintracht, von Euerm unbedingten Gehorsam, von Euerer Mannszucht hängt es ab, ob Ihr als vaterländische Soldaten, als rechtschaffene Männer, ungeachtet Euerer kleinen Zahl, dem fremden Krieger

Achtung einflößen werdet. Ich werde Euch in eine Stellung führen, wo Ihr, sobald es die Umstände und die Sicherheit unsers gemeinsamen Vaterlandes gestatten, in Ordnung nach Eurer Heimat entlassen werden könnt. Gehorcht meinen Befehlen, Soldaten, wie Ihr es bisher mit Zutrauen gegen mich thatet, trauet und folgt unbedingt Euern Offizieren. Mein treuer, vaterländischer Sinn bürgt Euch, daß ich Euer Heil und Wohl im Herzen trage und unter Gottes mächtigem Beistand durchzusetzen fähig sein werde!"

Hierauf verlegte der Oberfeldherr sein Hauptquartier nach Lenzburg und erbat sich vom Landammann weitere Befehle.

Ehe die Heere der Verbündeten in die Schweiz einrückten, wurde mit ihren Anführern eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher alle schweizerischen Truppen, welche den Rhein besetzt hielten, mit allen Kriegsehren, Waffen, Gepäck und Artillerie ungestört ihren Rückzug nehmen sollten; die Thore der Stadt Basel sollten den österreichischen Truppen Morgens um zwei Uhr geöffnet werden. Nach der Auswechslung dieser Uebereinkunft räumte Herrenschwad die Stadt und trat seinen Rückzug an. Traurig und mißstimmt schieden die eidgenössischen Krieger von der Gegend, wo vor 369 Jahren ihre Väter durch ihren kalten Todesmuth unsterbliche Lorbeeren erworben. Von Wattenwyl ging nach St. Urban zurück, wo er auf Befehl des Landammanns die Entlassung des eidgenössischen Heeres einleitete. Noch vor dem Schluß des alten Jahres waren alle Truppen entlassen und auf dem Marsch nach ihrer Heimat begriffen, worauf v. Wattenwyl den Oberbefehl in die Hände des Landammanns niederlegte.

Nachdem auf diese Weise die Zweifel des Landammanns über den von ihm für unwahrscheinlich gehaltenen Einmarsch der Verbündeten gelöst waren, benachrichtigte er hievon die Stände und forderte sie auf, ungesäumt ein oder zwei Regierungsglieder nach Zürich zu verordnen, um neben der Person des Landammanns einen eidgenössischen Rath zu bilden und bei der Anwesenheit der Mehrheit der Kantone eine außerordentliche Tagsatzung zu eröffnen. Bei der Un-

möglichkeit, den Abgeordneten die verfassungsmäßigen Aufträge zu ertheilen, sollten sie von ihren Regierungen die Vollmacht erhalten, die Bundesbehörden durch ihre Einsicht zu unterstützen und an den Maßregeln Antheil zu nehmen, welche das Heil und die Ehre des Vaterlandes erfordern könnten. Die Mehrheit der Kantone entsprach dieser Aufforderung und so auch Schwyz, dessen Abgeordnete Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich ersuchen sollten, die Leitung des eidgenössischen Bundes, wie ehevor, zu übernehmen und in die vormalige Stellung des ausschreibenden Kantons einzutreten. Ferner verordnete der Kantonsrath von Schwyz in Beherzigung der für das Vaterland gefahrvollen Zeiten, daß alle üppigen Lustbarkeiten im ganzen Kanton untersagt sein sollen. Die Bezirksräthe wurden angewiesen einen allgemeinen Bettag anzuordnen, um Gott für die gnädige Erhaltung des Vaterlandes zu danken und ihn um fernere Abwendung schwerer Heimsuchung zu bitten.

Schon unter'm 27. Christmonat hatte Reinhard den Standesgesandtschaften eröffnet, daß nach dem Willen der verbündeten Mächte die vermittlungsmäßige Ordnung der Dinge nicht ferner bestehen könne und daß die Aeußerungen ihrer Bevollmächtigten auf eine nähere Anschließung an den wider Frankreich gerichteten Bund hinzudeuten scheinen. Förmliche Anträge seien indeß noch keine erfolgt und beide Punkte, sowohl die Umgestaltung der Schweiz als freie Bundesgenossenschaft, als ihre Stellung gegenüber den verbündeten Mächten lägen dermalen nicht in Frage. Es handle sich vor der Hand nur um die Erhaltung des Bundes; es sei daher vorerst zu bestimmen, ob sich die gegenwärtige Versammlung als Tagsatzung konstituiren wolle, oder welche Schritte den Uebergang zu der politischen Neugestaltung der Schweiz bilden sollen. Vor Allem scheine ihm die Zahl der Kantone, wie sie seit 1803 bestanden, von der höchsten Wichtigkeit, da sich die neuen Kantone aus allen Kräften ihrer Wiedervereinigung, wie sie ehedem bestanden, widersetzen werden, wodurch neue Zerwürfnisse, Unruhen und bürgerliche Kriege entstehen könnten. Schließlich glaubte der Landammann, daß die Abwesen-

heit einiger Standesgesandten kein Hinderniß sei, daß von den Anwesenden der Grund zu einem Verein gelegt würde, welcher die spätere politische Form der schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmen sollte. Bei der über diesen Gegenstand erhobenen Umfrage erklärte die Gesandtschaft von Schwyz, daß sie bei dem raschen Gang der Begebenheiten über die Verhältnisse nicht genugsam unterrichtet sei und keine Aufträge besitze, die sich zur Verhandlung einer förmlichen eidgenössischen Tagsatzung schicken würden. Nach längerer Berathung fand auch die Mehrheit der übrigen Abgeordneten die Konstituirung der Tagsatzung wegen der sehr schwankenden Lage der Dinge bedenklich und es wurde endlich mit Einmuth beschlossen, für einmal in der gegenwärtigen unbestimmten Form als eidgenössischer Rath dem Landammann zur Seite zu bleiben. Im Uebrigen waren die Abgeordneten allgemein der Ansicht, daß, um unsäglichen Verwicklungen zuvorzukommen, gemeinschaftlich gehandelt werden müße und daß unter allen Ständen ein Band im Geiste der alten Bünde geknüpft und den jüngern Brüdern der Eintritt in den neuen Bundesverein geöffnet sein müße. Am 29. Christmonat versammelte der Landammann die Abgeordneten abermals in seiner Wohnung und eröffnete ihnen, daß, wenn die jetzige Ordnung der Dinge als nothwendige Bedingung eines ruhigen und regelmäßigen Uebergangs zu einer neuen Bundesverfassung für den Augenblick noch beizubehalten sei, so gehe die bestimmte Absicht der verbündeten Mächte doch dahin, daß die vermittlungsmäßige Verfassung als das Werk fremder Willkür gänzlich aufgehoben und die durch sie aufgestellten Gewalten aufgelöst werden müssen. Aus diesem Umstande glaube er zu entnehmen, daß eine eidgenössische Tagsatzung nach der bisherigen Form unter dem Vorsitze des Landammanns nicht anerkannt werden dürfte und daß darin die dringende Aufforderung liege, dem eidgenössischen Verein eine den Wünschen der Mächte entsprechende Grundlage zu geben. Zu diesem Zwecke lege er den von einem hiefür bestellten Ausschuß bearbeiteten Entwurf einer Uebereinkunft zur Errichtung eines neuen Bundes mit dem Antrage vor, daß

derselbe von den anwesenden Gesandten angenommen und von den Ständen genehmigt werden möchte. Dieser Entwurf laute also:

1. Die demselben beigetretenen Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe unbedingt zu.
2. Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Bunde eingeladen.
3. Zur Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen sich die beigetretenen Kantone zu dem Grundsatze, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträgliche Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen.
4. Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist der alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.

Nach Kenntnißnahme dieser Uebereinkunft erklärte die Gesandtschaft von Schwyz, daß ihre Regierung im Gefühle der Wichtigkeit der Umstände und von der Unmöglichkeit des fernern Bestandes der auf die Vermittlungsakte gegründeten Ordnung der Dinge überzeugt, den Wunsch zur Errichtung eines neuen Bundes im Geist und nach den Grundsätzen der alten Schweizerbünde bereits ausgesprochen und von sich aus die Regierung des Kantons Zürich eingeladen habe, als alteidgenössischer Vorort die allgemeine Leitung der Bundesangelegenheiten zu übernehmen. Die übrigen Gesandtschaften fanden, daß, um den Fortbestand des allgemeinen Vaterlandes zu sichern und den Schweizerbund aufrecht zu erhalten, ein neuer Bund unter den Kantonen gestiftet werden müße, der von den alten Kantonen auszugehen habe, worauf Uri, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, und Appenzell A. R. die vorgelegte Uebereinkunft als angenommen erklärten. Das

Gleiche erklärte auch Schwyz, mit dem Beifügen, daß der neue Bundesvertrag die Gewähr der vollständigen Souveränität, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kantone von jeder Zentral-Gewalt ausdrücklich enthalten müße. Dieser Uebereinkunft traten später auch die übrigen Stände bei.

Alsobald ordnete die eidgenössische Versammlung drei ihrer Mitglieder an den eben versammelten kleinen Rath des Kantons Zürich ab, um diesem den Wunsch zu eröffnen, daß Zürich seine frühere Stellung als eidgenössischer Vorort wieder einnehmen und wie früher die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten, sich selbst zur Ehre und dem Vaterland zum Nutzen, besorgen möge. Die Abordnung brachte die Nachricht zurück, daß Zürichs Regierung das Vertrauen der alten Kantone dankbar entgegengenommen und die Geneigtheit ausgesprochen habe, demselben durch einstweilige Uebernahme des Vorsitzes zu entsprechen.

Hiemit war die vermittlungsmäßige Verfassung beseitigt. Wenige verhängnißvolle Tage hatten hingereicht, eine Ordnung der Dinge zu stürzen, die den eigenthümlichen Verhältnissen der Schweiz angemessen war und bei der sich das Schweizervolk ein Jahrzehend wohl und glücklich befunden hatte. Es war dies für jeden Vaterlandsfreund, der einem vernünftigen, der Zeit entsprechenden Fortschritt huldigte, um so schmerzlicher, als dieser politische Umschwung durch keinen äußern Einfluß, sondern lediglich durch den Unverstand und die Verblendung derjenigen herbeigeführt worden war, welche der wechselvollen Entwicklung der politischen Verhältnisse keine Rechnung trugen und von dem Wahn befangen waren, das Alte und Vermoderte zu neuem Leben erwecken zu können. Aeußerte doch selbst der österreichische Bevollmächtigte gegen den Landammann, daß man in der Zerstörung der bisherigen Bundesverhältnisse zu rasch vorgegangen sei und sich in Betracht dieses eilfertigen Schrittes irrthümlich und unrichtig auf den Willen der verbündeten Mächte berufen habe.

Möge der traurige Umsturz der Vermittlungsverfassung und die darauf folgende Neugestaltung des staatsrechtlichen Zustandes der Schweiz allen Eidgenossen und besonders ihren

Obrigkeiten zur Lehre dienen, daß man in politischen Angelegenheiten die Bedürfnisse seines Zeitalters nicht ungestraft mißkennen darf und daß es verlorne und ruhmlose Arbeit ist, im Modern begriffene Formen als Grundfesten einer neuen Zeitentwicklung gebrauchen zu wollen. Mögen alle Staatsmänner erkennen, daß es ihre heilige Pflicht ist, die Errungenschaften einer dem endlichen Staatszweck sich annähernden Entwicklung zu wahren und dieselben, mit den Früchten eigner weiser Thätigkeit bereichert, auf ihre Nachkommen zu vererben.

Betrachtung.

Bei dem unbehaglichen Druck, den Napoleons Zwangherrschaft während dem Zeitraume der Vermittlung fast auf alle Staaten Europa's ausübte, hatte sich die Schweiz verhältnißmäßig glücklich befunden und war unter der von ihm verliehenen Verfassung zu neuer Blüthe gelangt. Denn während zu wiederholten Malen die Schrecken des Krieges ihre Grenzen umtobten, genoß sie das Glück des Friedens und auch in ihrem Innern hatten sich manche Verhältnisse besser gestaltet. Frei und ungehindert entwickelte sich das eigenthümliche Leben der Kantone und eine weise eingerichtete Zentralgewalt wachte über die Wohlfahrt von Allen.

Da der bei weitem größere Theil des Schweizervolkes den Werth dieser Verfassung kannte und ihren Segen fühlte, so tritt uns hier die Frage entgegen, wie es wohl gekommen sei, daß diese den Bedürfnissen und der frühern Geschichte des Schweizervolkes in so hohem Maße entsprechende Verfassung ohne unmittelbare Veranlassung so urplötzlich und unvermuthet zusammenstürzen konnte. Bei der Beantwortung dieser Frage fallen verschiedene Rücksichten in Betracht. Es ist vorerst ein in der Politik anerkannter Grundsatz, daß sich eine Staatsverfassung nur durch diejenigen Triebfedern erhalten kann, durch welche sie ins Leben gerufen wurde. Ist eine neue politische Ordnung der Dinge aus dem Kern und

Mark eines sich verjüngenden Staates selbst entsproßen, so wird sie sich gegen äußere Gewalt und innere Stürme erhalten und jeder Angriff auf sie wird nur dazu dienen, ihr mehr Widerstandskraft und Dauerhaftigkeit zu verschaffen. Der Vermittlungsverfassung fehlte diese Lebensbedingung. Der schöpferische Hauch, der sie ins Leben gerufen, war nicht die Frucht eigener Erkenntniß, sondern das Ergebniß eines fremden Willens. Daher kam es, daß das Vermittlungswerk, welches seine Entstehung und sein Leben einer außer ihm liegenden Kraft verdankte, mit dem Erlöschen derselben zu Grunde gieng. Das Glück, welches den Schöpfer von Europa's Schicksal so lange begleitet hatte, wurde ihm untreu und es sank der Arm, welcher das durch seine Kraft zusammengehaltene Gebäude aufrecht hielt.

Ein anderer Grund, warum sich die vermittlungsmäßige Verfassung in der Stunde der Prüfung so haltlos erwies, rührt von dem Umstande her, daß sie ein Geschenk von fremder Hand war, bei dem sich das Schweizervolk, ungeachtet seines materiellen Wohlbefindens, niemals recht behaglich fühlte. — Es war dies eine Folge des jeder Republik angebornen Stolzes, der Alles, was von der Fremde oder gar von einem Fürsten kommt, weit weniger schätzt, als das, was seiner eigenen freien Heimat entsproßt. Dieser Stolz aber schlägt in dem Herzen des Schweizers um so tiefere Wurzeln, als ihm die Geschichte einer glorreichen Vergangenheit als Grundlage dient und die Thaten der Väter bei dem gemüthreichen Sohne der Alpen stets in dankbarer Erinnerung fortleben.

Ein dritter Grund, warum der vermittlungsmäßige Zustand der Schweiz keinen dauernden Bestand gewinnen konnte, war der Abgang eines zahlreichen, geistig aufgeklärten Mittelstandes, der einerseits im Stande gewesen wäre, eine öffentliche Meinung zu bilden und die Regierung mit denjenigen Mitteln zu umgeben, von denen ihre moralische Kraft abhängt und der andererseits Einsicht und Macht genug besessen hätte, den über frühere Vorurtheile und Vorrechte errungenen Sieg zu erhalten und dem angebornen Hang nach einer engherzigen Sonderstellung Schranken zu setzen.

Dagegen hatte das neue System während seiner ganzen Dauer mit zwei eben so erbitterten, als zähen Feinden zu kämpfen. Auf der einen Seite standen die Vornehmen, die aus dem frühern Zustande Nutzen gezogen und sich von den Einkünften des Staates genährt hatten. Das Versiegen dieser Quelle machte sie unzufrieden, und sie untergruben theils aus Noth, theils aus Aerger die neue Ordnung der Dinge in der Hoffnung, durch den Sturz des Bestehenden frühern Vortheil wieder zu gewinnen. Es verschwor sich daher ein zahlreicher und zwar der gebildetere Theil der Nation mit allem dem Einfluße, der ihm vermöge seiner frühern Stellung zu Gebote stand, gegen die neue Ordnung der Dinge, ein um so furchtbarerer Bund, je weniger er einer Organisation bedurfte und je fester er durch den Kitt verletzten Privatvortheils verbunden war. Mit den Wünschen dieser Klasse vereinigte sich ein großer Theil der städtischen Bevölkerung, die ihren ökonomischen Vortheil durch den Verlust von Gewerbs- und Handelsvorrechten beeinträchtigt glaubte.

Auf der andern Seite erblicken wir ein Volk, das sich im Vollgenuße persönlicher und politischer Freiheit befunden und an diesen Zustand seit Jahrhunderten gewöhnt, in beschränktem Kreise glücklich und zufrieden gelebt hatte, und bei seiner Abgeschiedenheit und einfachen Lebensart nicht aufgeklärt genug war, um durch Hinopferung dieser Vortheile eine gleichmäßige, politische Freiheit für Alle begründen zu helfen. Weil diese Klasse von Bürgern keine andere Regierung kannte als diejenige ihrer Gemeinde oder ihres Kantons, so erschien ihr jede andere als eine unrechtmäßige Gewalt, nur dazu geschaffen, ihre ursprüngliche Freiheit zu schmälern und ihr Recht zu beeinträchtigen.

Bei diesem Stand der Dinge konnten die Vortheile, welche aus der vermittlungsmäßigen Ordnung hervorgingen, von dem größern Theile des Volkes unmöglich in dem Grade gefühlt und verstanden werden, um ihr aus seiner Mitte ergebene und entschlossene Anhänger zu erwecken. Aus diesen Gründen sah man seit dem Beginn der Revolution bis zum Sturze der vermittlungsmäßigen Verfassung diese beiden Klassen der

schweizerischen Bevölkerung zum Untergang des neuen politischen Zustandes unermüdet zusammen wirken, während der Landmann in den reichern Kantonen und der von seiner Handarbeit sich nährende Mittelstand in den kleinen Städten und Flecken demselben mehr ergeben war.

Betrachtet man den Werth der Vermittlungsverfassung an und für sich, d. h. abgesehen von dem politischen Zustand, in dem sich bei ihrer Einführung die Schweiz befand, so wird man nicht anstehen, ihr vor derjenigen, welche die Eidgenossenschaft vor der fränkischen Revolution zu einem Staatenbund vereinigte, unbedingt den Vorzug zu geben. Denn wenn sie sich in Rücksicht ihrer Grundlagen vom frühern politischen Zustand nur wenig unterschied, so war der Zweck, den sie sich zu erreichen vorgesetzt, viel umfassender, und ebenso waren die Mittel zu seiner Verwirklichung mit großer Klugheit gewählt. Die alten Bünde, welche bis zur Revolution das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft ausmachten, hatten lediglich den Zweck, die Unabhängigkeit des schweizerischen Staatenvereins zu sichern und die Ruhe und Ordnung unter den Mitgliedern dieses Vereins zu handhaben, während die Stände in Rücksicht auf ihre innern Angelegenheiten gänzlich unberührt blieben. Es trug demnach der alte Bundesverein eher einen völkerrechtlichen als staatsrechtlichen Charakter und es machte sich dieser Umstand um so fühlbarer, je mangelhafter die Einrichtungen waren, durch welche der Bundeszweck erreicht werden sollte. Durch die Vermittlungsverfassung trat der staatsrechtliche Charakter des Schweizerbundes, der sich sogar auf die Verfassungen der Kantone erstreckte, in den Vordergrund. Durch die Aufhebung der Unterthanenschaft und aller politischen Vorrechte wurden die Verfassungen der Kantone in ihrer Hauptgrundlage gleichartiger und mit der Bundesverfassung in eine bessere Uebereinstimmung gebracht. Von besonderer Wichtigkeit war in dieser Beziehung die Erhebung der Waadt und des Aargaus zu selbstständigen Kantonen, da durch diese Maßregel das unverhältnißmäßige Uebergewicht des Kantons Bern, welches unter Umständen dem neuen Staatenverein

Gefahr hätte bringen können, aufgehoben oder doch vermindert wurde. Von nicht geringerm Belang war die Aufstellung einer bleibenden Vollziehungsgewalt, welche unabhängig und frei von den Interessen der frühern Vororte den innern Frieden schirmte und mit ungetrübtem Auge den Vortheil der Gesammtheit wahrnahm. Eine kräftige Stütze erhielt die Vollziehungsgewalt durch die Bildung eines obersten Gerichtshofes, welcher über allfällige Vergehen gegen die Eidgenossenschaft und den Widerstand gegen die Beschlüße der obersten Bundesbehörden zu urtheilen hatte. Besonders vortheilhaft erwiesen sich die der Vollziehungsgewalt eingeräumten Befugnisse in Rücksicht auf die auswärtigen Angelegenheiten. Mit Leichtigkeit und Takt bewegte sich zur Vermittlungszeit die auswärtige Politik, indem sie mehr Plan und Einheit in die Verhältnisse brachte und der Eidgenossenschaft erhöhte Würde verlieh. Dem Zwecke einer engern Verbindung unter den Ständen entsprechend war ferner die Beschränkung des Rechtes der Kantone, Verträge unter sich oder mit andern Staaten abzuschließen, indem dadurch eine reiche Quelle von Sondergelüsten und gegenseitigen Reibungen verstopft wurde. Von segensreichen Folgen war endlich die Gewähr der freien Niederlassung im Gebiete gesammter Eidgenossenschaft, indem sie jedem Schweizer eine schweizerische Heimat und ein schweizerisches Staatsbürgerthum gab. Dadurch wurde das nationale Bewußtsein gestärkt und gehoben und zur Vaterlandsliebe, die keine Kantonsgrenze kennt, der Grundstein gelegt. Wenn daher die Vermittlungsakte das Bundeswesen, wie es früher bestanden, im Grundsatz zwar wiederhergestellt hatte, so war doch die Form, in der sich der neue Bund bewegte, sehr gelungen und wohl geeignet den Beifall des Staatsmanns und den Dank des Vaterlandsfreundes zu verdienen. Die Vermittlungsurkunde vom 19. Jänner 1803 war ein Vergleich zwischen der alten und neuen Zeit, und ein solcher Vergleich war es, der in der damaligen Zeit für die Schweiz allein nützlich und ihren Verhältnissen angemessen war.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Einleitung, Seite 3.

I. Allgemeine Verhältnisse. Des Landes geographische Lage und Beschaffenheit, S. 4. Des Landes Bewohner, Beschaffenheit und Charakter, S. 6. Das alte Land Schwyz und sein Verhältniß zu den unterthänigen Landschaften, 8. Die unterthänigen Landschaften, 8. Die verlandrechteten Landschaften, 10. Die angehörigen Landschaften, 12.

II. Das altgefreite Land Schwyz. Dessen politische Einrichtung. Die Landesgemeinde, S. 14. Der Landammann, 15. Die Räthe, 16. Die Gerichte, 17. Das Strafrecht, 19. Das Hypothekarwesen und Pfandrecht, 20. Das Vormundschaftswesen, 24. Das Armenwesen, 24. Die Schulen, 25. Der Landeshaushalt, 26. Die Allmenden, 30. Das Landrecht und die Beisassen, 31. Rechtsbücher, 35.

III. Die Landschaft March. Verfassung und Behörden. Landesgemeinde, S. 37. Die Räthe, 38. Die Gerichte, 39. Das Hypothekarwesen und Pfandrecht, 42. Das Vormundschaftswesen, 44. Das Armenwesen, 44. Die Schulen, 45. Der Landeshaushalt, 46. Die Allmenden, 46. Das Landrecht und die Beisassen. 47. Rechtsbücher, 48.

IV. Die Waldstatt Einsiedeln. Verfassung und Behörden. Jahrgerichte, S. 50. Die Session, 51. Der Waldstattrath, 52. Die Gerichte, 52. Das Hypothekarwesen und Pfandrecht, 54. Das Vormundschaftswesen, 56. Das Armenwesen, 58. Die Schulen, 59. Der Landeshaushalt und die Allmenden, 60. Das Waldrecht, Bei- und Hintersassen, 62. Rechtsbücher, 65.

V. Der Hof Wollerau. Verfassung und Behörden, S. 67. Das Hypothekarwesen und Pfandrecht, 68. Das Vormundschaftswesen. Das Armenwesen. Die Schulen, 70. Der Landeshaushalt. Die Allmenden. Die Beisassen, 71. Rechtsbücher, 72.

VI. Der Hof Pfeffikon. Verfassung und Behörden, S. 74. Das Hypothekarwesen und Pfandrecht, 75. Das Vormundschaftswesen, 76. Das Armenwesen. Die Schulen. Der Landeshaushalt und die Allmenden, 77. Das Landrecht und die Beisassen. Rechtsbücher, 78.

VII. Die Landschaft Küßnacht. Verfassung und Behörden, S. 79. Das Hypothekarwesen und Pfandrecht, 81. Das Vormundschafts-

wesen, 83. Das Armenwesen. Die Schulen, der Landeshaushalt und die Allmenden, 85. Das Landrecht u. die Beisassen, 86. Rechtsbücher, 87.

VIII. Der Freistaat Gersau. Verfassung und Behörden, S. 89. Das Hypothekarwesen und Pfandrecht, 91. Das Vormundschaftswesen. Das Armenwesen, 92. Die Schulen. Der Landeshaushalt. Die Allmenden. Das Landrecht und die Beisassen, 93. Rechtsbücher, 94.

IX. Die Herrschaft Reichenburg. Verfassung und Behörden, S. 95. Bürgerliche Gerichtsbarkeit. Das Pfandrecht, 96. Das Vormundschaftswesen. Das Armenwesen. Die Schulen. Der Landeshaushalt und die Allmenden, 97. Die Beisassen, Rechtsbücher, 98.

Zweites Buch.

Erstes Hauptstück.

Die Staatsumwälzung in Frankreich und ihre Rückwirkung auf die schweizerische Eidgenossenschaft.

Staatsrechtlicher Zustand der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, S. 101. Frankreichs Politik in Beziehung auf seine Nachbarn, 103. Gewaltsmaßregeln der fränkischen Regierung gegen die Eidgenossenschaft und daherige Maßnahmen der Letztern, 105. Die Revolution im Waadtlande, 107. Die Tagsatzung am Ende des Jahres 1797, 115. Staatsveränderungen in den Kantonen: Basel, 120, Zürich, 121, Luzern, 123, Freiburg, Wallis, Solothurn, 124, Schaffhausen, 125. Rückwirkung dieser Ereignisse auf die Urkantone, 126. Stimmung und Ereignisse in den Schwyz angehörigen Landschaften: die March, 129, Einsiedeln, 134, Küßnacht, die Höfe; Gersau, 135. Freierklärung der angehörigen Landschaften, 136. Revolution in den welschen Vogteien, 136. Berns Fall, 141.

Zweites Hauptstück.

Die helvetische Einheitsverfassung und ihre Aufnahme in den Urkantonen.

Allgemeine Grundsätze, S. 151. Gebietseintheilung. Politischer Stand der Bürger, 152. Urversammlung. Gesetzgebende Gewalt, 153. Vollziehende Gewalt, 154. Oberster Gerichtshof. Bewaffnete Macht. Kantonsobrigkeiten, 155. Abänderung der Konstitution. Mittel, die Konstitution ins Werk zu setzen, 156. Beurtheilung dieser Verfassung, 158. Bedenken gegen diese Verfassung, 160. Plan, die schweizerische Eidgenossenschaft in drei Republiken zu theilen, 161. Stimmung der kleinen Kantone bezüglich dieser Verfassung und daherige Maßnahmen, 163. Konferenz der kleinen Kantone in Brunnen und Sendung an General Brüne, 168. Konferenz der kleinen Kantone in Schwyz und deren Maßnahmen, 170. Benehmen der fränkischen Bevollmächtigten bezüglich der helvetischen Verfassung, 179. Stimmung des Volkes im Kanton Schwyz in Folge des fränkischen Uebermuthes, 181. Stimmung in den andern Kantonen, 190. Fernere Maßregeln des Schwyzervolkes, 192.

Drittes Hauptstück.

Kriegerisches Vorgehen der Urstände zum Schutze ihrer alten Verfassung.

Die Armee und der Kriegsplan der kleinen Kantone, S. 195. Schreiben des Vollziehungsrathes an die Urkantone vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten, 197. Feldzug der Urkantone ins bernische Oberland, 198. Einfall der kleinen Kantone in die freien Aemter, 203. Bewegungen des linken Flügels am obern Zürichsee. Bewegungen des Mitteltreffens gegen Luzern, 204. Einnahme Luzern's durch die Schwyzer und deren Rückzug, 207.

Viertes Hauptstück.

Bezwingung und Fall der Urkantone durch die fränkische Uebermacht.

Aufruf des fränkischen Oberfeldherrn an die Urkantone, S. 211. Der letzte Vermittlungsversuch, 212. Treffen bei Rapperswyl, 213. Treffen bei Wollerau und der Bellenschanze, 214. Stellung der Schwyzer nach diesen Ereignissen, 216. Alois Reding übernimmt den Oberbefehl über die Schwyzer. 217. Treffen an der Schindellegi und Rothenthurm, 220. Gefecht am Morgarten, 222. Die Kapitulation und ihre Genehmigung durch die Landesgemeinde, 223. Betrachtung, 232.

Drittes Buch.

Erstes Hauptstück.

Bedrückung und Umgestaltung des Landes Schwyz nach dem Umsturz der alten Verfassung.

Benehmen der Franken in den von ihnen besetzten Landschaften, S. 241. Die provisorische Regierung und deren Maßregeln, 248. Der Kanton Waldstätten und seine innere Einrichtung, 250. Eintheilung des Kantons, 252. Richterliche Behörden. Vollziehende Behörden, 253. Verwaltungskammer. Gemeindebehörden, 254.

Zweites Hauptstück.

Gesetze und Beschlüsse der helvetischen Räthe, welche insbesondere die Kantone betrafen.

Besoldungsgesetz, S. 259. Das Vermögen der Klöster wird zu helvetischem Staatsgut erklärt, 261. Gesetz über die Auflagen, 262. Gesetz, die Klöster betreffend, 268. Zehntaufhebungsgesetz, 270. Patrioten-Entschädigungsgesetz, 271. Verschiedene andere Gesetze. Gesetz über die Schulen, 272. Kriegswesen, 273. Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich, 274.

Drittes Hauptstück.

Ereignisse in Waldstätten nach der Einführung der Einheitsverfassung.

Unruhen bei Anlaß der Eidesleistung auf die Verfassung, S. 279. Nidwaldens Schicksal, 291. Unruhen in Waldstätten beim Wiederausbruch des Krieges, 293.

Viertes Hauptstück.

Der Krieg der Mächte im Kanton Waldstätten, S. 302.

Fünftes Hauptstück.

Zustand des Landes nach dem Kriege, S. 317.

Sechstes Hauptstück.

Staatsveränderungen, die helvetische Republik betreffend, S. 325.

Staatsveränderung vom 7. August 1800, S. 328. Verfassung vom 29. Mai 1801, 329. Sendung eines Regierungsbevollmächtigten in den Kanton Waldstätten, 331. Eröffnung der helvetischen Tagsatzung am 7. Sept. 1801, 332. Reding's Reise nach Paris und seine Verrichtungen, 336. Staatsveränderung vom 17. April 1802. Verwerfung dieser Verfassung im Kanton Waldstätten, 341.

Siebentes Hauptstück.

Sturz der helvetischen Einheitsverfassung.

Einleitende Maßregeln, S. 342. Landesgemeinde vom 1. August 1802. Gemeinden in den Landschaften, 349. Dreiörtige Konferenz in Brunnen, 350. Bezügliche Erklärung an die helvetische Regierung, 352. Erklärung der Konferenz an die Mitstände, 354. Erklärung der Konferenz an die Mächte, 354. Bericht des Regierungsbevollmächtigten Keller an die Zentralregierung, die Begebenheiten in Waldstätten betreffend, 358. Daherige Maßnahmen der Zentralregierung, 358. Die Stimmung im Kanton Waldstätten, 361. Die Rechtfertigung der Urkantone gegenüber dem Schweizervolke, 362. Vermittelnde Sendung nach Bern von Seite der Waldstätte, 367. Feindselige Bewegungen gegen die helvetische Regierung in der übrigen Schweiz, 370. Der Ueberfall an der Rengg, 375. Waffenstillstand, 377. Beschießung von Zürich durch die Helvetischen, 379. Allgemeiner Aufstand und Einnahme von Bern, 382. Sendung der Konferenz an die Stadt Bern, 386. Maßnahmen der Konferenz zur Wiederherstellung des frühern Zustandes, 387. Feldzug gegen die helvetische Regierung, 392. Die Tagsatzung in Schwyz und ihre Wirksamkeit, 396. Grundlagen zu einer gemeineidgenössischen Verfassung, 402. Dazwischenkunft des ersten Consuls, 404. Fernere Maßnahmen der in Schwyz versammelten Tagsatzung, 406. Betrachtung, 415.

Viertes Buch.

Erstes Hauptstück.

Die Vermittlungsverfassung, ihre Entstehung und Einführung.

Die schweizerische Consulta in Paris, S. 423. Die Tagsatzung. Der Landammann, 434. Urtheil über diese Verfassung, 436. Verfassung des Kantons Schwyz, 437. Das Kloster Einsiedeln, 438.

Zweites Hauptstück.

Die politische Umgestaltung des Kantons Schwyz in Folge der eingetretenen Vermittlung, S. 440.

Drittes Hauptstück.

Der Kanton Schwyz in Rücksicht seiner innern Verhältnisse.

Der Streit wegen des Salzfonds, S. 455. Der Bergsturz von Goldau, 462. Hypothekarwesen und Schuldentrieb, 465. Das Armenwesen, 467. Die Schulen, 477. Das Kriegswesen, 482. Der Staatshaushalt, 485. Viehzucht, Gewerbe und Handel, 488. Allmenden und Genossamen, 493. Kirchliches, 501. Rechtspflege und Gesetzgebung, 503.

Viertes Hauptstück.

Der Kanton Schwyz in Rücksicht seiner auswärtigen Verhältnisse.

Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich, S. 506. Militärvertrag mit Frankreich, 507. Werbungen, 509. Widerrechtliche Maßregeln der fränkischen Regierung in Betreff des Tessins, 519.

Fünftes Hauptstück.

Sturz der vermittlungsmäßigen Verfassung, S. 524.

Betrachtung, S. 541.





